Suppl.

EHRHART F. vm.

Vol 2

[1821]

Sup. 59090/3

Vol. 2

POISTETTU

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/b28745632_0002

Gottlieb von Ehrhart,

der Heilkunde Doktors, königlich baierischen Kreis- und Stadtgerichts-Arztes zu Memmingen, der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen correspondirenden Mitgliedes

Entwurf

eines

physikalisch-medizinischen

Polizei-Gesetzbuches

und eines

gerichtlichen Medizinal-Codex.

Zweiter Band,

das physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzbuch selbst enthaltend.

Mit drei Kupfern.

Augsburg und Leipzig,
in der von Jenisch und Stageschen Buchhandlung.

334837

Ihrer

Kaiserlichen Majestät,

Elisabetha Alexiewna,

der

allerdurchlauchtigsten Kaiserin

aller Reussen,

und

Königin von Pohlen,

der

erhabnen Beförderin der jugendlichen Bildung

in

allertiefster Ehrfurcht

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Ich glaube diesen zweiten Band meines Entwurfs, welcher das physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzbuch selbst enthält, mit keinem würdigern Gegenstand eröffnen zu können, als mit der Frage:

Welchen Einfluß hat eine wahre, zweckmäßige Bildung des Volks in Gegenständen, die sein physisches Gesundheits-Wohl betreffen, auf die Realisirung des höchsten Zweckes der physikalisch-medizinischen Polizei-Pflege, und wie kann und muß diese Bildung erreicht werden?

Wenn die physikalisch-medizinische Polizei-Pflege von allgemeinem hohem Interesse ist, sowohl dem Arzte, der in ihr seine Wissenschaft und Kunst zur höchsten Würde erhoben sieht, als auch dem Nichtarzte, dem sie die Erhaltung des ersten seiner Erdengüter, die Erhaltung der Gesundheit, ver-

spricht, so wird auch dasjenige von allgemeinem Interesse seyn, was auf der einen Seite ein integrirender Theil der physikalisch-medizinischen Polizei-Pflege, auf der andern aber dasjenige ist, was die Realisirung derselben im Staate erleichtert, was die Hindernisse, die ihrer kräftigen Wirkung feindselig entgegenstehen, beseitigt, was der Grund ist, auf welchem gebaut, sie in ihrem Leben im Staate wirken muß, und wodurch sie allein dasjenige in jeder Hinsicht werden kann, was sie werden muß, wenn ihre höchsten Ideen realisirt werden sollen — ein humanes Institut. Und dieses Erste und Höchste, ohne das die physikalisch-medizinische Polizeipflege nie zu ihrer höchsten Würde emporsteigen wird, — ist vernünftige, zweckmäßige Bildung des Volks in Dingen, die sein körperliches Gesundheits-Wohl betreffen. Durch sie allein können die Vorurtheile des Volk's, diese Erzeugnisse der Unwissenheit, diese mächtigen Hindernisse der Execution einer guten physikalisch-medizinischen Polizeipflege, diese tückischen Feinde des Wohl's der Menschheit bekämpft und besiegt werden; sie vorzüglich erleichtert der medizinischen Polizeipflege die Ausführung ihrer das Gesundheits-Wohl der Bürger bezweckenden Plane. Nur da kann dieses wohlthätige Institut fröhlich blühen, wo Ueberzeugung und Belehrung des Volkes über die Angelegenheiten seines körperlichen Wohl's ihr den Weg gebahnt hat. In den grausen Finsternissen des Aberglaubens, der Unwissenheit und der Vorurtheile kann die phys. med. Polizeipflege nicht gedeihen. Ihre weisesten Gesetze, ihre menschenfreundlichsten Rathschläge und Warnungen wird das Volk mit Widerspenstigkeit, Unfolgsamkeit und Undank lohnen, das Volk, das nicht einsieht, von welchem wohlthätigen Einflusse auf sein eigenes Wohl die Verfügungen des Staates sind, wird sich mit Dummdreistigkeit dagegen auflehnen, wird sein eignes Wohl von sich werfen, oder höchstens mit knechtischer Furcht, in so weit es gezwungen wird, folgen. Der gewöhnliche Einwurf, den man gegen nützliche med. polizeiliche Vorschläge macht, ist, sie seien nicht zu realisiren wegen des Widerstreben's des Volk's, und, was ist die Ursache dieses hartnäckigen

Widerstreben's anders, als gerade die Unwissenheit des Volk's, die vernachlässigte Ueberzeugung durch Unterricht? — Warum haben wir nicht schon überall öffentliche Leichenhäuser, warum treibt die Pfuscherei noch immer ihr scheußliches Wesen, warum haben so viele der schönsten Einrichtungen der phys. med. Polizeipflege so wenigen oder gar keinen Erfolg gehabt, als deßwegen, weil selbst in unsern aufgeklärten Zeiten die Finsterniß noch immer mächtig gegen das Licht der Wahrheit kämpft? — daß kein Bürger im Staate das Wohl des andern und das allgemeine Wohl störe, darüber können allerdings Zwangs-Gesetze gegeben werden. Wird aber das Volk nicht williger folgen, wenn es überzeugt ist von der Wohlthätigkeit dieser Gesetze?

Die wenigsten Uebertretungen derselben haben ihren Grund in Bosheit und dem absichtlichen Streben, das Wohl des Andern und des Ganzen zu stören; die meisten entspringen aus Unwissenheit und dadurch erzeugten Vorurtheilen; das Volk sieht den Einfluß der medizinisch-polizeilichen Gesetze auf sein Wohl nicht ein, es kennt nicht die nachtheiligen Folgen für das allgemeine Wohl, welche aus der Uebertretung dieser Gesetze entspringen, der Einzelne weißt oft nicht einmal, daß er durch seine Unternehmungen dem Andern schadet. Und wenn auch das Volk aus knechtischer Furcht vor der Strafe folgt, wird diese Folgsamkeit so vollkommen, so lebendig seyn, wird sie so kräftig und allgemein die Wirksamkeit der physikalisch-medizinischen Polizei-Pflege unterstützen, als die Folgsamkeit, welche aus lebendiger Ueberzeugung, aus der Freiheit des Willens entspringt?

Nur dann wird die physikalisch-medizinische Polizeipflege die höchste Stuffe der Vollkommenheit und Würde erreichen, wenn sie das wird, was sie werden muß, eine humane Anstalt, wenn sie nicht blinden Gehorsam, nicht knechtische Furcht fordern muß, wenn sie dahin gelangt, daß sie nur Rathgeberinn, nicht Gebieterinn der Menschheit werden muß, wenn sie die Menschen menschenwürdig, human behandelt, behan-

deln kann, und behandeln darf. Diesem schönen Ideale kann sie sich aber nur nähern durch Bekämpfung und Verbannung der Vorurtheile und der Unwissenheit, durch zweckmäßige Bildung und Aufklärung des Volk's in dem, was sein physisches Gesundheits-Wohl betrifft.

So ist also diese Bildung des Volk's Hülfsmittel, wodurch die Ausübung der medizinischen Polizei-Pflege erleichtert wird, und zweitens ist sie der einzig feste Grund, auf welchen eine humane medizinische Polizeipflege gebaut werden muß.

Aber die Aufklärung des Volk's hat noch einen andern Einfluß auf das Gesundheits-Wohl der Bürger im Staate. Wenn die phys.-medizinische Polizei-Pflege und Verwaltung auch Gesetze geben kann, daß Niemand dem andern und dem allgemeinen Wohl schade, so kann sie doch humanerweise den Einzelnen nicht zwingen, daß er sich selbst an seiner Gesundheit nicht schade. Sie kann Anstalten treffen, daß Jeder vor Schaden von Aussen gesichert werde; sie kann die Gelegenheiten, wo die Einzelnen sich schaden können, manchmal, aber nicht immer, entfernen, oder so reguliren, daß der Einzelne so wenig als möglich sich selbst Schaden zufügen kann; sie kann Verfügungen treffen, daß der Unmündige unter gehörige Aufsicht und Leitung komme, aber über das Verhalten eines Jeden gegen sich selbst, in so ferne dadurch das Wohl Anderer nicht gefährdet wird, kann sie nur vernünftigen Rath ertheilen, und auch diese Absicht kann sie nur durch zweckmäßige Aufklärung des Volks erreichen. Denn was nützt der beste Rath, wenn er nicht befolgt wird, und wird das Volk ihn annehmen und befolgen, wenn es nicht von dessen Wohlthätigkeit überzeugt ist? Und, wenn auch das Volk geneigt wäre, ihn anzunehmen, was nützt dieser Rath, wenn das Volk ihn nicht auf individuelle Fälle anzuwenden weißt.

Was nützt z. B. die Warnung vor Giften, wenn nicht Anstalten getroffen werden, daß das Volk sie kennen lerne.

Wenn nun dieser dreifache wohlthätige Einfluß der zweckmäßigen Bildung des Volks auf das allgemeine Gesundheits-Wohl so klar am Tage liegt, ist es nicht auffallend, daß in unsern Zeiten, die doch im Uebrigen so viel Anspruch auf Bildung und Aufklärung machen, noch so wenig dafür gethan ist, auffallend, daß, bei dem allgemeinen schönen Streben der Staaten nach der Realisirung einer guten phys.-medizinischen Polizei-Pflege, die Bildung des Volk's in dieser Hinsicht noch so sehr vernachläßigt wird, auffallend, daß, da im Uebrigen so viel schon für das allgemeine Gesundheits-Wohl geschehen ist, so viele schöne Plane und Anstalten ausgeführt oder doch entworfen worden sind, dieses wichtige Moment so sehr noch übersehen ist, da doch die Bildung des Volk's dasjenige ist, wodurch allein die vollkommenste Realisirung der medizinischen Polizei-Pflege möglich ist? Wenn es allgemeine Klage ist, daß die medizinisch-polizeilichen Gesetze, Anstalten und Rathschläge so wenigen und so schweren Eingang beim Volke finden, fallen nicht diese Vorwürfe auf die Staaten selbst zurück, die noch so wenig dafür gethan haben, die Ursachen hievon zu entfernen?

Von wahrem Heile für den Staat wird aber diese Bildung des Volks nur dann seyn, wenn ihre Gränzen genau bestimmt werden. Es fragt sich daher, wie weit muß und darf sie gehen, welches sind ihre nothwendigen Schranken? Eine genaue Bestimmung derselben ist von der größten Wichtigkeit, und die erste Bedingung, ohne welche es besser wäre gar nichts für die Aufklärung des Volk's zu thun, um nicht mehr Schaden als Nutzen dadurch zu stiften.

Um die Wichtigkeit dieser genauen Beschränkung darzuthun, verweise ich auf die nachtheiligen Folgen, welche die Unternehmungen derjenigen hatten, die den falschen Weg zur Volks-Bildung betreten haben, die dem Volke Volks-Arzneikunden, Noth- und Hülf's-Büchlein für Kranke, die Kunst, seine Krankheiten selbst zu erkennen und zu heilen und

dergleichen in die Hände gaben, die dem Volke Arzneimittel bekannt machten, welche in den Händen des Laien, der den Krankheits-Zustand nie gehörig erkennen kann, nur Gift seyn können, womit er, ohne es zu wissen und zu wollen, gegen sich und seine kranken Brüder wüthet. Nicht Arznei-Kunde soll unter dem Volk verbreitet werden, nicht Volks-Medizin in dem Sinne, den man gewöhnlich damit verbindet; das Volk soll nicht zu Selbstärzten gebildet werden. Solche Unternehmungen sind im Stande, die Pfuscherei auf den höchsten Grad ihrer Ausbreitung zu bringen, während eine zweckmäßige Volks-Bildung dieses Unwesen ganz zu vernichten im Stande ist; solche unseelige Verirrungen würden das allgemeine Gesundheitswohl ganz untergraben, die Ausübung einer guten phys.-medizinischen Polizei-Pflege ganz unmöglich machen, und überhaupt gerade das Gegentheil von dem bewirken, was eine vernünftige Volks-Bildung zu realisiren vermag. Um unter so vielen Belegen hiezu nur ein auffallendes Beispiel anzuführen, darf ich nur auf die Art aufmerksam machen, wie man im Anfang der Kuhpocken-Impfung den Eingang unter dem Volke zu bewirken suchte, und auf die Nachtheile, welche daraus entspringen mußten. Daß man das Volk auf die Wohlthätigkeit der Schutzpockenimpfung aufmerksam machte, das war nützlich und zweckmäßig, und wir fühlen jetzt in der Bereitwilligkeit des Volk's den wohlthätigen Einfluß, den diese Aufklärung in dieser Hinsicht auf die Durchführung dieser Anstalt hatte; aber thöricht und unzweckmäßig war das Unternehmen derjenigen, welche, im blinden Enthusiasmus, das Volk mit der Methode der Impfung selbst bekannt machten, und dadurch das Volk selbst aufforderten, dasjenige zu unternehmen, was den Staat ganz um diese Wohlthat gebracht hätte, wenn er nicht durch weise Gesetze dagegen gearbeitet hätte. Von welch schädlichem Einfluß mußte es seyn, wenn blos gutmüthige, aber unwissende Leute, welche höchstens eine Nadel zu führen wußten, und durch jene thörichten Volksschriften mißleitet, glaubten, daß mit dem Stechen Alles gethan sey, sich mit der Impfung befaßten? die meisten von den unglücklich ausgefallenen

Impfungen, die meisten von jenen Fällen, wo Geimpfte dennoch von den Menschenblattern ergriffen wurden, fallen in jenen Zeitpunkt, wo, durch thörichte Aufklärung verblendet, im blinden Enthusiasmus Alles impfte. Hat nicht diese Volks-Bildung ihren Zweck verfehlt, hat sie nicht mehr Schaden als Nutzen gestiftet, und wäre sie nicht im Stande gewesen, das wohlthätige Institut der Schutzpocken-Impfung ganz zu untergraben und die Menschheit um dieses Geschenk des Himmels zu bringen, wenn nicht die Staaten noch zeitlich genug diesem Unfuge durch weise Gesetze Schranken gesetzt hätten?

Dieß sind Folgen einer unzweckmäßigen Volks-Bildung in der Medizin.

Eine gute medizinische Polizeipflege hat daher solche schädliche Volksschriften ganz zu verbiethen, statt sie zu befördern. Die Arzneikunde in ihrem ganzen Umfange, in welchem nur sie zum Wohl der Bürger im Staate ausgeübt werden kann, nimmt allein das ganze Leben derjenigen ein, welche sich ausschließlich derselben widmen. Wenn nun die Laien Bruchstücke aus der eigentlichen Arzneikunde erhalten, ohne die Medizin in ihrem ganzen Umfange ergreifen zu können, was kann daraus anders entspringen, als das größte Unheil für sie selbst und das allgemeine Wohl!

Aber eine zweckmäßige Bildung des Volk's in Gegenständen, die seine Gesundheit betreffen, ist denkbar und ihre vernünftige Realisirung nicht nur möglich, sondern ausführbar zum größten Heile des Staat's und der Menschheit, wenn nur diejenigen, an denen es liegt, dieses Werk auszuführen, innig überzeugt von seinem hohen Werthe, durchdrungen von reiner, uneigennütziger Liebe für die Menschheit, mit Kraft und Ernst daran arbeiten.

Welches ist diese zweckmäßige Volks-Bildung, welches sind die Punkte, in denen das Volk gebildet und aufgeklärt werden soll und darf? Eine vollständige Auseinandersetzung

derselben würde mich zu weit führen, sie liegt selbst ausser der Gränze einer Vorrede. Der Zweck ist mehr, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, als ihn vollständig zu bearbeiten.

Verbindet man mit dem Worte Volks-Medizin den wahren, richtigen Sinn, so enthält dieser Begriff den Innhalt desjenigen, was das Volk vernünftiger Weise wissen darf und muß. Medizin überhaupt ist nicht allein die Kunst, Krankheiten zu heilen; sie hat einen größern Umfang. Sie ist die im Staat objektiv gewordne Naturwissenschaft des menschlichen Organismus; sie umfaßt als Wissenschaft die Kenntniß des menschlichen Organismus in seiner Idee und in seinen Deflexen von derselben sie umfaßt die Kenntniß der Wechselwirkung, in welcher der Organismus in beider Hinsicht mit der Aussenwelt steht; als Kunst strebt sie die Idee des Organismus zu realisiren, die Gesundheit zu erhalten, und die Abweichungen von derselben zur Normalität zurückzuführen.

Es wäre ein unglücklicher Gedanke, die Medizin in ihrem ganzen Umfange in die Hände des Volks geben zu wollen, es wäre eine unseelige Verirrung, zu glauben, daß Volks-Medizin bloß in der äußern Darstellung des nemlichen Innhalt's in einer dem Volk verständlichen Sprache von der Medizin verschieden sey. In diesem falschen Sinne nimmt man leider nur zu oft das Wort — populäre Medizin. Die wahre, zweckmäßige Volksmedizin muß auch in ihrem Innhalte von der Medizin verschieden seyn.

Populär soll die Medizin nicht dadurch werden, daß der Innhalt der praktischen Medizin in einer dem Volk verständlichen Sprache demselben mitgetheilt werde; solch eine populäre Medizin ist ein Unding, das realisirt würde, und leider wirklich zum Theil realisirt wurde zum Verderben der Menschheit. Die wahre populäre Medizin, wenn ich dieses Wort dafür gebrauchen darf, das an und für sich richtig und

vollkommen bezeichnend ist, aber gegen den Sprachgebrauch streitet, die wahre populäre Medizin darf nur dasjenige enthalten, dessen Kenntniß dem Volke auf seinem Standpunkte der Beschränkung möglich und nöthig, nur dasjenige, dessen Ausübung ohne vollkommene Einsicht in die Medizin möglich und unschädlich ist. Dieß können aber nicht therapeutische Gegenstände seyn; diese fallen allein den Aerzten anheim, und müssen ganz aus der Volksmedizin ausgeschlossen werden; nur über einige Gegenstände aus dem Gebiethe der Therapeutik ist es nöthig, dem Volke Aufklärung zu geben, so über zweckmässige Behandlung der Scheintodten, der Vergifteten u. s. w. bis zur Ankunft des Heilkünstlers; aber auch hier dürfen nur solche Mittel bekannt gemacht werden, welche nützen, aber bei unrichtiger Anwendung nicht schaden können. Diese wenigen Fälle ausgenommen, beschränkt sich eine zweckmäßige Volksbildung allein auf Bekanntmachnng desjenigen, was dem Leben und der Gesundheit Gefahr droht, auf die allgemeinen und besondern diätetischen Regeln, in so weit sie dem Volke angemessen sind. Man mache das Volk bekannt mit den Schädlichkeiten, sowohl mit denjenigen, welchen jedes Individuum ausgesetzt ist, als auch mit denen, welche besondere Verhältnisse mit sich bringen, als Stand, Gewerbe, Lebensart, Geschlecht u. s. w. man belehre es über die Versichts-Regeln, durch welche die schädlichen Einflüsse, denen es sich aussetzen muß, nach den besondern Verhältnissen so unschädlich als möglich gemacht werden können; besonders ist die Kenntniß der Gifte allgemeiner zu verbreiten, als es leider bisher noch nicht geschehen ist, was die häufigen Unglücks-Fälle beweisen, insbesondere aber die Kenntniß der Giftpflanzen, da durch diese am meisten unabsichtliche Vergiftungen veranlaßt werden. Man unterrichte das Volk über die Schädlichkeiten seiner Vorurtheile, über die Nachtheile mancher Gebräuche und Gewohnheiten in Hinsicht auf Lebensart, Nahrung, Kleider, Wohnung u. s. w. man suche das Volk von dem Nachtheile zu überzeugen, den Anfangs vernachlässigte Krankheiten zur Folge haben, von der Gefahr,

der es sich aussetzt, wenn es sich Pfuschern und Quacksalbern anvertraut. Man belehre es über die Pflichten, welche es in Krankheiten gegen sich und andere zu beobachten hat; man belehre insbesondere das weibliche Geschlecht über sein Verhalten in seinen verschiedenen Verhältnissen; man unterrichte die Eltern in dem, was sie ihren Kindern in Hinsicht auf physische Erziehung schuldig sind.

Nur diese und ähnliche Gegenstände darf eine wahre Volksmedizin enthalten.

Ob aber der Innhalt dieser Bildung des Volks in Gegenständen, die sein Gesundheitswohl betreffen, mit dem Worte — populäre Medizin — richtig bezeichnet werde, möchte von vielen bestritten werden. Ist Medizin die Naturwissenschaft des menschlichen Organismus nach allen seinen Verhältnissen, die im Staate ins Handeln übergegangen ist, nennen wir ferner populär dasjenige, was dem Volke angemessen ist, so wird der Innbegriff derjenigen Kenntnisse aus dem Gebiethe der Naturwissenschaft des menschlichen Organismus und seiner Verhältnisse zur Aussenwelt, welche nach der oben gegebnen Bestimmung dem Volke angemessen und nützlich sind, unstreitig ganz richtig mit dem Worte populäre Medizin bezeichnet werden. Da man aber nach dem Sprachgebrauche gewöhnlich mit diesem Worte jede falsche Volks-Bildung bezeichnet, so möchte es allerdings besser seyn, um alle Verwirrung zu verhüten, für etwas Zweckmäßiges und dem Staate Heilsames nicht jene Benennung zu wählen und zu gebrauchen, womit der Sprachgebrauch ein thörichtes, dem Staate und der Menschheit verderbliches Unternehmen zu bezeichnen gewohnt ist, jene falsche Bildung des Volks nemlich in therapeutischen Gegenständen. — Man sage nicht, die wahre Bildung des Volks sey nicht zu realisiren; wenn nur der feste Wille da ist, wenn man nur die Mittel hierzu mit Kraft und Eifer benützen will, so wird das Werk gewiß gelingen. Welches sind aber diese Mittel?

Volks-Schriften über diesen Gegenstand, wenn sie auch noch so zweckmäßig abgefaßt wären, haben einen sehr beschränkten Werth, einen nicht genug allgemeinen Nutzen. Nur die mehr gebildete Klasse des Volks wird sie lesen und verstehen, aber für die mindere Klasse sind sie unnütz, diese wird sie nicht lesen, oder wenigstens nicht verstehen und benützen können. Und erfordert nicht gerade diese Klasse am meisten und um so mehr Rücksicht, weil sie in der Aufklärung noch am meisten zurück ist. Wenn auch einige aus dieser Klasse solche Volksschriften lesen, so werden sie dieselben nie so auffassen, daß sie die gegebnen Regeln im Leben anzuwenden im Stande seyn werden.

Von mehr allgemeinem Werthe ist die Bekanntmachung von Beispielen trauriger Folgen der Unwissenheit, der Vorurtheile und des Aberglaubens für die Gesundheit in allgemein vom Volke gelesenen Blättern, welche hier mehr einen Platz verdienen, als die Albernheiten, womit so oft diese Blätter angefüllt sind, und die so häufig den Aberglauben und die Vorurtheile vermehren.

Aber mehr als alle schriftliche Unterricht ist der mündliche geeignet, die Aufklärung über das körperliche Wohl unter dem Volke zu verbreiten, und zwar vor allem — der Unterricht der Jugend; — denn leichter ist es, zu verhüten, daß hier Vorurtheile sich nicht einnisten, als schon eingewurzelte auszurotten. Wenn der Unterricht der Jugend den doppelten Zweck hat, einmal formelle Bildung und Veredlung des Geistes und des Gemüthes zu bewirken, und zweitens reelle Kenntnisse der Jugend beizubringen, welche für ihr künftiges Leben, für den künftigen Wirkungskreis, für ihr Wohl nothwendig und nützlich sind, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß der Unterricht der Jugend in Gegenständen, welche die Gesundheit betreffen, diesem doppelten Zwecke eben so gut entspreche, als die gewöhnlichen Gegestände des Schulunterrichts. Was ist wohl mehr geeignet, alle Fähigkeiten

des Geistes zu entwickeln, das Gemüth der Jugend zu veredeln, als ein angemessener naturhistorischer Unterricht, und von welcher Anwendbarkeit dieser Unterricht für das Leben, von welchem praktischen Nutzen diese Bildung für das Wohl des Individuums und des Ganzen sey, das brauche ich nach dem früher Gesagten nicht weiter auseinander zu setzen.

Für die Bildung und Aufklärung der Erwachsenen muß ein anderer Weg eingeschlagen werden. Diese sind nicht mehr geeignet für den Schulunterricht. Nur durch die Einwirkung der Gebildeten auf die Ungebildeten im Umgang bei den verschiedenen Lebens-Verhältnissen kann die Aufklärung unter diesen verbreitet werden. Alle, welche Anspruch auf Bildung machen, sollen bei allen Gelegenheiten dahin arbeiten, daß unter dem Volke bessere Begriffe und Kenntnisse über die Gegenstände, welche sein Gesundheitswohl betreffen, sich verbreiten. Aber — wer geben will, muß zuvor haben, und wie traurig sieht es in dieser Hinsicht oft bei denjenigen aus, welche im Uebrigen die beste Erziehung genossen haben? Wie viele Zeit wird bei ihrer Erziehung oft auf Unterrichts-Gegenstände gewendet, die einen weit geringern innern und äussern Werth haben, als ein angemessener naturhistorischer und diätetischer Unterricht? Wie viele sieht man, die bei übrigens trefflicher Bildung von Gegenständen, die ihre Gesundheit betreffen, fast gar nichts wissen? Was kann man vom gemeinen Volke verlangen, wenn selbst viele von den höhern Klassen der Menschen in dieser Bildung noch so weit zurück sind! Von der gebildeten Klasse muß die Aufklärung, von der hier die Rede ist, ausgehen, wenn sie unter dem Volke gedeihen soll, und zu wünschen wäre daher, daß bei der Erziehung dieser mehr Rücksicht auf diesen Punkt genommen würde, als es leider bisher nicht geschehen ist, damit sie selbst aufgeklärt über diejenigen Gegenstände, die ihr körperliches Gesundheits-Wohl betreffen, nach ihren Kräften mitwirken können, daß die Aufklärung über diese Gegenstände auch unter dem Volke verbreitet werde. —

Am meisten aber kann diese Wirkung zur Aufklärung des Volks gefordert werden von denjenigen, die am meisten Gelegenheit hierzu haben, deren besondere Pflicht es selbst ist — dieß sind die Lehrer der Jugend, die Volkslehrer und die Aerzte.

Der Arzt soll, wenn er seine höchste Würde erreichen will, nicht nur Krankheiten heilen, es ist seine Pflicht, nach seinem Wirkungs-Kreise zur Beförderung des allgemeinen Gesundheits-Wohls mitzuwirken; nicht nur als Mensch und Bürger, sondern auch vermöge seines besondern Standes hat er die Pflicht, mitzuwirken zur Aufklärung des Volks, um so mehr, da er mehr Gelegenheit, mehr die Fähigkeiten hierzu hat, als andere, und er steht um so tiefer in der Würde als Mensch, Bürger und Arzt, er sinkt um so mehr zum blossen Gewerbsmann herab, je weniger er dieses thut.

Der Geistliche hat als Lehrer des Volks die Pflicht für die Aufklärung seiner Gemeinde zu wirken. Sein Wirkungskreis beschränkt sich nicht allein auf die Seelsorge; der würdige Geistliche, der ein wahrer Vater seiner Gemeinde seyn will, der die ganze Sphäre seines Berufs und der daraus entspringenden Pflichten nicht nur aufgefaßt hat, und kennt, sondern auch Pflichtgefühl genug hat, das Erkannte ins Leben überzutragen, — wird dieser Würdige nicht streben, so viele für das Wohl seiner Gemeinde zu thun, als sein Wirkungs-Kreis ihm gebietet und erlaubt, wird er nicht, so viel an ihm liegt, mitwirken zur Aufklärung des Volks? und warum soll denn von dieser Aufklärung die Bildung des Volks in Gegenständen, die seine Gesundheit betreffen, allein ausgeschlossen seyn, da sie doch so wesentlich ist zum Wohle des Volks? Man entschuldige sich nicht mit dem Mangel der nöthigen Kenntnisse. Kann man nicht von einem Mann, der auf höhere Bildung Anspruch macht, die hierzu nothwendigen naturhistorischen und diätetischen Kenntnisse erwarten? Und, wenn man sie leider noch nicht immer findet, wäre es nicht zu wünschen, daß von dem Staate die Veranstaltung getroffen würde, daß denjenigen, die zu Volks-

Lehrer berufen sind, diejenigen Kenntnisse nicht fehlen, die ihnen so nothwendig sind, wenn sie ihren Zweck, wahre Aufklärung unter dem Volke zu verbreiten, vollkommen erreichen wollen?

Wenn nun Jeder, der, vermöge seiner höhern Bildung, vermöge seines Standes und Berufes, die Pflicht auf sich hat, unter dem Volke die Aufklärung in Gegenständen, die sein physisches Gesundheits-Wohl betreffen, zu verbreiten, selbst vorher gehörig darinn aufgeklärt, im Gefühle seiner Pflicht, angefeuert durch die Liebe für die Menschheit, mit Kraft und festem Wissen an diesem schönen Werke arbeitet, so wird es gewiß gedeihen, gedeihen zum Heil des Staates und der Menschheit.

Diese hier ausgesprochnen Grundsätze wird man in dem ganzen vorliegenden Werke wieder finden.

Der Verfasser.

Innhalts-Anzeige.

Seite

I. Kapitel. Einleitung . . . . . 1 bis 2

II. Kapitel. Der Mensch im Mutterleibe . . . . 2 — 4

III. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Erhaltung und Bewahrung des Menschen im Mutterleibe . . 4 — 5

IV. Das geflissentliche Mißgebären und die frühzeitigen Geburten 5 — 8

V. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Verhütung des Mißgebärens und der frühzeitigen Geburten . . 9 — 13

VI. Kapitel. Der Mensch in der Geburt . . . . 13 — 16

VII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge für die Menschen in der Geburt . . . . . 16 — 17

VIII. Kapitel. Der Mensch beim Eintritt in die Welt . 17 — 23

IX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Sorge des Menschen beim Eintritt in die Welt . . . . 23 — 24

Seite

X. Kapitel. Taufe oder Beschneidung der neugebornen Kinder 25 — 28

XI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die polizeiliche Sorge bei der Taufe und Beschneidung der Kinder . . 28 — 29

XII. Kapitel. Erste und naturgemäße Erziehung der neugebornen Kinder . . . . . 30 — 33

XIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die erste und naturgemäße Ernährung der neugebornen Kinder . . 34

XIV. Kapitel. Die Ammenmilch, als Surrogat der Muttermilch . . . . . 35 — 40

XV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über das Ammenwesen , 41 — 42

XVI. Kapitel. Findlings-Häuser und Privat-Erziehung der Findlinge . . . . . 43 — 51

XVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung der Findelhäuser . . . . . 51 — 52

XVIII. Kapitel. Verwahrung der zarten Kinder vor Unglücks-Fällen . . . . . 52 — 54

XIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmung über die Verwahrung der zarten Kinder vor Unglücks-Fällen 54

XX. Kapitel. Ernährung der neugebornen Kinder ohne Mutterbrust 55 — 56

XXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Ernährung der Kinder ohne Mutterbrust 57

XXII. Kapitel. Aufsicht auf die Kinder bei nothwendiger Abwesenheit der Eltern . . . . . 57 — 58

XXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Aufsicht auf die Kinder bei nothwendiger Abwesenheit der Eltern . . . 59

XXIV. Kapitel. Die körperliche Erziehung der Kinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahr . . . . . 59 — 67

Seite

XXV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die körperliche Erziehung der Kinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahr 67 — 69

XXVI. Kapitel. Ueber die Waisenhäuser . . . . 69 — 73

XXVII Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Waisenhäuser. . . . . 74 — 77

XXVIII. Kapitel. Die Schutzpocken-Impfung . . . 78 — 87

XXIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Schutzpocken-Impfung . . . . . 87 — 133

XXX. Kapitel. Die öffentliche physische und moralische Erziehung der Kinder vom 6ten bis zum 12ten Jahr . 134 — 145

XXXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die öffentliche physische und moralische Erziehung der Kinder vom 6ten bis zum 12ten Jahr . . . . . 146 — 147

XXXII. Kapitel. Von den Schulgebäuden und der physikalischen Polizeiaufsicht über die öffentlichen Schulen 147 — 152

XXXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmung über die Einrichtung der Schulen und die Ordnungen in denselben . 152 — 153

XXXIV. Kapitel. Von den Industrieschulen . . . 154 — 157

XXXV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung von Industrieschulen . . . . . 157 — 165

XXXVI. Kapitel. Von den Schulen auf dem Lande . . 166 — 171

XXXVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Schulen auf dem Lande . . . . . 172 — 174

XXXVIII. Kapitel. Ueber die häusliche Erziehung . . 174 — 177

XXXIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die häusliche Erziehung 177

Seite

XL. Kapitel. Von der Erziehung der Jünglinge und Mädchen vom 12. bis zum 18. Jahr . . . . 178 — 179

XLI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Erziehung der Jünglinge und Mädchen vom 12. bis zum 18. Jahr 180

XLII. Kapitel. Ueber die Taub-Stummen-Institute . 180 — 182

XLIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über Taub-Stummen-Institute . . . . . 183 — 184

XLIV. Kapitel. Ueber die Blinden-Institute . . . 184 — 185

XLV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über Blinden-Institute 186

XLVI. Kapitel. Ueber die öffentlichen Erziehungs-Institute, als Bildungs-Anstalten für künftige Gelehrte, Offiziere, Kaufleute und Künstler . . . . . 187 — 191

XLVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die öffentlichen Erziehungs-Institute, als Bildungs-Anstalten für künftige Gelehrte, Offiziere (Kriegsmänner) Kaufleute und Künstler . . . . . 191 — 192

XLVIII. Kapitel. Die Gymnasien . . . . . 192 — 195

XLIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Gymnasien 195

L. Kapitel. Die Militairschulen . . . . . 195 — 205

LI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Militair-Schulen 205

Seite

LII. Kapitel. Die Handlungsschulen . . . . . 205 — 207

LIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Handlungs-Schulen 208

LIV. Kapitel. Die Kunstschulen, die Real-Institute, politechnischen Schulen . . . . . 208 — 210

LV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Kunstschulen, Real-Institute 210

LVI. Kapitel. Die Töchterschulen für höhere weibliche Bildung . . . . . 211 — 216

LVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Töchterschulen für höhere weibliche Bildung . . . 217

LVIII. Kapitel. Die Bürgerschulen, Handwerksschulen 217 — 220

LIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Bürgerschulen, Handwerks-Schulen . . . . . 220 — 221

LX. Kapitel. Der Lehrling in der Werkstätte . . 221 — 249

LXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über den Lehrling in der Werkstätte 250

LXII. Kapitel. Die Töchterschulen für die Bürgerklasse 250 — 251

LXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Töchterschulen für die Bürgerklasse 251

LXIV. Kapitel. Die Bürgerstochter als Dienstbothe . 252 — 256

LXV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die angehenden weiblichen Dienstbothen 256

LXVI. Kapitel. Die Bauernschulen für die Bauernknaben 257 — 258

Seite.

LXVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die landwirthschaftlichen Schulen für die männliche Landjugend 258

LXVIII. Kapitel. Der Bauernjunge bei seinem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen . . . 259 — 262

LXIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die männliche Landjugend bei dem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen 262

LXX. Kapitel. Die Landschulen für die weibliche Landjugend 263 — 264

LXXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die landwirthschaftlichen Schulen für die weibliche Landjugend 264

LXXII. Kapitel. Das Landmädchen bei ihrem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen . . . 265 — 267

LXXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die weibliche Landjugend bei ihrem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen 267

LXXIV. Kapitel. Der Gelehrte, Offizier, Kaufmann und Künstler in seiner Ausbildung zu seinem künftigen Stande . . . . . 267 — 278

LXXV. Kapitel. Die Universitätsstadt und die Polizei über die Akademie . . . . . 278 — 281

LXXVI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Universitäten . . . . . 282 — 292

LXXVII. Kapitel. Der Gelehrte, Offizier, (Militairkundige) Kaufmann und Künstler in der weitern Befähigung zu seinen eigentlichen Berufsgeschäften . . 293 — 296

LXXVIII. Kapitel. Der Tanz . . . . . 296 — 298

LXXIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die öffentlichen Tänze . . . . . 298 — 299

Seite

LXXX. Kapitel. Das Kartenspiel 299

LXXXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Karten- Brett- und Würfelspiele 300

LXXXII. Kapitel. Die Bordelle . . . . . 300 — 303

LXXXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Bordelle . . . . . 303 — 314

LXXXIV. Kapitel. Das weibliche Geschlecht der höhern Stände vom 19ten bis zum 24ten Lebensjahre . . 314

LXXXV. Kapitel. Ueber die Bekleidung und Kleidertracht, und über die Behandlung des äussern Körpers . . 315 — 320

LXXXVI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Bekleidung und Kleidertracht, und die Behandlung des äussern Körpers . . . . . 320 — 321

LXXXVII. Kapitel. Lectüre, Gesellschafts-Ton, Theater, öffentliche Belustigungen für das weibliche Geschlecht der höhern Stände . . . . . 321 — 322

LXXXVIII. Kapitel. Der Bürgers-Sohn in der weitern Befähigung seiner Handwerks-Kenntnisse auf Reisen . 323 — 325

LXXXIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über das Verhalten des jungen Handwerkers auf Reisen . . 325

LXXXX. Kapitel. Die Bürgerstochter in ihrer Vorbereitung zum Hausstand . . . . . 326 — 327

LXXXXI. Kapitel. Der Sohn des Landmannes von seinem 19ten bis zu seinem 24ten Lebensjahr . . 327

Seite.

LXXXXII. Kapitel. Die physische und psychische Untersuchung der Landwehrpflichtigen . . . . . 328 — 340

LXXXXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die physische Untersuchung der Landwehrpflichtigen . . 341 — 381

LXXXXIV. Kapitel. Sorge des Staats für den eingereiheten Landwehrmann . . . . . 382 — 465

LXXXXV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für den eingereiheten Landwehrmann . . . . . 465 — 576

LXXXXVI. Kapitel. Die Tochter des Landmannes von ihrem 19ten bis zu ihrem 24sten Lebensjahr . . 576

I. Kapitel.

Einleitung.

§. 1.

Das physikalisch = medizinische Polizei = Gesetzbuch verbreitet sich über den Menschen in jeder seiner Alters = Klassen von seiner Entstehung bis auf die Vernichtung seiner irdischen Hülle, in jedem seiner Stände und in jedem seiner Verhältnisse zu sich selbst, zu seinen Mitmenschen und zu der Aussenwelt, durch Sicherung seiner Gesundheit und seines Lebens, und durch Bewahrung des frohen Genusses dieser köstlichen Güter.

§. 2.

Die natürliche Ordnung in Abhandlung dieser so mannichfaltigen Gegenstände beginnt mit dem Entstehen des Menschen, und endigt sich mit der Verwesung des Menschen.

§. 3.

In den verschiedenen Alters = Perioden des Menschen kommen die Stände = Verhältnisse in Betrachtung.

§. 4.

Dann erscheinen die Verhältnisse, in welche der Mensch mit sich selbst, mit seinen Mitmenschen und mit der Aussenwelt kommen kann.

§. 5.

Der Zweck der physikalisch = medizinischen Polizei = Pflege durch aufgestellte Gesetze und sanktionirte Anordnungen ist Sicherung der

Gesundheit und des Lebens des Menschen, und Bewahrung des frohen Genusses dieser köstlichen Güter.

§. 6.

Die Mittel, zu diesem Zweck zu gelangen, sind: positive Gesetze, öffentlicher Unterricht und die Organe der Regierung: wohlbestellte Medizinal-Polizei-Aemter.

II. Kapitel.

Der Mensch im Mutterleibe.

§. 1.

Das Wohl des Menschen von seiner Entstehung an bis zu seiner Beförderung aus dem Schooße der Mutter hängt hauptsächlich von seinen Eltern ab.

§. 2.

Von diesen wird vorausgesetzt, daß sie gesund und zur Fortpflanzung einer gesunden, dauerhaften, kernichten Nachkommenschaft geeignet seyen.

§. 3.

Auf die Beförderung gesunder Ehen hat der Staat durch die Medizinal-Polizei-Aemter besondere Sorge zu tragen, so wie es ein Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit ist, daß ungesunde Ehen verhindert werden.

§. 4.

Zu denjenigen Eheverbindungen, von welchen sich keine gesunde Kindererzeugung erwarten läßt, gehören:

1) Zu frühe Verehlichungen;
2. Ehen zwischen Personen von zu ungleichem Alter;
3. wirkliche ungesunde Ehen, bei vorfindlicher unheilbarer, ansteckender oder verderblicher Krankheit.

§. 5.

Die Eltern oder Vormünder sind daher verpflichtet, bei der Verehelichung ihrer Kinder oder Mündel den Gesundheitsstand derselben gewissenhaft anzugeben, um diesen bei sich ergebenden Mängeln einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

§. 6.

Ein mit Würde und Anstand abgefaßter Unterricht über das Verhalten in der Ehe zur Erhaltung der Gesundheit und zur Erzweckung einer gesunden Nachkommenschaft dürfte den sich Verehelichenden als Geschenk eingehändigt werden.

§. 7.

Die sich Verehelichenden müssen unter solchen Verhältnissen zusammentreten, daß sie nicht in Sorgen und Kummer über ihre Ernährungsmittel leben müssen; daher haben sie sich zuvor über ihren Vermögensstand, über die Art ihres Erwerbes, und darüber auszuweisen, ob ihr Erwerbszweig nicht schon durch andere Individuen hinreichend bearbeitet sey.

§. 8.

Die Eheverbindungen müssen freiwillig geschehen, damit nicht ein nicht zu tilgender Widerwille und Abscheu die Ruhe in der Ehe und die Fortpflanzung des Geschlechts störe.

§. 9.

Die Ehen treten unter solchen Verhältnissen zusammen, und in die Gesellschaft mit ihren Mitmenschen, so wie in die Verbindung mit dem Staat, daß sie ihres Lebens froh genießen können.

§. 10.

Die ausserehelichen Verbindungen kehren die Ordnung im Staate um, und sind in Schwängerungs = Fällen an dem Schwängerer strenge zu ahnden.

§. 11.

Die vorzüglichste Sorge für den werdenden Menschen beruhet auf dem Betragen der ihn in ihrem Schooß tragenden Mutter.

§. 12.

Jede Schwangere, sie sey verehelicht oder unverehelicht, ist vom Staate als unverletzlich zu erklären.

§. 13.

Jede Schwangere, sie sey verehelicht oder unverehelicht, genieße einer besondern Achtung.

§. 14.

Der Staat hat die Sorge auf sich, den Schwangern alle Schrecken verursachende Gegenstände zu entziehen, sie aber auch vor Veranlassungen zu warnen und zu hüten, wo sie durch die Menschenmenge Schaden nehmen könnten.

§. 15.

Durch öffentlichen auf dem Wege der Volksschriften verbreiteten Unterricht über die Pflichten der Schwangern gegen ihre Leibesfrucht, durch Belehrung mittelst der Aerzte und wohlunterrichteter vernünftiger Hebammen sucht der Staat den werdenden Bürger vor Gefahren zu schützen.

§. 16.

Das geflissentliche Mißgebären, das Abtreiben und Tödten der Frucht im Mutterleibe ist ein Kriminal-Verbrechen und als solches zu bestrafen.

§. 17.

Arme Schwangere, oder verlassene uneheliche Schwangere müssen vom Staate oder den Gemeinden unterstützt und gepflegt werden.

III. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Erhaltung und Bewahrung des Menschen im Mutterleibe.

Vorschriften des Preußischen allgemeinen Landrechts, wegen des Betragens gegen Schwangere.

Theil II. Tit. 20.

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich, in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar; so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet: so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bei willkührlicher Gefängniß = oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

IV. Kapitel.

Das geflissentliche Mißgebären und die frühzeitigen Geburten.

§. 1.

Das geflissentliche Mißgebären kommt am öftesten bei Unehelich = Schwangern vor.

Der Staat muß daher suchen, dieses durch alle Mittel, welche ihm zu Gebothe stehen, zu verhindern.

§. 2.

Dieses geschieht:

1. durch Abnahme aller bürgerlichen Schande von der unehelichen Schwangerschaft;

2. durch gerichtliches Anhalten des Schwängerers zur hinreichenden Versorgung des Kindes bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahr, oder durch Aufstellung eines Vormünders aus dem Gemeindewesen, der auf Kosten desselben die Vaters = Pflichten zu erfüllen hat;

3. durch Errichtung wohlbestellter und genügender Gebäranstalten, in welchen Unehelich = Schwangere unentgeldlich aufgenommen werden;

4. durch Schützung der Unehelich = Schwangern vor Mißhandlungen der Eltern, Verwandten, oder Dienstherrschaften;

5. durch obrigkeitliche Beförderung der Ehe der Unehelich = Geschwängerten mit dem Schwängerer;

6. durch öffentliche Bestrafung des entdeckten geflissentlichen Mißgebärens.

§. 3.

Die Schwangern sind durch Volksschriften und durch die Aerzte und Hebammen zu belehren, wie sie sich durch die ganze Schwangerschafts = Zeit und für jede Monats = Periode derselben insbeson-

dere zu benehmen, welches diätetische Verhalten sie zu befolgen, und welche Gefahren sie zu vermeiden haben.

Den Schwangern schädliche Bekleidungs-Arten können selbst vom Staate verbothen werden.

§. 4.

Bei erfolgtem Tod einer noch Schwangern muß dem Gesetze gemäß das Kind durch den Kaiserschnitt gerettet werden.

§. 5.

Man hat es eigentlich der christlichen Religion zu danken, daß das geflissentliche Mißgebären als Laster anerkannt, und Strafen darauf gesetzt wurden, weil sie es war, welche dieses Laster für Mord erklärte, wobei nicht selten das Leben der Mutter ebenfalls in große Gefahr kommt.

§. 6.

Um dieses Laster zu verhüten, dürfte die Bekanntmachung der Abortivmittel strenge gerügt werden.

§. 7.

Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften sind zu ermahnen, auf die Handlungen ihrer Anbefohlenen bei irgend einigem Verdacht zu wachen, und sie von dem Gebrauch heftiger Brech- und Purgirmittel, hitziger Essenzen und Kräuter, der aloëtischen Pillen, öfterer und starker Aderlässen abzuhalten.

§. 8.

Bei erwiesenem geflissentlichem Mißgebären unterliegt nicht nur die Mutter der Strafe, sondern auch vorzüglich und noch weit mehr diejenigen, welche zu dieser strafbaren Handlung beigetragen haben.

§. 9.

Da indessen das geflissentliche Mißgebären bei der zweideutigen Wirkungsart der Abortivmittel nicht immer streng zu erweisen ist, so ist der erwiesene Vorsatz wenigstens schon strafbar.

§. 10.

Das geflissentliche Mißgebären und die frühzeitigen Geburten können vorzüglich durch Weckung religiöser und moralischer Gefühle, und durch lebhafte und abschreckende Darstellung dieses Lasters, so wie durch Belehrung über die Pflichten, welche Schwangere gegen sich selbst, gegen ihre noch ungeborne Leibesfrucht und gegen den Staat haben, verhütet werden.

§. 11.

Ein Arzt, Apotheker, Hebamme, Krankenwärter oder auch jede andere Person, welche bei der Ueberzeugung oder dem Verdacht der Schwangerschaft einer Weibsperson derselben zweideutige Arzneien reicht, öftere und reichlichere Aderlässen macht, oder zu einer Handlung räth, welche ihr und dem Kinde Schaden bringen kann, es mag ein Abortus erfolgen oder nicht, begeht ein Kriminal-Verbrechen, und verfällt in die darauf gesetzte Strafe.

§. 12.

Die Strafen auf den frühzeitigen Beischlaf vor der priesterlichen Einsegnung sind nachzulassen.

§. 13.

In der Schwangerschaft Gestorbne zu öfnen, ist ein sehr altes Gesetz.

Schon in dem 12. Jahrhundert heißt es in den Const. Synod. Odonis, Episcopi Paris. „Mortuae in partu scindantur, si infans credatur vivere.“ So wie auf der Kirchenversammlung zu Salzburg 1281 dieses Gesetz ausdrücklich erneuert wurde. Auf Morgagni Wort befahl Clemens XI. (1720) die gestorbenen Schwangern zu öfnen, und brachte hierdurch das königliche Gesetz wieder in Anwendung.

Diese lex regia des Numa Pompilius befiehlt, keine schwangere Frau, welche vor ihrer Niederkunft stirbt, zu begraben, ehe ihre Frucht ausgeschnitten worden ist.

§. 14.

Dieses Gesetz gründet sich darauf, daß das Leben des Kindes im Mutterleibe noch nach dem Tode der Mutter fortdauern kann, und auf die Erfahrung, daß wirklich lebende Kinder aus todten Müttern durch den Kaiserschnitt erhalten worden sind.

§. 15.

Die volle Nothwendigkeit dieses Gesetzes tritt eigentlich nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft ein.

Da man aber den Zeitpunkt der Schwangerschaft nicht in jedem Fall genau bestimmen kann, so sind sterbende Schwangere in zweideutigen Fällen auch in frühern Monaten zu öfnen.

§. 16.

Diese Operation muß aber mit aller Vorsicht, wie bei einer Lebenden, von einem geschickten Arzt, der, wenn der Fall mit

Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, schon hierzu vorbereitet seyn muß, auf der Stelle vorgenommen werden.

§. 17.

Es versteht sich von selbst, daß man sich zuvor von dem wirklich eingetretenen Tod der Schwangern durch reife Ueberlegung der vorhergegangnen Krankheit, der gewissen Erscheinungen des Todes, und der zu wählenden schnell wirkenden und entscheidenden Rettungs-Versuche vollkommen überzeuge.

§. 18.

Die Geistlichen, Hebammen, Verwandten und Umstehenden haben nicht nur bei strenger Ahndung die Obliegenheit, die in der Schwangerschaft Sterbenden ohne Verzug zur Rettung des Kindes öfnen zu lassen, sondern auch bei jeder nahen Lebensgefahr einer Schwangern dem Medizinal-Amt die Anzeige frühzeitig zu machen, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um im vorkommenden Fall den Kaiserschnitt sogleich nach geschöpfter Ueberzeugung von dem wirklichen Tod der Schwangern mit geschickter und vorsichtiger Hand vornehmen zu können.

Wer dawider handelt, und sich diesem weisen Gesetz widersetzt, hat Theil an der versäumten Lebensrettung des Kindes, und verfällt in darauf gesetzte Strafe.

§. 19.

Ueber die vorgenommene Eröfnung einer in der Schwangerschaft Gestorbnen ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und ein umfassender Bericht abzufassen.

§. 20.

Ist das Kind bei dem Absterben der Mutter durch die eröfneten Geburtswege auf dem naturgemässen Wege durch die Geburts-Zange oder durch die Wendung zu retten, so ist diese Verfahrungsart allerdings dem Kaiserschnitt vorzuziehen.

§. 21.

Jedes von einer unehelich Schwangern todtgeborne oder bald nach der Geburt verstorbne Kind ist der Untersuchung zu unterwerfen.

V. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Verhütung des Mißgebärens und die frühzeitigen Geburten.

Nach den Gesetzen der Römer wurde die Abtreibung der Leibesfrucht nur dann für strafbar gehalten, wenn dadurch andern Menschen ein Schade zugefügt wurde.

Nach Carl des V. peinlicher Gerichts-Ordnung Art. 131. wird ein lebendiges gliedmäßiges Kind erfordert, um in die Strafe des Abtreibens zu verfallen.

Zu den Zeiten endlich der Kaiser Serverus und Antoninus wurde jedes geflissentliche Abtreiben der Leibesfrucht zuerst zwar nicht mit der Todesstrafe, aber doch mit zeitlicher Verweisung belegt.

In den folgenden Zeiten des Christenthums wurde das Abtreiben der unreifen Leibesfrucht, wegen dem Kinde entzogener Taufe, auch noch besonders durch gesetzliche Kirchen-Strafen belegt. So verboth das Koncilium zu Elvir schon im Jahre 305, denen des Abtreibens schuldigen Müttern, auch in der Todesstunde, das Abendmahl zu reichen; das Koncilium zu Ancyr setzte im Jahr 314 auf dieses Laster eine zehnjährige Buße; das zu Lerida befahl im Jahr 524 eine siebenjährige Genugthuung, und verweigerte eben so lange den Genuß des heil. Abendmahls. Die Kirchenversammlung, welche im Jahr 692 zu Konstantinopel abgehalten wurde, gieng noch weiter, und wollte auf das Abtreiben die nemliche Strafe gesetzt wissen, wie auf den wirklichen Todtschlag selbst.

Die französischen Rechte erkannten seit Heinrich des II. Zeiten auch auf das Abtreiben der Leibesfrucht die Todesstrafe, und alle, welche Antheil an diesem Verbrechen hatten, unterlagen derselben, so daß dieses Loos mehrere Hebammen traf, welche Ledig-Schwangern die Frucht abgetrieben hatten. Ebenso traf im Königreich Sardinien die Todesstrafe nicht nur allein die Mütter, welche ihr Kind abzutreiben trachteten, sondern auch alle, die dazu

halfen, und wenn die Frucht wirklich abgieng. Karl Emanuels Gesetze und Verordnungen IV. Buch, XXIV. Tit. IV. Kap. §. 1. 2.

Der Verkauf des Sevenbaumes ist in den österreichischen Staaten streng untersagt. S. Sammlung alter Sanitäts-Verordnungen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens während der Regierung Kaiser Franz II. II. Theil. Herausg. v. P. J. von Ferrt. Wien 1807.

Kriminalgesetz von Toskana über den Abortus. S. Starks Archiv für die Geburtshülfe, Frauenzimmer- und neugeborner Kinder-Krankheiten. II. B. III. St. Jena. 1790. S. 171. XIV.

LXXI. Mütter, welche ihre empfangene Leibesfrucht abtreiben, und die Komplicen ihrer Uebelthat, so wie auch diejenigen, die solchen Personen eine Art von Gewaltthätigkeit angethan, oder andere Mittel in der sträflichen Absicht gebraucht, um sie abortiren, zu machen, sollen, wenn die Wirkung erfolgt, und es erwiesen ist, daß der Abortus durch Schuld desjenigen, der ihn befördert hat, geschehen sey, die ordentliche Strafe der Todtschläger nach Art. 67. erleiden. Erfolgt aber der Abortus nicht, oder bleibt es in der Folge noch zweifelhaft, ob er durch jene darzu angewandte Mittel veranlaßt worden, so wird die Strafe dafür, als für ein attentirtes Verbrechen, bei Weibspersonen zeitige Gefängniß-Strafe, und bei Mannspersonen ebenfalls zeitige Verweisung oder Verbannung seyn. Auch soll es nur als ein comicidium culposum angesehen werden, wenn Jemand eine Weibsperson schlägt, oder ihr aus Unerfahrenheit irgend eine Speise, Getränk oder Arznei giebt, wodurch ohne seine Absicht ein Abortus verursacht worden.

Die Strafen gegen die Abtreibung der Leibesfrucht sind in den Preußischen Staaten sehr bestimmt und streng.

Nach dem allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. Abschn. II. §. 985. haben Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, schon dadurch Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis 1 Jahr verwirkt.

§. 986. Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worden, so soll die Thäterinn mit Zuchthausstrafe auf 2 — 6 Jahre belegt werden.

§. 987. Hat aber eine Weibs-Person durch dergleichen oder andere gewaltsame Mittel, den Tod der Leibesfrucht nach der 30sten Woche ihrer Schwangerschaft befördert, so soll dieselbe 8—10jährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 988. Wer durch schädliche Medizin oder auf andere Art zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt.

§. 989. Personen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht bestraft worden, zur Staupe geschlagen, und Lebenslang auf die Festung gebracht werden.

§. 990. Ist die Abtreibung von einem dritten ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden, so hat der Thäter 10jährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Die lex regia heißt also: Mulier, quae praegnans mortua, ne humator, antequam partus ei excidatur, qui secus faxit, spei animantis cum gravida occisae reus esto. Marcell. l. 28. Digest in sit. VIII. ff. de mortuo inser. et sepulcro aedif. 2.

Fast alle christlichen Nationen haben nach dem Beispiel dieses weisen Gesetzes den Kaiserschnitt bei todten Schwangern durch ausdrückliche Verordnungen befohlen.

Besonders war es aber die Lehre der katholischen Kirche von der Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit der Kinder, welche zur wiederholten Einschärfung dieses Gesetzes beitrug. Denn schon im 12ten Jahrhundert befahl Bischof Odon zu Paris, daß die unter dem Gebären verstorbnen Schwangern, wenn anzunehmen sey, daß das im Mutterleibe zurückgebliebene Kind noch lebe, geöffnet werden sollten.

(Const. Synod.) — Das Koncilium von Langres verlieh 1704. allen denen, welche bei einem solchen Vorfall zur Operation rathen würden, einen Ablaß von 40 Tagen. (Verdier jurisprudence de la Chirurgie en France. T. II. p. 627.)

Dahin gehört unter andern eine Verordnung des Magistrats von Ulm v. J. 1740 die königl. Sicilianische von 1749. die Oesterreichische v. J. 1757 die Frankfurtische vom 13. Jun. 1786.

In der Sicilianischen Verordnung von 1749 heißt es:

„Wer immer durch List, Hindernisse oder Nachlässigkeit die Eröfnung schwanger-verstorbener Mütter, oder den in solchen Fällen üblichen Kaiserschnitt zum Nachtheil der Leibesfrucht verhindert oder verspätet hat, der soll als ein Mörder gehalten werden."

Verordnung des H. H. Raths der Reichsstadt Frankfurt am Main, die Eröfnung des Leichnams der Schwangern betreffend.

(S. Scherf Archiv der med. Polizei V. B. S. 245. flg.)

Demnach Uns Bürgermeistern und Rath des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main vorkommen, daß bei Sterbfällen schwangerer Weibspersonen auf die nöthige Eröfnung des Leichnams aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit die gehörige Rücksicht nicht jederzeit genommen worden, dennoch aber, wenn hierzu schleunig geschritten wird, die Leibesfrucht öfter bei Leben erhalten und gerettet werden kann;

als verordnen Wir andurch ernstgemessen, und wollen, daß künftighin in allen dergleichen Ereignissen die Hinterlassenen, oder diejenigen, die um die Verstorbnen gewesen sind,

1) mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes sich des wirklichen Ablebens der für todt geachteten schwangern Person versichern; so fort

2) alsogleich und ohne den geringsten Aufschub, es sey bei Tag oder bei Nacht, unangesehen, ob die Verblichene ihrer Niederkunft nahe gewesen oder nicht, nach Ermessen des Arztes die Eröfnung des Leichnams vornehmen lassen, zu deren Veranstaltung derselbe einem Jeden behülflich zu seyn wissen wird.

Wie nun Alles auf unverzögerte schnelle Bewerkstellung der Sektion ankommt, da die Leibesfrucht länger nicht als eine Viertels- höchstens halbe Stunde in dem Leibe der todten Mutter lebendig bleiben kann, mithin bei der geringsten Versäumniß das Leben eines Menschen in Gefahr steht; also werden auch

3) die in der Krankheit der Verstorbnen gebrauchten Aerzte oder etwa beigezogenen Hebammen nachdrücklich angewiesen, ihres Orts in dergleichen Todesfälleu das Nöthige zu erinnern, und daferne, wider bessere Erwartung, die Hinterlassenen der Eröfnung des Leichnams sich widersetzen, bei einem der regierenden Herren Bürgermeister zu alsbaldiger nöthiger Vorkehrung auf das schleunigste die Anzeige zu thun.

Wornach in vorkommenden Fällen alle diejenigen, die es angehet, sich zu richten, und für der sonst, nach Befinden, zu gewärtigenden Strafe fzu hüten haben.

Geschlossen bei Rath, am 13. Jun. 1786.

VI. Kapitel.

Der Mensch in der Geburt.

§. 1.

Es ist eine nothwendige Voraussetzung, daß im Staate die Geburtshülfe nur von geschickten, sorgfältigen und gewissenhaften Aerzten und Hebammen ausgeübt werde.

§. 2.

Den Hebammen ist es zur Pflicht gemacht, in schwereren, mißlichen, ausserordentlichen Geburtsfällen sich des Raths und der Beihülfe der Aerzte in Zeiten zu bedienen.

§. 3.

Jeder Mensch hat die Verbindlichkeit auf sich, sich einer Gebärenden, so viel an ihm ist, anzunehmen.

§. 4.

Noch mehr aber ist es die Sache des Staats, für die Aufnahme und Besorgung armer, verlassener, unehelicher Gebärenden mittelst wohleingerichteter öffentlicher Gebäranstalten Sorge zu tragen.

§. 5.

Dagegen aber wird auch von der Gebärenden gefordert, daß sie bei eintretenden Geburts-Wehen sich sogleich nach einer Hebamme oder nach einem Geburtsarzt umsehe, und daß sie diesen für sich und ihr Kind so wichtigen Akt ohne Beistand dieser nicht selbst auf sich nehme.

Dergleichen Unterlassungs-Fälle verdienen immer sowohl im ehelichen, als besonders im unehelichen Stande eine schwere Ahndung, es sey dann, daß sich die Gebärende ausweise, von der Geburt überrascht worden zu seyn.

Es liegt daher den Hebammen ob, von dergleichen Ereignissen die gebührende Anzeige gehörigen Orts zu machen.

§. 6.

Eine hoch schwangere Person, welche sich der Geburtszeit nähert, sollte nie allein und sich selbst überlassen bleiben; sie selbst hat sich aber auch zu dieser Zeit nicht zu weit von ihrer Heimath zu entfernen, um nicht von den Geburtswehen überrascht zu werden.

§. 7.

Sich anderer Personen bei Geburtsfällen, den Nothfall allein ausgenommen, zu bedienen ausser öffentlich geprüfter und approbirter Hebammen und Aerzte, ist strenge verbothen.

Sich ereignende Unglücks-Fälle werden nicht allein der Person imputirt, welche sich hierzu gesetzwidrig gebrauchen ließ, sondern auch denjenigen, welche zu diesem Versäumniß die Veranlassung gegeben haben.

§. 8.

Sobald die Hebamme bei einem schweren, mißlichen, ausserordentlichen Geburtsfall die Nothwendigkeit der Beihülfe des Arztes anerkannt und dieß dem nächsten Verwandten oder Umstehenden bekannt gemacht hat, so ist, im Fall eines entstehenden Unglückes oder des Todes sowohl der Mutter oder des Kindes, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

§. 9.

Von der Hebamme hängt es nun vorzüglich ab, daß dieselbe alles besorge, wodurch die Geburt ohne Nachtheil des Kindes von statten gehe, und alles verhindere, was demselben Schaden bringen könnte.

Sie hat sich in ihrem Tagebuch über alle ihre Handlungen und Vorkehrungen genau auszuweisen.

§. 10.

Bei ihrer Ankunft bei der Gebärenden hat sie zu allererst den Stand des Kindes und die Verhältnisse der Gebärungs-Theile, somit den Geburtsfall im ganzen Umfang auf das genaueste zu untersuchen, um schon frühzeitig ihre Maasregeln hiernach nehmen zu können.

§. 11.

Sie wird der Gebärenden in jeder Periode der Geburt diejenigen Regeln und Vorschriften an die Hand geben, welche zur Erleiterung der Entbindung dienen.

Die Nothwendigkeit hiervon tritt besonders bei Erstgebärenden ein.

§. 12.

Ist der Zeitpunkt herangerückt, daß die Gebärende in den Geburtsstuhl oder auf das Geburtsbett gebracht werden muß, so wird sie diesem eine solche Vorrichtung geben, wodurch die Entbindung auf alle Weise befördert wird.

§. 13.

Niemals darf die Hebamme sich zu gefährlichen Wehen befördernden und Geburtstreibenden Mitteln verleiten lassen, weil, auch abgesehen von dem Nachtheil, welcher der Gebärenden hieraus erwächset, das Kind leicht daraus Schaden nehmem kann.

§. 14.

Die Hebamme muß immer bedenken, daß die Geburt des Kindes ein Werk der Natur sey, daß sie bloß die Natur zu unterstützen und die Hindernisse aus dem Weg zu räumen habe, welche ihren richtigen Gang hemmen, und daß sie selbst durch zu große Geschäftigkeit jenen so wunderbaren und so weislich berechneten Hergang zum Nachtheil des Kindes stören könne.

§. 15.

Bei der wirklichen Entwicklung des Kindes aus dem mütterlichen Schooß hat sich die Hebamme nicht zu übereilen, keinen gefährlichen Zug an des Kindes Kopf anzubringen, sondern der Natur vielmehr Zeit zu gestatten.

§. 16.

Auf die vorliegende Nabelschnur hat die Hebamme ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, weil diese Geburtsfälle dem Leben des Kindes so viele Gefahr drohen.

§. 17.

Bei Wendungsfällen kommt es so sehr viel auf kunstgemässe Aufsuchung der Füße an, daß dadurch die Entwicklung des Kindes beschleunigt, die Wendung auf den Bauch vermieden, und somit das Leben des Kindes geschont werde.

§. 18.

Bei schweren Geburtsfällen mit vorliegendem Kopf kommt endlich das Leben des Kindes in Gefahr, wenn die Geburt zu lange dauert.

Die Hebammen sind daher für diese Fälle, welche durch ihre Versäumniß verzögert werden, besonders verantwortlich zu machen.

§. 19.

Ueberhaupt haben die Medizinal-Aemter darauf zu wachen, wenn in einem Kirchensprengel oder Hebammendistrikt mehrere Fälle von Todtgebornen oder Nothgetauften sich ereignen, daß sie den Ursachen nachspüren und die Hebammen zur Verantwortung ziehen.

§. 20.

Die Hebammen müssen mit dem nothwendigen Apparat versehen seyn, um im vorkommenden Fall schleunige Hülfe leisten zu können; dahin gehört: eine Klystier- und Gebärmutterspritze, eine Taufspritze, ein weiblicher biegsamer Katheter, ein kleiner Vorrath von Arzneimitteln, als: Chamillenblumen, Pfeffermünzkraut, Melissenkraut, Fenchelsaamen, Baldrianwurzel, Hofmännischen Liquor, Bibergail, scharfen Essig, Zimmtwasser, Hofmännischen Lebensbalsam, Hirschhorngeist mit Bernstein, flüchtigen Salmiakgeist, gepülverte Chinarinde, und den Apparat zur Belebung scheintodter Kinder.

VII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge für den Menschen in der Geburt.

Der Gebrauch der Hebammen bei der Entbindung des menschlichen Weibes bestätigt sich durch die Geschichte von dem grauesten Alterthum her, denn schon unter der Pharaonischen Regierung bei den Egyptern ist von Hebammen die Rede.

Die Hebammen waren von den ältesten Zeiten her bei den Völkern in Achtung und Ehre. Die hebräischen Hebammen, Sephora und Phua, waren vor Gott und Menschen ausgezeichnet. Bei den Römern wurden die Hebammen Aerztinnen (medicae) genannt. Sie hätten selbst bei den Gerichtshöfen eine entscheidende Autorität über das Leben eines neugebornen Kindes, über die unverletzte Jungfrauschaft.

Erst

Erst spät wurde die Geburtshülfe von männlichen Händen ausgeübt, und diese bestand leider meist in Zerstückelung oder Enthirnung des Kindes. Obwohl aus der Geschichte erhellet, daß schon zu Athen dem weiblichen Geschlecht die Ausübung der Hebammenkunst auf einige Zeit untersagt, und nur den Aerzten gestattet war. In Rom gab es 1617 nur einen einzigen Wundarzt, der die Geburtshülfe ausübte. In Frankreich wurden erst seit 1663 Geburtshelfer angewandt.

VIII. Kapitel.

Der Mensch beim Eintritt in die Welt.

§. 1.

Der Mensch beim Eintritt in die Welt kann sich in einem scheintodten Zustand befinden, und, wird ihm nicht mit der angestrengtesten Thätigkeit begegnet, so tritt er nicht in das wirkliche Leben über.

§. 2.

Die Hebammen sollen daher über den Scheintod der Kinder in Rücksicht seines Wesens, seiner Gattungen, der Behandlungsart im Allgemeinen und im Besondern vollständig unterrichtet seyn, und darüber vorzüglich geprüft werden.

§. 3.

Die Hebamme hat in ihrem Tagebuch jeden Fall von Scheintod eines Neugebornen mit der Gattung desselben, den angewandten Rettungsmitteln, der Zeit der Anwendung, und dem Erfolg umständlich anzuführen, und sich die Wahrheit des Angegebnen durch die Unterschrift der Umstehenden bekräftigen zu lassen.

§. 4.

Damit aber die Hebammen beständig eine Norm vor sich haben, nach welcher sie sich in vorkommenden Fällen benehmen, so ist ihnen für diesen Gegenstand eine besondere Instruktion einzuhändigen, an welche sie sich streng zu halten haben.

Sie haben über die Befolgung derselben ein besonderes Handgelübde abzulegen.

§. 5.

Instruktion für die Behandlung des Scheintodes bei Neugebornen und ihre Erweckung ins Leben.

So wie sich das neugeborne Kind aus dem Schooße der gebärenden Mutter entwickelt und zur Welt kommt, hat die Hebamme, wenn es nicht sogleich Zeichen des Lebens durch Athemholen, Bewegung seiner Gliedmassen und Schreien von sich giebt, aus den Erscheinungen an demselben mit schneller Uebersicht die Gattung des vorwesenden Scheintodes zu bestimmen, und diesem nach ihr Verfahren einzurichten.

Den Scheintod, der aus Schwäche der Lebensorgane entsteht, erkennt man:

1. an der Blässe des ganzen Körpers, vorzüglich des Gesichts;

2. an der Schwachheit des Kindes überhaupt, und an den vorhergegangenen Veranlassungen insbesondere, wie den öftern und bedeutenden Blutflüssen der Mutter in der Schwangerschaft und vor der Geburt, ihrer schwachen Körpers = Konstitution und vorausgegangenem Schrecken, Kummer und andern niederbeugenden Leidenschaften, sich ereigneten Konvulsionen, dem Tode der Mutter selbst, der frühzeitigen Geburt u. s. w.

3. an der Kälte seines Körpers;

4. an allen mangelnden Lebenszeichen, gänzlich mangelndem Herzschlag und Pulsaderschlag an der Nabelschnur u. s. w.

5. an der herabhängenden Kinnlade, den geschlossenen Augen.

Hier ist der Fall, wo das Kind aus eigner Kraft seine Säfte nicht umtreiben kann, und wo dasselbe der Verbindung mit seiner Mutter noch bedarf, bis durch die angewandten Reitzmittel seine schwachen Kräfte so angefacht sind, daß es sein Leben ausser der Mutter beginnen kann. Es darf demnach die Nabelschnur nicht sogleich, besonders so lange ihre Adern noch pulsiren, durchschnitten werden, es sey denn, daß sich der Mutterkuchen von der Wand der Gebärmutter schon gänzlich oder zum Theil getrennt hätte.

In dieser unterhaltnen Verbindung des Kindes mit seiner Mutter ist die Reitzbarkeit im kindlichen Körper zu erregen durch ein warmes Bad mit Wein vermischt, oder durch ein galvanisches Bad, wobei der eine Pol im Bad, der andere auf die Brust des Kindes gesetzt wird, durch das von einer beträchtlichen Höhe herab

gerichtete Tropfbad aus Kirschengeist oder Wein oder blossem Wasser auf die Herzgrube des Kindes, durch Reiben der Fußsohlen und des Rückgrathes mit Bürsten, erwärmtem durchräuchertem Flanell, durch Lufteinbringung in die Lungen mittelst einer mit einer Röhre versehenen Blase, oder des Chorcyanischen Blasebalgs, wobei in gemachten Pausen durch sanfte wechselsweise Bewegung der Brust und des Unterleibes das Respirations = Geschäft nachgeahmt wird, durch Einflößung erwärmten Weines, Zimmtwassers, durch Einreibungen von flüchtigen Mitteln in die Herzgrube, den Unterleib, den Rückgrad, den Kahlkopf aus Camphergeist, Vitriol=Aether, durch flüchtige Riechmittel vor die Nase gehalten, wie Zwiebeln, Hirschhorngeist, Salmiakgeist, durch das Vorhalten sich entwickelnder oxygenirter Salzsäure — oder das Einblasen des Sauerstoffgases mittelst einer mit einer gekrümmten Röhre versehenen Blase durch die Nasenlöcher, durch Clystiere aus Tobakrauch, Wein u. s. w. durch das Magnetisiren mittelst sanfter, in der gehörigen Entfernung gerichteter Haltung und Führung der Hand an den Theilen des Kindes herunter, durch Anwendung der Elektrizität.

Alle diese Rettungsmittel sind zwei Stunden lang in stuffenweisem Uebergang und angemessener Abwechslung mit allem Fleiß anzuwenden, und auch erst dann zu unterlassen, wenn der Mund immer mehr erblaßt, die Kinnlade schlaff herunterhängt, die Augen mehr geschlossen bleiben, die Extremitäten welk und erschlafft sind, Schaum aus der Nase tritt, der ganze Körper erkaltet, wenn auf glühendes Eisen, den Fußsohlen angebracht, keine Empfindung erfolgt, und die Todtenflecken eintreten.

Den Scheintod, der aus Unterdrückung und Hemmung der Lebensäusserung und Ueberfüllung der Lebensorgane entsteht, erkennt man:

1. an den Zeichen des Schlagflusses und Steckflusses überhaupt, und besonders

2. an dem aufgetriebenen, rothen Gesicht, blauen Mundlefzen, an dem Hervorgetriebenseyn der Augäpfel, an den marmorirten röthlicht = blauen Flecken verschiedener Stellen der Haut=Oberfläche,

3. an der Wärme des Körpers, besonders an einzelnen Stellen, z. B. im Mund, unter den Achseln, in der Herzgrube,

4. an der, obgleich schwachen dennoch bemerkbaren Bewegung des Herzens,

5. an den vorausgegangnen Veranlassungen: Umwickelung der Nabelschnur um den Hals des Kindes, vorausgegangner langer und schwerer Geburt, nothwendig gewordner Wendung des Kindes, Vorlage des Halses, schiefer Lage des Kopfes, vorausgegangner Zangengeburt, anwesender Enge des Beckens, Mißverhältniß zwischen dem Kopf und Beckenraum, zu früher Unterbindung der Nabelschnur, Schleimansammlung im Halse u. s. w.

6. an den offenstehenden, mit Blut unterlaufenen Augen.

In diesem Fall ist die Nabelschnur sogleich zu durchschneiden, nicht sogleich zu unterbinden, und, wenn sie auch schon unterbunden wäre, bei den obwaltenden Erscheinungen zu lösen, und Blut ausfliessen zu lassen. Die Menge des ausfliessenden Blutes muß jedoch das Maaß von 1 — 2 Eßlöffelnvoll nicht überschreiten, weil leicht durch eine zu reichliche Ausleerung die Hofnung der Wiederbelebung vernichtet werden könnte.

Hierauf suche die Hebamme den Schleim aus dem Mund des Kindes zu bringen, mittelst einer Blase und daran befestigter Röhre auf eine sanfte, abwechselnd unterbrochne Art Luft in die Lungen zu bringen, das Tropfbad von kaltem Wasser in möglichster Höhe auf die Herzgrube zu richten, die Fußsohlen mit Bürsten zu reiben, zerschnittene Zwiebeln vor die Nase zu halten, Brust und Unterleib abwechselnd sanft zu drücken und zu bewegen, reitzende Klystiere mit Küchensalz beizubringen, eine gleichmäßige gelinde Wärme in dem Bad zu erhalten, in welchem das Kind in einer immer sitzenden Lage befindlich ist, ihm warme Getränke einzuflössen, die Haut mit erwärmten Tüchern zu reiben u. s. w. In diesem Fall hat sich die Hebamme vor starken flüchtigen Reitzmitteln zu hüten.

Die Rettungs-Versuche sind vorzüglich mit allem Fleiß, Beharrlichkeit und Behutsamkeit anzuwenden und fortzusetzen, wenn vor oder während denselben die Brust des Kindes sich einigermaßen bewegt, das Athemholen unter krampfhafter, stöhnender Bewegung erfolgt, ein leiser Herzschlag beobachtet wird, die Mundhöhle warm ist, der Körper sich erwärmt, die Augen offen sind, kein Schaum aus den Nasenlöchern tritt, Blut aus der durch-

schnittenen Nabelschnur fließt, das Kind einen Ton von sich giebt, die röthlich blauen Flecken verschwinden u. s. w.

Aber auch alsdann hat die Hebamme noch nicht ihrer Pflicht ein volles Genüge geleistet, wenn das Kind wieder zum Leben gebracht ist, oder sie die Rettungsversuche zwei Stunden lang, obwohl vergeblich, angewandt hat, sie muß im ersten Fall das schwache, eben zurückgerufene Leben des Kindes zu erhalten suchen, und im zweiten Fall die Möglichkeit nicht aufgeben, daß das Kind sich noch erholen könne, bis die unzweifelhaften Kennzeichen des wirklichen Todes eingetreten sind.

Das ins Leben durch die Rettungsmittel zurückgerufene Kind muß von dem schmierigen Ueberzug im Bad durch Abwaschen befreit und gereiniget werden, das röchelnde Athemholen muß durch gelinde Abführungsmittel und Schleimauflösende Mittel erleichtert werden, es ist nicht mit festen Windeln zu umgeben, schwache Kinder sind durch Weinbäder, Weinüberschläge, kräftige eingeflößte Brühen ferner zu stärken und dadurch ihre Erhohlung zu befördern. Besonders aber erfordern frühzeitig geborne Kinder alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit, damit durch künstliche Erwärmung und Abhaltung kalter Luft, durch stärkende warme Bäder, durch Stille und Ruhe, durch herzstärkende Arzneimittel, durch öfteres Waschen mit warmem Wein ihr Leben gefristet und erhalten werde.

Sind aber die Bemühungen der Hebamme vergebens gewesen und haben sich keine Erscheinungen an dem Kinde geäussert, welche auf Rückkehr des Lebens schließen ließen, so hat die Hebamme das Kind in Weintücher einzuwickeln, an einen warmen Ort hinzulegen, das Gesicht unbedeckt zu lassen, und öfters nach demselben sich umzusehen.

Nur dann hat die Hebamme ihrer Instruktion gemäß gehandelt, wenn sie alle in derselben enthaltenen Vorschriften befolgt und angewandt hat, und darüber die Unterschrift und Bestätigung der Umstehenden vorlegen kann; im Gegentheil zieht sie sich eine große Verantwortlichkeit zu.

§. 6.

Die Unterbindung der Nabelschnur ist ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Besorgung der Hebamme beim Eintritt des Menschen in die Welt. Nicht nur, daß durch Unreinlichkeit, Nachlässigkeit und Unkunde oft die schlimmsten Zufälle entstehen, als

langwierige Vereiterungen, Nabelbrüche, Entzündung des Darmfells und der Bauchmuskeln, sondern daß durch versäumte oder oberflächlich behandelte Unterbindung der Nabelschnur und dadurch veranlaßte Verblutung, das Kind selbst in offenbare Lebensgefahr geräth, wie leider genugsame und unbezweifelbare Beobachtungen erweisen.

Die Hebamme hat daher in ihrem Tagebuch ihre Behandlung der Nabelschnur, den Hergang von der Unterbindung derselben bis zum Abfallen der Nabelschnur, und ob sie in entstandenen Krankheits-Fällen an und um derselben auf ärztliche Hülfe gedrungen habe, bestimmt anzugeben, und die Sache durch Unterschrift der Mutter oder der Umstehenden bekräftigen zu lassen.

§. 7.

Die Hebamme ist verbunden, so wie der Geburtshelfer und jede andere anwesende Person, letztere im Nothfall einer schnell und unvermuthet erfolgenden Geburt und in Gegenwart von Zeugen, bei einem todtschwach zur Welt kommenden Kinde, wenn es nur noch einige Kennzeichen des anwesenden Lebens von sich giebt, die Nothtaufe zu verrichten.

§. 8.

Zu den ersten Verrichtungen der Hebamme bei dem Eintritt des Menschen in die Welt gehört auch noch die Besichtigung des Neugebornen an seinem ganzen Körper, um die Fehler, Mängel und Abweichungen sogleich zu entdecken, und sich auf der Stelle nach ärztlicher Hülfe umzusehen. Zu diesen Fehlern gehören: Brüche und Verrenkungen der Glieder nach schweren Geburten, Verwachsungen des Afters, der Harnröhre, zu breites Zungenband u. s. w.

Hat die Hebamme die Anzeige dieser Fehler versäumt, so hat der in der Folge herbeigerufene Arzt die Obliegenheit, das Medizinal-Amt davon in Kenntniß zu setzen, welches nicht unterlassen wird, den Fall nach seiner Wichtigkeit zu rügen.

§. 9.

Jedes von einem Menschen erzeugte und von einem Menschen geborne Geschöpfe, und wenn es auch die auffallendsten Abweichungen von der menschlichen Gestalt mit zur Welt brächte, ist Mensch, und hat Anspruch auf die Rechte eines Menschen.

Den Hebammen liegt hier folgende Obliegenheit auf, um die Nachtheile zu verhüten, welche der Anblick eines monströsen Kin-

des der Neuentbundnen verursachen, und die Bekanntwerdung im Volk auf Schwangere erregen könnte:

1. Die Hebamme hat den Anblick eines monströsen Kindes oder eines monströs gebildeten Theiles des Kindes vor der Neuentbundnen zu verbergen, und die Sache blos den Anverwandten zu entdecken.

2. Die Hebamme hat den Vorfall in dem Medizinal-Amt anzuzeigen, welche die Monstrosität untersuchen, und die weitern nöthigen Vorkehrungen treffen wird, damit das Hinströmen der Neugierigen durch die Polizei-Behörde abgehalten werde.

3. Der Hebamme ist es strenge verbothen über die Monstrosität eines Kindes Erzählungen unter das Volk zu bringen, besonders aber hat sie sich in Acht zu nehmen, in Gegenwart schwangerer Frauen über solche Gegenstände zu reden.

4. Die Hebamme hat jeden Todesfall eines monströsen Kindes bei dem Medizinal-Amt anzuzeigen, damit dieses die Sektion und genaue Untersuchung desselben einleite und besorge.

IX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen für die Sorge des Menschen beim Eintritt in die Welt.

Badische Verordnung vom Jahr 1778.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden u. s. w.

Nachdem zu Abwendung oder Erleichterung mehrerer kränklichen Umstände der Kinder und zu Befestigung derselben Gesundheit dienlich ist, daß zu Vermeidung aller Resorbirung faulichter Säfte in die cirkulirende Geblütsmasse bei Abbindung der Nabelschnur große Vorsicht gebraucht werde, als befehlen Wir hiermit, daß nicht nur allen in Unsern fürstlichen Landen bestellten Hebammen auferlegt werden sollte, bei denen ihnen vorkommenden Geburten den in der Anlage beschriebnen Handgriff, als von welchem alle durch die Physiker und Landaccoucheurs deutlich zu unterrichten seynd, zu adhibiren, sondern wollen auch, daß die Physiker und Landaccoucheurs denen schon unterrichteten Hebammen bei jedem Examen dessen genaue Beobachtung auf das nachdrücklichste erneuern,

und, ob bei allen Kindern solches von ihnen geschehen, sie öfters befragen, diejenigen Hebammen aber, welche in diesem Handgriff noch nicht völlig unterrichtet sind, durch ferneren deutlichen Unterricht belehren sollen. Uebrigens aber habt ihr und besonders das Physikat alljährlich über die Beobachtung und Erfolg dieser Verwendung zu Unserer fürstlichen Regierung zu berichten u. s. w.

Carlsruhe den 18. Juli 1778.

Anlage.

Extractus Vorschlags des Physikats vom 5. Juli 1778.

Die Hebamme soll:

1. Bei jedem neugebornen Kinde sogleich nach der Geburt die Nabelschnur von des Kindes Bauch an gegen den Mutterkuchen zu gelinde, etwas geschwind und hinlänglich mit dem Daumen und Zeigefinger der queer haltenden rechten Hand zusammen und abwärts drücken, das darinn befindliche Blut von des Kindes Bauch an ab, bis gegen die Nachgeburt herunterstreichen, und alsdann erst gehörig unterbinden und abschneiden;

2. Den an dem Bauch des Kindes hängenden Theil der Nabelschnur aber mit Salz etwas reiben, und mit einem in Salzwasser getunkten Tuch einwickeln, auch sodann die Nabelbinde öfters mit Salzwasser anfeuchten.

In den badischen Landen wurde durch ein besonderes Dekret von 21. August 1762 befohlen)

daß, wenn ein Weib mit einer förmlichen Mißgeburt niederkommt, solches sogleich dem in dem Oberamt bestellten Hebammenmeister angezeigt, und die Mißgeburt nicht eher begraben werden solle, bis sie von dem Hebammenmeister, mit Zuziehung der nächsten Hebammen, besichtiget und secirt worden.

Ferner hat man 1770 unter dem 24. Jänner allen Oberämtern, Spezialaten und Physikaten den Befehl gegeben, daß sie alle Hebammen ernstlich anweisen sollten, daß sie, sobald ihnen eine ungestalte Geburt vorkommt, solches bei dem Pfarrer und Ortsvorgesetzten anzeigen, diese aber das Physikat alsogleich davon benachrichtigen sollen.

X. Kapitel.

Taufe oder Beschneidung der neugebornen Kinder.

§. 1.

Die Taufe ist für das Kind nicht nur in religiöser, sondern auch in physischer Hinsicht ein wichtiger Akt. In letzterer kann seine Gesundheit wirklich untergraben, ja selbst sein Tod befördert werden.

§. 2.

Die Veranlassungen hierzu sind: kaltes zur Taufhandlung genommenes Wasser, zu leichter Anzug der Kinder bei kalter Witterung, vorzüglich des Winters, zu früh nach der Geburt vorgenommene Taufe des Kindes auffer Hause, das Tragen der Kinder über Land zur Kirche in weiter Entfernung bei stürmischer und kalter Witterung, veranstaltete lärmende Feierlichkeiten bei dem Vorbeigehen des Taufzuges, wie das Abbrennen von Böllern und andern Schießgewehren u. s. w.

§. 3.

Wenn man die mit Knochensubstanz noch nicht bedeckte Stelle der vordern Fontanelle betrachtet, und dabei den plötzlichen Einfluß des kalten Wassers auf eine so empfindliche, die Kälte ganz und gar nicht gewohnte Stelle erwägt, schon daraus schließt, welche unangenehme Empfindung selbst einem Erwachsenen vom einem plötzlichen und unvermutheten Begiessen mit kaltem Wasser erregt wird, so wird man sich nicht wundern, wenn die Kinder dadurch erschreckt werden, und ihr unangenehmes Gefühl durch Weinen und Schreien zu erkennen geben. Mauriceau und Brouzet haben selbst schnelle Todesfälle der Kinder durch die Taufe mit kaltem Wasser beobachtet. Wenigstens wird man die Ursache der Krämpfe und Zuckungen, welche so oft Neugeborne befallen, öfters hierinn setzen dürfen.

Es dürfte daher den Pfarrämtern alles Ernstes durch ein Gesetz aufgetragen werden, bei der Taufhandlung zu jeder Jahreszeit, auch des Sommers, laulicht-erwärmtes Wasser zu nehmen, und

bei dem Besprengen mit Wasser die Stelle der vordern Fontanelle zu vermeiden.

§. 4.

Da jede Erkältung den Kindern so leicht Schaden bringt, und ihnen Kolikschmerzen und dadurch Gichter verursacht, so sind die Hebammen in dem Unterricht über die Hebammenkunst darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Kinder zur Taufhandlung warm kleiden, und bei dem Aus- und Anziehen derselben sich bemühen, jede Erkältung zu vermeiden.

§. 5.

Die zu früh und alsogleich nach der Geburt des Kindes, besonders eines schwächlichen, vorgenommene Taufhandlung ausser Hause muß den Kindern Nachtheil bringen.

Nicht selten, vielmehr auf dem Lande gewöhnlich geschieht es, daß die Neugebornen, kaum dem mütterlichen Schooße entschlüpft, an einen warmen Aufenthalt gewöhnt, aus der warmen Zimmerluft, halbnackt, wenigstens mit entblößtem Hals, Schultern und Brust, bei jeder Witterung und zu jeder Jahreszeit aus dem Hause zur kalten, feuchten, oft weit entfernten Kirche, manchmal noch zur späten Abendzeit getragen werden, um die Taufe an ihnen vorzunehmen, indessen man kein Bedenken trägt, Alten, Gebrechlichen, Kranken das Abendmahl, so oft sie es verlangen, zu Hause zu reichen.

Es dürfte daher wenigstens das Gesetz bestehen, daß kein Kind an dem nämlichen Tage seiner Geburt ausser Hause in der Kirche getauft würde.

§. 6.

Ueberhaupt ist die weite Entfernung von dem mütterlichen Hause zur Kirche in jeder Jahreszeit für die Neugebornen von mannichfachem Nachtheil.

Bei solchen Verhältnissen erfordert es die Humanität, daß entweder die Kinder zu Hause getauft werden, oder daß die Taufhandlung an ihnen erst acht Tage nach ihrer Geburt vollzogen werde.

§. 7.

Lärmende Feierlichkeiten bei dem Vorübergehen des Taufzuges, wodurch die zarten Kinder erschreckt und zu Gichtern geneigt werden, ja wohl gar noch größeres Unglück entstehen kann, wovon leider traurige Beispiele vorhanden sind, sind ganz abzuschaffen.

§. 8.

Instruktion für die Pfarrämter in Hinsicht der Taufe neugeborner Kinder.

Die Pfarrämter haben bei der Taufe der Kinder darauf zu sehen und es ist ihnen zur Pflicht gemacht:

daß zu der Taufhandlung in jeder Jahreszeit mäßig erwärmtes Wasser genommen, die Stelle der vordern Fontanelle bei dem Begiessen mit Wasser vermieden, und der Kopf des Kindes mit einem Tuche abgetrocknet werde;

daß nur der Kopf des Kindes entblößt, der übrige Körper desselben gut bedeckt sey;

daß die Taufe nicht an dem Tage der Geburt des Kindes in der Kirche vorgenommen werde;

daß bey schwüler, regnigter, stürmischer, kalter Witterung die Taufe zu Hause geschehe;

daß bei weit entlegenen Pfarrkirchen die Taufhandlung nicht in den ersten Tagen des kindlichen Alters vorgenommen werde.

Sie werden übrigens dem Volk das Vorurtheil benehmen, als ob der Taufe etwas Wesentliches abgehe, wenn sie nicht in der Kirche geschehe, und vielmehr die Eltern zu ihrer Pflicht zurückweisen und ermahnen, wenn sie aus religiösem Vorurtheil die Gesundheit und das Leben ihrer Kinder aufopfern wollten.

§. 9.

Die Beschneidung ist eine religiöse Handlung bei den Juden, wie die Taufe bei den Christen.

Da aber auch durch dieselbe den Kindern Nachtheile erwachsen können, so erfordert sie polizeiliche Vorkehrungen, besonders was die Operation der Beschneidung selbst betrifft.

§. 10.

Um die Operation der Beschneidung mit möglichster Schonung des Kindes, und aller Verhütung nachtheiliger Zufälle, wie der Geschwüre, Entzündung und Verblutung, vorzunehmen, ist es nothwendig, daß sich nur solche Personen mit derselben befassen, welche in dieser Operations-Art kunstmässig unterrichtet, darüber geprüft, und mit einem Approbations-Attest versehen sind.

Den Medizinalämtern ist es aufzutragen, daß sie von Zeit zu Zeit den Operations-Apparat untersuchen, ob derselbe reinlich

gehalten werde, und bei der Beschneidung selbst gegenwärtig seyen, damit keine nachtheilige blutstillende Mittel, ausser dem kalten Wasser, angewandt werden.

Auch ist den Rabbinen zur Pflicht zu machen, bei sich ereignenden Vorfällen sich zeitlich des Rathes der Aerzte zu bedienen.

XI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die polizeiliche Sorge bei der Taufe und Beschneidung der Kinder.

Schon 1771 wurde in Dännemark durch eine königliche Verordnung den Eltern nach Befinden der Umstände erlaubt, ihre Kinder zu Hause oder in der Kirche taufen zu lassen.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg 6 Thl. I. B. LXI.

Königl. Preußische Verordnung, das allzufrühe Tragen neugeborner Kinder zur Kindtaufe betreffend, dd. Bayreuth d. 14. Febr. 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. In Landesväterl. Erwägung der Uns von Unserm Obergebürgl. Collegio medico geschilderten nachtheiligen Folgen, welche die rauhe Witterung auf das Leben neugeborner Kinder durch das allzufrühe Tragen zur Kindtaufe hat, so befehlen Wir euch, euren sämmtlichen Kapitularen aufzugeben, in Predigten und bei andern schicklichen Gelegenheiten ihre Eingepfarrten zu ermahnen, daß sie ihre Kinder hauptsächlich im Winter nicht zu frühe in der Kirche taufen, sondern diese Handlung entweder im Hause vornehmen lassen, oder damit etwa 14 Tage nach der Geburt noch warten.

Bayreuth den 14. Februar 1798.

Nassauische Verordnung, welche zu Biberich am 25. und zu Weilburg am 29. März 1808 erschien:

„Nachdem vielseitige Beobachtungen der Aerzte es bestätigen, daß die Taufe in der Kirche sowohl im Sommer, als im Winter großen Nachtheil für das so zarte, allen Eindrücken der Lufttemperatur blos stehende Alter der Kinder bringe, da sowohl im Winter der Unterschied zwischen der Kindbettstube und der kalten Kirche zu groß, als auch die Verschiedenheit der Schwüle eines heissen Sommertages und der Kühle zwischen den dicken Kirchmauern nicht minder bedeutend ist, als daß dadurch der Keim zu mancherlei unheilbaren Krankheiten gelegt, ja der Tod oft plötzlich herbeigeführt wurde; so haben Wir Uns in Erwägung dessen veranlaßt gefunden, gnädigst andurch zu verordnen, daß es zwar den Eltern frei stehen solle, ohne vorher eingeholte Erlaubniß ihre Kinder im Hause taufen zu lassen, daß aber, wenn die Taufe in der Kirche vorgezogen wird, aus oben angeführten guten Gründen die Kinder nicht eher dahin gebracht werden dürfen, bis sie wenigstens den 8ten Tag des Lebens zurückgelegt haben; wobei wir jedoch ausdrücklich festsetzen, daß die Kinder bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, länger nicht als 4 Wochen ungetauft liegen bleiben dürfen. Da aber die Kirchenbücher durch etwa willkürliche Anzeigen binnen dieser gestatteten Frist leicht in Unordnung gerathen können, so verordnen Wir weiter, daß die Eltern jedesmal den ersten Tag nach der Geburt dem vorgesetzten Geistlichen davon die schuldige Meldung thun sollen.

In einem fürstlich Primatischen Edikte, die jüdische Gemeinde zu Frankfurt am Main betreffend, ist es gesetzlich geboten, daß der Rabbi, welcher die neugebornen Judenknaben beschneidet, von einem öffentlich angestellten geschickten Wundarzte über diese Operation, nebst dem, was vor, während und nach derselben zu beobachten ist, gründlich unterrichtet, von einer Prüfungs-Behörde darüber examinirt, und nach erst befundner Tüchtigkeit approbirt, verpflichtet, und in einem bestimmten Bezirke öffentlich angestellt werde.

XII. Kapitel.

Erste und naturgemäße Ernährung der neugebornen Kinder.

§. 1.

Es ist in der That eine Angelegenheit der Menschheit und der Nationen, daß die Kinder mit der von der Natur selbst dargebothenen Nahrung ernährt werden, und die Regierungen haben durch alle ihnen zu Gebothe stehende Maaßregeln dahin zu trachten, daß das Selbststillen der Mütter National-Sitte werde, und daß nur seltne Ausnahmen statt finden.

§. 2.

Nur Luxus, verdorbne Sitten, Gemächlichkeit, Entartung einer Nation und eines Zeitalters können die Mütter von einer Pflicht abhalten, welche die Natur ihnen selbst aufgelegt hat, können die Mütter der süssen Empfindung berauben, ihre Kinder an ihrem Busen zu ernähren, können das Gefühl in den Müttern unterdrücken, ihre Kinder an Ammen abzugeben, oder sie auf eine naturwidrige Art ernähren zu lassen, und sich selbst mannichfaltigen Beschwerden, und ihre Kinder der Verkrüppelung auf die Zeit ihres ganzen Lebens, gefährlichen Krankheiten, ja selbst dem frühen Tode Preiß zu geben.

§. 3.

Aus dem vormundschaftlichen Rechte des Staates geht hervor, daß er die Obliegenheit auf sich habe, die Rechte der Natur und des unmündigen Kindes zu schützen. Er wird sich daher aller zweckdienlichen Maaßregeln hierzu bedienen.

§. 4.

Es werde den Aerzten bei ihrer Approbation zur besonderen Pflicht gemacht, daß sie jede Gelegenheit benützen, den Müttern den großen Nutzen des Selbststillens für sich und ihre Kinder, und den Schaden, welcher aus Unterlassung desselben auf beide entspringt, recht angelegentlich, überzeugend und aus der Erfahrung darzulegen, daß sie die Fälle recht wohl und reiflich überlegen, in welchen das Selbststillen wirklich aus triftigen Gründen nicht

statt finden sollte, und daß sie in ihren Tagbüchern darthun, daß sie alle Mühe und Sorgfalt auf diese National-Angelegenheit verwandt haben, und daß sie durch Anführung der Gegengründe, nur durch diese vermocht, selten Ausnahmen gestattet haben.

Auf der andern Seite haben aber auch die Aerzte die Pflicht auf sich, daß das Selbststillen nach den Regeln der Diätetik betrieben werde, den Müttern genaue Anleitung zu geben, und besonders auf das zu lange fortgesetzte Selbststillen ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Es mögen über diesen Gegenstand den Aerzten beständig folgende Grundsätze vor Augen liegen:

Das Wohl der Mutter ist immer dem des Kindes vorzuziehen. Wenn daher eine Mutter schwächlich, milcharm ist, eine hektische Anlage hat, an Brustbeschwerden: Husten, Blutauswurf u. s. w. leidet, so kann nicht zugegeben werden, daß sie ihre Gesundheit und ihr Leben dem Kind zum Opfer bringe.

Die physische Unmöglichkeit kann nicht zur Möglichkeit erzwungen werden. Wenn es daher an dem Bau der Brustwarzen fehlt, so dürfen die Versuche des Selbststillens nicht bis zum Nachtheil für die Mutter fortgesetzt werden. Dieser Bildungs- oder meist vielmehr Verbildungsfehler legt vielmehr die Pflicht auf, schon zur Zeit der Schwangerschaft die nöthigen Vorbereitungen einzuleiten.

Wenn die Muttermilch dem Kinde Schaden bringt, so muß das Stillen desselben widerrathen werden. Diese Fälle können eintreten, wenn die Mutter mit allgemeiner oder besonderer Kachexie behaftet ist, Geschwüre schlimmer Art hat, wie krebshafte, skorbutische, skrofulöse; an Gicht leidet, die Lungensucht hat, an der Auszehrung krank liegt, zu Muttergichtern und zu der Fallsucht geneigt ist, wenn die Mutter zu alt ist, wenn sie leidenschaftlich, gähzornig ist, wenn das Kind die Mutterbrust selbst ausschlägt und das Säugen versagt.

Mütter, welche mehrere Kinder auf einmal geboren haben, dürfen nur unter bestimmten Vorschriften mehrere Kinder zugleich stillen. Solche Mütter müssen von gesunder, dauerhafter, fester Körpers-Konstitution seyn, die Zeit des Stillens muß abgekürzt werden, den Kindern können zugleich andere Nahrungsmittel ge-

geben werden, und ärmere stillende Mütter müssen vom Gemeinwesen durch kräftige Nahrungsmittel unterstützt werden.

Säugenden Müttern ist das Stillen ihrer Kinder in Krankheitsfällen nicht sogleich zu untersagen, da Erfahrungen genug vorhanden sind, daß die Kinder keinen Schaden dabei nehmen. Der Arzt hat aber wohl dabei zu überlegen, ob durch das fortgesetzte Stillen des Kindes die Mutter nicht zu sehr erschöpft werde, ob das Kind nicht Gefahr laufe, angesteckt zu werden, oder ob nicht das plötzlich abgebrochne Stillen die Krankheit selbst der Mutter verschlimmere — Die hierüber gemachten Beobachtnngen wird der Arzt getreulich und genau in sein Tagebuch aufnehmen.

Der Arzt hat nach der Kenntniß der individuellen Körpers-Konstitution der Mutter die Zeit des Stillens, die Ordnung in demselben, und die Verlängerung oder Abkürzung desselben zu bestimmen, besonders aber strenge darauf zu halten, daß dasselbe zum Nachtheil der Mutter nicht zu lange fortgesetzt werde.

Der Arzt hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschwerden bei dem Selbststillen, besonders die von den wunden Brustwarzen herrühren, vermieden und verhütet werden.

Der Arzt hat den säugenden Müttern umständlich die Regeln vorzuschreiben, unter welchen die Entwöhnung für Mutter und Kind ohne Nachtheil geschehen kann. Eine besondere Rücksicht verdient noch die Erscheinung des Monathlichen während der Stillzeit, und eine während derselben hinzutretende neue Schwangerschaft. Im ersten Fall ist auf die Konstitution der Säugenden und auf das Befinden derselben und des Kindes bei diesen Verhältnissen alle Aufmerksamkeit zu verwenden; im zweiten Fall ist das Kind zu entwöhnen.

§. 5.

Die Hebammen sind über das Geschäft des Selbststillens der Mutter besonders zu unterrichten und zu belehren, wie sie den Fehlern der Brustwarzen schon in der Schwangerschaft nachzuforschen und gute Räthe darüber zu ertheilen haben, wie sie die Anzeigen und Gegenanzeigen zum Selbststillen zu beurtheilen haben, wie sie sich hierüber des Raths der Aerzte bedienen sollen, wie die wunden Brustwarzen zu behandeln sind, in welcher Ordnung das Selbststillen geschehen müsse, unter welchen diätetischen Regeln in Hinsicht von Speise und Trank, Bewegung und

Ruhe

Ruhe, der Bekleidung, der Leidenschaften, wie lange das Selbststillen fortzusetzen sey, und unter welchen Vorsichten das Entwöhnen geschehen könne. Die Hebammen werden bei jedem Fall ihre Beobachtungen, ihre Handlungsweise in ihrem Tagebuch bemerken.

Dann sind aber auch die Hebammen durch ihre Instruktion eigens zu verpflichten, diesem wichtigen Nationalgeschäft ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, überall, wo es nur irgend thunlich ist, den Müttern das Selbststillen zu empfehlen und an das Herz zu legen, und sich über diesen Gegenstand mit den Aerzten und mit den Medizinal-Beamten öfters zu besprechen.

§. 6.

Den öffentlichen Erzieherinnen ist es zur Pflicht zu machen, über die Bekleidung der Brust bei den jungen Mädchens aufmerksam zu seyn, damit die Brüste nicht gedrückt, und dadurch ihre Entwickelung verhindert werde.

§. 7.

Selbst der Staat hat das Selbststillen der Mütter durch Aufmunterung und Belohnung zu befördern.

Den säugenden Müttern und ihren Familien müssen gewisse Immunitäten und Privilegien zukommen. So dürften sie während der Säugezeit nicht vor Gericht belangt werden, sie wären so lange vor Einquartirung zu verschonen, öffentliche Abgaben dürften, wenn sie auf diese Zeit fielen, ihnen nachgelassen oder moderirt werden. Ueber die wirkliche Verrichtung des Selbststillens haben sie sich durch glaubwürdige Atteste von Hebammen, Aerzten auszuweisen, in welchen zugleich die Anzahl der bereits gestillten Kinder und die vollstreckte Dauer der Stillezeit bemerkt wird, um hiernach geeignete Rücksichten eintreten zu lassen.

XIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die erste und naturgemäße Ernährung der neugebornen Kinder.

§. 1.

Wie sehr die Würde des Säugens schon in der Vorzeit anerkannt wurde, beweisen die Gesetze, daß Säugende nicht auf die Folter gelegt werden durften, und die Gebräuche verschiedener Völker, durch die denselben der Umgang mit dem männlichen Geschlecht untersagt war.

§. 2.

Ueber die Dauer des Selbststillens und der Zeit der Entwöhnung der Kinder herrschten unter verschiednen Völkern verschiedne Gebräuche und Vorschriften. Die Zeit der Entwöhnung bestand bei den alten Völkern nach Moschion (in gynaeciis) in 1. Jahr und 6 Monaten, oder in zwey vollkommenen Jahren nach der Geburt. Die Jüdinnen stillten ihre Kinder meist über zwey Jahre. Vor dem dritten Jahre pflegten die Kinder bei den Römern nicht entwöhnt zu werden. Die Wilden auf Kanada stillen ihre Kinder bis in das fünfte, zuweilen auch bis in das sechste, siebente Jahr. Der Stifter der muselmännischen Religion verboth seinen Gläubigen, die Kinder über zwei Jahre zu stillen.

§. 3.

Im Alterthum ward der Entwöhnungs-Akt mit besonderer Würde gefeiert, zum Beweise des großen Werthes, welchen es auf die Vollendung dieser mütterlichen Verrichtung setzte.

So feierten die Hebräer das Entwöhnungs-Fest (senes. 21.) Cato nannte die Edusa und die Pontina als Göttinnen, die den Knaben vorstünden, weil sie von den Säugemüttern angerufen wurden, wenn sie von der Brust entwöhnt werden sollten. (Lochnerus de festo sidinidiorum Dianae corythalliae.)

XIV. Kapitel.

Die Ammenmilch als Surrogat der Muttermilch.

§. 1.

In dem Fall, wenn ein Kind seine Mutter während der Geburt oder des Wochenbettes verloren hat, oder eine Mutter physischer Gebrechen wegen nicht selbst stillen kann, tritt die Nothwendigkeit ein, dem Kind die Ammenmilch als Surrogat der Muttermilch zu reichen. Leider aber waren ausser diesen zweien Fällen noch Gemächlichkeit, üble Volkssitte, verkehrter Ton, selbst Vorurtheile die Veranlassung, daß die Ammenmilch weit öfter in Anspruch genommen wurde.

Schon bei den Griechen war die Gewohnheit eingeführt, den Kindern lacedämonische Säugammen zu kaufen. Ja bei den Römern hielt man vornehmen Kindern sogar mehrere Säugammen zu gleicher Zeit, so daß selbst Aktius und Plato in dieses Vorurtheil mit einstimmten. Selbst bei den Juden entschuldigte Reichthum und höherer Stand die Mütter von der ersten mütterlichen Pflicht, und nur ein gemeiner Israelite konnte sein Weib zwingen, ihr Kind selbst zu stillen. Nur die alten Deutschen ließen sich nicht von dieser mütterlichen Pflicht abhalten. Tacitus (de situ, moribus et populis Germaniae c. XX.) sagt: „Dort stillet jede Mutter ihr Kind mit eigenen Brüsten, und sie werden nicht zu Mägden und Säugammen verdingt."

§. 2.

Damit aber dem Kinde die Ammenmilch nicht nachtheilig werde, ist es nothwendig, daß die Amme von ihrer physischen und moralischen Seite von einem Arzt sorgfältig geprüft werde. Die Prüfung ist um so nothwendiger, weil verdächtige Ammen selbst den Arzt zu hintergehen trachten.

§. 3.

Bei der Prüfung der Ammen hat der Arzt auf folgende Gegenstände sein Augenmerk zu richten:

1. Der Arzt muß die Amme ihr unvermuthet untersuchen, sie überraschen, damit sie nicht durch mancherlei Vorbereitungen, Waschen der Geschlechtstheile, frischen Hemdanzug und andere Betrügereien den Arzt hintergehe.

2. Der Arzt muß sich vor der Untersuchung selbst über das Alter der Amme, über ihr bürgerliches und sittliches Verhalten, über die Zeit ihrer vorausgegangenen Entbindung genau unterrichten.

3. Er muß sich das Kind der Amme vorzeigen lassen, und dasselbe genau untersuchen; wäre es gestorben, so hat sie legal aufzuweisen, an welcher Krankheit dasselbe gestorben ist.

4. Bei der Untersuchung des Kindes der Amme ist sein Taufschein vorzulegen, dasselbe ist zu entkleiden, nach allen seinen Theilen genau zu untersuchen, nnd dabei vorzüglich darauf zu sehen, ob nicht irgend eine Spur einer venerischen Ansteckung an demselben angetroffen werde, zu dem Ende ist vorzüglich auch die Mundhöhle genau zu betrachten.

5. Der Arzt hat nicht weniger auch den Säugling, der von der Amme gestillt werden soll, zu prüfen, und dabei die Gesundheit seiner Eltern ins Aug zu fassen, damit nicht etwa gar die Amme durch diesen selbst angesteckt werde.

6. Bei der Prüfung der Amme hat der Arzt nicht nur auf ihren gegenwärtigen physischen Zustand zu sehen, sondern auch auf die ihr früher zugestossenen Krankheiten Rücksicht zu nehmen; er hat daher auf diesen Gegenstand seine Fragen und Erkundigungen umständlich zu richten, dann erforsche er die ganze Körpers-Konstitution der Amme nach allen Rücksichten, nach Temperament, Krankheits-Anlage, Hautfarbe, Muskelstärke, Sensibilität, Beschaffenheit der Zähne, Bau der Brüste und des gesammten Brustorgans u. s. w. Die wichtigste Untersuchung ist die der Mundhöhle und der äußern und innern Geschlechtstheile.

7. Bei der Untersuchung der Milch selbst kommt es auf das Alter der Amme an, auch darauf, wie lange sie schon ihr Kind gestillet hat, dann auf die wirkliche Beschaffenheit ihrer Milch in Absicht auf Farbe, Konsistenz, Geschmack, Menge, schnellen Ersatz u. s. w.

8. Wenn eine Amme für tüchtig erklärt wird, daß ihr ein Säugling anvertraut werde, so ist es des Arztes Pflicht, derselben

die diätetischen Regeln in Rücksicht des ganzen Umfangs des Stillungs-Geschäftes zu ertheilen, und sie an die Wichtigkeit ihrer übernommenen Obliegenheit zu erinnern.

9. Den ganzen Untersuchungs-Akt hat der Arzt in einem Protokoll aufzunehmen, und dasselbe, mit seiner und der Amme Unterschrift versehen, den Eltern des Säuglings zuzustellen.

§. 4.

In größern, und besonders in großen Städten sind Ammen-Komptoirs eine höchst nothwendige Veranstaltung, welche aber unter eine strenge Polizei-Aufsicht zu setzen ist. Aus diesen Ammen-Comptoirs können genau untersuchte und in Rücksicht ihrer Tauglichkeit wohl geprüfte Ammen zu jeder Zeit gemiethet werden. Es wird nemlich in den Ammen-Comptoirs über das Alter und die Aufführung der Amme, über ihre Heimath, die Zeit ihrer Entbindung und die Gesundheits-Beschaffenheit derselben und ihres Kindes die genaueste Nachricht eingezogen.

§. 5.

Die Organisation eines Ammen-Comptoirs besteht in folgendem:

1. Der Polizei-Vorstand und der Vorstand des Medizinal-Amtes bilden die Kommission, welchen noch ein technischer Arzt beigegeben ist. Letzterer wird für seine Bemühungen honorirt, und erhält für jede Untersuchung einer Amme 3 Gulden. Diese hat die Familie zu bezahlen, welche die Amme miethet.

2. Die Amme, welche sich der Untersuchung unterwerfen will, meldet sich bei der Polizeistelle, und diese hat die Kommission zusammen zu berufen.

3. Die Amme hat der Kommission einen glaubhaften Schein ihres Alters, einen Taufschein ihres Kindes, und ein Zeugniß über ihr bürgerliches Verhalten vorzulegen. Ueberdieß hat die Amme die Ursachen anzugeben, warum sie einen Ammendienst sucht, und nachzuweisen, wo und wie sie ihr eignes Kind unterbringen will. Alles dieses wird in ein tabellarisch eingerichtetes Buch eingetragen, und die Belege darzu werden sorgfältig aufbewahrt.

4. Die Untersuchung der Ammen muß mit der möglichsten Schonung vor sich gehen, damit sie nicht ängstlich werden, und ihnen dadurch die Milch stocke.

5. Die Untersuchung muß mit der größten Genauigkeit vorgenommen werden und sich über den ganzen körperlichen Zustand der Amme, und dann besonders über die Güte und Tauglichkeit ihrer Milch erstrecken.

6. Desgleichen muß die Gesundheit des Kindes der Amme genau geprüft werden.

7. Die Güte und Tauglichkeit der Milch der Amme muß alle Proben der Aechtheit nach Farbe, Geruch, Geschmack, Konsistenz, Mischung, chemischer Analyse bestehen.

8. Ueber diese Untersuchung erhält die Amme einen Tauglichkeits-Schein, der aber nicht länger als zwei Tage gültig ist, während welcher Zeit sie in den wirklichen Ammen-Dienst zu treten hat.

9. Das Ammenkomptoir beschäftigt sich nicht mit Schlichtung der Klagen zwischen Eltern und Ammen wegen Bezahlungs-Rückständen und andern Streitigkeiten; diese gehören für das Forum der gewöhnlichen Gerichte.

10. Die Kinder werden den Ammen nicht über Land mitgegeben, sondern die Eltern sind verbunden, die Ammen zu sich zu nehmen.

11. Die Amme ist verbunden, sich alle Vierteljahre vor die Kommission zu stellen, ihre fernere Tauglichkeit zum Stillen untersuchen zu lassen, und darüber einen unentgeldlichen Befundschein zu erheben.

12. Jede Amme erhält einen gedruckten, um den Betreff zu lösenden Unterricht über ihr diätetisches Betragen, über die Art des Stillens, über die Pflege des Kindes, und sie hat über den genauen Vollzug der darinn enthaltnen Regeln das Handgelübde vor der Kommission abzulegen.

13. Das Ammenkomptoir hat die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß keine Amme ohne vorhergegangne Prüfung in einem Hause den Ammendienst verrichte; in einem solchen Fall muß die Amme vor die Kommission gefordert, ihr diese gesetzwidrige Handlung verwiesen, sie zur Untersuchung angehalten werden, und wenn sie sich deren weigert, ihr das Stillen bei Strafe verbothen werden, es sey dann, daß sie sich durch ein Prüfungs-Atteſt eines legitimen Arztes ausweisen könne.

14. Die Kommission des Ammenkomptoirs hat von den Eltern,

welche eine Amme suchen, ein ärztliches Attest über ihre und die Gesundheit des stillenden Kindes abzuverlangen, worinn zugleich das Alter des Kindes genau angegeben ist.

§. 6.

Instruktion für die Ammen.

Die Amme hat wohl zu bedenken, daß, während sie sich zum Ammendienst anheischig macht, sie zugleich die Mutterpflichten über sich nimmt. Sie muß daher dem Kinde ihre Bequemlichkeit, ihren Schlaf zum Opfer bringen. Sie hat darauf zu sehen, daß sie durch keine Diätfehler, Leidenschaften dem Kinde schade. Sie wird sich daher in Acht nehmen, daß sie weder in Speise, noch Trank Excesse begehe, sich mit dem begnüge, was ihr vorgesetzt wird, keine hitzige Getränke genieſſe, mit Jedermann friedlich lebe, ihre Neigungen bezähme.

Sie muß in Rücksicht der Stillezeit diejenige Ordnung einhalten, welche ihr und dem Kinde zuträglich ist, das Kind an bestimmte Stunden gewöhnen, und ihm nicht zur Unzeit, um es etwa zu beruhigen, die Brust reichen. Vor dem Stillen muß sie sich an ihrem Körper und Gemüth ganz ruhig fühlen.

Sie vermeide ja die üble Gewohnheit, das Kind bei sich schlafen zu lassen, damit ihr nicht das Unglück begegne, daß sie das Kind im Schlafe erdrücke.

Sie liebe und pflege das ihr anvertraute Kind, wie ihr eigenes, sorge für dessen äußerste Reinlichkeit, verhüte es vor Erkältung und jedem andern Ungemach.

Wenn die Amme auch nur das geringste Regelwidrige, Krankhafte an dem Kinde bemerkt, so hat sie die Eltern oder Verwandten des Kindes davon sogleich in Kenntniß zu setzen, und darauf zu dringen, daß der Rath eines Arztes eingeholt werde, so wie sie selbst die Obliegenheit hierzu hat, wenn sie an sich etwas Krankhaftes bemerkt.

Sie muß ihren Säugling Niemand anderm überlassen, es geschehe dann mit Vorwissen der Eltern oder Verwandten.

Bei dem Entwöhnen muß sie mit aller Vorsicht für sich und den Säugling zu Werke gehen.

Die Amme steht unter der Oberaufsicht des Ammen-Komp-

toirs oder des Medizinalamts, und hat diesen, so oft es verlangt wird, Rechenschaft abzulegen.

Sie gelobt, dieß Alles getreulich zu befolgen.

§. 7.

Neuerlich hat Zwierlein die Ziege als die beste Amme empfohlen. Sein Vorschlag verdient allerdings Beherzigung.

(Zwierlein, die Ziege als die beste und wohlfeilste Säugamme. Stendal. 1816. 8. und Nachtrag u. s. w. Ebendas. 1817. Mit 3 Kupfern.)

XV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über das Ammen-Wesen.

Detail de la nouvelle direction du Bureau des nourrices de Paris. à Paris 1775. 8.

(S. einen Auszug davon in J. P. Frank System einer vollständigen medizinischen Polizei. II. Band. Mannheim 1780. S. 377. flg.)

Ueber das Ammencomptoir in Stockholm s. Rosenstein von Kinderkrankheiten 4te Aufl. S. 681. in der Anmerk.

Handbuch des deutschen Polizeirechts

von

Günther Heinrich von Berg

6ter Theil 1ter Band. pag. 656. Stück 62.

Reichsstadt Frankfurtische Verordnung, daß Säugammen nicht anders in Dienst genommmen werden sollen, als wenn sie von dem vom Sanitätsamt angenommenen Chirurgo ein Gesundheitszeugniß aufweisen können, vom 4. September 1764.

Es hat die betrübte Erfahrung, leider! nur allzuviel gezeigt, daß unschuldige Kinder durch ungesunde, und mit ansteckenden, hauptsächlich aber venerischen Krankheiten, behaftete Säugammen öfters um ihre Gesundheit, und nicht selten um ihr Leben selbsten gekommen sind. Um diesem daher entstehenden großen Un-

glück ins künftige möglichst vorzubeugen, ergeht von Seiten löbl. Sanitäts-Amts an alle und jede Personen, welche denen Säugammen Dienste zu verschaffen suchen, insbesondere aber an alle hiesige Hebammen, deren Beiläuferinnen und sämmtliche Warthweiber, der ausdrückliche Befehl, hinfüro, bey Strafe von drey Gulden, keine Säugamme mehr in Dienste zu bringen, welche nicht zuvor, in Ansehung der Milch als auch hauptsächlich ihrer Gesundheit, von dem hierzu vom löbl. Sanitätsamt angenommenen Chirurgo, Joh. Jakob Parrot, vorher gehörig besichtiget, und, daß sie nichts ansteckendes an sich habe, mit einem gedruckten und von demselben eigenhändig unterschriebenen Schein versehen sey. Zu gleichem heilsamen Endzweck soll von nun an nicht mehr erlaubt seyn, daß eine Säugamme, ohne gedachten Schein zu haben, in die hiesigen wöchentlichen Nachrichten gesetzt werde. Und da das Wohl des gemeinen Wesens hierdurch einzig und allein befördert werden soll, so zweifelt ein löbl. Sanitäts-Amt um so weniger, daß alle diejenigen, welche inskünftige Säugammen nöthig haben, keine, als nach geschehener Besichtigung annehmen und folglich sich selbsten vor Schaden zu hüten wissen werden.

Frankfurt den 4. September 1764.

Sanitäts-Amt.

Instruktion

für den vom löblichen Sanitäts-Amt zur Besichtigung derer Säugammen angenommenen Chirurgen, vom 4. September 1764.

§. 1. Da die Besichtigung der Säugammen die Vermeidung ansteckender, insbesondere aber venerischer Krankheiten, hauptsächlich bei unschuldigen Kindern, zum Endzweck hat, so muß der hierzu vom löblichen Sanitäts-Amt angenommene Chirurgus überhaupt dahin sehen, daß keiner Weibsperson, sie seie ledigen oder verheuratheten Standes, erlaubt werde, ein Kind zu säugen, welche nur im geringsten Verdacht einer ansteckenden, insbesondere aber venerischen Krankheit sey.

§. 2. Zu diesem Ende soll der Chirurgus alle und jede Säugammen, in Ansehung der Reinigkeit ihres Leibes überhaupt, und in Betrachtung der Milch insbesondere, besichtigen und wohl überlegen, ob sie ein Kind zu säugen tüchtig seyen. Und da hierbei das Ansehen ihres eigenen oder fremden säugenden Kindes von

großem Nutzen ist, so soll er dieses niemals unterlassen, überhaupt aber in allem, was zu einer guten Säugamme erfordert wird, sich von einem Mediko unterrichten zu lassen.

§. 3. Jede Weibsperson, so ein Kind tränken will, sie sey verheurathet oder ledigen Standes, soll an ihrem ganzen Leibe von dem Chirurgo besichtiget werden. Er muß daher ihr Angesicht, Mund, Nase, Haare und Brüste wohl betrachten, ob solche nichts verdächtiges an sich haben. Zuvörderst soll er ihre Geburtstheile vaginam uteri, die Weichen und den After, sowohl befühlen als auch sehen, ob nicht etwa Zeichen einer venerischen Krankheit an denselben zu bemerken seyen. Man sich Fluor albus, er seye benignus oder Malignus, zeigen sollte, so soll das Kinder-Säugen einer solchen Person, so wie in venerischen Umständen überhaupt, gänzlich verboten seyn.

§. 4. So wie in allen venerischen Zufällen ein Kind zu tränken verbothen ist, eben so soll hinführo nicht mehr gestattet werden, ein Kind zu säugen, wenn die Amme die Krätze oder sonsten einen Ausschlag oder Unreinigkeit ihres Leibes hat.

§. 5. Wenn der Chirurgus mit Gewißheit erfahren kann, daß eine Säugamme eine erbliche oder langwierige Krankheit an sich habe, als: Gicht, Steinschmerzen, Blutspeien, Gülden-Ader, Husten mit Engbrüstigkeit und eyterhaftem Auswurf, Lungensucht, schwere Noth und dergl. mehr, so soll er ebenfalls einer solchen Person keinen Schein geben, sondern alle diejenigen, so hiermit behaftet sind, und deren äußerliches Ansehen kränklich, oder deren Athem auch nur übel riechend wäre, sollen nicht Erlaubniß haben, ein Kind zu tränken. Und für diese Bemühung und den dazu nöthigen Schein soll eine jede Säugamme dem Chirurgo in seinem Hause 20 Kreuzer zu bezahlen verbunden seyn, sollte hingegen jemand den Chirurgen dießfalls zu sich rufen lassen, so wird demselben alsdann 30 Kreuzer zu fordern erlaubt seyn.

Formular

Gesundheits-Scheines für eine Säugamme.

Daß Vorzeigerinn dieses gute Milch und gegenwärtig nichts ansteckendes an sich habe, bezeugt hierdurch

Frankfurt den 17

XVI. Kapitel.

Findlingshäuser und Privat-Erziehung der Findlinge.

§. 1.

In den paganischen Staaten des Alterthums findet man zwar schon öffentliche Aussetzung-Orte, wie man zu Athen den Cynosarges, zu Rom die Columea lactaria; allein entweder gehörten nach dem damaligen Sklavenrechte die Findlinge dem, der sie aufhob, als Eigenthum, oder sie wurden selbst von den Gesetzen zum Tode verdammt, besonders wenn sie nicht wohlgewachsen waren, oder nach höchst unzuverlässigen Proben gebrechlich zu seyn schienen.

Findelhäuser entstanden eigentlich erst mit dem Christenthum, und ein Frauenzimmer, die Römerin Sabiola wird als die Stifterinn der ersten wohlthätigen Anstalt in der damaligen Hauptstadt der Welt gerühmt. (Hieron epist. 39.)

Etwas später errichtete Kaiser Justinian die ersten Waisen- und Findelhäuser im römischen Reich. Wenigstens kommen in den Gesetzen dieses Fürsten über Schenkungen an Kirchen und wohlthätige Anstalten die Namen dieser Stiftungen mit den ursprünglichen Benennungen Brephotrophieën und Orphanotrophieen zum erstenmal vor. (Cod. lib. 1. lit, 2.) Unter diesem Kaiser wurde auch das Sklavenrecht, welches in der Constantinischen Verordnung über die Findlinge ihren Nährvätern eingeräumt, und von den Kaisern Valentinian, Valens und Gratian beibehalten wurde, aufgehoben.

Innozenz III. (1198) ließ das Hospital zu St. Maria in Sassia wieder aufbauen, und übergab es dem Hospital-Orden vom h. Geist aus Montpellier zur Besorgung; und, weil gerade damals das Ersäufen und Wegsetzen der Kinder besonders im Schwange war, so bestimmte er es vorzugsweise für Findlinge, und vermehrte seine Güter und Einkünfte sehr ansehnlich im Jahr 1204.

Dieser Orden der Ritter des h. Geistes, der sich mit seinen Verdiensten bald über die meisten christlichen Länder ausbreitete, die barmherzigen Schwestern in Frankreich, und die barmherzigen

Brüder in andern Gegenden hatten sich vorzüglich dieser menschenfreundlichen Bestimmung gewidmet.

Im Jahr 1677 stiftete der Kanzler d'Alligre das erste Findelhaus zu Paris, und von da an ist kaum eine große Stadt, in welcher nicht ein Findelhaus angetroffen würde.

§. 2.

Die Versorgungs-Art der Findelkinder in Gemeinhäusern hat in den neuern Zeiten sehr gründliche Gegner gefunden. Abgesehen von dem großen Aufwand, welchen diese Gemeinhäuser dem Staat oder den Wohlthätigkeits-Stiftungen verursachen, so ist selten durch sie der Zweck — Erhaltung dieser Findlinge — erreicht worden, ja man hat sogar das traurige Beispiel erlebt, daß im Jahr 1793 zu Paris das Findelhaus bald ganz ausstarb, so wie man überhaupt annehmen mußte, daß von 1000 Findelkindern wenigstens 700 in den Findelhäusern den Tod finden, und daß diejenigen, welche mit dem Leben davon kamen, einen siechen Körper mit aus dem Findelhaus nahmen.

§. 3.

Da indessen, besonders in großen Städten, die Fälle nicht selten sind, wo Kinder ausgesetzt werden, und diese Kinder die Ansprüche an die Menschlichkeit haben, daß der Staat für sie sorge, so ist bei jedem Wohlthätigkeits-Institut die Einrichtung zu treffen, daß solche Kinder vor der Hand aufgenommen, und dann für ihre weitere Unterbringung Sorge getragen werde.

Diese Einrichtung besteht darinn, daß am Eingange eines Wohlthätigkeits-Instituts eine Rolle, Walze oder ein Drehschrank (Torno der Italiener) angebracht ist, worein die Kinder gelegt werden. Der Aussetzende zieht eine in der Nähe befindliche Klingel, und ein zu diesem Zweck beauftragter Wärter nimmt das ausgesetzte Kind in Empfang. Ist nicht bloß auf Säuglinge gerechnet, sondern, wie in einigen Anstalten, auch auf ältere Kinder, so muß die Rolle darnach eingerichtet werden. In Mailand ist eine kupferne Maschine am Haupteingange vorhanden, $\frac{5}{4}$ Elle im Durchmesser und $\frac{3}{4}$ hoch, so daß ein Kind von 5 — 6 Jahren darinn sitzen kann.

Jedes eingelegte Kind wird sogleich nach dem Monatstag und in fortlaufender Nummer in die Listen eingetragen. Die Nummernreihe wird alle Jahre von Neuem angefangen. In der Liste wird das Kind genau beschrieben, und in einer besondern Ab-

theilung derselben alles bemerkt, was sonst noch bei der Aufzeichnung in Rücksicht desselben von Wichtigkeit seyn kann. Auch kann das Kind gewogen werden. Die Aufnahme des Kindes ist der Polizei-Behörde anzuzeigen. Dann wird die Geburts-Akte aufgenommen, und dem Kind ein Pergament, mit der Listennummer bezeichnet, umgehangen.

§. 4.

Die Wohlthätigkeits-Anstalt sorgt nun für die baldige Unterbringung des Findlings bei rechtschaffenen Pfleg-Eltern in der Stadt oder auf dem Lande, zu welchem Behuf die Wohlthätigkeits-Anstalt schon im Voraus Einschreiblisten eröfnet haben muß, in welche sich diejenigen Eltern einschreiben, die gesonnen sind, Findlinge zu pflegen, wobei sie ihre Verhältnisse und ihren Leumund durch pfarramtliche und gerichtliche Atteste zu erweisen haben. Bis dieß geschehen ist, wird der Findling zum Stillen an die Gebär-Anstalt abgegeben, und sollten sich an demselben etwa Spuren von venerischer Ansteckung zeigen, so wird er so lange daselbst belassen und behandelt, bis über seine vollkommene Gesundheit kein Zweifel ferner obwalten kann.

§. 5.

Damit sich um so eher Pfleg-Eltern finden, welche solche Findlinge aufnehmen, ist es erforderlich, daß ihnen gewisse Immunitäten und Vortheile zukommen. So hat der Kaiser von Oesterreich zur Aufmunterung der Pflegmütter bewilligt, daß denen Eltern, welche zwei Findlinge annehmen, unter welchen wenigstens einer ein Knabe ist, wenn sie dieselben bis zum 12ten Jahr bringen, ohne einen Beitrag vom Institute zu fordern, die Befreiung eines der eignen Söhne vom Militärdienst zugestanden werde, und denen, welche zwei Knaben ohne Zuschuß erziehen, noch überdieß erlaubt sey, auch einen derselben als vom Militär-Dienst befreit anzusehen. Die Administration des Findelhauses zu Lyon zahlt jedem Pflegvater, der sein Pflegkind so weit erzogen hat, daß es das erstemal zum Nachtmahl gegangen ist, nebst dem Lohn und der Kleidung 6 Livres, und ein Geschenck von 30 Livres, wenn er dasselbe bis in das 18te Jahr gebracht hat.

§. 6.

Bei der Auswahl der Pflegeltern ist auf folgende Erfordernisse zu sehen:

1. Sie müssen in allgemeinem Ruf der Rechtschaffenheit stehen.

2. Sie müssen sich durch Kinderliebe und durch gute Erziehung ihrer eignen Kinder ausgezeichnet haben.

3. Man muß Reinlichkeit und Ordnung in ihrem Hauswesen beobachtet haben.

4. Die Mutter muß denjenigen Gesundheitsgrad haben, der erfordert wird, um den Findling neben ihrem eignen Kind zu stillen.

§. 7.

Der Orts-Obrigkeit, dem Medizinal-Amt und dem Pfarramt als denen Behörden, welche die Vormundschaft bei solchen Kindern zu vertreten haben, liegt die genaue Aufsicht über dergleichen Pflegkinder ob, und sie haben der Wohlthätigkeits-Anstalt von Zeit zu Zeit über den Befund Nachricht zu ertheilen.

§. 8.

Den in die Pflege gegebnen Findlingen sind die benöthigten Kleidungsstücke von der Wohlthätigkeits-Anstalt anzuschaffen und mitzugeben. Den ausgegebnen Kindern werden in Paris mitgegeben: eine wollene Decke, zwei Wickeltücher von Zeug, zwei gesteppte Wickeltücher, zwölf Windeln, fünf Kinderhauben, zwey Nachtmützen, fünf Halstücher, fünf Hemden, zwei wollene Kamisölchen und eine kleine wollene Mütze.

§. 9.

Auch ist dafür zu sorgen, daß den Pflegältern die Kost und Pflege nach einem billigen Maaßstab vergütet werde, und da die Kinder in den ersten Jahren am meisten Pflege erfordern, so ist in diesen der Gehalt höher zu greifen, und mit den Jahren zu vermindern. So kostet ein Findling der Pariser-Anstalt bis zum 16ten Jahr 1024. Fr. (256 ½ Thaler) das erste Jahr werden 84 Fr. bezahlt. Die Wiener-Anstalt bezahlt für jeden Monat des ersten Jahrs 4 fl. vom 1 — 8ten Jahr monatlich 3 Gulden, vom 8 — 12ten Jahr 2 Gulden.

§. 10.

Instruktion für die Pflegeltern der Findlinge.

1. Die Pflegeltern der Findlinge haben diese, wie ihre eigenen Kinder zu besorgen und zu pflegen.

2. Sie haben die Pflegkinder physisch und moralisch nach

denjenigen Grundsätzen zu erziehen, welche ihnen in einem eigends hierüber gedruckten Unterricht mitgetheilt werden.

3. In Krankheits-Fällen haben sie sogleich Aerzte rufen zu lassen, und den Fall bei dem Pfarramt anzuzeigen.

4. Die Pflegmütter haben sich sehr zu hüten, daß sie ihre Pflegkinder nicht bei sich in einem Bett schlafen lassen.

5. Reinlichkeit ist die Hauptsache einer guten und gesunden Kinder-Erziehung, daher sorge die Pflegemutter täglich für reine Luft, reine Bekleidung, und für tägliches Waschen der Kinder.

6. Sie gewöhne die Kinder an eine gewisse Ordnung im Essen, Trinken und Schlafen.

7. Sie lasse die Kinder niemals allein und sich selbst überlassen, am wenigsten der Aufsicht junger Kinder.

8. Die Pflegeltern müssen dahin trachten, daß ihre Pflegkinder frühzeitig sich an die Luftveränderungen, den Wechsel der Witterung, der Jahres- und Tagszeiten gewöhnen.

9. Sie werden sie frühzeitig, doch nicht allzufrüh, zur Beschäftigung nach Maaßgabe ihrer körperlichen und geistigen Kräfte anhalten.

10. Die Pflegeltern werden sich mit den Pfarrern, Medizinal-Beamten und Gerichts-Vorständen aufrichtig in allen Vorkommenheiten benehmen, besonders, wenn es auf die Wahl des zu ergreifenden künftigen Standes ihrer Pflegbefohlnen ankommt.

11. Sie geloben, dieß alles getreulich zu befolgen.

§. 11.

Wo keine milden Stiftungen befindlich sind, da liegt die Aufnahme, Ernährung und Erziehung der Findlinge dem Staat ob, auf den auch zunächst die Vortheile zurückfallen, welche ihm die gute Einrichtung des Findlings-Wesens gewährt.

In Frankreich verband schon ein besonderes Arret vom 30. Juni 1664 alle diejenigen, welche unter königl. Schutze der Obergerichtsbarkeit zu genieſſen hatten, die ausgesetzten Kinder aufzunehmen, zu ernähren und zu erziehen. (Journal des audiences II Tom. liv. 6. chap. 34.) Und im Oesterreichischen wurde durch eine Verordnung vom 13. Nov. 1723 den Bezirks-Obrigkeiten auferlegt, für Kinder, die von vagis perentibus gezeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. (von Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft. I. Th. §. 98. S. 128.)

§. 12.

Das wichtigste aber, was eine Regierung in dieser Sache thun kann, ist, solche Mittel zu ergreifen, wodurch das Aussetzen der Kinder so viel als möglich verhütet wird.

Diese Mittel bestehen in gut eingerichteten Gebär-Anstalten, in welchen Ledig-Schwangere unentgeldlich aufgenommen werden, und in einem wohleingerichteten Armenwesen für jede sowohl größere, als auch kleinere Gemeinde, wodurch jeder dürftigen, besonders mit Kindern reichlich gesegneten Familie unter die Arme gegriffen wird.

§. 13.

Vermögliche Familien dürften durch die Regierung aufgemuntert werden, solche Findlinge an Kindesstatt anzunehmen, wobei ihnen vom Staat die gleichen Vorrechte der eigenen Kinder eingeräumt werden müßten.

§. 14.

Für den Fall, daß sich die Eltern des Findlings früh oder spat vorfinden, haben die Westgothischen Gesetze (libr. IV. Tit. 4. de infantibus expositis) folgende Vorschrift: „Wenn Jemand ein ausgesetztes Kind aufnimmt, und der erzogene Knabe nachher von seinen Eltern erkannt wird, so sollen diese entweder einen Knecht an dessen statt stellen, oder den Werth erstatten. Sonst sollen die Eltern auf immer abgewiesen werden. Haben solche kein Vermögen, so sollen sie für das Kind dienen; dieses aber, welches durch das Mitleid fremder Menschen erhalten worden ist, soll der Freiheit geniessen."

Die wirklichen Eltern des Findlings haben sich zuvörderst als solche auszuweisen durch Angabe des Jahres, Tages und andere Umstände, welche bei dem Aussetzen des Kindes statt gehabt haben, dann aber auch zu erweisen, ob sie im Stande sind, ihr Kind zu ernähren und zu erziehen. Sind sie vermögend, die Unkösten zu erstatten, so liegt ihnen diese Verbindlichkeit nach ihren Verhältnissen ob. Sind aber Findlinge von Pflegeltern unentgeldlich oder an Kindesstatt angenommen worden, so können die wirklichen Eltern keine gegründeten Ansprüche auf dieselben haben, es sey dann, daß sie von den Pflegeltern ihnen freiwillig abgegeben werden.

§. 15.

Der Staat, der aus Menschlichkeit und Pflicht die Findlinge auf-

aufgenommen und verpflegt hat, hat, wenn sie die Jahre der Majorennität erlangt haben, keine besondere Obliegenheiten von ihnen zu fordern, und sie treten in die allgemeinen bürgerlichen Rechte ein.

§. 16.

Wo aber dennoch Findelhäuser bestehen, da erfordert ihre Errichtung und Einrichtung folgende Bedingnisse:

1. Ein Findelhaus muß frei und gesund gelegen seyn in einer der Vorstädte einer größern Stadt, oder noch besser auf dem Lande.

2. Die Kinderstuben müssen dem Sonnenlichte zugekehrt, hoch und geräumig seyn.

3. Man sehe auf die Rechtschaffenheit eines Hausinspektors.

4. Einer Amme können nicht mehr als zwei Kinder zum Stillen gegeben werden.

5. Die Ernährung der Kinder ohne Ammen darf, ausser bei venerischen Kindern, in dem Findelhaus nicht statt finden.

6. Die Ammen, deren Kinder leben, nehmen sie mit in die Anstalt, und stillen sie daselbst.

7. Das Ausgehen der Ammen kann nur unter Aufsicht der Hausinspektorinn gestattet werden.

8. Der Lohn für die Ammen muß hinreichend seyn.

In dem Pariser Findelhaus bekommt eine Amme monatlich 7 Fr. 50 Centimen Lohn, und noch ein Geschenk von 2 Fr. wenn sie das Kind gehörig ausgestillt hat und gesund abliefert.

9. Ihre Nahrung muß so gestellt seyn, daß sie und die Kinder dabei bestehen können.

Im Pariser Findelhaus erhält die Amme zum Frühstück eine Suppe mit Graupen, des Mittags eine Fleischsuppe, 24 Decagrammen Fleisch, $\frac{2}{3}$ gekocht und $\frac{1}{3}$ als Ragout oder gebraten, ausserdem ein Decilitre trocknes Gemüse, und, wenn es die Jahrszeit gestattet, eben soviel grünes, $2\frac{1}{2}$ Decil. Wein oder doppelt soviel Bier, zum Vesperbrod 6 Decagr. Weinbeer- oder Pflaumenmuß, auch andere Obstfrüchte, zum Abendbrod $\frac{1}{2}$ Portion Fleischbrühe, 12. Decagr. Fleisch, halb gekocht und halb Ragout, $2\frac{1}{2}$ Decilitres Wein, in allem täglich 2 Pfund Brod.

10. Für die entwöhnten Kinder muß in Rücksicht auf ihre Nahrung Sorge getragen werden.

Im Pariser Findelhaus bekommt ein entwöhntes Kind 5 De-

cilitres Milch, eine Portion Brei, eine Fleischbrühe, in jeder Decade an 3 verschiedenen Tagen ein Ei. Ein Kind nach 6 Monaten erhält zur Nahrung $2\frac{1}{2}$ Decilitres Milch, eine Portion Brei, ein Stückchen Brod, und $\frac{1}{2}$ Portion Fleischbrühe.

11. Auch für die Bekleidung der Ammen ist zu sorgen der Reinlichkeit wegen.

In diesem Pariser Findelhaus erhalten die Ammen ein Sommer- und ein Winterkleid von dunkler Farbe, für den Winter ein paar wollene, für den Sommer ein paar linnene Strümpfe, alle 8 Tage ein reines Hemd, ein Halstuch und eine weisse Schürze.

12. Die Bedürfnisse für das Kind müssen den Erfordernissen angemessen seyn.

In dem nemlichen Findelhaus haben die Kinder ein Bettchen mit Stroh gefüttert, zwei Strohsäckchen mit Haberstroh gefüllt, ein Kopfkissen, eine Decke, alle 10. Tage 2 Tücher, um sie unter die Decke zu legen, ein Tuch, um das Bett zuzudecken. Die Strohsäcke müssen alle Monate gewaschen werden. — Ein Kind hat als Anzug 3 Kinderleibchen, 4 Halstücher, 3 Hemden, alle 8 Tage 15 Windeln und 2 wollene Kamisölchen.

13. Die Kinder sind so zu vertheilen, daß niemals mehr als 4 Kinder mit ihren Ammen in einem angemessen großen Zimmer von 15 Schuh Höhe zu liegen kommen. Jedes Kind muß übrigens sein eignes Bett haben von $2\frac{1}{2}$ Fuß Länge, 16 Zoll Breite, und 9 Zoll Entfernung von der Erde.

14. Den Ammen ist strengstens zu untersagen, die Kinder bei sich in ihrem Bett schlafen zu lassen.

15. Für die kranken Kinder sind besondere Zimmer anzulegen, wie für die venerischen, krätzigen. Erstere werden überhaupt nicht gestillt.

16. Ein eigner Arzt hat die Anstalt zu besorgen, zu dessen Obliegenheiten auch die Untersuchung der Ammen gehört, welche sich zur Annahme melden.

17. In der Anstalt hat die größte Reinlichkeit zu herrschen, sowohl im Ganzen, als im Einzelnen.

18. Vorzüglich ist in der Anstalt auf tägliche Lufterneuerung zu sehen, und bei warmer, heiterer, trockner Witterung die Kinder selbst in die freie Luft zu tragen.

19. Für die Anstalt ist eine kontrollirende Kommission aufzustellen, welche täglich durch ein Mitglied derselben die Beschaffenheit der für die Anstalt angeschaften Viktualien, ihre Zubereitung, das Benehmen der Ammen mit den Kindern, die handgehabte Reinlichkeit unter denselben, die Beschaffenheit der Zimmerluft eudiometrisch und thermometrisch, das Betragen der Ammen untereinander, des Dienstpersonals, die Klagen des Hausinspektors wider seine Untergebne, und dieser gegen ihn genau untersuchen läßt. Alljährlich 2mal hat die Gesammt-Kommission den Zustand der Anstalt in ihrem ganzen Umfang durch eine General- und Spezial-Untersuchung zu prüfen, und durch einen getreuen und umfassenden Bericht die Regierung von dem Befund in Kenntniß zu setzen.

§. 17.

Zwierlein räth a. a. O. S. 113. in den Findelhäusern blos Ziegen als Säugammen zu halten, wodurch nicht nur die große Sterblichkeit der Kinder, sondern auch die großen Kosten ausserordentlich vermindert werden müßten, welcher Vorschlag alle Beherzigung verdient.

XVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung der Findelhäuser.

§. 1.

Sehr menschenfreundliche Verordnungen wegen der ausgesetzten Kinder oder Findlinge sind 1. 3. 4. c. de infant. expos. et de his, qui sanguinolentos nutriendos acceperunt.

Eine Beschreibung der Einrichtung des Findelhauses zu Wien befindet sich in J. G. Hußty Diskurs über die medizinische Polizei II. B. Preßburg und Leipzig 1786. Seite 144. folg.

Der gewöhnliche Aussetzungs-Ort zu Athen war der Kynosarges, zu Rom die columna lactaria.

Mit der Justinianischen Verordnung trat das Bedürfniß der Errichtung von Findelhäusern ein, da durch dieselbe das Sklavenrecht aufgehoben wurde.

J. A. Back Beschreibung der neuen Pariser Entbindungs- und Findel-Anstalt, und der mit derselben verbundenen Hebammenschule. Berlin 1804.

J. F. Osiander Bemerkungen über die französische Geburtshülfe, nebst einer ausführlichen Beschreibung der Maternité in Paris. Hannover. 1813. 8.

Zu Vaugirard bei Paris wurde im Jahre 1780 ein hospice de santé zur Aufnahme von venerischen Kindern und Ammen gestiftet. (Mèmoire sur les symptomes et le traitement de la maladie venerienne dans les enfans nouveaux nés par M. Doublet. Paris 1781 12. und Colombier Mem. sur le même sujet in dem Mem. d. la soc. et. d. med. p. 1779. Sammlung auserlesener Abh. f. fr. Aerzte. VII. 589. X. 213.

In Wien werden an die Pflegeltern folgende Kostgelder bezahlt:

Für ein Kind von 1 — 6 Jahren monatlich 10, 9, 8 und 7 Gulden; vom 6 — 12 Jahr monatlich 5 Gulden.

Die Pflegeltern erhalten überdieß 10 Gulden zur Kleidung des Kindes; ferner 10 Gulden Belohnung, wenn sie das Kind über 1 Jahr, und wieder 10 Gulden, wenn sie es über 5 Jahre gebracht haben.

XVIII. Kapitel.

Verwahrung der zarten Kinder vor Unglücksfällen.

§. 1.

Veranlaßt durch das Stillen der Kinder zur Nachtzeit, oder durch ihre Schlaflosigkeit, oder aus Bequemlichkeit nehmen die Mütter oder Ammen die Kinder zu sich in ihr Bett, woran sich Kinder gar leicht gewöhnen; überfällt nun die Mütter oder Ammen der Schlaf, so kann gar leicht das Unglück entstehen, daß ein Kind von der Mutter oder Amme erdrückt, oder durch die Betten erstikt werde.

§. 2.

Man hat von Schweden und England große Verzeichnisse von alljährlich erdrückten Kindern, und daher wurden auch in mehrern Ländern empfindliche Strafen auf diese Nachlässigkeit gesetzt.

§. 3.

Der großherzoglich Toskanischen Regierung aber bleibt das Verdienst, dem Unglück vorgebeugt zu haben.

Die Maschine, wodurch dieser Zweck so vortrefflich erreicht wird, (Arcuccio) besteht aus einem hölzernen Gehäuse, worein nach einem Regierungs-Befehl jede Amme oder Mutter ihr Kind, wenn sie es des Nachts mit in ihr Bett nimmt, legen muß, um es während des Schlafs vor dem Erdrücken zu sichern. Es ist aus drei langen Brettern zusammengesetzt, die an dem einen Ende ein Brett, halbzirkelförmig gerundet, verbindet, an dem andern ein kleiner eiserner Halbbogen, so daß hier die Bretter schmaler zu laufen. Eins der Bretter liegt oben, die beiden andern, welche die Grundfläche bilden, zur Seite. Jedes der letztern hat in dem einen Drittel der Länge einen halbcirkelförmigen Einschnitt zur Aufnahme der mütterlichen Brust. Diese Seitenbretter sind 3 Fuß 2 Zoll lang, am Kopfende 7 Zoll, am Fußende $4\frac{1}{2}$ Zoll hoch. In diesem Schutzbehältniß ist das Kind vor aller Gefahr gesichert.

S. die Beschreibung und Abbildung dieser Maschine in Krünitz ökonom. Encyklop. Hannöversch. Magazin von 1769 im 1sten Jahrgang der Mannigfaltigkeiten, im Faustischen Gesundheits-Katechismus, und in J. P. Franks System einer vollständigen medizinischen Polizei. II. Band. Mannheim. 1780. S. 209. flg.

§. 4.

Den Hebammen und Wärterinnen ist es zur Pflicht zu machen, bei jeder Gelegenheit gegen diese üble Gewohnheit zu eifern, die Gefahr den Müttern und Ammen lebhaft vorzustellen, und bei Bemerkung des öftern Vergehens die gebührende öffentliche Anzeige zu machen, widrigenfalls sie selbst in schwerere Verantwortlichkeit verfallen würden. In Findlingshäusern hat die Vorsteherinn öfters nächtliche Untersuchungen anzustellen und im Betretungs-Fall eine strenge Ahndung eintreten zu lassen. Jeder Ereignungs-Fall ist dem Volk von der Kanzel zur Warnung bekannt zu machen, und empfindlich zu bestrafen.

§. 5.

Ereignet sich ein solcher Unglücksfall, so muß den so erdrückten und erstickten Kindern so schnell als möglich zu Hülfe geeilt werden. Sie sind als Scheintodte zu behandeln, und es sind an ihnen alle geeigneten Erweckungsmittel, gehörig lange Zeit angewandt, zu versuchen, besonders darf hier nicht die Eröffnung der Drossel- oder oder irgend einer andern Ader umgangen werden. Sie sind sogleich in die freie Luft zu bringen, man blase ihnen Luft in die Lungen, tröpfle von einer Höhe kaltes Wasser auf die Herzgrube, man wasche den ganzen Körper des Kindes mit Essig, reibe die Fußsohlen mit einer Bürste, man setze das Kind in ein lauwarmes Bad, gebe ihm ein Klystier, auch wohl Tobakrauch-Klystier und tröpfle ihm Hoffmanns Liquor in den Mund.

Sobald das Kind Merkmale des wiederkehrenden Lebens zeigt, so wickelt mans in frisch gewärmte, mit warmem Wein oder Kamphorgeist besprengte Tücher, wascht es mit diesen Flüssigkeiten, und bringt ihm Zimmtwasser oder Wein oder einen leichten Thee bei.

XIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Verwahrung der zarten Kinder vor Unglücks-Fällen.

Strafgesetze wegen dem Vergehen des Erdrückens der Kinder befinden sich im:

Preußischen Landrecht Buch 6. Tit. 5. Art. 3. §. 8. und Art. 6. §. 3.

Und eine Warnung davor steht in der:

Kurpfälzischen Verordnung. Mannheim vom 6. Nov. 1765. (S. Frank a. a. O. II. B. S. 207. 208.

XX. Kapitel.

Ernährung der neugebornen Kinder ohne Mutterbrust.

§. 1.

Unstreitig ist die Ernährung der zarten Kinder durch die Mutterbrust allen andern Ernährungs-Arten bei weitem vorzuziehen, da selbst die verschiedne Milch der Thiere nur für ihre Thiergattungen bestimmt und geeignet ist. Wenn denn nun aber diese natürlichste Ernährungsart durch die Mutterbrust nicht statt finden kann, so ist wenigstens darauf zu sehen, daß den zarten Kindern eine ihrem Alter und ihren Verdauungs-Kräften entsprechende Nahrung zukomme.

§. 2.

Die Aerzte, Hebammen, Wärterinnen und Kindermägde sind es, welche ihre bessere Einsichten in den Kinderstuben müssen geltend zu machen suchen sowohl, was die Ernährungs-Art selbst, als was die Vorsicht in Auswahl der Geschirre und Reinlichkeit derselben betrifft. Den Medizinal-Aemtern liegt es dann auch ob, auf diese National-Angelegenheit Sorge zu tragen, über den Erfolg Kunde einzuziehen, und die nöthigen Belehrungen eintreten zu lassen.

§. 3.

Was die Gefässe anbetrifft, aus welchen die Milch genossen wird, so sind zinnerne, messingene und bleihene höchstens zu vermeiden, weil, wenn die Milch über Nacht darinn stehen bleibt, oder zur Sommerszeit sauer wird, dieselbe eine giftige Eigenschaft annimmt, wenn auch alle Reinlichkeit beobachtet wird. Gefässe von Glas sind allen andern vorzuziehen, da sie sehr reinlich sind, sich jeder Schmutz sogleich offenbart, leicht gereinigt und keine schädlichen Theile aus ihnen aufgelößt werden können.

Die Harmant-Mongaregsche Vorrichtung (s. Journal de médecine, chir. pharm. von 1791.) ist die einfachste. Sie besteht in einem Fläschchen oder gewöhnlichen Glase zum Kölnerwasser, an dessen engem Halse ein mit feiner Leinwand über-

zogener Schwamm in der Größe der weiblichen Bruſtwarze befeſtiget iſt. Mit dieſer kommt die Baldiniſche (Ph. Baldini neue Methode, die Kinder ohne Bruſt groß zu ziehen. Wien. 116., 8. mit 1 Kupfer) überein, nur daß das Glas bei derſelben eine kugelförmige Oefnung hat.

§. 4.

Wenn auch Ziegen- oder Kuhmilch zur Ernährung der zarten Kinder gewählt wird, ſo iſt doch darauf zu ſehen, daß dieſe nicht das alleinige Nahrungsmittel ausmache, ſondern daß mit nahrhaften Brühen, leichten Panaden u. ſ. w. gewechſelt werde. Auch ſelbſt die Thiermilch muß mit einem wäſſerichten Vehikel verdünnt werden. Sehr gut würde ſich hierzu eine Abkochung von Quekenwurzeln ſchicken, die zu gleichen Theilen mit der Milch zu vermiſchen wäre. Es iſt darauf zu ſehen, daß die Milch von dem gleichen Thier genommen, und nicht die Milch von mehrern Thieren untereinander gemiſcht werde. Beſſer iſt es, kochendes Waſſer an die Milch zu gieſſen, und ſie dadurch zu erwärmen, weil die Milch, wenn ſie öfters an das Feuer gebracht wird, gerinnt.

§. 5.

Will man von der Milch ganz und gar Umgang nehmen, da ſie wirklich öfters zu Kolikſchmerzen und Diarrhoeen Anlaß giebt, ſo wähle man einen dünnen Brei von Waizenbrod oder Semmelkrumme, die gut gegohren, ausgebacken, getrocknet und fein gepulvert worden iſt, in Waſſer gekocht, welchem noch etwas Fleiſchbrühe beigemiſcht wird. Dieſer Brei iſt jedesmal friſch zu bereiten. Zum Getränk erhalten dann die Kinder das Quekenwaſſer ohne Milch mit etwas Zimmt- Anis- oder Fenchelwaſſer vermiſcht.

§. 6.

Man gewöhne die Kinder an gewiſſe Stunden, zu welchen ſie die Nahrung bekommen, und gebe ihnen zur Nachtzeit nicht zu eſſen. Die Portionen müſſen ihren noch ſchwachen Verdauungs-Kräften angemeſſen ſeyn.

§. 7.

Man gewöhne die Kinder frühzeitig, daß ſie Getränk und Nahrung aus den Löffeln genieſſen.

§. 8.

Nach genoſſenen Nahrungsmitteln vergönne man den Kindern Ruhe.

§. 9.

Dieß sind die Leitungs-Principe, auf welche man bei der künftigen Ernährung der neugebornen Kinder zu sehen hat.

XXI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ernährung der Kinder ohne Mutterbrust.

XXII. Kapitel.

Aufsicht auf die Kinder bei nothwendiger Abwesenheit der Eltern.

§. 1.

Es ist allerdings an dem, daß in Städten, noch mehr aber auf dem Land kleine, unbehülfliche Kinder in Abwesenheit ihrer Eltern oder der Kindermägde sich selbst oder andern Kindern überlassen, verschiedentlich verunglücken, welchem durch eine sorgfältige Aufsicht vorgebeugt werden könnte. Traurige Beispiele der Art sind in hinreichender Anzahl aufgezeichnet, um die Eltern auf mehrere Sorgfalt in Aufsicht über ihre noch zarten Kinder aufmerksam zu machen. Ueberhaupt aber darf der Grundsatz von jeden rechtschaffenen, und für das physische Wohl ihrer Kinder besorgten Eltern als strenges Gesetz, das sie sich selbst auferlegen, angenommen werden: die unmündigen Kinder niemals allein, sich selbst zu überlassen, oder sie andern, zwar ältern aber doch noch nicht zu diesem wichtigen Geschäft geeigneten Kindern anzuvertrauen.

§. 2.

Jede Familie hat doch wohl eine gefällige Nachbarinn, welche bei nothwendiger Abwesenheit der Eltern ihre Stelle in Aufsicht auf die zarten Kinder vertritt, und es dürfte sich keine dieses Liebesdienstes weigern.

§. 3.

Da indessen auf dem Lande öfters der Fall eintritt, daß zur Sommerszeit bei überhäufter Feldarbeit auch die Nachbarinnen diesen Liebesdienst nicht leisten können, und die Mütter schwerlich das Beispiel derer von Hievers in der Provence nachahmen werden, welche ihre noch säugenden Kinder in der Wiege auf dem Kopf mit sich auf das Feld nehmen, so dürfte doch gesetzlich bestimmt seyn:

1. Daß die stillenden Mütter nicht nur von den schwersten Feldarbeiten verschont würden, als welche sich ohnedieß mit dem Geschäft des Stillens nicht vertragen, sondern daß ihnen vorzüglich die Geschäfte zu Hause überlassen würden, um sich von demselben so wenig als möglich zu entfernen;

2. daß im dringenden Fall der Entfernung der Mutter die Aufsicht auf die zarten Kinder einer andern erwachsenen Person anvertraut werde;

3. Daß im äussersten Fall die zarten Kinder in ein großes Zimmer, etwa in die Schulstube, gebracht, und daselbst von ältern aber nicht Altersschwachen Personen in Verwahrung genommen werden.

XXIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Aufsicht auf die Kinder bei nothwendiger Abwesenheit der Eltern.

XXIV. Kapitel.

Die körperliche Erziehung der Kinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahre.

---

§. 1.

Die körperliche Erziehung der Kinder muß dem Staate ein Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit seyn, weil von ihr das künftige Wohl der Staatsbürger, somit auch des Staates selbst, abhängt.

§. 2.

Der Staat sucht indirekt nicht nur auf die Erziehungs-Art der Kinder Einfluß zu erhalten und sie zu leiten, sondern auch dieselbe unter beständiger Aufsicht zu erhalten.

Dieß geschieht durch die Pfarrämter, Medizinal-Aemter, Ortsbeamte und Orts-Vorsteher, Aerzte, Hebammen und Kindermägde gelegenheitlich, bei jeder gegebenen Veranlassung, ohne in die bürgerliche Freiheit einzugreifen, mit Würde und Theilnahme.

§. 3.

Der Staat wirkt direkt auf die körperliche Erziehung der Kinder durch Gesetze.

Der Staat übt das Recht der Vormundschaft dadurch aus, daß er die Weise der National-Erziehung durch Gesetze bekannt macht.

§. 4.

Die Grundsätze, welche der Staat annehmen dürfte, um eine gesunde, kernichte Bevölkerung zu erzwecken, bestehen in Folgendem:

1. Die physischen Kräfte der Kinder dürfen nicht früher in Anspruch genommen werden, als sie sich gehörig entwickelt haben. Daher sind die zu früh angewandten Künste, um das Gehen der Kinder zu befördern, mehr schädlich, als nützlich.

Man hat die Beobachtung gemacht, daß bei Völkerschaften, bei welchen den Kindern der freie Gebrauch ihrer Glieder und Kräfte sich selbst überlassen wird, dieselben weit früher die Fertigkeit des Gehens erlangen; hingegen in denjenigen Ländern, wo das langfortgesetzte Wickeln der Kinder Nationalsitte ist, dieselben erst spät diese Fertigkeit und in einem weit unvollkommenern Grad erhalten. Die Ursache liegt darinn, daß die Muskeln durch den Druck des Wickelns gelähmt und erschlafft werden, wo sie hingegen durch eine freie Bewegung mehr Stärke und Bewegungs-Fähigkeit erlangen würden. Man beobachte einmal ein ausgewickeltes Kind, ob es je fröhlicher ist, und sich durch Bewegung seiner Füsse seiner erlangten Freiheit freut! Man fehlt vorzüglich darinn, daß man nach langfortgesetztem Wickeln der Kinder nun auf einmal mit denselben Versuche macht, sie auf die Füße zu stellen und Gehen zu lehren.

Das Wickeln der Kinder, besonders das strenge Einwickeln des Körpers in Form einer Mumie, ist dem Volk als Nationalunsitte höchstens abzurathen.

Noch schädlicher sind die Laufbänder und Laufstühle. Wenn sie angewandt werden, ehe die Kinder Kräfte haben, sich auf den Füßen zu halten und aus eignem Vermögen fortzuschreiten, so verkrüppeln sie die Füße und thun der Brust die nachtheiligste Gewalt an; es ist gräulich anzusehen, wie die Kindermägde den wankenden Körper des Kindes hin und her schleudern, ihn wohl mit einem Arm über Pfützen emporhalten, und wie sich Kinder in den Laufstühlen die Brust durch Anprallen erschüttern.

Daher wären wohl die Laufbänder und Laufstühle aus den Kinderstuben ganz zu verbannen.

Will man sich aber dennoch der Laufwagen bedienen, so müssen sie auf vier Rädern stehen, die mittlere Oefnung muß ausgepolstert seyn, auch rings herum um die Basis muß der Wagen gepolstert seyn, damit das Kind bei dem Anstossen des Wagens sich nicht beschädige, so wie, um dessen schnellen Lauf zu hemmen, ein paar Räder oder Rollen durch Druckfedern oder Stellschrauben müssen gehemmt werden können.

Man überlasse den Kindern den freien Gebrauch ihrer Füße von Geburt an, und lasse ihnen die Freiheit, sich selbst zu üben, so wird man früher und besser seinen Endzweck erreichen.

§. 5.

2. Von den Kindermägden hängt die physische Erziehung der Kinder so sehr viel ab, daß ihr Alter und ihre Eigenschaften gesetzlich bestimmt werden dürften, so wie sie auch auf eine besondere Instruktion angewiesen werden müßten, auf welche sie bei der polizeilichen Obrigkeit das Handgelübde ablegten.

Damit die Kindermägde die gehörige Stärke erlangt haben, auch ältere Kinder ohne ihren eignen Nachtheil und mit Sicherheit für das ihnen anvertraute Kind zu tragen, und den erforderlichen Verstand, um alle Sorge auf die Kinder zu verwenden, so ist denselben nicht zu gestatten, vor ihrem 17. Lebensjahre in den Dienst als Kindermägde zu treten.

§. 6.

3. Die Verzärtelung der Kinder von der Geburt an nnd in den ersten Lebensjahren gibt den Keim zu einer schwächlichen Generation; denn je sorgfältiger man die Kinder vor allen widrigen Eindrücken sichert, desto weniger sind sie in der Folge im Stande, den Krankheits-Ursachen zu entgehen.

Man führe also eine etwas rauhere Erziehung ein, bei welcher die Kinder weniger an warme Zimmer und warme Bekleidung, vielmehr an die Eindrücke jeder Beschaffenheit der Luft gewöhnt werden, doch mit der Einschränkung, daß wirklich schwächliche Kinder kunstmäßig nach und nach erstarkt werden.

§. 7.

4. Die Unreinlichkeit der Kinder ist die Mutter vieler Krankheiten derselben, besonders der Ausschlags-Krankheiten am Kopfe und an verschiedenen Theilen des Körpers, wirklich sieht man auch solche Kinder nicht gedeihen, unruhig schlafen, an Seele und Leib

träg werden; da hingegen Kinder, die fleißig gereinigt, gebadet und gekämmt werden, reine Wasche öfters bekommen, sehr gut gedeihen, ein blühendes Aussehen haben, von Ausschlags-Krankheiten verschont bleiben, munter und gesund heranwachsen.

Man empfehle demnach den Eltern, Erziehern, Kindermägden die größte Reinlichkeit bei den Kindern in Hinsicht des Waschens, des Anzugs, des Bettzeugs, des Kämmens u. s. w.

§. 8.

5. Krankheiten erfordern, wenn sie einen günstigen Ausgang nehmen und nicht Krankheits-Anlagen hinterlassen sollen, eine frühzeitige, rationelle Behandlung, und das besonders in dem kindlichen Alter, wo so Alles, auch in dem Physischen, einen bleibenden Eindruck erhält. Daher ist das Vorurtheil unter dem Volk vorzüglich auszurotten, als ob Kindern in ihren Krankheiten nicht eben so, wie Erwachsenen durch die Heilkunde beigestanden werden könne, und Hebammen und Wärterinnen sind auf das strengste anzuhalten, sich nicht mit Zeitversplitternden, unnützen, ja schädlichen Räthen bei den Krankheiten der Kinder zu befassen.

Den Aerzten und Hebammen liegt es vorzüglich ob, bei jeder gegebnen Gelegenheit den Eltern den Nachtheil recht deutlich und eindringend vor Augen zu legen, welchen die versäumte ärztliche Pflege bei den Krankheiten der Kinder so vielfältig und so mannichfaltig nach sich zieht, so wie es die Pflicht der Aerzte ist, sich recht speziell auf das Studium der Anwendung der Heilkunde, auf den kranken kindlichen Organismus und auf die Weise mit Kindern umzugehen, zu verwenden, und der Hebammen, ihre geläuterten diätetischen Kenntnisse in den Kinderstuben geltend zu machen.

§. 9.

6. Das Spielzeug der Kinder erfordert noch eine besondere Revision. Unter demselben sind die Schaukelpferde als Bewegungs-Maschinen nicht von allem Tadel frei. Wer um die Kinder sich befindet, der sehe darauf, daß sie nicht zu stark und nicht zu lange schaukeln, weil sonst, bei der Stellung, welche die Knaben dabei nehmen, die gleichen Nachtheile, wie von dem zu frühen Reiten, daraus entstehen. — Die Kinderklappern betäuben das Gehör-Organ. Die harten, darinn befestigten Körper, machen das Zahnfleisch schwielig, und verhindern den Durchbruch der Zähne. — Großen Nachtheil können aber den Kindern

die bemahlten Spielsachen bringen. Die Pigmente, womit sie meistens bestrichen werden, bestehen hauptsächlich aus Kupfer, Blei, Eisen, Berlinerblau, Operment, Cobalt, Gummigutt u. s. w. Die Firnisse, womit diese Gifte überzogen sind, hindern zwar die Vermischung mit dem Speichel. Wird aber nach Länge der Zeit und durch fortwährendes Reiben an dem Zahnfleisch der Firniß abgenützt, so löst sich die Farbe in dem Munde des Kindes auf, und veranlaßt nachtheilige Zufälle. Die Bleioxyde prüft man, indem man die Farbe von dem Spielzeug abschabt, in Salpetersäure auflößt, und mit der Hahnemannischen Bleiprobe untersucht; die sodann entstehende schwärzliche Farbe verräth den Bleigehalt.

Den Kupfergehalt erkennt man, wenn man das Pigment mit Salpetersäure digerirt, welcher es eine grünlicht-blaue Farbe ertheilt, und, wenn man dann die filtrirte Auflösung mit wässerrichtem Ammonium vermischt. — Auch in den Mahlerkästchen, welcher sich die Kinder zum Illuminiren und Mahlen bedienen, hat man Bergblau, Bremer-Grün, Grünspan, Operment, Bleiweis, Mussiv-Gold, Mussiv-Silber, Gummigutt gefunden. Die Kinder lecken oft an den Pinseln und vergiften sich damit. Unschädliche Farben, womit die Spielsachen für die Kinder bemahlt werden können, sind:

Weiße Farben, wie präparirte gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn;

gelbe Farben, wie Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orlean, Ockergelb, eine Abkochung von Gelbholz, mit dem 4ten Theil Alaun und Gummi versetzt;

grüne Farben, wie Saftgrün, eine Zusammensetzung von Berlinerblau, Neublau, Indig, Lakmus und Saftblau;

blaue Farben, wie Berlinerblau, Neublau, Indig, Lakmus und Saftblau;

rothe Farben, wie Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armenischer Bolus, rothe Eisenerde, (caput mortuum) Fernambuk- oder Brasilien-Abkochung, mit Alaun und Gummi versetzt. — Das Belegen der Honigkuchen und Nüsse, und das Ueberziehen der Rosinen und Mandeln, besonders zur Weih-

nachtszeit, mit schlechtem Kupferhaltendem Goldschaum ist eine schädliche Spielerei.

Die Ostereier, eine schwer verdauliche Speise, werden an manchen Orten mit Grünspan gefärbt.

Vor allen diesen der Gesundheit der Kinder schädlichen Gegenständen sind die Kindermägde zu warnen, und sie zu veranlassen, dieselben durch Kunstverständige zuvor untersuchen zu lassen.

Die schädlichen Pigmente des Zuckerwerks entdeckt man aber auf folgende Art:

Man trennt zuerst das verdächtige Pigment, kocht dasselbe mit destillirtem Wasser, und filtrirt die durch die Abkochung erhaltne Flüssigkeit durch reines Fließpapier. Man bezeichne diese Flüssigkeit mit A. den Rückstand bezeichne man mit B. Nun stelle man mit A die Proben auf Kupfer und Blei mittelst des wässerichten Ammoniums und des Hahnemannischen Liquors an. Alsdann digerire man einen Theil des trocknen Rückstandes B mit reiner Salpetersäure, und prüfe die erhaltne Auflösung auf dieselbe Art.

Wenn das Pigment roth ist, und sich in der Salpetersäure nicht auflösen will, so kann es Zinnober seyn. Um dieses zu erfahren, bereite man sich eine salzsaure Salpetersäure (Königswasser) aus 3 Theilen rauchender Salpetersäure und 1 Theil Salzsäure. Mit 9 Theilen von dieser Säure übergiesse man einen Theil des zu prüfenden rothen Pulvers. Ist es Zinnober, so löst es sich ganz darinn auf, und bildet, wenn die Auflösung gesättigt ist, durch Warum Krystalle, Kohlenstoffsaures Cali und Natrum geben damit ein braunes, kaustisches Kali; Natrum ein gelbes; Ammonium ein weisses Präcipitat. Uebergießt man 1 Theil des rothen Pulvers, welches man für Zinnober hält, mit einer Mischung aus 1 Theil Salpetersäure und 3 Theilen Salzsäure, so löst sich blos das Queckstlber darinn auf, der Schwefel hingegen bleibt unaufgelöst zurück.

Ist das Pigment gelb, und vermuthet man, daß es Gummigutt seyn möchte, so löst sich dieses Pigment im Wasser und in Weingeist gleich vollkommen auf, und, nach dem Abrauchen der erhaltnen trüben Auflösung, bleibt eine trockne, spröde, auf der Oberfläche bräunliche, aber, nach der Befeuchtung, schön gelbe, fast geschmacklose Substanz zurück.

Der

Der Staat wird den Bedacht darauf nehmen, dergleichen schädliche Kinderspielsachen nicht fabriziren zu lassen, oder darauf dringen, daß z. B. nur unschädliche Pigmente angewandt werden, wie zu Roth eine Abkochung von Fernambuk, Berberitzen und andern rothen Beeren, eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, so wie Infusionen von rothen Klatschrosen Blättern mit etwas Wasser gemacht; zu Gelb Safran, Saflor, Kurkumawurzel und eine mit Wasser verfertigte Infusion der gelben Blumenblätter der Ringelblume; (Calendula off.) zu Blau Lakmus, Indig, besonders die mit 4 Theilen concentrirter Schwefelsäure gemachte und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigs; zu Grün eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, wie eine Verbindung der Indigauflösung mit der gelben Farbe von Ringelblumen; zu Orangegelb Orlean; zu Violett Cochenille mit etwas Kalkwasser. Zum Versilbern und Vergolden soll nur ächtes Blattgold und Blattsilber genommen werden dürfen.

§. 10.

Instruktion für die Kindermägde:

Ein jeder weiblicher Dienstbothe, der sich der Kinderwartung widmen will, und das 17te Jahr erreicht hat, hat sich vor der Polizei-Behörde des Orts zu melden, und erhält von derselben folgende gedruckte Instruktion.

1. Die Kindermagd hat sich in dem Dienst treu und redlich zu betragen, ihrer Dienstherrschaft in allen Stücken Gehorsam zu leisten, und das ihr anvertraute Geschäft der Kinder-Wart und Pflege mit allem Fleiß und Anhänglichkeit zu besorgen.

Sie muß bei Tag und Nacht unermüdet seyn, wenn es das Wohl der ihr anvertrauten Kinder betrift, immer um sie seyn, und sie nie aus den Augen verlieren.

3. Sie halte die Kinder im höchsten Grade reinlich durch tägliches Waschen, Kämmen, öfters erneuerte Wasche und Anzug.

4. Sie verhüte jeden Schaden und Gefahr, welche die kleinen Kinder nehmen könnten.

5. Bei dem Tragen der Kinder gewöhne sie sich bei Zeiten, mit den Aermen zu wechseln, und dieselben mehr schwebend auf beiden Aermen, als zu fest an die Brustseite angedrückt zu halten, damit weder ihr, noch dem Kinde Schaden zugehe.

6. Sie lasse den Kindern freien Spielraum, ihre Kräfte im Stehen und Gehen selbst zu üben, nur sorge sie dafür, daß ihnen nichts Nachtheiliges zustosse.

7. Sie hat jeden dem Kinde zugestossenen Schaden oder Unglück den Eltern oder Verwandten sogleich zu entdecken, damit man sich auf der Stelle nach ärztlicher Hülfe umsehen könne, und das Uebel nicht durch Verzug oder Verschweigen unheilbar werde.

8. Sie hüte sich, die Kinder durch Schreckbilder furchtsam zu machen, oder ihnen wohl noch größeres Unglück zuzuziehen, vielmehr gewöhne sie die Kinder, die physikalischen Ursachen der Ereignisse frühzeitig einzusehen.

9. Sie halte die Kinder von Naschereien sorgfältig ab, besonders lasse sie ihnen keine gefärbte Zuckerwaaren, gefärbte Eyer, gefärbte Spielsachen zu, wodurch öfters die Kinder vergiftet werden.

10. Sie lasse ja bei Kindern die Gewohnheit nicht einreissen, daß sie bei ihr in einem Bette schlafen, selbst, wenn sie diese üble Gewohnheit bei den Eltern und ältern Kindern gewahren sollte, so muß sie diese abräthen, indem die Kinder, wenn sie bei alten, kranken, magern Personen schlafen, leicht Nachtheil daraus ziehen, wohl selbst auszehren.

11. Wenn die Kinder mit Hautausschlägen, besonders auf dem Kopf, sollten geplagt seyn, so nehme sie sich in Acht, keine schädlichen, selbst gar keine äusserlichen Mittel, außer dem fleißigen Reinlichhalten und Kämmen, anzuwenden zu gestatten.

12. Sie muß allen Anlaß vermeiden, wodurch die Kinder bei großen Volkes-Zusammenläufen, Spektakeln u. s. w. leicht Schaden nehmen, wohl gar erdrückt werden könnten.

13. Sie muß, nachdem sie sich selbst Kenntnisse über giftige Pflanzen verschaft hat, die Kinder mit denselben bekannt machen, und sie davor warnen.

14. Sie hat dahin zu trachten, daß die für Kinder gefährlichen Orte, als Treppen, Fenster, Oefen u. s. w. gut verwahrt werden, damit den Kindern durch Hinunterstürzen, Verbrennen u. s. w. kein Unglück begegne.

15. Sie mache es sich zur Regel, in der Kinderstube keine Katzen, Hunde oder andere Thiere zu dulden, die Kinder nicht mit ihnen spielen zu lassen, weil gar leicht solche Thiere, wenn sie von den Kindern gereizt und geneckt werden, ihnen Schaden

zufügen, wohl selbst, bei ausbrechenden Krankheiten derselben, ein großes Unglück entstehen kann.

16. In den Kindern zustossenden wirklichen Krankheiten suche sie die Eltern zu vermögen, daß sie sich sogleich um ärztliche Hülfe umsehen; sie selbst aber hat dieselben um so sorgfältiger bei Tag und bei Nacht zu pflegen, auf alle Erscheinungen in den Krankheiten aufmerksam zu seyn, und dem Arzt einen umständlichen Bericht über alles Vorgefallene zu geben, und von ihm die Anordnungen zu entnehmen, welche die Krankheits-Zustände erfordern.

17. Sie gelobt, dieß alles pünktlich zu halten.

XXV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die körperliche Erziehung der Kinder bis zu ihrem sechsten Lebensjahr.

Ueber das Vermummen in der heiligen Christnacht und am Vorabend des heiligen Nikolai-Festes zum Schrecken der Kinder erschien ein Würzburgisches Verboth unter dem 13. Dez. 1756. (S. Franks System einer vollständigen medizinischen Polizei. II. B. Mannheim. 1780. S. 246. flg.)

Nro. XI.

Zirkulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, das Färben, Versilbern und Vergolden aller Eßwaaren und Spielsachen betreffend.

De Dato, Berlin, den 30. Jan. 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Rescripts vom 28. November a. p. wegen des Verboths des gefärbten, versilberten und vergoldeten Nürenberger oder andrer ausländischer Spielsachen und Eßwaaren, wird Euch das von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis angefertigte Verzeichniß der

unschädlichen Farbenstoffe, anbei in Abschrift mitgetheilt, um solches den Drechslern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Kanditorn bekannt machen zu lassen, übrigens aber durch öftere unvermuthete Untersuchungen der zu ihren Waaren gebrauchten Farben-Stoffe für Befolgung jenes Verbots zu sorgen.

Sind ꝛc. Berlin, den 30. Januar 1801.

Auf ꝛc. Spezial-Befehl.

Von der Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Ad Nro. XI.

Unschädliche Farben.

Roth. Reiner, in einer Apothecke als solcher erkaufter und bescheinigter Zinnober. Cochenille. Karmin. Florentiner-Lack. Drachenblut.

Braunroth. Tinktur von Fernambukholz, von Brasilienholz, von Kampescheholz, von Essigrosen, von Klatschrosen. Frischer Saft von Kirschen, von Himbeeren, von Johannisbeeren, von Berberitzen, durch Essig geröthete Lakmus-Tinktur. Armenischer Bokus.

Violett. Cochenille, mit Sode oder Kalkwasser ausgezogen.

Blau. Indigo, Neublau. Lakmus. Reines Kupferfreies Berlinerblau. Tinktur von blauen Violen, von Kornblumen.

Gelb. Safran. Saflor. Curcuma. Orlean. Schüttgelb. Tinktur von Grains d'Avignon, von Schafte.

Grün. Saftgrün.

Schwerdlilien Grün. Saft von Grünkohlblättern, Indigo, oder Berlinerblau, oder Lakmus, in Versetzung mit Curcume, oder Safran.

Braun. Lakrizensaft.

Nußbraun. Köllnische Erde.

Schwarz. Schwarz gebranntes Elfenbein. Frankfurter-Schwarz. Im Verschlossenen ausgeglühter Kienruß. Tinktur von Kamminruß.

Weiß. Präparirte Eierschalen, oder Kreide. Reiner Zinkkalk. Gelöschter Kalk von gebranntem weissen Marmor, oder Austerschaalen. Gelöschter Gyps. Geschlämmter weisser Thon, von Schwerspath.

Gold und Silber. Aechtes Blätter = Gold. Aechtes Blätter = Silber.

Schädliche Farben.

Roth. Menning. Gemeiner Mahler = Zinnober.

Blau. Schmalte, Königsblau, blaue Stärke. Bergblau.

Gelb. Rauschgelb. Operment. Königsgelb. Mineralgelb. Bleigelb. Kaßellergelb, Neapelgelb. Gummigutti.

Grün. Grünspan, destillirter Grünspan. Berggrün. Mineralgrün, Scheetsches = Grün. Bremer = Grün. Braunschweiger Grün.

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß.

Gold und Silber. Unächtes Schaumgold. Metallgold. Schaumsilber.

Eine erneuerte Verordnung ist: Berlin, vom 8. Dezember 1812. (S. Kopp Jahrb. der Staats = Arzneikunde. 17. Jahrg. S. 350. flg. Nr. 6.)

XXVI. Kapitel.

Ueber die Waisenhäuser.

§. 1.

Elternlose Kinder, Kinder armer Eltern, von ihren Eltern verlassene Kinder pflegten sonst in Waisenhäusern untergebracht, da gepflegt, erzogen und unterrichtet zu werden. Die Ungesundheit und große Sterblichkeit der Kinder in denselben, der unverhältnißmäßige Kostenaufwand, den der Staat zu deren Unterhaltung zu leisten hatte, die stillen Sünden, welche in denselben begangen wurden, die Verfehlung des Zwecks haben die mehresten Regierungen bewogen, die Waisenhäuser in ihren Staaten aufzuheben.

§. 2.

Es ist daher gerathener, solche Kinder in Privat = Erziehung zu geben. Dabei ist aber das Augenmerk vorzüglich dahin zu nehmen, daß diese verwaißten Kinder bei ihren nächsten Anverwandten, die doch ein Familienband, das die Natur selbst geknüpft hat, fester verbindet, in Kost, Pflege und Aufsicht so viel möglich untergebracht werden.

§. 3.

Die Kosten, die sich auf die Privat-Erziehung verwaißter Kinder, häusliche Waisen-Anstalten nach Golbeck sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande verlaufen, hat der Staat oder die Wohlthätigkeits-Institute zu bestreiten.

§. 4.

Die Pfarrämter, Medizinal-Aemter, Orts-Gerichte haben sich mit der speziellen Aufsicht auf diese Privat-Erziehung zu befassen, und ihren Oberbehörden von Zeit zu Zeit umständlichen Bericht zu erstatten.

§. 5.

Den Pflegeltern selbst sind umfassende Instruktionen über ihre Obliegenheiten, die Erziehungsart, ihre Responsabilität zu ertheilen.

§. 6.

Sollen aber dennoch Waisenhäuser bestehen, so sind sie nach folgenden Grundsätzen zu errichten:

1. Sie sind blos auf dem Lande, in einer gesunden Gegend zu erbauen.

2. Sie müssen sehr geräumig, und mit allen Erfordernissen versehen seyn.

3. Statt der großen Aufenthalts- und Schlafsäle dürften kleinere Säle zur Abtheilung nach den Alters-Klassen der Waisen hergestellt werden.

Die Kinder sollen auf Matratzen unter Decken schlafen und jedes allein.

4. Der Vorsteher und das übrige Personale müssen Menschen seyn, die ihre Probität schon durch viele Jahre im Staate und im gemeinen Leben erprobt haben.

5. Die Oberaufsicht gehört dem Medizinal-Beamten zu.

6. Reinlichkeit im Anzug, Bettzeug, Betten, Zimmern, Ordnung in allen Handlungen, Lufterneuerung und Luftgenuß, gesunde, einfache Kost, tägliches Waschen, Baden und Kämmen, jedem Alter tägliche angemessene Körpers-Bewegung mit Selbstübung der Kräfte sind die Haupterfordernisse eines gut organisirten Waisenhauses.

7. Einem Waisenhaus muß ein gelehrter und ein technischer Arzt vorstehen. Der erstere hat das Haus täglich zu besuchen, letzterer dem erstern zu assistiren.

Ueber jedes Waisenkind ist ein eigenes Tagbuch zu führen, damit dem Arzt in Krankheits-Fällen die ganze Entwicklungs-Geschichte des Kindes bekannt sey. Die ärztliche Behandlungsart sey sehr einfach und der Natur nicht vorgreifend.

Der Arzt beobachte die endemischen Krankheiten des Waisenhauses auf das genaueste, und spüre sorgfältig den Ursachen nach.

Jedes kranke Kind ist sogleich zu isoliren, und von den gesunden abzusondern.

8. Den Waisenkindern ist eine einfache, für ihr Alter genügende, in gehörigen Abtheilungen geordnete, gesunde Kost zu reichen, alle Naschereien aber sind ausser den Mahlzeiten strengstens zu verhindern.

Wasser ist für das gesündeste Getränk zu halten, und muß daher jedem andern vorgezogen werden.

Auf die gute, wohlausgebackene Beschaffenheit des Brodes muß ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Das Gemüse muß sehr gut gereinigt und abgebrühet werden. Man wechsele mit den Gemüsearten gehörig ab.

Nebst diesen machen die Mehlspeisen die hauptsächlichste Nahrung der Kinder aus, nur müssen sie aus gutem Mehl bereitet werden, und nicht klossig ausfallen.

Frisches und gekochtes Obst ist überdieß für die Kinder sehr gesund, nur muß es gehörig reif seyn.

9. Auf die Gefässe, in welchen die Speisen bereitet, und aus welchen dieselben genossen werden, muß eine besondere Rücksicht genommen werden sowohl in Hinsicht der Reinlichkeit, als auch der Gesundheit. Kupferne und zinnerne Gefässe dürfen gar nicht zugelassen werden.

10. Jedes Kind soll eine seinem Alter und seinen Kräften angemessene Beschäftigung erhalten.

11. Die Zurechtweisungen müssen niemals mit Härte verbunden seyn, sondern immer nach der Kenntniß des individuellen physischen Zustandes des Kindes eingerichtet werden.

12. Die Regierung hat alle Jahre von dem Medizinalbeamten einen umfassenden Bericht über die Beschaffenheit des Waisenhauses, des Personals desselben, des Gesundheits-Zustandes der Kinder, ihrer Sterblichkeit, und über die möglichen Verbesserungen der Anstalt selbst abzuverlangen.

§. 7.

In Waisenhäusern müssen in Hinsicht der wissenschaftlichen Bildung die nemlichen Grundsätze, wie in den öffentlichen Erziehungs-Anstalten, angewandt werden, und der Unterricht muß mit Industrie- und Handarbeiten und mit gymnastischen Spielen wechseln.

§. 8.

Damit aber die Pflege-Eltern, da, wo die häusliche Erziehung der in Waisenhäusern vorgezogen wird, ihre Pflichten und Obliegenheiten genau kennen, ist ihnen eine Instruktion nach folgenden Grundsätzen einzuhändigen und das Handgelübde darüber abzunehmen:

1. Die Pflegeltern machen sich verbindlich, auf ihre Pflegekinder, wo möglich, noch viel mehrere Sorge zu tragen, als auf ihre eigenen Kinder.

2. Sie werden ihnen eine gesunde, genießbare, hinreichende und ihrem Alter angemessene Kost reichen.

3. Sie werden sie zu allem Guten anhalten, und ihnen immer mit gutem Beispiele vorangehen.

4. Sie werden darauf sehen, daß sich die Kinder der strengsten Reinlichkeit in Wasche, Kleidern, Reinigung des Körpers, Büchern und andern Geräthschaften befleissigen.

5. Sie werden auf ihr sittliches Betragen, auf ihre guten und schlimmen Anlagen aufmerksam seyn, jene zu benutzen und zu befördern, diese zu leiten und zu unterdrücken trachten.

6. Sie werden sie zu kleinen häuslichen Geschäften, die ihrem Alter und ihren Kräften angemessen sind, anhalten und sie dann unterrichten, und niemals gestatten, daß sie sich dem Müssiggang ergeben.

7. In den ihnen zustossenden Krankheiten haben sie sich zeitig an die Bezirks-Armen-Aerzte zu wenden, und nach Vorschrift dieser genau zu verfahren.

8. Sie sehen darauf, daß sich die Kinder in demjenigen fortüben, was sie in der öffentlichen Schule gelernt haben, und geben ihnen selbst weitere Anleitung hierzu.

9. Sie halten sie zum fleissigen Besuch der öffentlichen Schule und der Industrie- und Arbeits-Schule streng an.

10. In Gegenständen, wo sie eines weitern Rathes in der

Kinder = Erziehung bedürfen, haben sie sich an die Schullehrer, an die Orts = Pfarrer, Orts = Vorstände, Medizinal = Beamten u. s. w. zu wenden.

11. Sie haben auch die Knaben in freien Stunden zum Stricken und zum Spinnen anzuhalten, da diese beiden Fertigkeiten denselben in ihren künftigen Lebens = Verhältnissen sehr nützlich seyn können.

12. An Sonn = und Feiertagen haben sie ihnen eine angemessene Erholung zu gestatten, die aber immer unter Aufsicht und Beobachtung geschehen muß.

13. Die Pflegeltern haben in ihrem eignen Betragen in Hinsicht auf Sittlichkeit, Religiosität, Reinlichkeit, Ordnung, Arbeitsamkeit, im Reden und Handeln alle Sorge zu tragen, damit sie den Pflegkindern zum nachahmungswürdigen Beispiel dienen, besonders aber haben sie darauf zu sehen, daß sie keinen Vorurtheilen, keinem Aberglauben, keiner Furcht Raum geben, und somit Blössen merken lassen, welche bei den Kindern so leicht Eingang finden, oder sie in den Augen letzterer in ein zweideutiges Licht setzen, und die Achtung schwächen, die sie ihnen sonst gerne zollen würden. In Krankheits = Fällen haben sie sich ja in Acht zu nehmen, daß sie durch den Gebrauch von unberufenen Aerzten und von solchen angerathenen Arzneimitteln keinen bösen Keim in die jungen Gemüther der Kinder pflanzen.

14. Wo sie den Kindern etwas zu untersagen, sie zu recht zu weisen oder sie wirklich zu bestrafen haben, muß dieß ohne Leidenschaft, mit Sanftmuth und Liebe, mit Unterweisung und Vorstellung, und so geschehen, damit sie in den Stand gesetzt werden, ihren Fehler wieder gut zu machen, und sich vor demselben zu verwahren.

15. Die Pflegeltern haben ein Tagebuch über ihrer Pflegekinder sittliches Betragen, Fleiß, Arbeitsamkeit, gemachte Fortschritte zu halten, und dieses den aufgestellten Kommissären bei ihren Besuchen gewissenhaft vorzulegen.

16. Sie geloben, dieß alles getreulich zu halten.

XXVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Waisenhäuser.

Waisen-Anstalten gab es schon in Athen, welchen der ὀρφανιστης eine obrigkeitliche Person, vorgesetzt war.

(Aristot. Polit. II. 8. Suidas. v. ὀρφανῖου)

In den Gesetzen der griechischen Kaiser kommen die Orphanotropha und Brephotrophia öfters vor, z. E. 1. 19. et 22. C. de sacros eccles. und 1. 35. C. d. episc. et cler. vergl. mit 1. 1. et 2. C. Theod d. alimentis, quae inopes parentes ex publico petere debent.

Das älteste Waisenhaus war, nach Muratorius, in Italien jenes vom Jahr Chr. 787.

Ueber die Aufhebung der Waisenhäuser s. die badische Verordnung in Franks System einer vollständigen med. Policei II. B. S. 510. folg. Sie ist vom 22. Jan. 1780. und

die Reichsstadt Memmingische im dem Göttingischen Magazin für Industrie und Armenpflege. Göttingen. 1789. I. B. II. Heft. Nr. III, S. 160

Diese Verordnung ist zu wichtig, um sie nicht auch hier niederzulegen, da sie wirklich eine der ersten über diesen Gegenstand ist, und der ehemaligen Reichsstadt Memmingen wirklich zur Ehre gereicht.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Aufhebung des Waisenhauses zu Memmingen betreffend.

Schon lange hat ein Hochedler und Hochweiser Magistrat der Reichsstadt Memmingen einer zweckmässigern Erziehung der armen Waisenkinder, als sie solche in hiesigem Waisen- oder sogenannten Kindshause bißher genossen haben, eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und sich je länger, je lebhafter, von den überwiegenden Vortheilen überzeugt gefunden, welche eine Privat-Verpflegung vor einer öffentlichen, eine vertheilte vor einer gemeinschaftlichen behauptet.

Hochderselbe hält dafür, daß nur eine unbefangene Vergleichung der im Waisenhause befindlich gewesenen Kinder mit jenen, welche ausser demselben erzogen werden, nöthig sey, um von dem auffallenden Unterschiede zwischen beiderlei Arten der Edukation, zu Gunsten der letztern, in Ansehung sowohl der Verstandes- als Leibes-Kräfte der Kinder, ein auf die Erfahrung sich gründendes Urtheil zu fällen, und sich dadurch selbst zu belehren, welche üble Wirkungen das gedrängte Beisammenwohnen so vieler Kinder in Gebäuden, die ohne das selten die gesündesten und reinsten zu seyn pflegen, in Verknüpfung mit den übrigen Umständen der Einrichtung, besonders einer gewissen in Waisenhäusern gemeiniglich herrschenden Art von Unthätigkeit, wenigstens einer Entfernung von häuslichen Geschäften und Verrichtungen, auf Geist und Körper der Kinder hervorbringen, und wie ungleich geschickter dagegen eine frühe Gewöhnung zu zweckmäßiger Industrie, zu ökonomischen Beschäftigungen, und kurz zu einer bürgerlichen Lebensart, neben dem zertheilten Aufenhalt in Privathäusern, seyn müsse, gesunde und starke, muntere und lebhafte, frohe und vergnügte Kinder zu ziehen, sofort sie zu thätigen und brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft frühzeitig zu bilden.

Haben unter diesen und andern Betrachtungen die größten und weisesten Fürsten Deutschlands eine Aufhebung der in ihren Landen angelegten vorzüglichsten Waisenhäuser zu Potsdam, Gotha und Pforzheim, ob solche gleich, so weit es immer das eigenthümliche und unzertrennbare ihrer Verfassung gestattete, unverbesserlich angeordnet gewesen, dennoch dem Wohl ihrer Staaten, und eine Vertheilung der Kinder unter der Bürger- und Bauernschaft dennoch dem Besten derselben nicht nur theoretisch angemessen, sondern auch in der Ausübung selbst mit dem gewünschtesten Erfolge brreits begleitet gefunden; so ist daher schon leicht zu schliessen, wie ersprießlich und wohlthätig eine solche Abänderung sich erst an solchen Orten erzeigen müsse, allwo zu mancherlei Hindernisse eintreten, um dergleichen öffentliche Anstalten nur zu jenem Grade der Vollkommenheit zu bringen, dessen sie in andern Ländern fähig sind.

Ein wollöblicher Magistrat hätte daher, wegen Versäumung einer der wesentlichsten obrigkeitlichen Pflichten und Obliegenheiten, sich selbst die gerechtesten Vorwürfe machen müssen, wenn Hoch-

derselbe einem Institute mit gleichgiltigen Augen länger hätte zusehen wollen, das auf der einen Seite mit den beträchtlichsten Kosten verbunden gewesen, und doch auf der andern der dabei zum Grund liegenden Absicht so wenig Genüge geleistet, daß es aus natürlichen Folgen seiner Anlage zuletzt beinahe aufgehöret hat, ein Waisen- oder Kindshaus zu seyn, sondern mehr in ein Pfründhaus alter simpler oder sonst unbrauchbarer Personen, so zum größten Nachtheil wirklicher Waisen, verwandelt worden ist.

Um nun so gemeinschädlichen Folgen nicht nur auf einige Zeit, sondern auf beständig, nicht nur vorübergehend, sondern bleibend abzuhelfen — um sodann mit wenigerm Aufwand mehrere Waisen in der Folge versorgen, und diesen eine für sie und den Staat vortheilhaftere, eine sowohl ihren gegenwärtigen Umständen als künftiger Bestimmung angemessenere Erziehung verschaffen zu können — beinebens in epidemischen Krankheiten der Verbreitung einer nirgends stärker und gefährlicher als in gemeinsamen Erziehungshäusern, um sich greifenden Kontagion, mit der Vorsicht, die in solchen Fällen menschliche Anordnungen zulassen, vorzubeugen zu suchen — um zugleich ein und andern unbemittelten wackeren Familien durch das erhaltende Kostgeld zu einiger Erleichterung und Unterstützung behülflich zu seyn — kurz um von allen Seiten den Endzweck einer Stiftung dieser Art in wirksamere und wohlthätigere Erfüllung zu bringen, und für die Wolfarth so vorzüglicher Gegenstände des obrigkeitlichen Mitleidens nicht nur halbe, sondern ganze Sorge zu tragen, ja die Vortheile, welche einer zertheilten Waisenerziehung durch die auf solche von geistlichen und weltlichen Amtswegen tragende besondere Obsicht fürs Künftige zugehen werden, in den Folgen auch auf die eigenen Kinder der Pflegeltern mild auszudehnen. — Um dieser und mehrerer wichtiger Gründe wegen hat ein Hochedler und Hochweiser Magistrat nicht nur vor einiger Zeit schon die Aufhebung des hiesigen Waisenhauses, und eine an dessen Stelle tretende Versorgung der Waisen unter der Bürgerschaft, zu verfügen sich verpflichtet geachtet, sondern auch durch eine umständliche Instruktion, wie es in Zukunft mit der Erziehung und Verpflegung der dürftigen Waisenkinder gehalten werden solle, das löbl. unterhospitalische Pflegamt bereits solchergestalt angewiesen, daß von diesen neuen Anordnungen unter göttlichem Segen der heilsamste Erfolg um so zuversichtlicher anzuhoffen, als dabei allenthalben die zärt-

lichste Sorgfalt für das wahre Wohl der Waisen und das damit so tief verbundene allgemeine Beste zum Grunde gelegt worden.

Ob nun wohl ein Hochedler und Hochweiser Magistrat beglaubigt ist, sich von dieser neuen Einrichtung allgemeinen Beifall und Seegen sicher versprechen zu dürfen; so hat Hochderselbe jedoch, um alle ungleiche Begriffe und Meinungen, die bei nicht genug Unterrichteten etwa noch zurückgeblieben seyn möchten, desto vollständiger zu beseitigen, keinen Umgang nehmen wollen, die dringenden Gründe, wodurch Mehrhoch ernannt derselbe zu der mit dem Waisenhause vorgenommenen Abänderung vorzüglich bewogen worden, mittelst gegenwärtiger gedruckter Anzeige zu Männiglich's Kenntniß und Wissenschaft gelangen zu lassen. So beschlossen vor Rath, den 17. Mai 1782.

Nachricht von der neuen Einrichtung bei Verpflegung der Waisen in den herzogl. Weimarschen Landen. Herausgegeben von W. H. Schulze Weimar. 1785.

Instruktion für den Informator und Aufseher des von Harthausischen Waisenhauses zu Berrentrup in der Grafschaft Lippe, Detmold, den 23. November 1785. (S. Scherf a. a. O. VI. B. S. 295. Nr. XVIII.)

Badische Instruktion für den Waisenarzt in Pforzheim. (S. Frank a. a. O. II. Band., S. 499. folg.)

Ueber das Waisenhaus in Königsberg von Metzger in Pyls neuem Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft und med. Polizei. II. S. 97.

Nach der Speiseordnung im Pariser Waisenhaus bekommt ein Knabe täglich 60 Decagr. schwarzes Brod und 6 Decagr. weisses zur Suppe; alle Sonntage ein Decilitre Wein; an den Fleischtagen eine Bouillonsuppe von 48 Centilitres, 10 Decagra. gekochtes Fleisch ohne Knochen aus 18 rohem gewonnen, Abends 1 $\frac{1}{4}$ Decilitre trockne rohe Zugemüse oder 24 Decagr. frische gekochte, oder 4. Decagr. Käse, oder 6 Decagr. Reiß, oder 9 Decagr. getrocknetes rohes Obst oder Obstmuß, oder ein Ey und 12 Decagr. gekochte grüne Gemüse oder Salat; an den Fasttagen: Mittags eine Fastensuppe von 48 Centilitres, 1 Decilitre trockne rohe Zugemüse, oder 18 Decagrammes frische gekochte; Abends, wie an den Fleischtagen.

XXVIII. Kapitel.

Die Schutzpocken-Impfung.

§. 1.

Die Schutzpocken-Impfung hat sich nun schon genugsam als sicheres, leichtes und unschmerzhaftes Schutzmittel gegen die Blatternpest erwiesen, und sie greift zu sehr in das Wohl der Nationen und Völker ein, als daß die Regierungen nicht überall besorgt seyn müßten, die Ausrottung der Blattern durch die Schutzpocken-Impfung gesetzlich zu betreiben, und diesen Gegenstand zu der wichtigsten National-Angelegenheit zu erheben.

§. 2.

Da es zur vormundschaftlichen Vorsorge des Staats gehört, die Schutzpocken-Impfung allgemein und gesetzlich in jedem Staate zu betreiben, so kommt es darauf vorzüglich an:

1. zu wissen, und durch genaue Konscriptions-Listen erörtern zu lassen, welche Kinder die Schutzpocken-Impfung noch nicht überstanden haben;

2. zu wissen, welche sie überstanden haben;

3. zu erfahren, mit welchem Erfolg sie geimpft worden sind, und ob diese Impfungen zur Schützung vor den Blattern genügen;

4. das Impfpersonal aufzustellen, das diesem wichtigen Geschäft gewachsen ist;

5. eine Kontroll für dieses Impfpersonal zu errichten;

6. die Impfmethode und die Erfordernisse einer gelungenen und sichernden Impfung zu bestimmen;

7. die gehörigen Anordnungen zur Erhaltung und Fortpflanzung einer ächten und kräftigen Schutzpocken-Lymphe zu treffen;

8. das Alter und den Termin zu bestimmen, bis zu welchem jedes Kind geimpft seyn muß.

§. 3.

I. Konscriptions-Listen der Impffähigen, noch nicht-Geimpften.

Die Konscriptions-Listen über die noch nicht Geimpften oder mit nicht hinreichend schützendem Erfolg Geimpften sind von den Pfarrämtern zu führen und von den Polizei-Behörden zu kontrolliren.

In diese in jedem Kirchsprengel zu führenden Konscriptions-Listen werden nicht nur die in demselben gebornen Kinder aufgezeichnet, sondern auch diejenigen, welche in denselben als fremde eingebracht werden, und sich durch keinen gültigen Impfschein legitimiren können, daß sie wirklich die ächten Schutzpocken überstanden haben.

Die Gestorbnen werden mit ihrem Alter und der Krankheit, an welcher sie starben, so wie die Weggezogenen mit ihrem Alter und dem Ort, wohin sie zogen, besonders bemerkt.

Diese Konscriptions-Listen müssen mit der größten Genauigkeit geführt werden, und es darf kein Irrthum, keine Auslassung in denselben statt finden.

§. 4.

II. Listen über die Geimpften und Losgesprochenen.

Die Medizinal-Beamten führen vollständige, mit dem Erfolg einer schützenden Impfung bezeichnete Listen über die wirklich Geimpften und Losgesprochenen.

Diese von den Medizinal-Beamten geführten Listen der Geimpften und Losgesprochenen dienen den Pfarrämtern zur Anfertigung der Konscriptions-Listen. Es darf kein zweifelhaft Geimpfter oder noch nicht Losgesprochener in denselben aufgenommen seyn.

Sie müssen mit der allergrößten Genauigkeit und Pünktlichkeit ausgearbeitet seyn, und sich auf die von den Impfärzten des Medizinal-Amtes eingeschickten Impftabellen stützen.

§. 5.

III. Die Impftabellen oder Impfprotokolle über die Geschichte und den Erfolg der Impfung in jedem geimpften Subjekt.

Jeder Impfarzt ist verbunden, dem Medizinal-Beamten seines Distrikts alle Vierteljahre eine Tabelle seiner vorgenommenen Impfungen, es sey mit welchem Erfolg, als es wolle, als ein Protokoll über die Geschichte und den Verlauf derselben in jedem einzelnen Subjekt einzusenden, aus welchen der Medizinal-Beamte alljährlich ein ganzes Tableau mit raisonnirenden Bemerkungen, Uebersichten und Vergleichungen fertigt.

In diesen Impfprotokollen muß der Name des Impflings, der Name und Stand der Eltern desselben, das Gesundheits-

Befinden der Eltern und des Kindes, die Art, wie jene geblattert haben, der Geburts- und Wohnort, des Kindes Alter und die Stuffe seiner zurückgelegten Entwickelungs-Periode, der Tag der vorgenommenen Impfung und des an demselben statt gehabten Witterungs-Standes, der Name und Karakter des Impfarztes, die Zeugen, die bei der Impfung gegenwärtig waren, welche die Zeugniß-Fähigkeit im bürgerlichen Leben besitzen müssen, der Ort, wo die Impfung vorgenommen wurde, der Impfstoff nach seinem Ursprung, Gestalt, Alter, nach seiner vervielfältigten Anwendung, die Impfmethode mit Einschnitten, Stichen nach ihrer Seichtheit oder Durchdringung, nach ihrer Richtung, Anzahl, Länge, die Erscheinung an der Impfstelle unmittelbar nach geschehener Operation mit der entzündlichen Strahlen- und Kreis-Bildung, der tägliche Verlauf bis zum 8ten Tag in Absicht des Befindens des Kindes, des diätetischen Verhaltens, des Witterungs-Standes, der Veränderungen an der Impfstelle, der Formation der Pusteln, des rothen Mondes, des Achselhöhlenschmerzens, der Anschwellung der Achseldrüsen, des Fiebers, das Verhalten der Vakzine am 8ten oder Kontroll-Tage mit der genauen und vollständigen Beschreibung der gelungenen oder mißlungenen Vakzination, letzterer mit den wahrscheinlichen Ursachen des Mißlingens, nach der Anzahl, Form, Einzelnheit oder Zusammenhang, vollkommener oder unvollkommener Bildung und Füllung, Aechtheit oder Unächtheit, der Beschaffenheit des entzündeten rothen Hofes mit seiner mehr oder weniger lebhaften Röthe, oder vollends der großen, ausgebreiteten Rundröthe nach ihrer Lebhaftigkeit, Ausdehnung, Farbenspiel, der Aufschwellung der Pusteln, der gesteigerten Wärme der Achselhöhle, des Arms, der Gesichts-Farbe und des Allgemein-Befindens, die Beobachtung der Erscheinungen vom 9ten bis 11ten Tage in Hinsicht des Fiebergrades und seiner Symptome, der Abstuffungen der Pusteln, der Uebergänge der Farbenmischung der Rundröthe, der Armgeschwulst, das Verhalten der der Kruste vom 11ten bis 13. Tag nach ihrer Farbe, Glanz, der Beginnung der Abtrocknung und des Abfallens der Kruste, die Bemerkung der Narbenbildung und ihrer verschiedenen Nüancierungen an Form, Tiefe, Deutlichkeit, und derselben karakteristische Merkmale, die Beobachtung des Geimpften auf sein Allgemein-Befinden und auf die Integrität seines Hauptorgans wäh-

rend

rend eines ganzen Jahres hindurch, genau und mit der größten Pünktlichkeit und Sorgfalt eingetragen seyn.

§. 6.

IV. Die Aufstellung des Impfpersonals.

Die medizinischen Techniker und die arzneikundigen Gelehrte sind nur allein zur Impfung der Schutzpoken privilegirt; alles übrige andere Medizinal-Personale hat sich derselben bei strenger Ahndung zu entschlagen. Dagegen aber müssen diese für jede Schutzpoken-Impfung, welche sie unternommen haben, haften.

Sie können für jede vollkommen gelungene Schutzpoken-Impfung von Vermöglichen 5 Gulden, von Mindervermöglichen 3 Gulden fordern; dagegen haben sie die Obliegenheit, die Kinder armer Eltern umsonst und unentgeldlich zu impfen.

Ueber jede gelungene Impfung hat der Impfarzt nach dem 18ten Tag einen detaillirten Impfschein dem Geimpften mit Siegel und Unterschrift auszustellen.

§. 7.

V. Kontroll für das Impf-Personal.

Die Kontroll für das Impf-Personal und die von demselben verrichteten Impfungen bildet das Medizinal-Amt. In den Monaten Mai und Juni, als in welchen die meisten Impfungen vorfallen, haben die Medizinal-Beamten gegen Diäten, die sie von der Regierung beziehen, ihren Distrikt zu bereisen, und über das Impfgeschäft umfassende Kunde einzuziehen. Sie besprechen sich dieserwegen mit den Impfärzten über ihre Methode der Impfung, der Aufbewahrung und Sammlung des Impfstoffes, der diätetischen Behandlung der Geimpften, ihrer Beurtheilung der Impfpusteln, über ihre Beobachtungen in Hinsicht des Mißlingens der Impfungen, der Nachkrankheiten, des Einflusses auf die Bevölkerung, der Willfährigkeit der Eltern zur Impfung ihrer Kinder, über das Alter, in welchem die Kinder zur Impfung gestellt werden, über neue Erfahrung, die sie über den Verlauf der Impfung, das Verhalten der Impfung zum Impfstoff, die Narben-Bildung, den Gesundheits-Zustand der Jugend u. s. w. gemacht haben. Nun lassen sie sich die Geimpfte, in welcher Periode der Vakzine als es seyn mag, selbst vorführen, untersu-

chen diese genau in Gegenwart des Impfarztes, machen ihre Bemerkungen auf der Stelle, und bezeichnen das Bemerkungswerthe in ihrem Reise-Journal, sie vernehmen die Eltern in Rücksicht des Impfarztes, und diesen in Rücksicht jener, sie nehmen Einsicht von den Impfprotokollen, Konscriptions-Listen und von dem Registratur-Wesen über das Impfgeschäft. Auf diese Art haben sie alle Punkte ihres Distrikts zu bereisen, an Ort und Stelle selbst Kunde einzuziehen, ihre Bemerkungen zu machen, die Fehler zu rügen, die gehörigen Anordnungen zu treffen, der Regierung umfassenden Bericht zu erstatten, und ihr allgemeines Tableau über die Jahres-Impfung zu vervollkommnen.

§. 8.

VI. Die Impfmethode und die Erfordernisse einer gelungenen und sichernden Impfung zu bestimmen.

Nach den bisher gemachten, oder noch in Zukunft gemacht werdenden Beobachtungen und Erfahrungen wird von der Erfahrungs-Akademie durch das Medizinal-Departement den Impfärzten die beste und wirksamste Methode der Impfung sowohl in Betreff des anzuwendenden Instruments, als auch seiner Führung des Orts der Impfung, der Vervielfältigung der Impfstellen, der Richtung der Impfwunden, des anzuwendenden Impfmaterials in Form, Alter, der Aufbewahrungs- und Aufnehmungs-Art desselben, bekannt gemacht, und sie haben sich dieser Methoden jederzeit und durchgängig zu bedienen, bei anderweitiger Beobachtung und Erfahrung aber ihre abweichende Methode mit hinreichenden Gründen unterstützt anzugeben.

Auf dem gleichen Wege erhalten die Impfärzte die Vorschriften zu den Erfordernissen einer gelungenen und sichernden Impfung, die Wahrnehmung dieser Erfordernisse muß in jedem Impffall deutlich und bestimmt nachgewiesen werden. Zugleich sind die Abweichungen von dem regelmäßigen Gang in Form und Verlauf nosographisch und beurtheilend jedesmal anzugeben. Besonders aber müssen die sogenannten falschen Kuhpoken nach ihrem Verlauf und Form genau und bezeichnend beschrieben werden.

Nach den jetzigen Erfahrungen muß jede Impfung, wenn sie genügend und schützend seyn soll, folgende Erfordernisse haben:

Unmittelbar unter der Impfung entstehen an den Impfstellen Strahlenförmige Linien, die in einen gemeinsamen Kreis

geschlossen werden; diese Kreis- und Strahlenbildung ist röthlich durchscheinend, sich etwas auf der Oberhaut erhebend, härtlich anzufühlen, im Durchmesser höchstens 2 Linien bildend. Diese sichtbaren Merkmale des Entzündungs- und Verletzungs-Reitzes mit einem mit Schutzpoken-Lymphe getränktem Instrument entstehen zwar öfters, ohne daß die Impfung haftet, sie sind demnach nicht immer und zuverläßig ein Zeichen der gelingenden Impfung; indessen kann doch soviel behauptet werden, daß keine Impfung gelingt, wo nicht diese Strahlen- und Kreis-Bildung zum Vorschein kommt. Am 2ten und 3ten Tag nach der Impfung ist von dieser Kreis- und Strahlenbildung keine Spur weiter anzutreffen, vielmehr verlieren sich alle Merkmale einer vorhergegangenen Hautverletzung, und man ist in gänzlicher Ungewißheit über den Erfolg der Impfung.

Am 4ten bestimmter am 5ten Tag scheinen der Länge der Impfstellen nach rothe Punkte durch die Oberhaut hindurch, die nun über das Gelungenseyn der Impfung keinen Zweifel mehr übrig lassen. Diese Punkte werden immer deutlicher, röther, größer, Kreisförmiger.

Am 6ten Tag nach der Impfung bemerkt man über diesen Punkten eine Erhebung des Oberhäutchens in Blasenform an einer oder mehrern Impfstellen, und den Grund, auf welchem diese Bläschen ruhen, röther, erhabner, fester. Die Gegend der Achselhölen erhält einen vermehrten Grad von Wärme, die Drüsen dieser Gegend schwellen an, und die Bewegung des Arms wird empfindlich.

Am 7ten Tag sind die Schutzpoken in Blasenform ausgebildet, von vollkommen runder Gestalt, mit wasserheller Lymphe gefüllt, mit linsenförmigen Rand und der Delle in ihrer Mitte versehen, ihre Grundfläche ist lebhaft roth, und sie verbreitet sich in einen immer lichter roth werdenden, 1 — 2 Linien breiten Hof. Am Abend dieses Tages zeigt sich nicht selten das Receptions-Fieber, das mit den allgemeinen Fieber-Erscheinungen begleitet ist.

Am 8ten Tag befinden sich die Schutzpoken in dem blühendsten Zustande. Sie sind manchmal mit wasserheller Lymphe strotzend gefüllt, ihr Rand ist entschieden linsenförmig, die Grube in der Mitte ist sehr deutlich, der rothe Mond ist sehr lebhaft, an

der blassen Gesichts = Farbe der Kinder bemerkt man heute noch die Spuren des Tags zuvor eingetrettenen Receptions = Fiebers.

Am 9ten Tag erhalten die Schutzbläschen ein ganz anderes Ansehen. Ihr Grund füllt sich mit einer milchweissen Materie, indeß sie gegen die Oberfläche noch Lymphe enthalten; allein auch diese Lymphe ist nicht mehr wasserhell. Die Bläschen selbst vergrössern sich merklich. Der rothe Hof verwandelt sich in die peripherische Röthe, welche von verschiedner Größe erscheint, zuweilen sich über einen großen Theil des Arms ausbreitet. Diese peripherische Röthe ist in ihrer Mitte dunkler, gegen den Rand zu heller. Die Stelle, wo diese Rundröthe ihren Sitz hat, ist angeschwollen, hart, und zeigt einen vermehrten Wärmegrad. Gegen Abend tritt das Eiterungs = Fieber ein mit Kälte der Hände, Wärme der Stirne, Gesichts = Blässe, leichtem Kopfschmerz, endlich vermehrten Hautausdünstung. In seltnen Fällen erscheint auch der allgemeine Schutzpoken = Ausschlag, (Simples) der in rothen Stippen besteht, die nach 24 Stunden wieder verschwinden.

Am 10ten Tag sehen die Bläschen durch und durch milchweiß aus, sie haben ihre höchste Größe und Umfang erreicht, ihre Delle verstreicht sich allmählich, und sie erscheinen platt gedrückt, die Haut des Bläschens verdichtet und bekommt eine gelblichtbraune Farbe, die Rundröthe hat am Morgen die höchste Stuffe an Intensität und Extensität erreicht, bereits gegen Abend fängt sie an Stuffenweise abzunehmen theils in unterbrochnen Zirkeln, theils in der ins lichtgelbe spielenden Farbe, die Geschwulst und Härte des mittlern Theils des Oberarms hat sich sehr verbreitet und besteht annoch. Die Gesichts = Farbe des Geimpften ist noch blaßgelb.

Am 11ten Tag bildet die Mitte des Bläschens eine schwarzbraune vertrocknete Stelle, die Materie in dem Bläschen ist schmutzig = grau, die Rundröthe in der Nähe der Pustel ist dunkelroth, im übrigen Umfang lichtgelb, die Zirkel lassen immer breitere weisse Hauptstellen übrig, sie schliessen sich seltner, die Härte und Geschwulst des Arms verliert sich allmählich; der Geimpfte erhält wieder nach und nach seine natürliche Gesichts = Farbe.

Am 12ten Tag vergrößert sich die Kruste von der Mitte aus, sie ist von hellbrauner Farbe, glänzend und wie mit einem Firniß überzogen, von der Rundröthe bemerkt man nur noch einzelne abgebrochene Zirkel = Segmente von Feuergelber Farbe.

Vom 13 — 18ten Tag nimmt die Kruste die Stelle des ehemaligen Schutzbläschens ein, ihre Farbe wird immer dunkler, dem Mahagonyholz ähnlich, die Spuren der Rundröthe verliehren sich gänzlich, die Kruste lokert sich an ihrem Grund auf, und fällt endlich zwischen dem 18 — 21sten Tag völlig ab.

Am 21sten Tag und den folgenden erblickt man an der Stelle der Kruste eine mehr oder weniger tiefe Narbe, in welcher man die Strahlen-Bildung auch jetzt noch bemerkt, und welche sie von Narben aus falschen Kuhpoken oder auf andere Art entstanden unterscheidet.

Was die Impfungs-Methode selbst anbetrifft, so hat die Erfahrung Folgendes an die Hand gegeben:

Das beste und sicherste Instrument zu der Schutzpoken-Impfung ist die Lanzette, oder ein convexes Bistouri, durch welches in die Haut unter dem Deltamuskel beider Arme in Triangelform gerichtete, senkrechte, seichte Einschnitte, von der Länge ein paar Linien, drei an der Zahl, gemacht werden, auf deren Stelle geröthete Spuren der Verwundung entstehen. Die Lanzette wird in die aus der geöffneten Mitte des Bläschens ausfliessende Lymphe auf beiden Seiten derselben getaucht, oder mit der zuvor trocknen, nun mit lauem Wasser aufgelößten und verdünnten Lymphe bestrichen. Damit die Infektion sicher geschehe, wird die Lanzette einen Augenblick in inklinirter Richtung in dem gemachten Einschnitt belassen, und überdieß werden noch die Wundlefzen mit den Seitenflächen der Lanzette sorgfältig berührt.

Die Lymphe ist am wirksamsten, wenn sie am 7ten Tag theils zur Impfung, theils zur Aufbewahrung abgenommen wird. Was die Aufbewahrungsart derselben betrifft, so wird ein in Lanzette-Form geschnittenes Stück Elfenbein oder Horn, das mit einer Schraube versehen ist, und in ein Futteral eingeschraubt werden kann, über ein und das andere eröffnete Schutzbläschen so lange gehalten und gelinde angedrückt, bis es an beiden Seiten mit Lymphe bedeckt ist. In einem idionlektrischen Behälter hält sich die Lymphe 3 — 4 und mehrere Monathe wirksam. Auch wird sie in Gasarten, die von Sauerstoff oder Kohlensäure frei sind, und besonders in septischen auf längere Zeit conservirt.

Diese wird, nur nicht an der Sonne oder am Ofen, getrocknet, und an einem kühlen und dunkeln Ort aufbewahrt.

§. 9.

VII. Die gehörigen Anordnungen zur Erhaltung und Fortpflanzung einer ächten und kräftigen Schutzpoken-Lymphe zu treffen.

Jeder Arzt ist angewiesen, bei jedem Impffall, wo es nur möglich ist, am 7ten Tage die Lymphe aus der Mitte des Bläschens abzunehmen, und mit dem Atteſt ihres Ursprungs, ihres Alters und sonstiger merkwürdiger Erwähnungen, auf die beschriebne Art aufzubewahren. Die nächst gelegnen Aerzte theilen einander Schutzpoken-Lymphe mit. Ausser dem wird in jedem Medizinal-Amt alljährlich im Frühjahr auf Kosten der Regierung und auf Veranstaltung des Medizinal-Beamten ein und die andere Kuh geimpft, und von der von daher erhaltenen Lymphe an die Aerzte versandt. Der Erfolg der Impfungen von dieser Lymphe muß in den Impfungsprotokollen besonders genau angegeben werden.

§. 10.

VIII. Das Alter und den Termin zu bestimmen bis zu welchem jedes Kind geimpft seyn muß.

Jedes Kind sollte in den ersten sechs Monathen seines Lebens der Vakzination unterworfen werden, weil dadurch einer möglichen Ansteckung der zufälligen Poken am sichersten ausgewichen wird, die Kinder sich in diesem Alter am wenigsten vor der Impfung fürchten, und auch die Impfung am leichtesten haftet, überdieß setzt das Zahngeschäft dannzumal noch keine Hindernisse in den Weg. Wenn indessen Kränklichkeit oder Krankheit in diesem Alter die Impfung verbiethen, so ist dieselbe dennoch innerhalb der ersten beiden Lebensjahren an jedem Kinde vorzunehmen, und dem Medizinalbeamten nicht nur ein Atteſt der wirklich geschehenen Impfung, sondern auch die Geschichte derselben vorzulegen. Ist nach Verfluß der ersten beiden Lebens-Jahre die Impfung eines Kindes nicht durch Atteſt und Impfungs-Geschichte dokumentirt, so tritt eine dem Vermögen, der Widerspenstigkeit der Eltern und dem Alter des Kindes angemessene Geldstrafe ein, wenn nicht die andauernde Kränklichkeit oder Krankheit des Kindes erwiesen werden kann.

§. 11.

Jeder Arzt hat in dem ihm von dem Medizinalamt angewie-

jenem Distrikt die Impfung der impffähigen Kinder zu besorgen, die Eltern zu derselben aufzumuntern, die Konskriptions-Listen über die Kinder seines Distrikts speziell zu führen, die Impfprotokolle vierteljährlich einzusenden, und die Impfscheine auszustellen. Ein Verzeichniß der Impfpflichtigen, noch nicht Geimpften, hat er noch besonders seinem Bericht über die vierteljährliche Impfung beizulegen, nebst Bezeichnung der Ursachen der nicht eingehaltnen Impfpflichtigkeit aus Krankheit, Widerspenstigkeit, Fortzug u. s. w.

§. 12.

Der Medizinal-Beamte bearbeitet zu Ende des Jahres einen detaillirten Bericht und Konspekt aus allen von den Aerzten eingesandten Impfprotokollen mit seinen Beobachtungen versehen, die er auf seinen Untersuchungs-Reisen gemacht hat; diese sendet derselbe an die Medizinal-Inspektion. Die Medizinal-Inspektion vergleicht diese Berichte und Konspekte, ordnet ein allgemeines Tableau über die Impfakten seines Inspektions-Distrikts, begleitet dieses mit allgemeinen Bemerkungen über dieselbe, und sendet dieß Alles an das Medizinal-Departement. Dieses übersieht die Fortschritte der Vakzination im ganzen Lande, vergleicht die gemachten Vorschläge, Bemerkungen, Beobachtungen, Entdeckungen, ertheilt die weitern hierauf Bezug habenden Befehle und Anordnungen, und theilt die wissenschaftlichen Bereicherungen der Erfahrungs-Akademie mit.

§. 13.

Die Inokulation der zufälligen Poken wird als Kriminal-Verbrechen ausgesprochen.

§. 14.

Bei Erscheinung der zufälligen Poken ist sogleich durch die Medizinal-Aemter eine allgemeine Impfung der betreffenden Distrikts-Theile ohne statt findende Ausnahmen zu veranstalten, die angesteckten Häuser sind zu schliessen, mit Polizei-Wache zu umgeben, aller Verkehr mit denselben abzuhalten, und gegen sie, wie gegen verpestete Häuser, zu verfahren.

§. 15.

Die Resultate der Schutzpoken-Impfung sind alljährlich in den Regierungs-Blättern bekannt zu machen.

XXIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Schutz-Poken-Impfung.

Alle Regierungen haben den großen Werth der Schutzpoken-Impfung anerkannt, und dieselbe durch Gesetze in ihren Ländern zu verbreiten gesucht. Die vorzüglichsten sind folgende:

Ueber den Fortgang der Schutzpoken-Impfung in den K. Preußischen Staaten s. F. L. Augustin Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. II. St. Berlin 1812. S. 96. folg.

Die dahin zielenden Verordnungen sind:

Cirkulare an alle Collegia Medica et Sanitatis, die Impfungs-Versuche mit Kuhpoken betreffend d. d. Berlin den 11. Juli. 1801.

Bekanntmachung des Resultates der bisher blos geduldeten, nachher aber unter der Direktion der Ober-Collegii medici et Sanitatis geleiteten und controllirten Kuhpoken-Impfungs-Versuche d. d. 7. Juni 1802.

Cirkulare an alle Collegia medica et Sanitatis, die Impfungs-Versuche mit den Kuhpoken betreffend. Berlin, den 7. Juni 1802.

K. Preussisches Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medizinal- und andere Personen richten sollen. d. d. Berlin, den 31. Okt. 1803. (S. v. Berg a. a. O. VI. Th. I. B. S. 667. Nr. LXIV.)

Deklaration und Erweiterung des Impfungs-Reglements vom 31. Okt. 1803. d. d. Berlin, den 13. Okt. 1804. (S. v. Berg a. a. O. VI. Th. I. B. S. 673. Nr. LXV.)

Chur-Braunschweigische Verordnung, die Einimpfung der Schutzblattern betr. d. d. 4. März. 1803. (S. v. Berg Handb. des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. S. 659. Nr. LXIII.)

Von Rusch gesetzliche Einführung der Schutzblattern-Impfung in den K. Preußischen Staaten. Erfurt. 1804.

Verordnung des Sanitäts-Raths des Kantons Bern vom 27. Dez. 1806. Die Impfung der Schutzpoken betreffend.

Verordnung des Fürsten von Piombino und Lucca vom 25. Dez. 1806 Die Schutzpoken = Impfung betreffend. S. Kopp Jahrbuch der Staatsarzneikunde. I. Jahrgang. Fft. am Main. 1808. S. 121. flg.

Verordnung, Instruktionen, Beschlüsse in Hinsicht der gesetzlich einzuführenden Schutzpoken = Impfung im Großherzogthum Darmstadt vom 6. Aug. 1807. und vom 15. Sept. 1807. S. Kopp a. a. O. I. Jahrgang. S. 123.

K. Westphälische vom 13. April 1808. (S. Wedekind Geist der Zeit. I. Jahrg. Freiburg und Konstanz. 1810. S. 24.

Kopp Jahrbuch a. a. O. II. Jahrgang. S. 385. und Ehrhart med. chir. Zeitung. IV. B. 1808. Salzburg. S. 31. flg. Siehe auch allg. Anzeiger der Deutschen. v. 1808. Nr. 122. S. 1322.

Großherzoglich Badische Landesverordnung vom 16. Nov. 1808. (Ebendas. Seit. 25 und allg. Zeitung. Jahrg. 1809. Nr. 17.) Großherzogl. Badische Instruktion den Vollzug der gesetzlichen Einführung der Kuhpoken = Impfung betreffend. Karlsruhe. 1815 fol.

Publikation der K. K. Landesregierung zu Salzburg vom Jahre 1808. Die Schutzpoken = Impfung betreffend. (S. Salzburger med. chir. Zeit. vom Jahr 1809. Beilage zu Nr. 7.)

Neues Reglement für das Fürstenthum Bayreuth vom 6. Okt. 1808. (S. Allg. Justiz = und Polizeiblätter von 1809. Nr. 10. und 11.)

Eine Kaiserlich = Französ. Verordnung vom 16. März 1809. Die Verbreitung der Schutzpoken = Impfung betr. (S. Kopp Jahrb. der Staatsarzneikunde. III. Jahrg. S. 289.)

Großherzoglich Frankfurtische Verordnung, die Beförderung der Kuhpoken = Impfung betreffend vom 14. Sept. 1811. (S. Altenburger med. Annalen. Januar. 1812. S. 85 flg.)

Eine vorzüglich wichtige und umfassende Verordnung ist die aus dem K. K. deutschen Erbstaaten ergangene und in Druck beförderte:

Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpoken = Impfung in den K. K. deutschen Erbstaaten. Wien. 1808. 23. Seiten in Folio.

Sie ist abgedruckt in Ehrharts med. chir. Zeitung. Salzburg. 1808. IV. B. Nr. 95. Ferner;

K. Oesterr. Verordnung, die Kuhpoken betreffend. Wien, den 24. Febr. 1812. (S. Altenburger allg. med. Annalen. Jahrg. 1812. Monath Mai. S. 477. flg.)

Oesterreichische Verordnung zur Beförderung der Schutzpoken-Impfung vom 24. März 1812. (S. Kopp Jahrb. der Staats-Arzneikunde VI. Jahrg. S. 280. folg.)

K. K. Illyrische Verordnung. Laibach vom 26. Oktober 1810.

Nach Berel (system. Handb. der Staatsarzneikunde u. s. w. II. Th. Wien. 1817. S. 104. §. 238. folg.) führt die Oberleitung des Impfgeschäftes in den K. K. Oesterreichischen Staaten in jedem Reiche und in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bei derselben angestellten Sanitäts-Referenten und Protomedikus, wovon der letztere zugleich Impfungs-Direktor ist; die besondere Leitung dieses Geschäftes in den Kreisen führt das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

Alles, was auf die Kuhpoken-Impfung im ganzen Lande Bezug hat, kommt vom Gubernium zur Kenntniß des Impfungs-Direktors; rücksichtlich des Kreises vom Kreisamt zur Kenntniß des Kreisarztes, und in allen Angelegenheiten des Impfgeschäftes wird vom Impfungs-Direktor durch das Gubernium, vom Kreisarzte durch das Kreisamt Bericht und Gutachten abgefordert.

Ausser den geprüften Aerzten und Wundärzten, welche hierzu eine eigne Erlaubniß erhalten haben, darf Niemand die Kuhpoken-Impfung ausüben. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des Impfdirektors; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

Die Namens-Verzeichnisse der befugten Impfärzte werden von den Kreisämtern mit den gewöhnlichen Impfungs-Berichten an das Gubernium eingesendet.

Bestehen über die Kenntnisse der ein solches Befugniß Nachsuchenden gegründete Zweifel, so sind sie anzuweisen, bei dem Impfungs-Direktor oder bei dem Kreisarzte einigen solchen Impfungen und dem ganzen Verlaufe der Kuhpoken beizuwohnen, letztere verbunden, ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen, sodann aber ohne weiters die Erlaubniß zu selbstständig vorzunehmenden Impfungen zu ertheilen.

Auch Militärärzte müssen, um die Vaccination an Civilkindern auszuüben, wie Civilärzte, von den vorgeschriebnen Civil-

behörden die unter der Bedingung zu ertheilende Erlaubniß darzu erhalten, daß sie sich genau an die den Civilärzten deswegen gegebne, auch ihnen mitzutheilende Instruktion, halten, die vorgeschriebnen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise oder in der Hauptstadt der Provinz ihre Impfungen vorgenommen haben. Es kommen ihnen dafür auch die den bei dem Impfgeschäfte verwendeten Civilärzten bewilligten Vortheile und Genüsse zu.

Für den beständigen Vorrath von frischem, ächtem Kuhpokenstoff sorgt in der Hauptstadt der Protomedikus, im Kreise der Kreisarzt. Sie haben denselben allen Impfärzten, die dessen bedürfen, zu allen Zeiten, unentgeldlich mitzutheilen oder zu übersenden. Es soll daher in der Haupt- und Kreisstadt das ganze Jahr hindurch, so viel es möglich ist, geimpft, somit eine eigne Impfanstalt unterhalten, und in dieser der Impfstoff theils zur Versendung aufgesammelt, theils weiter fortgepflanzt werden. Geht der Vorrath im Kreise aus, so wird er aus der Hauptstadt verschrieben.

Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl von Impfärzten zu erhalten, ist es allen Kreis-, Stadt- und Landphysikern zur Pflicht gemacht, die Kuhpoken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und dieselbe bei allen minder Bemittelten unentgeldlich vorzunehmen. Allen Aerzten und Wundärzten, welche beim Kreisamte darum ansuchen, und für welche der Kreisarzt einrathet, ist die Erlaubniß zur Kuhpoken-Impfung zu ertheilen. Alle Aerzte und Wundärzte, welche sich beim Kreisamte oder Impfungs-Direktor der Hauptstadt melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpoken-Impfung einzuholen, müssen zu derselben bei schwerer Ahndung zugelassen werden.

Für Gegenden, wo der Kreisarzt und die Landphysiker nicht zureichen, sind eigne Impfärzte zu bestimmen, und zur Impfung dahin abzusenden, um vom halben April bis Ende Oktober daselbst allgemeine Kuhpoken-Impfungen vorzunehmen. Diese Aerzte genieſſen mit den bei Epidemien verwendeten Aerzten und Wundärzten gleiche Vortheile, und erhalten nach vollendeter Impfung noch besondere, der Zeit ihrer Verwendung und dem dabei bezeugten Fleiße entsprechende Remunerationen ex Camerali; auf besonders sich Auszeichnende wird bei Beförderungen Rücksicht ge-

nommen, und den Ausgezeichnetesten eine ausserordentliche Belohnung ertheilt.

Um richtige Begriffe von der Schutzpoken = Impfung zu verbreiten, soll diese Angelegenheit zweimal des Jahres vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke ans Herz gelegt, ausserdem aber von Seelsorgern, Volks = und Schullehrern keine Gelegenheit, besonders aber nicht die Todesfälle an Kinderblattern, unbenutzt gelassen werden, die Menschen der Kuhpoken = Impfung geneigt zu machen, und zwar um so mehr, da Privat = Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.

Gleich wohlthätig wirkt das Beispiel der Güterbesitzer, der obersten Klassen von Menschen, der Landes = Beamten, das um so wirksamer wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern die Impfoperation und den Verlauf der Kuhpoken zu beobachten. Jene sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publizität geben.

Es müssen Volksschriften unentgeldlich vertheilt werden, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theis so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, um seine Ueberzeugung auch auf andere zu übertragen. Diese Schriften sind in alle Sprachen, deren sich die Oesterreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, zu übersetzen.

Bei den allgemeinen Impfungen sollen die Dominien und Ortsobrigkeiten, besonders aber die in einem Orte des flachen Landes befindlichen Seelsorger bei der Hauptimpfung, jeder in seinem Orte, gegenwärtig seyn, um sowohl hierdurch, noch mehr aber durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu dieser Operation einzuflössen.

Ungeblatterte, welche nicht ein Certifikat der überstandnen Kuhpoken = Impfung aufweisen, können kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeldliches Erziehungs = Institut u. s. w. aufgenommen, die Zöglinge der Waisenhäuser und von was immer für Versorgungs = Anstalten des Staates müssen alle, falls sie es noch bedürffen, vaccinirt werden.

Um die Verbreitung der Kinderblattern zu verhindern, muß in Ortschaften und Gegenden, wo sich dieselben zeigen, alsogleich und in jeder Jahreszeit von den Kreisärzten, Landphysikern, und andern bestimmten Impfärzten die Kuhpoken = Impfung vorgenom-

men werden, um entweder die Entstehung einer Epidemie zu verhindern, oder derselben Schranken zu setzen. Hierüber haben die Kreisämter zu wachen; Gutsbesitzer und Orts-Obrigkeiten sind unter Verantwortung verbunden, bei Erscheinung der Kinderblattern sogleich davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

Kinderblattern-Impfungen dürfen, wegen der Ansteckungs-Gefahr, weder in einer Stadt, noch in einem Markte oder Dorfe vorgenommen werden. Will Jemand durchaus seine Kinder mit Kinderblattern inokulieren lassen, so muß er zuvor eine Anzeige an das Kreisamt machen, welches die Erlaubniß hierzu nur in dem Falle giebt, wenn diese Impfung an einem abgesonderten Orte mit Vermeidung der Ansteckungs- und Verbreitungs-Gefahr vorgenommen werden kann. Die darwider handelnden Eltern, Vormünder, Aerzte oder Wundärzte werden zur Verantwortung gezogen.

Um zur Kenntniß über den Fortgang der Kuhpocken-Impfung zu gelangen, erhalten die Kreisämter von den Kreis- und andern Impfärzten halbjährig, d. i. mit Ende Aprils und mit Ende Oktobers, die Impfungs-Ausweise in Tabellenform. Zugleich müssen auch die Dominien und Magistrate verläßliche Namens-Verzeichnisse der vom halben zum halben Jahr mit Erfolg geimpften Individuen zur Kontrolle gegen die Berichte der Impfärzte an die Kreisämter einsenden.

Dit Kreisämter haben ihre Ausweise sammt jenen der Impfärzte längstens bis Ende Mais und Ende Novembers an die Landesstelle zu befördern, und diese hat lediglich ganzjährige Provinz-Ausweise nach einer vorgeschriebenen Mustertabelle, und zwar längstens bis 20. Januar des neu eingehenden Jahres an die Hofstelle einzusenden.

Nach einer der neuesten K. K. Verordnungen muß in Böhmen, Mähren, Steyermark, Kärnten und Gallizien jedes neue Brautpaar eine Taxe entrichten, um sogleich bei der Trauung die Kosten für die künftigen Impfungen zu decken.

Die für das Großherzogthum Hessen erlassenen höchsten Verordnungen, diesen Gegenstand betreffend, sind angeführt in J. Stoll Staatswissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen u. s. w. II. Theil. Zürich 1812. S. 264. flg.

Großherzogl. Würzburgische Verordnung vom 10. Dez. 1812 die gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung betr. (S.

Kopp Jahrb. der Staatsarzneikunde. VI. Jahrg. S. 275. folg.) und vom 30. Aug. 1813. Verordnung in Betref der Impfmatrikel-Bücher. (S. Kopp a. a. O. VII. Jahrg. S. 317. flg. So auch Altenburger medizinische Annalen vom Jahr 1814. Monat Febr. S. 133. folg.

Wegen der nach der Verordnung vom 10. Dez. v. J. den Aeltern und Vormündern gleich nach der Impfung mit den Schutzblattern auszustellenden Scheine ist die gegründete Bedenklichkeit erhoben worden, daß diese Zeugnisse, bis sie einstens von den Geimpften benutzt werden müssen, gar oft würden verloren gehen. Zur Entfernung dieses Anstandes wird daher mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit verordent:

1) Die Distrikts- und Stadtpolizei-Aerzte zu Würzburg und Schweinfurt erhalten für dießmal besondere Impfbücher, worinn die Nummer des Geimpften, Jahr, Monat, Tag der Impfung, Vor- und Zunahme des Geimpften, Vor- und Zunahme, Stand und Wohnort seiner Aeltern, der Nahme des Impfarztes, und der Erfolg der Impfung genau und lesbar einzutragen ist.

2. Am Ende des Buchs muß nach Verhältniß der Volkszahl ein Register geführt werden, wohin nach dem Alphabet der Geimpfte mit dem Vor- und Zunahmen und der ihm beigesetzten Nummer einzuschreiben ist, um bei einer Nachfrage denselben nach der stets fortlaufenden Nummer sogleich finden zu können.

3) Aus dieser Impfmatrikel sind künftig getreue Auszüge von dem Distrikts- oder Stadtpolizei-Arzte auf Verlangen zu ertheilen, und jeder Auszug ist mit 10 Kreuzer demselben zu bezahlen, jedoch sind den Mindervermögenden solche ganz Tax frei, so wie Jedermann, von der Stempeltax frei zu geben. Eben so muß das Verzeichniß der jährlich in die Schule aufzunehmenden Kinder, und die Auszüge für die zu dem Militär-Dienste Berufenen von Amtswegen somit unentgeldlich, ausgestellt werden.

4) Für die Zukunft haben die Distrikts- und Stadtpolizei-Aerzte diese Impfbücher auf eigne Kosten anzuschaffen. Würzburg den 30. Aug. 1813.

Im Großherzogthum Baden wurde die Schutzpocken-Impfung durch eine Verordnung vom 17. April und eine Instruktion vom 2. Mai 1815 gesetzlich eingeführt (S. J. H. Kopp Jahrb. der Staatsarzneikunde. IX. Jahrg. S. 221.)

Instruktion, die gesetzliche Einführung der Kuhpocken-Impfung betreffend. Carlsruh. 1816 mit 2 Tabellen in Fol.

K. Würtembergische Verordnungen vom 16. April 1814. Die Errichtung von Schutzpocken-Impfungs-Anstalten und andern Verfügungen gegen Verbreitung der Kinderblattern betreffend.

Allgemeine Justiz- und Polizei-Blätter.

Dienstags Nro. 101. und 102. den 24. Sept. 1811.

Medizinal-Polizei.

Die wahre Methode der Kuhpocken-Impfung, dargestellt in einer eben erschienenen Verordnung des Großherzogs von Frankfurt.

Art. 1.

Die fortschreitende Erfahrung für die Wohlthat der Schutzblattern läßt erwarten, daß alle Eltern, welchen das Wohl ihrer Kinder angelegen ist, dieses Schutzmittel nicht versäumen werden.

Es bedarf daher für diese Eltern wohl keines Zwanges, sondern nur einer Aufmunterung im Allgemeinen, welche wir durch gegenwärtige Verordnung beabsichtigen.

Art. 2.

Alle in Armen- und Waisenhäusern, oder in sonstigen Staatsverwaltungs-Anstalten aufgenommene und auf öffentliche Kosten verpflegte Kinder sollen, in so fern solches noch nicht geschehen ist, binnen Jahresfrist geimpft werden. In der Zukunft soll die Impfung bei den neu aufgenommenen vorgenommen werden, sobald der diese Anstalten besorgende Arzt solches für räthlich findet.

Art. 3.

Eltern, welche aus den öffentlichen Fonds eine Unterstützung erhalten, und die Impfung ihrer Kinder versäumen, sollen diese Unterstützungen nach Verlauf eines Jahres so lang entzogen werden, bis sie die geschehene Impfung ihrer mit den natürlichen Blattern noch nicht befallenen Kinder bescheinigt haben werden.

Art. 4.

Alle unter Vormundschaft stehende Kinder müssen, unter Ver-

antwortlichkeit der Vormünder, mit den Schutzblattern geimpft werden.

Art. 5.

Kein Eingeborner des Großherzogthums darf als Lehrling bei Gewerben und Handwerkern, bei Künstlern oder bei Gymnasien aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein von dem Maire seines Geburtsorts ausgestelltes und von dem Stadt = oder Bezirks= Arzt unterschriebenes Attest beweisen kann, entweder die natürlichen Blattern gehabt zu haben, oder mit Erfolg geimpft worden zu seyn.

Art. 6.

Die Konscribirten, in so fern solche bei der Aufnahme in den Militärdienst dieses Attest nicht beibringen werden, sollen geimpft werden. Die Bataillons = Kommandanten haben hiefür Sorge zu tragen, und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen.

Art. 7.

Bei allen Gesuchen um Bürgeraufnahmen und Gewerbsgestattungen müssen die Zeugnisse über geschehene Impfung der Supplikanten, und bei verheuratheten Personen auch über die Impfung der Kinder beigebracht werden, in so fern solche die natürlichen Blattern bereits gehabt haben.

Art. 8.

Niemand kann künftighin eine öffentliche Anstellung erhalten oder irgend ein öffentliches Amt im Großherzogthum bekleiden, welcher nicht erweise, daß er entweder geimpft sei, oder die natürlichen Blattern bereits gehabt habe.

Art. 9.

Alle Zeugnisse über geschehene Impfung müssen auf ungestempelten Papiere unentgeldlich ausgefertigt werden, und sind der Formalität der Einregistrierung nicht unterworfen.

Art. 10.

Im Falle, wenn sich in einem Orte natürliche Blattern äußern, sind alle Einwohner des Hauses unter einer Strafe von 10 Rthlr. verbunden, solches dem Orts = Maire anzuzeigen, welcher in den

Haupt=

Hauptstädten der Departemente den Präfekt und Polizeidirektor, auf dem Lande den vorgesetzten Distrikts-Maire und zugleich den Distriktsarzt hievon in Kenntniß setzt. Die Häuser, in welchen die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, sollen sogleich auf eine solche Art bezeichnet werden, daß die Gefahr der Ansteckung Jedermann kund, und die Gemeinschaft, mit solchen angesteckten Häusern erschwert wird. Dergleichen Häuser sollen wie alle mit ansteckenden Seuchen behaftete Häuser behandelt werden.

Art. 11.

Auf fünf Jahre sichern Wir jedem Distriktsarzte und jedem zum Impfen angestellten Wundarzte von den ersten 50 Kindern, reich oder arm, welche er in der Stadt oder auf dem Lande geimpft hat, 5 fl. — von den zweyten 50 Kindern 10 fl. — von den dritten 50 Kindern 15 fl. — und von allen und jeden ferner geimpften 50 Kindern 5 fl. — als Prämie zu.

Diese Zahlung wird in den Departementen, wo Prämienkassen existiren, hieraus, und in den übrigen Departementen aus den Departementskassen geleistet.

Art. 12.

In jedem Distrikte des flachen Landes wird dem Orts-Maire, in dessen Gemeinde, nach Verhältniß der Bevölkerung, die größte Anzahl der Kinder im Jahre hindurch geimpft worden, eine Dukate, und dem Wundarzte, von welchem die größte Anzahl Kinder am zweckmäßigsten geimpft worden, eine silberne Medaille als Belohnung zuerkannt.

Art. 13.

Die Belohnung des Orts-Maire muß sich auf das vereinigte Zeugniß des Distrikts-Maire und des Distriktsarztes über den Eifer des zu belohnenden gründen.

Art. 14.

Die Namen der Belohnten sollen in der Landes-Zeitung und in den Departementsblättern bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Jedem Bezirks-Arzte wird die Bestimmung der Impftage

und der Orte, wo geimpft werden soll, überlassen. Alle obrigkeitliche Behörden haben den Impfarzt in Ausübung seines Geschäftes nachdrücklich zu unterstützen.

Art. 16.

Alle Orts-Maire des Großherrogthums sollen in dem Monate Dezember jeden Jahres eine Spezialimpfungstabelle nach dem dieser Verordnung beigefügten Formulare an den einschlagenden Distrikts-Maire, und in den Hauptorten unmittelbar an den Präfekt einsenden. Die Tabellen werden den Distrikts- und Stadtärzten zur Beifügung ihrer Bemerkungen und Unterschrift mitgetheilt. Die Distrikts-Maire senden diese Tabellen an die Präfekte, und diese senden sämmtliche Tabellen ihres Departements gleichfalls mit Gutachten und mit einer summarischen Uebersicht an das Ministerium des Innern ein.

Art. 17.

Das Ministerium des Innern legt uns sodann jährlich das Resultat dieses Gegenstandes mit Bemerkung der weitern nöthigen Verfügungen vor.

Art. 18.

So willig und uneigennützig auch mehrere Impfärzte bis ietzt nicht allein dem armen, sondern auch dem vermögenden Theile der Einwohner ihre Hülfe unentgeldlich geleistet, und sich hindurch für die wohlthätige Verbreitung der Schutzblattern verdient gemacht haben; so finden Wir doch im Allgemeinen die Bestimmung einer verhältnißmäßigen Vergütung für nöthig.

Mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß er der Impfer den Impfling, ohne besondere Anrechnung acht Tage lang beobachten müsse, wird für das Impfen folgende Taxe festgesetzt:

a) für die vermögenden Einwohner der Departements-Hauptstädte 1 fl. 30 kr.

b) bei Handwerkern und minder vermögenden Einwohnern daselbst 45 kr.

c) auf dem Lande, außer dem Wohnort des Impfers, bei der vermögenden Klasse, für das einzelne Kind 1 fl.

d) bei mehreren Kindern der vermögenden Klasse, welche zugleich geimpft werden, für jedes Kind 30 kr.

e) bei Mindervermögenden 15 kr.
f) bei Armen 12 kr.
g) im Wohnorte des Impfers bei Vermögenden 24 kr.
h) bei Mindervermögenden 14 kr.
i) bei Armen 8 kr.

Art. 19.

Nach dieser Taxe sollen dem Impfarzte für die Impfung der Armen die Gebühren aus den Gemeindskassen bezahlt werden.

Art. 20.

Die Operation des Impfens, so einfach solche auch ist, soll Niemanden gestattet werden, welcher nicht hiezu von der kompetenten Behörde ermächtigt ist, indem auf der Auswahl des Impfstoffes der Nutzen der Operation beruht.

Art. 21.

Sämmtliche Präfekten, Unterpräfekten, Distrikts- und Orts-Maire, so wie alle Polizeibehörden sollen über die Befolgung der vorgeschriebenen Maßregeln wachen, und sich vorzüglich angelegen seyn lassen, alle Einwohner von der Wohlthat und dem Nutzen der Schutzblattern zu belehren.

Art. 22.

Der Minister des Innern und der Polizei ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingedruckt werden soll.

Aschaffenburg den 6. September 1811.

Depatement Distrikt Maire

Tabelle

über die Schutzpocken-Impfung im Verlauf des Jahrs 18

Namen und Stand der Eltern.	Namen der Impflinge.	Alter derselben.	Tag der Impfung.	Zahl der Kinder, welche die natürlichen Blattern gehabt.	Zahl der noch zu impfenden Blattern.	Zahl der Kinder, welche an natürlichen Blattern gestorben.	Anmerkungen.

Großherzoglich Würzburgische Verordnung, die Impfung mit Schutzblattern betreffend.

Würzburg. Wir Ferdinand u. s. w. Aus mehrern Berichten Unserer Distriktsärzte haben Wir sehr ungern vernommen, daß sich noch manche Eltern weigern, die Schutzpoken ihren Kindern impfen zu lassen.

In Erwägung nun, wie allgemein bewährt die Impfung mit Kuhpoken als Schutz gegen die so gefährlichen Menschenblattern sey, und daß dem Eigensinne Einzelner, wodurch der so verheerenden Blatternseuche der Eingang noch offen steht, und Tod, Lähmung und Mißstaltung auf andere Kinder gar leicht verbreitet werden, nicht länger nachgesehen werden dürfe, verordnen Wir auf den Vortrag Unserer Landesdirektion:

§. 1. Es ist die Pflicht der Eltern, Vormünder und Pflegeväter, ihre Kinder impfen zu lassen. Diese Pflicht fängt an, sobald das Kind drei Monathe alt ist, und die Erfüllung derselben darf nicht über die folgenden neun Monathe seines Lebens verzögert werden, wenn nicht durch ein Zeugniß eines geeigneten Arztes begründet werden kann, daß er wegen einer durch neun Monaee bei dem Kinde angehaltenen Krankheit dasselbe in dieser ganzen Zeit nicht für impffähig gehalten habe.

§. 2. Die Vernachlässigung dieser Pflicht soll im ersten Jahre für jedes impffähige Kind mit zwei Gulden, und bei ferner unterbliebener Impfung mit der doppelten Strafe, von unbemittelten Eltern aber mit fünf bis zehntägigem Arreste, abwechselnd mit Wasser und Brod, verbüßt werden. Auch werden solchen nachlässigen Eltern die aus öffentlichen Cassen und milden Stiftungen genieſſenden Unterstützungen eingezogen werden, so wie sie allen Schaden und alle Unkosten, wenn durch ihre Nachlässigkeit die natürlichen Blattern entstehen, ersetzen sollen.

§. 3. Um aber von allen zur Impfung pflichtigen Kinder jedesmal Nachricht zu erhalten, auch alle etwaigen Entschuldigungen zu entfernen, haben die Lokalvorstände einer jeden Religionsgesellschaft die genauesten Verzeichnisse aller zur Impfung pflichtigen Kinder aus ihren Geburtsregistern dem aufgestelltnn Stadt- oder Distriktsarzte jährlich zu Ende des Augusts mitzutheilen. Hiernächst haben sowohl die Religions-, als auch die Gemeindevorstände ihre Untergebenen jährlich im Februar und August durch jedesmalige

Verkündigung und Erklärung dieser Verordnung zu belehren, daß im Monat März und September die öffentliche Impfung anfange, wobei sie dieselben zugleich von dem großen Vortheile der Schutzpoken zu unterrichten, und zur Bereitwilligkeit, ihre Kinder impfen zu lassen, nachdrücklich zu ermahnen haben.

§. 4. Die Impfung dürfen nur geprüfte und von Unserer Landesdirektion hierzu berechtigte Aerzte ausüben; jedoch werden auswärtige Aerzte, wenn sie von ihrer Landesbehörde zur Impfung geschickt erklärt sind, hiervon so lange nicht ausgeschlossen, als auch den diesseitigen Aerzten solches jenseits gestattet wird, sie müssen sich aber ganz nach Unsern Gesetzen benehmen, widrigenfalls ihnen alle Praxis in Unserm Lande untersagt werden soll.

§. 5. Der aufgestellte Distrikts- oder Stadtpolizeiarzt hat die Leitung des Impfwesens in seinem ganzen Amtskreise, und bleibt Uns auch zuerst für alles verantwortlich. Ihm muß daher jeder andere in- oder ausländische Arzt, der in seinem Amtskreise impfen will, Nachricht hiervon geben, und ihm den Erfolg seiner Impfung durch die bereits verordnete Impftabelle vorlegen. Unter die zur Impfung berechtigten Chirurgen seines Kreises aber hat er zum Behufe der öffentlichen und allgemeinen Impfung die Ortschaften angemessen zu vertheilen, und zu Ende des Monats Mai und November alle Impftabellen mit einem das Ganze darstellenden Hauptberichte zu Unserer Landesdirektion einzuschicken.

§. 6. Damit der Impfstoff bei den allgemeinen Impfzielen auf dem Lande niemals mangele, haben Wir einen Arzt Unserer Haupt- und Residenzstadt anweisen lassen, mittelst Rücksprache und Einverständniß mit den dasigen praktischen Impfärzten das Impfwesen in der Stadt so betreiben zu lassen, daß er den Distriktsärzten auf ihr Verlangen zu den halbjährigen Impfzielen guten Stoff, wohl verwahrt und unentgeldlich überschicken könne, indem Wir wegen Vergütung seiner dießfallsigen Unkosten das Erforderliche bereits haben verfügen lassen. Wir versehen Uns hierbei zu den praktischen Impfärzten Unserer Residenzstadt, sie werden hierin den aufgestellten Arzt willig und wirksam unterstützen, und zu Beschwerden und Hemmung des guten Zwecks keinen Anlaß geben.

§. 7. Die zur Impfung bestimmten Chirurgen sind von der Zahl der in den ihnen zugetheilten Ortschaften befindlichen Impflinge zu unterrichten, und haben sodann die öffentliche Impfung

anzugeben. Diese ist aber jährlich 2mal, im Monate März und September, in dem Pfarr = oder Schulhause, und zwar in Gegenwart des Pfarrers, des Ortsvorstandes, und in der Stadt des Viertelsmeisters vorzunehmen, wohin also alle impfpflichtigen Kinder, und zwar bei dem künftigen ersten Impfziele alle jene, die mit Ende des Februars künftigen Jahres ein Jahr alt wurden, oder auch schon älter, aber weder geimpft sind, noch erweislich die natürlichen Blattern gehabt haben, gebracht werden müssen, wenn sie nicht durch das gesetzlich vorgeschriebene Zeugniß erweisen können, daß sie wirksam schon geimpft worden, oder auch, daß sie die natürlichen Blattern überstanden haben, denn durch diese hier bestimmten 2 öffentlichen Impfziele wollen Wir weder den Willen und das Zutrauen der Eltern, noch das Gutachten berechtigter Impfärzte beschränken, ihre Kinder, ehe sie 12 Monate alt werden, und von einem andern, als dem öffentlichen Impfarzte, impfen zu lassen.

§. 8. Bei dem Impfgeschäfte haben der Pfarrer und Ortsvorstand vorzüglich für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Geimpften selbst müssen dem Impfarzte, so wie dem, den Gang der Impfung leitenden Distriktsarzte, so oft sie es nothwendig erachten, zur Beobachtung vorgebracht werden. Dem Impfarzte aber machen Wir zur besondern Pflicht, am 8ten und 11ten Tage nach der Impfung den Impfling zu besuchen, um sich von dem Schutzpokenverlaufe genau zu überzeugen, und einen treuen Bericht dem Distriktsarzte erstatten zu können. Wird bei dieser Besichtigung Impfstoff abgenommen, so darf dieses niemand versagen.

§. 9. Allen, wenn und durch wen sie immer geimpft werden, muß über die erstandene Impfung von dem geeigneten Distrikts- oder Stadtpolizeiarzte eine gedruckte Urkunde nach der in dieser Verordnung bemerkten Form unentgeldlich ausgestellt werden; und da bereits seit 1810 genauere Impftabellen in Unserm Großherzogthume bestehen; so haben auch Kinder, welche vom 1ten Januar 1810 an geboren, aber schon vor dieser Verordnung wirksam geimpft waren, sich durch die nämliche Urkunde, oder, wenn sie schon die natürlichen Blattern erstanden haben, mit einem Zeugnisse hierüber einstens auszuweisen; denn Wir verordnen ernstlich, und setzen fest, daß niemand, der nach dem letzten December 1809 geboren ist, zum öffentlichen Unterrichte, zur Erlernung eines Ge-

werbes oder einer Kunst, zu einem Dienste im Lande, zur Ehe oder Bürgerannahme, zum Genusse einer Pfründe gelassen, oder in ein Spital aufgenommen werden soll, wenn er sich nicht mit einem der 2 bemeldeten Zeugnisse vollkommen rechtfertiget. Eben so soll keine Familie, die einwandern will, eher aufgenommen werden, als bis sie sich darüber ausweißt, und jenen nach 1809 Gebornen, wenn sie einstens zum Militärdienste berufen werden, sollen sogleich die Schutzpoken eingeimpft werden, wenn sie sich nach obiger Vorschrift nicht ausweisen können. Eltern und Vormünder werden daher nachdrücklich ermahnt, diese zu den künftigen bürgerlichen Verhältnissen ihrer Kinder so nothwendige Urkunde sich jedesmal ertheilen zu lassen, und wohl zu bewahren.

§. 10. Zur Belohnung der Impfärzte bestimmen Wir für jede Operation, für die zweimalige Besichtigung und für den Bericht (der Impfschein muß, wie schon verordnet, unentgeldlich ertheilt werden) a) 1 fl. 30 kr. wenn in dem Hause des Impflings und in dem Wohnorte des Impfarztes geimpft wird, denn ausser dem Wohnorte müssen die Reisekosten noch besonders vergütet werden, wenn der Distriktsarzt nicht selbst der Impfer ist, als welchem bereits wegen der Amtsreisen in seinem Distrikte eine Pferderation gegeben wird. b) 36 kr. bei der allgemeinen Impfung in Unserer Residenzstadt von einem seine ganze Nahrung habenden Gewerbsmann, und c) 20 kr. von einem weniger Bemittelten, d) 24 kr. hierbei auf dem Lande von dem bemittelten Einwohner des Orts, wo der Impfarzt wohnt, e) 12 kr. von dem wenig Bemittelten, f) 30 kr. ausser dem Wohnorte des Impfers von dem Bemittelten, und alsdann g) 20 kr. von dem wenig Bemittelten.

Werden mehrere Kinder derselben Eltern zu gleicher geimpft, so wird für jedes nur 2 Drittel der obigen Taxe bezahlt, auch wird wegen zu wiederholender Impfung nichts weiter entrichtet. Für die Armen sind die Impfgebühren aus der Gemeindecasse zu berichtigen. In jedem Falle muß die festgesetzte Belohnung dem Impfarzte gleich bei der 2ten Besichtigung erlegt werden, wozu die Ortsvorstände alsbald behülflich seyn sollen. Wenn aber der Impfarzt eine bestimmte Besoldung von einer Gemeinde bezieht; so ist er zur ganz unentgeldlichen Impfung der minder Vermögenden jener Ge-

meinde und seines ganzen Bezirks, wenn die Besoldung aus der Stadtcasse gereicht wird, verbunden.

§. 11. Jeder Hausvater ist bei Vermeidung einer nach Verhältniß seines Vermögens zu bestimmenden Strafe von 1 bis 10 Thaler, und bei ganz Unbemittelten bei einer körperlichen strengen Strafe verbunden, die Erscheinung der natürlichen Blattern in seiner Wohnung ungesäumt der Polizei anzuzeigen, welche mit Einverständniß des geeigneten Arztes, der sich von der Sache selbst zu überzeugen hat, sogleich die strengste Hausperre zu verordnen, der Arzt aber die schleunige Impfung der noch nicht angesteckten Kinder zu verfügen hat. Fällt dem Hausvater weder wegen der ausgebrochenen Poken, noch wegen unterlassener oder verspäteter Anzeige eine Schuld zur Last; so werden die Sperr- und Heilkosten, so wie zur Abwendung einer jeden andern Epidemie, aus der Sanitätspflegecasse getragen, ausserdem aber muß der schuldvolle Hausvater alles selbst bezahlen. Stirbt jemand an den natürlichen Blattern; so soll zur Vermeidung der Gefahr der Ansteckung der Leichnam in der Stille ohne Gepränge beerdiget werden.

§. 12. Alle Polizeibeamten, Religions- und Gemeindevorsteher haben diese Verordnung nach Kräften zu befördern, und werden Wir jene, die sich deßfalls eifrig benehmen, eben so gnädigst bemerken, und ihre Nahmen zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, als jene, die sich nachläßig und schläfrig bezeigen, zur angemessenen Strafe, zum Kosten- und Schadenersatz sollen angehalten, und gleichfalls dem Publikum kenntbar gemacht werden.

§. 13. Diese Verordnung ist in das Regierungsblatt einzurücken, deutlich bei den Gemeinden zu verlesen, und jährlich dieses nach §. 3. zu wiederhohlen.

Gegeben Würzburg den 10ten December 1812.

Was für die Verbreitung der Schutzpoken-Impfung in der königl. baierischen Provinz in Schwaben geschehen ist, findet sich in der vortrefflichen Schrift des Herrn Medizinalraths Wetzler:

Aktenstücke über die Schutzpoken-Impfung in der königl. baierischen Provinz in Schwaben, nebst einer Abhandlung über die Maaßregeln und Anstalten, welche die Regierungen in Hinsicht der Schutzpoken-Impfung treffen sollen. Ulm. 8vo. 1807. 166 S.

G. F. Krauß die Schutzpoken-Impfung in ihrer endlichen Entscheidung. Mit Aktenstücken. Nürnberg. 1820.

Weisung

an sämmtliche Impfärzte. Die Impfung der Schutzblattern und den Impfstoff betreffend.

Den Impfärzten sind zwar schon bei mehrern Gelegenheiten Verhaltungsregeln vorgeschrieben worden; allein da man einerseits bei verschiednen Ereignissen wahrzunehmen Gelegenheit hatte, daß die Impfärzte die Einimpfung der Schutzblattern nicht immer mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Vorsicht unternahmen, und da es anderseits die Wichtigkeit dieses Geschäfts erheischet, alles, was der Schutzblatternimpfung im geringsten nachtheilig werden könnte, aufs sorgfältigste zu vermeiden, damit nicht der Mangel an Vorsicht ein Bescheinigungsgrund für die hie und da noch bestehende Abneigung der Eltern werde; so hat man für nöthig befunden, folgende Vorschrift, an welche alle Impfärzte ohne Unterschied, sie mögen Aerzte oder Chirurgen seyn, strenge gebunden sind, zu erlassen.

§. 1.

Da, wenn mit trocknem Stoffe, er sey nun auf einem Faden, auf Fischbein, Schildkröte, Elfenbein, Federkiel, oder auf was immer aufgefaßt und getrocknet worden, geimpft wird, die Impfung so häufig fehlschlägt, oder gar unächte Kuhpoken zum Vorschein kommen, und man sonach nie eines guten Erfolges der Impfung gewiß seyn kann; so wird die Einimpfung der Kuhpoken mit trockenem Stoffe verbothen, und nur mit flüssigem Stoffe zu impfen erlaubt.

§. 2.

Die Impfärzte sollen, so viel als möglich, nur mit ganz frischem Stoffe, sogleich von Arm zu Arme, impfen; aber aus Pusteln, welche nicht durchaus die regelmässige Gestalt der ächten Kuhpoken haben, oder aus den Pusteln, jener Kinder, welche die Krätze, den Grind, die Flechten, oder was immer für einen Ausschlag haben, ja nicht Stoff zum Impfen nehmen, so wie sie auch darauf sehen sollen, daß der Impfstoff, welcher der Vorsicht wegen zwischen dem 7ten und 9ten Tage aus der Pustel genommen werden soll, ganz wasserhell sey, weil er nur dann ächt ist, und ächte Kuhpoken erzeugt.

Da es aber öfter an Subjekten zur Einimpfung mangelt, und diese deßhalb manchmal unterbrochen wird, so müssen die

Impf-Aerzte Stoff in flüssiger Gestalt aufzubewahren suchen. Man sticht nämlich eine Impfblatter auf, befeuchtet mit der herausfliessenden Materie, welche ganz wasserhell seyn muß, und nicht mit Blut vermischt seyn darf, ein Bischen geschabte Charpie oder feine reine Baumwolle durch und durch, legt sie zwischen zwei hohlgeschliffene Glasplatten, und überzieht diese ganz mit weichem Siegelwachse, so daß man von ihnen nichts mehr sieht. Man hebt sie sodann an einem dunkeln kühlen Orte auf. Auf diese Art aufbewahrt, erhält sich die Impfmaterie viele Monate lang unverdorben und wirksam.

Will man nun mit auf diese Art aufbewahrtem Stoffe impfen, so legt man die befeuchtete Charpie oder Baumwolle auf den Nagel des linken Daumens, preßt, indem man sie mit dem Zeigefinger festhält, mit der Spitze des Impfinstruments einen Tropfen Impfmaterie aus, und impft sodann auf eben die Weise, wie man verfährt, wenn man den Stoff unmittelbar aus der Pustel nimmt. Die Stiche dürfen aber überhaupt nicht tief in die Haut gehen, theils weil durch das herausfliessende Blut die Impfmaterie weggeschwemmt, und die Impfung deßhalb mißlingen würde, theils weil durch tief eindringende Stiche den Kindern Schmerz verursacht, so wie durch das herausfliessende Blut Furcht eingejagt und dadurch sowohl die Eltern als Kinder von der Impfung abgeschreckt würden.

Viele Impfärzte machen Ritze oder Einschnitte in die Haut, und legen die mit Impfstoff getränkte Charpie oder Baumwolle darauf. Allein dieses Verfahren ist ungeschickt, und von zehn solcher Impfungen gelingt selten Eine.

So lange die auf die angeführte Weise aufbewahrte Impfmaterie wasserhell und ohne Geruch ist, so lange kann man ihrer Unverdorbenheit und Wirksamkeit, und daher eines guten Erfolgs der Impfung gewiß seyn. Ein trübes Aussehen und ein übler stinkender Geruch hingegen sind Zeichen, daß sie bereits in Fäulniß übergegangen, sonach verdorben und unwirksam sey, und man darf mit einer solchen Materie nicht mehr impfen, weil entweder gar keine, oder nur unächte, falsche Kuhpoken entstehen würden.

Da nicht überall hohlgeschliffene Glasplatten zur Aufbewahrung des Impfstoffes zu bekommen sind, so hat man die Veranstaltung

getroffen, daß sie beim Chirurg Sick zu Ulm das Paar für 18 kr. zu bekommen sind.

Die Briefe müssen aber, nebst Beilage von 18 kr. portofrei an denselben geschickt werden.

§. 3.

Da es nicht genug ist, daß ein Kind eingeimpft werde, sondern es auch die ächten, wahren Kuhpoken bekommen muß, wenn es vor den natürlichen Blattern geschützt werden soll; so wird es jedem Impfarzt zur Pflicht gemacht, das eingeimpfte Kind zwischen dem 7ten und 9ten Tage zu besuchen, um den Erfolg der Impfung bemerken zu können. Sollte das Kind etwa die Pusteln aufgekratzt, und diese daher kein regelmässiges Aussehen haben; so muß der Impfarzt das Kind am zehnten Tage wieder besuchen, um zu sehen, ob der rothe Kreis um die Blattern herum erscheine oder nicht. Ist dieser zugegen, so sind es ächte Kuhpoken, fehlt er hingegen, so sind es unächte. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß dieser rothe Kreis nur dann am zehnten Tage zugegen sey, wenn die Kuhpoken den gewöhnlichen Verlauf nehmen; ist dieser aber geschwinder oder langsamer, so erscheint auch der rothe Kreis gerade um so viel früher oder später.

§. 4.

Die Kuhpokenkrankheit ist zwar so geringe und unbedeutend, daß selbst schwächliche und kränkliche Kinder ohne alle Gefahr geimpft werden können, ja es ist sogar von den Impfärzten häufig beobachtet worden, daß schwächliche und kränkliche Kinder auf die Einimpfung der Kuhpoken kräftiger und gesünder wurden: da aber die Kinder überhaupt sehr leicht geringer und unbedeutender Ursachen wegen erkranken; da um so mehr schwächliche und kränkliche Kinder, während sie die Kuhpoken hätten, gefährlich krank werden oder sterben könnten, und das Volk ein solches Ereigniß der Impfung zur Last legen, und deßhalb allen Glauben an dieselbe verlieren würde; so erfordert es die Vorsicht, daß nur gesunde Kinder eingeimpft werden, und es kann von dieser Regel nur dann eine Ausnahme statt finden, wenn die natürlichen Poken Gefahr drohen, welcher nur durch die Einimpfung der Schutzblattern vorgebeugt werden kann.

§. 5.

Die Impfärzte werden dafür verantwortlich gemacht, daß sie unächte Kuhpoken nicht für ächte angeben.

Derjenige, welcher unächte Kuhpoken für ächte angiebt, wird wenn ein solches Kind in der Folge die natürlichen Blattern bekommt, nicht nur um 10 Reichsthaler gestraft, sondern auch der Befugniß, sich mit der Kuhpoken-Impfung abzugeben, auf immer verlustig.

Die Landgerichte und Stadtkommissariate haben die Impfärzte ihrer Bezirke von dieser Weisung gehörig zu unterrichten.

Ulm, den 6. Juni 1805.

Kurpfalzbairische Landes-Direktion.
Graf v. Arco, Präsident.
Rupp, Sekretär.

Ueber den Unterschied der wahren und falschen Schutzpoken s. Bekanntmachung von 16. Jun. 1805 durch die churfürstliche Landesdirektion in Baiern. Churpfalzb. Regierungsbl. v. J. 1805. N. 30. S. 789. folg. auch
Schmelzing Repertorium a. a. O. S. 230. flg.

Auftrag
an sämmtliche Impfärzte, die Ausstellung der Impfungsscheine betreffend.

Da den Eltern, welche ihre Kinder einimpfen lassen, daran liegt, zu wissen, ob diese wirklich die ächten wahren Kuhpoken bekommen haben, und folglich vor den natürlichen Poken gesichert seyen; so wird den Impfärzten aufgetragen, über jedes von ihnen geimpfte Kind den Eltern einen Schein auszustellen, in welchem angegeben seyn muß, ob das Kind wirklich die ächten wahren, oder ob es die unächten, falschen Kuhpoken bekommen habe: im letztern Falle, so wie auch, wenn gar keine Blattern zum Vorschein kommen, müssen die Eltern ermahnt werden, das Kind noch einmal impfen zu lassen.

Da es nur ächte und falsche, und keine zweifelhaften Kuhpoken giebt; so kann in dem auszustellendem Scheine auch nur von ächten oder falschen, aber nicht von zweifelhaften Kuhpoken die Rede seyn.

Der Schein kann also abgefaßt seyn:

Der unterzeichnete Impfarzt bescheint, daß das, von ihm unter dem Dato N. eingeimpfte Kind N. zu N. wirklich die ächten wahren Kuhpoken bekommen habe, und daher vor den natürlichen

Poken gesichert sey, oder die unächten falschen, (oder gar keine) Kuhpoken bekommen habe, und daher vor den natürlichen Poken nicht gesichert sey; dasselbe müsse deshalb nochmal eingeimpft werden.

Die Kurfürstl. Landgerichte und Stadtkommissariate werden beauftragt, die Impfärzte ihrer Bezirke von dieser Verordnung gehörig zu unterrichten.

Ulm, den 1. Oktober 1805.

Kurpfalzbairische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Rupp, Sekretär.

Verboth,

die natürlichen Blattern einzuimpfen.

Da es nunmehr gar keinem Zweifel unterliegt, daß die Kuhblattern gegen die natürlichen oder Kinderblattern schützen, die Einimpfung der letztern aber allzeit mehr oder weniger mit Lebensgefahr verbunden ist; so wie durch dieselbe auch die Blattern weiter verbreitet werden können, so wird hiemit die Einimpfung der natürlichen Blattern jedem Arzte und Chirurgen bei schwerer Strafe verboten.

Ulm, den 23. Oktober 1814.

Kurpfalzbairische Landesdirektion in Schwaben.

v. Epplen, Direktor.

v. Bäumen.

In dem Königlich-Baierischen Regierungsblatt von 1807. München. S. 14. 26. folg. ist das Edikt über die gesetzliche Einführung der Schutzpoken-Impfung in sämmtlichen Provinzen enthalten.

Die in sämmtlichen Provinzen gesetzlich einzuführende Schutzpoken-Impfung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bisher mit besondern Wohlgefallen die ausgezeichneten Fortschritte der Schutzpoken-Impfung in Unsern Staaten, so wie die rühmliche Bereitwilligkeit eines grossen Theiles Unserer Unterthanen zu der Annahme dieses durch die Erfahrung der Aerzte

als unfehlbar erwiesenen Schutzmittels gegen die Verheerungen der Kindsblattern wahrgenommen.

Die aus den verschiedenen Provinzen Unsers Reiches darüber vorgelegten Berichte haben Uns aber auch in Kenntniß gesetzt, wie viele Menschen noch aus Vorurtheil oder Indolenz auf diese große Wohlthat verzichten, und dadurch sowohl sich, als andere in Gefahr setzen.

Es ist Unserer Aufmerksamkeit ferner nicht entgangen, daß die bisher zu weit ausgedehnte Befugniß der Nichtärzte zum Impfungs-Geschäfte, welche mit den Kennzeichen der wahren Schutzpoken nicht immer gehörig vertraut, in der nöthigen Untersuchung des Erfolges der Impfung selten genau genug, überhaupt bei diesem wichtigen Geschäfte nicht in Pflichten, mithin auch nicht verantwortlich waren, sehr oft die sogenanten falschen Kuhpoken statt der wahren verbreitet, die damit geimpften Individuen vor der nachkommenden Kindsblattern-Krankheit nicht gesichert, und auf diese Art häufige und schädliche Zweifel gegen die unfehlbare Schutzkraft der ächten Vaccine erregt wurden.

Wir finden uns dadurch bewogen, die Kindsblattern-Seuche für die Zukunft durch eine allgemeine und gesetzliche Einführung der Schutzpoken-Impfung gänzlich aus Unsern Staaten zu verbannen, und durch Beseitigung aller Anstände das Verfahren dabei, zur vollkommenen Sicherstellung Unserer Unterthanen, auf eine solche Art zu reguliren, daß hinfür über den Erfolg jeder einzeln gemachten Impfung kein Zweifel obwalten könne.

In dieser Hinsicht, und aus vollkommener Ueberzeugung, das physische Wohl der Bewohner Unserer Staaten dadurch ganz vorzüglich zu befördern, verordnen Wir:

§. 1. Alle diejenigen Unserer Unterthanen, welche das dritte Jahr zurückgelegt haben, weder die Kindsblattern gehabt, noch mit Schutzpoken geimpft wurden, müssen mit letzteren den ersten Tag des Monats July im künftigen Jahr 1808 geimpft seyn.

§. 2. Eben so müssen in Zukunft alle Kinder, welche den ersten July eines jeden Jahres das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, mit den Schutzpoken geimpft seyn.

§. 3. Zum genauen Vollzuge dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung muß das Alter der Impfungsfähigen Kinder aus den pfarrlichen Taufbüchern erhoben, den betreffenden Gerichtsstellen und

Physikern übergeben, und durch die den letztern zur Führung eigener Geburtslisten nächstens zu ertheilenden Vorschriften und Tabellen kontrollirt werden.

§. 4. Um der gegenwärtigen Verordnung den gehörigen Nachdruk zu geben, finden Wir nothwendig, die Saumseligen und Widersetzlichen mit angemessener Geldstrafe zur Annahme des Guten zu bestimmen, und befehlen daher:

a) daß von einem jedem Kinde, welches mit dem ersten July eines jeden Jahres schon volle drei Jahre alt geworden, ohne bis dahin mit den Schutzpoken geimpft zu seyn, eine den Vermögens-Umständen angemessene Geldstrafe von 1 fl. bis 8 fl. erhoben werden soll.

b) daß nach Verlaufe eines Jahres (d. i. wenn am ersten July des darauf folgenden Jahres, an welchem das Kind vier volle Jahre zählt, die Schutzpoken-Impfung noch nicht vorgenommen seyn sollte, die vorige Geldstrafe um die Hälfte erhöhet, und wenn die Impfung immer unterlassen wird, jährlich damit bis zum sechsten, dann zweijährig bis zum achten, zehenten und zwölften Jahre fortgefahren werden müsse, wie nachfolgender Entwurf zeiget:

	Minimum	Maximum
der Strafe nach dem Verlaufe des dritten Jahres	1 fl.	8 fl.
nach Verlaufe des vierten Jahres	1 fl. 30 kr.	12 fl.
nach Verlaufe des fünften Jahres	2 fl.	16 fl.
nach Verlaufe des sechs- und siebenten Jahres	2 fl. 30 kr.	20 fl.
nach Verlaufe des achten und neunten Jahres	3 fl.	24 fl.
nach Verlauf des zehnten und eilften Jahres	3 fl. 30 kr.	28 fl.
nach Verlaufe des zwölften Jahres	4 fl.	32 fl.

Diese nach dem zwölften Jahre des Alters eines zu impfenden Subjektes festgesetzte Geldstrafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgenden Impfung.

c) Von denjenigen, welche nach §. 1. strafbar werden, wird die

die Geldstrafe, rücksichtlich ihres Alters, nach gleicher Norm eingeheischt.

d) Von jenen Subjekten, welche Almosen beziehen, oder aus Gemeindekassen ernährt werden, wird diese Geldstrafe, falls sie in solche verfallen sollten, durch Abzug nach dem Minimum erhoben.

e) Da für die in öffentlichen Findel = Waisen = und Erziehungs = Häusern befindlichen Kinder, die Schutzpoken = Impfung schon gesetzlich eingeführt ist, und, wo dieß bisher noch nicht geschehen, hiemit verordnet wird; so treffen die eben bestimmten Geldstrafen, die säumigen und widersetzlichen Eltern, oder Pflegeltern und Vormünder bis nach Verfluße des achtzehnten Jahres des zu Impfenden, von welchem Zeitpunkt die Strafen auf Rechnung des letztern gehen, wenn derselbe die unter obrigkeitlichem Schutze ihm noch einmal angebotene Impfung ausschlagen sollte.

f) Von dieser Geldstrafe sind ausgenommen diejenigen Subjekte, welche wenigstens dreimal in einem, nach dem Gutbefinden des Arztes, mehrere Monate voneinander abstehendem Zwischenraume mit Schutzpoken zu impfen versucht wurden, ohne daß doch die Impfung haftete, oder ächte Schutzpoken entstanden; desgleichen jene, an welchen die Impfung wegen besonderer Umstände, Kränklichkeit u. dgl. unterlassen werden mußte. Doch muß man sich über den einen, wie den andern Fall jederzeit durch ein legales Zeugniß eines zur Schutzpoken = Impfung in Zukunft berechtigten Arztes rechtfertigen.

g) Die nach Lit. a von 1 fl. als Minimum bis zu 8 fl. als Maximum bestimmten Geldstrafen bleiben in ihrer individuellen Anwendung, und Modifikation auf den Vermögens = Zustand eines Straffälligen, dem gewissenhaften Ermessen der betreffenden Obrigkeiten, welche in den Städten die gefreiten und städtischen Gerichts = Behörden, auf dem Lande aber, ohne Ausnahme, die Landrichter sind, auf solche Art anheimgestellt, daß nach schon abgeflossenem Termine, nach fehlendem authentischen Impfscheine, hergestellter Widersetzlichkeit, und gemachter Taxazion in eine oder die andere der stufenweisen Strafgebühren, die Einbringung derselben, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Appellazion, im Erforderungsfalle mit militärischer Exekution sogleich vor sich gehen solle.

h) Ueber diese eingebrachten Strafgelder hat jede der betreffenden Obrigkeiten eigne Rechnung zu führen, die Straffälligen namentlich zugleich mit den Impfungs = Tabellen vierteljährig an die

Landes = Direktion der Provinz einzusenden, und übrigens Unsere nähere Bestimmung, zu welchen medizinisch = polizeilichen Zwecken, zum Besten des nemlichen Gerichts = Bezirkes, diese Gelder verwendet werden sollen, zu gewärtigen.

§. 5. Vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen ist jedem, der nicht ordentlich graduirter und von einer der Sanitäts = Sektionen Unserer Landesstellen geprüfter und approbirter Arzt ist, ohne Ausnahme und bei Strafe verboten, Schutzpoken zu impfen; selbst denjenigen, welche bisher für ihren Eifer öffentlich belobt wurden. Das Schutzpoken = Impfungs = Geschäft liegt für die Zukunft in Hauptstädten, wo ein eigener Impfarzt aufgestellt ist, diesem, und wie in Städten überhaupt, den Stadtphysikern, dann auf dem Lande Unsern Landgerichts = Aerzten gesetzlich ob, und diese müssen die allgemeine Schutzpoken = Impfung zu gewissen Zeiten, nach der weiter unten folgenden Vorschrift vornehmen. Doch bleibt es, wie schon gesagt worden, jedem ordentlich approbirtem Arzte unbenommen, in einzelnen Fällen nach der vorgeschriebenen Norm zu impfen. Derselbe muß aber eine jede Impfung auf seine Verantwortlichkeit zur gehörigen Zeit kontrolliren, die benöthigten Impfungs = Scheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen, und diese vor Abfluße eines Quartals an den Stadtphysikus oder Landgerichts = Arzt des Bezirks abgeben.

Nur die Stadtphysiker in großen und volkreichen Städten, und die Landgerichts = Aerzte können, wenn sie es nöthig finden, sich einen der geschicktesten und zuverlässigsten Chirurgen aus ihrem Bezirke zum Gehülfen wählen, welcher aber in keinem Falle die Befugniß, für sich allein zu impfen, sondern nur, unter den Augen der Landgerichts = Aerzte und Stadtphysiker, bei den jährlich zweimal vorzunehmenden allgemeinen Impfungen im Impfungs = Geschäfte beizuhelfen hat. Auch sind letztere für ihre Gehülfen darinn verantwortlich.

§. 6. Durch diese Unsere Landgerichts = Aerzte und Stadtphysiker wird die öffentliche Schutzpoken = Impfung, nachdem sie sich der gelegensten und schicklichsten Zeit wegen, mit den Gerichts = Obrigkeiten und den Pfarrern benommen haben, in jeder Stadt, und in jedem Landgerichte zweimal in jedem Jahre durch alle Pfarreien vorgenommen. Den Bezirks = Obrigkeiten legen Wir hiemit die spezielle Pflicht auf, zur Allgemeinmachung der Schutzpoken = Impfung und Ausrottung der Kindsblattern = Pest nach Kräften

mitzuwirken, bei jeder öffentlichen Impfung ihres Bezirkes gegenwärtig zu seyn, für die genaue Führung der Impftabelle zu wachen, und für die Richtigkeit derselben sich jedesmal zu unterzeichnen, von den durch die Aerzte gefertigten und ihnen übergebenen Impftabellen Abschriften ad Acta zu nehmen, die Tabelle selbst mit jedem Quartale an die betreffende Landes-Direktion einzuschicken, und endlich dafür zu sorgen, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfungs-Scheine bei der Aufnahme in die Schulen, bei der Annahme in eine Lehre, bei dem sogenannten Freisprechen, Meisterwerden und Heirathen, und so weiter in Zukunft jederzeit nachgewiesen werden.

Auch haben dieselben, wenn Impfungs-Scheine zu Verlust gegangen, aus der bei ihnen hinterlegten Tabelle eine beglaubte Abschrift unentgeldlich auszufertigen.

Sollten an einem Orte Kindsblättern erscheinen, so haben dieselben nach gemachter Anzeige mit Benehmung des Landgerichts-Arztes oder Stadtphysikus, sogleich vorschriftsmäßig dagegen zu verfahren.

Die Pfarrer und Seelsorger haben dem geeigneten Arzte die Listen der Impfungsfähigen Subjekte ihres Kirchenspiels jederzeit sogleich unverweigerlich zu übergeben; den zur Schutzpoken-Impfung festgesetzten Tag, so wie den darzu bestimmten Ort mehrmalen von den Kirchen-Kanzeln, und auf die sonst gewöhnlichen Arten zu verkünden, und, da Wir dieses Geschäft mit der einer so grossen Wohlthat für das Menschengeschlecht gebührenden Feierlichkeit behandelt wissen wollen, durch angemessene Reden und Vorträge ihre Gemeinden mit Unserer landesväterlichen Absicht bei der Allgemeinmachung der Schutzpoken-Impfung bekannt zu machen; bei den Impfungen in ihren Distrikten persönlich gegenwärtig zu seyn, und die Tabellen ebenfalls zu unterzeichnen.

§. 7. Damit die Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte zu jeder Zeit mit frischem und ächtem Impfstoffe versehen seyn können, befehlen Wir ferner: daß der in der Hauptstadt einer jeden Unserer Provinzen bereits aufgestellte Impfarzt (für jede Provinz muß ein solcher bestehen) immer mit frischem und ächtem Impfstoffe versehen seyn soll, der den übrigen Aerzten bekannt gemacht werden muß, und an welchen sich dieselben im Falle des Bedarfes zu wenden haben. Die Medizinal-Sektionen Unserer Lan-

des = Direktionen, welchen die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Schutzpoken = Impfungs = Geschäftes, wie bisher, obliegt, haben für die stäte Erhaltung des Impfstoffes vorzüglich Sorge zu tragen, welche durch geeignetes Benehmen der Impfärzte mit den Stadtphysikern, den übrigen praktischen Aerzten, und im Nothfalle mit den nächstgelegenen Landgerichts = Aerzten keiner großen Schwierigkeit unterliegen werden.

Dieser Impfstoff wird auf Begehren jedesmal sogleich und unentgeldlich an die aufgestellten Stadt und Landgerichts = Aerzte in der verlangten Form, wenn die unmittelbare Mittheilung von Arm zu Arm, welche aber immer vorgezogen werden soll, weniger thunlich ist, abgeliefert werden:

§. 8. Für die von den Landgerichts = Aerzten und Stadtphysikern jährlich zweimal öffentlich vorzunehmende Impfung ist Niemand zu bezahlen gehalten; sondern dieselbe wird durchaus unentgeldlich vorgenommen.

Doch werden diesen beiden Klassen der Aerzte, und wo chirurgische Gehülfen nöthig sind, auch diesen die Diäten, wenn dieselben von der gehörigen Gerichtsstelle verifizieret sind, die eine Hälfte aus unserm Aerarium, die andere Hälfte aus den Gemeinde = Kassen bezahlet.

Den Aerzten wird an Diäten täglich 5 fl. und den Chirurgen 3 fl. in Rechnung zu bringen erlaubt. Den zur Fortsetzung der Impfung von einem Ort zum andern transportirten Kindern ist von Unsern Gerichtsstellen ein an Uns wieder zu verrechnendes verhältnißmäßiges Geschenk zu machen.

Sollte die Abordnung des Impfarztes aus einer Hauptstadt in Landgerichte oder Provinzial = Städte nothwendig seyn, so wird derselbe immer aus Unserm Aerarium allein bezahlt; wie Wir ihm auch die bei Versendung des Schutzpoken = Impfstoffes nöthigen kleinen Auslagen vergüten werden.

§. 9. Wir gewärtigen zwar, daß Unsere Unterthanen von Unsern väterlichen Gesinnungen für ihr Wohl sich überzeugt halten, den nur aus dieser Ursache hiemit erlassenen Verordnungen genaueste Folge leisten, und dadurch die im Gegentheile festgesetzten Strafen vermeiden werden; doch erachten Wir noch für nothwendig, die letztern dahin zu schärfen, daß der Vater, Pflegvater oder Vormünder eines Kindes, welches von den Kindesblattern nach

Verlaufe des zur Schutzpoken-Impfung festgesetzten Termines befallen wird, sogleich nach geschehener Anzeige, welche jedem davon Kenntniß habenden ärztlichen oder wundärztlichen Individuum hiemit zur besondern Pflicht gemacht wird, und nach der von dem Physikus erhobenen Thatsache von seiner Gerichts-Behörde auf eigne Kosten auf 3 — 6 Tage ins Gefängniß gesetzt, und zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werde.

Das Haus, worinn ein Blatter-Kranker liegt, soll, wenn derselbe nicht gleich im Anfange der Krankheit in eine darzu geeignete Anstalt gebracht, und daselbst gehörig isolirt werden kann, jedesmal ohne Ausnahme, selbst, wenn es Fremde oder durch Unsere Staaten Reisende betrifft, von der Ortspolizei als das Haus eines an der Pest Erkrankten behandelt, alle Gemeinschaft mit demselben möglichst aufgehoben, auch nach dem Verlaufe der Krankheit nach einer vier Wochen langen Quarantaine unterworfen, und überhaupt alle jene Maasregeln getroffen werden, welche gegen die Verbreitung dieser pestartigen Krankheit erforderlich sind.

Uebrigens erinnern Wir noch, daß es in Unsern Staaten ohne alle Ausnahme, und bei einer den Umständen angemessenen unvermeidlichen Kriminalstrafe (vide cod. iuris Bav. crim. part. 1. Cap. IX. §. 7.) verboten bleibt, die Kindsblattern zu impfen, oder zu ihrer Einführung und Verbreitung, auf welche Art es immer sey, thätig zu seyn.

§. 10. Da es schlüßlich die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischet, daß Unsern allerhöchsten Verordnungen durchaus so genau, als nur möglich ist, nachgekommen werde; so ermahnen Wir die sämmtlichen zur Impfung in Zukunft allein berechtigten Aerzte sowohl, was das Impfungsgeschäft, und die nach der Instruktion am achten bis zehnten Tage nöthige Untersuchung des Erfolges der Impfung oder Kontrolle, dann die Fertigung der Impftabellen und Ausstellung der Impfscheine betrifft, als auch in den zur Ausnahme von der Impfung auszustellenden Attestaten möglichst genau und gewissenhaft zu verfahren; indem Wir einen jeden, der nach genauer Untersuchung einer Fahrlässigkeit oder Unkunde überwiesen würde, falls ein bereits geimpftes, oder von der Impfung dispensirtes Kind später von den Kindesblattern überfallen werden sollte, unnachsichtlich an Geld oder nach Maaßgabe der Um-

stände durch Suspension, Amotion, und öffentliche Rüge strafen werden.

München, den 26. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Instruktion

für die in den Königlich Baierischen Provinzen zur Schutzpoken-Impfung in Zukunft berechtigten Aerzte, als Beilage zu der allerhöchsten Verordnung über die Schutzpoken-Impfung, vom 26. August laufenden Jahres, im dießjährigen Regierungs-Blatte, Stück XXXIX. S. 14. 26.

§. 1. Da zur Schutzpoken-Impfung in den Königlichen Baierischen Aerzte Staaten künftig nur die examinirten und approbirten Aerzte ermächtiget sind, so ist es hier nicht nöthig, von den Unterscheidungszeichen der ächten Vaccine von der unächten, von dem verschiedenen Verlaufe und den Eigenheiten beider, von der vorzüglichen Methode, die Schutzpoken zu impfen, und so weiter zu handeln, als welche Gegenstände ihnen hinlänglich bekannt angenommen werden können; nur wird hier in Hinsicht auf die Art der Impfung erinnert, daß in allen Fällen, wo es möglich ist, die Impfung von Arm auf Arm vorgezogen werden soll.

§. 2. Die aufgestellten Stadtphysiker und Landgerichts-Aerzte müssen, der allerhöchsten Verordnung gemäß, die Schutzpoken-Impfung durch ihren ganzen Distrikt zweimal im Jahre, mit der vorgeschriebenen Solennität und Genauigkeit vornehmen. Bei der Impfung selbst muß in die ersten drei Columnen der besonders darzu entworfenen, hier als Muster anliegenden Tabelle das Gehörige deutlich und leserlich eingetragen werden.

Die erste Columne nimmt die fortlaufende Zahl der Impfungen eines und desselben Arztes auf, welche Zahl auf dem Impfungs-Scheine unten beigesetzt wird.

Zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung untersucht der nämliche Arzt wieder genau jedes von ihm geimpfte Kind.

Bei dieser Untersuchung wird der Tag, an welchem selbe vorgenommen wurde, dann der Erfolg, ob die Impfung gehaftet oder nicht, ob falsche oder wahre Kuhpoken erschienen, und von letztern das Wesentlichste, des Verlaufes und der Form nach, als Kontrolle der Schutzkraft, ferner der Gesundheitszustand des Kindes, falls derselbe vor, während, oder nach dem Verlaufe der Schutzpoken von dem Naturgemässen abweichen sollte, dann die wirklichen und vermeintlichen Folgen der Impfung, als Hautausschläge, und überhaupt alle aussergewöhnlichen Erscheinungen, in die betreffenden Rubriken Wahrnehmung des Erfolgs und Bemerkungen, eingetragen.

Hat der Arzt dieß alles bei jedem einzelnen Individuum genau vollzogen, so unterschreibt er die Tabelle, welches schon bei der öffentlichen Impfung von der Gerichtsstelle und dem Pfarrer geschehen.

§. 3. Ganz auf die nemliche Weise haben die übrigen praktischen Aerzte zu verfahren. Auch diese müssen bei einzelnen Privat-Impfungen immer wenigstens eine Autorität beiziehen, und die Impftabelle von derselben unterzeichnen lassen.

Sie kontrolliren ihre gemachten Impfungen vorschriftmässig, und haften für die Wahrheit ihrer Angabe in der Tabelle, welche sie vor Abfluß eines jeden Vierteljahres an den Landgerichts-Arzt oder Stadtphysikus ihres Distrikts abgeben, welche selbe wieder mit ihrer eigenen der betreffenden Gerichts-Stelle zur Kopie und zur Einsendung zuschicken.

§. 4. An jedes Subjekt, an welchem sich die Schutzpoken, dem Verlauf und der Form nach, als ächt erwiesen, stellt der Arzt, welcher dasselbe impfte, einen nach ebenfalls anliegenden Muster gedruckten Impfschein, womit, wie mit der Tabelle, die aufgestellten Impfärzte, die Landgerichts- und Stadtphysiker, wie auch die Gerichtsstellen gratis versehen werden, und welche von den übrigen practischen Aerzten dort abgelangt werden können, mit seiner Unterschrift und ebenfalls mit Haftung für die darinn enthaltene Angabe aus.

§. 5. In Fällen, wo die Impfung mißlingt, keine oder nur falsche Kuhpoken entstehen, wird dieß, wie sich von selbst versteht, in der Tabelle bemerkt, derlei Subjekten aber ein anderer geschriebener Schein über die unternommene, aber nicht gehaftete

Impfung von dem Arzte zugestellt. Nach einem Zwischenraum von wenigstens einem Monate muß die Impfung zum zweitenmal vorgenommen werden; gelingt sie auch dann nicht, so ist sie nach längerer Zeit zum drittenmal vorzunehmen; und sollte auch diese ohne den gehörigen Erfolg seyn, so fertiget der Arzt darüber ein eignes Zeugniß aus, welches von der festgesetzten Geldstrafe dispensirt.

§. 6. Für Kinder, an welchen die Schutzpoken-Impfung wegen besonderer Kränklichkeit zur festgesetzten Zeit nicht vorgenommen werden kann, (ein Umstand, der sich höchstwahrscheinlich selten ereignen wird) giebt der Arzt ein Ausnahms-Zeugniß, welches die genaue Benennung des Uebels, und die Bestimmung der wahrscheinlichsten Zeitfrist, in welcher die Impfung Platz greifen könnte, enthalten muß.

Die allerhöchste Verordnung befiehlt in beiden Fällen (§. 5. und 6.) den Aerzten die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, und man erwartet von ihnen, deren erster und einziger Beruf, Beförderung des Menschenwohls ist, überhaupt die thätigste Mitwirkung zu dem grossen Zwecke der Ausrottung der Blattern-Pest aus den Königlichen Baierischen Staaten.

(Formular.)

Schutzpoken-Impfungs-Schein.

Daß im Königlichen Baierischen Gerichts-Bezirke
zu der Pfarrei den ten
des Monats und Jahres 18 , mit
Namen alt , mit Schutzpoken
geimpft wurde, welche sich bei der am ten Tage nach der Impfung erfolgten genauen Untersuchung der Form und Verlauf gemäß als ächt erwiesen, und benanntes Individuum vor der Blattern-Krankheit schützen, dafür verbürgt sich

Gegeben zu den im Jahre 18

Unterschrift des Arztes.

Nrus.

Schutzpoken-Impfungs-Tabelle.

Das im Königlichen Baierischen Gerichts-Bezirk zu der Pfarrei den ten
des Monats und Jahres 18 , vom Med. Dr. in Gegenwart des
von Seite der Gerichtsstelle und des Pfarrers geimpften, mit Angabe des Erfolges.

Fortlaufender Numer der Impflinge.	Namen, Zunamen, Geburtsort, und Alter des Impflings, desselben oder der Eltern Stand.	Woher die Mittheilung des Stoffes, welche Methode der Impfung.	Der wievielte Tag nach der Impfung zur Controlle.	Wahrnehmung des Erfolges an diesem Tage nach dem Verlaufe und der Form.	Bemerkung.

Ein vortrefflicher Kommentar zu dem Impfgesetz findet sich in dem K. B. allgemeinen Intelligenzblatt des Illerkreises vom Jahr 1811. XII. Stück, S. 225. folg. und vom Jahr 1812. XXVIII. Stück, S. 461. flg. So wie in dem

Reskript der K. Hofkommission, d. d. Würzburg den 11. Juni 1815. Würzburger Kreis = Intelligenzblatt vom Jahr 1815. Nr. 68. S.

Schmelzings Repertorium a. a. O. S. 285. folg.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm I., Kurfürst ꝛc. thun hiermit kund:

Vieljährige Erfahrung hat unwidersprechlich bewiesen, welche große Wohlthat durch die Entdeckung der Kuhpoken, als zuverlässigen Schutzmittels gegen die verheerende Blatternseuche, der Menschheit zu Theil geworden ist. Die Kuhpokenimpfung dient zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen, und es erfordert daher die väterliche Sorge des Landesherrn für das physische Wohl der Unterthanen, jene edlen Güter auf jede mögliche Weise zu erhalten und zu befördern.

Wir haben auch schon in dieser Absicht am 22. November 1803 eine Verordnung erlassen, welche sehr heilsame Wirkungen geäußert hat.

Da indessen während der Usurpation das glückliche Fortschreiten der Impfungsanstalt, besonders in den Dörfern, gehemmt, und dadurch dem Wiederausbruche der natürlichen Blattern Gelegenheit gegeben, so wie durch Unkunde mancher Nichtärzte oft die Verbreitung der sogenannten falschen Kuhpoken statt der wahren bewirkt worden ist, welches schädliche Zweifel gegen die unfehlbare Schutzkraft der ächten Kuhblattern erregt hat, da ferner auch seit jener Zeit andere deutsche Staaten, vorzüglich Bayern, zur allgemeinen Einführung und Beförderung der Kuhpokenimpfung nachahmungswerthe Vorschriften ertheilt haben; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, auf weitere Verordnungen Bedacht zu nehmen, von deren Zweckmässigkeit die endliche Vertilgung der für das Menschengeschlecht so äusserst verderblichen Blatternkrankheit mit der vollkommensten Gewißheit sich erwarten läßt.

Zu dem Ende verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Wenn Jemand auf dem Lande von den Menschen-

blattern befallen wird, so haben die Greben und Schultheißen, so wie bei jeder Seuche, bei Strafe der Dienstentsetzung, dem Landphysikus sofort davon Anzeige zu thun, In den Städten aber müssen die nächsten Verwandten, desgl. der Arzt oder der Chirurgus, welche gerufen worden sind bei 10 Kammergulden, und respective 10 Rthlrn. Strafe, den Physikus von der Krankheit unverzügl. benachrichtigen. Dieser hat darauf, nöthigenfalls mit Beihülfe der Obrigkeit, die sorgfältige Absonderung des Kranken zu veranstalten, insbesondre allen Zutritt fremder Personen in die Wohnung zu verhüten, und auf die genaue Reinigung der Geräthschaften, die ein solcher Kranker während der Krankheit gebraucht hat, Obacht zu nehmen, auch muß er über jeden Krankheitsfall an die ihm vorgesetzte Medizinalbehörde forderſamſt Bericht erstatten.

§. 2. Bei den an den Blattern Gestorbenen sind die Vorschriften pünktlichst zu besorgen, welche die Regierungsausschreiben vom 19. Januar 1788, 12ten November 1796 und 9ten August 1805, wegen des sorgfältigen Verpichens der Fugen und Ritze an den Särgen, des Nichtausstellens der Leichen zur Schau, und des stillen Begräbnisses derselben, enthalten, und jeder Uebertretungsfall soll mit den angedrohten Strafen ohne alle Nachsicht geahndet worden.

§. 3. Unser Collegium medicum zu Cassel, und die Deputationen desselben zu Marburg, Hanau und Rinteln haben dafür zu sorgen, daß in den größern Städten stets frische ächte Kuhpokenlymphe, zur Mittheilung an die Aerzte auf dem Lande, vorräthig gehalten werden. Das Versenden des Impfstoffes geschieht unentgeldlich, und für alle Briefe und Päckchen, welche diesen Gegenstand betreffen, findet Postfreiheit statt.

§. 4. Jeder Physikus hat darauf zu sehen, daß in sämmtlichen Gemeinden seines Physikatsbezirkes alle Kinder nach zurückgelegtem ersten Jahre mit Kuhpokenlymphe eingeimpft werden, insofern nicht besondere Krankheitsumstände solches verhindern, wo alsdann die Impfung nach deren Beseitigung sogleich vorzunehmen ist.

§. 5. Zu diesem Zwecke soll in jedem Jahre zweimal eine allgemeine öffentliche Impfung der Kuhpoken an allen Kindern, welche das erste Jahr erreicht haben, und entweder noch gar nicht,

oder bei fehlgeschlagenem Erfolge, noch nicht zum zweitenmale geimpft worden sind, in den kleinern Städten und in den Dorfgemeinden von den Physikern, im Beiseyn der Justizbeamten und der Pfarrer Kirchspiele, in den Städten Kassel, Hanau, Marburg und Rinteln aber von den, auf den Vorschlag Unseres Collegii medici, von Uns zu erwählenden Aerzten, ebenfalls in Gegenwart der Justizbeamten und der Pfarrer vorgenommen werden. Die erste Impfung geschieht am 1ten April und an den folgenden Tagen, die zweite am 1ten Oktober und an den folgenden Tagen.

§. 6. Die Pfarrer haben daher, nach dem Formular Nr. 1 genaue und vollständige alphabetische Listen aller impfpflichtigen Kinder, d. h. aller, welche mit dem 1ten Januar, und respective den 1ten Julius, das erste Jahr zurückgelegt haben, und in einem der §. 5. angegebenen Fälle sich befinden, aus den Kirchenbüchern über jeden Ort aufzustellen, und solche den vorgedachten Aerzten vor dem 15. März, und respective den 15. September eines jeden Jahres, bei 5 Rthlr. Strafe, mitzutheilen. In Ansehung der Israeliten haben die Justizbeamten die gedachten Listen nach den von den Rabbinen geführten Büchern oder in deren Ermangelung, und zwar in den größern Städten nach pflichtmäßiger Angabe der Quartier-Kommissarien, in den kleinern der Bürgermeister, und in den Dörfern der Greben verfertigen zu lassen, und dieselben den bestellten Impfärzten auf gleiche Weise, ebenwohl bei 5 Rthlr. Strafe zu übersenden.

§. 7. Um auch für die Zukunft sicher auszumitteln, welche Kinder bisher schon gegen die Menschenblattern gesichert, und welche noch blatternfähig seyen? mithin eine vollständige Uebersicht des Impfgeschäftes zu haben, sollen die Pfarrer, nach sorgfältiger Einsicht der Kirchenbücher, in Ansehung der Israeliten aber die Justizbeamten, auf den Grund der im vorgehenden §. 6. erwähnten Angaben, Verzeichnisse aller Kinder ihres Kirchensprengels und respective ihres Amtsbezirkes, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1801 bis zum 31. Dezember 1814 geboren worden sind, aufzustellen haben, und sie, bei Vermittelung einer Strafe von 5 Rthlr., vor dem 15. März 1816, an den betreffenden Impfarzt gelangen lassen. Alle diese Kinder sind ohne Ausnahme verpflichtet, an einem von den Impfvorständen zu bestimmenden Tage nach der ersten allgemeinen Impfung zu erscheinen, und auf eine glaubhafte und

den Impfvorständen genügende Art darzuthun, daß sie vor der Kundmachung dieser Verordnung die Menschenpoken überstanden haben, oder daß ihnen die Schutzblattern mit Erfolg eingeimpft worden sind. Zu dieser Untersuchung sollen 2 Termine bestimmt werden, einer für die Kinder vom 2ten bis zum 6ten Jahre einschließlich, der andere für die Kinder vom 7ten bis zum 14ten Jahre. An denen, welche sich solchergestalt nicht gehörig legimentiren können, muß die Impfung, oder eine allenfallsige Nachimpfung auf der Stelle verrichtet werden.

Ueber diejenigen, von welchen bei der Untersuchung ausgewiesen wird, daß sie geblattert haben, oder geimpft worden, sind eigene Listen aufzustellen, welche mit den Impfakten eingeschickt werden müssen; die übrigen aber sind, nach der Vorschrift bei der Impfung in die Impftabellen einzutragen, oder bei Ansetzung der §. 18. verordneten Strafe in das Verzeichniß der Straffälligen aufzunehmen.

§. 8. Jeder Physikatsbezirk wird von den Justitzbeamten, unter Mitwirkung der Landphysiker, nach dem Formular Nr. 2. in Impfstationen eingetheilt, dergestalt, daß die Entfernung derselben von dem Orte, dessen Einwohner ihre Kinder zur Impfung bringen müssen, nicht über zwei Stunden ausgedehnt werde. Unsere Residenzstadt soll 3, und Hanau 2 Impfstationen enthalten, deren Eintheilung das Collegium medicum zu besorgen hat.

Die Sammelplätze müssen ein geräumiges und zweckmäßiges Lokal zur Impfung darbieten, und soviel es geschehen konnte, in der Mitte eines jeden Physikatsbezirkes gewählt werden. Auch sollen stets alle Ortschaften einer Pfarrerei zu einem Impfdistrikte geschlagen werden, und hievon ist nur in dem Falle eine Ausnahme zu machen, wenn sie zu entfernt von einander liegen. In diesem Falle begiebt sich der Pfarrer an denjenigen Ort der öffentlichen Impfung, an welchem die meisten Kinder seines Kirchspiels geimpft werden.

§. 9. Die Pfarrer werden angewiesen, am Sonntage vor der jedesmaligen allgemeinen Impfung ihren Gemeinden den festgesetzten Tag, desgleichen den bestimmten Ort, von der Kanzel zu verkündigen, und bei dieser Gelegenheit dieselben über den großen Nutzen der Impfung zu belehren, ihnen die Pflicht, ihre Kinder desselben theilhaftig werden zu lassen, nachdrücklich vorzuhalten, die Qualen des Gewissens, welche sie durch Unterlassung erleiden müssen, und das Unglück, dem sie ihre Kinder Preis geben würden,

lebhaft zu schildern, und überhaupt Alles, was ihr Amt vermag zur Erreichung des guten Zweckes anzuwenden. Ausserdem muß die Bekanntmachung des Termins auch noch auf die an jedem Orte gewöhnliche Weise, auf Verfügung der Justizbeamten geschehen.

§. 10. An dem bestimmten Tage ist am Versammlungsorte von dem Beamten, oder in dessen Verhinderung von dem Amtssekretär, und den Ortsvorstehern, nach Verabredung mit dem Impfarzte, für die nöthige Ordnung bei dem Geschäfte möglichst Sorge zu tragen, und vornehmlich die Einrichtung zu treffen, daß die aufgeforderten Personen aus den verschiednen Gemeinden nach und nach erscheinen, und ihre Impflinge ohne zu langen Aufenthalt befördert werden können.

Die Einimpfung wird, ohne Ansehen der Person, und ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände, in alphabetischer Ordnung vorgenommen, jedoch dergestalt, daß mit den Kindern aus den entferntesten Orten der Anfang zu nehmen ist.

§. 11. Bei der Impfung selbst muß in die drei ersten Spalten der Tabelle Nr. 3 das Erforderliche genau und deutlich eingetragen werden. Die erste Spalte soll die fortlaufende Zahl der Impfungen eines und desselben Arztes in sich fassen, und solche wird auf den Impfungsscheinen unten beigesetzt. Der Justizbeamte und die Pfarrer müssen nach Beendigung des Geschäftes, die Tabelle unterschreiben. Zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung untersucht der nämliche Arzt an dem vorigen Orte mit der größten Sorgfalt jedes von ihm geimpfte Kind. Bei dieser Untersuchung wird der Tag an welchem sie vorgenommen wurde, dann der Erfolg, ob sie gehaftet habe, oder nicht? ob falsche oder wahre Kuhpoken erschienen seyen? und vom letzteren das Wesentlichste, in Ansehung des Verlaufs, und der Form, als Kontrolle der Schutzkraft; ferner der Gesundheitszustand des Kindes, falls derselbe vor, während oder nach dem Verlaufe der Schutzpoken von dem naturgemässen abweichen sollte; sodann die wirklichen und vermeintlichen spätern Folgen der Impfung, als Hauptausschläge und überhaupt alle außer gewöhnliche Erscheinungen, in die Rubriken, Wahrnehmungen des Erfolgs, und Bemerkungen eingetragen.

Wenn nun der bestellte Arzt dieses Alles bei jedem einzelnen

Geimpften genau vollzogen hat, so unterzeichnet er ebenfalls die Tabelle, und sendet solche, mit seinem Berichte in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres, an das Collegium Medicum ein.

§. 12. Für jedes Kind, an welchem die Schutzpoken, dem Verlaufe und der Form nach, als ächt sich erwiesen haben, stellt der Impfarzt einen nach dem Muster Nr. 4. gedruckten Impfungsschein, unter seiner Namensunterschrift, aus, und er muß für die darin enthaltenen Angaben haften. Ein Duplikat des Scheins soll dem Pfarrer zum Aufbewahren eingehändigt werden.

§. 12. In den Fällen, wo die Impfung mißlingt, keine oder nur falsche Kuhpoken entstehen, wird dieses in der Tabelle bemerkt, jedoch für solche Kinder ein andrer geschriebner Schein über die unternommene, aber nicht gehaftete Impfung von dem Impfarzte ertheilt. Nach einem Zeitraume von wenigstens 1 Monate muß die Impfung zum zweitenmale verrichtet werden; gelingt sie dann wieder nicht, so soll sie nach längerer Zeit zum drittenmale geschehen, und wenn auch dieses ohne Erfolg bleibt, so fertigt der Arzt darüber ein eignes Zeugniß aus, welches von der §. 18. verordneten Geldstrafung Befreiung bewirkt.

Der Physikus kann zwar für die Nachimpfung weder Gebühren noch Diäten beziehen, jedoch soll diejenige Gemeinde der Station, in welcher die meisten der nochmals einzuimpfenden Kinder sich befinden, dessen Hin = und Herreise, nach seiner Bestimmung zu Pferd oder zu Wagen, im Dienste besorgen.

§. 14. Für diejenigen Kinder, an welchen die Kuhpokenimpfung wegen besonderer Kränklichkeit zur festgesetzten Zeit nicht vorgenommen werden kann, gibt der bestellte Arzt ein Ausnahmezeugniß, welches die genaue Benennung des Uebels und die Bestimmung der wahrscheinlichsten Zeitfrist, in welcher die Impfung Platz greifen kann, enthalten muß.

§. 15. Von dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung ist Jedem, der nicht graduirter und von Unserm Collegio medico, oder der Deputation desselben in Marburg, Hanau oder Rinteln geprüfter, auch mit der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde versehener Arzt ist, ohne Ausnahme und bei harter Strafe verboten Kuhpoken einzuimpfen. Die Namen der zum Impfen berechtigten Aerzte müssen durch die Physiker dem Collegio medico

zugeschickt werden, welches sie zur Kenntniß des Publikums bringen soll. Die Aerzte dürfen aber nur nach der vorgeschriebenen Norm impfen, auch müssen sie eine jede Impfung, auf ihre Verantwortlichkeit zur gehörigen Zeit eintragen, die erforderlichen Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebene Listen darüber führen und diese vierteljährlich an den Physikus abgeben, welcher sie zu sammeln, und an das Collegium medicum einzuschicken hat.

§. 16. Nur den Stadt- und Landphysikern, so wie den erwählten Impfärzten ist es erlaubt, bei dem Impfungsgeschäfte einen der geschicktesten und zuverläßigsten Wundärzte aus ihrem Bezirke zum Gehülfen zu wählen. Dieser darf jedoch in keinem Falle für sich allein impfen, sondern nur unter den Augen der bestellten Aerzte bei den jährlich zweimal vorzunehmenden Impfungen die nöthige Hülfe leisten.

§. 17. Arme sind unentgeldlich zu impfen. Das Honorar für die Einimpfung wird bei minder Vermögenden auf 2 Albus ($6\frac{3}{4}$ Kreuzer) und bei Wohlhabenden auf 4 Albus, in den Städten Kassel, Hanau, Marburg und Rinteln aber auf das doppelte gesetzt, desgleichen werden die Diäten bei dem Impfungsgeschäfte für den Physikus auf 1 Rthlr. 16 Albus täglich, und für den Wundarzt auf 1 Rthlr. bestimmt. Die Zahlung dieser Taggelder soll aus den Gemeindekassen, verhältnißmäßig nach der Anzahl der eingeimpften Kinder, geleistet werden.

§. 18. Damit die von Uns ertheilten Vorschriften allenthalben volle Wirksamkeit erhalten, finden Wir nothwendig, die Saumseligen und Widerspenstigen durch angemessene Geldstrafen zur Befolgung derselben anhalten zu lassen.

Wir befehlen daher:

1) Für ein jedes Kind, welches mit dem 1. Januar, und respective den 1. Julius, ein volles Jahr alt geworden ist, ohne bei der zunächst bestimmten allgemeinen Frühjahrs- oder Herbst-Impfung mit Kuhpokenlymphe eingeimpft worden zu seyn, soll von den Aeltern, Vormündern oder Pflegeltern eine den Vermögensumständen angemessene Strafe von 1 — 8 Kammergulden, und respective Thalern erlegt werden.

2) Diese Strafe wird nach dem Verlaufe eines Jahres (d. h. wenn bei der allgemeinen Impfung des folgenden Jahres, wo das Kind zwei volle Jahre zählt, ihm die Kuhpoken noch nicht

ein-

eingeimpft worden sind) um die Hälfte erhöht, und wenn die Impfung immer unterlassen wird, jährlich damit bis zum sechsten, dann zweijährig bis zum achten, zehnten und zwölften Jahre fortgefahren, wie nachstehende Bestimmung zeigt.

Geringster Strafansatz.	Höchster Strafansatz.
Nach Ablauf des ersten Jahres.	
1 Kfl. oder Rthlr.	8 Kfl. oder Rthlr.
Nach Ablauf des zweiten Jahres.	
1½ Kfl. oder Rthlr.	12 Kfl. oder Rthlr.
Nach Ablauf des dritten Jahres.	
2 Kfl. oder Rthlr.	16 Kfl. oder Rthlr.
Nach Ablauf des vierten Jahres.	
2½ Kfl. oder Rthlr.	20 Kfl. oder Rthlr.
Nach Ablauf des fünften Jahres.	
3 Kfl. oder Rthlr.	24 Kfl. oder Rthlr.
Nach Ablauf des sechsten und siebenten Jahres.	
3½ Kfl. oder Rthlr.	28 Kfl. oder Rthlr.
Nach Ablauf des achten und neunten Jahres.	
4 Kfl. oder Rthlr.	32 Kfl oder Rthlr.
Nach Ablauf des zehnten und eilften Jahres.	
4½ Kfl. oder Rthlr.	36 Kfl. oder Rthlr.
Nach Ablauf des zwölften Jahres.	
5 Kfl. oder Rthlr.	40 Kfl. oder Rthlr.

Diese nach dem 12ten Jahre des Alters eines zu Impfenden festgesetzte Strafe bleibt die alljährliche bis zur erfolgten Impfung.

3) Die Eltern, Vormünder, und Pflegeltern derjenigen Kinder, welche zu der im §. 7. verordneten Untersuchung sich einfinden müssen, sollen, wenn dieselben nicht erscheinen, ohne durch Krankheit verhindert worden zu seyn, das doppelte Strafgeld erlegen, welches für das Kind, als impfpflichtig, der obigen Bestimmung zufolge, nach Maaßgabe des Alters und des Vermögens, zu bezahlen gewesen seyn würde.

4) Ebenfalls wird für den Fall des Ausbleibens der Kinder bei der nach dem §. 11 über den Erfolg der Impfung vorzunehmenden Untersuchung, eine Strafe von 1 Kammergulden, und respective 1 Rthlr. festgesetzt.

5) Ausserdem sollen auch diejenigen Eltern, Vormünder oder

Pflegeltern, welche der Hintansetzung der von Uns gegebnen Vorschriften sich schuldig machen, und dadurch ihre Kinder oder Pflegbefohlenen der Gefahr, Leben und Gesundheit zu verlieren, bloß stellen, nach ihrem Tode, ohne Leichenpredigt in der Stille begraben werden.

6) Von denen Personen, welche Almosen beziehen, oder aus den Gemeindekassen ernährt werden, wird die Strafe, wenn sie in solche verfallen, durch Abzug nach dem geringsten Ansatze erhoben.

7) Diejenigen, welche die Geldstrafe nicht bezahlen können, haben für jeden ihnen angesetzten Kammergulden 24 Stunden Gefängnißstrafe zu verbüßen.

8) Ausgenommen von der Geldstrafe sind die Eltern, Vormünder und Pflegeltern derjenigen Kinder, welche wenigstens 3mal in, nach dem Gutbefinden des Arztes, mehrere Monate von einander abstehenden Zwischenräumen mit Schutzpoken zu impfen versucht wurden, ohne daß die Impfung haftete, oder ächte Kuhblattern entstanden; desgleichen der Kinder, an welchen die Impfung wegen besonderer Umstände, Kränklichkeit u. s. w. unterlassen werden mußte. In allen diesen Fällen aber muß die Rechtfertigung durch das Zeugniß eines zur Schutzpoken-Impfung berechtigten Arztes geschehen.

9) Die Bestimmung der Strafen nach der vorangegebenen Stufenfolge wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Justizbeamten, welchen hierdurch in Ansehung aller ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfenen Personen ihres Amtsbezirkes der beständige Antrag ertheilt wird, anheimgestellt, und die Strafen sollen nach verflossenem Termine, fehlendem Impfscheine, und dargethaner Uebertretung obiger Vorschriften, ohne alle Weitläufigkeit, nöthigenfalls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, sofort beigetrieben und respective vollzogen werden.

Jedoch bleibt denjenigen, welche sich durch die Strafbestimmung beschwert zu seyn erachten, unbenommen, dieses bei der dem Justizbeamten vorgesetzten Regierung vorzustellen, in welchem Falle der Vollstreckung des Straferkenntnißes 4 Wochen Anstand zu geben, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die Strafe zu vollziehen ist.

§. 10. Die Betreibung der erkannten Geldstrafen bewirken die Rentereibeamten, wie bei den in die herrschaftlichen Kassen fliessenden

Strafen, gegen Beziehung von zwei Prozent, jedoch muß darüber eine besondere Rechnung geführt werden. Die Justizbeamten haben dem zufolge den Rentereibeamten von den erkannten Geldstrafen jedesmal Nachricht zu geben, so wie letztere angewiesen werden, von denen Strafen, welche etwa nicht einzutreiben stehen, erstere zu benachrichtigen, damit dieselben wegen deren Verwandlung, und der Verbüßung der Arrestsstrafen, das Nöthige verfügen können. Der bis Ende des Jahres 1816 eingehende Betrag ist längstens 4 Wochen hernach an Unsere Oberrentkammer in Kassel, und resp. an Unsere Rentkammer in Hanau, einzuberichten. Er soll nur zu Prämien für Gemeinden, welche durch schnelle Folgsamkeit, und für Impfärzte, welche durch vorzügliche Thätigkeit bei der Kuhpockenimpfung sich auszeichnen, verwendet werden. Die Kammerkollegien haben daher den Betrag der zu verwendenten Gelder der Regierung des Bezirkes bekannt zu machen, und Wir sehen alsdann von dieser einem desfallsigen Antrage, welcher nach vorgängiger Kommunikation mit dem Collegio medico zu thun ist, entgegen.

§. 19. Unser Collegium medicum hat am Schlusse eines jeden Jahres über die in demselben vorgenommenen allgemeinen Impfungen, mit Beifügung der Tabellen, ausführlichen Bericht an Uns zu erstatten, und darin diejenigen Gemeinden und Impfärzte namhaft zu machen, welche mit vorzüglichem Eifer zur Erreichung des beabsichtigten heilsamen Endzweckes gewirkt haben. Es wird Uns alsdann zu besonderem Wohlgefallen gereichen, zu verordnen, daß dieselben, außer den Prämien, durch öffentliches Lob belohnt werden sollen. Dahingegen haben diejenigen Impfärzte, welchen Fahrlässigkeit bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen wird, strenge Ahndung, nach Beschaffenheit der Umstände, durch öffentliche Rüge, oder Dienstentsetzung auf gewisse Zeit unfehlbar zu gewärtigen.

§. 20. Die Listen unter Nr. 1, der Entwurf der Eintheilung der Physikats-Bezirke in Impfstationen unter Nr. 2. die Impfungstabellen unter Nr. 3. und die Impfscheine unter Nr. 4. sollen auf herrschaftliche Kosten gedruckt, und den Behörden zu dem vorgeschriebenen Gebrauche mitgetheilt werden.

Wir gebieten allen denen, die es angeht, diese Verordnung überall auf das Genaueste zu befolgen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten kurfürstlichen geheimen Siegels.

Kassel am 15ten Dezember 1815.

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)

Vt. Schmerfeld.

Unter den öffentlichen Vaccinations-Anstalten zeichnete sich das Berlinische öffentliche Impf-Institut sowohl wegen seiner frühen Begründung, als wegen seiner vortreflichen Einrichtung vorzüglich aus. Es wurden in demselben, um immer frischen Impfstoff in Bereitschaft zu haben, jederzeit zwei Kinder unterhalten, und ein Impfarzt mit Gehalt angestellt. Es kam den 5. Dezember 1802 in Gang. Ein Zimmer 24 Fuß lang, 16 Fuß breit, 12 Fuß hoch, am Tage durch zwei mit grünen Rouleaux versehene Fenster, und am Abend, so wie in der Nacht, durch eine von der Decke herabhängende Laterne erhellet, deren brennende Lampe, vermittelst der in den Schornstein geführten blechernen Röhre, wie ein Ventilator die Luft im Zimmer reinigte, nahm immer zwei Kinder auf. Bei dem Eintritt bekamen sie eine bequeme Kranken-Kleidung, die in einem Hemde mit Ermeln von feiner weisser Leinwand, einem langen Leibrock von Flanell, einem Schlafrock, wollenen Strümpfen und Pantoffeln bestand. Sie schliefen in eisernen Bettstellen, die statt der Seitenwände mit einem Netz umspannt waren, auf einem reinlichen Lager, welches für jeden Ankommenden frisch überzogen wurde, unter grünen wollenen Decken, in einer möglichst gleichförmig erhaltnen Temperatur; sie bekamen zum Frühstück Milch und Semmel, gegen 10 Uhr ein Butterbrod, Mittags eine Brühsuppe mit Fleisch, zur Vesperzeit wieder ein Butterbrod, und Abends desgleichen mit einer Grieß-Gerstengraupen-Hafergrütz- oder Mehlsuppe. Sie waren Tag und Nacht unter Aufsicht einer bloß für sie bestimmten Wärterinn, die in demselben Zimmer schlief, und wurden von dem Impfarzt und einem diesem zugegebnen Wundarzt regelmäßig besucht. Damit es in Ermangelung von Gesellschaft den Kleinen nicht an Zeitvertreib fehlte, so war in dem Zimmer für Bücher, Bilder, und Spielzeug gesorgt.

Ausser gedachten beiden Kindern wurden alle, die sich darzu meldeten, Kinder und Erwachsene aus der Stadt und vom Lande zu einer bestimmten Zeit wöchentlich geimpft.

Es wurden in diesem Vaccinations-Institut vier Journale geführt. In das erste wurden die im Institut bleibenden Impflinge eingetragen; in das zweite alle diejenige mit Namen und Wohnung, die sich zum nächstfolgenden Impftage meldeten; in das dritte wurden alle Geimpfte vom Lande und aus der Stadt nach Namen, Alter, Stand, Wohnung, Zeit und Erfolg der Impfung eingezeichnet, bei jedem auch das Subjekt angegeben, wovon der Impfstoff genommen war; das vierte Journal gab Nachricht, zu welcher Zeit, in welcher Form, und wohin Vaccine-Lymphe geschickt worden war:

Reglement wegen Etablirung eines Schutzblattern-Impfungs-Instituts v. 19. Okt. 1802.

Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medizinal- und andere Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen. d. d. Berlin, den 31. Okt. 1803.

S. J. J. Brenner, die Kuhpoken, kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, von dem Verlauf und der Wirkung der Kuhpoken glaubwürdig wissen. II. Aufl. Berlin. 1804. S. 21. flg.

In Paris entstand das Hospice de Vaccination, wohin man die abgewöhnten Findlinge aus der Section de l'allaitement des Hospice de la maternité brachte, um hier geimpft zu werden, und die Kuhpokenlymphe für die Departements zu erhalten.

S. J. F. Osianders Bemerkungen über die französ. Geburtshülfe. Hannover. 1813. S. 8.

XXX. Kapitel.

Die öffentliche physische und moralische Erziehung der Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahre.

§. 1.

Vom sechsten Lebensjahre an tritt der Knabe und das Mädchen unter die öffentlichen Erziehungs-Anstalten.

Dieser Lebens-Periode muß aber schon in den vorhergegangenen Jahren vorgearbeitet worden seyn, durch angemessene, gesunde, verdauliche Kost, durch eingehaltne Mässigkeit und Ordnung in der Diät, durch Gewöhnung an Luft und Witterung, durch beobachtete körperliche Bewegung, nach Maaßgabe der kindlichen Kräfte, durch stuffenweise Uebung der physischen Kräfte des Kindes, durch Angewöhnung an nützliche Beschäftigung, durch Gewöhnung zum Gehorsam, durch Verhütung von Vorurtheilen, durch Erweckung der Liebe und der Achtung für alle Menschen, durch Unterdrückung jedes aufkeimenden Lasters, durch Weckung des Mitgefühls für die Leidenden und Armen u. s. w.

§. 2.

Der erste Grundsatz bei den öffentlichen Erziehungs-Anstalten und bei der öffentlichen Erziehung sey der:

Der Körper darf nicht auf Kosten der Geistesbildung verwahrloset und zurückgesetzt werden.

Daher muß es in dem System der öffentlichen Erziehungs-Kunde liegen, die Gymnastik nach Maaßgabe jeden Alters und Geschlechts mit derselben zu verbinden.

§. 3.

Der zweite Grundsatz muß darinn bestehen: daß die Verbesserung und Bestrafung niemals zum Nachtheil der physischen Konstitution gereichen könne.

Es müssen daher die Verbesserungs- und Strafmittel nach Alter und Geschlecht in dem System der öffentlichen Erziehungs-Kunde ihren Platz finden.

§. 4.

Der dritte Grundsatz setzt die beständig eingehaltne Trennung beider Geschlechter fest.

§. 5.

Der vierte Grundsatz geht dahin: daß die häusliche Erziehung nichts anders als eine fortgesetzte öffentliche Erziehung sey, und auf dem nemlichen System beruhe.

Es ist daher das System der öffentlichen Erziehung dem Volk bekannt zu machen in allgemein von demselben gelesenen Schriften.

§. 6.

Das System der öffentlichen Erziehungs-Kunde bezeichnet die Linien für Leitung, Erhaltung und nützliche Verwendung des jugendlichen Frohsinns durch seinem Alter und Geschlecht angemessene Spiele, und Beschäftigungen, für Verhütung der Ausartung desselben zum Nachtheil des Kindes selbst und anderer Menschen oder Thiere, für naturgemässe Vertheilung der Zeit unter ernstere Gegenstände und Spiel.

Die Aufmerksamkeit und Sorgfalt muß sich verdoppeln, so wie das Kind in den Jahren heranwächset, weil durch Gefühl der zunehmenden Körpers-Kräfte, durch sich entwickelnde Temperaments-Anlagen, und nicht zu verhütende üble Beispiele dieser Frohsinn öfters eine üble Richtung nimmt.

§. 7.

Die öffentliche Erziehung ist darauf hinzuleiten, daß die jugendlichen Kräfte gestärkt werden durch jedem Kindesalter angemessene gymnastische Spiele, den Aufenthalt in freier Luft, durch kalte Bäder und Haut-Friktionen.

Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß durch eine National-Bekleidung auch für das jugendliche Alter gesorgt werde, die dem Klima, den Sitten entspricht.

§. 8.

Die öffentliche Erziehung soll es verhindern, daß der jugendliche Körper und der Geist des Kindes nicht zu früh über die Massen oder mit unangemessenen Beschäftigungen angestrengt werde.

§. 9.

Sie hat es damit zu thun, die körperlichen und geistigen Anlagen der Kinder zu erforschen, und sie zur Perfektibilität zu bringen.

Die naturgemässe Entwikelung der körperlichen und geistigen Anlagen des Kindes zu benutzen, und sie durch Kunst zu leiten, zu erhöhen, ist die grosse Aufgabe für die öffentliche Erziehung und für den öffentlichen Unterricht.

§. 10.

Die öffentliche Erziehung theilt sich in die allgemeine und in die besondere.

Jener ihre Regeln passen auf alle Stände, Bestimmungen, Geschlechter, dieser ihre sind den Geschlechtern, Ständen, Bestimmungen und Eigenheiten der Anlagen angemessen.

§. 11.

Die allgemeine öffentliche Erziehung setzt zuvörderst die Regeln der Gymnastik für die heranwachsende Jugend fest.

Von welchem grossen Werth die Lehre und Anwendung der Gymnastik für die Jugend sey, dieß haben die größten Nationen, die Griechen und Römer, durch ihre Würdigung derselben bewiesen.

Die natürliche Gymnastik gehört für die Kinderstuben und die Kinderwärterinnen und Mütter haben dabei nichts anders zu thun, als den Nachtheil abzuwenden, der durch Unerfahrenheit der Kinder entstehen könnte.

Die künstliche Gymnastik giebt den körperlichen Bewegungen die einem gewissen Zweck bestimmten Richtungen. Dieser Zweck bezieht sich auf Erhaltung der Gesundheit nach diätetischen Grundsätzen, Uebung und Stärkung der Körpers-Kräfte, Bildung und Haltung des Körpers nach ästhetischen Regeln, Fertigkeit in gewissen äussern Handlungen, Abwechselung und Unterhaltung zwischen geistigen Uebungen.

§. 12.

Allgemeine Regeln der öffentlichen Erziehung in Betreff der Gymnastik für die heranwachsende Jugend seyen folgende:

1. Jede körperliche Bewegung werde nicht bis zur Ermattung, höchstens bis zur leichten Ermüdung fortgesetzt;

2. Man suche in die körperlichen Bewegungen Abwechselung sowohl in der Art der Bewegung, als in den zu bewegenden Gliedmaassen zu bringen;

3. Man entferne zwar alle Gegenstände, womit sich Kinder bei ihren körperlichen Uebungen schaden könnten, man seye aber nicht zu ängstlich, und mache die Kinder dadurch nicht furchtsam.

§. 13.

Besondere Regeln nach dem Geschlecht, Stand, Alter, Bestimmung, Eigenheit und Anlage der Kinder in Rücksicht gymnastischer Uebungen mögen folgende seyn:

1. Die gymnastischen Uebungen der Knaben dürffen auf ihre stärkere Konstitution berechnet seyn;

2. Bei der Anordnung der gymnastischen Uebungen ist auf den Stand der Kinder nur in so fern zu sehen, als Kinder der Bauern und Handwerksleute ihrer mehrern Leibeskräfte wegen die gymnastischen Uebungen länger auszuhalten vermögen, und schneller von einer Stuffe zur andern übergehen können;

3. Die gymnastischen Uebungen und körperlichen Bewegungen müssen dem Alter des Kindes angemessen seyn, und mit demselben steigen;

4. Die muthmaßliche Bestimmung eines Kindes muß frühzeitig ins Augenmerk genommen werden, denn in den Jahren der Kindheit legt man den Grund zur künftigen Fertigkeit;

5. Auf Eigenheiten der Kinder in Anlage und Neigung zu diesen oder jenen körperlichen Uebungen ist ein besonderes Augenmerk zu richten, um es hierinn zu einem Grad von Vollkommenheit zu bringen.

§. 14.

Die gymnastischen Uebungen geschehen:

1. Durch Gehen:

diätetische Regeln dabei:

Man gehe vom leichtern zum schwerern stuffenweise über, vom ebenen, geraden, bequemen Weg zum steilen, rauhen, beschwerlichen; vom langsamen gehe man zum schnellern Gehen über, jedoch nach wohlberechneten Rhythmen nach Zeit, Alter, Geschlecht, Körpers-Konstitution u. s. w. man benütze jede Gegend und ihre Eigenheiten und Schönheiten zur Weckung eines richtigen Natursinnes, zur Auffindung der Naturprodukte, zur Belehrung über den Nutzen derselben, zur Sammlung und künstlichen Aufbewahrung derselben; man mache bei dem Gehen angemessene Pausen, und benütze diese zu anderweitigen Unterhaltungen, Erzählungen, Aufgaben, Fragen, damit die Abwechselung das Gemüth ergöze.

Kunstrücksichten:

Eine Hauptrücksicht, die der gymnastische Lehrer hierbei zu

nehmen hat, ist der Anstand. Er muß dem Schüler gleich vom Anfange keine Abweichung von demselben gestatten.

2. Durch Laufen:

diätetische Regeln:

Es muß nur durch bestimmte Bahnen und nach abgesteckten Zielen geschehen; diese Ziele dürffen nur allmählig verlängert werden; es ist dabei auf das Alter und Geschlecht der Wettlauffenden vorzügliche Rücksicht zu nehmen; nach geschehenem Wettlauf dürffen die Kinder nicht plötzlich, sondern nur nach und nach zur Ruhe übergehen. Das Laufen kann den Kindern durch verschiedne dabei statt findendeSpiele und Abwechselungen interessant gemachtwerden.

3. Durch Tanzen:

diätetische Regeln:

Der Tanz soll im kindlichen Alter nicht als gesellschaftliches Vergnügen dienen, sondern mehr zur bessern Haltung des Körpers, zum Anstand in seinen Bewegungen, zur Fertigkeit in den Formen der Stellungen. In dieser Hinsicht ist keine Gefahr mit demselben verbunden weder auf physischer, noch moralischer Seite.

4. Durch Schlittschuhlaufen:

diätetische Regeln:

Es geschehe niemals ohne Aufsicht von ältern Personen, welche zuvor die Festigkeit des Eises untersuchen werden. Da diese Bewegung zur Winterszeit, öfters bei schneidenden Winden vor sich geht, mit derselben aber eine starke körperliche Anstrengung verbunden ist, welche den Lauf der Säfte beschleunigt, so muß diese Uebung nicht bis zur Hervorlokung des Schweisses betrieben werden. Diese Bewegung muß von der schwächern zur stärkern übergehen, und mit der schwächern wieder den Schluß machen.

Das Schlittschuhlaufen von Alois Mayer. Salzburg. 1814. 8o. S. kl. 8.

Es giebt zwei Uebungen des Schlittschuhlaufens die

a. mit geradem Lauf;

b. mit dem Bogenlauf.

5. Durch Stelzengehen:

diätetische Regeln:

Die Stelzen müssen vorsichtig und allmählig erhöhet werden; das Treppensteigen auf Stelzen ist gefährlich, daher strengstens zu vermeiden; zu hohe Stelzen sind nicht zu dulden.

6. Durch das Springen:

diätetische Regeln:

Das Springen, über Gräben setzen u. s. w. erfordert ein gutes und geübtes Augenmaaß des nur nach und nach zu erlangen ist; es geschehe zuerst mittelst eines Stabes; die Aufgaben gehen von leichtern zu schwerern über.

Die Elementarübungen hierzu sind: das hüpfende Gehen und der elastische Schritt. Hierauf folgt: das Hüpfen, und dann das Anschlagen. Zuletzt der Sprung selbst, ohne Anlauf, mit Anlauf, in die Weite, in die Tiefe.

Das Voltigiren ist eine Unterart dieser Körpers-Uebung, das schon mehrere Kräfte und Kunstanleitung erfordert. — Diese Uebungen dürffen nicht lange fortgesetzt werden, da sie zu anstrengend und ermüdend sind.

7. Durch Klettern:

diätetische Regeln:

Da es vorzüglich auf Fertigkeit in Erhaltung des Gleichgewichts beruhet, so müssen die Kinder und Jünglinge darinn förmlich unterrichtet werden, dabei aber lasse man an sichern Orten und bei nicht zu schweren Aufgaben die Kinder dieß Gleichgewicht selbst finden, und störe sie nicht durch unzeitiges Zurechtweisen, oder dadurch, daß man sie erschreckt und ihnen Furcht einjagt. Man muß dabei auf das natürliche Geschick, die Natur-Anlage Rücksicht nehmen, denn diejenigen Kinder, welchen diese durchaus fehlt, werden es darinn niemals zu einer grossen Fertigkeit bringen. Man hüte sich aber, auch hierinn geübten Kindern keine zu gefährlichen Aufgaben zu geben. Durch die von Anfang untergelegten weichern Gegenstände erlangt man den Vortheil der Sicherstellung vor Gefahr und des Muthes der Kinder.

Uebungen sind mit folgenden Zurichtungen zu unternehmen:

a. mit dem Queerbalken;
b. mit der Leiter;
c. mit dem Mastbaum;
d. mit dem Kletterbalken:

Die Elementar-Uebungen selbst bestehen in

1. dem Anhängen in die Wette;
2. dem Aufschwingen der Füsse;
3. dem Aufziehen mit den Händen;

4. dem Gehen mit den Händen an dem Queerbalken;

5. dem Festhalten mit den Füssen und Schenkeln.

Von diesen geht man zu den schwerern Uebungen des Klimmens selbst über.

In einigen Gegenden sind Uebungen an dem sogenannten arbre de cocagne eingeführt.

8. Durch Ringen:

diätetische Regeln:

Durch das Messen der Kräfte gegen einander entsteht nur gar zu gern Erbitterung und andere Leidenschaften, die von dem jugendlichen Alter fern zu halten sind, wie Rachgier. Es dürfte also nicht unter die gymnastischen Uebungen zu zählen seyn. Soll es aber dennoch zugelassen werden, so ist es auf Rasen- oder Sand-Boden, bei Vermeidung alles Stossens und Schlagens und Schonung des Kopfes, Halses, der Haare, der Brust und des Unterleibes zu gestatten; besonders muß dem Ringen ein Ende gebothen werden, wenn ein oder der andere Knabe in Leidenschaft zu gerathen scheint.

9. durch Werfen nach bestimmten Zielen:

Hieher gehört:

a. der Diskus. (Wurfscheibe.)

b. Der Wurfspieß.

c. Die Schleuder.

diätetische Regeln:

Die Entfernungen müssen nur nach und nach vergrössert, und die zu werfende Masse vermehrt werden. Diese Uebung geschieht mittels Bällen, Ballons, Steinen; dahin gehört auch das Treiben des Federballs (Volanten) mit dem Raquet. Sehr grosse Würffe dürfen nur langsam hinter einander gemacht werden, weil sie sehr anstrengen und erhitzen.

10. Durch balanzieren:

diätetische Regeln:

Die Uebungen im Gleichgewicht dürffen nicht zu gefährlichen Nachahmungen der Seiltänzer ausarten. Desto wichtiger ist die frühe Angewöhnung mit festem Tritt auf schmalen Stegen und Balken zu gehen wegen den Verhältnissen, in welche ein Mensch z. B. bei Feuers-Gefahr kommen kann. Bei diesen Uebungen hat man aber mit Vorsicht zu Werke zu gehen, Anfangs Balken

und Breiter nahe an den Boden zu legen, dann 2—3 Fuß vom Boden zu erhöhen, den Balken nur in der Mitte zu unterstützen, während der eine Theil in der Luft schwebt u. s. w.

Die Vorübungen hierzu sind:

a. die Haltung des Körpers auf einem Bein;

b. das Stehen auf einem Pfahl;

c. das Balanzieren auf der Kante eines Brettes

Die gymnastischen Uebungen selbst sind:

1. das Balanzieren auf einem Balken;

2. Das Wippen;

3. Das Gehen mittelst einer Leiter.

11. Durch Baden und Schwimmen:

diätetische Regeln:

Man sorge für die Schamhaftigkeit der Kinder durch Badekleider, halte beide Geschlechter von einander entfernt, lasse die Kinder nie ohne Aufsicht Erwachsener baden, vermeide jede Erhitzung vor dem Bad, man lasse diese Uebung nicht zu lange fortsetzen, sorge für sichere Badeplätze, und leite die Kinder nach dem Bad zur leichten Bewegung an.

Man fange das Baden in den wärmsten Tagen des Frühlings und Sommers, und dann immer erst gegen Abend an; man bade nie, wenn man eine Kränklichkeit an sich bemerkt; man bade entweder früh Morgens, oder erst nach vollendeter Verdauung; man kühle den Kopf zuvor durch einige Hände voll Wasser ab, ehe man ins Bad tritt; im Bad sey man nicht unthätig, man schwimme oder reibe sich mit wollenem Zeuge; man tauche den Kopf während dem Baden öfters unter Wasser, besonders wenn die Badegegend nicht schädlich ist.

Schwimmübungen sind:

1. das Schwimmen auf dem Rücken.

2. Das Schwimmen auf der Brust.

3. Das Wassertreten.

4. Das Tauchen.

5. Das Schwimmen unter dem Wasser.

6. Der Sprung in das Wasser.

§. 15.

Allgemeine diätetische Regeln bei gymnastischen Uebungen:

1. Allen diesen gymnastischen Uebungen muß der Lehrer vor-

stehen, wenigstens von Zeit zu Zeit muß er nachsehen, dami nicht Streit sich unter diese Spiele mische.

2. Er hat die Dauer dieser gymnastischen Bewegungen z bestimmen, damit sich kein Kind durch Erhitzung schade.

3. Der Lehrer hat die Spiele nach dem Alter und Geschlech und nach der Körpers-Konstituzion der Kinder zu bestimmen, auch die Klassen zusammenzureihen, die den Fertigkeiten nach sich messen können.

4. Von Zeit zu Zeit sind den geschicktesten, fertigsten Schülern Belohnungen zuzutheilen, oder Preise zum Darnachringen auszusetzen, um einen edlen Wetteifer rege zu machen und zu unterhalten.

5. Auf die Uebergänge von der Bewegung zur Ruhe hat der Lehrer ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und letztere nicht eher zu gestatten, bis der Körper alle Merkmale der Erhitzung abgelegt hat, vielmehr ist eine gehörige Abstuffung dießfalls zu berücksichtigen.

6. Alles kalte Getränke ist nach Erhitzungen strengstens zu vermeiden, und der Lehrer hat dieses auf alle Art und Weise zu verhüten, so wie, daß sich die Kinder mit noch warmen Körper auf kühle Rasenbänke setzen, ins Gras lagern, von Kleidern entblössen u. s. w.

7. Die gymnastischen Uebungen dürfen erst nach vollendeter Verdauung vorgenommen werden; am füglichsten geschehen sie in den Morgen- und Abendstunden.

§. 16.

An den Unterricht in gymnastischen Spielen hat sich bei der öffentlichen Erziehung derjenige über die Gesundheits-Erhaltungs-Kunde anzuschliessen, welcher schon im jugendlichen Alter tief einzuprägen ist.

Es bestehen über diesen Gegenstand mehrere populäre Anleitungen, vorzüglich der Faustische und Wetzlersche Gesundheits-Katechismus, und besonders Hufelands Makrobiotik oder die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, in 2 Theilen, nach der 4ten sehr vermehrten Auflage, Berlin 1805, welche in den Schulen zu Vorlesebüchern dienen können.

§. 17.

Für das jugendliche Alter mögen folgende Gegenstände vorzüglich ausgehoben werden:

1. Der Werth der Gesundheit und die Wichtigkeit der Gesundheits-Erhaltungs-Kunde.

2. Die Lehre von den Nahrungsmitteln.

3. Die Lehre von den Getränken.

4. Von der Kleidung.

5. Von der Reinlichkeit überhaupt, und vom Baden und Waschen insbesondere.

6. Von der Arbeit und dem Müssiggang.

7. Von Erhitzung und Erkältung.

8. Vom Schlafe.

9. Von Gemüthsbewegungen.

10. Von Krankheiten.

11. Von der Erhaltung der Zähne.

12. Von den Giftpflanzen.

Die Giftpflanzen sind in den Jugendschulen wiederhohlt zur Ansicht vorzulegen; sie sind nach ihren verschiedenen Aussenseiten, nach den Wurzeln, Blättern, Blüthen und Früchten, als Erkennungs-Merkmale den Kindern faßlich zu erklären; es ist der Boden anzugeben, auf welchem sie gewöhnlich zu wachsen pflegen, so wie die Jahreszeit ihrer Vegetazion und Entwikelung nach Blättern, Blüthen, Früchten nebst ihrer Zeitigung. Zuletzt muß die Gefahr des Genusses dieser Giftpflanzen lebhaft geschildert, und ihre Verwechselung mit genießbaren Pflanzen und ihren Theilen instruktive gezeigt werden.

B. C. Faust Gesundheits-Katechismus zum Gebrauch in den Schulen und beim häuslichen Unterricht.

J. E. Wetzlers Gesundheits-Katechismus.

Tafel der deutschen Giftkräuter ꝛc. Bamberg und Würzburg. Schade, daß die Giftschwämme, und ihre Kriterien von den eßbaren übergangen sind.

Der Lehrer suche den Gegenstand dem jugendlichen Alter nach seiner Fassungskraft klar und deutlich darzustellen, ihn durch Fragen bis in das kleinste Detail zu zergliedern, und mit Beispielen aus dem gemeinen Leben zu erläutern.

§. 18.

Neben der Bildung des Körpers hat der öffentliche Erziehungs-Lehrer auch das Herz der Jugend zu bilden, das Moral- und ästhetische Gefühl zu wecken, und demselben die gehörige Richtung zu geben.

Hierher gehören folgende Gegenstände:

1. Die Kultur des sinnlichen Gefühls.

Das sinnliche Gefühl muß auf ein Mittelmaaß gebracht werden, da beede Extreme der Gesundheit zum Nachtheil gereichen.

2. Die Erweckung des Wahrheits-Gefühls.

3. Die Bildung des moralischen Gefühls.

Der Lehrer benütze nur die natürliche und innwohnende Fähigkeit des Gemüths, ein Wohlgefallen an dem zu finden, was sittlich billig und gut ist, er mache die Kinder hierauf bei jeder Gelegenheit aufmerksam, so wird es ihm leicht werden das Moralgefühl zu bilden, und auf eine Stuffe von Vollkommenheit zu bringen. Dabei hat der Lehrer immer auf seiner Hut zu seyn, damit ja seine Urtheile und Handlungen den Stempel der strengsten Moralität an sich tragen.

4. Die Erweckung des ästhetischen Gefühls, des Gefühls für das Schöne, des Geschmacks-Gefühls.

Hierdurch wird eine Nation veredelt, wenn dieses Gefühl schon in dem Gemüth der Jugend geweckt und richtig geleitet, und das Schöne mit dem Guten gepaart wird.

5. Die Bildung des Begehrungs-Vermögens durch Verbesserung und richtige Lenkung des Willens.

§. 19.

Allgemeine Grundsätze für die sittliche Erziehung seyen folgende:

1. Die Moral-Erziehung in den Jugendjahren sey mehr negativ, als positiv, zuvorkommend, verhütend, durch mittelbare Einwirkungen.

Eine der ersten, wichtigsten und hauptsächlichsten Einwirkungen auf die Moral-Erziehung giebt die Erhaltung der Gesundheit des Körpers, denn kränkliche, schwache, reitzbare Kinder neigen sich zu feindseligen Leidenschaften hin.

Immerwährende nützliche Beschäftigung der Kinder unter beobachtender Aufsicht ist das zweite Mittel, böse Triebe bei den Kindern zu verhüten.

Das dritte Mittel, böses bei den Kindern zu verhüten, ist der mächtige Einfluß des guten Beispiels.

2. Aber auch durch unmittelbare Einwirkung muß der öffentliche Erziehungs-Lehrer auf den Willen der Kinder wirken, wie

durch

durch Gewöhnung derselben zum Gehorsam, durch Darstellung des innern Werths der Sittlichkeit, durch Auseinandersetzung der Folgen der Handlungen, durch Auslegung der Pflicht zur Sittlichkeit.

§. 20.

Nun kommt dann auch der öffentliche Erziehungs-Lehrer zur Bildung des Verstandes durch gegebnen Unterricht, zur intellektuellen Erziehung.

Leitungs-Grundsätze.

1. Die natürliche Entwickelung der Seelenkräfte muß nach und nach zu Tage gefördert werden.

2. Sie darf nicht auf Kosten der physischen Entwickelung geschehen.

3. Sie fange mit der anschaulichen Erkenntniß an durch Vervollkommnung und richtigen und geübten Gebrauch der Sinnenwerkzeuge, besonders des Gesichts, Gehörs und Gefühls in Benutzung der Naturprodukte der Künstler und Handwerker zu diesem Zweck, der Modelle und Bilder.

3. Man kultivire den innern Sinn durch Weckung, Beförderung und Leitung der Wahrnehmung und der Aufmerksamkeit nach Maaßgabe der Stuffe des kindlichen Alters und des Vorraths vorhandner Kräfte; durch Weckung, Uebung und gehörige Richtung der Einbildungskraft; durch Vervollkommnung der Gedächtnißkraft mittelst der Regeln der Mnemonik; durch richtigen Gebrauch der Sprache; durch Bildung der Urtheilskraft nach richtigen Vorstellungen; durch Uebung des Scharfsinns und des Witzes; durch gut geleitete Lektüre; durch angestellte Prüfungen.

§. 21.

Einen wichtigen Theil der öffentlichen Erziehung macht endlich der Unterricht in der Religion durch Mittheilung der Idee von einem unsichtbaren Urheber der Dinge, welchem das Gute gefällt und das Böse mißfällt.

XXXI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die öffentliche physische und moralische Erziehung der Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahr.

§. 1.

Bei den Hebräern, Egyptiern und Persern trift man wenig Erhebliches über die öffentliche Erziehung an; hingegen zeichneten sich die Griechen auch hierinn vor allen Völkern des Alterthums aus. Lycurg gründete die Stärke seiner spartanischen Nation auf eine planmäßige, rauhe, abhärtende, kriegerische National-Erziehung. Es war Gesetz, daß die Knaben von Sparta keine Schuhe tragen durften, daß sie in den Kleidern in Hinsicht der Witterung und Jahreszeit nicht wechselten, daß sie nur so viel Speise zu sich nahmen, als sie nothwendig zu ihrem Lebensunterhalt bedurften. Selbst die Mädchen mußten sich im Wettlaufen, Ringen, Spießwerfen, Bogenschießen üben. Solon, der Gesetzgeber der Athenienser, gründete die öffentliche Erziehung auf Kraft und Muth, dann auch auf Wissenschaft und Geschmack. Von den alten Griechen schreiben sich die Gymnasien her, als öffentliche Plätze, wo das Volk sich versammelte, und sich in gymnastischen Spielen übte. Diese Gymnasien hatten Vorsteher, welche theils zu den gymnastischen Uebungen die Anleitung gaben, theils die Gattung der Spiele, die Länge ihrer Dauer u. s. w. nach dem Alter, Geschlecht, Leibesstärke und schon gemachten Fortschritten bestimmten.

Auch die Römer folgten in den ersten Zeiten den Grundsätzen der Griechen in Hinsicht der körperlichen Erziehung.

Die Deutschen hatten ihre langbewunderte Körpersstärke der Abhärtung der Jugend, dem Jagen und den kriegerischen Uebungen zu danken.

§. 2.

Von den Zeiten Karls des Großen geht für die öffentliche Erziehung in Unterricht und Jugendbildung durch Errichtung von

Unterrichts-Anstalten eine neue Epoche an. Dann gewann das öffentliche Erziehungs-Wesen im 15ten Jahrhundert durch das Wiederaufleben der Wissenschaften in Italien einen neuen Schwung.

Melanchthon entwarf eine eigene Schulordnung, welche lange als Gesetz galt.

§. 3.

Das achtzehnte Jahrhundert dürfte sich den Beinamen des pädagogischen zueignen. Montagne, Locke und Rousseau machten die größte Epoche; sie hatten zugleich das Verdienst, daß sie die Erhaltung der Gesundheit neben der Betreibung der Wissenschaften zu ihrem Hauptaugenmerk machten.

In der zweiten Hälfte desselben unternahm Basedow eine Reform des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens.

§. 4.

Möge das neunzehnte Jahrhundert die Erfahrungen der Vorzeit benutzen, und die Gesundheits-Erhaltungs-Kunde mit dem Flor der wissenschaftlichen Bildung in reinen Einklang bringen!

Kurpfälzisches Verboth allzuharter Schulstrafen vom 16. Sept. 1766.

XXXII. Kapitel.

Von den Schulgebäuden und der physikalischen Polizei-Aufsicht über die öffentlichen Schulen.

---

§. 1.

Die Schulen sind geheiligte Oerter und Gebäude zur Bildung der Nachwelt, deren äussere und innere Einrichtung der Würde des Gegenstandes entsprechen muß.

§. 2.

Sowohl bei Errichtung neuer Schulgebäude, als bei der Aufsicht über die bestehenden wird die Sorge des Polizei-Beamten, des Medizinal-Beamten und des Unterrichts-Beamten in immerwährenden Anspruch genommen.

§. 3.

Schon ihr Aeußeres in Zierde, Lage, Umfang, Stellung verrathe die Achtung, die der öffentlichen Erziehung der Jugend gebührt.

Ein Schulgebäude sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande muß an einem freien, erhabnen, luftigen und gesunden Ort erbauet seyn; seine Lage seye gegen Morgen gerichtet; es halte gegen Mittag keine oder nur wenige Fenster; seine Form sey die eines Tempels in einem geschmackvollen, einfachen, mit einer passenden Innschrift versehenen Styl. Um dieses Gebäude ist ein freier, geräumiger Raum zu gymnastischen Uebungen und zu einer Garten-Anlage befindlich. In der nächsten Umgebung des Gebäudes, besonders nach der Süd-West-und Nord-Seite zu, ist ein durch Bäume beschatteter Platz befindlich, der die Form eines Kreises, einer Allee, oder eine andere dem Zweck entsprechende haben kann.

Jedes Schulgebäude sollte mit einem Blitzableiter versehen seyn.

Die Zeichnung stellt einen vortreflichen Plan zur Anlage einer Dorfschule dar.

§. 4.

Die innere Einrichtung der Schulgebäude ist von noch mehrerem Belang für die Erhaltung der Gesundheit der Jugend.

Das Innere des Schulgebäudes theilt sich in so viele Unterrichts-Zimmer, als nach der Anzahl der Kinder, nach Verschiedenheit des Unterrichts und der Geschlechter erforderlich ist. Man hat darauf zu sehen, daß nicht zu viele Kinder in einem Unterrichts-Zimmrr beisammen seyen; sollten aber auch deren hundert beisammen seyn, so wird hierzu ein Raum von wenigstens 25 Fuß Länge und Breite, und 12 Fuß Höhe erfordert. Die Brust der Fenster sey nie unter 5 Fuß hoch, damit das Licht von oben hineinfalle, und die Kinder, welche auf den hintern erhabnen Bänken sitzen, nicht vom Zuge leiden. Das Licht muß von dem Rücken und der linken Seite, nie aber von Vorne und von allen Seiten zugleich einfallen. Die Wände des Zimmers müssen nicht mit Kalk beworfen, sondern mit Lakmus, oder noch besser mit einer grünen Farbe überzogen seyn. — Jedes Unterrichts-Zimmer muß mit mehrern englischen Ventilatoren, die in verschiednen Richtun-

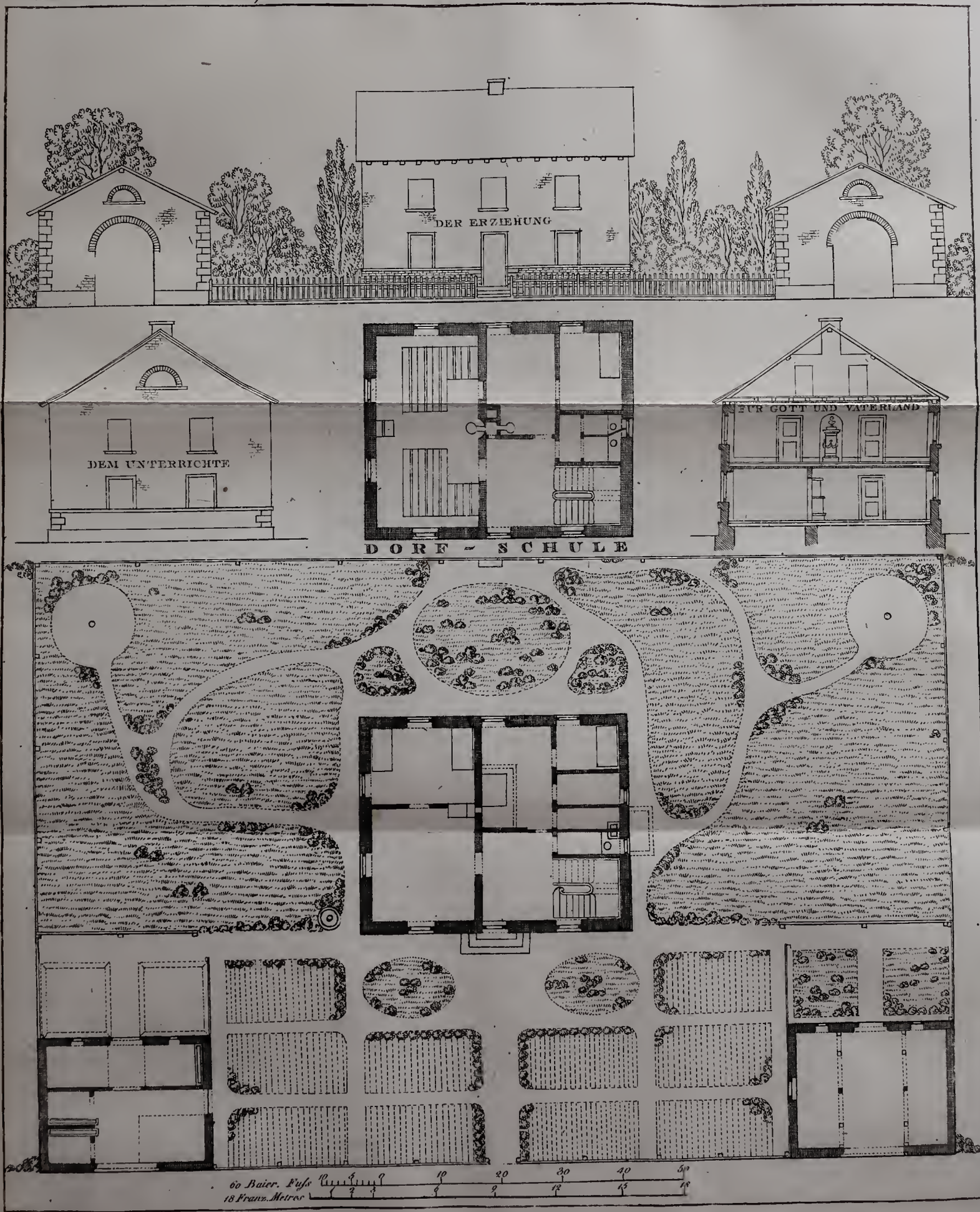
DER ERZIEHUNG
DEM UNTERRICHTE
FÜR GOTT UND VATERLAND
DORF - SCHULE
60 Baier. Fuss
18 Franz. Metres
0 5 10 20 30 40 50
0 2 3 6 9 12 15 18

gen angebracht sind, und sich nach der Größe des Zimmers verhalten, versehen seyn. — In jedem Unterrichts-Zimmer sey ein Thermometer und ein Eudiometer befindlich, um den gehörigen Grad de Lufttemperatur nach ihrer Erwärmung und Güte bemessen zu können.— Die Struktur der Oefen muß nach den neuesten Grundsätzen der Luftreinigung und Lufterneuerung eingerichtet seyn. — In den Unterrichts-Zimmern werde durch täglich zwischen den Schulstunden eröffnete Thüren und Fenster für die Reinheit der Luft gesorgt, so wie die Reinlichkeit in denselben in jeder Rücksicht statt zu finden hat. — Jedes Unterrichts-Zimmer ist mit den gehörigen Geräthschaften an Tischen, Bänken, Tafeln u. s. w. zu versehen. — Bei den Tischen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß sie nach den Regeln der Gesundheit eingerichtet seyen; sie müssen eine dem Alter und der Beschäftigung der Kinder, z. B. dem Schreiben, angemessene Entfernung und Höhe halten, damit nicht der Unterleib gedrückt oder das Gesicht verderbt werde. Ein Schreibe-Schüler erfordert eines Raum von 2 Fuß Länge und 21 Zoll Breite oder 504 Quadrat-Zoll; ein Leseschüler einen Raum von 224 Quadrat-Zoll, nemlich 16 Zoll Länge und 14 Zoll Breite. — Tische und Bänke sind in solche Reihen zu stellen, daß der Lehrer überall frei durch dieselben hindurchgehen, und jeden einzelnen Schüler beobachten kann. — Gleichmässig erhöhete Sitze scheinen den Stufengerüsten vorzuziehen zu seyn; hingegen dürften die Tische etwas leicht inklinirt seyn. Auf das Einfallen des Lichts und auf die Näh. des Ofens ist noch besondere Rücksicht zu nehmen, wie die Stellung der Tische und Bänke zu ordnen seyn dürfte, damit jedes Kind an der Erwärmung gleichen Antheil nehme und jeder Sitz gleichmässig erhellt sey. Die Rückenlehnen der Bänke dürfen nicht zu senkrecht stehen, damit die Kinder keine Neigung annehmen, den Körper vorwärts zu beugen, und sich dadurch Verunstaltungen des Rückgraths zuzuziehen. — Wegen Feuers-Gefahr sind Doppel-Thüren an den Unterrichts-Zimmern anzulegen, welche nach auswärts sich öffnen. — Aus der nemlichen Ursache ist die Haustreppe von hinlänglicher Breite und aus Steinen zu erbauen. —

In dem Schulgebäude ist ein großer Versammlungs-Saal anzulegen, theils für Gelegenheiten, wobei sich die gesammte Schuljugend versammelt, theils zum Behuf der Industrieschule.

Die geheimen Gemächer sind mit Gittern zu versehen, damit durch Hineinfallen den Kindern kein Unfall begegne.

Für die Gartenarbeiten sind die geeigneten Werkzeuge herbeizuschaffen.

In dem Spielhof befinden sich die Maschinen, Instrumente und Requisite zu gymnastischen Uebungen und Spielen.

§. 5.

In physikalisch-polizeilicher Hinsicht dienen folgende Schul-Ordnungen als Entwurf:

1. Es darf kein Kind vor dem sechsten Lebensjahr in die öffentliche Schule aufgenommen werden.

2. Die Kinder haben bei ihrem Eintritt in die Schule ein Gesundheits-Zeugniß von ihrem Arzt und einen Impfschein, so wie ein Sitten- und Qualifikations-Zeugniß von ihrem Seelsorger vorzuweisen, um daraus die ihnen in beider Hinsicht zukommende Behandlung zu bemessen.

3. Je jünger ein Schüler ist, je mehr derselbe in der körperlichen und geistigen Entwicklung noch zurück ist, desto wenigere Stunden dürfen dem Unterricht, desto mehrere dem unschuldigen, abwechselnden Spiel gewidmet seyn.

4. Der Unterricht mit Kindern unter 8 Jahren beginne erst früh 9 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr. Auch für ältere Schüler hat die Schulstunde nicht vor 8 Uhr Morgens und vor 2 Uhr Mittags anzufangen; erstere bis Mittags 11 Uhr, uud letztere bis Abends 4 Uhr zu dauern, so daß zu dem Unterricht täglich nur 5 Stunden verwendet werden. — Die Sommermonate allein, nemlich Juni, Juli, August, machen hierinn eine Ausnahme, in welchen der Nachmittags-Unterricht wegen starker Sommerhitze erst Abends um 4 Uhr zu beginnen und mit 6 Uhr zu endigen hat.

5. Damit die Kinder die Aufmerksamkeit nicht verlieren, ist ein Wechsel mit den Lehrgegenständen zu treffen, und zwischen durch eine kleine Pause den Schülern zu gestatten, sie Ordnungsweise in den Industriesaal zu führen, oder an bestimmten Tagen die gymnastischen Uebungen mit ihnen vorzunehmen.

6. Die gesammte Schuljugend hat in der Schule in der Nationalkleidung zu erscheinen, damit bei der zarten Jugend nicht schon der Unterschied der Stände und ihre Vorzüge statt finde.

7. Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß jedes Kind reinlich angezogen, gewaschen und gekämmt in der Schule erscheine, und die Unreinlichen aus derselben zu entfernen.

8. Sollte irgend ein Schüler mit einem Ausschlag oder mit Ungeziefer behaftet seyn, so hat der Lehrer dieß den Eltern mit dem Beisatz zu bedeuten, daß derselbe nicht eher zur Schule zugelassen werde, bis er von seinem Uebel befreit ist. — Vorzügliche Aufmerksamkeit hat aber der Lehrer zu verwenden, damit bei ansteckenden Kinder-Krankheiten kein Kind früher zur Schule gelassen werde, als bis dasselbe durch ein ärztliches Zeugniß darthut, daß die Ansteckungs-Fähigkeit vorüber ist. Bei dem an solchen Krankheiten erfolgenden Tod eines Schulkindes darf die Leichenbegleitung der Schuljugend keineswegs gestattet werden.

9. Der Lehrer hat in den Unterrichts-Stunden zwischen der sitzenden und stehenden Stellung der Kinder zu wechseln.

10. Die Lehrer haben durchaus ein humanes Betragen gegen die Schüler zu beobachten und alle abschreckende Strenge entfernt zu halten.

11. Körperliche Züchtigungen jeder Art sind in den Schulen ganz zu vermeiden, und die Jugendlehrer sind hiefür verantwortlich zu machen.

12. Die Strafen der Kinder haben bloß allein darinn zu bestehen, daß man ihnen die Belohnungen, welche fleissige, brave, folgsame Kinder verdienen, entzieht.

13. Bei beiden Geschlechtern hat der Jugendlehrer darauf zu sehen, daß reine Sitten unter der Schuljugend herrschen, und daß keine onanische Sünden einreissen, ernstlich zu verhüthen.

14. Bei den natürlichen Bedürfnissen der Kinder ist zu verhüthen, daß nicht mehrere zu gleicher Zeit die geheimen Gemächer besuchen.

15. In Hinsicht des Durstes der Kinder ist vielmehr reines Wasser in saubern Gefässen im Vorrath in den Unterrichts-Zimmern zu halten.

16. Da in der bisher üblichen Ferienzeit sittlich und physisch mehr verdorben wird, als in der Lehrzeit gut gemacht wurde, so ist sie füglich zu umgehen, wenn die Schüler ein paar Tage in der Woche zu gymnastischen Uebungen frei haben.

17. Den Lehrern liegt ob, monatlich jedem Kind für seine Eltern eine kurze Note seines sittlichen Betragens und seiner wissenschaftlichen Fortschritte zuzustellen, so wie die Eltern eine ähnliche

dem Lehrer über den Privat = Fleiß der Kinder und ihr sittliches Betragen zu Hause zu übergeben haben.

§. 6.

Die Schulen müssen zum Unterricht und zur Versinnlichung der Gegenstände mit einer zweckmässigen Bücherssammlung, mit Naturalien, Modellen, Instrumenten, Landcharten, Kupferstichen u. s. w. versehen seyn.

§. 7.

Endlich hat der Staat darauf zu sehen, daß durch eine sorgfältige Wahl nur solche Lehrer an den öffentlichen Erziehungs-Anstalten angestellt werden, welche für ihr Amt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, und diese mit strenger Sittlichkeit des Karakters verbinden.

Sie stehen unter beständiger Aufsicht der Schul = Kommission.

XXXIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung der Schulen und die Ordnung in denselben.

Nach einer sächsischen Verordnung vom 7. August 1766 ist der Schulbesuch der Kinder auf das vierte Lebensjahr festgesetzt. Eben so in der Herzoglich Braunschweig = Wolfenbüttelschen Schulordnung vom 22. September 1753.

Nach einer Fürstlich Fuldischen Schulverordnung von 1775. §. 1. Seit. 7. 8. ist das fünfte Jahr hierzu bestimmt.

Eine Baden = Durlachische Verordnung vom 30. Dezember 1768. und vom 3. Mai 1774. befiehlt, daß die Kinder sogleich nach zurück gelegtem sechsten Jahr ihres Alters die öffentliche Schule besuchen sollen.

Nach der rat. educationis par regnum Hungariae. Vol. 1. p. 138. 156. haben in dem ganzen Königreich Ungarn die Sommerschulen Morgens um 7 ihren Anfang, und um 10 Uhr ihr Ende zu nehmen. Die Winterschule währet vom 8 bis 11 Uhr. Die Nachmittags = Schule hat aber zu allen Zeiten erst um 2 Uhr anzufangen, und bis Abends 4 Uhr zu dauern.

Die Reinlichkeit in den Schulen betreffend, befiehlt eine Kaiserlich russische Verordnung (S. Sr. Maj. Katharina II. Verordnungen des russischen Reichs §. 384. S. 111.) daß in jeder Schule die Zimmer jederzeit rein gehalten, und alle Tage ausgekehrt werden sollen, und daß die Luft in denselben durch Oeffnung der Fenster verändert werde.

Gegen die körperlichen Züchtigungen der Kinder besteht eine Kurpfälzische Verordnung vom 16. Sept. 1766.

In Absicht der Spieltage bestimmt eine Verordnung im Königreich Ungarn hierzu die Donnerstage. S. Rat. educationis per regnum Hungariae. §. 242.

Nach einer österreichischen Verordnung vom 14. August 1783 und 3. Dez. 1812. muß in allen öffentlichen weiblichen Erziehungs-Anstalten den Mädchen das Tragen der Schnürbrüste untersagt werden, ja sie dürfen mit solchen in diese Institute nicht aufgenommen werden. (S. Kopp a. a. O. VII. Jahrg. S. 372.)

Ueber die Einrichtung des Volks-Schulwesens im Königreich Baiern giebt folgende Schrift eine vollständige Uebersicht:

Dr. Andr. Schellhorn das Volks-Schulwesen im Königreiche Baiern seit seiner organischen Einrichtung. Erlangen. 1813. 8vo.

Nach S. 137. IV. Kapitel. Schul-Besuch. §. 1. alle Kinder sollen vom sechsten bis ins vollstreckte zwölfte Jahr ihres Alters die Schule besuchen. §. 2 Bei der Aufnahme zur Schule muß von der Lokal-Inspektion die Einsicht des Impf-Blattern- oder Freischeins genommen werden.

XXXIV. Kapitel.

Von den Industrie-Schulen.

§. 1.

Industrie-Schulen gehören in mehr als einem Betracht zu den öffentlichen Erziehungs-Anstalten, nicht nur daß durch sie der einseitigen Bildung des Verstandes auf Kosten des Körpers Einhalt geschehe, die Lust zum Lernen angefacht, sondern auch die Nation arbeitsam und industrieus, und dadurch der allgemeine Wohlstand eines Landes und die sittliche Verbesserung der Unterthanen befördert und erzielt werde.

§. 2.

Die Arbeiten in der Industrie-Schule haben nicht nur an den Spieltagen mit den Spielen Ordnungsweise abzuwechseln, sondern auch an den Lerntagen, während die eine Kinderzahl sich mit Lernen beschäftigt, abwechselnd zu bestehen.

§. 3.

Für die Industrie-Schule ist in jedem Schulgebäude ein geräumiger Saal und ein Industrie-Garten herzustellen.

§. 4.

In der Industrie-Schule sind beide Geschlechter von einander getrennt zu halten.

§. 5.

Die Arbeiten sind nach dem Alter, Geschlecht, den Fähigkeiten, den Neigungen der Kinder zu vertheilen.

§. 6.

Die Industrie-Schule steht unter der beständigen Aufsicht der Lehrer oder Lehrerinnen, welche auf Ordnung zu halten, und die Kinder in den Körpersstellungen zu beobachten haben, damit diese durch die Arbeiten keine fehlerhafte Richtung annehmen.

§. 7.

Die Arbeiten in den Industrie-Schulen sind zur Erlangung mechanischer Fertigkeiten in nützlichen Verrichtungen bestimmt.

§. 8.

Für Knabenschulen schicken sich: Pappenarbeiten, Drechseln, Korbflechten, leichte Tischlerarbeiten u. s. w.

Für Mädchen sind angemessene Arbeiten: Nähen, Stricken, Spinnen, Sticken, Zeichnen u. s. w.

Für beide Geschlechter: Gesang und Musik.

§. 9.

Der Industrie-Garten eignet sich zum Unterricht in dem verschiednen Gartenbau und in der Baumzucht, wobei die Kinder nach ihren Verschiedenheiten im Alter und Geschlecht angemessene Arbeiten bekommen.

§. 10.

Während den Handarbeiten benützt der Lehrer oder die Lehrerinn die Zeit und Gelegenheit, die Kinder über die Arbeits-Gegenstände nützlich zu unterrichten, oder in Geschichten-Form nützliche Lehren ihnen beizubringen, wie aus der Geschichte und aus der Geographie, besonders aus der vaterländischen, aus der Moral, aus der Naturgeschichte, Technologie u. s. w.

§. 11.

Die Oberaufsicht über die Industrie-Schulen führt das Landes-Gubernium.

Dieses hat nicht nur die Norm der Einrichtung der Industrie-Schulen im allgemeinen und im besondern vorzuschreiben, sondern auch geschickte Lehrer und Lehrerinnen für dieselben anzustellen.

§. 12.

Der Industrie-Saal ist für den vorhabenden Zweck und für die Kinderzahl hinreichend geräumig herzustellen. Er ist mit den nöthigen Ventilatoren zu versehen und immer reinlich zu halten. Er muß mit genugsamen Fenstern versehen seyn, und nach diesen sind die Arbeits-Tische zu stellen. Die Lehrerinn oder der Lehrer nimmt einen Platz ein, von welchem aus er alle Schüler übersehen kann. Sind wegen der Verschiedenheit der Arbeit mehrere Lehrer oder Lehrerinnen nothwendig, so ist auch in diesem Fall die geeignete Einrichtung zu treffen. Diejenigen Kinder, welche einerlei Arbeit verrichten, sind zusammen zu setzen.

§. 13.

Der Industrie-Garten sollte doch wenigstens einen halben Morgen (20,000 □ Fuß) fassen, nicht zu weit von der Schule entfernt seyn, und einen guten Boden haben. Er ist in drei Theile

abzutheilen, wovon der eine der Baumschule, der andere dem Fruchtgarten, der dritte dem Gemüsebau gewidmet ist.

§. 14.

Grundzüge für die Instruktion der Lehrer an den Industrieschulen:

1. Der Lehrer hat immer auf Reinlichkeit des Industriezimmers und auf die Lufterneuerung in demselben ein wachsames Auge zu haben.

2. Er sehe auf den reinlichen Anzug der Schüler und Schülerinnen.

3. Er stelle jedes Kind nach seinem Alter und seinen Fähigkeiten so, daß es immer von ältern neben ihm sitzenden Nutzen ziehe.

4. Er lasse die Arbeiten von Zeit zu Zeit abwechseln, damit durch einerlei längere Zeit eingehaltne Stellung die Kinder keinen Schaden nehmen.

5. Er kultivire vorzüglich solche Zweige der Industrie, die an dem Geburtsort der Kinder noch nicht so betrieben werden, wie sie sollten.

6. Er bemesse die Vertheilung der Arbeiten nach den körperlichen Kräften und Beschaffenheiten der Kinder, so hat er vorzüglich im Singen Kinder mit schwacher Brust in zu hohen Tönen nicht über die Massen anzustrengen.

7. Er sehe darauf, daß die Kinder bei den Arbeiten immer eine gerade Körpers-Stellung behaupten, die Gegenstände in der angemessenen Entfernung von den Augen halten, und berathe sich bei bemerkten Abweichungen sogleich mit den Kunstverständigen.

§. 15.

Der Medizinal-Beamte hat auf seinen Geschäftsreisen vorzüglich auch den Schulen, besonders den Industrie-Schulen, seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

Er sehe dabei auf das Lokale des Schulgebäudes in seinem Aeussern und Innern, seiner Lage, Stellung und Richtung, in seinen Umgebungen, seiner innern Geräumigkeit und Vertheilung der Lehrzimmer, letzterer ihrer innern Einrichtung auf Situation der Ventilatoren, der Fenster, der Oefen, der Tische und Bänke. Er beobachte die Kinder während den Lehrstunden und bei ihren Handarbeiten. Beobachtete Abweichungen des Körper-Baus bei den Kindern untersuche er sogleich genauer, und gebe die angemessensten diätetischen Regeln an die Hand. Er wohne dem Unter-

richt über die Gesundheits-Erhaltungs-Kunde selbst bei, und halte selbst einige Vorlesungen über ihm angemessen scheinende diätetische Gegenstände. Er bespreche sich mit den Lehrern über seine gemachten Beobachtungen, und umfasse das Ganze seiner Untersuchung in einem umständlichen der Schulkommission und der höhern Stelle vorzulegenden Bericht.

Bei dieser Untersuchung darf er aber auch den Industriegarten nach seiner Anlage, Beschaffenheit, Anbauung, und die Art, wie die gymnastischen Uebungen und Spiele betrieben werden, nicht umgehen.

XXXV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung von Industrie-Schulen.

Den Gegenstand über Industrie-Schulen findet man in seinem ganzen Umfang abgehandelt und mit Beispielen belegt in:

L. G. Wagemann Göttingischem Magazin für Industrie und Armenpflege. I. II. Band. Göttingen 1789. u. folg.

Ich hebe aus des I. Bandes III. Heft. S. 301. folg. aus.

Verfassung und Lehrmethode der Industrial-Klasse an der Prager-Normalschule, beschrieben von Kanonikus Lenhard, Direktor dieser Schule.

Die Industrial-Anstalt an der K. K. Prager-Normalschule hat zwei Abtheilungen. In der ersten werden 45 — 50 Mädchen bürgerlichen Standes im Stricken, Nähen und Spinnen unterrichtet; in der zweiten aber lernen Knaben der vierten Klasse, die auf das Studiren Verzicht thun, und sich ganz dem Nahrungsstande zu widmen gesonnen sind, den Kräuter-Obst- und Weinbau u. s. w.

Die Kandidaten zu Schuldiensten, welche hier die Bildung für ihren Beruf einholen, finden sich in beiden Abtheilungen mit ein, sehen, hören, wie eines oder das andere eingeleitet, betrieben, und benutzet wird, legen wohl auch, besonders in der zweiten Abtheilung, selbst mit Hand an, alles in der Absicht, einstens als

wirkliche Lehrer am Orte ihrer Bestimmung soviel davon in Gang zu bringen, als nach den Verhältnissen des Orts, der Gegend und der Bewohner derselben möglich, oder überhaupt für den gemeinen Mann nützlich seyn dürfte.

Die Vermeidung des Müssigganges, die Bildung zur Industrie, die Verbesserung des Nahrungsstandes und der Sitten sind bekanntermassen der Zweck dieser Anstalt. Diesen, besonders bei dem gemeinen Manne, zu erreichen, bestrebt sich die Normalschule folgendermassen:

In der ersten Abtheilung:

1) Die Zeit des Unterrichts.

Die Mädchen kommen täglich, Sonn- Feier- und Rekreations-Tage ausgenommen, früh um 7 Uhr zur Schule, nur in den wenigen Wintermonathen, in welchen es später taget, geschieht dieß um 8 Uhr. Sie bleiben alsdenn durch drei aufeinander folgende Stunden, gehen nach gehörter heil. Messe nach Hause, kommen um 2 Uhr des Nachmittags wieder, und verbleiben da bis 4 Uhr, in den längern Sommertagen aber bis 5 Uhr. Die Fleißigern sind aus eignem Antrieb auch wohl bis 7 oder 8 Uhr noch zugegen.

2) Eintheilung der Klassen und der Gegenstände, ut tab. lit. A.

Sie sind in zwei Literär- und auch in zwei Arbeits-Klassen abgetheilt. In jenen werden die Anfängerinnen in die ersten Gründe des Lesens, Schreibens, Rechnens und der Religion eingeleitet, die größern aber rücken in gesagten Gegenständen fort, bis sie davon soviel erlernt haben, als für ihre Bestimmung genug ist. Ein Geistlicher trägt hier die biblische Geschichte und den Katechismus vor, der weltliche Lehrer aber betreibt das Uebrige, und unterweiset zugleich die größern in den gesellschaftlichen Pflichten, wie auch in der Art, nützlich Haus zu halten. In der Arbeits-Klasse lernt und übt jede Schülerinn aus, was ihr in Ansehung ihrer Kräfte und der bereits erworbenen Geschicklichkeit angemessen ist, doch so, daß jede nach und nach alle obengenannte Handarbeits-Zweige: Stricken, Spinnen und Nähen zu erlernen und zu betreiben bekömmt.

Hierzu ist eine eigene Lehrerinn angestellt, welche beide zwischen der Literär- und Arbeits-Schule ihre Wohnung haben. Bringen

Zu D.r v. Ehrharts Entwurf 2ter Band. Tab. II. Seite 159

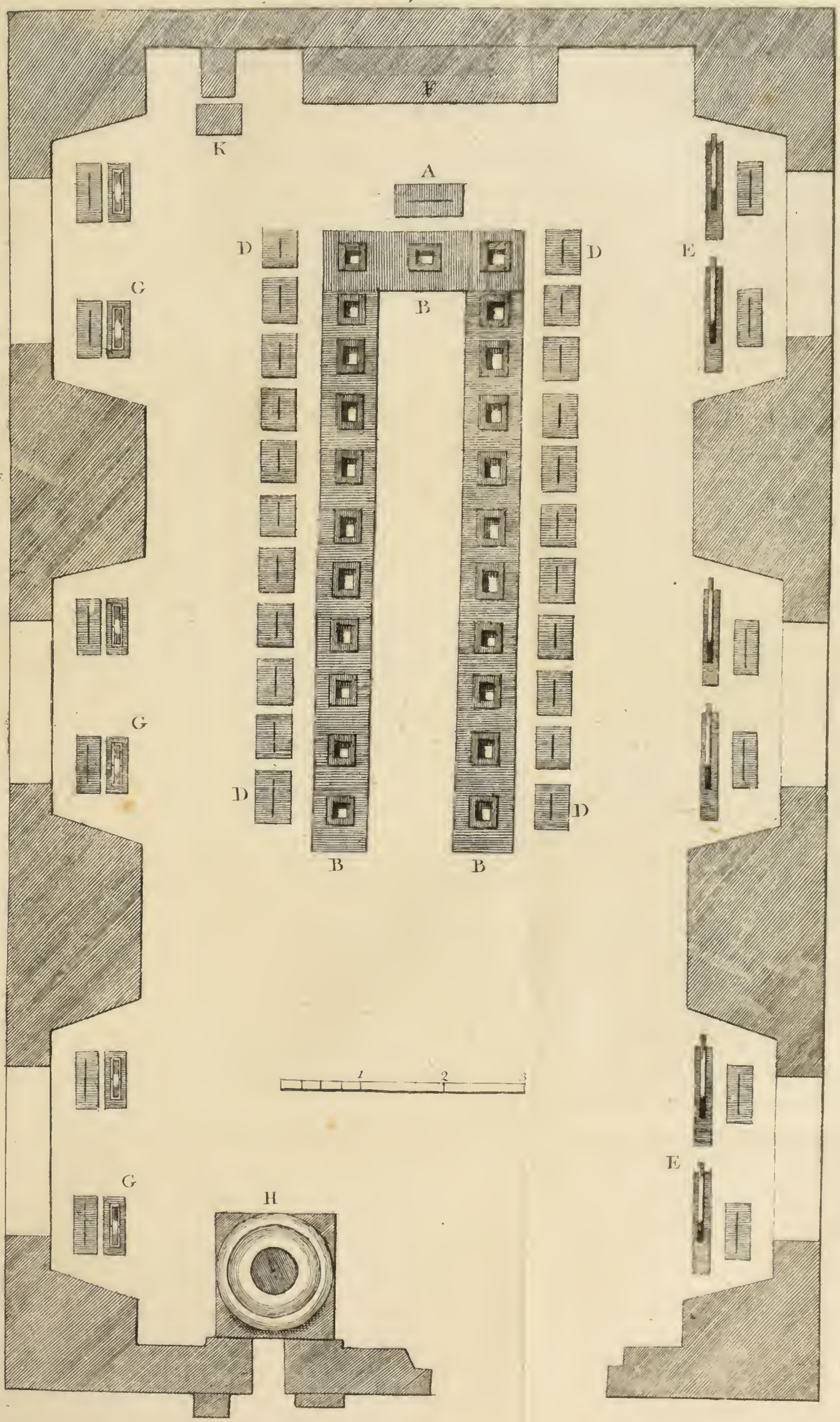

es Schülerinnen in Arbeiten zu einer ziemlichen Fertigkeit, und nimmt man an ihnen die Anlage wahr, mit der Zeit darinn mehr als das Gewöhnliche zu leisten, so unterweiset man sie in Freistunden auch im Zeichnen, doch nur in so weit, als diese Kunst ihnen zur nothwendigen Geschmacks = Bildung, zur Verfeinerung einiger von ihren Handarbeiten z. B. beim Ausnähen, Sticken und Spitzenmachen oder in Fabricken behülflich seyn kann.

3) Beschaffenheit und Besuch der Lehrzimmer.

Es sind zwei Lehrzimmer. In dem ersten erhalten die Schülerinnen literärischen Unterricht; im zweiten, dessen Riß sub tab. I. beiliegt, werden nur Handarbeiten und das Zeichnen getrieben. Da aber sowohl in der Literär = als Arbeits = Klasse die nöthige Geistessammlung der Kinder bewirkt, erhalten, und eine durch die Beschäftigungen der andern nicht irre gemacht werde, so ist jedesmal die erste Klasse so lange in der Arbeits = Stube, als die zweite im Lehrzimmer mit einem literärischen Gegenstand beschäftigt wird.

Nur alsdann sind beide Klassen beisammen, wenn sie einerlei vorhaben, oder wenigstens in Gegenständen vorgenommen werden, die nicht der Wesenheit, sondern nur den Graden nach unterschieden sind, z. B. wenn die erste Klasse im Stricken unterwiesen wird, und die 2te das Stricken, welches sie schon erlernet hat, treibt. Ausserdem wechseln die Klassen mit Zimmern und Gegenständen ab, so, daß die vom literärischen Fache zur Handarbeit, und von dieser zu jenem übergehen. Nebst dem Vortheil, daß durch diese Abwechslung viele sonst unvermeidliche Zerstreuungen beseitigt werden, so scheint sie auch in dieser Rücksicht nothwendig, daß die Mädchen sich durch mehrere Stunden mit einander beim literärischen Unterricht nicht anstrengen, und, was gewöhnlichermassen daraus entsteht, dabei nicht ermüden, sondern mit der Spannung ihrer Geisteskräfte bei der Handarbeit auf eine Zeit inne halten, und alsdenn zu dem vorigen mit mehr Muth und Lust wieder zurückkehren.

Von dem guten Erfolg dieser Verfügung zeugt nicht nur unsere Mädchenschule, sondern man hat es auch an den übrigen in Prag mit Ueberzeugung wahrgenommen, daß, seitdem mit dem literärischen und der Handarbeit abgewechselt wird, auch der Fortgang im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. insgemein beträchtlicher sey, ungeachtet dadurch dem Unterricht in diesen Gegenstän-

den täglich eine und die andere Stunde entzogen wird. Man kommt nemlich weiter, wenn man wenigere Stunden mit frohem Muth, als mehrere mit Mißmuth oder schlaffen Kräften auf etwas verwendet.

4) Ordnung und Weise der Beschäftigung in den Lehrzimmern:

Die Ordnung der Handlungen, welche sämmtliche Schülerinnen von Stunde zu Stunde in der Literär- und Handarbeits-Klasse vorzunehmen haben, wird mit dem Eingang des Kurses festgesetzt, und die Tabelle lit. A. in der Schule öffentlich aufgestellt. Daraus sehen die Kinder, was sie jeden Tag thun, und in die Schule mitbringen sollen.

Die wirkliche Einleitung aber und die Manipulation des Industrial-Unterrichts ist folgende:

a) diejenige Klasse, welche die Arbeitsschule zu besuchen hat, verfügt sich gerade dahin, wo sie von der Lehrerinn erwartet und aufgenommen wird.

b) Jedes Mädchen bringt in einem saubern Säckel oder Arbeits-Beutel den Stoff entweder noch roh und unbearbeitet, als: Flachs, Baumwolle, Zwirn, Leinwand, Seidenfleckchen, gezupfte Seide, oder auch andere schon angefangene oder noch nicht vollendete Arbeiten mit sich.

Sind die Eltern nicht vermögend, ihren Töchtern das Materiale mitzugeben, so erhalten sie es von der Lehrerinn, die es theils zu ihren Händen, theils für andere, die es verlangen, gegen verhältnißmäßige Bezahlung verarbeiten läßt. In andern Schulen schießen die Fabrick-Direktoren den Stoff gern vor, und übernehmen gegen Bezahlung das Gespinnst.

c) Gleich beim Eintritt verfügt sich jedes Mädchen, nach begrüßter Lehrerinn, auf den Ort, der ihr zur vorhabenden Beschäftigung angewiesen ist; strickt oder näht sie, so geht sie an den Arbeitstisch, spinnt sie Baumwolle oder Flachs, so begiebt sie sich zu ihrem Spinnrad. Die Allerkleinsten nehmen aus ihrem Säckel oder erhalten von der Lehrerinn einige seidene oder leinene Abschnitzchen zum Zupfen. Nichts thun, auch nur einige Augenblicke Nichtsthun ist in dieser Schule schon Vergehung; denn, wo die Arbeitsamkeit aufgeregt, allmählig national werden soll, da

muß

muß auch das kleinste Theilchen der Zeit ohne einigen Vortheil nicht vorbei gelassen werden.

— — — — — — — —

d) Sind alle beisammen, so setzt sich die Lehrerinn auf ihren Platz an den Arbeitstisch, wovon sie alle Schülerinnen bei jeder Beschäftigungs-Art übersehen und beobachten kann. Alsdann wird das Schulgebeth verrichtet, und, nachdem die Mädchen ihre von der Lehrerinn bestimmte Arbeit ordentlich zur Hand genommen haben, wird der Morgengesang angestimmt, und während dessen die Arbeit so, wie es in den übrigen Arbeitsstunden geschieht, immer fortgetrieben.

e) Sieht die Lehrerinn, daß ein Mädchen entweder wirklich gefehlt habe, oder, daß sie wenigstens in etwas anstehe, so winkt sie ihr, oder geht auch selbst hin, um ihr mit Rath und That Hülfe zu leisten.

f) Der Lehrer liest den Arbeiterinnen manchmal ein gefälliges Geschichtchen, ein kurzes, lehrreiches Gespräch, ein Lied, eine Fabel aus den besten Kinderschriften vor, macht über das Gelesene seine Anmerkungen, läßt die Schülerinnen selbst ihre Urtheile und Empfindungen darüber an den Tag legen, stimmt die Melodie des vorgelesenen oder schon ehehin erlernten Liedes an, und läßt es nachsingen, wiederholt etwas, das in der literärischen Klasse abgehandelt, und noch nicht hinlänglich gefaßt worden ist u. s. w. Zu dieser Unterhaltung der Schülerinnen werden nach und nach auch die geschicktern Präparanden gebraucht.

Indessen läßt die Lehrerinn die Arbeiten nicht auffer Acht, und ist immer bei der Hand, wo es nöthig ist. So nützen die Kinder die Zeit auf mehr als eine Art, denn sie arbeiten mit den Händen und mit der Seele, verdienen sich Geld, oder machen sich wenigstens geschickt, es zu verdienen, und erhalten zugleich Gelegenheit, ihren Geist auszubilden.

Die meisten Mädchen haben es durch diese Uebung schon wirklich dahin gebracht, daß sie beim literärischen Unterricht nähen, stricken, Seide zupfen, ohne daß die Beschäftigung der Hände sie hindert, dem Lehrer ihre Aufmerksamkeit zugleich zu schenken, und seinen Vortrag glücklich zu fassen.

g) Hat eine Schülerinn die ihr aufgegebne Arbeit zu Ende gebracht, so übergiebt sie dieselbe der Lehrerinn, die auf das Ein-

gereichte einen Zettel mit dem Namen der Arbeiterinn heftet, und in das Arbeits-Protokoll vom Lehrer eintragen läßt, wo auch angemerkt worden ist, unter welchem Tag sie die Arbeit angefangen habe, damit man den Fleiß und die Fertigkeit der Schülerinnen aus der auf die Arbeit verwandten Zeit abnehmen, und, wenn es nöthig seyn sollte, das Bessere für die Zukunft veranlassen könne. Die Arbeiten werden bei jeder monatlichen Prüfung dem Direktor vorgelegt. — — — — — —

In der zweiten Abtheilung:

1) Zeit des Unterrichts.

Da sich keine gewisse Stunden und Tage lang vorher festsetzen lassen, in welchen etwas unternommen werden kann, was zum Unterricht der Schüler und Präparanden beim Kräuter- Obst- und Weinbau erforderlich ist, und der Gärtner sich nach der einfallenden günstigen Witterung darzu bestimmen und anschicken muß, so kann auch für diese Beschäftigung kein ordentlicher Lektions-Katalog gemacht werden, sondern der Gärtner meldet es jedesmal einige Stunden, oder auch Tage vorher, daß er zuverläßig etwas Belehrendes vornehmen und vorzeigen werde. Alsdann trift der Direktor die nöthige Verfügung, daß die Schüler der 4ten Klasse und die Lehramts-Kandidaten dabei erscheinen können, ohne daß die festgesetzte Schulordnung dadurch gestört werde.

2) Beschäftigung dieser Klasse.

Hier werden

a) die gemeinnützigsten Arten von Wurzelfrüchten und Küchenkräutern theils von Saamen gezogen, theils schon in Pflänzchen aus- und übersetzt;

b) Futterkräuter, als: die bekannten Arten des Klees, das Reygras u. s. f. entweder ganz allein, oder auch unter verschiedenen Getreidesorten gesäet.

c) Zur Unterhaltung der Schüler, und um ihnen auch für die Zukunft Stoff zu einer angenehmen Beschäftigung zu verschaffen, werden in einem kleinen Ziergärtchen Blumen gepflanzt.

d) Es werden ferner Aepfel- Birnen- Pflaumenkerne, Kastanien, Nüsse, Mandeln in die Erde gelegt;

e) Wildlinge gesetzt und okulirt;

f) größere Stämmchen gepfropft;

g) Feigen- Marillen- und Pfirsichbäume unterhalten;

h) Hecken und Stauden zu lebendigen Zäunen und Garten-Spalieren gezogen, worzu auch die tauglichsten ausländischen Bäumchen vorhanden sind.

i) Endlich wird der Weinberg gebauet, und von Jahr zu Jahr mit edlern sowohl inn- als ausländischen Sorten verbessert.

3) Die Art der Einleitung und Uebung.

a) Die Schüler in Begleitung ihres Lehrers oder Direktors, und die Präparanden gehen zur bestimmten Zeit ordentlich in den Garten, wo sie der Gärtner auf dem Platz, auf welchem jedesmal etwas zu thun ist, erwartet, ihnen den Ort, von dem jeder alles sehen und hören kann, anweiset, und sie zur Aufmerksamkeit ermuntert.

b) Der Gärtner sagt nun, was er thun wolle, und thut es auch gleich auf der Stelle vor den Augen aller Gegenwärtigen; entweder sticht er das Erdreich um, mischt die Erde, legt Körner, setzt Pflanzen, oder thut etwas anders.

c) Alsdann bestimmt er einen Schüler und Präparanden, der es ihm nachmache, zeigt ihm die nöthigen Hand- und Kunstgriffe, oder wann und wie dieselben anzuwenden sind.

d) Ist dieses gelungen, so giebt er die Ursache seines Verfahrens an, zeigt den schon mehrmaligen glücklichen Erfolg davon, und beweist dadurch die Zweckmäßigkeit seiner Arbeit.

e) Er sagt den Schülern, wie viel Geld dasjenige koste oder gekostet habe, was er in die Erde bringt oder gebracht hat, und zeigt alsdann, wie theuer er das erzeugte Produkt verkaufen kann, ein Umstand, der bei Kindern und Präparanden zum fleißigen Betriebe der Industrie viele Neigung erwecken kann.

f) Diejenigen Präparanden, welche sich die Gartenarbeit vorzüglich angelegen seyn lassen, haben einige Vorzüge, z. B. sie werden vor andern hier in freie Wohnung und Kost genommen, bekommen im Konkurse um Lehrstellen, wenn sie sonst im Literärischen den Mitwerbern gleich sind, die Empfehlung zu einträglichen Diensten.

g) Den fleißigern Schülern wird auch erlaubt, auf einem und dem andern Bettchen eine Blume, ein Kraut, ein Bäumchen zu setzen, dasselbe als ihr Eigenthum zu pflegen und zu genießen.

h) Was Schüler beim Unterricht in der Naturgeschichte aus dem Pflanzenreich gehört haben, und im Garten aufsuchen kön-

nen, das wird ihnen zu suchen und zu betrachten, wenn es von keinem großen Werth oder im Ueberfluß da ist, auch mitzunehmen gestattet.

i) Endlich ist man auch daran, ein kleines Gärtchen von den nothwendigsten Arzneikräutern und Gewächsen zum Unterricht der Zöglinge anzulegen, worinn man nicht vergessen wird, diejenigen giftigen Pflanzen, welche mit den heilsamen eine Gestalt haben, und deswegen schon oft zum größten Unglück für genießbar gehalten worden sind, zur Warnung der Kinder sowohl als der Präparanden bekannt zu machen.

Nun folgt der Lektions = Katalog lit. A.

Verordnung über Anlegung der Industrie = Schulen im Hochstift Würzburg vom 26. Mai 1789. S. Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. I. B. IV. Heft. Göttingen 1789. S. 409. folg.

Göttingisches Magazin u. s. w. II. B. II. Heft. S. 216. Nr. VI. „Erläuterung des Plans der Industrieschule in Göttingen." S. tab II.

— — — — — — — —

Der Arbeitssaal liegt im zweiten Stockwerk des Schulhauses der hiesigen Marien = Pfarre von Norden gegen Süden, über der Lehrklasse, und geht mit seinem Flügel über einen an der einen Seite freien zum Flachsreinmachen bestimmten Platz, und über eine Stube, in welcher Steine polirt und andere rauschende Arbeiten vorgenommen werden, weg. In dem Hauptsaal finden sich drei Behältnisse, worinn die rohen Materialien aufbewahrt, und die Produkte, so wie sie aus der Arbeit kommen, bis sie der Registrator in Empfang nimmt und sie in das Lagerbuch einschreibt, niedergelegt werden.

α) Ein großer Schrank für die Flachs = Hede = und Baumwollen = Spinnerei, wie auch für die Näherei.

β) Ein Schrank für die Wollen = Spinnerei, sowohl zum Strumpfgarn, als für die Fabrick.

γ) Ein Tisch mit Schubladen, in welche die Kinder beim Weggehen aus der Schule ihre Strick = und Nähezeuge legen, und woselbst auch die polirten Steine bis zur Ablieferung in das Waarenlager aufbehalten werden.

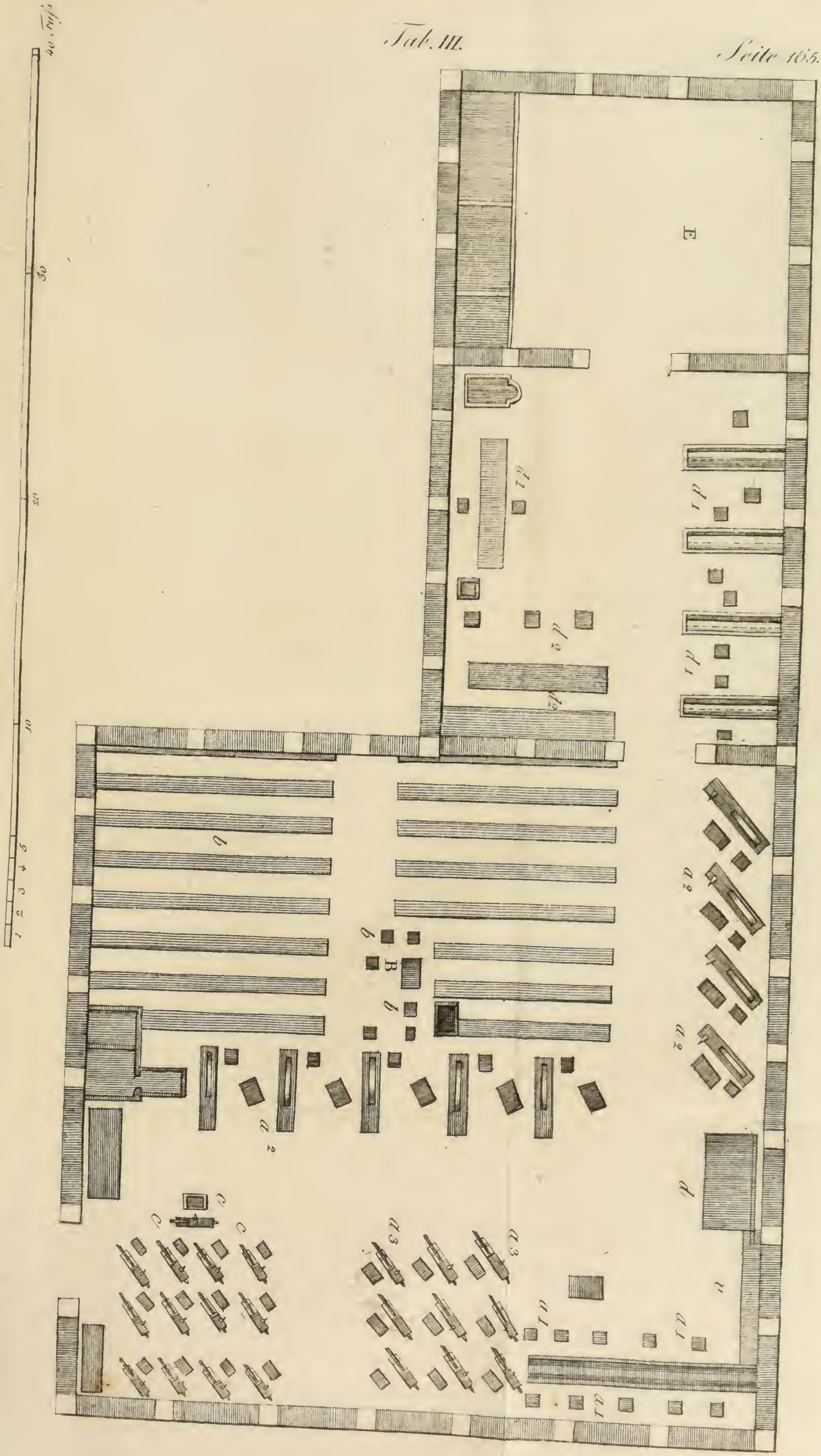
40 Fuß
30
20
10
1 2 3 4 5
E
d 1
d 2
b
B
a 2
a 3
a 1
c
d
v

Die erste Lehrerinn hat bei A ihren Sitz, nnd übersieht von da aus die Schülerinnen am Nähtisch a 1. ingleichen die Baumwollen-Spinner a 2. und die Flachs- und Hede-Spinnerei a 3.

Die zweite Lehrerinn sitzt bei B und führt über die Strickerei die Aufsicht. Die Anfänger in dieser Arbeit hat sie zunächst um sich, und die übrigen Stricker sitzen in den hintereinander erhabenen Bänken. An der Südseite die Mädchen, und an der Nordseite die Knaben.

Die dritte Lehrerinn hat ihren Platz bei C und unterweiset die Wollespinner im Kratzen uud Spinnen der Wolle.

In dem Arbeits-Zimmer D haben die Kinder, welche die Webergeschirre verfertigen d 1 an der Südseite ihre Strickbänke, und d 1. an der Nordseite die Bank zum Abfeilen der Ringel, und die Winde zum Wickeln des Zwirns.

Für die Pantoffelflechterei finden sich d 2. Sitze und Laden.

Die Vorrathskammer E ist an der Nordseite mit einem großen Schrank besetzt, welcher halb für die Webergeschirr-Arbeit gehört, und in der andern Hälfte werden die an den Registrator abgelieferten und aufs Lager geschriebnen Produkte aufbewahrt, worzu der Registrator allein den Schlüssel hat.

Aus dieser Vorraths-Kammer führt eine hängende Treppe auf den Boden, woselbst zum Trocknen der gefirnißten Webergeschirre Vorrichtungen gemacht sind. So wie Arbeiten fertig werden, nehmen sie die Aufseher und Aufseherinnen in Empfang. —

XXXVI. Kapitel.

Von den Schulen auf dem Lande.

§. 1.

Die öffentliche Erziehung des Landvolks in physischer Hinsicht erfordert um so mehr Erwägung, als dasselbe den Kern der Nation bildet, und als durch die häusliche Erziehung und ihre Vorurtheile derselben mehr als unter den Städtern entgegen gearbeitet wird.

§. 2.

Daher ist die Anwendung der gymnastischen Uebungen für die Jugend des Landvolks um so mehr Bedürfniß, als dasselbe mehr mit Handarbeiten, die Kräfte und Gewandtheit erfordern, umgeht, und als der Landmann öfters in Gefahren geräth, denen er durch vorher erlangte Uebung entgehen kann.

Eine besondere Rücksicht verdient die Verbindung der Gymnastik mit der wissenschaftlichen Erziehung auf dem Lande wegen der künftigen Bestimmung des Landmanns zum Militär-Stand.

§. 3.

In den Landschulen ist der Unterricht in der Gesundheits-Erhaltungs-Kunde um so nothwendiger, da der Landmann so vielen Einflüssen ausgesetzt ist, die seiner Gesundheit den Untergang drohen, wenn er diesen nicht klüglich durch eine gute Diätetik zuvorzukommen weiß, und da die unter dem Landvolk noch herrschenden Vorurtheile gegen die Aerzte und einen wohlangeordneten Arzneigebrauch und unterrichtete Krankenpflege am füglichsten schon in den Gemüthern der Jugend, wenn sie Wurzel sollten gefaßt haben, müssen ausgereuthet, vielmehr aber solche Grundsätze ihnen sollten eingeprägt werden, wodurch der Eingang dieser Vorurtheile bei ihnen unmöglich wird.

§. 4.

Die Kinder der Landbewohner sind frühzeitig zur Arbeit zu gewöhnen, und es ist ihnen die Liebe zur Arbeit zeitig einzuflössen, und die Früchte davon recht deutlich vor Augen zu legen, damit Arbeitsamkeit und Industrie Nationalsitte werde, Nationalwolstand

erzielt, und Müssiggang und Armuth mit ihrem Gefolge entfernt werde.

Daher sind überall auf dem Lande Industrie- und Arbeits-Schulen und Industrie-Gärten anzulegen, um die für den dereinstigen Landmann und die dereinstige Bauersfrau erforderlichen Kenntnisse frühzeitig zu erlangen, Fertigkeit und gute Grundsätze sich darüber zu erwerben, und den Körper durch Arbeit zu befestigen und zu stärken.

§. 5.

Die Schulhäuser auf dem Lande sind so zu vertheilen und anzulegen, daß auch die höchste Entfernung von den Wohnhäusern nicht mehr als eine halbe Stunde betrage, sie sind bei zerstreuten Wohnungen mitten in den Bezirk zu stellen, oder es sind solche Gegenden auszuwählen, wohin die Kinder ohne Gefahr gelangen können, demnach, wo keine Ueberschwemmungen zu befürchten sind, die Wege nicht zu uneben und steil sind, wo es zu allen Jahreszeiten für das jugendliche Alter sicher und leicht durchzukommen ist.

Eine besondere Rücksicht ist auf die Heitzung der Schulzimmer zu nehmen, damit nicht die Kinder durch eine zu auffallende Alternative frühzeitig eine Neigung zu Rheumatismen, Katarrhen, Erfrieren der Glieder u. s. w. erlangen.

§. 6.

Die Schulhäuser auf dem Lande müssen auf einem freien, luftigen, trocknen und in jeder Hinsicht gesunden Platze stehen, der Größe der Schuljugend angemessen, und mit einem Blitzableiter versehen seyn. Sie sind massiv und feuerfest aufzuführen, und mit steinernen Treppen zu versehen, das Stockwerk darf nicht unter 12 Fuß Höhe haben.

§. 7.

Ihre innere Struktur sey dem Zweck des Unterrichts, der Arbeit und der Gesundheits-Erhaltung angemessen. Daher müssen die Lehr- und Arbeits-Zimmer geräumig (auf jedes Kind 6 Quadrat-Fuß Fläche) und hoch (11 — 12 Fuß Höhe), mit den Lehr- und Arbeits-Requisiten, mit oben unter der Decke und unter dem Boden sich öffnenden Ventilatoren und mit Thermometern versehen seyn. Die Flügel-Fenster sind größtentheils nach Osten anzulegen, und sollten einige nach Süden gehen, so sind sie mit Leistenläden zu versehen, damit beim Oefnen der Fenster Luft, aber nicht Sonnen-

stralen in das Zimmer bringen. Die Lehr- und Arbeits-Zimmer sollten der Quadrat-Figur am nächsten kommen. — Die Hausflur muß wenigstens 10 Fuß, und die Hausthür so wie die Treppe 4 Fuß Breite haben, damit sich die Kinder bei dem Weggehen aus der Schule nicht zu sehr drängen. — Die Abtritte sind in einer hinreichenden Entfernung von den Schulstuben, und für beide Geschlechter abgesondert anzulegen. — Der Zimmer-Ofen muß die Form eines Kanon-Ofens haben, und in einer runden Nische stehen, und zwar mitten an der hintern Wand.

§. 8.

In den Landschulen ist vorzüglich auf Reinlichkeit zu sehen, und diese sowohl in den Unterrichts- und Arbeits-Zimmern, als auch an den Kindern selbst zu erhalten, damit frühzeitig in die zarte Jugend die schöne Tugend der Reinlichkeit und Ordnung gepflanzt werde.

§. 9.

Auch für die Landschulen sind für beiderlei Geschlechter abgesonderte Zimmer herzustellen, um die geziemende Ehrbarkeit unter den Kindern zu pflanzen und zu erhalten.

§. 10.

Die Kinder des Landmanns dürfen eben so wenig bei Vergehen mit körperlichen Strafen belegt werden, welche die Lehrer selten ohne Leidenschaft zu ertheilen mächtig sind, es soll vielmehr ein edles Ehrgefühl in ihnen erregt und unterhalten werden.

§. 11.

Die Schulkinder auf dem Lande dürfen von dem Lehrer nicht zu schmutzigen Hausarbeiten oder zu andern gefährlichen Verrichtungen, wie zum Glockenläuten, benützt, und angehalten werden.

§. 12.

Der Geist der Landjugend darf nicht auf Kosten des Körpers gebildet werden; doch bedarf dieselbe allerdings eine gewisse Kultur des Geistes, der Gefühle und der Sitten, welche mit ihrem künftigen Beruf verträglich ist, sie vor den Folgen der Stupidität, der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Rohheit sichert, und sie als Staatsbürger, Unterthanen und Familienväter pflichtmässiger handeln und glücklicher leben macht.

§. 13.

Um aber eine angemessene Gränze einzuhalten, ist es erforderlich, daß die Landschullehrer eine für den Landschullehrer-Dienst

geeignete Bildung erhalten, und dann sich durch mehrjährige Uebung unter Aufsicht älterer geschickter Landschullehrer praktisch befähigen.

§. 14.

Der Pfarrer, Medizinal-Beamte und Ortsvorsteher sind zur immerwährenden Aufsicht über die Landschulen verpflichtet.

§. 15.

Man hat auch in den Landschulen die Einrichtung zu treffen, daß während eine Abtheilung der Schule den Unterricht genießt, die andere mit Arbeits-Gegenständen sich beschäftige, damit nicht die eine durch die andere gestört werde, oder in Gedankenlosigkeit die Zeit verliere.

§. 16.

Da auf dem Lande auch schon die etwas herangewachsene Jugend zur Haus- und Feldarbeit, besonders zur Sommerszeit, verwandt wird, so sind die Sommer-Schulen so anzuordnen, daß sie regelmässig von den kleinen Kindern, in frühen und bequemen Stunden aber nur von den ältern besucht, und daß für diese die Sonntage zur Ergänzung im Schulunterricht angewandt werden.

§. 17.

Die Benutzung des Industrie-Gartens zum frühen Unterricht der Landjugend in Gegenständen, mit denen sich dieselbe ihre ganze übrige Lebenszeit beschäftigt, ist ein sehr wichtiger Theil ihrer Erziehung, nicht nur, daß die Kultur dieser Gegenstände frühzeitig geweckt, mit Vortheil betrieben, sondern auch durch angemessene Bewegung und Arbeit in freier Luft die Gesundheit erhalten und gestärkt werde.

Dieser Industrie-Garten wird unter Leitung und Anweisung des Lehrers benützt: zum Säen und Pflanzen von Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, allerlei Kohl- und Rübenarten, Flachs, Hanf, Kümmel, Anis, Fenchel u. s. w. ferner zum Anbau der Färbekräuter, des Tobacks, des Hopfens; sodann zur Kultur der Obstzucht. Die Arbeiten müssen nach Maasgabe des Alters und der Körpers-Kräfte der Jugend vertheilt werden, so daß einige pflanzen, hacken, pfropfen, die andern graben, Bäume setzen, jäten, stecken u. s. w.

Die Zeit der Erndte im Industrie-Garten muß ein Fest für die Schuljugend seyn, und die Früchte müssen unter dieser und

dem Lehrer getheilt werden, doch so, daß die Fleißigsten besser bedacht sind.

§. 18.

Zur Winterszeit ist die Industrie-Schule in vorzügliche Thätigkeit zu setzen, und es ist in derselben vorzüglich auf Flachs- und Baumwollen-Spinnerei der Bedacht zu nehmen; dann müssen die Kinder auch zur Uebung im Stricken und Nähen angehalten werden.

Den ärmern Kindern werden die Materialien aus der Gemeinde-Kasse geliefert, und die Arbeiten gehen auf ihren Vortheil. Die Vermöglichern bringen das Arbeits-Materiale selbst mit.

§. 19.

Bei der Industrie-Schule beobachte man folgende Grundsätze:

1. Man gehe vom Leichtern zum Schwerern über, von dem, was leichter begriffen wird und weniger körperliche Anstrengung erfordert, zu dem, was mehrere Körperskraft und Aufmerksamkeit erheischt.

2. Man wähle von Anfang solche Arbeiten, deren Produktion schnell hervorgeht, damit die Kinder bald sehen, was sie gearbeitet haben und dafür bald belohnt werden.

3. Man sehe zuerst auf solche Arbeiten, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kinder selbst dienen, dann auf solche, die in die Hauptgewerbe des Landes einschlagen, und endlich auf die Veredlung und Verarbeitung der rohen Produkte der Provinz.

4. Man suche nach dem Bedürfniß der Lokalität irgend einen neuen Erwerbszweig durch den Unterricht der Jugend in Gang zu bringen, um den Wohlstand zu befördern, denn was die Jugend lernt, das treibt sie im Alter.

5. Man begnüge sich nicht mit dem Mittelmässigen, sondern suche durch Prämien und andere Aufmunterungs-Mittel einen Grad der Vollkommenheit zu erreichen.

6. Mit den Handarbeiten ist ein nützlicher Unterricht oder eine Unterredung zu verbinden über die Arbeits-Gegenstände, die vaterländische Geschichte, die Geschichte der Naturprodukte, über Landesgesetze, die Tagsgeschichte mit Nutzanwendungen, über die Gesundheits-Erhaltungs-Kunde u. s. w.

§. 20.

Die innere Einrichtung der Schulzimmer betreffend, so ist hierüber Folgendes zu beobachten:

1. Der Lehrer oder die Lehrerinn muß von ihrem Platze alle Schüler oder Schülerinnen übersehen können.

2. Die jüngern Kinder müssen, weil sie mehr Unterweisung und Aufsicht bedürfen, dem Lehrer näher seyn.

3. Die Breite und Höhe der Tische und Bänke in den Lehrzimmern muß sich nach der Größe der Kinder richten. So dürften für die Kinder, welche im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden, die Tische 15 Zoll Breite und 2 Fuß 6 Zolle Höhe erhalten; die Bänke hierzu sind 12 Zoll breit und 16 Zoll hoch zu machen; der Raum zwischen einem Bank und Tisch sey 6 Zoll. Zur Breite des Sitzes für jedes Kind müssen, weil sie sich beim Schreiben mit den Armen auflegen, 18 Zoll angenommen werden. — Für die andern Schüler oder Schülerinnen welche keiner Tische bedürfen, sondern bloß Bänke, seye die Breite letzterer 9 — 10, die Höhe 14 — 15 Zoll, der Raum zwischen zweien Bänken 12, und die Breite des Sitzes 15 Zoll.

4. In der Industrieschule richtet sich das Raum-Erforderniß nach den Arbeiten der Kinder. So erfordern die Sitze für die Stricker eine Breite von 9 — 10 Zoll, und eine Höhe von 14 — 15 Zoll; die für die Spinner eine Breite von nahe 2 Fuß, zur Stellung des Spinnrades ebenfalls 2 Fuß; für jeden Baumwollen-Spinner müssen 3 Fuß in der Breite, und eben so viel zur Stellung des Rades und zum Ausziehen des Fadens gerechnet werden. Die Näherinnen bedürfen nicht mehr Raum, als ein Stricker, ausser, wenn sie vor einem Nähtahmen arbeiten.

XXXVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Schulen auf dem Lande.

Vorschlag zu Errichtung einer Schul-Kommission in jedem Dorfe. S. Krünitz ökonomische Encyklopädie. 61. Th. S. 786. Folg.

Nov. cor. constit. Prufs. Brandenburg. S. II. N. 53. General-Land-Schul-Reglement. S. dato Berlin den 12. Aug. 1763. S. auch Krünitz ökonomische Encyklopädie. 61. Th. S. 815. Folg.

Herzogl. Mecklenburgische Verordnung wegen Besuchung der Sommer- und Winterschulen auf dem Lande. d. d. Schwerin den 28. Aug. 1788. S. Monatschrift von und für Mecklenburg V. St. 1788. Col. 411. Flg.

Bischöfl. Paderbornische Verordnung, die Landschulen betr. d. d. Hildesheim den 31. Aug. 1788. S. Journal von und für Deutschland. I. St. 1789. S. 104 — 112.

Am wichtigsten hat sich die von Rochowsche Landschule zu Reckan gemacht, welche schon im Jahr 1773 durch die Bemühungen ihres Stifters zu Stande kam, und welche den übrigen Landschulen zum vortrefflichen Muster dienen könnte. S. die Beschreibung der Einrichtung derselben in Krünitz ökonomischer Encyklopädie. 61. Theil. S. 918. folg.

Das Volks-Schulwesen im Königreich Baiern seit seiner organischen Einrichtung u. s. w. Dr. A. Schellhorn. Erlangen 1813. S. 141. §. 8. „über die Sommerschulen."

Auf dem Lande dringt freilich die Noth, die ältern Schüler den Eltern zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zur Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Daher soll vom 1. Mai an die Schule jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten werden, so daß die größern Kinder Vormittag den Unterricht empfangen, und der erste Curs Nachmittag; damit jedoch die Kinder in diesen Sommermonathen ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um 6 Uhr früh anfangen, und um 8 Uhr geen-

det werden; jedoch wird es dem gegründeten Ermessen der Distrikts-Inspektoren anheim gestellt, bei welchen sie auf die Wünsche der Eltern und Schullehrer Rücksicht zu nehmen haben, die Sache nach den Lokalumständen der eben vorliegenden Feldarbeiten und der Witterung so einzurichten, daß der erste Kurs nach dem zweiten ebenfalls am Vormittag seinen Unterricht erhalte, so daß nemlich zwei andere Stunden des Vormittags für den ersten Kurs noch verwendet werden, damit hiedurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder frei bleiben könne, und dadurch auf die eine oder die andere Art die doppelte Absicht der Bestimmung der Landjugend, Arbeit und nöthige Bildung genüglich verbunden werde.

Ueber die Einrichtung der Industrieschulen auf dem Lande ist nachzulesen:

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. II. B. III. Heft. Göttingen 1791. S. 38. II. wo S. 41 folgende Instruktion für die Lehrerinn vorgezeichnet ist:

„1. Die Lehrerinnen N. machen sich verbindlich, die ihnen anvertraute Jugend im Weißnähen, Mützenmachen, Verfertigung und Ausbesserung der Kleidungsstücke und Stricken zu unterrichten, auch derselben Anweisung zu geben, wie sie Baumwolle, Wolle, Flachs und Hede, und zwar letztere durch Kämme, spinnen müsse. Sie werden ein jedes Kind zu der Arbeit anführen, wozu sie dasselbe nach seinem Alter und seiner Fähigkeit geschickt finden, auch nach und nach damit dergestalt abwechseln, daß die Kinder in allen diesen Verrichtungen Kenntniß und Fertigkeit erlangen."

„An dem Unterricht im Stricken und Spinnen nehmen auch die Knaben Antheil, im Nähen aber werden allein die Töchter unterwiesen."

„Sie versprechen, dieses Geschäft mit aller ihnen nur möglichen Gewissenhaftigkeit und Treue auszurichten, und um desto mehr Nutzen zu stiften, werden in der ersten Zeit beide so lange den Kindern Anleitung geben, bis eine von ihnen allein im Stande seyn wird, die Arbeit zu bestreiten. Sie werden sich bemühen, die Kinder zu einem ruhigen, sittsamen Betragen, zu einer anständigen Ehrbarkeit, wie auch zur Reinlichkeit und Ordnung im Anzug zu gewöhnen, und zu dem Ende selbige niemals ohne Aufsicht allein lassen."

„2. Zu diesem Unterricht werden ihnen zwar gewisse Stunden

vorgeschrieben', jedoch werden sie sich nicht genau an diese Zeit binden, sondern sind bereit, zum Nutzen der Kinder die Unterweisung eine halbe Stunde länger fortzusetzen, als hier festgesetzt worden.

Es werden nemlich zu der Arbeitsschule bestimmt:

a. Von Michaelis bis Ostern:

1) Vormittags 3 Stunden, von 7 — 10 Uhr, in den kürzesten Wintertagen aber von halb 8 — 11 Uhr.

2) Nachmittags von 12 — 3 Uhr.

b) Von Ostern bis Jakobi alle Tage in der Woche Vormittags 3 Stunden, von 6 — 9 Uhr.

c) Von Jakobi bis Michaelis wird sich eine Lehrerinn Vormittags 3 Stunden, nemlich von 6 bis 9 Uhr, in der Arbeitsschule befinden, damit wenigstens die kleinen Kinder, welche ihren Eltern bei der Erndte nicht helfen können, in dieser Zeit nützlich beschäftigt werden.

3) Sie verflichten sich, auf die angeschaften und verzeichneten Werkzeuge zu achten, und für die ihnen übergebenen Materialien zu haften.

Grone im Herbst 1789.

L. E. Mylius.

Mehrere solche Einrichtungen s. im a. W. II. B. III. Heft, S. 46 flg. von der Industrieschule zu Volkerode, zu Holtensee, zu Rostorf u. s. w.

XXXVIII. Kapitel.

Ueber die häusliche Erziehung.

§. 1.

Die häusliche Erziehung hat die gleichen Grundsätze zu befolgen, wie die öffentliche; daher ist es so nothwendig, daß diese dem Volk bekannt gemacht werden.

§. 2.

Der Hanptzweck bei der häuslichen Erziehung muß der gleiche seyn wie bei der öffentlichen, nemlich: Bildung des Verstandes und Herzens, Weckung und Unterhaltung des Triebes zur Arbeit-

samkeit und Abhärtung des Körpers, mittelst Bewegung und Angewöhnung an die Alternativen der äussern Einwirkungen.

§. 3.

Um die Kinder nach vernünftigen Grundsätzen zu erziehen, und den Zweck nicht zu verfehlen, entweder durch übelangewandte Strenge oder Nachsicht, ist es zuvörderst erforderlich, daß die Eltern suchen, die Gemüthsart, die Geistesanlagen und die Körpers-Konstitution vollkommen kennen zu lernen, um diese mit Vortheil leiten zu können. — Das Mittel hierzu ist der tägliche Umgang mit ihren Kindern.

Durch diesen täglichen Umgang wird zugleich wechselseitiges Zutrauen, Elternliebe, Geschwisterliebe, Sinn für häusliches Glück, Theilnahme an Familien-Ereignissen schon in der zarten Jugend geweckt und gepflanzt.

§. 4.

Soll die Erziehung der Kinder gerathen, so müssen die Eltern selbst beständig den Kindern mit gutem und rühmlichem Beispiel vorangehen. Die Eltern müssen im harmonischen Einklang das praktisch den Kindern beweisen, was sie ihnen theoretisch lehren, sie müssen beide die gleichen Erziehungs-Maximen befolgen, sie müssen die gleichen Mittel zum Zweck ergreifen.

§. 5.

Die Privat-Erzieher und Erzieherinnen haben sich mit den Eltern, und diese mit jenen wechselseitig über die Art der Erziehung, die zu befolgenden Maximen, über die geistigen und somatischen Anlagen der Kinder, und ihre Benutzung und Leitung zu benehmen, damit das Geschäft der Erziehung in einer natürlichen Ordnung und auf consequente Art von statten gehe. Dieses Benehmen hat aber nicht nur im Allgemeinen, sondern täglich und im Detail zu geschehen.

§. 6.

Der Privat-Erzieher oder die Privat-Erzieherinn hat aber auch selbst die Kinder nach ihren Kenntnissen, nach ihren Neigungen und Anlagen, nach ihrem moralischen und physischen Karakter zu prüfen, und darauf seinen zu wählenden Erziehungsplan zu gründen.

§. 7.

Die häusliche Erziehung werde nun von dem Privat-Erzie-

her allein, oder wechselseitig mit den Eltern, oder von letztern allein besorgt, so ist darauf zu sehen, daß die Gegenstände des wissenschaftlichen Unterrichts mit nützlichen Handarbeiten oder mit gymnastischen Spielen nnd andern Ergötzungen abwechseln.

§. 8.

Die Eltern sollen ihre Kinder niemals zu schweren, und für ihr Alter unangemessenen Handarbeiten anhalten.

§. 9.

Die Strafen, welche die Eltern über ihre Kinder bei deren Fehltritten verhängen, dürfen die elterliche Gewalt nicht überschreiten, in welchem Falle die vormundschaftliche Sorge des Staates durch entsprechende Polizei-Gesetze einzutreten hätte. Vielmehr sollen die Eltern ihre Kinder mit liebevoller Zurechtweisung zu behandeln, und auf dem Weg des Guten fortzuleiten trachten.

§. 10.

Die Eltern sollen bei jeder Veranlassung ihren Kindern die Lehren einer angemessenen Diätetik einprägen, sie vor Vorurtheilen in dieser Hinsicht verwahren, und nie selbst Blössen geben.

§. 11.

Die Kinder sollen zur Reinlichkeit in Wasche und Kleidung, und zur Ordnung in allen ihren Verrichtungen angehalten werden.

§. 12.

Die Eltern dürfen nicht zugeben, daß ein Kind die lange Weile kennen lerne, sondern sie sollen dahin trachten, daß sich die Kinder immer nützlich, entweder zur Erhaltung der Gesundheit, oder zum Wachsthum in Kenntnissen beschäftigen.

§. 13.

Diejenigen Beschäftigungen, welche im Freien vorgenommen werden können, dürften immer den Vorzug verdienen.

§. 14.

Der Hausunterricht sowohl im Wissenschaftlichen, als auch in mechanischen Arbeiten soll zur Vorbereitung und zur Wiederholung des öffentlichen Unterrichts dienen.

§. 15.

Die häusliche Erziehung muß auf Befestigung der Gesundheit der Kinder ihren vorzüglichen Bedacht nehmen.

Es sind daher alle Veranlassungen zu vermeiden, welche den Körper verweichlichen, wie erkünstelte Speisen, erschlaffende Getränke

tränke, zu viele Stubenwärme, zu sehr erwärmende Kleidungsstücke, das Schlafen in Federbetten, warme Kopfbekleidung, ängstliches Zurückhalten von der freien Luft, der lange Schlaf in den Morgenstunden, das Verweilen im Bett außer den Schlafstunden, Müßiggang und Langeweile, zweideutige Lektüre, oder welche die Natur in ihren Verrichtungen, im Wachsthum, der Entwickelung und in Erhaltung eines schönen Ebenmasses stören, wie zu enge Kleidungsstücke, erzwungene Stellungen des Körpers. Besonders aber haben Eltern und Erzieher ein sorgfältiges Augenmerk auf die physische Erziehung der Töchter zu richten, als welche einstens bestimmt sind, als künftige Mütter eine gesunde Nachkommenschaft zu begründen. Man vermeide bei ihnen das viele Sitzen, zu weichliche und verzärtelnde Erziehung, schlechte Lektüre und eine durch dieselbe begünstigte Empfindelei, die freie Ausbildung des Körpers beeinträchtigende Kleidungsstücke, beengende und Brust und Unterleib pressende Schnürbrüste, erkünstelten und die Haupthaare zerrenden Kopfputz, enge, hohe Schuhe u. s. w.

XXXIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die häusliche Erziehung.

XL. Kapitel.

Von der Erziehung der Jünglinge und Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahr.

§. 1.

In dieser Periode vom 12. bis zum 18. Lebensalter wird der Jüngling und das Mädchen zu ihrer Bestimmung vorbereitet.

Diese Periode ist nicht nur für die psychische Ausbildung, sondern auch für die physische von großer Wichtigkeit.

§. 2.

In diese Periode fällt die Wahl der Bestimmung zu dem künftigen Lebensstand.

Wie diese gelingt, davon hängt nicht selten die ganze übrige Wolfahrt des Menschen für seine ganze Lebenszeit physisch und moralisch ab.

§. 3.

Die Stände theilen sich in Hinsicht des Jünglings so wie des Mädchens, in den Gelehrten = Stand, in den Bürger = oder Gewerbtreibenden Stand, und in den Bauern = Stand.

In Gemäßheit dieser Abtheilung theilt sich die psychische und physische Erziehung in die Erziehung für den Gelehrten = Stand, in die für den Gewerbetreibenden= und in die für den Bauern = Stand.

§. 4.

Die Wahl zu einem oder dem andern Stand kann wohl von dem Subjekte selbst, und von seinen Eltern, Vormündern oder Verwandten abhängen; es sollte aber immer die Beistimmung des Schulraths, (der Schulkommission) dessen thätiges Mitglied der Medizinalbeamte ist, eingehohlt werden.

§. 5.

Nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahr eines Kindes tritt die Schulkommission zusammen, um über die künftige Bestimmung eines Jünglings oder Mädchens in Hinsicht auf die Wahl des Standes ein motivirtes Zeugniß auszustellen, das sich auf die bisher erwiesenen psychischen und physischen Anlagen bezieht.

§. 6.

Es ist aber nicht bloß generell der Stand zu bestimmen, in welchen der Jüngling oder das Mädchen zur Vorbereitung zu treten mit Vortheil sich bisher ausgewiesen hat, sondern es ist auch speziell anzugeben, zu welchem Zweig dieser Stände die meisten Anlagen, Geschicklichkeiten und Fertigkeiten zugegen sind.

§. 7.

Der Schulrath (die Schulkommission) hat demnach auszumitteln, ob ein Jüngling oder ein Mädchen zum höhern Stande der Kultur geistige und körperliche Anlagen besitze, in welchem Grade sich diese Fähigkeiten zu einander verhalten, ob eine schöne Harmonie obwalte, das Geistige oder Körperliche vorherrsche, um hiernach zu bestimmen, ob das zu beurtheilende Subjekt sich zum Theologen, Mediziner, Juristen, Pädagogen, Künstler, Offizier, Kaufmann, und bei Mädchen zum Eintritt in die gebildeteren Stände schicke; er hat reiflich zu erwägen, ob ein Jüngling dem Gewerbetreibenden Stand, und welchem Zweig desselben beizugeben und vorzubereiten sey, ob er Anlagen zu mechanischen Fertigkeiten, oder zu schweren körperlichen Anstrengungen, zur ruhigen stillesitzenden, oder zur arbeitenden, thätigen Lebensart verrathe, ob nach der Integrität, Stärke, oder Mangelhaftigkeit, Schwäche einzelner Organe derselbe zu diesem oder jenem Gewerbe sich eigne; ob ein Mädchen das Talent zu mechanischen Arbeiten besitze, oder die Körpers-Stärke zu mühesamern körperlichen Arbeiten; er hat zu bestimmen, ob ein Jüngling oder ein Mädchen die feste Konstitution besitze, um den beschwerlichen Feldarbeiten obzuliegen — damit jeder Mensch in den Stand versetzt werde, zu dem er sich seinen geistigen und körperlichen Anlagen nach schickt, und damit er bei mangelnden eigenen Glücksgütern vom Staate unterstützt werde.

§. 8.

Mit diesem Zeugniß tritt jeder Jüngling und jedes Mädchen in das spezielle öffentliche Erziehungs-Institut.

XLI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Erziehung der Jünglinge und Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahr.

XLII. Kapitel.

Ueber Taubstummen-Institute.

---

§. 1.

Zu den speziellen öffentlichen Erziehungs-Instituten gehören die Taubstummen-Institute, welche in keinem guteingerichteten Staate fehlen dürfen.

§. 2.

Die Bildung Taubstummer wird deswegen erschwert, weil sie sich der Wörter, als hörbarer Zeichen der Vorstellungen, nicht bedienen können, um ihre Gedanken zu ordnen, sie in Verbindung zu bringen und zur Deutlichkeit zu erheben, und weil sie zum Zorne sehr geneigt sind, indem der Mangel der Gewandtheit ihres Verstandes keine ruhige Ueberlegung zuläßt.

Um so mehr haben diese Unglücklichen einen zweckmäßigen Unterricht vonnöthen.

§. 3.

Daß es dergleichen Taubstumme in jedem Lande eine hinreichende Anzahl giebt, um für sie eine eigne öffentliche Unterrichts-Anstalt anzulegen, beweisen die in der Provinz Bamberg und in den Oesterreichischen Staaten vorgenommenen Zählungen, nach welchen in ersterer im Jahr 1808 sich 118 und in letztern im Jahr 1810 sich, Ungarn ausgenommen, 2000 Taubstumme ergaben.

§. 4.

Bei der Aufnahme in das Taubstummen-Institut sind die Zöglinge zuerst zu untersuchen, ob sie nicht zugleich blödsinnig sind, ob blosse Taubheit, oder blosse Stummheit obwalte, wie diese Fehler entstanden sind, welchen Erfolg die ärztliche Behandlung gehabt habe, oder ob sie eine Krankheit, wie die Fallsucht, an sich haben. Sind sie blödsinnig, so ist nichts mit dergleichen Unglücklichen auszurichten, im letztern Fall können die übrigen Zöglinge Nachtheil nehmen.

§. 5.

Vor dem siebenten Lebensjahr dürften keine Taubstummen in das öffentliche Institut aufgenommen werden, weil sie früher noch zu sehr der weiblichen Pflege bedürfen. Nach dem 14 Jahre aber ist es zu schwer, ihnen noch Begriffe beizubringen.

§. 6.

Der erste Unterricht mit den Taubstummen geschieht im Schreiben. Es geschieht dieß entweder an einer gemeinschaftlichen Schultafel, oder auf eignen Schieferblättern, welche den Vortheil geben, daß fehlerhaft gezeichnete Buchstaben leicht ausgelöscht werden können.

§. 7.

Nach erreichter Fertigkeit im Schreiben wird der Unterricht in der Tonsprache ertheilt. Die Zöglinge werden zuerst mit den Benennungen sinnlicher Gegenstände bekannt gemacht, worauf man zu aussersinnlichen übergeht, z. B. die Zerlegung eines Satzes durch Zahlen nach Siccard. S. dessen Elémens de Grammaire générale T. II Ed. III. Seit. 64.

Zugleich werden sie angewiesen, sich durch Mimik und Geberden-Zeichen schnell und geschickt andern Personen verständlich zu machen.

§. 8.

Die übrigen Kenntnisse sucht man ihnen durch die Anschauung in den Werkstätten der Künstler und Handwerker beizubringen, wobei man sie vorzüglich auch mit der Anwendung des durch Kunst- und Handfleiß Erworbenen bekannt zu machen sucht.

§. 9.

Ein Taub-Stummen-Institut ist in einer größern Stadt, wo es den Zöglingen nicht an Gelegenheit gebricht, vielseitige Be-

obachtungen zu machen, und sich einen hinreichenden Vorrath von Erfahrungen zu sammeln, anzulegen.

§. 10.

Die Unterrichtszeit hat 6 — 8 Jahre zu dauern.

§. 11.

Das Taub-Stummen-Institut ist von dem Medizinal-Beamten von Zeit zu Zeit zu besuchen, um auszumitteln, ob nicht sich solche Ereignisse während dem Unterricht bei einem oder dem andern Zögling ergeben, welche eine erneuerte ärztliche Behandlung, oder welche psychische rathsam und nothwendig machen.

§. 12.

Da Taubstumme zu mechanischen Arbeiten sehr viel Geschick haben, so ist dieses zu benützen, und sie sind im Zeichnen, Mahlen, Bildhauen, Uhrenmachen, Pappearbeiten, Drechseln, Stricken, in der Musik u. s. w. zu unterrichten.

S. Eschke fragmentarische Bemerkungen über das Gehör. S. 376. des Magazins für die Wundarzneiwissenschaft. II. B. III. St. Göttingen. 1799.

§. 13.

Ein Hauptgegenstand bei dem Unterricht der Taubstummen muß der seyn, auf ihr Moralgefühl zu wirken, und sie zu guten und sanftmüthigen Menschen zu bilden.

§. 14.

Im Uebrigen gilt von dem Taubstummen-Institut alles dasjenige, in Anlegung des Gebäudes, seiner innern Einrichtung, der Verbindung der Industrie-Anstalt, des Industrie-Gartens, der gymnastischen Uebungen, was im Vorhergehenden vorgetragen worden ist.

XLIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über Taub-Stummen-Institute.

Die erste Errichtung eines Taubstummen-Instituts hat man dem Abbé l'Epée zu danken, welcher zu Paris im Jahr 1750 ein solches Unterrichts-Institut zu Stande brachte. Sein Unternehmen erweckte allgemeine Aufmerksamkeit. Er beschrieb seine Methode:

Instruction des sourds et muets par la voie des signes methodiques. Paris. 1776.

Manière d'enseigner les sourds et muets. 1784.

Kaiser Joseph II. sah 1778 zu Paris das l'Epéeische Taubstummen-Institut, und schickte den Abbé Bork dahin, um die Einrichtung desselben kennen zu lernen, und hiernach in Wien im Jahr 1779 ein ähnliches zu errichten.

Sicard, des Abbé l'Epée Nachfolger, erwarb sich ebenfalls große Verdienste um diesen wichtigen Gegenstand. Seine Methode enthält sein:

Cours d'instruction d'un sourd muet de naissance pour servir a l'éducation des sourds muets. Paris. An, VIII.

J. L. F. Arnoldi errichtete zu Freising in Baiern ein Taubstummen-Institut.

S. dessen praktische Unterweisung, taubstumme Personen reden und schreiben zu lehren. Giessen. 1777.

Dessen fortgesetzte Unterweisung für Taube und Stumme. Giessen. 1781.

Der König von Sachsen ließ in Leipzig durch Heinicke ein solches Institut errichten, dem nachher Petschke vorstand.

S. Heinicke Beobachtungen über Stumme und über die menschliche Sprache. Hamburg. 1778.

Das Berlinische Taubstummen-Institut unter Prof. Eschke zeichnete sich vorzüglich aus.

S. dessen Taubstummen-Institut zu Berlin. Berlin. 1806.

T. 2. S. 8. II. geänderte Auflage. Berlin. 1811. 8.

Das Taubstummen-Institut zu Kiel hat Pfingsten zum Direktor.

Das 1807 zu Koppenhagen errichtete Institut steht unter der Leitung Castbergs, das zu Zürich unter Ulrich.

Ausser diesen öffentlichen Instituten giebt es noch private, wie zu Bermondsey bei London, um London das der Mad. Braidwood, des Herrn Selfair und des Abbé Belot, zu Mailand das Egrandsche.

XLIV. Kapitel.

Ueber Blinden-Institute.

§. 1.

Da die Blinden noch mehr Bildungsfähigkeit besitzen, als die Taubstummen, so ist ihre Erziehung und ihre Bildung zu brauchbaren Staatsbürgern von dem Staat durch öffentliche Institute zu begünstigen.

§. 2.

Jeder Blinde, welcher in einem Blinden-Institut aufgenommen zu werden trachtet, hat von seinem Arzt einen umständlichen Bericht über sein Augen-Uebel vorzulegen, ob es aus dem grauen oder schwarzen Staare, oder aus beiden zugleich, oder aus einer andern bestimmbaren Augenkrankheit bestehe, wie diese Augenkrankheit entstanden sey und aus welchen Ursachen, welche ärztliche Behandlung und mit welchem Erfolg bisher angewandt worden sey? u. s. w.

§. 3.

Mit der Unterrichts-Anstalt ist zugleich eine Heilungs-Anstalt zu verbinden, welche letztere deßwegen unter der Aufsicht des Medizinal-Beamten steht.

§. 4.

Der Zweck des Blinden-Instituts geht dahin, die Blinden durch den Unterricht in der Religion und Moral zu tugendhaften, und durch den Unterricht in Arbeiten, wodurch sie sich in der Folge ernähren können, zu nützlichen Staatsbürgern zu bilden.

§. 5.

Auſſer dieſem ſind ihnen richtige Sprachbegriffe beizubringen, und ſie mit Gegenſtänden bekannt zu machen, welche ſie ohne den Sinn des Geſichts faſſen können, wie mit der Geſchichte, beſonders der vaterländiſchen.

§. 6.

Bei der Ausbildung der Blinden iſt ſehr darauf zu ſehen, welchen Hang, welche Neigungen und welche Fertigkeiten ſie verrathen, damit dieſe benützt und kultivirt werden können. Wie weit es dann ſolche Menſchen bringen können, beweist der blindgeborne Profeſſor der Mathematik in Cambridge, Saunderſon, der ebenfalls blind geborne Profeſſor der Mathematik an der Blinden-Anſtalt zu Paris, Paingeon, die Harmonikaſpielerinn Kirchgeßnerinn und der Flötenſpieler Dülon.

§. 7.

Zu den Handarbeiten in Blinden-Inſtituten eignen ſich: Körbe- und Peitſchen flechten, Fiſchernetze verfertigen, ſtricken, Papparbeiten, Muſik und Geſang.

§. 8.

Die Gegenſtände des Unterrichts müſſen verſinnlicht werden; ſo bedient man ſich zum Lernen des Schreibens einer Oberfläche, auf welcher queerdurch kleine meſſingene Saiten gezogen ſind, zwiſchen welchen Raum gelaſſen wird. Unter dieſe Saiten ſchiebt man ein Papier, deſſen hintere Fläche ſchwarz gefärbt iſt, doch ſo, daß ſich die Farbe auf ein zweites weiſſes Papier, welches unterliegt, übertragen läßt, wenn man auf die äuſſere Seite des erſten Papiers mit einem Stift zwiſchen obenerwähnten Saiten mit ſchwerer Hand ſchreibt. Die entſtehenden Vertiefungen bekommen die Geſtalt der Buchſtaben, und dienen ſo den Blinden zum Leſen. Auch Landcharten können zum Unterricht angefertigt werden.

§. 9.

Uebrigens muß, wie in andern öffentlichen Unterrichts-Anſtalten, für die Erhaltung der Geſundheit durch ein angemeſſenes Lokale und durch abwechſelnden Aufenthalt in freier Luft geſorgt ſeyn.

XLV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Blinden-Institute.

In Paris zeichnete sich das Institut für Blinde sehr vortheilhaft unter den Wohlthätigkeits-Anstalten aus. Die blinden Kinder beschäftigen sich darinn mit kleinen Handarbeiten, sie verfertigen Reitpeitschen, sie stricken, machen Papparbeiten, viele sind an Weberstühlen, oder in einer Tabak-Fabricke, oder in einer Buchdruckerei angestellt. Auch die Setzer in letzterer sind Blinde. Musikalische Uebungen werden stark betrieben, und selbst der Klaviermeister ist ein Blinder.

Haug legte, ausser dieser öffentlichen, auch eine Privat-Anstalt in Paris für Blinde an.

Eine ähnliche Blinden-Anstalt befindet sich zu Wien, von Klein gegründet, eine andere zu Zürich seit 1811, — zu Dresden von Flemming.

Auch im Königreich Baiern hat sich zu Regensburg, nun zu Würzburg, eine solche Anstalt, die Robertsonsche, hervorgethan.

In Liverpool ward eine Schule für solche Unglückliche eröffnet.

J. W. Klein Beschreibung eines mit einem 9jährigen Knaben angestellten gelungenen Versuchs, blinde Kinder zur bürgerlichen Brauchbarkeit zu bilden. Wien. 1806. 26. S. 8.

Zu Prag besteht seit dem 4. Okt. 1808 ein von der K. K. Oesterr. Regierung bereits den 2. Dez. 1807 bestätigtes Privat-Institut für blinde Kinder und für Augenkranke. (S. Nachricht über die Entstehung und innere Einrichtung des Prager-Privat-Instituts für blinde Kinder und Augenkranke.)

XLVI. Kapitel.

Ueber die öffentlichen Erziehungs-Institute, als Bildungs-Anstalten für künftige Gelehrte, Offiziere, Kaufleute und Künstler.

§. 1.

Nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahr tritt der zum Gelehrten, Offizier, Kaufmann oder Künstler bestimmte Jüngling, bei vorgelegtem Atteste über seine durch den Schulrath ausgesprochne Befähigung zu diesen Ständen, in das spezielle öffentliche Erziehungs = Institut.

§. 2.

Diese speziellen öffentlichen Erziehungs = Institute sind nach dem Prinzip der öffentlichen Schulgebäude und ihrer innern Organisation, nur mit Rücksicht auf den speziellen Zweck, herzustellen.

§. 3.

Wie in den öffentlichen Elementarschulen, so haben auch in den speziellen öffentlichen Erziehungs = Instituten, die Taub = Stummen = und Blinden = Institute ausgenommen, die Zöglinge nicht beisammen zu wohnen, sondern in Privathäusern vertheilt sich aufzuhalten.

Nicht nur, daß bei dem Beysammenwohnen mehrerer Zöglinge leicht ein einseitiger Institutgeist genährt wird, welcher gern in das spätere Leben mit übergeht, sich die Karaktere leicht zusammen verschmelzen, der Jüngling zu sehr aus dem menschlichen Leben entfernt wird, nur isolirte Verhältnisse kennen lernt, sondern auch Untugenden und Laster von einem auf den andern übergehen, und besonders durch üble Beispiele der Geschlechtstrieb geweckt wird, und onanische Sünden Wurzel fassen.

Auf dieses letztere Laster, der Selbstbefleckung nemlich und aller unreinen Triebe, haben die Lehrer in diesen speziellen öffentlichen, sowohl für die Jünglinge, als auch für die Mädchen bestimmten, Erziehungs = Instituten alle Aufmerksamkeit zu richten,

um frühzeitig demselben auf die Spur zu kommen, und bei seinem Erscheinen sogleich auszurotten.

§. 4.

Um diesen Untugenden und Lastern bald und sicher auf die Spur zu kommen, haben die öffentlichen Erzieher in den speziellen öffentlichen Erziehungs-Instituten ihr besonderes Augenmerk auf folgende Merkmale und Erscheinungen zu richten, ihre weitern Nachforschungen und Untersuchungen hiernach zu ordnen und einzuleiten, und dann gemeinschaftlich mit den Eltern und dem Medizinalbeamten die Maasregeln zu nehmen, welche dem Uebel Einhalt thun möchten, damit nicht nur das Individuum vor weitern Nachtheilen gesichert, sondern auch die Ansteckung und Uebertragung auf andere durch das üble Beispiel verhütet werde: —

Diese äussern Merkmale und Erscheinungen sind folgende:

Gesichtsblässe, besonders Blässe der Lippen, häufige und plötzliche Veränderung der Gesichtsfarbe, eingesunkene, hohlliegende, trübe und scheue Augen, dunkle Ringe um die Augen, Erschlaffung der Muskeln des Gesichts, Verlegenheit beir scharfen Beobachtung und Fixirung des Blicks, häufige Ausschläge im Gesicht, besonders an der Stirn, der Nase, den Wangen, übler Geruch aus dem Munde, ein matter, schleppender, träger Gang, Anwandlungen von Ohnmachten beim längern Stehen, Zittern und schnelle Ermattung der Hände, Beben der Stimme, Erschöpfung bei jeder auch noch so geringen Anstrengung, große Reizbarkeit des Karakters, leichte Rührung und Ausbruch in Thränen bei unverhältnißmäßigen Veranlassungen, Mißmuth, Furchtsamkeit, Zerstreutheit, verbunden mit schnellem Zusammenfahren, Unruhe und Aengstlichkeit, leichtes Erröthen, wenn verwandte Gegenstände seines Vergehens berührt werden, scheinbare Aufmerksamkeit und doch Zerstreutheit, Erschrecken bei jeder Ueberraschung, Stumpfheit der Sinne und des Fassungs-Vermögens, besonders an gewissen Tagen und zu gewissen Stunden, Verschlimmerung der Gemüthsart durch Neid, Mißgunst, in sich gekehrtes heimtückisches Wesen, Hang zur Einsamkeit, Gleichgültigkeit gegen Vergnügungen und Spiele, scheue Blödigkeit und Zurückgezogenheit von dem Umgang mit dem andern Geschlecht, öftere Absonderung mit einem oder dem andern Gespielen, langes Verweilen an dunkeln Orten, auf heimlichen

Gemächern, unanständige Stellungen, unruhige Bewegungen des Körpers, besonders der Schenkel, Manipulationen unter den Mänteln u. s. w.

§. 5.

Diejenigen, welche die speziellen öffentlichen Erziehungs-Institute besuchen, müssen sich nicht nur über ihre Befähigung hierzu ausweisen, sondern auch in dem weitern Fortgang dieselbe immer mehr bestätigen.

§. 6.

Der zum gelehrten Stand Bestimmte bestätige sich als fähig zu demselben: durch gutes Gedächtniß, richtige Beurtheilung, leichte Fassungskraft, durch Anlage zum Fleiß, zur Sittsamkeit, durch ernsten, gesetzten Karakter, durch Leidenschaft-losigkeit, durch gutes Gesicht und Gehör, durch freie Brust, vernehmliche, reine, richtige Sprache, durch nicht zurückstossende Gesichts-Züge, durch nicht auffallende Haltung des Körpers, durch ruhigen ernsten Gang, durch Hang zur Reinlichkeit in Wasche und Anzug u. s. w.

§. 7.

Der zum Offizier Bestimmte bestätige sich als fähig:

durch gutes Gedächtniß, leichte Fassung und Uebersicht, Entschlossenheit und festen Karakter, Muth, Anlage zum Zeichnen, zur Mathematik, zum Modelliren, durch Gewandheit des Körpers, richtiges Ebenmaaß seiner Glieder, Körpers-Stärke, u. s. w.

§. 8.

Der zum Kaufmann Bestimmte zeige sich fähig: durch richtige Mundart, Aufgeweckteit des Geistes, Anstand im Aeußern, Neigung zum Rechnen, Hang zum Reisen, physiognomische Anlagen u. s. w.

§. 9.

Der zum Künstler als fähig sich Ausweisende muß einen hervorstechenden Hang und Anlage zu einem Kunstfach bethätigen: durch unverdrossenen Fleiß und Assiduität, durch richtige Beurtheilung des Erhabnen und Schönen in Empfindungen, Bildern, Proportionen, durch lebhafte Phantasie u. s. w.

§. 10.

Der öffentliche Erzieher und der Medizinal-Beamte haben ihre Untersuchungen und Prüfungen unausgesetzt auf diese Gegenstände zu richten.

§ 11.

Beispiel und Gewohnheit haben die Unsitte des Tobakrauchens und Tabakschnupfens hervorgebracht.

Da dieselbe noch überdieß dem jugendlichen Alter äusserst nachtheilig ist, so haben die öffentlichen Erzieher ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß diese Sitte unter den Jünglingen nicht einreisse.

§. 12.

Auch in diesen Spezial-Unterrichtsschulen sind dem jugendlichen Alter beider Geschlechter angeeignete diätetische Vorlesungen zu halten, z. B. über den Tanz, das Reiten, über Erhitzung und Erkältung, über den rechten Gebrauch von Speisen und Getränken, von Ergötzlichkeiten, über das Kartenspiel, über den Schlaf und das Wachen, über Verhütung der Krankheiten, die dem jugendlichen Alter zustossen können, und über das diätetische Verhalten in denselben, über Anzug und Kleidung u. s. w.

Der Medizinal-Beamte hat diese Vorlesungen zu leiten, und denselben öfters gegenwärtig zu seyn.

§. 13.

Die gymnastischen Spiele sind in den Spezial-Unterrichts-Schulen in spezieller Hinsicht auszuwählen und zu betreiben.

Sie richten sich nach den dreierlei Ständen und nach den Geschlechtern.

§. 14.

Diejenigen gymnastischen Spiele und Uebungen, welche für das jugendliche Alter des erstern Standes geeignet sind, sind folgende:

1. Das Reiten und die Behandlung der Pferde nach den Grundsätzen der Reitkunst;

2. das Fechten nach den Grundsätzen der Fechtkunst;

3. das Baden und Schwimmen nach den Vorsichtigkeits-Regeln, welche die Schwimmkunst an die Hand giebt;

4. das Schlittschuhlaufen;

5. das Ballspielen.

6. das Billiardspiel;

7. das Tanzen nach den Regeln der Tanzkunst;

8. die Musik;

9. Exkursionen in botanischer, entomologischer Hinsicht;

10. militärische Uebungen;

11. das Kegelspiel.

§. 15.

Für jede solche Spezial = Unterrichts = Schule ist zum Behuf der gymnastischen Spiele bei übler Witterung und zur Winters-Zeit ein gymnastischer Saal herzustellen.

§. 16.

Die öffentlichen Erzieher haben in den Spezial = Erziehungs-Schulen darauf zu sehen, daß unter der Jugend keine Neigung zum Kartenspiel einreisse, als welches nicht nur durch den Mangel an Körperbewegung der Gesundheit nachtheilig ist, sondern auch gefährliche Leidenschaften erregt.

§. 17.

Die Lehrer haben diesen gymnastischen Spielen und Uebungen gegenwärtig zu seyn, allen Hader unter den Spielenden entfernt zu halten, jedes Unglück zu verhüten, keine schädlichen Werkzeuge zu gestatten, Maaß und Ziel anzuberaumen, und das Ganze zu leiten.

§. 18.

In diesen Spezial = Unterrichts = Schulen ist es von großer Wichtigkeit, der Jugend das bestehende Polizei = und Strafgesetzbuch des Landes zu erklären, damit sie sich vor Schaden hüte, und schon früh die Grundsätze befolge, welche ihr als rechtschaffenen Staatsbürgern einst zustehen.

XLVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die öffentlichen Erziehungs-Institute, als Bildungs-Anstalten für künftige Gelehrte, Offiziere, (Kriegsmänner) Kaufleute und Künstler.

Daß diejenigen, welche sich den höhern Ständen widmen, mit Fähigkeiten, Gesundheit und Glücksgütern hinlänglich begabt seyn sollen, fordert:

die Schulordnung für die Kurbaierischen Lyceen und Gymnasien von 1777.

Die Ordnung der hochfürstlich Würzburgischen Universität von 1743. Nr. IV.

(S. J. P. Frank System einer vollständigen med. Polizei. II. B. Mannheim 1780. S. 555. folg.)

XLVIII. Kapitel.

Die Gymnasien.

§. 1.

Nachdem der Jüngling in den Elementarschulen bis bei zurückgelegtem 12ten Lebensjahr die allgemeinen Vernunftkenntnisse sich zu eigen gemacht hat, tritt er nur bei vorgelegter und erwiesener Befähigung zum gelehrten Stande in die höhere Bildungs- und Vorbereitungs-Schule für den künftigen Gelehrten.

§. 2.

Die Gegenstände für die Gymnasien sind:

1. die Muttersprache nach den Regeln der Sprachlehre in Uebungen mittelst eigen ausgearbeiteter Aufsätze.

2. Die alten Sprachen, unter diesen vorzüglich die griechische und lateinische, letztere sollte durch Uebung im Sprechen und Konversation in ihrer Erlernung erleichtert werden.

3. Die neuern Sprachen, wie die französische, italiänische, englische, immer durch Uebung im Sprechen erlernt, und zur Fertigkeit gebracht.

4. Die Erd- und Völkerkunde, letztere mit ihrer pragmatischen Geschichte.

5. Naturgeschichte der Pflanzen, der Mineralien, der Thiere, und vorzüglich des Menschen. Die Pflanzen sind auf ihren Standorten nachzusuchen, die Mineralien und Thiere theils in Kabineten nachzuweisen, theils in der Natur aufzufinden, der Mensch ist in seinem Aeussern und Innern zu zergliedern, und dadurch frühzeitig die widrige Idee auszulöschen, die die Menschen mit der Zergliederung des menschlichen Körpers verbinden.

6. Die Naturlehre und Astronomie mit instruktiven Versuchen und Ansichten.

7. Chemie

7. Chemie und Physiologie der Pflanzen und des Menschen mit den beweisenden Experimenten.

8) Diätetik und Psychologie in allgemeinen und speziellen Rücksichten; letztere für den Stand der Gelehrten im Allgemeinen und Besondern. Das Studium der Psychologie ist für den Gelehrten in seinen künftigen Lebensverhältnissen von besonderer Wichtigkeit.

9. Mathematik, die reine und angewandte.

10. Astronomie mit wirklicher Betrachtung des gestirnten Himmels.

11. Philosophie und Moral mit ihrer Anwendung auf das menschliche Leben.

12. Poesie in Selbstübungen.

13. Zeichenkunst nach ausgesuchten Mustern.

14. Mythologie und alte Geographie,

15. Religion und Moral.

§. 3.

Diese Gegenstände sind in einer angemessenen Abwechselung vorzutragen, damit der Geist nicht ermüde, die Aufmerksamkeit, und mit ihr die Lust und das Interesse für die Lehre, nicht verloren gehe.

Jede Seelenkraft ist daher nur eine Zeitlang zu üben, und nur bis auf einen gewissen Grad anzustrengen, wenn nicht die Gesundheit des Körpers darunter leiden soll.

§. 4.

Um eben dieser Erhaltung des Ebenmaaßes der Seelen- und Körpers-Kräfte und der harmonischen Zusammenstimmung derselben ist es erforderlich, daß die Seelenkräfte nur stuffenweise ausgebildet werden, und daß man von dem Leichtern zum Schwerern in einer philosophischen Ordnung und im Zusammenhang übergehe.

Das jugendliche Alter, in welchem der Verstand nun schon in seine Rechte eingetreten ist, erfordert einen wissenschaftichen und systematischen Unterricht.

§. 5.

Der Lehrer muß durch seine Lehrmethode, durch seinen Vortrag, durch die Versinnlichung und durch die praktische Anwendung den Lernenden so zu fassen verstehen, daß das Interesse für den Lehrgegenstand in ihm angefacht und unterhalten werde. Denn

Langeweile bei dem Unterricht erschlafft Seele und Körper, wogegen erweckte Lust beide stärkt.

§. 6.

Der Verstand wird vorzüglich geweckt und geschärft, und das Studium eines Gegenstandes erleichtert, durch eigne Ausarbeitungen und angestellte Versuche.

§. 7.

Die Lehrart muß akroamatisch seyn.

Vorzüglich hat sich der Lehrvortrag durch Deutlichkeit und Ordnung, durch Lebhaftigkeit und Feierlichkeit auszuzeichnen.

§. 8.

Dem Verstand ist durch die Versinnlichung der Gegenstände entgegen zu kommen, daher darf es auf Gymnasien an einem Lehrapparat, einem Naturalien = physikalischen = und Modellen = Kabinet u. s. w. nicht fehlen.

§. 9.

Wenn der Privatfleiß den Schüler nicht zu sehr in Anspruch gewinnen, und demselben eine und die andere Stunde zu seiner Erholung, zur Bewegung im Freien u. s. w. belassen wird, so bedarf es keiner besondern jährlichen oder halbjährigen Ferien, die nicht selten physisch und moralisch den größten Nachtheil bringen.

§. 10.

Für die Gymnasisten schicken sich recht eigentlich als gymnastische Uebungen: Deklamation und Musik.

Die mündliche Beredtsamkeit bedarf der für den gelehrten und gebildeten Stand Bestimmte in einem hohen Grade, so wie Deklamation ein Stärkungs = Mittel für das Respirations = Organ abgiebt, und Kenntniß der Musik zur Aufheiterung des Gemüths und zur Empfehlung in den mannichfaltigen Lebensverhältnissen dient, in welche dieser Stand kommt.

§. 11.

Auch auf Gymnasien muß eine nochmalige Sichtung der Individuen eintreten, wenn aus dem Unterricht erhellet, daß eines oder das andere nicht für diesen Stand tauge. Durch eisernen Fleiß kann zwar Vieles ersetzt werden, allein es geht die Gesundheit dabei gemeiniglich zu Grunde.

§. 12.

Diejenigen Gymnasisten, welche ein vorzügliches Talent für

ein Fach verrathen, müssen sorgfältig gepflegt, das Talent in ihnen vollends entwickelt, in gehöriger Richtung erhalten, kultivirt, unterstützt und zu seiner höchsten Stuffe gebracht werden; nur vermeide man zu starke Anstrengung, setze Ruhepunkte, und vernachlässige nicht ganz zu Gunsten dieses Talents die übrige Kultur des Geistes und des Herzens.

§. 13.

Bei der wissenschaftlichen Kultur des Geistes versäume der Lehrer ja nicht den Karakter za bilden, und die Moralität in Reinheit zu erhalten.

§. 14.

Uebrigens hat sich der Lehrer nach dem sittlichen und diätetischen Betragen und nach Verwendung der Zeit des Schülers zu Hause sorgfältig zu erkundigen, und persönliche Nachforschungen zu pflegen.

XLIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Gymnasien.

L. Kapitel.

Die Militär-Schulen.

§. 1.

Die zu dem Militärstand bestimmten Jünglinge erfordern schon früher in wissenschaftlicher und sittlicher, so wie auch in physischer Hinsicht eine eigne Ausbildung, nicht nur, weil außer der allgemeinen höhern wissenschaftlichen Kultur ihnen die Militär-Wissenschaft und Militär-Kunst frühe gelehrt werden muß, sondern auch in diesem Stande eine besondere Subordination besteht, die

sich der Jüngling bei Zeiten anzugewöhnen hat, und dann dieser Stand dauernde Gesundheit, einen festen Körperbau und Uebung der Körperkräfte erheischt.

§. 2.

Dem Staate liegt es daran, daß diese Jünglinge ihrem Stande erzogen und ausgebildet werden, und der Menschheit liegt es daran, daß diese einst die Moralität ihrer Untergebnen handhaben.

§. 3.

Zum Militärstand taugt nur derjenige Jüngling, welcher eine gesunde, kernhafte Abstammung, einen festen Körperbau, eine dauernde Gesundheit, Ebenmaaß aller Gliedmassen, gutes Wachsthum, ein lebhaftes Temperament und Vorliebe für diesen Stand aufzuweisen hat.

§. 4.

Ausser den allgemeinen Wissenschaften und Sprachkenntnissen der Muttersprache, der französischen, italiänischen und englischen Sprache, der Geographie, Geschichte, besonders der vaterländischen, der Religion und Moral, sind in den Militärschulen die rein militärischen und die Hülfswissenschaften zu treiben.

Zu den erstern gehören: reine Mathematik, Mechanik, Optik, mathematische Geographie, durch Feldmessen, Zeichnungen, Aufnahme von Gegenden angewandt, die Taktik, sowohl die reine als auch die angewandte, die Artillerie-Wissenschaft, die Befestigungs-Wissenschaft und die Strategie.

Zu den Hülfswissenschaften sind zu rechnen: die höhere physische und politische Geographie, die Geschichte, Statistik, das Natur-Völker- und Kriegsrecht, die Geschichte der Kriege und der Kriegswissenschaft.

Zu der schönen Kultur gehört: die Bildung des Geschmacks.

§. 5.

Die Militärschule setzt einen Apparat von Büchern, Charten, militärischen Planen, Modellen und Instrumenten, als zur Versinnlichung unentbehrlich voraus.

§. 6.

Auf Militärschulen ist eine strenge Ordnung und Subordination einzuführen in Absicht auf die Zeit der Beschäftigungen, die Haltung des Körpers, den Anzug.

Der Jüngling muß sich früh abhärten, gegen den Einfluß der Witterung unempfindlich machen, seine Körpers-Kräfte in Uebung erhalten, die Federbetten vermeiden, und auf Matratzen und unter Decken schlafen.

§. 7.

Alle gymnastischen Spiele und Uebungen, welche den Körper stärken, und ihm Gewandheit ertheilen, schicken sich vorzüglich für die Militärschulen.

§. 8.

Besonders aber sind auf Militärschulen wissenschaftlich und gymnastisch zu behandeln: die Fechtkunst, die Turnierkunst und die Reitkunst.

Als allgemeine Regeln mögen hier zu betrachten kommen:

1. Da das Fechten eine sehr anstrengende körperliche Bewegung ist, so sind die Jünglinge durch andere leichtere Uebungen hierzu vorzubereiten, es ist vom Leichtern zum Schwerern überzugehen, und die Zeit genau zu bestimmen, die dem Alter, den Kräften und der erlangten Fertigkeit angemessen ist.

2. Die Waffen sind vor der Fechtübung gehörig zu untersuchen, damit nicht durch deren Unterlassung den Fechtenden Schaden zugehe.

So wie der Lehrer bemerkt, daß sich die geringste Leidenschaft unter diese Uebung mengt, so hat er sie sogleich abzubrechen.

4. Die Turnierkunst muß theils in Uebungen zu Fuß, theils zu Pferd geschehen; beides erfordert eine vorläufige Gewandtheit des Körpers und das Behandeln der Pferde. Der Lehrer hat vorzüglich darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Bekleidung und die unschädliche Beschaffenheit der Lanzen jedem Nachtheil vorgebeugt werde.

5. Die Reitkunst setzt die Kenntniß und die Behandlung der Pferde voraus, dann gehe man von den leichtern Reitkünsten bis zum Voltigieren über. Alles mit der gehörigen Vorsicht und Behutsamkeit, doch ohne den Schüler furchtsam zu machen.

§. 9.

Nützliche Uebungen für den Militär-Schüler sind noch:

1. das Schwimmen.

Das Schwimmen muß regelmäßig gelehrt werden.

Es giebt verschiedne Methoden, nach welchen das Schwimmen erlernt wird. Dahin gehört die Methode nach Franklin (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 535) nach Sticholson, (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 587.) nach Horsburgh (s. Poppe a. a. O. I. B. S. 590.

Oranzio de Bernardi machte 1794 eine neue Art zu schwimmen bekannt.

Der Mensch muß, um sich schwimmend zu erhalten, eben eine solche Stellung im Wasser wählen, als er stehend auf der Erde hat. Der Schwerpunkt des Schwimmers muß auch immer in die Länge seines Körpers fallen, Brust, Kopf und Hals müssen gerade gehalten werden, als ob man sich ein recht stolzes Ansehen geben wollte; kein Muskel darf gespannt, keiner von dem andern gezwängt seyn; der ganze Körper muß zwar unter der Herrschaft der Seele stehen, übrigens aber alles in einer gänzlichen Ruhe und sich selbst überlassen bleiben, die Arme liegen bei der geraden Stellung horizontal auf dem Wasser. Ist ein Schwimmer in der geraden Stellung sich zu bewegen, erst gehörig geübt, so kann er nach und nach andere Stellungen versuchen.

Der Lehrer hat bei den Schwimmübungen selbst gegenwärtig zu seyn, dieselben zu leiten, und jedes Unglück zu verhüten. Er wird darauf sehen, daß die Jünglinge sich vor dem kalten Bade nicht erhitzen, er wird die Dauer des Badens und der Schwimmübungen bestimmen, die ältern den jüngern zur Aufsicht anordnen, für das Reiben der Haut nach dem Bade Sorge tragen, und darauf sehen, daß sich die Jünglinge sodann einer mäßigen Bewegung überlassen.

Zu dem Unterricht des Schwimmens gehört auch die Tauchkunst.

Bei dem Untertauchen unter Wasser kommt es vorzüglich darauf an, den Athem lange an sich zu halten.

2. Das Ballspiel.

Die Bälle werden mit Racqueten geschlagen.

Die Schüler sind, um alle ungeschickten und schädlichen Würfe zu verhüten, im Zielwerfen zu üben; jeder Ball ist vor dem Spiele zu untersuchen; die Bälle dürfen nicht naß oder angefeuchtet seyn; diese anstrengende Uebung muß nach Maaß und Ziel genau bestimmt und eingehalten werden.

3. Das Bogenschießen.

Es ist eine vorzüglich wichtige gymnastisch-militärische Uebung, welche das Auge übt und den Körper stärkt.

§. 10.

Die wirklichen militärischen Uebungen gehören zu dem Militär-Unterricht, und es ist dabei bloß zu bemerken, daß sie nach Zeit und Maaß gehörig angeordnet werden.

Sie dürfen nicht zur wärmsten Tageszeit vorgenommen, und nicht zu lange fortgesetzt werden; es ist stuffenweise von den leichtern zu den schwerern überzugehen; die Waffen sind öfters zu untersuchen; man sehe darauf, daß die Jünglinge den Körper nach solchen Uebungen nicht plötzlich abkühlen durch einen kalten Trunk oder durch das Ausruhren auf feuchten Rasen. Man entferne überhaupt alle Gefahr, welche so leicht sich zu diesen Uebungen gesellt.

Der militärische Unterricht besteht:

A. aus dem kunstgemäßen kriegerischen Gehen: zu diesem gehört:

1. der Kriegsschritt.

Hierbei ist vorzüglich zu sehen auf Stellung und Haltung des Körpers, in der nichts Unnatürliches und Gezwungenes statt finden darf.

Die spezielle Anleitung über diesen gesammten Gegenstand findet man in J. L. F. Guts Muths Turnbuch u. s. w. Fft. am Main. 1817. S. 5. flg.

2. Der Turngang.

Er bezieht sich auf die Dauer des Gehens nebst dem Tragen einer mäßigen Bürde und streckenweiser Anwendung des Kriegsschrittes.

3. Der Turnzug.

Er wird in Gebirgs-Gegenden vorgenommen ohne Rücksicht auf gebahnte oder ungebahnte Wege.

4. Der Turnschritt.

Er ist der Geschwindschritt gegen einen bestimmten Ort in kürzester Zeit.

B. aus dem kunstgemäßen kriegerischen Laufen. dahin gehört:

1. der Schlängellauf.

Dieser ist vorzüglich auf einem mit Schnee bedeckten Raum zu vollführen.

2. Der Schnelllauf.

Er ist ein Wettlauf nach einem gegebenen Ziel in bestimmter Zeitfrist.

3. Der Langlauf. Er ist ein Schnelllauf in die Dauer und Länge.

Diätetische Regeln. Die Brust muß frei herausliegen und durch nichts gedrückt werden, daher die Arme nur wenig geschwenkt werden dürfen. Der Läufer hüte sich vor schnellem Athmen. Man laufe an kühlen Tagen beim Ostwind im Lenz und Herbst. Sobald man sich erhitzt fühlt, so mache man dem Laufen ein Ende. Beim Beginnen der Uebung lege man die Oberkleider ab, und ziehe sie nach Beendigung derselben wieder an. Man laufe mit offener Brust und ohne Kopfbedeckung. Nach beendigter Uebung stehe man nicht stille, sondern gehe 10 — 15 Minuten erst stärker, dann langsamer umher.

4. Der Springlauf.

Er ist Schnellauf auf unebenem Boden durch Springen bewerkstelligt.

5. Der Trablauf.

Ist ein schnelleingeschlagener Laufschritt.

C. aus dem kunstgemäßen Springen. Dahin gehört:

1. der Hochsprung:

a. ohne Anlauf; b. mit Anlauf.

2. Der Kreissprung.

3. Der Turnsprung.

4. Der Sturmsprung.

5. Der Weitsprung.

6. Der Grabensprung.

7. Der Tiefsprung.

Diätetische Regeln. Diese gymnastischen Künste und Uebungen dürfen nur allmählig vom Leichtern zum Schwerern übergehen; sie dürfen nie gleich nach der Mahlzeit vorgenommen werden.

D. aus dem kunstgemäßen Schwingen, Voltigieren. Dahin gehört:

1. das Stemmen.

Es wird sowohl am Wagebaum, als auch am Schwinggerüste ausgeführt.

2. Das Heben.

3. Das Handgeben.

4. Der Aufsprung im Sattel und das Niedersetzen.

5. Der Aufschwung in den Sattel und das Abschwingen.

6. Der Sprung über den Sattel weg.

7. Der Hinaufsprung stehend in den Sattel.

E. aus dem kunstgemäßen Waghalten (Balanciren.) Dahin gehört:

I. das Waghalten des eignen Körpers.

a. Uebungen auf dem Wagebaume.

b. Das Stelzengehen.

Es giebt Dreistigkeit, Gewandtheit, Festigkeit sich im Gleichgewicht zu erhalten, übt die Muskeln, und giebt Anlaß zum Aufenthalt im Freien. Es ist keine gefährliche gymnastische Uebung, wenn nur der Fußtritt sicher nnd fest ist. Man befestiget daher ein Band von starkem Blech mit Nägeln um die Stange zu beiden Seiten des Trittes, und um die Achselgrube vor Stoß und Druck zu verwahren, läßt man die Stelzen bis über den Kopf hinaus gehen.

Das Stelzengehen auf Treppen und auf gepflastertem Boden, wenn die Stelzen die Höhe von 4 Fuß übersteigen, ist nicht zu dulden.

c. Das Schlittschuhlaufen, der Eislauf.

II. Das Waghalten fremder Körper.

F. aus dem kunstgemäßen Klettern und Steigen. Dahin gehört:

1. der Handhang in die Wette.

2. Das Heben.

3. Der Hangschwung.

4. Der Liegehang.

5. Der Ruhhang.

6. Das Gehen am Reck.

7. Das Handgehen.

8. Der Kniehang.

9. Der Aufschwung.

10. Das Fortgleiten auf dem Reck.
11. Das Gehen mit Handstützung.
12. Der Umschwung.
13. Die Verschränkung.

G. aus dem kunstgemäßen kriegerischen Ringen. Eine sehr nützliche gymnastisch-militärische Uebung, welche den Gliedmassen Gewandtheit giebt, und die Muskelkraft stählt; nur darf keine Leidenschaft dabei Platz greifen, und keine Kunstregel überschritten werden. Dahin gehört:

1. das Heben.
2. Das Ziehen.

Beim Ziehen darf die Stellung nur die von der Seite seyn; mit der Brust darf nie gezogen werden.

3. Das Ringen um einen Apfel oder Stab.
4. Der leichte Kampf oder das Fortdrängen.
5. Der halbe Kampf.
6. Der ganze Kampf oder das Niederlegen.
7. Der zusammengesetzte Kampf

ist der Kampf, durch Kampflist den Sieg davon zu tragen, wozu vorzüglich Geistes-Gegenwart neben der Geschicklichkeit gehört.

Kampfregeln: Der Gegner darf weder an den Kleidungsstücken, noch an den Haaren angefaßt werden; Kopf, Hals, Gesicht und die Geschlechtstheile dürfen nicht angetastet werden. So ist alles Stossen, Schlagen, Verdrehen der Glieder, und jede leidenschaftliche Aeusserung untersagt. Kampfübungen dürfen nur in Gegenwart des Lehrers angestellt werden.

Der Boden, auf dem gekämpft wird, bestehe aus lockerm, tiefem Sand.

Auf diese Grundübungen stützen sich verschiedne militärische Turnübungen, wie:

a. der Seilkampf.
b. Der Gränzkrieg.

H. aus dem kunstgemäßen kriegerischen Werfen und Schießen. Dahin gehört:

1. Der Steinwurf.
2. Das Wurfspießwerfen.
3. Das Bogenschießen.

Vorsichts-Regel: Der senkrechte Höhenschuß ist durch-

aus nicht zu gestatten, da der Pfeil im Fallen den Kopf beschädigen kann.

4. Das Schießen mit dem Feuergewehr.

I. aus dem kunstgemäßen Baden und Schwimmen.

Regeln: 1. Für Anfänger ist die beste Badezeit der Abend eines warmen Frühlings- oder Sommertages; dann werden sie auch später an das Baden zur Morgens-Zeit gewöhnt.

2. Man wähle reines, frisches Wasser der Seeen, Flüsse, Teiche mit starkem Zufluß und Abfluß.

3. Bei empfundnem Uebelbefinden vermeide man das Baden, so auch bei noch dauernder Verdauungs-Zeit.

4. Vor dem Baden hüte man sich vor Erhitzung, jedoch ist es gut, vor demselben sich mäßig zu bewegen.

5. Man kühle zuerst den Kopf durch einige Hände voll Wasser ab, und tauche sich dann im Wasser unter. Bei mehrerer Uebung springt man ins Wasser, und taucht sich sogleich unter. Die Schwimmer springen mit dem Kopf voran in das Wasser.

6. Im Wasser darf man nicht unthätig seyn; man reibe sich, oder schwimme, und tauche den Kopf öfters unter.

7. Bei warmer Witterung kann man 5 — 15 Minuten im Bade verweilen; an kühlen Tagen weniger lang. Schwimmer erlustigen sich im Bad eine Stunde lang und noch längere Zeit.

8. Nach dem Baden trockne man sich schnell ab, reibe die Haut, kleide sich an, und mache sich einige Bewegung. Zu den Schwimmarten gehört:

A. das Schwimmen auf der Brust.

a. Das Schwimmen auf der Brust, gerade aus, mit den obern und untern Gliedern zugleich.

b. Das Schwimmen auf der Brust, mit vorgestellter Schulter, mit den obern und untern Gliedmassen.

c. Das Schwimmen auf der Brust, gerade aus, und auch mit vorgestellter Schulter, mit beiden Beinen, aber nur mit einer Hand.

d. Das Schwimmen auf der Brust, mit den untern Gliedern allein.

e. Das Schwimmen auf der Brust, mit den obern Gliedern allein.

B. Das Wassertreten.

C. Das Schwimmen auf dem Rücken.

a. Das wagrechte Liegen auf dem Rücken, und das Hangen im Wasser.

b. Das Schwimmen auf dem Rücken, mit den Händen allein.

c. Das Schwimmen auf dem Rücken, bloß mit den untern Gliedern.

d. Das Schwimmen auf dem Rücken, mit den Armen und Beinen zugleich.

D. Das Tauchen.

E. Das Schwimmen unter dem Wasser.

F. Der Sprung ins Wasser.

G. aus den kunstgemäßen Sinne-Uebungen. Dahin gehören:

1. Gesichts-Uebungen.

a. Uebung des Augenmasses.

b. Das Fernsehen.

2. Uebungen des Gehörs.

a. Das Horchen auf der Warte.

3. Vermischte Sinne-Uebungen.

a. Die Verirrung.

§. II.

Zu einer Militärschule gehören noch zwei wichtige Erfordernisse: ein Exerzirplatz oder Uebungsplatz und ein Ballhaus.

Der Exerzir- oder Uebungsplatz ist in einiger Entfernung von dem Schulgebäude, auf freiem Felde, an einem etwas erhabenen Ort, und in geräumiger Weite anzulegen. Er sey mit keiner Wasserquelle, nahen Flüssen oder gähen Abstürzen versehen, wohl aber mit Rasen, an einigen Stellen mit Sand bedeckt, mit schattenreichen Bäumen umgeben, zu den verschiednen Uebungen gehörig hergestellt und abgetheilt, letzteres, damit auch die jüngern von den ältern Schülern abgesondert seyen.

Das Ballhaus, das Exerzirhaus, wie das Späristerium bei den Römern, das Exerzirhaus zu Pirmasens und Darmstadt, ist ein großer, bedeckter, hoher Saal, in welchem sich die militärische Jugend bei strenger Winterszeit, bei anhaltendem Regenwetter üben und belustigen kann, und welcher in eine Reit-

bahn, einen Fechtplatz, einen Turnierplatz, in einen Raum zum Ballspiel und zum Bogenschießen abgetheilt ist.

§. 2.

Die Militärschüler tragen Civil- oder Nationalkleider.

LI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Militär-Schulen.

Einen ausführlichen Plan der Lehrmethode für die Militär-Akademie in Berlin nach der General-Instruktion Friedrichs II. hat der Chef derselben von Mosch deutsch übersetzen lassen. Berlin. 1782.

LII. Kapitel.

Die Handlungs-Schulen.

---

§. 1.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß Handlungs-Schulen bestehen, damit der Kaufmann, welcher auf Reisen mit den gebildetsten Menschenklassen, und durch sein Geschäfte mit mehrern Ländern in Berührung kommt, auch wissenschaftlich gebildet werde, und damit derselbe, wenn er sich Reichthümer erwirbt, verstehe, diese nützlich zu verwenden.

Der Jüngling, der sich der Kaufmannschaft widmet, bedarf einer höhern Kultur des Verstandes und Karakters, damit er die Kaufmannschaft aus einem richtigern Gesichtspunkt als den der Erlernung derselben durch Routine auffasse, und damit er nicht in den einseitigen Vortheil des Gewinns, der aus derselben zu ziehen ist, verfalle.

§. 2.

Die Lehrgegenstände, ausser den allgemeinen der höhern Bürgerschulen, sind: Geographie, besonders mit Hinsicht auf die Produkte, die sinnlich dem Schüler vorzuzeigen sind, und auf den Handel der Länder; (Kommerz-Geographie) Moral für das bürgerliche, und besonders für das kaufmännische Leben, Welt- und Menschenkenntniß, und über den Umgang mit den Menschen, besonders auch in merkantilischer Hinsicht, Kalligraphie.

§. 3.

Spezielle Lehrgegenstände für die Handlungs-Schulen sind:

1. Waarenkunde.

Sie muß durch ein Waaren-Kabinet versinnlicht werden; und da eine Handlungsschule am füglichsten in einer großen Stadt angelegt wird, so sind die Schüler dieserwegen in die Waarenlager und in die Fabricken zu führen, damit ihnen an Ort und Stelle die wissenschaftliche Erklärung gegeben werden könne.

2. Handlungs-Wissenschaft.

Es werde hiebei wissenschaftlich abgehandelt: der Kommissionshandel, der Spedition shandel, der Frachthandel, der Wechselhandel, die Lehre vom Assekuriren, vom Geldkurs u. s. w.

3. Handlungs-Geschichte.

Interessant und instruktiv in pragmatischer Hinsicht dargestellt.

4. Sprachwissenschaft und Sprachkunst.

Erstere in kaufmännischer Hinsicht, letztere durch Konversation. — Die nothwendigsten Sprachen für den Kaufmann sind: die deutsche, die französische, die italiänische und englische Sprache.

5. Kaufmännische Arithmetik und praktische Mathematik.

6. Praktischer Unterricht im Buchhalten und in der Waaren-Kalkulation.

7. Uebungen in der kaufmännischen Korrespondenz in allen vier benannten Sprachen.

§. 4.

Der Jüngling muß in der merkantilischen Erziehungs-Anstalt an Subordination, Ordnung, Reinlichkeit in Wasche und Kleidung, äußern Anstand, Probität gewöhnt werden.

§. 5.

Für den Schüler der Handlungs-Wissenschaft eignet sich, außer den allgemeinen, die Gesundheit erhaltenden, gymnastischen

Spielen, wegen seiner künftigen Lebens-Verhältnisse, vorzüglich die Kunde der Musik, des Tanzes und des Billards.

Allgemeine diätetische Regeln:

1. Der Lehrer hat, bei Beurtheilung der Körpers-Konstitution, der Anlage und der Neigung, das Instrument zu bestimmen, das sich für den Schüler am füglichsten schickt. Er hat auch im weitern Verfolg zu erforschen, ob das gewählte Instrument wirklich dem Schüler keine Nachtheile verursache.

2. Der Lehrer hat die Zeit und Dauer für die Musikstunden zu bestimmen theils im Allgemeinen, theils im Speziellen.

3. Er hat das diätetische Verhalten vor und nach den Musikstunden zu ordnen; darauf zu sehen, daß die Musik-Uebungen nicht in die Stunden der Verdauung fallen, der Körper nicht erhitzt seye, keine Erkältung durch Trunk oder auf andere Weise nach denselben erfolge.

4. Er hat die Vortheile an die Hand zu geben, wie die Instrumente mit der geringsten Kraftanstrengung zu behandeln sind.

5. Der Lehrer hat auf den Tanz sein vorzügliches Augenmerk zu richten, damit diese das Gemüth erheiternde Uebung nicht zum Nachtheil des Körpers erwachse und die Sittlichkeit Gefahr laufe. Die Tanzkunst hat auf ihren einten Zweck, der Fertigkeit in schöner und wohlanständiger Haltung des Körpers, hinzuarbeiten, dann aber auch durch gutgewählte, nicht zu sehr erhitzende Tänze dem Körper eine gesunde Bewegung und dem Gemüth eine Aufheiterung zu verschaffen. Die Schranken der Ehrbarkeit, der Mäßigung sind besonders einzuhalten. Bei und nach dem Tanz ist jede gählinge Abkühlung des Körpers zu vermeiden.

6. Das Billardspiel gehört zu den ruhigern Bewegungen, und kann nach der Mahlzeit zugelassen werden.

LIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Handlungs-Schulen.

Prof. Büsch in Hamburg stiftete in Verbindung mit Ebeling, Brodhagen, Normann zu allererst eine Handlungs-Akademie.

Man sehe dessen umständliche Nachricht von der Hamburgischen Handlungs-Akademie vom Jahr 1775.

Aehnliche Handlungs-Institute wurden errichtet zu Magdeburg unter dem Direktor Kunze. S. Nachricht an das Publikum, die Magdeburgische Handlungs-Schule betreffend von 1793 — zu Berlin unter dem Direktor Schulz; zu Krefeld von Sehl und Rognart; zu Nürnberg von Leuchs; zu Eberfeld von Weissenstein; zu Hannover, Erfurt, Wien, Düsseldorf, Homburg, Offenbach, Dillingen.

LIV. Kapitel.

Die Kunstschulen, die polytechnischen Schulen, die Real-Institute.

§. 1.

Der Künstler erfordert neben seiner Kunstbildung noch eine höhere bürgerliche Bildung; daher sorge der Staat für Aufstellung von Kunstschulen, Realschulen, polytechnischen Schulen.

§. 2.

In den Kunstschulen werden, neben den allgemeinen von jedem Menschen von höherer Bildung erforderlichen Kenntnissen, diejenigen Gegenstände der Wissenschaft und Kunst getrieben, welche auf das Künstler-Fach nähern Bezug haben.

§. 3.

Zu diesen letztern gehören:

1. Angewandte Mathematik mit praktischer Anwendung.

2. Kulturlehre des Geschmacks, sowohl durch die Werke der redenden, als auch der bildenden Künste.

3. Kunstgeschichte, pragmatisch vorgetragen.

4. Literärgeschichte der Kunst.

§. 4.

Zu den erstern, zu den allgemeinen Kenntnissen, auf Realgegenstände angewandt, sind zu rechnen:

1. Physik, mit Anwendung der höhern Mathematik auf dieselbe.

2. Systematische Naturgeschichte; vorzüglich Naturgeschichte des Menschen und des vollkommenern Thierreichs.

3. Historischer Unterricht mit Rücksicht auf die Geschichte der Kunst und der technischen Erfindungen.

4. Allgemeine Wissenschafts-Kunde mit Hinweisung auf die Zweige derselben.

5. Das Studium der deutschen Klassiker mit Bemerkung der Schönheit des Styls und der klassischen Bearbeitung des Stoffes.

6. Unterricht in den lebenden Sprachen, der französischen, italiänischen und englischen.

7. Unterweisung im Zeichnen nach der Natur, nach Gypsmodellen, nach Zeichnungen.

8. Religionslehre und Moral.

9. Logik.

10. Chemie nebst Uebung in chemischen Arbeiten.

11. Archäologie und Mythologie.

12. Unterricht in Deklamiren mit Selbstübungen.

13. Mathematische Geographie und Kosmographie.

14. Geographie mit Rücksichtnahme auf historische Geographie.

15. Physiographie.

16. Rechts- und Pflichtenlehre.

17. Kalligraphie.

18. Unterricht in der Musik.

19. Geognosie und Bergbaukunde.

20. Technologie mit autoptischen Ansichten in den Werkstätten.

§. 5.

Die Karakter-Bildung macht in den Kunstschulen einen vorzüglichen Gegenstand der Unterweisung aus, denn es ist nicht ge-

nug, daß der Kunstschüler einst ein geschickter Künstler werde, er soll auch ein moralisch guter Staatsbürger werden.

§. 6.

Der Lehrer hat übrigens das bemerkte spezielle Kunsttalent zu wecken, zu leiten, ihm die angemessene Richtung und Nahrung zu geben, und sich zu bemühen, dasselbe nach allen Richtungen zu kultiviren.

§. 7.

Gymnastische Uebungen sind für den Kunstschüler um so erforderlicher, als sie eine angemessene Pause dem Kunstfleiß setzen, den Körper stärken, und die Neigung zu Splen und Hypochondrie beiseitigen.

§. 8.

Die Vorbereitung für den Oekonomen, Forstmann, Bergmann ist schon in dem Real-Institut begriffen.

LV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Kunstschulen, Real-Institute, polytechnischen Schulen.

Entwurf einer neuen Einrichtung der Kunstschule bei der K. Realschule in Berlin vom Jahr 1785.

Die Idee eines Forstinstituts hatte Bechstein erst in Waltershausen in Thüringen ausgeführt, und in Meiningen fortgesetzt.

Fortschritte der polytechnischen Schule in Wien. (S. Justiz-Kammeral- und Polizei-Fama v. 1818. April. Nr. 59. und 60. Seite 234.)

LVI. Kapitel.

Die Töchterschulen für höhere weibliche Bildung.

§. 1.

Da von der guten physischen, sittlichen und wissenschaftlichen Bildung des weiblichen Geschlechts das Wohl der Generation abhängt, nur von gesunden Müttern gesunde Kinder hervorgehen, und die Erziehung der Kinder in physischer und sittlicher Hinsicht, so wie die Bildung des Verstandes meist auf den Müttern beruht, so erhellet daraus die vormundschaftliche Pflicht des Staates zur Errichtung öffentlicher Erziehungs-Institute für das weibliche Geschlecht nach den verschiedenen Ständen.

§. 2.

Die Grundsätze für die höhere weibliche Erziehung gehen auf Aufklärung des Verstandes, auf Mittheilung eines Vorraths gemeinnütziger Kenntnisse, auf die Kultur des Geschmacks durch Wissenschaft und Kunst, auf Bildung des Herzens, auf Erhöhung der äußern Schönheit, und auf Befestigung der Gesundheit.

§. 3.

Die Lehrgegenstände sind folgende:

1. Unterricht in der praktischen Religions- und Sittenlehre.

2. Ausbildung der Muttersprache im Reden, Lesen und Schreiben.

3. Anleitung zu verständiger und fruchtbarer Lesung nützlicher Bücher, und zwar vorzüglich solcher, die den Verstand und das Herz bilden, und mit der Bestimmung und dem Geschäfte des weiblichen Geschlechts in näherer Beziehung stehen.

4. Geographie und Geschichte.

5. Calligraphie und Orthographie.

6. Arithmetik, besonders Kopfrechnen.

7. Zeichenkunst, vorzüglich in Hinsicht weiblicher Arbeiten.

8. Sprachlehre im Französischen, Italiänischen, Englischen.

9. Geschmacks-Lehre auf Deklamation, schriftliche Aufsätze, Lesung der Dichter u. s. w. angewandt.

10. Naturlehre und Naturgeschichte; erstere in Hinsicht geläuterter Begriffe über allgemeine Gegenstände, letztere in Bezug besonders auf Kenntniß des weiblichen Menschen.

§. 4.

Neben der wissenschaftlichen, religiösen und sittlichen Bildung sind die Mädchen zu weiblichen Handarbeiten anzuführen.

Diese Handarbeiten bestehen im Nähen, Stricken, Sticken, Flechten, Festoniren, Häckeln, Zuschneiden. Diese Handarbeiten sind auf einen hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Mit diesen mechanischen Uebungen ist zugleich ein Unterricht in der Waarenkunde, wenigstens derjenigen Produkte zu ertheilen, welche das weibliche Geschlecht verarbeitet, wie der Wolle, Zeuge, Leinewand, Kattun, Baumwolle, Seide u. s. w. um ihre Entstehung und Verarbeitung einzusehen, und ihre Güte und ihren Werth schätzen zu lernen.

§. 5.

Die Haushaltungs-Kunst ist ein anderer wichtiger Gegenstand, auch für die höhern Stände.

Die Gegenstände der Haushaltung sind nicht nur wissenschaftlich und systematisch zu betreiben, sondern auch praktisch auszuüben. Hierher gehört vorzüglich die Kochkunst und die Rechenkunst für die Haushaltung.

§. 6.

Zum Unterricht in den Töchterschulen eignet sich eine wissenschaftlich gebildete Lehrerinn, von untadelhaftem Wandel, strenger Sittlichkeit und geläutertem Geschmack.

§. 7.

Die Lehrerinn hat auf die Kultur der Sittlichkeit bei ihren Schülerinnen ein besonderes Augenmerk zu richten, da von dieser mittelbar auch das Wohl der künftigen Generation abhängt.

Die Lehrerinn wird um so leichter ihren Endzweck erreichen, da der weibliche Karakter durch seine sanftere Stimmung für gute Eindrücke empfänglicher, das Herz lenksamer, der Wille folgsamer ist.

Die Lehrerinn gewöhne ihre Schülerinnen an Pünktlichkeit und Ordnung; sie wecke das Gefühl für das Gute und Edle, sie sehe auf Reinlichkeit und Anständigkeit im Anzug, sie weise immer auf Schicklichkeit, Bescheidenheit, Sittsamkeit in Mienen und Gebärden, auf Leutseligkeit, Gefälligkeit, Friedfertigkeit, Nach-

giebigkeit, Zufriedenheit hin, und halte diese Tugenden in beständiger Uebung.

Die Lehrerinn hat dabei immer mit strengem Beispiel voran zu gehen, auf ihre Reden und Handlungen eifrig zu wachen, mit ernstem, aber liebevollem Betragen entgegen zu kommen.

Sie belohne ausgezeichneten Fleiß, ausgezeichnet sittliches Benehmen und ausgezeichnete Fertigkeit mit stillem Beifall, und gewöhne ihre Schülerinnen daran, daß Tugenden aus Pflichtgefühl auszuüben seyen, und daß sie durch Bewußtseyn guter Handlungen, durch erweckte Zufriedenheit, Zuneigung und Liebe vergütet werden.

§. 8.

Die Lehrerinn bearbeite die Kultur der äussern Schönheit der jungen Mädchen.

Sie halte strenge auf reinlichen Anzug, gute Haltung des Körpers, besonders bei den weiblichen Arbeiten, auf Reinlichkeit des Gesichts, der Hände, der Zähne und des Mundes, sie verhüte jede üble Gewohnheit in Hände- und Gebärdenspiel, sie halte auf Sanftmuth im Ausdruck und kultivire das Sprach-Organ, sie bemerke den Gang und entferne jede Affektation, sie halte jede leidenschaftliche Aeusserung ab, die den äussern Anstand mehr verderbt, als alles andere.

§. 9.

Die Lehrerinn sey aufmerksam auf das Thun und Lassen ihrer Schülerinnen.

Sie suche jeder Aeusserung des Geschlechtstriebes in Worten und Handlungen zuvorzukommen, durch zweckmäßige Beschäftigung, durch abwechselnde Arbeiten, durch Bewegung in freier Luft, durch Abhaltung von zweideutiger Lektüre; sie entdecke jedes dahin abzielende Vergehen in Zeiten durch unausgesetzte Beobachtung ihrer Schülerinnen auf jede ihrer Gebärden und Handlungen; sie prüfe das Moralgefühl ihrer Zöglinginnen bei jeder gegebenen Veranlassung, und weise immer auf die nachtheiligen Folgen unterlassener guter Handlungen hin.

Das Wohnen der Schülerinnen in Privathäusern ist in Hinsicht böser Beispiele, onanischer Vergehen und anderer Verführungen dem Beisammenwohnen derselben vorzuziehen.

§. 10.

Die Lehrerinn sorge für die Gesundheit ihrer Schülerinnen,

und bringe ihnen die Regeln der Gesundheitskunde im allgemeinen, dann für das weibliche Geschlecht ins besondere, zuletzt diejenigen für das weibliche Geschlecht in den höhern Ständen ganz vorzüglich bei.

1. Sie sehe auf die Kleidung ihrer Schülerinnen, daß sie frei sei, und dem Körper und dem Wachsthume keinen Zwang anlege oder letzterm eine üble Richtung gebe. Sie verbanne daher aus der Töchterschule die Schnürbrüste, den die Haare zerrenden Kopfputz, die engen Kleider, die kurzen, hohen Schuhe u. s. w. Die Form des Körpers muß immer die Grundlage zur Form der Kleidung abgeben.

2. Sie gebe einen umständlichen Unterricht in der Gesundheits = Kunde, und mache ihre Schülerinnen bei jeder Gelegenheit mit den Regeln der Diätetik bekannt. Die vorzüglichsten Gegenstände der Gesundheits = Kunde sind:

Die Lehre von den Nahrungsmitteln, von den Getränken, von der Kleidung, von den Wohnungen, von der Reinlichkeit und vom Baden, von der Arbeit und vom Müssiggang, vom Tanzen und Wettlaufen, von Erhitzung und Erkältung, von der Witterung, vom Schlaf, von Krankheiten, vorzüglich von der Pflege in denselben, von den Schutzblattern, vom Scheintod und von plötzlichen und gefährlichen Zufällen, u. s. w.

Eine vortreffliche Anleitung hierzu enthält: Metzler Diätetik für bürgerliche Mädchenschulen, zunächst für die zu Habsthal. Karlsruhe. 1810. 146. S. 8vo.

3. Sie setze die Nachtheile der Schminke, des Haarpuders, erhitzender Pomaden lebhaft auseinander, ertheile die besten Regeln für die Erhaltung der Zähne und für ihren gesunden Zustand, sie sorge für die zweckmäßige Bekleidung des Busens, die frei von jedem Druck, von jeder Treibhauswärme, aber auch von völliger Entblößung seyn muß; sie gebe das Verhalten an vor und bei dem Eintritt der weiblichen Monats = Periode, während dem Verlauf derselben, in allen Lebens = Verhältnissen u. s. w.

4. Sie warne vor starken Gerüchen, vor gewürzhaften Speisen, vor dem Mißbrauch warmer Getränke, vor der Verzärtelung des Körpers, vor zu vieler, weichlich machender Ruhe, vor wil-

den, erhitzenden, zu lange fortgesetzten Tänzen, vor empfindelnder, die Phantasie reitzender, erhitzender Lektüre, vor dem Hang zu den Leidenschaften aller Art, vor den Nachtheilen des Spieles, besonders des hohen Spieles u. s. w.

§. 11.

Bei der Erziehung der Töchter sind noch drei wichtige Gegenstände nicht zu übergehen.

Diese sind, besonders in Hinsicht der ältern Schülerinnen von 16 — 18 Jahren:

1. Die Lehre des Betragens gegen das männliche Geschlecht.
2. Die Lehre von Erziehung der Kinder.
3. Die Lehre über das Benehmen gegen Dienstbothen und Untergebne.

Psychologische Kenntnisse und Klugheit werden der Lehrerinn die Art und Weise, und die Gränzen vorzeichnen, wie sie diese Lehren vorzutragen habe, und wie weit sie ins Detail gehen dürfe.

§. 12.

Zu den gymnastischen Uebungen für die weibliche Jugend der höhern Stände gehört:

die Musik, der Tanz und das Baden.

Die Lehrerinn hat darauf zu sehen, daß die Singkunst nur nach Maaßgabe der Stärke oder Schwäche des Respirations-Organs betrieben werde, daß dieselbe nicht zur Zeit der Verdauung geübt werde, daß vom Leichtern zum Schwerern in abgemessener Gradation übergegangen werde, daß diese Uebung nie zu lange fortgesetzt werde, daß die Mädchen nach dem Gesang sich nicht gählings abkühlen, am wenigsten durch kaltes Getränk u. s. w.

Die Lehrerinn hat bei Erlernung und Uebung der Tanzkunst zuvörderst auf geschickte und anständige Haltung des Körpers ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, den Anzug bei dem Tanz und nach demselben in Betracht zu ziehen, die Zeit und Dauer des Tanzes zu bestimmen, die Tänze nach Uebung und Fertigkeit der Tanzenden auszuwählen, zu erhitzende Tänze, wie die deutschen Walzer, nicht statt finden lassen, den Rhythmus der Tanzmusik anzugeben, vor aller zu schnellen Abkühlung nach dem Tanz zu warnen u. s. w.

Die Lehrerinn hat die Zeit und Dauer des Bades zu bestimmen, die Art des Badens nach Alter und Fertigkeit anzugeben, den Anzug während und nach dem Bade zu ordnen, Ordnungund Dezenz vorherrschen zu lassen, nach dem Bade eine mäßige Bewegung vornehmen zu lassen, auf das Reiben der Haut nach dem Bade zu halten u. s. w.

§. 13.

Die Lehrerinn hat darauf zu sehen, daß sich die Töchter an die freie Luft zu jeder Jahreszeit gewöhnen. Sie hat daher mit ihnen öftere Spaziergänge zu jeder Jahreszeit und nach verschiednen Gegenden vorzunehmen, und sie bei dieser Gelegenheit auf die Schönheit und Reichhaltigkeit der Natur, auf die weise Einrichtung der Naturkörper, auf Erkennung derselben nach Ort Ort und Zeit aufmerksam zu machen, und ihnen den Nutzen auseinander zu setzen, den sie im gemeinen Leben, in der Haushaltung, in der Heilkunde, in der Landwirthschaft, in der Technologie haben.

Auch die Benutzung der Gärten- und Pflanzen-Kultur darf bei einer öffentlichen Töchter-Anstalt nicht fehlen. Neben der gesunden Bewegung gewährt dieselbe mannichfaltigen Nutzen und Vergnügen.

§. 14.

Die Medizinal-Beamten sind die beständigen Kommissäre der öffentlichen Töchterschulen, welche denselben nicht nur ihre Aufsicht, sondern auch ihre Unterweisung über so manche nützliche Gegenstände, die ihr Fach berühren, ertheilen.

LVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Töchter-Schulen für höhere weibliche Bildung.

Usteri über die Töchterschule in Zürich.

A. Hartung kurze Nachricht von der Einrichtung der Berliner Töchterschule. Berlin. 1792.

I. und II. Bericht von der Anstalt für höhere weibliche Bildung in Memmingen. Memmingen. 1815. 1816.

Plan der Anstalt für weibliche Erziehung und Bildung zu Memmingen. 1816.

LVIII. Kapitel.

Die Bürger-Schulen, Handwerks-Schulen.

---

§. 1.

Der Jüngling aus dem bürgerlichen Stande hat von seinem zurückgelegten 12ten bis zu seinem zurückzulegenden 18ten Jahre zwei Perioden zu durchlaufen, nemlich die der Vorbereitung bis und mit beendigtem 15ten Jahr, und die der Erlernung einer Profession vom 16ten bis 18ten Jahre.

§. 2.

Der Jüngling vom bürgerlichen Stande soll so gebildet werden, wie es in einem civilisirten Staate erfordert wird, und dann soll er auch die Vorkenntnisse zu seinem künftigen Handwerks-Stande erlernen.

§. 3.

Die Lehrgegenstände in den Bürger-Schulen sind:

1. Kalligraphie und Orthographie mit Uebung in schriftlichen Aufsätzen, Briefschreiben u. s. w.

2. Unterricht in den gemeinnützigsten Vernunftkenntnissen, besonders aus der Natur-, Religions- und Sittenlehre.

3. Unterricht im fertigen Rechnen.

4. Populäre Technologie mit Versinnlichung der Gegenstände.

5. Naturprooukteulehre mit besonderer Rücksicht auf die Nahrungsmittel, Kleidungen, Wohnungen, Geräthschaften u. s. w.

6. Geographie.

7. Die Lehre von den Landesgesetzen und der Landes-Verfassung.

8. Moral, noch insbesondere für den Bürgerstand, wobei die Pflichten der dienenden Personen, der Arbeiter und der Handwerker lebhaft vor Augen gelegt werden.

9. Praktische Gesundheitslehre in Hinsicht des bürgerlichen Standes, der Gefahren der Wanderjahre, der Nachtheile der verschiednen Handwerke, Arbeiten und Dienste, und wie diese zu vermeiden sind.

§. 4.

Mit der Bürgerschule ist eine Industrie-Schule zu verbinden.

Diese ist um so nothwendiger, damit diese Schüler frühzeitig an Arbeit gewöhnt werden, Geschick und Fertigkeit zu den Arbeiten bekommen, ihre Körper durch Arbeit gesund erhalten und gestärkt werden, und Industrie unter ihnen herrschende Neigung werde.

Während den Arbeiten können nützliche Volksbücher vorgelesen, und durch unterhaltende Erzählungen die Arbeiten erleichtert werden.

Die Arbeits-Uebungen in der Industrie-Klasse könnten darzu benützt werden, um dem Schüler nach seiner Neigung und seinem künftigen Beruf vorbereitende Beschäftigungen vorzulegen, damit daraus ersehen werde, ob er Geschick und Anlage darzu habe, und ob diese Beschäftigungen für seine Körpers-Konstitution taugen.

§. 5.

Vom 16ten Jahre an, wo der Schüler aus der Bürgerschule tritt, und zur Erlernung eines Handwerks übergeht, bis zu dem beendigten 18ten Jahre, wo seine Wanderjahre anfangen, hat der Jüngling die Sonntags-Schulen zu besuchen, um in seiner Kultur keine Rückschritte zu machen.

§. 6.

Die Sonntags-Schule dient zur Wiederholung des Gelernten.

In derselben werden demnach fortgesetzte Uebungen im Schreiben, Rechnen, Zeichnen angestellt.

§. 7.

Bei den Bürgerschulen wäre ein Industrie-Garten sehr zweckmäßig, um den Schülern im Gartenbau, Hopfenbau und in der Baumzucht praktische Anleitung zu geben, und sie selbst Hand anlegen zu lassen.

§. 8.

Unter den gymnastischen Uebungen kann das Kegelspiel hier eine vorzügliche Stelle finden.

In Hinsicht der Anlegung einer Kegelbahn sollen folgende Vorsichtsregeln statt finden:

1 Am Ende der Bahn muß eine sichere Gegenwehr die Kugeln aufhalten.

2. Die Bahn ist mit hohen Seitenbrettern einzufassen.

3. Dem Setzer muß ein sicherer Standort angewiesen werden.

4. Die Bahn ist nach Maaßgabe der Uebung und der Körpers-Kräfte zu verlängern oder zu verkürzen.

5. Es ist strenge Ordnung einzuhalten, und jeder Streit zu verhindern.

§. 9.

Für Bade- und Schwimm-Uebungen sind sichere Plätze auszustecken; dieselben sind unter Aufsicht der Lehrer vorzunehmen; die Badenden müssen mit Badehemdern oder Badekleidern angethan seyn; diese Uebungen sind nicht zu lange fortzusetzen, und vor und nach dem Baden sind die gehörigen diätetischen Vorsichts-Regeln zu beobachten.

§. 10.

Nach zurückgelegtem 15ten Lebensjahr tritt der Jüngling aus der Bürgerschule, um sich in die Lehre zu irgend einem Handwerk zu begeben.

Er hat diesen seinen Entschluß der Schulkommission, deren beständiges Mitglied der Medizinal-Beamte ist, vorzulegen; er wird von dieser in Hinsicht seiner Körpers-Konstitution, Anlagen und Fertigkeiten geprüft, ihm ein Zeugniß darüber ausgestellt; von dem Medizinal-Beamten wird der Jüngling mit den nöthigen diätetischen Vorschriften und Warnungen versehen, und nun seinem Lehrmeister mit dem Beisatz übergeben:

Daß derselbe für seinen Lehrling, wie für seinen eigenen Sohn, Sorge trage, ihn nicht mit zu schweren Arbeiten anstrenge, ihm

liebreich begegne, ihm angemessene Ruhepunkte gestatte, auf sein sittliches Betragen aufmerksam sey, ihm die Vortheile zeige, wie die Arbeiten leichter angegriffen werden, ihn vor Nachtheilen warne, welche die zu verarbeitenden Stoffe mit sich bringen, und sich so benehme, daß er sich des Zutrauens, welches die Eltern des Lehrlings in ihn setzen, würdig mache. —

Er hat dieß vor der Schulkommission mit einem Handgelübde zu bestätigen.

LIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Bürger-Schulen, Handwerks-Schulen.

Plato kurze Nachricht von der Einrichtung der Freischule in Leipzig. 1793.

Zu den Sonntags-Schulen gab R. Raikes, ein Buchdrucker zu Glocester, im Jahr 1784 die erste Idee. Sie fand so vielen Beifall, daß man bereits im Jahr 1788 in ganz England bei 100,000 Kinder zählen konnte, die in diesen Sonntags-Schulen Unterricht erhielten. Später wurden sie auch in Deutschland eingeführt, und namentlich im Königreich Baiern.

S. A. Schellhorn das Schulwesen im Königreich Baiern. Erlangen 1813. S. 178. §. 38. „In allen Städten und Märkten, auch in allen Pfarrdörfern sollen Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebothenen Feiertagen, die Erndtezeit ausgenommen, gehalten werden.

(S. Regier. Blatt von 1803. S. 758. §. 1.) In diese Schulen sollen aufgenommen werden a) die Handwerks-Gesellen, b) die Lehrjungen, und c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts. (Ebend. §. 2.) den Handwerks-Gesellen ist der Besuch solcher Schulen freigestellt, die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden seyn, so wie sowohl Knaben als Mädchen vom 12 — 18ten Jahre einschlüssig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten sind. (Ebend. §. 3.) Diese Sonntagsschulen sind überall aufs regelmäßigste zu halten. Nur die Feiertage,

das Kirchweihfest, und die drei hohen Festtage sind hiervon ausgenommen, um besonders der dienenden Klasse Zeit zu gönnen, ihre Familien zu besuchen, und mit ihnen ihre persönlichen Angelegenheiten abthun zu können.

Für die Sonntags-Schule sind zwei Stunden auszusetzen, deren nähere Bestimmung jeder Lokal-Inspektion überlassen wird. Eine dieser Stunden ist für das männliche, die zweite für das weibliche Geschlecht bestimmt.

In diesen Sonntags-Schulen sind theils die versäumten Schulkenntnisse nachzuholen, theils ist die Volksjugend weiter auszubilden.

Um diesen Schulbesuch gehörig controlliren zu können, sind von jedem Schullehrer besondere Listen über alle schulpflichtige Sonntags-Schüler zu halten.

LX. Kapitel.

Der Lehrling in der Werkstätte.

§. 1.

Die Polizei-Aufsicht des Staats muß auch auf den Lehrling in der Werkstätte gerichtet seyn.

Es ist aber nicht allein der Lehrling in Hinsicht seines sittlichen und diätetischen Benehmens von dem Geistlichen und von dem Medizinal-Beamten unter angemessene Kontroll zu setzen, sondern es ist auch das Betragen des Lehrmeisters von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und von diesem zu entnehmen, welche Fortschritte der ling mache.

§. 2.

Damit aber der Lehrling einen Leitfaden habe, wie er sich in diätetischer Hinsicht benehmen müsse, und damit der Medizinal-Beamte eine Basis seiner Untersuchungen und Nachforschungen vor Augen habe, so ist jedem Lehrling nach seiner Profession, die er gewählt hat, bei seinem Austritt aus der Bürgerschule eine gedruckte Instruktion einzuhändigen, nach welcher er sich in seiner Lehrzeit zu richten hat.

§. 3.

Instruktion für die Bäckerlehrlinge.

1. So wie zur Erlernung des Bäcker-Handwerks ein gesunder und starker Körperbau, große, starke Hände, eine freie, starke Brust erfordert werden, eben deßwegen muß der Lehrling seine Gesundheit, seine Körperskräfte, seine Brust frei von Krankheiten zu erhalten suchen.

2. Der Lehrling hat, um sich vor den Gefahren des Mehlstaubes zu sichern, in den Mehlkammern eine Zugluft anzubringen, Mund und Nase mit einem großen, wohl ausgesottenen, mit frischem Brunnenwasser befeuchteten, und wieder ausgedrückten, wohldurchlöcherten Pferdeschwämm mittelst einer leichten Binde zu bedecken, und bei dem Mehlwenden und Sieben durch diesen Schwamm einzuathmen. Diese Vorsorge ist in trocknen, heissen Sommertagen nothwendiger, als in feuchten Wintertagen.

3. Er hat nach vollendetem Mehlwenden und Durchsieben den Mund und die Nase durch Einschlürfen frischen Brunnenwassers auszuspühlen, und die Augen und das ganze Gesicht mit einem wasserreichen Schwamm sorgfältig zu waschen.

4. Da die Mehlstaubwolken bei dem Mehlwenden und Sieben bis in den äußern Gehörgang dringen, und mit dem da befindlichen Ohrenschmalz eine harte, trockne Kruste bilden können, wodurch nach und nach das Gehör beschädigt wird, so soll der Lehrling die äußere Ohrenöfnung mit etwas Baumwolle verstopfen.

5. Um die Entstehung eines Bruchs durch das Tragen schwerer Mehlsäcke zu verhüten, soll er nie bei vollem Magen, gleich nach dem Essen, sondern entweder früh Morgens oder nach vollendeter Verdauung dieses Geschäft verrichten.

6. Der Lehrling wende die üblen Folgen des den ganzen Körper hart angreifenden Taigwirkens dadurch ab, daß er sich in allen Stücken einer vernünftigen Mäßigkeit befleißige, und durch keine Gattung von Ausschweifung seine Gesundheit muthwillig schwäche.

7. Er trachte dahin, daß die Backstube erst nach dem Brodtaig-Einwirken, zur Beförderung der Gährung, geheitzt werde.

8. Da die Feuerluft des Backofens nicht nur der Lunge, sondern auch den Augen, der Nasenhöhle und dem äußern Ohrgang durch Erhitzung und Austrocknung der diesen Theilen des Körpers nothwendigen Feuchtigkeiten nachtheilig ist, so hat sich der Lehr-

ling nach vollendeter Arbeit sorgfältig mit einem etwas zarten Schwamme, in reines Brunnenwasser, mit Rosenessig vermischt, getaucht, die erhitzten Augen und das ganze Gesicht abzuwaschen.

9. Um die Wirkungen der kalten Zugluft auf den Rücken und Naken bei seinem Stand vor dem Ofen zu vermeiden, trage derselbe auf dem bloßen Leib ein Kamisol von zartem Wollenzeug ohne Ermel.

10. Der Lehrling solle, um den nachtheiligen Einflüssen der immer gestörten Nachtruhe einigermasen zu entgehen, jene Tagesstunden, welche zum Schlafen bestimmt sind, ausgekleidet in seinem Bett zubringen, damit die durch die Nachtwachen gestörte Hautausdünstung wieder in Ordnung gebracht werde.

11. Der Bäcker = Lehrling hat sich der äußersten Reinlichkeit zu befleißigen, nicht nur seiner eigenen Gesundheit wegen, sondern auch, damit er Niemand durch seinen schmutzigen Anzug Eckel erwecke. Daher hat er vor dem Einmehlen Hände und Arme mit warmem Kleienwasser sorgfältig zu reinigen: überhaupt aber sich der Reinlichkeit in der Wasche zu befleißigen, die Fingernägel wohl gereinigt zu erhalten, und sich der üblen Gewohnheit des Tobakschnupfens strengstens zu enthalten.

12. Der Lehrling hat wöchentlich einmal in der Badekammer, die in keinem Bäckerhaus fehlen darf, ein lauwarmes Bad zu nehmen, um den Körper von dem Mehlstaub, und von dem Oehllichter = und Kohlendampf zu reinigen.

13. Er hüte sich vor warmen, erhitzenden Getränken, weil diese den Körper zu sehr zum Schweiß geneigt machen und bei den öftern unvermeidlichen Erhitzungen des Bluts leicht zu gefährlichen Krankheiten Anlaß geben könnten.

14. Er soll sich endlich der Treue und des Fleißes in seinem Berufsgeschäft befleißen.

§. 4.

Instruktion für die Lehrlinge der Bierbräuer = Küfer = und Brandtweinbrenner = Kunst.

1. Da die Bierbräuer sich durch schweres Tragen und Heben bei dem Dörr = und Luftmalz, bei dem geschrotenen und ungeschrotenen Malz, beim Biersieden und Fässerreinigen, bei der Ablagerung des gesottenen und gegohrnen Bieres in tiefe Keller mittelst Butten und

auf die Lagerfässer, sich leicht Brüche zuziehen können, so hat der Lehrling diese Arbeiten nicht unmittelbar nach der Mahlzeit zu verrichten, und vorsichtshalber in den Bund der Beinkleider jener Gegend, in welcher die Leistenbrüche gewöhnlich entstehen, lederne, mit Roßhaaren ausgestopfte Pausche befestigen zu lassen. Sollte er bei dem Tragen oder Aufheben einer schweren Last einen plötzlichen Stich oder Schmerz in der Nabelgegend oder in den Waichen, mit darauf folgender kleiner Geschwulst, empfinden, so entdecke er dieß einem Arzt, und befolge dessen Rath auf's pünktlichste.

2. Sowohl von dem im Kessel siedenden, als auf dem Kühlschiff ausdämpfenden Bier wird das Bräuhaus mit warmen Malz- und Hopfendünsten, wie mit einem dichten Nebel angefüllt. In diesem feuchtwarmen Dunstmeer muß sich der Bierbrauer in den Spätjahrs- und und Wintermonaten, in welchen das meiste Lagerbier gebrauet wird, die meiste Zeit sowohl bei Tag, als auch bei Nacht aufhalten. Bei diesen Arbeiten erkältet er die Füße auf den steinernen, kaltfeuchten Platten des Bräuhauses, da inzwischen seine Lunge im Dampfbad des siedenden Bieres erhitzt und erweicht wird, wodurch Betäubung und schleimichte Engbrüstigkeit, Husten und Blutspeien entstehen kann. Der flüchtige betäubende Dunst des Hopfens, welcher bei dem Biersieden mit den Wasserdämpfen aufsteigt, erregt, besonders bei Vollblütigen, Schwindel und Kopfschmerz. Jener Arbeiter, welcher ganz nahe am dampfenden Bierkessel das kochende Bier mit dem Rührscheid beständig aufrühren muß, damit das Malz nicht anbrenne, hat das meiste von dem siedheissen, eingeathmeten Bierdampf zu befürchten.

Die Polizei-Aufsicht wird darüber wachen, daß in dem Bräuhaus hinreichende Zugluft, und über dem Kühlschiff ein weiter Luftschlauch angebracht sey, damit der Lehrling gesichert sey, und damit die vom Biersieden aufsteigenden Dämpfe desto geschwinder verwehet werden; sie wird die Einrichtung treffen, daß immer nur beim heftig strömenden Ost- und Nordwind Bier gebraut werde, weil diese beiden Windgattungen der sauern Gährung des Biers widerstehen, und den Dampfnebel im Bräuhaus verwehen.

3. Die gefährlichste Lage, in welcher sich der Bierbräuer bei seinen Berufs-Geschäften befindet, ist die eingeschlossene Keller-

lerluft, in welcher er bisweilen Arbeiten zu verrichten hat. Es entwickeln sich nemlich durch die Gährung des neuen Biers und Weines luftartige Dünste, welche zuerst betäuben, hernach aber unvorsichtige Arbeiter ersticken. Diese Stickluft, welche viel schwerer am Gewicht, als die gemeine Luft ist, senkt sich mehr gegen die Bodenfläche des Kellers. — Das Einbrennen der Fässer mit Schwefelspänen erzeugt eine ähnliche Stickluft. Oft sind schon unvorsichtige Bierbräuer und Küffer von dieser zum Einathmen untauglichen gährenden Kellerluft, aus Mangel schleuniger Hülfe, getödtet worden. Eben dieselbe erstickende Luftart wird auch bei der Gährung des Mostes und der zum Branntweinbrennen bestimmten Trester entwickelt, und kann unvorsichtigen Arbeitern nachtheilig werden.

Der Lehrling hat daher, ehe er in tiefe, mit gährendem Wein oder Bier belegte Keller hinabsteigt, die Kellerläden und Kellerthüren zu öfnen, damit die äußere Luft sich mit der verdorbnen Kellerluft vermischen könne Er befestige ein brennendes Licht an eine lange Stange, und trage sie vor sich her in den Keller; erlischt das Licht, so darf er es noch nicht wagen, tiefer hinabzusteigen, denn in einer so verdorbnen Luft, in welcher kein Licht brennen kann, kann auch kein Mensch athmen und leben. — Er befeuchte sein Sacktuch mit frischem Wasser, und betröpfle es mit ein wenig flüchtigem Salmiakgeist. Dieses Sacktuch binde er um Mund und Nase, und athme durch dasselbe. Bemerkt er, troz dieser Vorbeugungsmittel, in der Tiefe des Kellers eine Anwandlung von Betäubung oder Beschwerde im Athemholen, so eile er so geschwind als möglich aus der Kellerluft zu kommen, und warte so lange, bis der gährende Kellerdunst durch die von aussen eindringende reinere Luft verbessert und verwehet ist.

4. Die ganz nahe im Sommer so sehr einladende Gelegenheit, sich im schmackhaften Bier zu berauschen, ist ein heimtückischer Gesundheits-Feind der Bierbrauer. Allerdings aber ist der Bierrausch gefährlich, weil das Bier als ein sehr nahrhafter Gersten- oder Waizenabsud nicht nur das Blut erhizt und die Gefässe übermäßig ausdehnt, sondern, weil er auch dasselbe zu gleicher Zeit mit zu vielem Nahrungsstoff überladet. Schlag- und Steckflüsse aus dieser Ursache sind daher nichts seltenes. — Bier und Wein, in der Kellerluft getrunken, berauscht weit schneller, weil

die Kellerluft an und für sich schon mit betäubenden Dünsten angefüllt ist.

Der Lehrling gewöhne daher sich schon frühe an strenge Mäßigkeit, und hüte sich, im Keller selbst Getränke zu genießen.

5. Der übermäßige Genuß des Biers überladet den Körper mit Fettheilen, und macht zu langwierigen Krankheiten, zu Engbrüstigkeit, Wassersuchten u. s. w. geneigt, so wie er den Körper zur Arbeit ungeschickt macht. Der Lehrling gewöhne sich daher an Weißbier; er vermeide zu viele Fleisch- und fette Speisen; er genieße dagegen Gemüse und Obst; in den Ruhestunden mache er sich Leibesbewegung in freier Feldluft; er schlafe nicht zu lange u. s. w.

6. Sind die Bierbräuer zugleich Branntweinbrenner, so sind sie ebenfalls den Gefahren der aus der Gährung entwickelten Stickluft in ihren Werkstätten ausgesetzt; denn der Branntweindunst ist berauschend, und verursacht den Arbeitern Schwindel und Kopfschmerz. Lassen sich die Branntweinbrenner wohl gar von der Gewohnheit beherrschen, sich in den gebrannten Geistern zu berauschen, so verkürzen sie sich dadurch offenbar ihre Lebenszeit.

Der Lehrling beobachte die Vorsicht, beim Branntweinbrennen die Gährung der zu demselben bestimmten Stoffe in freier Luft verbrausen zu lassen, und enthalte sich des Genusses seiner verfertigten Geister.

7. Er befleißige sich in allen seinen Geschäften der äußersten Redlichkeit und Reinlichkeit. Er sehe darauf, daß die Bier-Fässer, Geschirre, der Braukessel, das Kühlschiff und die zur Gährung bestimmten Fässer immer in reinlichem Zustand sich befinden, weil sonst das Bier einen widrigen Geschmack annimmt und bald sauer wird. — Er wird sich niemals beigehen lassen, dem Bier irgend einen seiner kräftigern Bestandtheile zu entziehen, oder sich zu nachtheiligen Verfälschungen gebrauchen zu lassen.

§. 5.

Instruktion für die Lehrlinge der Färbekunst.

1. Alle zu färbende, sowohl seidene, wollene, als auch leinene Stoffe müssen vorher durch Waschen gereinigt, und durch Sud oder Absud zum Einsaugen der bestimmten Farbe vorbereitet werden. Schon bei dieser Beschäftigung befindet sich der Fär-

ber in einem heissen und feuchten Dunstkreis, welchen er nicht nur einathmet, und dadurch dem zarten Gewebe der Lunge schadet, sondern der ganze Leib des Arbeiters wird durch dieses Dunstbad erhitzt, zum übermäßigen Schwitzen geneigt, und muß alsdann bei dem Abspühlen des gefärbten Zeuges die Unbilden des kalten Wassers und der kühlern, im Winter oft eiskalten Luft aushalten. Es ist daher begreiflich, daß der beständige Wechsel aus einem heissen und feuchten Dunstbad in eine kühlere Luft die Ausdünstung des Körpers bald befördere, bald zurücktreibe, folglich zu Katarrhen, Rheumatismen und Gliederkrankheiten die Veranlassung gebe. Die Polizei-Aufsicht hat dahin zu sehen, daß die Färbereien nahe an starkströmenden Flüssen oder Bächen angelegt werden, weil hier gewöhnlich ein beständiger Luftzug herrscht, welcher die bei dem Farbesieden aufsteigenden Dünste geschwinde verwehet; daß die Werkstätte selbst geräumig und mit hinreichenden Zugläden versehen sey; daß ein weiter Rauchfang mit einem Gewölbe die Kessel umfasse, um die aufsteigenden Dämpfe desto schleuniger zu zerstreuen. Der Lehrling trage ein von feinem Wollen- oder Baumwollenzeug verfertigtes Hemd auf dem bloßen Leib, welches durch seinen Reitz die Ausdünstung des Körpers besser unterhält, und die Dämpfe der siedenden Farben nicht so leicht anzieht, als Leinenzeug. Eben dieses Kleidungsstück bewahrt ihn auch bei dem Abkühlen der gefärbten Zeuge im kalten Wasser wider die, besonders im Winter, so leicht mögliche Erkältung.

2. Die Färbematerialien werden durch das Kochen in kupfernen und zinnernen Kesseln mit den Wasserdämpfen flüchtig, und von den Lungen und von dem ganzen Körper eingesogen, und, da sie meistens scharf sind, so verunreinigen sie das Blut, beitzen die Oberhaut der Hände, machen dieselbe spröde und zur Ausdünstung unfähig, stumpfen das feinere Gefühl der Nerven ab, und stören die Beweglichkeit der Finger. — Die Auflösung des Indigs in Vitriol-Oehl, welche zur Erzeugung des Sächsischgrün nothwendig ist, duftet den schädlichsten Dampf aus, und wird dem Arbeiter um so gefährlicher, weil er bei der Auflösung das Gemisch beständig umzurühren hat, daher diese Dünste unmittelbar einschlucken muß. — Die zur Scharlachfarbe nöthige sogenannte Komposition ist eine Auflösung des Zinns in rauchendem Salpetergeist, welcher nicht minder den Lungen des Arbeiters durch seine

Flüchtigkeit schädlich wird. Alle diese sehr scharfen Farbmaterialien vermischen sich mit dem siedenden Wasser, und dringen mit den Wasserdämpfen in die Lungen. Es entstehen von daher Husten, Engbrüstigkeit, ja sogar Erstickungs-Anfälle. — Diese scharfen Farbmaterialien fressen selbst die mit Blei versetzten zinnernen und verzinnten kupfernen Kessel an, und bereiten dem Färber eine neue Vergiftungs-Art durch Entstehung der Bleikolik.

Bei der Auflösung der Farben in scharfen und flüchtigen Säuren, wie in dem rauchenden Salpetergeist, verwahre der Lehrling Nase und Mund mit einem großen, durchwässerten und wohldurchlöcherten Schwamm, und verrichte diese Arbeit unter freiem Himmel, damit die scharf-sauren Dünste von den Wassertheilen des angefeuchteten Schwammes eingesogen, und durch die Zugluft unschädlich werden. — Sollte bei Auflösung der Farben in scharfen und flüchtigen Säuren der Lehrling aus Unvorsichtigkeit und aus Mangel eines feuchten Schwammes plötzlich einen Anfall von Erstickung verspüren, so eile er so geschwind als möglich in die freie Luft, besprenge ein befeuchtetes Nastuch mit dem flüchtigen Salmiakgeist, und athme durch dieses Tuch, um die Wirkung der scharfen Säure niederzuschlagen.

3. Sollte sich der Lehrling durch siedende Farbenauflösungen Brandschäden zuziehen, so wende er sich sogleich an einen Arzt.

4. Der Lehrling sehe sich fleißig in der technischen Scheidekunst um, wodurch er nicht nur gründliche Kenntnisse von den Farben und ihrer Behandlung, sondern auch von den Gefahren seines Berufs erhält.

5. Der Lehrling bewahre seine Gesundheit durch ordentliche Lebensart, damit er den Gefahren seiner Kunst um so mehr widerstehen könne.

§. 6.

Instruktion für die Lehrlinge des Roth- und Weiß-Gerber-Handwerks.

1. Nicht nur der Dunstkreis, in welchem der Gerber arbeitet, ist seiner Gesundheit nachtheilig, sondern auch die unmittelbare Berührung und Behandlung der zu gerbenden, entweder getrockneten oder frischen Thierhäute; die Zubereitung zu Sohl- und Schuhleder durch allerlei Farben und Fettigkeiten giebt dem Blut

schädliche, faulartige Theilchen, wodurch die Anlage zu Hautkrankheiten entsteht.

So wie sich der Gerber-Meister überhaupt vor der Aufkaufung der Häute der an verdächtigen Krankheiten gefallenen Thiere zu hüten hat, indem schon die Berührung derselben mit bloßen Händen bedenklich ist, geschweige denn ihre fernere Verarbeitung durch das Schwitzwenden, Schaben und Abhaaren, und die Gefahr nicht durch das Einsalzen der Häute, auch nicht durch das Tabackrauchen, noch durch Behandlung mit dem Eichenrindenloh abgewendet werden kann; so wird er wenigstens dem ungewohnten Lehrling dergleichen Arbeiten nicht zumuthen.

2. Der Gerber muß sich bei dem Einweichen der dürren Häute im Flußwasser, bei dem Strecken derselben mit einem stumpfen Schabeisen auf dem Schabebaum, endlich beim Auswaschen der Häute nicht nur in einem naßkalten, sondern auch in einem aashaften Dunstkreis halbe Tage lang aufhalten, wodurch sowohl die zur Gesundheit so äusserst nothwendige Ausdünstung des Körpers unterdrückt, als auch verdorbne Luft eingeathmet wird. — Noch gefährlicher für die Gesundheit ist das zweite Geschäft des Gerbers, da die durch das Wasser erweichten und gestreckten Häute auf der Aasseite eingesalzen, in die Schwitze gelegt, und täglich herumgeschlagen werden müssen. Bei dieser Beschäftigung entwickelt sich ein luftartiger Dunst in dem Schwitzbehälter, welcher nicht nur sehr eckelhaft riecht, sondern auch ein brennendes Licht auslöscht. Diese bösartige Stickluft ist zum Einathmen untauglich, beschädigt das zarte Gewebe der Lunge, ist oft bei unbehutsamen Arbeitern schnell tödtlich, bei andern erzeugt sie Engbrüstigkeit, Husten, Blutspeien, faulartige Fieber u. s. w.

Da die Ausdünstung des Körpers bei dem Erweichen, Strecken und Auswaschen der trocknen Thierhäute so leicht gestört werden kann, so ist es rathsam, daß der Lehrling Hemden und Beinkleider von feinem Wollenzeug trage, und seine Körpers-Stärke durch keine Gattung jugendlicher Ausschweifungen schwäche.

3. Nach der Schwitzgährung, wodurch die Haarwurzeln der Häute abgelöset werden, müssen die Haare mit einem stumpfen Schabeisen abgestossen, und jene Stellen, wo die Haare noch festsitzen, müssen mit Asche und Sand eingerieben werden, wodurch das Abhaaren erleichtert wird. — Bei dieser Beschäftigung dringt

die scharfe Gährungs-Lauge in die Haut des mit bloßen Händen arbeitenden Gerbers, vermischt sich mit dem Blut, und giebt Veranlassung zu mancherlei hitzigen und langwierigen Krankheiten. — Gleicher Gefahr setzt sich der Gerber aus, wenn die Thierhäute in die wegen ihres äusserst widrigen faulartigen Gestanks so genannte Stankfarbe eingelegt, und täglich zweimal aufgeschlagen werden.

Die Weißgerber sind den gleichen Gefahren ihrer Gesundheit bei der Bearbeitung kleinerer Thierfelle ausgesetzt. Statt in die Lohfarben, werden die Felle in den Kalkäscher gelegt, geflösset, abgehaaret, in einer Brühe von Taubenmist und Wasser geläutert, und dann getrocknet. — Das zu Schuhen, Stiefeln und zu Sattlerarbeiten bestimmte lohgare Leder wird auf der Narbenseite mit Eisenschwärze, welche aus saurem Bier und altem Eisen besteht, geschwärzet, hernach mit warmem Fischthran, Unschlitt, und anderm stinkendem Fett eingeschmiert. — Durch den Kalkäscher werden die Hände des Gerbers spröde, oder mit Schrunden angefressen, welche schwer zu heilen sind; die scharfen Fetttheile dringen bei dem warmen Einthranen des Leders in die Hautgefässe, verunreinigen die Säfte, und machen zu Schleimgeschwülsten, Gicht, Rheumatismen und Wassersuchten Gelegenheit.

Die Polizei-Aufsicht wird dafür sorgen, daß die Schwitzbehälter geräumig seyen.

Der Lehrling gewöhne sich gleich von Anfang an folgende Lebensordnung: er genieße zum Frühstück ein gutes Glas Wein oder einen Schluck Branntwein mit wohl ausgebackenem Schwarzbrod; er würze beim Mittag- und Nachtessen die Fleischspeisen mit gutem Weinessig; er vermeide scharfe Käse, Schweinfleisch und Würste; er genieße reichlich Sauerkraut, Salat und frisches, zeitiges Obst; gutes, starkes Bier ist bei den Gärberarbeiten ein nothwendiges und nützliches Getränk; er stille den Durst, besonders im Sommer, nie mit blossem Wasser, sondern mische demselben immer Weinessig oder Branntwein bei.

Der Lehrling verwahre bei dem Schwitzwenden Nase und Mund mit einem Sacktuch, welches mit frischem Wasser und gutem Weinessig befeuchtet ist.

Er gehe nie zu Tisch, er habe denn seinen Mund mit Wasser und Essig sorgfältig ausgespühlt, und sein Gesicht und seine

Hände reinlich gewaschen; er lege vor dem Essen die Kleider ab, in welchen er in der Schwitze gearbeitet hatte; zuträglich ist es, wenn er, gegen den Einfluß der faulen Dünste in der Gewerbstätte, bei den Schwitzwenden bisweilen ein Glas reinen Lohaufgusses (Stellfarbwassers) trinkt, sich damit wascht, oder sich darinn badet.

4. Eine nachtheilige Arbeit des Gerbers ist das Trocknen des Loh- oder Alaungaren Leders, besonders, wenn dieß nicht in freier Luft, sondern im Zimmer geschieht, denn der Dunst des trocknenden Leders ist so scharf beitzend, daß er das Fensterblei auffrißt und auflößt, so, daß die Feuchtigkeit weiß, wie Milch (flüssiges Bleiweiß) von den Fenstern herabrinnt. Von daher entstehen: Augenentzündungen, Husten, Engbrüstigkeit, Schnupfen, Kopfweh, Schwindel u. s. w.

Der Lehrling verrichte die Arbeit des Einschmierens des durch Loh oder Kalk zubereiteten Leders mit warmem Fischthran, Talg oder sonstigem Fett nicht in den öfters nicht sehr geräumigen Werkstätten, sondern in der freien Luft; er reinige seine Hände nach volldrachter Tagesarbeit mit Lauge oder Seifenwasser; er bediene sich bei den von dem Kalkäscher entstandnen Schrunden der Hände, bei Augenentzündungen, wässerichten Geschwülsten an den Füßen der sauren Lohbrühe.

§. 7.

Instruktion für die Lehrlinge der Gold- und Silberschmiede-Kunst.

1. Der Lehrling beuge den schädlichen Wirkungen der sitzenden und vorwärts gebeugten Stellung seines Körpers bei seinen Arbeiten dadurch vor, daß er die Ruhestunden und Feierabende zu nützlichen Leibesbewegungen, zum Spatzierengehen, zum Ballspielen, zum Wettlaufen, zum Reiten oder zu einer andern nützlichen Leibesbewegung, wie im Winter zum Schlittschuhlaufen verwende. Mäßiges Tanzen in einer gesitteten Gesellschaft ist ein gutes Erheiterungs-Mittel, das vor Hypochondrie und derlei Krankheiten des Unterleibs schützt, zu welchen die sitzende Lebensart leicht Gelegenheit giebt.

Er vermeide blähende Gemüßarten, grobe, ungegohrne Mehlspeisen, Kartoffeln, vieles Obst und junges Bier.

2. Das Schmelzen, Abtreiben, Reinigen und Löthen der

Metalle, und die bei diesen Arbeiten nothwendige Kohlenglut setzen die Gesundheit der Gold- und Silberarbeiter manchen Gefahren aus, denn die ohnedieß schädliche Stickluft des Kohlendampfes, die Blei- und Spießglas-Dämpfe werden bei dem Athemholen in die Lungen gezogen, und geben die Anlage zu Brustkrankheiten, als Blutspeien, Heiserkeit, trocknem Husten und zur Lungensucht.

Daher treffe die Polizei-Aufsicht die Veranstaltung, daß die Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter geräumig, und mit mehrern Zuglöchern versehen seyen, damit die äussere reinere Luft die schädlichen Dünste des geschmolzenen Metalls und der Kohlenglut verwehe.

Der Lehrling bediene sich bei dem Abtreiben und Reinigen des Goldes und des Silbers eines nassen Schwammes, vor Mund und Nase gebunden.

Die gefährlichste unter allen Arbeiten der Silber- und Gold-Schmiede ist das Vergolden des Silbers und des Kupfers in Feuer.—

Bevor die Feuer-Vergoldung zu Stande gebracht werden kann, muß das Gold in warmgemachtem Queckſilber aufgelöset, oder in einen Goldbrei (Amalgama) verwandelt werden. Mit diesem Goldbrei wird das zu vergoldende Silber oder Kupfer überstrichen, nachdem es vorher mit Quickwasser (einer Auflösung des Queckſilbers in Salpetersäure) befeuchtet worden ist. Nun wird das mit dem Goldbrei bestrichene Metall gelinde geglühet. Das Glühfeuer trennt das Queckſilber von den Goldtheilchen in Gestalt eines flüchtigen Dunstes, und dieser, durch das Feuer flüchtig gewordne, mit Salpetersäure verbundene Queckſilbergeist dringt mit der atmosphärischen Luft in die Nasenhöhlen, in den Mund und in die Lungen des Vergolders, und verursachet die gefährlichsten Zufälle. Dieser Queckſilberdampf wird in den Lungenbläschen niedergeschlagen, von den Saugadern der Lungen eingesogen, und zum Blut gebracht. Schwindel, Bangigkeiten, Zittern der Glieder, Schlafsucht, Taubheit, Sprachlosigkeit, ein leichenähnliches Aussehen sind die gewöhnlichen Folgen der Queckſilberdämpfe.

Um dieser Vergiftung durch den Queckſilberdampf bei dem Vergolden zu entgehen, hat der Lehrling diese gefährliche Arbeit niemals in der eingeschlossenen Luft der Werkstätte, sondern immer unter freiem Himmel zu verrichten. Er solle bei dem Vergolden eine von Wachstaffent bereitete, mit gläsernen Augen versehene Maske über den Kopf ziehen, und während der Arbeit durch

einen naſſen Schwamm athmen; oder er ſolle mit einer Maske verſehen ſeyn, an der die Mundöfnung einen im Durchſchnitt zwei Zolle breiten ledernen Schlauch hat, der bis auf den Boden reicht. Er bekleide die Hände mit ledernen Handſchuhen, und ſorge dafür, daß kein Theil des Körpers entblößt ſey und von dem Queckſilberdunſt berührt werden könne.

§ 8.

Inſtruktion für die Lehrlinge der Hafner- oder Töpfer-Profeſſion.

1. Ehe der Hafner auf der in einer Spindel herumlaufenden Scheibe mit bloßen Füſſen der Thonerde eine zu verſchiednem Küchengebrauch beſtimmte Form geben kann, muß er zuvor den Thon von beigemiſchtem groben Sand oder Steinen reinigen, den zu fetten Thon mit feinem Töpferſand miſchen, damit das Geſchirr im Brennen keine Riſſe bekomme; der Thon muß endlich durch Zugießen von Waſſer geſchmeidig und zart gemacht werden, um aus demſelben verſchiedne Gattungen Töpfe, Schüſſeln, Pfannen, Teller u. ſ. w. bereiten zu können.

Dieſe an ſich ſchon läſtige Arbeit wird meiſtens in feuchten Stuben oder Kellern mit bloßen Händen verrichtet, damit der Thon nicht gählings trockne, und der beigemiſchte gröbere Sand oder Kieß durch das Gefühl der Finger entdeckt und abgeſondert werden könne. — Der Töpfer iſt bei dieſer Beſchäftigung in einem feucht-kalten Dunſtkreis der Erkältung und den daher entſtehenden Folgen ausgeſetzt. — Da aber die unedlern Thonerden meiſtens mit Gyps- Kalk- Alaun- oder Metallſtoffen vermiſcht ſind, ſo wird dadurch die Haut der Hände ſpröde, eingeſchrumpft, und es entſteht Steifheit der Sehnen und Muſkeln mit Gichtſchmerzen und Knoten.

Der Lehrling bekleide ſich daher mit einem Hemd und Beinkleidern von zartem Wollenzeug; er eſſe vor dieſer Arbeit eine kräftige Suppe mit Kümmel- oder Fenchelſaamen oder mit Ingwer gewürzt, oder er genieße ein Glas Wein oder einen Schluck Branntwein mit einem Stück guten Brodes.

2. Im Winter werden die ſchon geformten Töpferwaaren durch die Ofenwärme getrocknet, und zum Glaſiren und Brennen zubereitet. Der Hafner befindet ſich bei dieſem Geſchäft in einem feuchten, mit der Ausdünſtung verſchiedenartiger Thonerden und Metalltheilchen verunreinigten Dunſtkreis, welcher den Lungen un-

mittelbar, und dem Blut durch Einsaugung der Dunsttheilchen gefährlich wird. Daher entstehen dann: Engbrüstigkeit und Lungensucht.

Daher sorge die Polizeiaufsicht dafür, daß die Arbeitszimmer der Hafner sehr geräumig seyen.

Die Lehrlinge haben die Zuglöcher der Arbeits-Stuben in jenem Zeitpunkt zu öfnen, wenn die geformten und mit Bleifarben bemahlten Geschirre im Winter durch die Ofenwärme getrocknet werden.

Die Meister sollen aber vielmehr die halbtrocknen und schon mit der Glasurfarbe bemahlten Töpfe u. s. w. in einem besondern Zimmer, in welchem kein Mensch weder wohnet, noch schlaft, zum Austrocknen aufbewahren, um die Veranlassung zur Entstehung der Bleikolik zu verhüten.

3. Keine Beschäftigung des Töpfers ist aber der Gesundheit gefährlicher, als das Bemahlen und Glasiren der Töpferwaaren. Die grüne Glasur bereitet der Hafner aus Kupferasche, die gelbe aus Spießglas, die blaue aus Schmalte, die weiße aus Zinn, Blei, Salz, Potasche und Salmiak, die braune aus Braunstein.

Alle diese Farben müssen vorher fein gerieben, und entweder mit Wasser angefeuchtet, oder trocken aufgetragen werden.

Das Blei gehört unter die gefährlichen Metalle; es wirkt auf den Unterleib, und erzeugt die heftigste Kolik, welche, wenn sie nicht tödtet, doch in eine Lähmung der äussern Glieder ausarten kann. Ausser der Töpfer- oder Bleikolik können aus der gleichen Ursache mancherlei Nervenübel, Zittern der Glieder, Beängstigungen, Schlagflüsse entstehen.

Der Lehrling verwahre daher bei dem Zermalmen der Blei- und andern Glasurfarben in einem steinernem Mörser Mund und Nase mit einem feuchten Schwamm oder Sacktuch. Dieselbe Vorsicht ist bei dem Bemahlen der Gefässe nöthig; überdieß bewaffne er seine Hände mit ledernen Handschuhen, um die Einsaugung der Bleitheilchen abzuwenden. — Vor dem Glasiren genieße er jedesmal eine etwas fette Butterſuppe oder ein Stück Butterbrod. — Ehe er seine Mittags- oder Abendsuppe zu sich nimmt, gurgle er sich jedesmal mit Gerstenwasser, uud wasche die mit Glasurfarbe beschmutzten Hände mit Seifenwasser.

4. Sollte der Lehrling mit heftigen Kolikschmerzen und Verstopfung befallen werden, und keinen Arzt in der Nähe haben, so hüte er sich vor geistigen Getränken und scharfen Laxiermitteln, und trinke alle Viertelstunden eine Tasse lauwarmer Kuhmilch mit einem Eßlöffel Baumöhl, lasse sich aus warmer Milch und Leinsaamen-Oehl ein Klystier beibringen, reibe in den Unterleib alle Stunde warmes Kampferöhl ein, und bedecke denselben mit einem in Chamillenabsud eingetauchten wollenen Lappen, ferner kann er sodann Kalbfleischbrühe mit Eigelb trinken, und seinen Durst mit Mandelmilch oder Gerstentrank und Milch löschen.

§. 9.

Instruktion für die Lehrlinge der Hutmacher-Profession.

1. Die erste Beschäftigung des Hutmachers ist das Beitzen der Thierfelle mit dem sogenannten Handwerks-Geheimniß, welches aus schwachem Scheidewasser und etwas Queckſilber besteht. Diese Beitze wird mit einer Bürste auf die Haarspitzen aufgetragen; zwei Felle werden alsdann mit den Haarseiten gegen einander gelegt, auf einer mit Kohlenfeuer erwärmten Platte getrocknet, und hernach mit dem Schneideisen abgemeiselt.

Man sieht aber schon bei dieser Beschäftigung, besonders bei dem Trocknen der gebeitzten Thierfelle, wie schädlich der mit Queckſilber vermischte Dunstkreis den Lungen des Hutmachers beim Einathmen seyn müsse.

Der Lehrling hat daher das Trocknen der mit Scheidewasser und Queckſilber gebeitzten Thierfelle auf einer durch Kohlenfeuer erwärmten Platte niemals in der geschlossenen Werkstätte, sondern immer in freier Luft vorzunehmen; er bewahre sein Gesicht mit einer Maske; er genieße vor dieser Arbeit eine fette Butterſuppe, schnupfe etwas frischgepreßtes Süßmandelöhl in die Nase, und bedecke den Mund und die Nase mit einem nassen Tuch.

2. Die zweite Beschäftigung des Hutmachers ist das Kardätschen der sortirten und untereinander gemischten Haare oder der feinern und gröbern Wolle.

Diese Verrichtung geschieht mit dem Fachbogen. (der sogenannten Harfe.) Durch die stark angespannte, und mit einem Holz geschnellte Darmsonte werden die Haare auf dem Werktische gefachet, bei welcher Arbeit es nicht zu verhüten ist, daß nicht die

feinen Haare und der ihnen anklebende Staub flüchtig, und mit der Luft von dem Arbeiter eingeathmet werde, wodurch nicht selten Krampfhusten oder andere Lungenkrankheiten erzeugt werden, und dieß um so mehr, weil der Hutmacher bei dem Kardätschen der Thierhaare jeden Luftzug an dem Werktische sorgfältig verhüten muß, damit die feineren Haare nicht hinwegfliegen.

Der Lehrling hat daher bei dem Kardätschen Mund und Nase sorgfältig zu bedecken mittelst eines angefeuchteten saubern Sacktuches.

3. Bei dem Filzen und Walken der Haarfachen, welches die dritte Beschäftigung des Hutmachers ist, wird die Gesundheit dieser Arbeiter neuen Gefahren ausgesetzt. Die durch den Schieber zusammengeschobenen Fache müssen nun angefeuchtet, in Tücher eingeschlagen, auf einer durch Kohlenfeuer erwärmten Platte gefilzet, demnächst auf abhangenden Walkdielen, unter öfters wiederholtem Eintauchen des Filzes in das heiße und dampfende Weinsteinwasser des eingemauerten Walkkessels, mit heftiger Anstrengung der Arme, und besonders der Hände, gerollet, gewalket und gestampfet werden. Bei dieser Handwerks-Beschäftigung, welche der Hutmacher im Sommer mit völlig entblößtem Oberleib verrichtet, hat er alle Unbilden eines feucht-warmen und gesäuerten Dunstkreises auszuhalten. Seine Augen, seine Nasenhöhle, seine Lungen und sein ganzer Oberleib hängen gleichsam in einem sauren Dampfbad, wovon ein beträchtlicher Theil durch die Saugröhrchen der Haut eingesogen und zum Blut gebracht wird. Der ganze Körper wird durch dieses Dampfbad zum Schwitzen geneigt; das Blut wird durch die heftige Bewegung der Arme und des ganzen Oberleibs in schneller Bewegung gegen das Herz und die in einem ewigen Dampfbad hängende Lunge angetrieben; es können folglich bei der geringsten Erkältung oder andern Diätfehlern hitzige und langwierige Brustkrankheiten, Augenübel und Verdorbenheit des Bluts entstehen.

Die Polizei-Aufsicht wird dafür sorgen, daß die Werkstätten für die Hutmacher geräumig angelegt, und mit Zuglöchern gehörig versehen werden.

Der Lehrling hat sich im Winter vor jeder plötzlichen Erkältung zu hüten, und in Acht zu nehmen, daß er ja nicht bei erhitztem und schwitzendem Körper kalt trinke. Er enthalte sich des

Salats, des Sauerkrauts, schlechter Weine und saurer Biere; er esse vielmehr gut und hart ausgebackenes Brod, Fleisch, Fisch- und Eierspeisen; er trinke reines Brunnenwasser mit etwas gutem Branntwein, bitteres, gut gegohrenes Bier; sein Frühstück sey eine gebrannte dicke Habermehlsuppe, oder ein Stück Zwieback mit einem Schluck Anis- Wachholder- oder Kimmelbranntwein. Er gehe öfters in freie, helle und trockne Luft spatzieren, um seinen Körper zu seinen fernern Berufs-Arbeiten zu stärken.

4. Die vierte Beschäftigung des Hutmachers ist das Färben der ausgefausteten und verschiedentlich geformten Hüte. —

Die aus Campesche oder Brasilienholz, Galläpfeln, grünem Vitriol, Grünspann und Gummi zusammengesetzte schwarze Hutfarbe wird in einem kupfernen eingemauerten Kessel gekocht, die Hüte schichtet der Arbeiter auf ihren Formen in die siedende Farbe, deckt den Kessel zu, und wiederholt dieses Färben oft achtmal, bis die Hüte durch und durch schwarz gefärbt sind.

Auch bei diesem Geschäfte befindet sich der Arbeiter in einem von Kupfer und Vitrioltheilchen geschwängerten Dampfbad.

Nachdem nun die Hüte gefärbt sind, so werden sie in kaltem Wasser gewaschen, getrocknet, mit Leim oder Hausenblasen gesteift, über einer mit Kohlenfeuer erwärmten Kupferblatte eingedunstet, mit Oehl und Gummiwasser geglänzt und gebögelt, und zum Aufschlagen und Beschneiden fertig gemacht. Es entstehen von daher nicht selten Kopfschmerzen und Engbrüstigkeit.

Der Lehrling verrichte diese Arbeiten, besonders die des Bögelens in einer Küche, in welcher durch hinreichende Zugluft die Dünste des Färbekessels und der Glühkohlen verwehet werden.

§. 10.

Instruktion für die Lehrlinge der Kupferschmiede-Profession und ähnlicher Professionen, welche in Messing oder Glockenspeise arbeiten.

1. Der Kupferschmied bearbeitet das von den Kupferhämmern in Schaalen oder Tafeln erhaltne Kupfer durch Glühen, Hammern, Löthen, Verzinnen und Poliren. Da bei dem Glühen und Schmelzen des Kupfers ein hoher Grad von Feuer erfordert wird, so ist nicht nur der obere Theil des Körpers, und besonders die Lunge bei dem Arbeiter den Wirkungen der Feuerluft ausgesetzt, sondern der durch das Glüh- und Schmelzfeuer flüchtig gewordene Metalldampf

verunreinigt so den Dunstkreis der Werkstätte, daß dadurch die Kopf- und Barthaare, sogar die Zähne der Arbeiter mit einem Grünspann-Firniß überzogen und gefärbt werden. Daher sehen die meisten Kupfer- und Messing-Arbeiter blaß aus, ihre Lippen verlieren die Purpurfarbe, sie werden öfters von trokenem Husten geplagt, sie verlieren die Feinheit des Geruchs, bekommen gern Kolikschmerzen.

Die Polizei-Aufsicht wird daher dafür sorgen, daß die Feueressen und Werkstätten der Kupferschmiede geräumig, wohl durchlüftet, und nie in engen Gassen der Städte angelegt werden.

Der Lehrling hat das Verzinnen des Kupfergeschirr's immer in freier Luft vorzunehmen, weil das mit dem Zinn vermischte Blei meistens mit Arsenik verunreinigt ist, welcher, bei dem Schmelzen des Zinn-Bleies in Dünste aufgelößt, den Arbeiter beim Einathmen beschädigen kann.

Bei dem Verzinnen des Kupfers über Kohlenfeuer binde er ein mit frischem Wasser angefeuchtetes, und mit Salmiakgeist betröpfeltes Sacktuch um Nase und Mund, auch ist ein mit abgelöschtem Kalkwasser ohne Salmiakgeist befeuchtetes Tuch ebenfalls nützlich. — Vor dem Verzinnen genieße er eine dicke Butterſuppe, oder ein fettes Butterbrod, oder einen Pfannkuchen, und schmiere in die Nasenhöhlen Lippenpomade.

2. Ein zweiter Weg, wodurch feinere Kupfertheile in die Säftenmasse der Kupferschmiede eindringen, sind die Saugadern der Hände, welche durch das Arbeiten selbst mit dem Metallschmutz überkleistert werden.

Der Lehrling gehe nie zu Tische, ohne vorher den Mund mit warmem Wasser und etwas Branntwein auszuspühlen, sich damit zu gurgeln, und das Gesicht sowohl, als auch besonders die von Metallschmutz verunreinigten Hände mit Seifenwasser zu reinigen; er durchlüfte vor dem Essen das Speisezimmer; er gewöhne sich, wöchentlich einmal seinen ganzen Leib in einem warmen Seifenbad zu reinigen, und den durch das Hammern frühzeitig steifer werdenden rechten Arm Abends bisweilen mit warmem Baumöhl einzusalben, und mit einem flanellenen Ermel zu bekleiden.

3. Bei dem Verzinnen der neuen und schon gebrauchten Kupfergeschirre ist die Gesundheit der Kupferschmiede neuerdings

den Gefahren unreiner Metalldünste ausgesetzt. — Das Zinn, welches zum Verzinnen gebraucht wird, besteht aus zweien Theilen Zinn und einem Theil Blei; das glühend gemachte Kupfergeschirr bestreuet der Arbeiter mit Geigenharz oder mit gepülvertem Salmiak, alsdann gießt er das in einem eisernen Löffel geschmolzene Bleizinn in das über einem Kohlfeuer hin und her zu bewegende Kupfergefäß, und wiederhohlt das Eingießen des geschmolzenen Zinnes, wenn bei dem erstenmal das Geschirr nicht vollkommen überzinnt ist.

Der Kupferschmied ist bei dieser Beschäftigung nicht nur den Dünsten des glühenden Kupfers, sondern auch jenen des geschmolzenen Zinnbleies und der glühenden Kohlen ausgesetzt. — Die daher entstehenden Krankheiten sind: Engbrüstigkeit, Abzehrungen, Bleikolik, Gliedersucht.

Der Lehrling befolge daher folgende diätetische Regeln: Er vermeide saure und stark gesalzene Speisen; er genieße vielmehr gute Mehl- und Fleischspeisen, Buttersuppen und Eierkuchen, gut gegohrenes und mit auserlesenem Hopfen gewürztes Bier, reines frisches Brunnenwasser, je zuweilen mit etwas gutem Heffenbranntwein und Zucker gemischt. Er trinke im Frühjahre zum Frühstück 1 — 2 Schoppen frisch gemolkene Kuh- oder Geißmilch, esse dabei Zwieback und nehme darauf einige Löffel voll Kirschengeist mit etwas Zuckerwasser.

4. Andere Gefahren drohen ihm noch durch das angestrengte Hämmern auf den stärkern Andrang des Bluts nach Herz und Lungen; das viele Sitzen bei seinen Arbeiten, woher dann Blutspeien, langwierige Husten, Blähungen, Fußgeschwülste entstehen.

Bemerkt der Lehrling an sich irgend eine Abweichung seiner Gesundheit, so befrage er sich frühzeitig bei einem Arzt und befolge seine Vorschriften pünktlich.

§. 11.

Instruktion für die Lehrlinge der Leinen- und anderer Weberei.

1. Die ersten Gefahren, welche der Gesundheit der Weber nachstellen, sind die meistens engen und ungesunden Wohnungen in den Städten und auf dem Lande.

Die Polizei-Aufsicht wird daher darauf dringen, daß die Weber eine geräumige und gesunde Wohnung für ihre Werkstätten wählen, welche auf beiden Seiten Fenster habe, und gemächlich

durchlüftet werden könne: daß in den Fensterscheiben ein Trichter angebracht sey, durch welchen die Dämpfe der Oehllampe und die Dünste des Garns, der Wolle und der sauer werdenden Weberschlicht in das Freie geleitet werden können.

2. Nicht minderschädlich ist dem Leinenweber das beständige Sitzen und Herabhängen der Füße bei seiner Arbeit. — Es entstehen von daher Blutaderknoten, Wassergeschwulst, Geschwüre an den Füßen, Stockungen in den Eingeweiden des Unterleibes und Hämorrhoidal-Beschwerden, Hypochondrie, Blähungen und Koliken. — Ferner ist dem Weber die Erschütterung der Lade, welche den Einschlag in den Zettel festschlagen muß, und das Anstämmen der Brust an den Brustbaum nachtheilig, so daß von daher Blutspeien, Husten und Engbrüstigkeit ihren Ursprung nehmen.

Der Lehrling polstere sein Sitzbrett mit Federn, Roßhaar aus, und bringe in der Mitte des Polsters eine Oefnung an, damit der After und das Mittelfleisch nicht zu heftig gepreßt und erhitzt, und die zurückführenden Blutadern der Schenkel nicht zu sehr zusammengedrückt werden.

Die Feierstunden, so wie die Sonn- und Feiertage wende der Lehrling zur gesunden Leibesbewegung in freier Luft an. — Er wasche wöchentlich zwei bis dreimal seine Füße mit einem gesättigten Absud von Salbeiblättern, worzu ein Trinkglas voll Branntwein gegossen wird. — Vor Schlafengehen reibe er täglich seine Füße mit einem Stück Flanell, und suche dieselben, besonders in den Winternächten, warm und in Ausdünstung zu erhalten. — Er vermeide blähende Speisen, Hülsenfrüchte, Käse, junges Bier, schlechten sauren Wein. Er frühstücke mit einem Stück gut ausgebackenem Brod und einem Schluck Anis- Kümmel- oder Wachholder-Branntwein, mit ein wenig Zuckerwasser vermischt.

3. Sehr lästig ist bei den Leinen- und Wollenwebern der Krätzausschlag, besonders zur Nachtzeit.

Der Lehrling wasche daher täglich seine Hände und Arme mit einem Absud von Tobaksblättern, Seife und etwas Hefenbranntwein, und nehme wochentlich einmal ein lauwarmes Seifenbad; er halte sich reinlich in Weißzeug, und schlafe bei keinem mit Krätze Behafteten in einem Bett. — Sollte er aber wirklich selbst mit Krätze befallen werden, so gebrauche er ja keine Salben, sondern wende sich an einen Arzt.

§. 12.

§. 12.

Instruktion für die Lehrlinge der Maurer.

1. Der bei dem Kalklöschen mit ungestümmem Wirbeln aufsteigende, weisse, undurchsichtige, einen eignen Geruch verrathende, die Augen brickelnde Dunst ist eine ganz besondere Gasart, welche aus Wärme = Wasser = und Kalkhaltigen Theilchen, mit Kohlensäure gemischt, besteht. — Die in die Lungen eindringenden kalkhaltigen Wasserdämpfe werden bei dem Kalklöschen zersetzt, und den Maurern schädlich.

Die Polizei = Aufsicht sehe darauf, daß dieses Geschäft niemals in engen, eingeschlossenen Höfen, sondern soviel möglich in freier, durchziehender Luft vorgenommen werde; daß die Stange des Rührlöffels, womit der durch Wasser erhitzte sprudelnde Kalk gerührt und zerrieben werden muß, wenigstens 10 — 12 Schuhe lang sey.

Der Lehrling bewafne Mund und Nase mit einem mit Wasser und Essig befeuchteten Sacktuch.

2. Nicht weniger schädlich ist der Lunge des Maurers der feine Staub, welcher bei dem Behauen und Zubereiten der Mauersteine mit der Luft bei dem Athemholen eingesogen wird. Dieser Staub besteht nicht blos aus feinen, abgeriebenen Erdtheilchen, sondern auch aus scharfen Eisensplittern, welche bei dem Hauen mit dem Hammer oder mit dem Zweispitz durch das gewaltsame Reiben in sichtbaren Feuerfunken losgerissen werden. Dieser gemischte Steinstaub verursacht nicht selten Husten, Blutspeien, Lungensuchten.

Daher hat der Lehrling die zu trocknen Mauersteine öfters mit dem Sprengpinsel zu befeuchten, und sein Gesicht abzuwenden.

3. Bei dem Gerüstaufbauen und Abbrechen, beim Dachdecken und Einspeisen, besonders bei dem Aufbauen hoher Thürme sey der Lehrling sehr vorsichtig, niemals unbesonnen oder frevelnd.

4. Bei dem Aufheben und Tragen schwerer Lasten nehme er sich in Acht, daß dieses nicht nach der Mahlzeit bei noch vollem Magen geschehe, damit er sich nicht dadurch einen Bruch zuziehe. — Sollte dieß wirklich geschehen seyn, so ziehe er auf der Stelle einen Arzt zu Rathe.

5. Bei dem Abbrechen alter Gebäude, bei dem Einschlagen der gewickelten Zimmerdecken und bebohrten Wände hat der Lehr-

ling Mund und Nase mit einem befeuchteten Tuch zu bedecken, oder mit einer Handspritze das abzutragende Mauerwerk anzufeuchten, und die Staubwolken zu mäßigen.

6. Bei dem Löschen in Feuersnöthen denke er an die Pflicht seiner Selbsterhaltung; er sey thätig, aber nicht leichtsinnig, oder ein frevelnder Waghals.

7. Den Gefahren des Sonnenstichs entgehe der Lehrling dadurch, daß er einen Strohhut mit weissem Papier überkleistert, und damit den Kopf bedeckt; auch kann ein Hut von feinem Pappendeckel zu diesem Zweck mit weissem Schreibpapier überzogen, und inwendig mit Wachstuch ausgefüttert, angewandt werden.

8. Der Lehrling mache sich frühzeitig noch andere Fertigkeiten eigen, wie das Wollespinnen, Fruchtdreschen, Körbemachen u. s. w., damit er einst als Maurer zur Winterszeit nicht darben dürfe.

§. 13.

Instruktion für die Lehrlinge des Metzgerhandwerks.

1. Das Umherreisen über Berg und Thal, über ebene und und ungebahnte Wege, im brennenden Sommer, wie im erstarrenden Winter, bei allen Unbilden der Witterung, in Wind und Regen, um das kleine und große Schlachtvieh einzukaufen, ist für den Metzger mit Gefahr seiner Gesundheit verbunden. Es entstehen daher Gliederreissen und Flüsse, Blutspeien und Brustentzündungen.

Der Lehrling trage daher ein wasserdichtes Oberkleid und einen mit Wachsleinwand überzogenen Hut. Im Sommer gehe er bei anbrechendem Tag aus, und wähle die Abendstunden zur Rückkehr nach Hause. Im Winter hüte er sich bei strenger Kälte ausruhen zu wollen, besonders, wenn er eine Neigung zum Schlaf an sich verspürt. Er versehe sich nicht mit vielem Gelde, sondern nehme statt dessen von der Obrigkeit unterzeichnete Kredit-Briefe mit. Er bewafne sich mit einem tüchtigen Stock, oder mit einem gut abgerichteten Hunde. — Der durch Gehen erhitzte Lehrling nehme sich vor gählingem kaltem Trinken in Acht; er trinke lieber frisch gemolkene Kuhmilch, als andere erhitzende Getränke; um den Durst zu löschen, geniesse er zeitiges Obst, oder saure Milch, oder einen mit gutem Oehl und Weinessig bereiteten Salat.

2. Das Nachhausetreiben des meistens zu langsam fortschreitenden Schlachtviehes sowohl im Sommer, als auch im Winter ist ebenfalls der Gesundheit gefährlich theils durch Erhitzung, theils durch Erstarrung, und das Schlagen und Hundehetzen ermüdend. Daher wird die Polizei-Aufsicht dafür besorgt seyn, daß das den Metzgern und dem Schlachtvieh selbst so schädliche Nachhausetreiben und Abhetzen der Kälber, Schweine und Hämmel u. s. w. abgestellt, und dafür gemächliche Schubkarren eingeführt werden, welche aus einer Achse mit 2 Rädern und langen Schiebstangen bestehen, wenn nur 1 oder 2 kleinere Schlachtthiere heimzutreiben sind.

3. Viel hat die Gesundheit der Metzger von der unreinen Luft der Schlachthäuser zu fürchten, in welchen sie einen großen Theil ihrer Beschäftigungen auszuüben haben, besonders in heissen Sommertagen.

Die Polizei-Aufsicht hat daher dahin zu trachten, daß die Schlachthäuser jederzeit an dem Ufer eines Baches oder Flusses angelegt, der Luftzug durch geräumige Fenster begünstigt, und der abhängende Boden mit steinernen Platten belegt werde.

Die Lehrlinge haben nach vollendetem Schlachten das Blut und die Darmunreinigkeiten fleißig mit Wasser abzuspühlen, die Wände des Schlachthauses, besonders im Sommer mit Handspritzen zu reinigen und abzuschwenken, die Schlachtgeräthschaften recht sorgfältig abzuwaschen.

Der Lehrling, welcher das Schlachtvieh auswaidet, umbinde seinen Mund und Nase mit einem reinen Sacktuch, welches mit Essig zu besprengen ist — An Schlachttagen nehme er zum Frühstück ein gutes Glas Wein, und esse ein Stück schwarz Brod darzu. — Er vermeide im Sommer das zu viele Fleischessen, und säure dasselbe mit gutem Weinessig; er genieße häufig Gemüse, Salat und zeitiges Obst.

4. Niemals aber ist die Gesundheit der Metzger in größerer Gefahr als bei dem Schlachten jener Thiere, welche mit irgend einem Seuchegift zwar angesteckt, aber noch nicht so hinfällig sind, daß man deutliche Merkmale wahrnehmen könnte.

Der Lehrling sey schon bei dem Einkauf des Schlachtvieh's äußerst vorsichtig, damit er kein krankes oder mit irgend einer Seuche angestecktes Vieh einkaufe; er erkundige sich daher sorgfältig, ob an dem Ort, wo er einzukaufen gedenkt, keine Spuren

einer Viehseuche bemerkt werden, er befleiße sich, genaue Kenntnisse von den gewöhnlichen Seuchen des Schlachtviehs und von den Kennzeichen dieser Krankheiten sich zu erwerben.

Er dringe darauf, daß kein eingekauftes Vieh geschlachtet werde, ehe es nicht zuvor einige Tage beobachtet worden ist, ob man keinen Mangel an Freßlust, keinen ungewöhnlichen Durst, keinen Fehler im Stallen und Misten, oder sonstige ungewöhnliche Erscheinungen wahrnehme.

Der Lehrling hüte sich bei dem Schlachten, seine Hände zu verwunden, oder das Schlachtmesser zwischen die Zähne zu nehmen. Er befleißige sich, besonders in den Sommermonaten, der äußersten Reinlichkeit sowohl in dem Schlachthaus, als auch in seinem Hause. — Er stopfe in den Sommermonaten Brust und Bauchhöhle der eben geschlachteten Kälber und Hämmel mit frischem Traubenlaub, Salbei oder frisch abgemähetem Klee aus, bis das Fleisch ausgehauen wird, um der geschwindern Fäulung vorzubeugen.

Die Polizey-Aufsicht sehe zugleich darauf, daß die Metzger in ihrer Behausung Eiskeller anlegen, um in denselben das Fleisch in den heissen Sommermonaten aufzubewahren, und länger frisch zu erhalten.

5. Das viele und beinahe tägliche Fleischessen der Metzger macht Anlage zur Vollsaftigkeit und zu hitzigen Krankheiten, und erregt heftige Leidenschaften.

Der Lehrling gewöhne sich daher frühzeitig an eine gemischte Nahrung.

§. 14.

Instruktion für die Lehrlinge des Schneider-Handwerks und anderer sitzenden Professionen.

1. Der Schneider sitzt meistens halbe und ganze Tage lang in ein und derselben Richtung seines Körpers, mit vorgebogenem Oberleib, krummgeschränkten Füßen und aufgezognen Knieen. Die seinen Körper umgebende Stubenluft wird sowohl von der Ausdünstung seiner Lungen, als seines ganzen Körpers in wenigen Stunden so verunreinigt, daß er bei dem Einathmen eine wahrhaft verdorbne und schädliche Luftgattung einsaugt, besonders zur Winterszeit, wo Thüren und Fenster geschlossen sind.

Der Lehrling sorge dafür, daß im Winter nicht zu stark eingeheizt, und daß das Zimmer alle drei Stunden durchlüftet werde. Im Sommer öfne er bei dem Arbeiten Thüren und Fenster, und begieße den Stubenboden alle drei Stunden mit frischem Brunnenwasser.

2. Den größten Nachtheil für die Gesundheit haben die Schneider, Schuhmacher u. s. w. von der gekrümmten Stellung ihres Körpers bei ihren Arbeiten zu erwarten; jene Uebel nicht zu berechnen, welche aus Mangel an Leibesbewegung ohnehin unvermeidlich sind. Bei dem anhaltend gekrümmten Rückgrath und einwärts gezogenen Bauch mit aufwärts gebognen Schenkeln und Knieen, werden nicht nur die Eingeweide des Unterleibs, besonders nach genossener Mahlzeit, widernatürlich gepreßt, und ungewöhnlich gegen das zum Athmen so nöthige Zwerchfell aufwärts getrieben, sondern hauptsächlich wird der freiere Umlauf des Bluts sowohl in den Gefäßen der Gedärme, als auch in den größern Adern des Rückgraths, des Beckens und der Füße wegen vermehrten Winkelbeugungen der sonst gerade laufenden Schlag- und Blutadern sehr merkbar gehindert. — Daher entstehen nach und nach in dem Unterleib dieser sitzenden Handwerker Verstopfungen in dem Pfortader-System, Hämorrhoiden, unvollkommene Verdauung, Windkoliken, Leber- und Nierensteine, Hypochondrie.

Der Lehrling mache sich nach dem Essen wenigstens eine Stunde lang in freier Luft eine gelinde Körpers-Bewegung; an Sonn- und Feiertagen gehe er fleißig spazieren, und wähle einen Zeitvertreib, wobei sein Körper Bewegung hat, wie Kegelschieben, Federballspiel, Ballanschlagen u. s. w. im Winter Schlittschuhlaufen.

3. Nichts ist bei vielsitzenden Handwerkern schädlicher, als der Genuß solcher Speisen und Getränke, welche blähend und schwer zu verdauen sind. Mehlspeisen, welche ohne Hefe bereitet sind, Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Linsen, Bohnen, Gemüßarten, wie weiße Rüben, Weißkraut, Wirsching, Kohl, Sauerkraut, sind für sitzende Handwerker eine schlechte, schwächende Nahrung. Eben so wenig nützen die rohen mit Essig, Salz und Oehl zubereiteten Salatgattungen dem sitzend arbeitenden Handwerksmann. Schädlich sind demselben schlechte Weingattungen, wie Aepfel- und Birnwein, junges Bier, schlechter Kaffee.

Dieß Alles vermeide der Lehrling; er genieße vielmehr gut

ausgebackenes Brod und reines Brunnenwasser; vor Schlafengehen nehme er einige Löffelvoll Kümmel- oder Anisbranntwein mit Zuckerwasser vermischt, zum Frühstück eine gute Brodsuppe.

4. Jedes ansteckende Krankheits-Gift versteckt sich leicht in wollene und baumwollene Waaren, besonders das Krätzegift. Daher kommt es, daß die Schneider so oft von der Krätze geplagt werden.

Der Lehrling hüte sich daher, daß er mit keinem Krätzigen in einem Bett schlafe; er pflege an seinem Körper die äusserste Reinlichkeit, besonders durch fleißiges Waschen der Hände mit angebrüheten Tobacksblättern und spanischer Seife, mit in Wasser gekochtem Senftmehl, oder auch mit Branntweinspülig, so oft er alte Kleidungs-Stücke von unreinlichen Haushaltungen zu flicken und auszubessern hat; oder er lege ein Stück Kampfer in Lauge oder Seifenbrühe, und wasche sich zur Verhütung der Krätze damit. Er klopfe und bürste alte Kleidungs-Stücke zuvor in freier Luft aus, ehe er dieselben in Arbeit nimmt, und ziehe feine Handschuhe von Wachstaffent mit offen gelassenen Fingerspitzen an. — Der Lehrling verhütet die Krätze, wenn er keine fette, scharfgesalzene oder geräucherte Speisen, keine Häringe, keinen Käs genießt.

Er bade im Sommer wöchentlich wenigstens einmal.

§. 15.

Instruktion für die Lehrlinge der Seifensiederei.

1. Die Materialien, aus welchen der Seifensieder die Seife bereitet, sind 1) altes, oft schon stinkendes, oft von krankem oder an Seuchen verrektem Vieh gesammeltes Unschlitt; 2) Buchenholz-Asche; 3) gutgebrannter Steinkalk; 4) weiches, wo möglich, Regenwasser; 5) Kochsalz. Die feineren Seifengattungen, wie die venetianische, spanische werden aus der reinsten Potasche, Süßmandel- oder Olivenöhl bereitet.

Jede Seifengattung besteht demnach aus Fett und Laugensalz oder Aschenlauge, welche sich durch das Kochen mit dem Fett verbindet, auf der Oberfläche des Absuds in eine Gallerte gerinnt, in das Kühlfaß durchgeseihet, noch einmal gekocht und abgekühlt in einen viereckigten Kasten gegossen wird, um nachher in langen viereckigten Stangen in freier Luft zur Sommerszeit, im Winter aber in eingeheizten Stuben getrocknet zu werden.

Die schwarze und grüne schmierige Seife, womit die Wollenarbeiter die Wolle von der Fettigkeit reinigen, wird aus schlechtem, verdorbnem Oehl, manchmal aus Fischthran bereitet. — Die Seifensieder-Lauge oder sogenannte Mutterlauge, welche aus Holzasche, Kalk und Wasser besteht, riecht wie Branntwein, ist aber scharf, wie Scheidewasser.

Der fette, laugenhafte und flüchtige Dunstkreis, in welchem der Arbeiter bei dem Seifensieden sich acht und mehrere Stunden aufhalten muß, dringt nicht nur bei dem Einathmen in die Lungen, sondern wird auch von den Saugadern der ganzen leicht bekleideten Oberfläche des Körpers eingesogen.

Die meisten Seifensieder sind daher von blaßgelber Gesichtsfarbe, aufgedunsen, engbrüstig, dem Blutspeien und Blutharnen, Eckel vor den Speisen, Unverdaulichkeit, der Harnruhr und andern langwierigen Krankheiten ausgesetzt.

Allein nicht nur in den Werkstädten der Seifensieder wird die Gesundheit dieser Arbeiter vergiftet, sondern auch die Luft in ihren Wohn- und Schlafzimmern wird durch den Mißbrauch, die aufgethürmten Seifenstangen im Winter durch die Ofenwärme zu trocknen, äusserst verdorben und schädlich. — Dieser scharfe und flüchtige Seifendunst wird in solchen Wohnstuben nicht nur eingeathmet, sondern auch bei dem Essen und Trinken mit hinuntergeschluckt, wodurch nicht selten Eckel, Reiz zum Erbrechen, Unverdaulichkeit und Durchfall erfolgt.

2. In Hinsicht dieser angegebnen Verhältnisse wird die Polizei-Aufsicht die Einrichtung treffen, daß dergleichen Werkstätten nie in engen, eingeschlossenen Strassen erbaut werden, wo weder Ost- noch West- noch Nordwind die aus dem Siedkessel aufsteigenden laugenhaften Fettdünste verwehen kann, sondern vielmehr an dem Ufer eines strömenden Flusses. — Die Werkstätte muß geräumig, der Rauchfangbusen breit im Umfang, und mehrere Zugfenster sollen angebracht seyn. — Sie wird dahin trachten, daß die Seifensieder nur bei starkem Ost- oder Nordwind, niemals bei völliger Windstille, ihre Arbeiten verrichten, und daß sie ihren Seifenvorrath im Winter bereiten und nie im Sommer Seife sieden.

3. Der Lehrling bedecke bei dem heftigen Dämpfen des sie-

denden Fettes Nase und Mund mit einem mit frischem Wasser und Pestessig befeuchteten Sacktuch.

4. Er trockne nie die frisch bereitete Seife in seinem Wohn- oder Schlafzimmer; auch esse er nie in dem Dunstkreis frischer Waaren.

5. Er wähle Speisen aus dem Pflanzenreich zu seiner Nahrung, vermeide fettes, besonders Schweinefleisch und Wildpret, würze die Fleischspeisen mit gutem Weinessig, genieße kräftiges Bier, Wein, Wasser mit Zucker und Weinhefenbranntwein; sein Frühstück bestehe aus einer leichtgewürzten Weinsuppe.

6. Der Lehrling befleißige sich der Reinlichkeit im Weißzeug, er bediene sich öfters lauwarmer Bäder, und vermeide jede entkräftende Ausschweifung.

§. 16.

Instruktion für die Lehrlinge der Todtengräberei.

1. Nach Verschiedenheit der Jahreszeiten und der Witterungen gehen die menschlichen Leichen geschwinder oder langsamer in Fäulniß über; in diesem Verhältniß ist auch die Gesundheit der Todtengräber mehr oder weniger gefährdet. — Auch die Natur der Krankheiten, an welchen die Menschen starben, vermehrt oder vermindert die Gesundheits-Gefahren der Todtengräber.

Eine gefährliche Verrichtung für den Todtengräber ist das Aufgraben der Erde, besonders zur Sommerszeit und bei völliger Windstille, weil es sich nicht so genau bestimmen läßt, in welcher Zeitfrist nach Verschiedenheit der Erdschichten und anderer einwirkender Ursachen die Verwesung der Leichen bis zur Unschädlichkeit ihrer Ausdünstung vollendet ist.

2. Der Lehrling fertige die Gräber, besonders zur Sommerszeit, in den frühesten Morgenstunden, ehe die Sonne die aufgegrabne Erde zur Verdünstung erwärmen kann. — Er gehe nie an die Arbeit, ohne eine gute Biersuppe mit etwas Gewürz, Ingwer u. dgl. und etwas Wachholder-Anis- oder Kümmel-Branntwein genossen zu haben. — Er arbeite nie in einem blossen Leinenhemd, sondern trage ein flanellenes Leibchen auf dem Körper.

3. Wenn er bei dem Verfertigen eines neuen Grabes in die Nachbarschaft eines halbverwesenen Todtensarges kömmt, so rieche

er an Pestessig oder befestige ein in denselben getauchtes Sacktuch vor Mund und Nase.

4. Er bezeichne die Gräber derjenigen Leichen mit einem besondern Pfal, die an sehr bösartigen Krankheiten gestorben sind, um nicht zu frühe in der Nachbarschaft solcher Leichen ein neues Grab anzulegen.

5. Bei Eröffnung lange verschlossener Todtengrüfte steige er nicht sogleich in dieselben hinunter; er warte vielmehr, bis die äussere, reinere Luft in dieselben gedrungen ist, und auch dann noch trage er ein brennendes Licht an einer langen Stange vor sich her, und gebe Acht, ob es erlösche oder hellflammend fortbrenne. Im erstern Fall schreite er nicht weiter vorwärts.

6. Der Lehrling lege nach vollendeter Arbeit reine Kleider an, wasche Gesicht und Hände mit Essig und Wasser, und gurgle sich damit. — Im Sommer esse er öfters Sauerampfer-Suppen, saure Milch, zeitiges Obst, und trinke ein Glas Wein oder Wasser mit Zucker, Weinessig und etwas Branntwein.

F. May Kunst, die Gesundheit der Handwerker gegen die Gefahren ihres Handwerks zu verwahren. Mannheim. 1803.

§. 17.

Der Medizinal-Beamte wird nicht nur einen instruktiven Kommentar diesen Instruktionen beizufügen wissen, sondern auch bei seinen Untersuchungen und Nachforschungen die Meister ermahnen, daß sie den Lehrlingen die Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden gestatten.

LXI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über den Lehrling in der Werkstätte.

Anmerkung: Die Besitzer dieses Entwurfs wollen ihre Exemplare mit Papier durchschießen lassen, um die etwa nachfolgenden Gesetze in die leeren Stellen einzutragen.

LXII. Kapitel.

Die Töchterschulen für die Bürgerklasse.

§. 1.

Da von der zweckmässigen Bildung der Töchter der Bürgerklasse ein großer Einfluß auf die künftigen Generationen übergeht, so ist es die Sache des Staats, für die öffentliche Anlegung solcher Schulen Sorge zu tragen.

§. 2.

Der Lehrer hat in diesen Schulen eine immerwährende Rücksicht in Behandlung der Lehrgegenstände auf die künftige Bestimmung der Töchter zu nehmen, und selbst in der Methode die dem weiblichen Geschlecht eigenthümliche frühere Entwicklung nicht zu übersehen.

Er wird daher z. B. in dem moralischen Unterricht von den Pflichten dieses Geschlechts, von den Pflichten der weiblichen Dienstbothen; in dem diätetischen Unterricht von der Kinder Warth und Pflege, ihren Krankheiten u. s. w.; in dem Rechnungs-Unterricht von den Rechnungs-Arten und Rechnungs-Vortheilen für die Haushaltung; in dem Schreib-Unterricht von Ausgabe, Marktzetteln u. s. w. handeln.

§. 3.

Der Zweck dieser Töchter-Schulen ist, daß der Verstand gebildet, und derselbe im richtigen Urtheilen über Gegenstände des

bürgerlichen Lebens, welche dem weiblichen Geschlecht vorkommen, geübt werde, daß die Religion praktisch, mit Hinweisung auf das menschliche Leben, vorgetragen werde, daß die Menschenpflichten im Allgemeinen, und die des weiblichen Geschlechts ins besondere in allen ihm eigenthümlichen Verhältnissen gelehrt werden, daß die Natur-Produkte, besonders solche, welche in der Haushaltung benützt werden, erklärt, und deutliche und richtige Begriffe über diese Gegenstände beigebracht werden, daß die Töchter der Bürgerklasse ein gemeinnütziges Buch mit Verstand und Beurtheilung zu lesen verstehen, daß sie orthographisch und kalligraphisch richtig und gut schreiben, sich in gewöhnlichen Aufsätzen, Briefen, Quittungen gehörig ausdrücken lernen, daß sie zum Rechnen in so weit angehalten werden, als es die Geschäfte der Haushaltung erfordern, daß sie so viel von ihrem Vaterland und Wohnort wissen, als man von jeder Staatsbürgerinn fordern kann, daß sie in weiblichen Arbeiten und Geschäften, die für die Haushaltung nützlich und nothwendig sind, Geschicklichkeit und Fertigkeit erlangen, daß sie über Gegenstände der allgemeinen Gesundheits-Pflege, besonders der für das weibliche Geschlecht genügenden, Unterricht erlangen.

§. 4.

In diesen Töchterschulen haben die Industrie-Anstalten mit den Lehranstalten abzuwechseln, und eine verständige Lehrerinn wird auch erstere durch das Vorlesen nützlicher Bücher und durch geregelten Gesang unterhaltend zu machen wissen.

Manche dieser Industrie-Gegenstände können im Freien vorgenommen werden.

§. 5.

Mit diesen Töchterschulen sind Industriegärten zu verbinden, in welchen die Töchter Küchen- und andere Haushaltungs-Kräuter selbst anzubauen und zu behandeln haben, wodurch der doppelte Nutzen theils für ihre künftigen ökonomischen Geschäfte, theils für die Stärkung nnd Befestigung der Gesundheit hervorgeht.

§. 6.

Uebrigens sollen sie in kleinen Fußreisen, im Baden, in Gesellschaftsspielen u. s. w. ihre Erholung finden.

§. 7.

Auch für diese Institute ist das Beisammenwohnen nicht räthlich, sondern die Töchter sind in Privathäusern unterzubringen, wo sie zugleich an den häuslichen Geschäften Antheil nehmen können.

§. 8.

Der Medizinal-Beamte hat diesen Schulen sein besonderes Augenmerk zu widmen, und dahin zu trachten, daß er die wichtigsten Gegenstände der weiblichen Diätetik bei Gelegenheit seiner Schulbesuche vortrage, sie recht deutlich und faßlich erkläre, und auf den Anzug und die Körpers-Haltung der Töchter aufmerksam sey.

LXIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Töchter-Schulen für die Bürger-Klasse.

Usteri über die Töchter-Schule zu Zürich.

A. Hartung kurze Nachricht von der Einrichtung der Berliner Töchter-Schule. Berlin. 1792.

LXIV. Kapitel.

Die Bürgerstochter als Dienstbothe.

§. 1.

Nach zurückgelegtem 15ten Lebensjahr wird die Bürgers = Tochter aus der Bürgers = Töchter = Schule entlassen. Sie bereitet sich nun in ihrem elterlichen Hause zu ihrer künftigen Bestimmung als Hausmutter vor, oder sie tritt in Dienste.

§. 2.

Es ist die Pflicht der Medizinal = Polizei = Pflege, für das Gesundheits = Wohl der weiblichen Dienstbothen zu sorgen.

Daher werde diesen bei ihrem Austritt aus der Schule eine Instruktion von dem Schulrath oder der Schulkommission mit mündlicher Erläuterung des Medizinal = Beamten über die Bewahrung ihrer Gesundheit im Dienste eingehändigt.

§. 3.

Instruktion für die weiblichen Dienstbothen.

1. Die Polizey = Aufsicht wird es sich angelegen seyn lassen, ein genaues Verzeichniß über die weiblichen Dienstbothen und ihr physisches und moralisches Betragen zu halten, wodurch es den Seelsorgern und Medizinal = Beamten, als den Organen des Staats, auch jetzt noch möglich wird, auf die Töchter in den Diensten wohlthätig zu wirken, und wobei diese zugleich angewiesen werden, sich in ihren zustossenden Verhältnissen an jene zu wenden.

2. Die Polizei = Aufsicht wird trachten, diese wirklichen Dienstbothen = Verzeichnisse so umfassend zu führen, daß die Dienstherrschaften bei der Annahme eines Dienstbothen aus denselben im Stande sind, ihren neuen Dienstbothen genau zu beurtheilen und kennen zu lernen, auch daraus zu ersehen, wie sie denselben nach seinem physischen und moralischen Karakter zu behandeln haben.

3. Die weiblichen Dienstbothen haben vor der Annahme eines Dienstes sich vor dem Polizeiamt zu stellen, und ihre Gesundheits-Beschaffenheit durch Kunstverständige untersuchen zu lassen, damit weder durch krätzige, lungensüchtige, noch durch venerische Dienst-

bothen Unheil in die Familien gebracht, und Kinder, Nebendienstbothen u. s. w. angesteckt werden.

4. Jeder neu eintretende Dienstbothe erhält von dem Polizeiamt ein gedrucktes Exemplar der im Lande üblichen Dienstbothen-Ordnung, woraus derselbe seine Pflichten und Obliegenheiten gegen die Dienstherrschaft, so wie auch dieser ihre zu jenem zu ersehen hat. — Er hat auf diese Dienstbothen-Ordnung, welche ihm deutlich vorgelesen und erklärt wird, vor dem Polizeiamt das Handgelübde feierlich abzulegen.

5. Ein jeder weibliche Dienstbothe hat, wenn er sich durch vorzüglich gutes sittliches Betragen, ausgezeichnetes treues Verhalten, unermüdeten Fleiß und Emsigkeit und lange Dienstjahre hervorgethan hat, auf die in jeder Gemeinde bestehende Kasse für verdiente Dienstbothen Anspruch, aus welcher er eine öffentliche Auszeichnung oder ein Geschenk bei seiner Verehelichung zu erwarten hat.

6. Der weibliche Dienstbothe wird sich bemühen, die vorgeschriebene Dienstbothen-Kleiderordnung genau zu beobachten, und in keinem Stück von ihr abzuweichen.

7. Er wird sich vor nächtlichen Volk-Belustigungen hüten, besonders vor dem langen Aufenthalt auf Tanzplätzen, wo die Sittlichkeit öfters mit der Gesundheit verloren geht.

3. Der weibliche Dienstbothe wird seine in der Töchter-Schule erlernten Kenntnisse der Diätetik in Krankheitsfällen seiner Dienstherrschaft durch eine geschickte und verständige Krankenwartung, und bei der Besorgung der ihr anvertrauten Kinder durch eine gute Pflege derselben in gesunden und kranken Tagen anzuwenden wissen, und vor Entlassung aus der Töchterschule sich hierüber einer besondern Prüfung von dem Medizinal-Beamten unterwerfen.

2. Er wird sich als Köchinn der Reinlichkeit im Anzug und in allen seinen Verrichtungen befleißen, damit nicht nur seine Gesundheit, sondern auch die Gesundheit derer erhalten werde, welche die Speisen genießen. Sie hüte sich ja, daß sie in keinem kupfernen, wenn gleich verzinnten Gefässe saure Speisen bereite, oder solche und jede andere in demselben stehen lasse. Sie sorge für die öftere genaue Verzinnung dieser Geschirre. Sie wird auf gesunde Bereitung der Speisen, nach den ihr in der Töchter-

Schule beigebrachten Regeln und Lehren der Kochkunst, ihr vorzügliches Augenmerk richten. — Sie wird die Flamme des Feuers so zu leiten wissen, daß Gesicht und Brust nicht zu sehr erhitzt werden, und ihre Füße so verwahren, daß sie nicht der Kälte Preiß gegeben seyen.

10. Der weibliche Dienstbothe wird als Kindermagd sich bei dem Tragen der Kinder durch Abwechselung der Arme zu hüten wissen, daß sie nicht selbst an ihrem Körper durch Knochenkrümmungen Schaden leide. Sie wird dahin trachten, daß sie die durch Nachtwachen und öftere Störung des Schlafes geraubten Kräfte durch ordentliche Lebensart wieder ersetze, und nicht durch Unordnung in derselben oder durch andere Ausschweifungen noch mehr vergeude — Sie wird das Wohl der ihr anvertrauten Kinder ihre erste Angelegenheit seyn lassen, und die guten Lehren anwenden, die ihr hierinfalls in der Schule ertheilt worden sind.

11. Der weibliche Dienstbothe wird als Hausmagd sich in allen Stücken der Reinlichkeit befleißigen, ihre beschmutzten Kleidungsstücke zeitig entfernen und mit reinlichen verwechseln, Gesicht und Hände reinlich halten, sich vor Erhitzung und Erkältung verwahren, indem sie eine weise Eintheilung ihrer Zeit und ihrer Geschäfte zu machen wissen wird.

12. Als Näherinn wird derselbe den Gefahren der stillesitzenden Lebensart und der gebogenen Körpers = Stellung entgehen durch Vermeidung blähender Speisen, durch täglich angestellte Bewegung in den freien Stunden, und durch eine zweckmäßig gewählte Bekleidung, wodurch jeder Druck, besonders der Brust und des Unterleibs vermieden wird.

13. Als Wäscherinn, wenn sie sich diesem unsaubern und manchmal gefährlichen Geschäfte widmet, hat sie die Dünste der siedenden Lauge und der Seifenbrühe einzuathmen, und kann von den in der Wasche enthaltenen schädlichen, und durch das Anbrühen flüchtig werdenden Schmutztheilchen verunreinigt und angesteckt werden; daher dann öfters Nothlauffieber, hartnäckige Augenentzündungen, Rheumatismen und Gicht, Fußgeschwüre, krebsartige Geschwüre, Wassersucht u. s. w. entstehen. — Hierzu kommt noch das nächtliche Wachen, die Sommerhitze beim Waschbleichen, die ungeräumigen rauchichten Waschküchen, Unordnung im Essen und Trinken u. s. w.

Die Wäscherinn hat daher eine sehr unreine Leib- und Bettwasche, von ansteckenden Kranken besonders, ehe sie dieselbe mit heisser Lauge und Seifenbrühe wascht, zuvor mehrere Tage in reinem Flußwasser einzuweichen, das Wasser nach einigen Stunden ablaufen zu lassen, und immer frisches Bach- oder Flußwasser zuzugießen.

Sie hat, besonders im Früh- und Spätjahr, ein flanellenes Leibchen und solche Beinkleider auf blossem Leibe zu tragen; auch ist es nützlich, jedesmal nach vollendeter Tagesarbeit vor Schlafengehen den ganzen Körper mit erwärmtem Flanell zu reiben. — Sie verrichte das Waschen mit heisser Seifenbrühe in freier Luft. — Sie trage Holzschuhe, um die kalte Nässe an den Füßen abzuhalten. — Bei dem Waschen unreiner Kranken-Leinwand bedecke die Wäscherinn Nase und Mund mit einem mit Wasser und Giftessig befeuchteten Tuch. — Sie nehme zum Frühstück eine Brodsuppe und etwas Wachholder Branntwein.

14. Als Leichenfrauen haben sie folgende Vorsichts-Regeln zu beobachten: sie entkleiden den Todten nicht zu früh; sie lassen zuvor Thüren und Fenster öfnen, damit die Luft von allen Seiten durchströmen könne; sie spritzen Weinessig und etwas Kampherbranntwein oder Dicks-Essig auf das Lager des Erblaßten und auf den Stubenboden. — Sie hüte sich, eine frische Wunde an ihren Händen und Fingern zu haben, um nicht durch die Einsaugung des Todtenschweisses verunreinigt zu werden u. s. w.

LXV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die weiblichen Dienstbothen.

LXVI. Kapitel.

Die Bauernschulen für die Bauernknaben.

§. 1.

Es ist die Pflicht des Staats und ein äußerst wichtiger Gegenstand für die Staats-Regierung, daß für die Kultur des Bauernstandes alle nur mögliche Sorgfalt getragen werde, nicht nur einerseits um das Wohl dieser so schätzbaren Volksklasse zu gründen, sondern auch andererseits das Wohl des Gesammt-Staates zu befördern.

§. 2.

In dieser Hinsicht sind landwirthschaftliche Schulen für die heranwachsende männliche Landjugend sehr ersprießliche öffentliche Anstalten, in welchen sie vom zurückgelegten 12ten bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahr zu verweilen haben.

§. 3.

In diesen landwirthschaftlichen Schulen erhält die heranwachsende männliche Landjugend die Vorbereitungs-Kunde zu ihrem künftigen Beruf.

§. 4.

Dir Lehrgegenstände sind:

1. Naturgeschichte, besonders der schädlichen Insekten, wie der Garten-Feld- und Waldraupen, der giftigen Pflanzen, wie der Tollkirsche, des Schierlings u. s. w.

2. Naturlehre, besonders Atmosphärologie;

3. Feldwirthschaft im ganzen Umfang;

4. Bienenzucht;

5. Waldkultur;

6. Viehzucht;

7. die Lehre von den epidemischen und epizootischen Krankheiten in diätetischer und prophylaktischer Hinsicht;

8. die Lehre von den Krankheiten der Hausthiere, unter diesen vorzüglich auch die der Hunde zur Verhütung der Hundswuth;

9. die Lehre von der Hülfe in plötzlichen Unglücks-Fällen;

10. Technologie, besonders der für die Landwirthschaft nöthigen Gewerbe;

11. Anleitung zum Gartenbau und zur Baumzucht.

Alle diese Gegenstände müssen theils vor die Sinne gebracht, theils durch Handanlegung begriffen werden.

§. 5.

Die mit diesen Lehren verbundnen Arbeiten geben der männlichen Landjugend genugsamen Aufenthalt in freier Luft, und soviel Uebung der Körpers = Kräfte, als zur Erhaltung und Befestigung der Gesundheit erforderlich ist.

An den freien Tagen mögen sie sich durch Kegelspiel, Ballschlagen, Schwimmen, Schlittschuhlaufen nach Maaßgabe der Jahreszeit belustigen.

LXVII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die landwirthschaftlichen Schulen für die männliche Landjugend.

Die erste Bauernschule zur Erlernung des Bauern = Handwerks wurde in Böhmen auf dem von Schönfeld'schen Gute Trnowa im Berauner = Kreise bei Prag angelegt, um die erwachsene Bauernjugend in der ganzen Landwirthschaft sechs Jahre hindurch zu unterrichten.

Eine genaue Beschreibung derselben theilt Krünitz in s. ökonomischen Encyklopädie 62. Th. S. 171. folg. mit.

LXVIII. Kapitel.

Der Bauernjunge bei seinem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

§. 1.

Damit der Bauernjunge eine Anleitung habe, wie er sich bei den landwirthschaftichen Verrichtungen in Hinsicht der Erhaltung seiner Gesundheit benehmen soll, so erhält derselbe bei seinem Austritt aus der landwirthschaftlichen Schule nach zurückgelegtem 15ten Lebensjahr folgende von dem Schulrath mit mündlicher Erläuterung des Medizinal-Beamten.

§. 2.

Instruktion für den Bauernjungen bei seinem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

1. Die Polizei-Aufsicht wird dafür sorgen, daß künftig nur gesunde, geräumige, trockne, mit hohen Zimmern versehene Wohnhäuser für den Landmann erbaut werden dürfen, und daß dieselben von den Viehställen und Dunglegen abgesondert werden.

2. Der Bauernjunge mache es sich frühzeitig zum Gesetz, täglich einigemal Fenster und Thüren zu öfnen, damit die Luft in den Zimmern erneuert werde; im Winter in denselben nur eine mäßige Wärme zu unterhalten; keine Wasche in den Stuben bei der Ofenhitze zu trocknen; den den Lungen so schädlichen Oehllichterdampf entfernt zu halten; Hunde, Katzen, Geflügel jeder Art in den Wohnzimmern nicht zu dulden; den Aufenthalt zu vieler Menschen in einem engen Raum, besonders Kranker mit Gesunden, nicht zu gestatten.

3. Der Bauernjunge gewöhne sich an keine Federbetten, als welche den Schweiß zu sehr befördern, und zu Flußkrankheiten die nächste Veranlassung geben, und schlafe nicht mit andern in gleichem Bette, weil durch das Beisammenschlafen sich leicht Krankheiten mittheilen. Sein Bett bestehe aus einem Sack von Haberstroh, einer Matratze von wollichtem Waldmoose, welches im Spätjahr bei trocknem Wetter gesammelt, von den Wurzeln gereinigt

und an der Sonne wohl ausgetrocknet wird, aus einem wollenen Teppich, einigen federnen Kopfkissen und mehrern Leintüchern, welche öfters gewechselt werden. Die Moosmatratzen werden alle Jahre mit neuem Moose ausgepolstert, und die wollenen Teppiche öfters in der freien trocknen Luft ausgeklopft.

4. Der Bauernjunge gewöhne sich nicht an Kaffee, sondern genieße zum Frühstück eine Brodsuppe, oder ein Stück Schwarzbrod und etwas Wein; besonders im Winter, wo er weniger ermüdende Arbeiten hat, überlade er den Magen nicht mit zu nahrhaften groben Speisen, und erhitze sein Blut nicht in Zechstuben; überhaupt vermeide er alle zu fette und gewürzte Speisen, durch deren übermäßigen Genuß leicht der Grund zu Entzündungs-Krankheiten, Rothlauf, Gliederreissen u. s. w. gelegt werden kann; er hüte sich im Sommer und im Spätjahr vor unreifem, halbzeitigem Obst, wodurch er sich sonst Brechen, Leibreissen, Durchfälle zuzieht, besonders, wenn er nicht vermeidet, kaltes Wasser darauf zu trinken; bei Sommerhitze und bei starker Feldarbeit überlade er den Magen nicht durch häufiges Wassertrinken, den häufigen Genuß von Kartoffeln- Rettich- oder Kukummern-Salaten, Bier oder Aepfelwein, sonst hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er mit der auf dem Lande so gewöhnlichen Ruhr heimgesucht wird; er verwahre sich vor dem Genuß speckichter, schwarzgefleckter Kartoffeln, die am Geruch und Geschmack scharf sind, mische diese nicht unter die besseren, sonst setzt er sich Drüsenverstopfungen aus; Speckkuchen und Käsefladen, alle ohne Hefe bereitete Mehlspeisen sind für die Landjugend, die sich noch nicht mit harter Feldarbeit anstrengt, eine unverdauliche Kost. Er genieße vielmehr im Sommer zeitiges Obst mit Schwarzbrod, oder Sauer- oder Buttermilch, nur solche Kartoffeln, deren Saamenbälge zeitig und deren Kraut dürr geworden ist, deren Wasser nach dem ersten Aufsieden weggeschüttet, und auf welche hernach neues siedendes Wasser gegossen worden ist, nur solchen Kartoffeln-Salat, der mit kalt geschlagenem Nuß- Büchel- oder Magsaamen-Oehl, gutem Weinessig und grob gestossenen Pfefferkörnern bereitet wird; er sorge dafür, daß er wohl ausgewirktes, gut ausgebackenes, aus gesundem Mehl bereitetes, mit Fenchel oder Kümmel und mäßigem Salz gewürztes Brod zur Nahrung bekomme; den Kukummern-Salat und alle übrige Salat-Gattungen genieße er

vielmehr Mittags, als Abends; er hüte sich ja, bei schwitzendem Körper, wie zur Erndtezeit, eine Menge kalten Wassers zu trinken, er mische vielmehr unter 1 Maaß Trinkwassers ½ Schoppen guten Essig und 1 Trinkglasvoll Branntwein, oder trinke Sauer- oder Buttermlich; übrigens trinke er Bier, und vermeide neuen Wein, oder trinke wenigstens gut gegohrenen Aepfel- oder Birnwein; er trinke im Sommer bei heftigem Durst öfters, und nie viel auf einmal; er nehme sich in Acht vor jedem Uebermaaß des Getränks, besonders des berauschenden.

5. Der Bauernjunge wird sich vor dem Tragen und Aufheben schwerer Lasten, z. B. dem Tragen schwerer Fruchtsäcke auf hohe Speicher, besonders nach dem Essen bei angefülltem Magen in Acht nehmen, um nicht Blutspeien, oder Verrenkungen, oder Nabel- und Leistenbrüche davon zu tragen.

6. Die gefährlichsten Berufs-Arbeiten für den Bauernjungen sind die Heu- und Frucht-Erndte-Beschäftigungen. Bei der größten Hitze mit vorgebognem Leib ganze Tage lang Frucht zu schneiden, Garben zu binden, und sie auf den Wagen zu laden, erhitzt das Blut, erregt entkräftende Schweisse, und bedrohet die Arbeiter mit der eben so schmerzhaften, als gefährlichen Krankheit des Sonnenstichs, mit Augenentzündungen und mit dem Nachtnebel; die brennenden Strahlen der Mittags-Sonne, wenn sie lange Zeit auf einen unbedeckten schwarzhaarichten, oder mit einem schwarzen Hut bedeckten Scheitel fallen, können die fürchterlichste Tollkrankheit verursachen.

Daher werden die Bauernjungen, welche aus der landwirthschaftlichen Schule geläutertere Kenntnisse erhalten haben, ihre Eltern vermögen, daß sie sich geräumige Zelte anschaffen, worunter sich die von Hitze schmachtenden Arbeiter in den heissesten Mittags-Stunden oder bei einfallenden schweren Gewittern und Platzregen sicherer als unter Bäumen, die so leicht vom Blitz getroffen werden, verbergen können.

Sie sollen ihre Arbeiten zur Erndtezeit mit anfangender Morgendämmerung beginnen, und bis gegen die Mittagszeit in Zelte sich verfügen, sich mit Speise und Getränk laben, gegen Abend ihre Arbeit bis in die späte Abenddämmerung oder bei hellem Mondschein bis tief in die Nacht fortsetzen. — Sie sollen Hüte

von dünnem, mit weißem Papier überkleistertem Pappendeckel tragen.

7. Die Bauernjungen sollen sich hüten, bei kühler Abendluft mit dünnen leinenen Beinkleidern oder in einem ähnlichen Ueberrock und bloßem Hemde auf steinerne Bänke sich hinzusetzen und durchlüften zu lassen, während sie den Tag hindurch ihren Körper in Schweiß gesetzt haben, wenn sie vor Koliken, Ruhren und Gliederkrankheiten sich verwahren wollen.

8. Bei dem Weingartenbau, besonders auf Bergen und Hügeln, der mit so vieler körperlichen Anstrengung verbunden ist, nehme sich der Bauernjunge vor gählinger Erkältung durch kaltes Trinken und Zugluft in Acht. Im Herbst und bei dem Weinkeltern sorge er für seine Gesundheit durch Vermeidung des Most- und neuen Weintrinkens, und durch Mässigung in dem Genuß scharfer Käse, neuer Würste und gebratener Kastanien.

9. Die männliche Landjugend mässige sich bei öffentlichen Lustbarkeiten, wie bei Kirchweihen, Hochzeiten, im Essen und Trinken, im Tanze und in andern Aeusserungen der Fröhlichkeit.

10. In den der männlichen Landjugend zustoßenden Krankheiten wird sie sich der Hülfe der Aerzte bedienen, und keinen anderweitigen Einflüsterungen Gehör geben, da sie schon in der Schule belehrt ist, daß Aufschub und Quacksalberei die Gesundheit unwiederbringlich untergräbt.

11. Die männliche Landjugend wird sich nicht mehr Arbeit aufbürden, als sie nach ihren Kräften ertragen kann, weil sonst frühes Alter und Gebrechlichkeit die Folge seyn würde.

LXIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen für die männliche Landjugend bei dem Eintitt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

LXX. Kapitel.

Die Landschulen für die weibliche Landjugend.

§. 1.

Auch für die Bildung der weiblichen Landjugend zu ihrer Bestimmung als landwirthschaftliche Hausmütter und Dienstbothen hat der Staat zu sorgen, da nur von einer zweckmässigen Erziehung das künftige Wohl des Menschen in jeder Rücksicht abhängt.

§. 2.

Das Landmädchen hat von ihrem zurückgelegten 12ten bis zu ihrem zurückgelegten 15ten Lebensjahr in der landwirthschaftlichen Mädchenschule zu verweilen.

§. 3.

Der Zweck der weiblichen landwirthschaftlichen Schulen ist: die Landmädchen zu den Bestimmungen ihres Geschlechts als weibliche Dienstbothen, als Hausmütter, und als Landwirthschafterinnen vorzubereiten.

§. 4.

Die Lehrgegenstände sind folgende:

1. Die Lehre der Gesundheits-Erhaltungs-Kunde im Allgemeinen, und für das weibliche Geschlecht und die zu erziehenden Kinder ins Besondere, nebst der Naturgeschichte des Menschen.

2. Die Lehre der Hauswirthschaft und des Gartenbaues.

3. Die Viehzucht-Kunde, nebst der Naturgeschichte der Hausthiere und ihrer Krankheiten.

4. Die Bienenzucht.

5. Die Kunde der weiblichen Arbeiten, besonders der Behandlung des Flachses, des Nähens, Strickens, Webens, Waschens, Färbens.

6. Die Lehre der Landwirthschaft, besonders des Feldbaues.

7. Der fortgesetzte Unterricht in der Religions- und Sitten-Lehre.

8. Die fortgesetzten Uebungen im Schreiben, Rechnen.

9. Die Lehre der Physik auf die gemeinsten Naturerscheinungen angewandt.

10. Die vaterländische Geschichte.

Alle diese Lehrgegenstände sind zu versinnlichen und durch Beispiele zu erläutern, so wie die Landmädchen zu diesen Arbeiten selbst anzuführen sind.

§. 5.

Der Medizinal-Beamte hat die Obliegenheit, bei seinen öftern Landschulen-Besuchen die in sein Fach einschlagenden Gegenstände speziell und auf eine faßliche Art vorzutragen, überall die nöthigen Gesundheits-Regeln beizufügen, und seinen Vortrag durch Beispiele zu erläutern.

LXXI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die landwirthschaftlichen Schulen für die weibliche Landjugend.

LXXII. Kapitel.

Das Landmädchen bei ihrem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

§. 1.

Auch das Landmädchen bekommt bei ihrem Austritt aus der landwirthschaftlichen Schule nach ihrem zurückgelegten 15ten Lebensjahr eine gedruckte Instruktion, welche die Grundsätze enthält, wie sie die Erhaltung ihrer Gesundheit bei den so mannichfaltigen schädlichen Einflüssen auf dieselbe sichern könne.

Der Medizinal-Beamte wird eine instruktive Erläuterung beizufügen wissen.

§. 2.

Instruktion für die Landmädchen bei ihrem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

1. Das Landmädchen hat bei den Einflüssen von Kälte, Hitze und Feuchtigkeit auf ihre Gesundheit sich vor denselben so viel, als möglich ist, zu verwahren, wenn sie sich nicht mannichfaltigen Krankheiten aussetzen will, wie der entzündlichen Bräune, Rheumatismen, Kopf- und Zahnschmerzen, Augenentzündungen, Husten mit Brustschmerz und Fieber u. s. w. Diese Wirkungen der Hitze Kälte und Feuchtigkeit sind um so nachtheiliger, wenn sie in schnellen Uebergängen den menschlichen Körper treffen. Vorzüglich aber wird sie sich dem höchsten Grad derselben auszusetzen hüten, wenn die Natur die monatliche Reinigung zu erzielen strebt, von deren ungestörtem Gang die Gesundheit des Landmädchens für jetzt und ihre übrige Lebenszeit so sehr abhängt.

2. Das Landmädchen wird sich vorzüglich zur Erndtezeit und bei anstrengenden zur heissen Jahreszeit vorzunehmenden ländlichen Arbeiten hüten, daß sie nicht in Seitenstechen, Lungenentzündung, den Sonnenstich oder in andere hitzige Krankheiten verfalle, durch Mässigung bei der Arbeit nach ihrem Körpers-Zustand, besonders bei eintretender weiblicher Periode, durch Auswahl einer angemessenen Tageszeit mit Vermeidung der Mittags-Stunden, durch

angemessene Bekleidung mittelst weisser Strohhüte mit grün oder blau besetztem Rande u. s. w.

3. Das Landmädchen vermeide nach Sonnen-Untergang, besonders wenn es sich den Tag über anstrengenden Arbeiten überlassen hat, sich vor den Häusern auf kalte Steine, feuchte Rasen in leichter Kleidung zu setzen, weil dadurch gar leicht Husten, Schnupfen, Katarrhe und Flüsse, ja wol Koliken und Mutterkrämpfe die Folgen seyn können.

4. Es nehme sich ja in Acht, nasse Kleider am Leibe zu behalten, besonders, wenn der Körper erhitzt ist, oder wohl gar bei noch erhitztem Körper sich auf nassen Boden nieder zu legen und auf demselben zu schlafen. Eben so schädlich sind kalte Getränke, wie Wasser, Milch, Molken, Buttermilch, wenn man sich der Hitze zuvor ausgesetzt hat, vorzüglich nachtheilig ist es aber, wenn es gähling und in starken Zügen geschieht. Ein plötzlicher Tod kann wohl gar auf ein solches unvorsichtiges Verhalten entstehen, oder solche Menschen verfallen in hitzige Krankheiten oder in langwierige Magenbeschwerden.

5. Das Landmädchen gewöhne sich an, gleich nach vollbrachter Arbeit ihre Kleider anzuziehen, und nicht ohne dieselben in freier Luft auszuruhen, wenn es sich nicht manchen Brustkrankheiten und hartnäckigen Rheumatismen aussetzen will.

6. Das Landmädchen lebe mässig in jeder Art des Genußes, wenn sie ihre Gesundheit ungestört erhalten will. Sie überfülle bei keiner Gelegenheit den Magen mit Nahrungsmitteln, am wenigsten mit schwer verdaulichen; sie nehme sich vor dem übermässigen Genuß der Herbstfrüchte in Acht, besonders der Pflaumen, Birnen, Nüsse; es entstehen daher leicht Durchfall, Koliken und andere Beschwerden des Magens und der Gedärme.

7. Bei den ländlichen Festen und Belustigungen, bei Tänzen und Spielen vermeide das Landmädchen alles Uebermaaß, übertriebne Erhitzung, plötzliche darauffolgende Erkältung, zu lange Dauer der Belustigung, besonders in heißen Wirthsstuben oder überhaupt in eingeschlossenen Räumen. Ein vorzügliches Augenmerk hat dasselbe auf die Monats-Periode zu richten, deren Störung dem weiblichen Geschlecht so viele Leiden bereitet.

8. Das Landmädchen gewöhne sich an Reinlichkeit bei allen seinen Verrichtungen, an einen reinlichen Anzug, an tägliches Wa-

schen und Kämmen, an Reinlichkeit bei Bereitung der Speisen, bei Pflegung der Kinder, bei Wartung des Viehes u. s. w.

9. In den ihr zustoßenden Krankheiten suche es alsbald die Hülfe des Arztes.

LXXIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen für die weibliche Landjugend bei ihrem Eintritt in die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

LXXIV. Kapitel.

Der Gelehrte, Offizier, Kaufmann und Künstler in seiner Ausbildung zu seinem künftigen Stande.

---

§. 1.

Nach zurückgelegtem 18ten bis zum zurückgelegten 24sten Lebensjahr befindet sich der Gelehrte, der Offizier, der Kaufmann und der Künstler in seiner geistigen und physischen Ausbildung begriffen, und mit vielen Gefahren umgeben, welche beide hindern und untergraben können.

§. 2.

Dieser sechsjährige Zeitraum theilt sich in das akademische Leben und in die weitere Befähigung zu den eigentlichen Berufs-Geschäften.

§. 3.

Der zu höhern Militär-Würden Bestimmte, der die Kaufmannschaft in ihrer höhern Bestimmung treiben Wollende, der

Künstler höherer Ordnung, haben wie der gelehrte Theolog, Arzt, Jurist, Kameralist, die akademische Bildung nothwendig.

§. 4.

Jeder Akademiker muß zuerst die allgemeine Wissenschaft auffassen, und dann diese erst auf seine spezielle Wissenschaft anwenden.

§. 5.

Bei der Inscription erhält jeder Studierende eine gedruckte Instruktion, welche die Methodologie des Studiums der allgemeinen Wissenschaft nach Art, Umfang, Aufeinander-Folge derselben umfaßt.

Nach zurückgelegtem Jahres-Kurs und geleisteter Prüfung wird jedem Studierenden eine Instruktion über die Methode des Studiums seines speziellen wissenschaftlichen Faches nach Umfang und Aufeinander-Folge ertheilt, wornach sich derselbe strenge zu benehmen hat.

§. 6.

Die allgemeine Wissenschaft begreift in sich:

1. die Kritik der Sprachen;
2. Philosophie im ganzen Umfang;
3. Mathematik höhere;
4. Naturgeschichte, und besonders Anthropologie; vorzüglich in physiologischer Hinsicht;
5. höhere Naturlehre mit Meteorologie und Astronomie;
6. Philosophie der Geschichte;
7. Aesthetik;
8. Statistik;

§. 7.

Das theologische Studium erfordert:

1. das exegetische Studium;
2. die Kirchengeschichte nebst der Dogmengeschichte;
3. Dogmatik und christliche Moral;
4. das Kirchenrecht;
5. Pastoral nebst Katechetik und Homiletik;
6. Pädagogik und Didaktik;
7. Gesundheits-Erhaltungs-Lehre;
8. Landwirthschafts-Lehre;
9. Physische Geographie.

§. 8.

Das medizinische Studium begreift in sich das:

1. der Anatomie;

2. der Physiologie;
3. der Pathologie;
4. der Semiotik;
5. der Therapie;
6. der Pharmacie;
7. der Heilmittellehre nebst der Formelnlehre;
8. der Chirurgie;
9. der Geburtshülfe;
10. der Klinik in Theorie und Uebung;
11. der physikalisch-medizinischen Polizei-Wissenschaft;
12. der gerichtlichen Medizin;
13. der Thierheilkunde;
14. der vergleichenden Anatomie;
15. der Zoologie, Botanik und Mineralogie;
16. der Chemie und chemischen Pharmazeutik;
17. der psychologischen Anthropologie;
18. der Hygiene;
19. der pharmazeutischen Waarenkunde;
20. der medizinisch-forensischen Praktik;
21. der physischen Geographie;
22. der metallurgischen Chemie;
23. der Landwirthschaft.

§. 9.

Der juristische Lehrkurs besteht in dem Studium;

1. des Naturrechts;
2. der Institutionen;
3. der Pandekten;
4. des deutschen Privatrechts im ganzen Umfang;
5. des Kriminalrechts;
6. des Lehnrechts;
7. des Kirchenrechts;
8. des Völkerrechts;
9. des Staatsrechts und Zivilrechts;
10. der praktischen Uebungen in Relationen;
11. der gerichtlichen Arzneikunde;
12. der Landwirthschafts-Lehre;
13. der Staatswirthschafts-Lehre;
14. der Polizeiwissenschaft;

15. der Finanzwissenschaft;
16. der Diplomatik;
17. der Forstwissenschaft;
18. der Handlungswissenschaft;
19. der Staatskunst;
20. der Kameral = Rechnungs = Kunst;
21. der Technologie;
22. der medizinischen Polizei = Wissenschaft;
23. der politischen Rechenkunst;

§. 10.

Der kameralische Lehrkurs begreift in sich das Studium:

1. der Landwirthschaft;
2. der Forstwissenschaft;
3. der Bergbaukunde;
4. der Technologie;
5. der bürgerlichen Baukunst;
6. der Handlungs = Wissenschaft;
7. der Polizei = Wissenschaft;
8. der Staats = Wirthschaft;
9. der Finanz = Wissenschaft;
10. der politischen Rechenkunst;
11. der Kameral= Praxis und des Staats = Rechnungs = Wesens;
12. des Naturrechts;
13. der Institutionen der Rechts = Wissenschaft;
14. des deutschen Privatrechts;
15. des Civilrechts;
16. des Staatsrechts;
17. der medizinischen Polizeiwissenschaft;
18. der Chemie;
19. der Zoologie, Botanik und Mineralogie;
20. der höhern Geometrie;
21. der physischen Geographie;
22. der Thierheilkunde.

§. 11.

Der Staat hat sich um seiner selbst und um der gesammten Staats = Bürgerschaft willen durch genügende, unpartheiische Prüfungen zu versichern, daß nur solche Männer das Absolutorium erhalten, welche alle Lehrgegenstände ihres Faches mit be=

sonderm Fleiß, und mit den darzu hinreichenden geistigen Fähigkeiten gehört, mit Beurtheilung aufgefaßt, und mit Anwendung erlernt haben.

§. 12.

Damit aber diese jungen Männer nicht als bloße Theoretiker die Akademie verlassen, so ist darauf zu sehen, daß alle Gegenstände, wo es nur immer möglich ist, den Sinnen dargestellt werden, und Selbstübung überall statt finde.

§. 13.

Derjenige, welcher sich der höhern Militärkunst widmet, hat sich in den ersten beiden Semestern den allgemeinen Wissenschaften zu widmen, und in den beiden folgenden Jahren seine speziellen Studien zu vollenden.

Zu diesen letztern gehören:

1. Taktik;
2. Befestigungs = Kunst;
3. Ingenieur = Kunst;
4. Kriegsrecht;
5. Veterinär = Kunst.

§. 14.

Derjenige der höhern Handlungs = Wissenschaft Beflissene hat, nach absolvirtem Kurs der allgemeinen Wissenschafts = Lehre, die Studien seines besondern Faches zu betreiben, welche bestehen in:

1. der Theorie der Handlungs = Wissenschaft;
2. dem Merkantil = und Wechselrecht;
3. der kaufmännischen Waarenkunde;
4. der Geldkunde;
5. der Handlungs = Geographie;
6. der höhern Arithmetik;
7. der Technologie;
8. der Lehre der Buchhaltung;

§. 15.

Der dem höhern Kunstfach Obliegende hat, nach zurückgelegtem Studium der allgemeinen Wissenschaften, sein Kunstfach zu kultiviren.

Dieses zerfällt in:

1. die Mahlerkunst;
2. die Bildhauerkunst;

3. die Baukunst;
4. die Kupferstecherkunst.

§. 16.

Das Studium der Mahlerei erfordert das:

1. der Theorie der Mahlerei;
2. der Perspektive;
3. der Farbenmischung;
4. der Geschichte der Mahlerschulen;
5. der Historien = Mahlerei;
6. der Landschaft = Mahlerei;
7. der Mythologie;
8. der Anatomie, besonders der Muskelnlehre;
9. der Physiognomik;

§. 17.

Die Kunstgegenstände der Bildhauerkunst zerfallen in die:

1. Zeichnungskunst;
2. Modellirkunst;
3. Mythologie;
4. Anatomie.

§. 18.

Die Baukunst setzt fest:

1. die Theorie der Architektonik;
2. die Theorie der Perspektive;
3. die Zeichnungskunst;
4. die Modellirkunst;
5. die Lehre der Säulen = Ordnungen;
6. die Kenntniß des Baumaterials;
7. die Lehre der Salubrität der Wohnungen nach den Grundsätzen der physikalisch = medizinischen Polizei = Wissenschaft.

§. 19.

Die Kupferstecher = Kunst erheischt:

1. die Zeichnungskunst;
2. die Lehre der Perspektive;
3. die Mahlerkunst;
4. die Grundsätze der Skülptur.

§. 20.

Es darf an der Akademie zu diesem Zweck nicht an den Mitteln zur Versinnlichung der Gegenstände und zur Selbstübung feh-

len, wie an einer auserlesenen Bildergallerie, um das Karakteristische der Schulen und der größten Meister zu zeigen, um hiernach Kopieen zu fertigen und dann auch selbst zu erfinden; an einer Sammlung von Büsten, Statuen, Zeichnungen, Modellen, um ein ästhetisches Gefühl sich zu verschaffen; an einem Vorrath von Zeichnungen, Planen, Rissen, Modellen für den Baukünstler, um sich in den Verhältnissen und in den Gesetzen der Symmetrie zu üben; an Zeichnungen, Kupferstichen, Kupferwerken jeder Art, um die Eigenthümlichkeiten jeder Manier aufzufinden.

§. 21.

Es ist um so wichtiger, daß der Staat auf die Kultur des Geistes eines jeden Menschen nach seinem Stand und Alter ein vorzügliches Augenmerk nehme, als es nur hierdurch möglich wird, daß wohlthätige Einrichtungen im Staate gedeihen. Daher macht dieser Gegenstand einen wesentlichen Bestandtheil eines Entwurfes für ein physikalisch-medizinisches Gesetzbuch aus.

§. 22.

Der zweite eben so wichtige Gegenstand, den der Staat bei Anlegung von Akademieen bezweckt, ist die Kultur des Körpers.

Wenn die öffentliche Erziehung von der frühesten Jugend an die Geistes-Bildung mit der Körpers-Bildung immer in Harmonie zu erhalten suchte, wenn sie nicht zugab, daß eine auf Kosten der andern betrieben wurde, wenn sie eine kernhafte Nation heranwachsen sehen wollte, wenn sie Neigung zur Industrie, zum Frohsinn in sie pflanzen wollte, wenn sie die Schönheit der Nation und den Muth derselben veredeln, ästhetische Gefühle in ihr wecken wollte, so darf sie am wenigsten auf Akademieen in diesem ihrem rühmlichen Werk stille stehen, sondern sie muß für die physische Erziehung, wie für die geistige, auf Akademieen die Anleitung geben, und die Aufsicht führen.

§. 23.

Der Akademiker, welchem einzelnen wissenschaftlichen Fach er sich auch widmen mag, ist daher durch die Gesetze des Staats verbunden, die öffentlichen gymnastischen Uebungen zu besuchen, sich die geforderte Fertigkeit in denselben zu erwerben, und sich einer Prüfung in denselben zu unterwerfen.

Die gymnastischen Uebungen sind dem Stand der Gelehrten um so nothwendiger, da unter den Studien die körperliche Gesundheit so leicht untergraben wird.

§. 24.

Es sammeln sich daher einzelne Abtheilungen von Akademikern nach ihrem Alter, ihrer Konstitution, ihren Fertigkeiten, ihrer künftigen Bestimmung, ihrer Neigung zu diesen oder jenen gymnastischen Uebungen auf den öffentlichen zu diesem Zwecke bestimmten Plätzen, in den für diese Uebungen festgesetzten Stunden.

§. 25.

Der Uebungsplatz seye zur Sommerszeit im Freien, durch einen Wald, eine Berg- oder Hügelreihe oder durch eine Reihe von Gebäuden vor dem Zug des Nordostwindes gesichert, eben, ungepflastert, mit festliegendem Sand zum Theil leicht bestreut, zum Theil mit lockerm, nicht bindendem Sand bedeckt; ihn umgeben, um den nöthigen Schatten zu erhalten, Bäume in hinreichender Anzahl.

Einen Theil dieses Platzes nimmt die Laufbahn (Stadium) ein. Sie läuft zwischen zweien Baumreihen, und ist 714 — 816 Pariser Schuhe lang.

Zur Winterszeit werden die gymnastischen Uebungen in besondern geräumigen Gebäuden abgehalten. In einem solchen Gebäude ist ein Säulengang zum Herumwandeln anzulegen.

§. 26.

Die gymnastischen Uebungen, welche die Akademiker auf dem öffentlichen Uebungsplatz zu betreiben haben, sind folgende:

1. Das Laufen in die Wette.

Hierbei kommt es darauf an, die Fertigkeit zu erlangen, die Schritte zugleich schnell und groß genug zu machen, oder man legt es auf die Ausdauer im Laufen an. Wer etwas Fertigkeit erlangt hat, der kann eine jede Viertelstunde in 10 Minuten zurücklegen.

Regel: Die Brust muß frei heraus liegen, und durch nichts gedrückt werden; die Oberarme müssen an die Seiten beinahe angeschlossen seyn; die Elebogen seyen gekrümmt, so daß beide Theile des Arms hier einen spitzigen Winkel machen; die Arme dürfen nur wenig hin und her geschwenkt werden; der Oberleib ist so weit vorwärts zu legen, als die Füße im Fortschreiten dem-

selben als Stützen nöthig sind; die Kniee werden bei jedem Schritte gestreckt; die Füße treten weder auf den Spitzen, noch ganz mit den platten Sohlen auf; die Athemzüge müssen langsam geschehen; man stelle diese Uebungen nur bei kühler Witterung, bei kühler Tagszeit, und bei reiner Luft an; die Oberkleider werden abgelegt, und nach vollbrachter Uebung wieder angezogen; man laufe mit offener Brust, und ohne Kopfbedeckung; man beendige den Lauf, so bald man eine stärkere Erhitzung bemerkt, und das Athemholen kurz wird; nach der Lauf = Uebung gehe man 10 — 15 Minuten erst stärker, dann langsamer umher.

2. Das Voltigiren.

Für den Anfänger dient ein:

1) künstliches Voltigirpferd.

Die Hauptsache besteht dabei, vor der Setzung den sinkenden Körper auf Händen und Armen schwebend zu erhalten, oder mit den Waden zu schließen, und bei dem Niedersprung auf die Zehen bei einer mäßigen Kniebeugung zu kommen.

Regeln: die ganze Aufmerksamkeit muß auf den Punkt geheftet seyn, den die Hände zu ergreifen haben; die Haltung des Körpers sey anständig; die Kleidung sey leicht, wie eine dünne Weste mit Aermeln, und Bänderschuhe ohne Absätze; die Uebung muß auf beiden Seiten gleich gut von statten gehen.

2) Der gymnastische Balken.

Das wichtigste dabei ist die Auffindung des Gleichgewichts.

3. Das Fechten.

In sofern die Fechtübungen den Körper stärken, die Muskelkräfte heben, Geistes = Gegenwart, scharfen Blick und schnelle Entschlossenheit gewähren, sind sie unter den gymnastischen Uebungen zuzulassen.

Sie haben das Vortheilhafte, daß sie auch zur Winterszeit in großen Sälen vorgenommen werden können.

Regeln: Die Rappiere sind nach der Größe und Stärke des Subjekts zu wählen. Die Spitzen müssen mit festen Knöpfen gut versorgt seyn. Das Hau = Rappier ist nicht zuzulassen. Jede Leidenschaft muß entfernt bleiben.

4. Kriegsübungen.

Zum gymnastischen Gebrauch sind die militärischen Uebungen von großem Nutzen, indem sie die Fertigkeit geben, jede verlangte

Bewegung, bewafnet oder unbewafnet, mit dem möglichst kleinen Aufwand von Raum und Zeit zu bewerkstelligen; sie stählen die Gesundheit, geben Muth, arbeiten der Verzärtelung entgegen und der Empfindlichkeit vor dem Schmerz, und gewöhnen zur Subordination.

Sie geschehen ohne Gewehr, um eine gute und schöne Haltung des Körpers zu erzwecken, durch Wendungen, Marschiren und Schwenken; oder mit Gewehr.

Regeln: Bei den gymnastischen Kriegsübungen, z. B. der Eroberung eines Hügels, eines Waldplatzes, einer Festung von Schnee u. s. w., da sich Parthieen gegen Parthieen stellen schütze man das Gesicht durch Helme von Pappdeckel. Man halte jede Leidenschaft entfernt, und gebiete Stillstand, sobald man diese gewahr wird.

5. Das Bogenschießen.

Das Bogenschießen ist eine sehr nützliche gymnastische Uebung wegen der damit verbundenen Bewegung, der Uebung des Arms, der Schärfung des Blicks.

Regel. Mit spitzigen Pfeilen zu schießen, muß streng verbothen seyn.

6. Das laute Lesen und Deklamiren im Freyen.

Diese Uebungen gewähren Reinheit in der Aussprache, richtigen Accent im Reden, und stärken das Brustorgan; Fähigkeiten welche dem Geschäftsmann, der nicht selten öffentlich auftreten muß, unentbehrlich sind.

Regeln: Nach Maaßgabe der erlangten Fertigkeit wird der Standpunkt des Sprechenden von dem Zuhörer mehr und mehr entfernt, auch auf stilles oder windiges Wetter Rücksicht genommen.

§. 27.

Der dritte Gegenstand, der den Akademieen, als höhern Bildungs-Anstalten obliegt, ist die Bildung des Herzens, die Kultur des moralischen und religiösen Gefühls der Akademiker, die um so dringender erfordert wird, als diese meist dem Volk zum Beispiel und zur Nachahmung vorstehen sollen.

Daher ist derjenige Akademiker eben so aus der gelehrten Republik auszustoßen, der keine Empfänglichkeit für jenes Gefühl, und keinen Sinn für die Ausübung der Tugend hat, als derje-

nige, der zu begränzte Geistes Kräfte hat, um die Lehren der Wissenschaft zu fassen und auszuüben.

§. 28.

Jeder Akademiker ist daher verbunden, die öffentlichen Gottesverehrungen fleißig zu besuchen, und dieselben nicht ohne hinlängliche Ursache zu versäumen, den feierlichen Festen, Ceremonien und Handlungen seiner Kirche beizuwohnen, den Vorlesungen über die Moral zugegen zu seyn, sich eines sittlich guten, ruhigen, gesetzten Betragens zu befleißigen, und bei gegebner Gelegenheit sein Tugendgefühl geltend zu machen.

§. 29.

Die Atteste über das sittliche Betragen müssen eben mit so strenger Unpartheilichkeit abgefaßt seyn, als sich dieser Gegenstand mit keiner immoralen Handlung verträgt.

Der Staat wird neben der wissenschaftlichen Ausbildung, der gut erhaltnen Körpers-Gesundheit, auch auf das streng eingehaltne moralisch gute Betragen bei der Schätzung der Verdienste des Gelehrten sein Augenmerk richten.

§. 30.

Die akademischen Lehrer vertreten die Stelle der Eltern und Erzieher; sie haben demnach die gleichen Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen.

Der hohe Beruf, der ihnen die Bildung eines schätzbaren Kleinods der Nation, des gelehrten und vorzüglichern Standes, jenes Standes, von dem das Wohl des Volks in religiöser, physischer, rechtlicher, ökonomischer u. s. w. Hinsicht abhängt, anvertraut, wird sie überzeugen, daß sie nicht bloß in den Vorlesungen, sondern durch täglichen Umgang und Aufsicht, auf den Geist, den Körper und das Herz der Akademiker durch Belehrung, Unterweisung, Anleitung und Beispiel zu wirken haben.

§. 31.

Die Vorlesungen geschehen alle öffentlich von dem Professor, oder in Krankheits- oder in andern Verhinderungs-Fällen von dem Professorats-Adjunkt.

Kein Akademiker darf ohne triftige Entschuldigungs-Gründe irgend eine Vorlesung versäumen.

§. 32.

Die halbjährigen Prüfungen über die vorgetragnen Lehrgegen-

stände geschehen öffentlich, in Beiseyn des Rektors der Akademie, und die Befähigungs-Noten werden unter seinem Vorsitz ertheilt.

§. 33.

Auf den Akademieen finden keine Ferien statt, da die eingehaltne Abwechselung der Geistes- und Körpers-Uebung keine anderweite Erholung erfordert, Geschäftigkeits-Losigkeit nur zu Unordnungen Anlaß giebt, und der Akademiker der Aufsicht seiner Lehrer entzogen wird.

LXXV. Kapitel.

Die Universitäts-Stadt und die Polizei über die Akademie.

§. 1.

Die Universitäts-Stadt muß eine von den größern Städten des Landes seyn, um alle Hülfsmittel zur Versinnlichung der Lehrgegenstände bei der Hand zu haben, und einen Bevölkerungs-Stand von wenigstens 30000 — 40000 Seelen aufweisen können.

§. 2.

Die Universitäts-Stadt ist in Kriegszeiten heilig und unverletzlich; sie nimmt keine Einquartirung und keine Lazarethe auf, damit der Akademiker in seinen Studien nicht gestört, und keine gefährliche Epidemie veranlaßt werde.

§. 3.

Sie liegt in einer gesunden, fruchtbaren, anmuthigen, temperirten Gegend, wo möglich mitten im Lande. Sie ist frei und offen, ohne Mauren; ihre Gebäude zeichnen sich durch richtigen architektonischen Geschmack aus. Ihre Strassen sind breit und gut gepflastert, und aufs reinlichste erhalten, so wie überhaupt in der Universitäts-Stadt die größte Reinlichkeit herrschen soll. Auf mehrern freien Plätzen sind Alleeen angebracht. Die Bewohner derselben zeichnen sich durch Geistes-Bildung, und durch den besten und reinsten Dialekt aus.

§. 4.

Der Rektor der Universität, der keine Professur bekleidet, ist

der Direktor der Polizei der Universitäts = Stadt, der Moderator der Sittlichkeit der Akademiker, der Aufseher über die Studien, der Präses bei den öffentlichen Prüfungen, und der beständige Visitator.

Er hat im Polizeilichen sein Polizei = Personale, und im Wissenschaftlichen den akademischen Senat zur Seite.

§. 5.

Die polizeiliche Aufsicht betrifft die über die Stadt selbst, über ihre Bewohner, und über die Akademiker.

In der Stadt selbst sind alle allgemeinen Polizei = Anordnungen zu treffen, besonders muß Ruhe und Stille herrschen und die Salubrität der Stadt auf alle nur thunliche Art erhalten werden. Es sind daher alle Handwerke, die mit Geräusch arbeiten, oder deren Ausdünstungen ungesund und eckelhaft sind, an abgelegene Theile der Stadt, die ausserdem nicht bewohnt sind, zu verweisen. Es muß Stille auf den Strassen herrschen, besonders zur Nachtszeit. Die Strassen sind nicht nur reinlich zu halten, sondern auch zur Sommerszeit vor vielem Staub zu schützen, und zur Winterszeit vor dem Glatteis. Die Wege für die Hin = und Hergehenden sind besonders abzustechen und zu bezeichnen. In den Strassen der Stadt ist alles schnelle Fahren und Reiten strengstens zu verbiethen. Die Lebensmittel sind nur in der größten Güte und Aechtheit zum Verkauf auszubiethen. Bei entstehenden epidemischen Krankheiten ist die Verbreitung derselben sogleich und auf alle Art und Weise zu verhüten. Es ist für öffentlich unterrichtete und geprüfte, reinliche und sittlich gute Krankenwärter Sorge zu tragen. Die höchsten Gebäude der Stadt sind durch Blitzableiter zu schützen u. s. w.

Die Bewohner der Universitäts = Stadt haben sich genau an die allgemeinen policeilichen Vorschriften zu halten. Sie sorgen für die größte Reinlichkeit in ihren Häusern, sichern sie durch angestrengte Sorfalt vor jeder Feuersgefahr, sorgen für redliche Dienstbothen, hüten sich vor allen Ueberforderungen; diejenigen unter ihnen, die Tische halten, streben mit allem Fleiß, gute, gesunde, schmackhafte und nahrhafte Kost aufzutischen, und nur ächtes, kräftiges Getränk herbeizuführen. Die Kauf = und Handwerksleute lassen sich nie beigehen, schlechte statt guter Waare den Unkundigen zu geben.

Die Polizei wird über dieses alles zum Schutze der jungen Akademiker die strengste Aufsicht und Kontroll führen.

Besonders aber liegt es derselben ob, auf die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts in allen Ständen zu wachen, damit Sittsamkeit, Zurückgezogenheit, Ehrbarkeit statt finde, und keine Ausgelassenheit, Frivolität weder im Anzug, noch im Betragen geduldet werde.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch auf die öffentlichen Volksversammlungen, Lustbarkeiten, Feste zu richten, damit bei diesen Ordnung und Anstand eingehalten werde, und sie nicht in Ausgelassenheit, wilde Freude, Zank und Hader ausarten.

Die Akademiker haben sich nach den bestehenden polizeilichen Gesetzen strenge zu richten, alles Unanständige im Anzug und in den Sitten zu vermeiden, als an Kopf, Herz und Körper Gebildete sich auszuzeichnen, ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung nachzuleben, bei erlaubten Ergötzlichkeiten in den Schranken der Sittlichkeit, der Ehrbarkeit und des Anstandes zu verbleiben, keine Selbsthülfe Platz greifen zu lassen, mit den Bürgern in gutem Benehmen sich zu erhalten, den Professoren die gebührende Achtung zu erweisen, und unter einander in Freundschaft zu leben, die ruhigen Bürger durch Lärm eben so wenig zu stören, als sie von jenen nicht gestört seyn wollen.

Jedes versuchte oder ausgeübte Duell ist von der Kriminal-Justiz als versuchter oder ausgeübter Mord zu bestrafen, der Entflohene als vogelfrei zu erklären, und von jedem öffentlichen Amt auf Lebenszeit auszuschließen. Er ist vor dem Menschengeschlecht zeitlebens geächtet. Denn es streitet schon mit der Natur des Rechts, es dem Zufall überlassen zu wollen. Die Entscheidung des Rechts gebührt dem Richter und den Gesetzen, das Objekt sey Ehre oder ein anderes Eigenthum.

Nach dem Strafgesetzbuch Heinrich I. Negerkönigs von Hayty folgt auf den Zweikampf mit tödtlichen Waffen die Todesstrafe; die nemliche trifft auch die Sekundanten und diejenigen, welche zum Zweikampf gerathen, ihn sonst befördert, oder die Waffen hergegeben haben.

Sollten je Streitigkeiten wegen vermeinter Beschimpfung unter den Akademikern entstehen, so mögen sie für ein Ehrengericht gebracht werden, das dieselben ehrenvoller schlichtet, als durch Mord. Oder sie mögen, um den Muth und die Körpers-Kräfte zu messen,

durch Ringen oder Kämpfen mit den Fäusten nach den Regeln der Turnkunst entschieden werden.

§. 6.

Der Rektor der Universität hat die Aufsicht über die Sittlichkeit der Akademiker.

Er hat nicht nur über das sittliche Betragen eines jeden Akademikers eigne Register zu führen, auf die allgemeine Sittlichkeit derselben ein wachsames Auge zu haben, und dadurch einen guten, edlen Gemeinsinn (ésprit du corps) zu wecken und zu erhalten, sondern auch jedem Einzelnen nach seiner Individualität gute moralische Lehren zu geben, vor Gefahren zu warnen, und den Weg zur Tugend zu zeigen.

§. 7.

Der Rektor der Universität ist der Aufseher über die Studien.

Er giebt der Akademie den Geist des Fleißes, der Wißbegierde, der wissenschaftlichen Untersuchung; er besorgt, daß jedes Studierende die zweckmässigste Anleitung zur Methodologie seiner Studiums erhalte; er ermuntert den Fleiß der öffentlichen Lehrer, und benimmt sich mit ihnen über die Fortschritte in den Wissenschaften, die Wege ihrer Versinnlichung und ihrer Anwendung durch passende Veranstaltungen.

§. 8.

Er führt das Präsidium bei allen öffentlichen Prüfungen, deutet auf die wichtigsten Gegenstände hin, wenn sie übergangen werden wollten, leitet den Prüfungsakt und das Prüfungs-Protokoll, sammelt die Stimmen zur Bestimmung der Prüfungs-Note, und besorgt die weitern Formalien.

§. 9.

Er ist der beständige Visitator der Universität, und das Organ zwischen ihr und der Regierung.

Er hat daher öfters den öffentlichen Vorlesungen, so wie den gymnastischen Uebungen beizuwohnen, und jeder wissenschaftlichen Feierlichkeit, wie den Doktors-Promotionen u. s. w. gegenwärtig zu seyn, wobei er vorzüglich auch darauf zu sehen hat, daß jeder Professor oder Adjunkt in seiner Amtstracht erscheine.

Ueber alle seine Verrichtungen, getroffene Anstalten u. s. w. hat er der Regierung alljährlich einen umfassenden Bericht vorzulegen.

LXXVI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Universitäten.

S. Reichsanzeiger vom Jahr 1806. Nr. 192. einen beherzigungswerthen Aufsatz.

Ueber die Reform der Universität in Leipzig, besonders in Rücksicht auf die medizinische Fakultät.

Allgemeine Gesetze für alle Königl. Preußische Universitäten. Berlin. 1802.

Akademische Gesetze an der Churfürstl. Baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut. 1804.

Allgemeine akademische Statuten für die Universitäi zu Würzburg. Würzburg. 1813.

Großherzogl Badische Verordnung, die Universitäten betreffend, vom 25. Oktober 1810. s. Harl allgemeine Kameral-Korrespondenz. Jahrgang 1811. Beilage. Seite. 289 folg.

Auszug aus den Gesetzen für die Studierenden an der Königl. Baierischen Ludwig-Maximilians Universität zu Landshut. Würzburg. 1814.

Gesetze für die Studierenden auf der Königlich Baierischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen. Erlangen. 1814.

Neue Statuten des unter dem Namen Harmonie zu Würzburg bestehenden Vereins. Würzburg. 1815.

Verordnung wegen der verbothenen Winkelfechter der Studierenden auf Universitäten. d. dato. Berlin den 12. Juni. 1805.

Nov. corp. const. tom. II. S. 459. Nr. 23. Verordnung an die Universität Halle, sowohl von denen Studierenden, welche sich durch Fleiß und gute Aufführung distinguiren, als auch von denen, bei welchen keine Ermahnungen statt finden wollen, jedes halbe Jahr Bericht einzusenden. Berlin, den 3. August. 1764.

Nov. corp. const. tom. II. S. 459. S. 52. Verordnung an die Universität zu Halle, die im Lektions-Katalog angesetzten Kollegien in der gleichfalls darzu angesetzten Zeit zu Ende zu bringen u. s. w. d. dato. Berlin, den 3. Aug. 1764.

In Hinsicht des fleißigen Besuchs der Vorlesungen heißt es in der von Kaiser Leopold II. bestätigten Studien-Ordnung: Um zu wissen, ob die Schüler die Vorlesungen fleißig besuchen, sind die Bänke zu numeriren, und die Numer der Bank eines jeden Schülers bei seinem Namen im Kataloge zu bemerken, damit sie der Lehrer bei den Schulprüfungen nach den Numern aufrufen, und überhaupt auf diese Weise die Abgängigen leichter entdecken könne. Die Anweisungen der Bänke sind aber alle halbe Jahre zu ändern, damit den Verbindungen der Schüler untereinander vorgebeugt werde.

Den Professoren an den medizinischen Schulen in Frankreich ist durch ein Arrêté vom 20. Brumaire A. XII. eine besondere Amts-Kleidung vorgeschrieben. Sie besteht in einem großen und kleinen Kostum. Das große wird bei Prüfungen, bei Vertheidigung der Thesen, bei Berichts-Erstattungen vor Tribunälen, und bei allen öffentlichen Veranlassungen und Feierlichkeiten getragen. Es ist folgendes: ein schwarzes französisches Kleid, eine carmosinrothe Robe von Atlas, mit schwarzer Seide ausgeschlagen, eine herunterhängende Halsbinde von Battist, eine Toke von carmosinrother Seide mit einer goldnen Borte und mit zwei Borten für den Direktor, ein Schultergewand von carmosinrother Seide, mit Hermelin besetzt.

Das kleine Kostum wird während des Unterrichts und bei besondern Versammlungen der Schule getragen, und ist folgendes: eine schwarze Robe von Etamin, mit carmosinrother Seide ausgeschlagen; das nemliche Schultergewand von carmosinrother Seide, mit Hermelin besetzt; Kleid, Halsbinde und Toke, wie bei dem großen Kostum.

Die blossen Doktoren der Medizin können bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei Eidesleistungen, und wenn sie vor den Tribunälen erscheinen, um einen Bericht zu erstatten oder zu bekräftigen, das kleine Kostum tragen.

Gesetzliche Bestimmung

der ersten drei Paragraphen des VII. Titels der akademischen Gesetze (K. B. Regierungsbl. 1804. XIX. St. S. 467 — 470. — XX. St. S. 995 — 502. — XXI. St. S. 522 —

525.) über die Studien der inländischen Akademiker, welche einst in den Staatsdienst treten wollen.

§. 1. Ein innländischer Akademiker hat durch Zeugnisse zu beweisen, daß er, nebst den vorschriftmässigen Gymnasiums-Studien, während seines Aufenthalts auf der Universität

a. aus dem allgemeinen Lehrkursus:

A. als nothwendige Lehrfächer,

1. das Studium der Mathematik, so wie

2. der deutschen, lateinischen und griechischen Klassiker, nebst Stylübungen, wenigstens zwei Semester fortgesetzt;

3. theoretische Theorie,

4. praktische Philosophie,

5. Universalgeschichte,

6. allgemeine Literargeschichte,

7. vaterländische Geschichte,

8. Naturlehre,

9. Naturgeschichte

mit Fleiß und Fortgang gehört habe.

B. Ausser diesen, als nothwendig vorgeschriebnen, allgemeinen Lehrgegenständen auch noch andere zur fernern Ausbildung gehörige, und in dieser Hinsicht höchst empfehlungswerthe allgemeine Wissenschaften studirt zu haben, wird, so wie jede freiwillige Erweiterung des wissenschaftlichen Strebens, nicht nur mit Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch bei künftigen Anstellungen zum besondern Verdienste angerechnet werden.

b. Aus dem speziellen Lehrkursus

hat er zu erweisen, daß er, nach Anleitung des nachverzeichneten Abrisses der speziellen akademischen Lehrkurse, nicht nur alle jene Lehrgegenstände, welche zu dem bestimmten Staatsdienste (oder Berufe), dem er sich widmen will, nothwendig sind, studirt, sondern auch einige seinen künftigen Dienstverhältnissen nützliche Zweige anderer Wissenschaften berücksichtiget habe.

§. 2. Diejenigen Kandidaten, welche einem Lehramt, oder dem gelehrten Stande sich besonders widmen wollen, müssen nebst den allgemeinen Wissenschaften und den speziellen ihres bestimmten künftigen Lehrfaches vorzüglich beweisen, daß sie das philologische Studium mit Eifer und Erfolg betrieben haben.

§. 3. Jeder studierende Innländer ist verbunden, auf der Universität vor dem Uebertritte zu einem speziellen Fachstudium den nöthigen allgemeinen Wissenschaften zwey ganze Semester, den besondern Wissenschaften seines Fachstudiums aber drey Jahre vollständig zu widmen. Diese Studienzeit ist genau zu beobachten. Eine Ausnahme findet nur in Absicht derjenigen Akademiker statt, die sich ausweisen können, das Studium der allgemeinen Wissenschaften auf einem innländischen Lyceum gehörig absolvirt zu haben; solchen ist von der gesetzlich bestimmten vierjährigen akademischen Studienzeit das erste, den allgemeinen Wissenschaften bestimmte Jahr zu erlassen, und der Eintritt zu einem speziellen Fachstudium sogleich zu gestatten.

— — — — — — — —

Abriß der Lehrgegenstände der speziellen akademischen Fachstudien.

I. Theologischer Lehrkursus.

A. Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1. Encyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums.
2. Einleitung in das alte Testament.
3. Einleitung in das neue Testament.
4. Exegese des alten Testaments.
5. Exegese des neuen Testaments.
6. Patrologie.
7. Kirchengeschichte.
8. Dogmatik mit Dogmengeschichte.
9. Christliche Moral.
10. Kirchenrecht.
11. Pastoral und Liturgie.
12. Katechetik) mit praktischen Uebungen.
13. Homiletik)

b) Hilfswissenschaften:

14. Religions-Philosophie.
15. Philologie.
16. Geschichte der Philosophie.
17. Pädagogik und Didaktik.
18. Psychologische Antropologie.
19. Aesthetik.
20. Landwirthschafts-Lehre.

B. Nützliche Lehrgegenstände.

1. Hermeneutik.
2. Die mit der hebräischen Sprache verwandten Dialekte.
3. Theologische Literar = Geschichte.
4. Allgemeine Wissenschafts = Kunde.
5. Höhere Mathematik.
6. Physische Geographie.
7. Europäische Staaten = Geschichte.
8. Statistik.
9. Medizinische Antropologie und Diätetik.

II. Juristischer Lehrkursus.

A. Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1. Encyklopädie und Methodologie des juristischen Studiums.
2. Philosophie des Rechts oder Naturrecht.
3. Institutionen.
4. Pandekten.
5. Deutsches Privatrecht, (mit Einschluß des Wechsel = und Handels = Rechts, des Kameral = Privatrechts und Polizei = Privatrechts).
6. Kriminalrecht.
7. Lehenrecht.
8. Kirchenrecht.
9. Völkerrecht.
10. Staatsrecht des Königreichs Baiern.
11. Civilrecht der baierschen Provinzen.
12. Gemeiner und baierischer Civilprozeß.
13. Gemeiner und baierischer Kriminalprozeß.
14. Ein Praktikum, verbunden mit Relatorium.

b) Hilfswissenschaften.

15. Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts.
16. Europäische Staatengeschichte.
17. Geschichte Deutschlands.
18. Gerichtliche Arzneikunde.

c. Staatswissenschaftliche Studien.

19. Landwirthschafts = Lehre.
20. Staatswirthschafts = Lehre.
21. Polizei = Wissenschaft.

22. Finanz = Wissenschaft.
23. Statistik.

B. Nützliche Lehrgegenstände.

1. Hermeneutik, oder Theorie der Auslegung.
2. Historische Hilfswissenschaften, besonders Diplomatik.
3. Forstwissenschaft.
4. Handlungs = Wissenschaft.
5. Staatskunst.
6. Kameral = Rechnungskunst.
7. Technologie.
8. Mehrere juristische und kameralistische Praktika, z. B. Staats = und Kameral = Praxis.
9. Medizinische Polizei.
10. Medizinische Antropologie und Diätetik.
11. Allgemeine Wissenschafts = Kunde.
12. Aesthetik.

III. Kameralischer Lehrkursus.

A. Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1. Encyklopädie und Methodologie des kameralischen Studiums.
2. Landwirthschaft.
3. Forstwissenschaft.
4. Bergbaukunde.
5. Technologie.
6. Bürgerliche Baukunst.
7. Handlungs = Wissenschaft.
8. Polizei = Wissenschaft.
9. Staatswirthschaft.
10. Finanzwissenschaft.
11. Politische Rechenkunst.
12. Kameral = Praxis mit Innbegrif des Staats = Rechnungs = Wesens.

b. Hilfswissenschaften.

13. Philosophie des Rechts oder Naturrecht.
14. Institutionen der Rechts = Wissenschaft.
15. Deutsches Privatrecht in allen seinen Theilen.
16. Civilrecht der bairischen Provinzen.
17. Staatsrecht des Königreichs Baiern.

18. Statistik.
19. Medizinische Polizei.
20. Chemie.
21. Zoologie.
22. Botanik.
23. Mineralogie.
24. Höhere Analysis und höhere Geometrie.

B, Nützliche Lehrgegenstände.

1. Allgemeine Wissenschafts = Kunde.
2. Europäische Staaten = Geschichte.
3. Geschichte Deutschlands.
4. Aesthetik.
5. Physische Geographie.
6. Thierheilkunde.

IV. Medizinischer Lehrkursus.

A. Nothwendige Lehrfächer.

a) Hauptwissenschaften.

1. Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums.
2. Anatomie.
3. Physiologie.
4. Pathologie,
   α) allgemeine,
   β) besondere,
   γ) pathologische Anatomie.
5. Semiotik.
6. Therapie;
   α) allgemeine,
   β) besondere.
7. Pharmacie.
8. Heilmittel, und Formeln = Lehre.
9. Chirurgie;
   α) chirurgische Pathologie und Therapie,
   β) Operations = Instrumenten = und Bandagenlehre.
10. Besondere Vorlesungen;
   α) über Augenkrankheiten,
   β) über Knochenkrankheiten,
   γ) über Frauenzimmmer = und Kinder = Krankheiten.
   δ) über syphilitische Krankheiten.

11. Geburtshülfe;
    α) medizinische,
    β) operative.
12. Klinik;
    α) medizinische, mit Theorie der medizinischen Praxis,
    β) chirurgische,
    γ) hebärztliche.
13. Medizinische Polizei.
14. Gerichtliche Arzneikunde.
15. Thierheilkunde.

b) Hilfswissenschaften.

16. Vergleichende Anatomie.
17. Zoologie.
18. Botanik.
19. Mineralogie.
20. Chemie mit chemischer Pharmaceutik.
21. Meteorologie.
22. Psychologische Antropologie.

c) Uebungen.

1. Sezier = Uebungen auf dem anatomischen Theater.
2. Uebung im chirurgischen Verbande am Fantom und im chirurgischen Klinikum.
3. Touchier = Uebungen.
4. Geburtshülfliche Uebungen, am Fantom und im hebärztlichen Klinikum.

B. Nützliche Lehrgegenstände.

1. Diätetik und Hygiene.
2. Kritik der Dispensatorien.
3. Pharmazeutische Waarenkunde.
4. Ueber Krankheiten besonderer Stände, z. B. der Handwerker.
5. Ueber Krankheiten besonderer Klimate.
6. Medizinisch = forensisches Praktikum.
7. Physische Geographie.
8. Metallurgische Chemie.
9. Höhere Mathematik.
10. Aesthetik.
11. Landwirthschaft.

Bei Ertheilung der Absolutorien für die inländischen Akademiker ist auf diese Vorschrift der allgemeinen Universitäts-Studien sowohl als der speziellen akademischen Lehrkurse die genaueste Rücksicht zu nehmen.

München, den 25. Dezember 1807.

Auf Sr. K. Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Graf Morawitzky.

v. Krempelhuber.

Die Polizei in den Universitäts-Städten betreffend.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, nachdem der polizeiliche Geschäftskreis der Magistrate nnd der von Uns aufzustellenden Kommissarien in den größeren Städten festgesetzt ist, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Universitäten, und in Erwägung, daß diese Verhältnisse eine besondere Form der Polizei-Verwaltung fordern, nach Vernehmung unsers Staatsraths beschlossen und verordnen:

§. 1. Zur Ausübung der Polizei, in Ansehung der Studierenden an den Universitäten, wird in jeder Universitäts-Stadt eine eigene Kommission gebildet, und aus dem königl. Kommissär, aus zwei von dem akademischen Senate zu wählenden Deputirten und aus zwei Abgeordneten des Magistrats zusammengesetzt.

§. 2. An diese Kommission gehen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in Polizei-Sachen der Studierenden bisher den ordentlichen Polizei-Behörden entweder ausschließend oder gemeinschaftlich mit den Rectoraten und akademischen Senaten zugestanden waren; mit ausdrücklicher Ausnahme der nach den Verordnungen und Universitäts-Statuten den eben genannten Rectoraten und Senaten übertragenen ausgeschiedenen Competenz in Beziehung auf Studien, Sitten und Disciplin.

§. 3. Dem königl. Kommissär gebührt der Vorsitz bei der Kommission, und die formelle Leitung des Ganzen. — An ihn gelangen alle Erlasse und Anzeigen, welche die polizeilichen Angelegenheiten der Studierenden betreffen, er sorgt für die Führung eines besondern Protokolls hierüber, vertheilt die Arbeiten und Funktionen unter die übrigen Mitglieder der Kommission, nach ei-

nem mit denselben zu verabredenden Plane, nimmt die Instruirung der laufenden einfachen Geschäfte sogleich vor, veranlaßt die erforderlichen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen, und läßt die Schreibereien theils von seinen Offizianten, theils in der Kanzlei für den Polizei-Senat des Magistrats fertigen.

§. 4. In solchen Fällen, wo es darauf ankömmt, grobe Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen zu verhüten oder abzustellen; geheime Verbindungen zu entdecken und zu zerstören; die bedrohte öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder nach eingetretener Störung wieder herzustellen, ist der Kommissär, sofern ein gleichzeitiges Benehmen mit dem Rectorate und der Kommission nicht mehr möglich ist, zwar berechtigt und verpflichtet, auf der Stelle selbst und allein die augenblicklich nothwendigen und unverschieblichen Vorkehrungen zu treffen, jedoch soll derselbe, wenn und sobald es nur immer möglich ist, sich einstweilen mit dem Rektorate vereinigen, bis die gesammte Kommission zur Berathung und Ausführung der weitern Verfügungen zusammen getreten seyn wird.

§. 5. Definitive Bescheide, Straferkenntnisse, allgemeine Anordnungen und Reglements, allgemeine Maaßregeln, öffentliche Bekanntmachungen, Berichtserstattungen an die betreffenden höhern Stellen, und überhaupt Gegenstände, welche des Grundsatzes, der besondern Umstände oder der Folgen wegen von Wichtigkeit sind, sollen mit Ausschluß aller einseitigen Vorschritte dem Beschlusse der Kommission unterworfen werden, der nach der Mehrheit der Stimmrn gefaßt, und auf diejenige Art und Weise vollzogen wird, die von der Kommission als die zweckmäßigste anerkannt worden ist.

§. 6. Der Kommissär, welcher, sofern derselbe nicht selbst den Vortrag in einer Sache übernommen hat, seine Stimme jedesmal zuletzt giebt, die bei etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidend ist, kann die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse auf seine Verantwortlichkeit, jedoch nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Ordnung oder eine Beeinträchtigung der landesfürstlichen Gerechtsame befürchtet; und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er dafür hält, daß der Beschluß einem ausdrücklichen Gesetze oder einer be-

stimmten Anordnung der vorgesetzten Stelle zuwiderlaufe, deren Entscheidung unverzüglich zu erholen ist.

§. 7. Wenn die Deputirten des akademischen Senats der Meinung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß wesentlichen Gerechtsamen und dem Wohle der Universität Eintrag thun möchte so sind sie befugt, die Vertagung der Exekution zu verlangen, über den Gegenstand mit dem akademischen Senate Rücksprache zu nehmen, und, falls derselbe ihrer Meinung beitritt, auf Berichtserstattung anzutragen. Dieselbe Befugniß kommt in ähnlicher Art auch den Abgeordneten der Magistrate zu, wenn sie glauben, daß ein gefaßter Beschluß den Gerechtsamen und dem Wohle der Stadt zu nahe treten könnte.

§. 8. Wenn jedoch in den durch die §§. 6 und 7 vorausgesetzten Fällen Gefahr auf dem Verzuge haftet, so liegt es in der Gewalt des Kommissärs, einstweilen mit Rücksicht auf Gesetze und Umstände diejenigen Verfügungen zu treffen, welche er nothwendig und zweckmäßig erachtet, die Gefahr abzuwenden.

§. 9. Bey Angelegenheiten, welche das Interesse von Militärpersonen mit berühren, oder den Beistand der bewafneten Macht fordern, soll die Kommission mit der Stadtkommandantschaft ohne Verzögerung in Benehmen treten, und dieselbe zur Abordnung und Mitwirkung einladen.

§. 10. Ueberhaupt sind sämmtliche Behörden verbunden, der Kommission alle mögliche Unterstützung zu leisten, und die Mitglieder der Kommission selbst sollen mit bereitwilliger Theilnahme zur Handhabung der Universitätspolizey einmüthig zusammenwirken.

§. 11. Die Ausfertigungen der Kommission geschehen unter der Firma: Directorium der Universitäts- und Stadtpolizey, und werden von dem königlichen Kommissär, von dem ersten Deputirten des akademischen Senats, und von dem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Magistratsrathe gemeinschaftlich unterzeichnet.

§. 12. In allen andern Polizeisachen, bei denen die Studierenden an den Universitäten nicht unmittelbar betheiliget sind, richtet sich das Verhältniß des königlichen Kommissärs nach denjenigen Bestimmungen, welche in der allgemeinen Verordnung über die Verhältnisse der Kommissarien in den Städten 1ter und 2ter Klasse zu den Magistraten überhaupt gegeben sind.

München am 15. Sept. 1818. Max Joseph.

LXXVII. Kapitel.

Der Gelehrte, Offizier, (Militärkundige) Kaufmann und Künstler in der weitern Befähigung zu seinen eigentlichen Berufs-Geschäften.

§. 1.

Nach zurückgelegtem 21sten bis zum beendigten 24sten Lebensjahr befindet sich der Gelehrte, Militärkundige, Kaufmann und Künstler in der weitern Befähigung zu seinem eigentlichen Berufs-Geschäfte. In diesen Zeitraum treten die Gefahren des gewählten Standes, der auswärtigen Reisen und des Uebertritts in das männliche Alter.

§. 2.

Die Gefahren des gewählten Standes beziehen sich auf die Verschiedenheit des Standes. So ist der Theolog bei den öffentlichen Vorträgen, wo er mit starker, angestrengter Stimme und mit Lebendigkeit der Darstellung auftreten muß, der Entstehung von Brüchen, Blutbrechen, Hämorrhoiden, bei dem Besuch der Kranken und Sterbenden der Ansteckung und Aufnahme von Krankheits-Stoffen; der Arzt in Hospitälern und bei den Krankenbesuchen, bei Leichenöfnungen und in Gefängnissen der Krankheiten-Ansteckung, bei anstrengenden Krankenbesuchen und bei Geburts-Fällen in einer ausgebreiteten Praktik und in einer großen Stadt der Entstehung von Brustkrankheiten und von Rheumatismen, zu Kriegszeiten der Lebensgefahr selbst; der Rechtsgelehrte bei dem Besuch der Gefängnisse, bei der Aufnahme von Testamenten der Krankheiten-Ansteckung, bei Feuers- und Wassers-Nöthen der Gefahr der körperlichen Beschädigung, bei Volks-Aufläufen und zu Kriegszeiten der Mißhandlung, bei Hinrichtungen und in schwerern Kriminal-Fällen den Eindrücken auf das Gemüth; der Kameralist bei Betreibung des Berg-, Forst-, Bauwesens körperlichen Verletzungen, den Gefahren der Metallvergiftung, dem Reumatismus und der Gicht; der Offizier bei den körperlichen Uebungen der Entstehung von Brüchen und Verrenkungen, bei angestrengten Mär-

schen dem Sonnenstich und andern örtlichen Entzündungen und Fieberarten, in Festungen dem Typhus, in Schlachten den mannigfaltigsten Körpers-Verletzungen; der Kaufmann bei der sitzenden Lebensart, dem vielen Rechnen und Spekuliren der Hypochondrie, bei großen, plötzlichen Unglücksfällen durch Geld- und Güterverlust den Gemüths-Krankheiten, auf Reisen den Gefahren des Umsturzes und körperlicher Beschädigung, oder der Plünderung und Beraubung; der Künstler bei den verschiednen Kunstarbeiten, wie den Ausdünstungen der Farben den Blei- und Metallvergiftungen, Koliken, Lähmungen, bei dem Staub der bearbeiteten steinichten Körper dem Husten, der Lungensucht, bei der Anstrengung der Augen und der mühsamen Körpersstellungen des Kupferstichs der Erblindung, der Hypochondrie, den äusserlichen Verletzungen, bei der Aufführung der Bauten den Arm- und Beinbrüchen unterworfen.

§. 3.

Der öffentliche Lehrer der Diätetik hat vom Staat aus die Obliegenheit, sich in seinen Vorlesungen über allgemeine und besondere Diätetik über diese Gegenstände im Allgemeinen und Besondern umständlich zu verbreiten.

§. 4.

Der Gelehrte jeder Art hat sich durch Reisen in das Ausland physisch, psychisch und moralisch weiter auszubilden, indem er das, was er auswärts sieht, wenn es vorzüglich ist, zu seinem Nutzen verwendet, wodurch eine vielseitige Bildung erzweckt, und die Einseitigkeit vermieden wird. Auf der andern Seite aber hat er auch das zu umgehen, was nachtheilig ist, die Klippen zu vermeiden, an denen er Schaden nehmen könnte.

Der Gelehrte jeder Art hat auf seinen Reisen in das Ausland um diejenigen Gegenstände sich zu interessiren, welche die Erhaltung seiner Gesundheit in diesem auswärtigen Lande betreffen, dann aber auch auf alles das aufmerksam zu seyn, wodurch sich der Gelehrte des Auslandes jeder Art gesund, dauerhaft und stark erhält, demnach auf die physische Lebensweise der Gelehrten des Auslandes und ihre Vorzüge.

Er hat in seinem Fach alles dasjenige zu benützen, was ihm die Gelegenheit darbeut, das Abweichende zu vergleichen und zu prüfen, und, wenn er es für probehaltig, vorzüglich und anwendbar

findet, es zu seinem Nutzen, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, zur Erweckung neuer Ideen zu verarbeiten. Um mit Nutzen zu reisen, hat er sich aber auch zu diesen gelehrten Reisen gehörig vorzubereiten. Er muß historisch wissen, was die Gelehrten der Nation, zu der er kommt, der Wissenschaft leisteten; er muß die vorzüglichsten Schriften der noch lebenden Gelehrten theils gelesen, theils studiert haben. Nur dann wird er sich nützlich mit ihnen unterhalten, und sich eine gute Aufnahme versprechen, dann kommt er nicht zu ihnen, um sie zu belästigen, sondern sich einen wahrhaft wissenschaftlichen Genuß zu verschaffen. So muß der reisende Arzt alles genau kennen, was seine Vorgänger über die Medizinal-Anstalten des Landes, welches er besucht, geschrieben haben.

Eine Aufzählung medizinischer Reisebeschreibungen findet sich in Niemanns Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und Staatsärztlichen Veterinärkunde. II. Th. Leipzig. 1813. S. 244. folg.

Aber auch andere Gegenstände des Wissens und der Beobachtung werden seine Aufmerksamkeit fesseln, da er sich weitumfassende Kenntnisse zu erwerben strebt, indem er wohl weißt, daß die gesammte Gelehrsamkeit und das ganze Reich des Wissens wie eine Kette zusammenhängt, und in wechselseitiger Verbindung steht.

Er lernt die moralischen Mängel und Laster kennen, die ein Land vor dem andern auszeichnen, um sie zu vermeiden, er beobachtet die Menschen des höhern und gelehrten Standes auf ihrer sittlichen Seite und ihre Gebrechen, um in seinem künftigen Beruf sich keine derselben zu Schulden kommen zu lassen. Er bemerkt aber auch den Menschen auf seiner höhern Stuffe der moralischen Kultur, um dieser nachzustreben und diese zu erreichen; er beobachtet die Guten und Weisen des Auslandes, die Männer, denen Jedermann Hochachtung zollt, um einst selbst diese allgemeine Achtung sich zu erwerben und zu verdienen.

§. 5.

Der Uebertritt in das männliche Alter ist mit manchen Gefahren verbunden, welche die Gesundheit und die Moralität betreffen.

Dahin gehören vorzüglich die unerlaubten Befriedigungen des Geschlechts-Triebes, und alles dasjenige, was zur Erweckung nachtheiliger Leidenschaften beiträgt.

§. 6.

Die öffentlichen Gelegenheiten hierzu zu verhindern, oder denselben wenigstens eine unnachtheilige Einrichtung zu geben, ist ein Gegenstand der physikalisch-medizinischen Polizei-Pflege.

LXXVIII. Kapitel.

Der Tanz.

§. 1.

Da der Tanz nicht nur auf physischer Seite, sondern auch auf sittlicher Seite sehr nachtheilig werden kann, auf ersterer, wenn eine zu heftige und langanhaltende Körpers-Bewegung zur Sommerszeit damit verbunden ist, welche zu plötzlicher Erkältung durch kaltes Trinken bei erhitztem Körper die Veranlassung giebt, wenn sich Tanzende überhaupt zu früh der äussern Luft aussetzen, wenn der Tanz, wie bei dem weiblichen Geschlecht, in einer Periode vorgenommen wird, in welcher jede Erhitznng schädlich wtrkt, wie um die Zeit der monatlichen Reinigung oder der Schwangerschaft oder des Stillens der Kinder, wenn bei Tanzgelegenheiten durch erhitzende, berauschende Getränke das Blut in noch größere Wallung tritt, wenn auf die Wahl der Tänze und ihre Folgereihe keine Rücksicht genommen wird, wodurch der Körper nie zu einiger Erholung gelangt, wenn der Anzug, wie bei dem weiblichen Geschlecht, zu leicht ist, wodurch um so eher Erkältung entstehen kann; auf letzterer, wenn der Jüngling und das Mädchen zu früh zu Tanzgelegenheiten Zutritt bekommt, wenn unanständige Tänze erlaubt oder die Geschlechtslust erhöhende Tänze zu lange gestattet werden, wenn die Tänze überhaupt und die Tanzzeit ins besondere zu lange dauert, wenn der Anzug beider Geschlechter, besonders aber des weiblichen, durch Entblößung des Busens zur Wollust reizt; so hat die Polizei-Aufsicht darauf zu sehen, daß auf jedem öffentlichen Tanzplatz nicht nur die nöthigen Tanzgesetze

und diätetischen Regeln angeschlagen stehen, sondern daß dieselben auch strenge und ohne Nachsicht gehandhabt werden.

§. 2.

Tanz-Gesetze.

1. In den Sommermonaten Juni, Juli und August kann kein öffentlicher Tanz gestattet werden.

2. Der Zeitraum für die öffentlichen Tänze ist von Abends 5 Uhr bis Mitternachts 12 Uhr. Kein öffentlicher Tanz darf bis nach Mitternacht dauern.

3. Der Tanzplatz hat unter besonderer Aufsicht der Polizei zu stehen; er muß hinlänglich geräumig, hoch, fest und sicher gebaut und mit Ventilatoren, wie auch mit einem elastischen Boden zur Schonung der Kräfte der Tanzenden, mit einer doppelten Balkenlage, wovon die innwendige, worauf die Bretter befestigt sind, auf starken Federn ruht, versehen seyn.

4. Vor jeder großen Tanzfeierlichkeit ist der Tanzplatz von der Polizei in Absicht seiner festen Struktur genau zu untersuchen.

5. Kinder und hochschwangere Frauen dürfen zu keinem öffentlichen Tanzfest zugelassen werden.

6. Der Tanzplatz ist öfters mit Wasser zu besprengen.

7. Bei einer öffentlichen Tanzbelustigung darf kein kaltes Getränk, weder Limonade, noch Mandelmilch, viel weniger Gefrornes abgegeben werden.

8. Es ist strenge darauf zu halten, daß zwischen jedem englischen Kontretanz, und zwischen jedem deutschen Walzer eine französische Quatrille getanzt werde.

9. Die Polizei-Aufsicht wird ein mäßiges Tempo der Musik einzuhalten wissen.

10. Die Langause, Springer, Schotten und Hopswalzer dürfen auf keinem öffentlichen Tanz geduldet werden.

Diätetische Regeln für die Tanzenden.

1. Der Tanzende kleide sich nicht zu leicht, besonders hüte sich das weibliche Geschlecht, auf den Tanzplatz nicht mit zu entblößtem Busen zu treten.

2. Jeder Tanzende, besonders aber das weibliche Geschlecht, hat sich zu hüten, daß er nicht zwei erhitzende und ermüdende

Tänze schnell hinter einander tanze, sondern dem Körper eine Pause zur Ruhe gestatte.

3. Der Tanzende hat jede Zugluft zu vermeiden, sich überhaupt vor Erkältung in Acht zu nehmen, und so lange sein Körper warm und erhitzt ist, sich nicht an offene Fenster, Thüren oder an Steinmauern anzulehnen.

4. Bei Maskenbällen nehme man die Larve nicht schnell nach dem Tanze vom Gesicht oder die Bedeckung vom Kopfe.

5 Vor dem Tanze vermeide man, sich den Magen zu überladen, oder geistige Getränke zu sich zu nehmen.

6. Man tanze niemals zwei Tage unmittelbar aufeinander.

7. Man nehme bei Tanzparthieen nie andere Erfrischungen, als warmen Thee oder Punsch.

8. Um auszuruhen, und überhaupt, so oft man das Tanzzimmer verläßt, begebe man sich in ein erwärmtes Zimmer.

9. Ehe man den Ball verläßt, bleibe man eine Stunde lang ruhig.

10. Beim Nachhausefahren oder Gehen versehe man sich hinlänglich mit Oberkleidern.

11. Zu Hause wechsle man sogleich die Wasche, und begebe sich zu Bette.

LXXIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die öffentlichen Tänze.

Kursächsische Polizei-Ordnung vom Jahr 1612.

Hochstift Würzburgisches Gesetz vom 18. Juni 1765.

Fürstlich Fuldische Verordnung vom Jahr 1767.

Verordnung des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 1719. und vom 14. Dez. 1780. Sie lautet also: „Es sehen sich Ihro Gnaden, aus höchst erheblichen Ursachen, veranlasset, das der Gesundheit höchst nachtheilige und der Ehrbarkeit zuwiderlaufende Walzertanzen zu Stadt und Land, bei einer unerläßlichen Buß von 50 Pfund, welche auf jedes Vergehen, ohne Ansehen

der Person, bezogen werden solle, zu verbiethen; somit zu männiglichens Verhalt aller Orten öffentlich verkündet werden solle."

LXXX. Kapitel.

Das Kartenspiel.

§. 1.

Das Kartenspiel und alle Spiele, welche mit keiner körperlichen Bewegung verbunden sind, wie die Brett- und Würfelspiele, sind nicht nur physisch- sondern auch moralisch-schädliche Unterhaltungen.

In physischer Hinsicht schaden sie vorzüglich den höhern Ständen, deren Lebensart schon an und für sich meist mit Stillesitzen verbunden ist, indem sie den Keim zu hypochondrischen Beschwerden mit ihrem zahlreichen Gefolge legen; in moralischer Hinsicht erwecken sie die allerniedrigsten Leidenschaften, wie Gewinnsucht, Neid, Betrug, und führen, wenn sie mit Heftigkeit und Unglück betrieben werden, wohl gar zum Selbstmord.

§. 2.

Der Staat wird die Karten-, Brett- und Würfelspiele auf alle mögliche Art zu verhindern, und dafür der Seele und dem Körper weniger nachtheilige Unterhaltungen, wie die Musik, das Billardspiel u. s. w. den höhern Ständen zu bereiten wissen, vorzüglich aber durch scharfe und streng eingehaltene Gesetze jede Art von Hazardspielen verbieten.

LXXXI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Karten-, Brett- und Würfelspiele.

Justinian untersagte alles Spielen um Geld, es sey dann mit Leibesübungen verknüpft. Digest. tit. 5. de Aleat. „Senatus consultum vetuit in pecuniam ludere, praeterquam si quis certet hasta, vel pilo iaciendo, vel currendo, saliendo, luctando, equitando, quod virtutis causâ fiat.“

Karl der VII. in Frankreich verboth 1369. alle Würfel-, Brett- und Kugelspiele.

Nach einer Sächsischen Polizei-Verordnung von 1665. Tit. 8. §. 1. soll das Brettspiel, Kartenspiel u. s. w. keinem so unter achtzehn Jahren ist, verstattet werden.

LXXXII. Kapitel.

Die Bordelle.

§. 1.

Bordelle, Hurenhäuser, öffentliche Wollusthäuser, sind in keinem kultivirten, gut polizeilichen, christlichen Staate zu dulden.

Sie befördern die Entnervung der Nation und die Sittenlosigkeit.

§. 2.

Wenn der Staat mit einem solchen Aufwand von Kosten und Aufsicht den Menschen von seiner Entstehung bis zu seiner Selbstständigkeit in den öffentlichen Erziehungs-Instituten an Körper, Seele und Herz gepflegt hat, so kann er nicht zugeben, daß durch eine öffentliche Anstalt, wie die Bordelle sind, alle diese mühsam errungenen Vortheile wieder vereitelt werden, daß die Nation durch das venerische Gift, das in den Bordellen aufgesaugt wird, auf

die scheußlichste Art verunreinigt, daß dieselbe durch die auf den höchsten Grad durch alle feilen Künste gesteigerte Wollust entnervt, und alles Moralgefühl zerstört werde.

§. 3.

Auch abgesehen von dem, daß die Bordelle die Ordnung im Staate umkehren, und mancher Familie Ruhe und Glück auf immer zerstört wird, so sind sie durch die daselbst statt findende Polyandrie die nie versiegende Quelle jenes venerischen Uebels, das zwar auf die schrecklichste Art den Lasterhaften straft, aber auch nur gar zu oft den Unschuldigen mit trift, das wie eine schleichende Pest von einem Menschen zum andern wandert, wenn nicht jeder gesellschaftliche Umgang mit dem Angesteckten vermieden wird.

§. 4.

Wenn aber dennoch Bordelle in einem Staate statt finden sollten, so müssen sie doch wenigstens eine solche Einrichtung erhalten, wodurch ihr Nachtheil auf die möglichste Art verhütet wird.

§. 5.

Bordell-Ordnung.

1. Das Bordellhaus sey mitten in der Stadt gelegen, damit es der öffentlichen Beobachtung weniger entgehe. Es muß gesund, geräumig seyn, aus mehrern einzelnen Gemächern bestehen, deren jedes ein Badezimmer mit den nöthigen Einrichtungen zur Seite hat; es hat einen Krankensaal und einen großen Saal zur Untersuchung und zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften, auch einen Garten zum Genuß der freien Luft und zu Körpersübungen.

2. Es muß der höchste Grad von Reinlichkeit in der ganzen Anstalt herrschen, und die Bordell-Mädchen müssen zum öftern Waschen und Baden angehalten werden.

3. Kein Bordell-Mädchen darf die Anstalt verlassen, und öffentlich oder heimlich im Publikum erscheinen.

4. Sie haben sich anständig zu kleiden, und alle Frivolität im Anzug zu vermeiden.

5. Kein Bordellmädchen darf aufgenommen werden, welches nicht bereits ihr 24tes Lebensjahr zurückgelegt hat.

6. Die Oberaufsicht über die Bordell-Anstalt kommt dem Medizinal-Beamten zu, und er hat diesen Gegenstand für einen seiner wichtigsten anzusehen.

7. Die Aufsicht führt ein technischer Arzt und die Vorsteherinn. Beide haben in der Anstalt selbst zu wohnen.

8. Der technische Arzt untersucht die aufzunehmenden Frauenzimmer nach ihrer gesammten körperlichen Konstitution und nach ihrem Gesundheits-Zustand. Schwächliche, mit irgend einer Krankheits-Anlage Behaftete, oder wirklich Ungesunde werden sogleich abgewiesen. — Er hat die Bordellmädchen in der Lehre der Gesundheits-Erhaltungs-Kunde, besonders den Gegenstand ihrer Bestimmung betreffend, öfters zu unterrichten.

9. Die Vorsteherinn besorgt die Bekleidung und Wasche, hält sie zu häuslichen Arbeiten an, sieht auf die Reinlichkeit im Ganzen und im Besondern, ordnet die Bade-Anstalt, und beobachtet den sittlichen Karakter der Bordell-Mädchen; sie hält sie zu dem Gartenbau an, und zu Bewegungen und Uebungen im Freien.

10. In Krankheits-Fällen jeder Art werden die Mädchen in den Krankensaal gebracht, von dem technischen Arzt behandelt, und nicht eher entlassen, als bis nicht ihre Gesundheit zuvor vollkommen hergestellt ist.

11. Jeden Morgen hat der technische Anstalts-Arzt mit der Vorsteherinn genau den Gesundheits-Zustand der Mädchen zu prüfen, und sie zu untersuchen.

12. Er hält ein Tagebuch über die angenommenen Visiten, und sorgt dafür, daß jedes Uebermaaß vermieden werde.

13. Er sorgt dafür, daß jedes dieser Frauenzimmer nach jedem gepflogenen Beischlaf ein laulichtes Bad nehme.

14. In dem Bordellhaus dürfen keine erhitzende Speisen und Getränke, Liquers, Gewürze, Raffinetieen aufgetischt werden weder für die Besuchenden, noch für die Mädchen selbst, welche letztere überhaupt sich einer einfachen Lebens-Ordnung zu befleißigen haben.

15. In die Bordell-Anstalt darf keine Manns-Person zugelassen werden, welche nicht wahrscheinlich über 24 Jahre alt ist.

16. Der technische Arzt hält über die Besuchenden ein Verzeichniß mit einem kurzen Signalement. Zu oft nach einander erfolgende Besuche werden abgewiesen.

17. So wie die Besuchenden von der Anstalt verlangen, daß sie vor Ansteckung und Gefahr ihrer Gesundheit gesichert seyen,

die Anstalt selbst auch hiefür alle Vorkehrungen trift, eben so kann auch die Anstalt von den Besuchenden fordern, daß diese vor ihnen gesichert sey. Eine vorhergehende Untersuchung durch den technischen Arzt ist daher unerläßlich.

§. 18. Der technische Arzt und die Vorsteherinn sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

§. 19. Will ein Bordellmädchen die Anstalt wieder verlassen, so muß sie unter besondere Polizei = Aufsicht gestellt werden.

20. Kinder, welche etwa in der Anstalt erzeugt werden, so wie die Mütter selbst, hat der Staat unter besondere Pflege und Vorsorge zu nehmen.

LXXXIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Bordelle.

Bordelle sind sehr alten Ursprungs. Schon Solon ließ, um den unvermeidlichen Ausschweifungen der Jugend zu steuren, Weibspersonen aufkaufen. Die Korinthier unterhielten zu diesem Zweck mehrere Mädchen im Tempel der Venus, dessen Priesterinnen sie zugleich waren. In Indien wurden in der Stadt und in dem Lager öffentliche Weibspersonen zur Aushülfe unterhalten.

Die Römer ahmten das Beispiel nach, und gestatteten eigne Lupanarien.

Noch unter den ersten christlichen Kaisern und weit später hinaus duldete Rom öffentliche Hurenhäuser.

Eine Menge Frauen= oder Mädchenhäuser entstanden seit den Kreuzzügen.

Die Neger auf der Goldküste von Guinea halten sich in eignen Häusern öffentliche Weibspersonen, welche zu diesem Liebesdienst förmlich eingeweihet werden.

In Avignon (s. die Verordnung wegen des Bordells zu Avignon vom Jahre 1347.) in Astruc (d. morb. ven. libr. 1. c. 7. p. 37. ed. Paris. 1738.) von der Königinn Johanna von Sicilien: de disciplina lupanaris publici Avenionensis)

Venedig, Paris, Amsterdam, London (im 12. Jahrhundert, eine Verordnung von 1162.) und in mehreren großen Städten bestehen seit langen Zeiten öffentliche privilegirte Bordelle.

Auch gewisse Polizeivorkehrungen über die Bordelle und die Bordell-Mädchen trifft man schon in den ältesten Zeiten an. Den Römischen Bordell-Mädchen, die nur mit einem leichten, durchsichtigen Zeuge (toga vitrea) bekleidet waren, war verbothen, ohne ein gewisses Zeichen an sich zu tragen, z. B. rothe Schuhe, öffentlich zu erscheinen. Die Lupanarien durften nur zu einer gewissen Stunde geöfnet werden.

Eine vollständige Polizei-Ordnung für ein Hurenhaus erließ die Königinn Johanna I. von Neapel (S. J. P. Frank System einer vollständigen med. Polizei. II. Band. Mannheim 1780. S. 33. folg.) Zu Avignon mußte von einem Wundarzt alle Sonnabend Visitation gehalten werden. (S. Statuta antiqua lupanaris Avenionenfis. V. iubet Regina sabbato quolibet a bayliva una cum chirurgo a consulibus praeposito mulieres meritorias singulas lustrari, quantumque in lupanari prostant; et si quae scortatione aegritudinem ullam contraxerit, a ceteris seponi, ut seorsim habitet, ne sui copiam facere possit, ut morbi praecaveantur, qui a iuvenibus possent concipi." In England standen die Frauenhäuser unter einem stewholder (s. Philos. transact. Vol. XXX. p. 841. S.) welcher in eine Strafe von 100 Schilling verfiel, wenn ein Mädchen Jemand angesteckt hatte.

Verordnung

wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells — und zur Verhütung der Verbreitung venerischer Uebebel. d. d. Berlin, den 2. Febr. 1792. in 4to 14. Seiten. — (S. auch Pyl Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. III. B. II. St. Berlin 1793. S. 332. folg.)

Es ist in Erfahrung gebracht, daß junge, einfältige Mädchen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen, sie in vortheilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Bordells gebracht, und

der ihren anfänglichen Vorsatz zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preiß zu geben fortfahren, und hierdurch die weitern Ansteckungen ausserordentlich vermehrt und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uebels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirthschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerb machen, hierdurch gegeben und festgesetzt:

1.

Darf Niemand ein Bordell anlegen, und für Lohn Hurereitreibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizei-Direktorium gemeldet, und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit 1 — 2 jähriger Zuchthaus-Strafe belegt werden.

2.

Jeder Bordellwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizei-Direktorium stellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizei-Direktorium ihm die schriftliche Erlaubniß darzu ertheilet haben wird, da dann zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigen, bei der Polizei registrirt werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt acht Groschen an Gebühren zu erlegen sind. —

3.

Unmündige Weibspersonen soll ein Bordellwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizei-Direktorium gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher sie dem Polizei-Direktorium zu melden, oder gegen dessen Verboth, so soll er alsdann mit 2jähriger Festungsarbeit bestraft werden.

4.

Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darinn bisher

befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, beschränkt oder erschwert werden. Selbst wegen gegebner Vorschüsse oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben und in dieser Absicht das Bordell verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen alle Hinderungen unverzüglichen Beistand zu leisten.

Wenn aber eine solche Weibsperson nur in ein anderes Bordell übergehen will, so kann solches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach 3 Monaten geschehen, es wäre denn, daß sie durch ungebührlich harte Begegnung ihres Wirths, oder andere nach dem Befinden der Polizei erhebliche und gegründete Ursachen darzu veranlaßt würde.

Einer Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigne Hand Lohnhurerei fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden, und wenn eine solche Person, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigne Hand Lohnhurerei treibt, so soll sie schon um deßwillen vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihren Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieselben zugleich in so strenger Aufsicht halten, daß sie ihre Beschwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen können, so soll vom Polizei = Direktorium von Zeit zu Zeit ex officio und ohne Beiseyn der Hurenwirthe Erkundigung angestellt werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5.

Den Lohnhuren in den Bordells wird ernstlich untersagt, auf der Strasse, vor dem Hause und in den Fenstern durch Gebärden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müssen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf fleißig Acht gegeben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erstemal mit dreitägigem, bei Wiederholungen aber mit achttägigem und län-

germ Gefängniß halb bei Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu haben überführet wird, doppelte Strafe leiden.

6.

In den Bordells sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Branntwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern bloß Thee, Kaffee, Chokolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den Hinzukommenden mitgebracht, oder dahin bestellet und daselbst genossen werden.

Für jede Kontravention hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängniß- bei Wiederholungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirthschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth später als längstens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bei sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider handelt, soll zum erstenmal 10 Thaler, und im Wiederholungs-Fall doppelt so viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdieß seine Nahrung aufgehoben werden.

7.

Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen, so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat, so soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

8.

Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordell gebracht worden, so hat sowohl der Wirth, als der- oder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueber-

dieß soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt, noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperson bei sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizei-Direktorium davon Anzeige gethan, und von demselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9.

Gleichergestalt muß ein Bordellwirth, bei einjähriger Zuchthaus oder Festungs-Strafe, Niemand, von welchem Stand er seyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß Jemand eine Frauensperson in sein Haus führe, und sich darinn mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er denn schlechterdings nach dem §. 2. keine Weibsperson als Dienstmädchen, oder unter welchem andern Vorwand es seyn möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizei und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10.

Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und, wenn solche erfolgen, sowohl der ärgern Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgang zu hemmen, sondern auch, so viel immer möglich, ganz auszurotten, sind die Bordellwirthe und die von ihnen gehaltenen Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsichtigkeit zu ihrem eigenen Vortheil und zur Vermeidung eigenen Unglücks und härter Strafen anzuwenden.

Zu dem Ende sollen

1) die Hurenwirthe den darzu in jedem Revier bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bei ihnen vorzunehmen für gut finden werden, solche nicht verheelen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordellwirth, zu seiner und der von ihm gehaltnen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der sachverständigen Behörde abgefaßte gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geschehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sey, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erklärt werden, um darnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bey ihrer Visitation solchen zu eröffnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bei ihnen entstandnen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu setzen.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkmalen, woran sie bei einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

II.

Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist, so muß sie Niemand mehr zum Beischlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth, als dem Wundarzt des Reviers solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses, so soll sie nach ihrer völligen Heilung das erstemal mit dreimonatlicher Gefängniß- im Wiederholungs-Fall aber mit sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweignng ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben, so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch soll der Bordellwirth, wenn er den infizirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbs nicht gehindert, oder gar darzu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdieß die Heilungs- und Verpflegungs-Kosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den infizirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure auch nicht gewußt hat, weil solche Verbindlich-

keit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

12.

Kann dahingegen eine Hure Jemanden überführen, daß er sie durch seinen Beischlaf mit ihr infizirt habe, so soll derselbe, auf ihre oder des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungs-Kosten tragen, und zwar so lange, als nach dem Ermessen der Charité-Behörde die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charité bleiben muß, sondern auch mit fünfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt werden.

13.

Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade hat zunehmen lassen, daß, nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gehabt haben könne und müsse, so soll, dafern sie auch nicht zu überführen seyn möchte, Jemand wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern wirklich mitgetheilt hätte.

14.

Da bisher die venerischen Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertraut haben, weil die Bordellwirthe die ihnen schwer fallenden Kur- und Verpflegungs-Kosten in der Charité für die dahin gebrachten bezahlen müssen, so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungs-Kasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreit und vor einer lebenswierigen, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgenden Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Kasse soll

1) jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat vier Tage vor dessen Anfang gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quittung, erlegen, und es bleibt ihm über-

lassen, bei dem nach dem §. 2. mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzufassenden Vertrag auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistende Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch soll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geschlossenen Kontrakt, ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit als einen Monat hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihretwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die sechs Groschen erlegt sind, so muß der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegiebt, die Abgabe dieses Monats mit sechs Groschen, und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordell verändert, solches, und wohin sie sich begiebt, sofort dem Polizei-Kommissär des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrags geschieht an den darzu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungs-Kasse gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quittung abliefern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Kontrolle der Heilungs-Gelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine und die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausbleibenden Beitrag einzutreiben.

15.

Ueber diese Heilungs-Kasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede infizirte Lohnhure sofort in die Charité ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirth abzufordernde Kosten aufgenommen, gründlich kurirt, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeits-Haus zu brin-

gen, entlassen werden, daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel ärger wird, und sie sich der §. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charité zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charité suchen und erhalten sollen.

16.

In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Strassen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordells geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen Entfernung von denselben, daß die Polizei sie ohne Schwierigkeit beobachten, und den darinn vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Strassen und Gassen nachgegeben werden.

17.

Was in den vorstehenden Artikeln den Bordellwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizei-Direktorium Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bey gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18.

Einzelne auf ihre eigne Hand zur Unzucht mit mehrern sich feilhaltende Frauenspersonen müssen sich gleichfalls beim Polizei-Direktorium zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so, wie die Lohnhuren in den Bordells, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich sechs Groschen zur Heilungs-Kasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die vorstehendermassen den Bordellwirthschaften und Lohnhuren in demselben gegeben worden, so wie wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen.

Sie werden daher ernstlich gewarnt, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bei dem Polizei-Direktorium nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unablässig nachgespürt und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten,

da sie dann die Strafe derer, die ohne gegebne Erlaubniß Bordellwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19.

Auf die Winkel = Kuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns = und Frauenspersonen, von welchem Stande sie seyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigilirt werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen nach Befinden mit dreimonatlicher Gefängniß = oder Zuchthaus = Strafe belegt werden.

20.

Die im Finstern auf den Strassen herumschweifenden Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreten lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf 6 — 12 Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21.

Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnißmässig an Leibe gestraft werden.

22.

Von den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes = in Geldstrafen verwandelt werden, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Kontraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und darzu aufgesammelt und berechnet werden.

23.

In den Fällen des §. 3. 7. und 8. soweit dabei mit den Kontraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurrirt, soll das Kriminal = Departement des Stadtgerichts cognosciren, und die remedia gehen von demselben an die Kriminal = Deputation des Kriminalgerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbothe dieser Verordnung contravenirt wird, so soll in Fällen, wo Geld = oder eine nicht über sechs Monate gehende Zuchthaus = Strafe festgesetzt ist, das Polizei-Direktorium, in schwerern Straf=Fällen aber gleichfalls das Kriminal-Departement des Stadtgerichts in der ersten Instanz erkennen, der Zug der remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizeisachen, an das General = Direktorium gehen.

24.

Damit Niemand, der von Lohnhurerei, es sey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen könne, so soll einem Jeden und einer Jeden derselben bei ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon —— zugestellt werden.

Signatum Berlin, den 2. Febr. 1793.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

Unterschrieben: von Blumenthal, von Kramer, Frhr. v. Heinitz, v. Werder, v. Arnim, v. Voß, v. Struensee.

Deklarationen dieser Verordnung vom 20. Okt. 1796 und vom 27. Nov. 1802. allg. Landrecht. Th. 2. Tit. 20. §. 999 — 1026.

LXXXIV. Kapitel.

Das weibliche Geschlecht der höhern Stände vom 19ten bis zum 24sten Lebensjahre.

§. 1.

Das weibliche Geschlecht der höhern Stände hat sich vom 19ten bis zum 24sten Lebensjahre in den Geschäften der Haushaltung, in den weiblichen Arbeiten, in der Fortbildung in Sprachen und wissenschaftlichen Gegenständen durch Umgang und gutgewählte Lektüre, in Vervollkommnung seiner physischen Konstitution durch fortgesetzte gymnastische Uebungen, durch Baden, Reisen zu Fuß, durch den Gartenbau, durch Musik und Tanz, in Veredlung des Geschmacks durch Zeichnen, Mahlen, in Bildung des Herzens durch gute Beispiele, durch Sorge für Arme und Kranke, durch religiöse Lektüre weiter zu befähigen.

§. 2.

Vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahr ist der Eintritt in den Ehestand zu widerrathen.

LXXXV. Kapitel.

Ueber die Bekleidung und Kleidertracht und die Behandlung des äussern Körpers.

§. 1.

Der Staat kann zwar keine strenge Kleiderordnung vorschreiben, wenn er nicht der Landes-Industrie und dem Fabrickwesen zu enge Schranken setzen will; allein über schädliche Kleidertrachten und Kleidermoden hat er allerdings die Aufsicht zu führen, und es ist die Sache des Medizinal-Departements und der obersten Landes-Polizei-Stelle, diese einzuschränken und zu verbiethen.

§. 2.

Der Staat hat zwar durch die guten Erziehungs-Anstalten dafür gesorgt, daß ein richtiges ästhetisches Gefühl, besonders unter den höhern Ständen, vorherrschend werde, daß helle Begriffe über die allgemeine und besondere Diätetik vorwalten, daß eine solide Denkungsart vorbereitet werde; allein dennoch wird er der Gewalt der Mode entgegen arbeiten müssen, wenn sie die Gesundheit, den guten Geschmack und den Karakter der Nation gefährdet.

§. 4.

Grundsätze für eine gesunde, ehrbare, den Geschmack nicht beleidigende Bekleidung und Kleidertracht.

1. Die Bekleidung sowohl für das männliche, als auch für das weibliche Geschlecht soll keine freie Bewegung irgend eines unserer Körpers-Theile hindern.

2. Die Bekleidung sey ehrbar und anständig. Zu der unanständigen Bekleidung gehören die engen, weißen, ledernen Beinkleider, wodurch öfters der Wohlstand in Gegenwart des weiblichen Geschlechts verletzt wird.

3. Sie darf den soliden, reinen Geschmack einer Nation nicht beleidigen, und Zerrgestalten hervorbringen. In jeder Kleidertracht

muß etwas Nationales liegen, und die Nachahmungssucht darf es nie so weit treiben, daß sie jenes vertilge.

4. Alle jene Kleidermoden, welche unsere Körpers-Theile zu warm halten, verweichlichen die Nation und einzelne Geschlechter oder Stände, sie sind daher durch Belehrung und Verbothe ausser Kurs zu setzen.

5. Eben so schädlich sind jene Moden, durch welche einzelne Körpertheile zu viel entblößt werden, während andere in einem Dunstbad begriffen sind.

6. Der Staat begünstige die Reinlichkeit der Nation durch öffentliche Bade-Anstalten, besonders zum kalten Bade.

7. Pelzkleider, besonders Kopfmützen von Pelz, indem sie so leicht zu Erkältungen und ihren Folgen die Veranlassung geben, wenn man sich mit denselben in warme Zimmer begiebt, sind noch überdieß die Träger der Ansteckung, und daher ist auch in dieser Hinsicht ihre Allgemeinheit, besonders in wärmern Klimaten, zu verhindern.

8. Der Staat hat darauf zu sehen, daß die Kleidertracht für jeden Stand in den angemessenen Schranken verbleibe, und nicht zuzugeben, daß sich einzelne Stände durch den Luxus in der Kleidertracht zu Grunde richten.

9. Die Perüquen sowohl für das männliche, als auch für das weibliche Geschlecht sind nur in solchen Fällen zuzulassen, wo sie örtliche Kränklichkeit des Individuums erfordert, und auch dann haben sich die Perüquiers über den Ursprung der darzu verwandten Haare gehörig auszuweisen, da durch dieselben so leicht Krankheits-Stoffe verbreitet werden.

10. Wenn Kopfverzierungen zur Mode werden, die offenbar nachtheilig sind, wie das Pudern der Haare, das Verzerren und Anspannen der Haare in allerlei bizarre Figuren, Machinen, wie Kämme, die durch das Material, oder durch ihre Form und Kopfverletzung Schaden bringen können, worzu auch die Haarnadeln zu rechnen sind; oder, wenn Kopfverzierungen zur Mode werden, die unter gewissen diätetischen Regeln statt finden, wie das Beschneiden der Haare auf Titus-Art; wenn beim männlichen Geschlecht von schweren Hüten der Kopf übermässig belastet wird u. s. w., so hat der Staat entweder ernstlich einzuschreiten, oder durch Volksschriftsteller das Nachtheilige dieser Moden oder die

nöthigen Verhaltungs = Regeln darstellen zu lassen. Ueberhaupt hat derselbe dahin zu trachten, daß die Nation den schönsten Körpers= Theil nicht durch ausländische Moden verzerre, sondern daß die nationale Bildung erhalten, und der Kopf, als der edelste Theil des Körpers, nicht durch übermässige Bekleidung verweichlicht werde, besonders aber ist darauf zu sehen, daß die Jugend sich in diesem Stücke nicht verwöhne, und daß in den öffentlichen Erziehungs= Instituten durch Belehrung und Gesetze frühzeitig hierauf angetragen werde.

11. Der Staat kann nicht genug vor der verderblichen und üblen Mode warnen, Brillen und Augengläser ohne Noth zu tragen, besonders, wenn dieß von Jünglingen und Mädchen geschieht, oder in einem Alter, wo das Gesicht noch verbessert werden könnte; er wird sich angelegen seyn lassen, daß in den öffentlichen Erziehungs = Instituten auf dieses edelste Organ alle mögliche Kultur verwandt, und in den Volksschriften die diätetischen Regeln bekannt gemacht werden, wodurch die Schärfe des Gesichts erhalten und ein schwaches Gesicht gestärkt werden könne.

12. Die Polizei = Aufsicht kann zwar gegen die entbehrliche Gewohnheit des Tobackrauchens und Tobackschnupfens nicht verbiethend einschreiten, da dieselbe zu sehr National = Gewohnheit mehrerer Länder geworden ist; allein sie kann doch dahin streben, daß diese Gewohnheit nicht in öffentlichen Versammlungen, in Gegenwart des andern Geschlechts, auf den Strassen, im noch jugendlichen Alter statt finde.

13. Das Schminken des Angesichts ist eine sehr verderbliche, der Gesundheit nachtheilige Mode, besonders wenn schädliche Schminkmittel gewählt werden, wie die aus Bleipräparaten. — Entweder ist diese einer gut kultivirten Nation ganz unwürdige Behandlung des Angesichts durch Gesetze zu verhindern, und der Verkauf der Schminkmittel strenge zu verbiethen, oder, wenn ja die Natur ein Frauenzimmer so stiefmütterlich ausgestattet haben sollte, daß es der Schminke bedürfte, so sind doch solche Anordnungen zu treffen, daß nur unschädliche, und als solche geprüfte Schminke abgegeben werden dürfte. — In den öffentlichen weiblichen Erziehungs = Instituten ist die Schädlichkeit der Schminke recht deutlich auseinander zu setzen, und ihr Gebrauch herabzuwürdigen.

14. Die Sorge für die Erhaltung der Zähne ist gewiß kein unwichtiger Gegenstand der öffentlichen Erziehung und der Staatsvorsorge. Es betrift hier einen bedeutenden Theil des Gesundheitswohls der Staatsbürger, und eines hohen Glücks-Grades in ihrem Alter.

Man kann es daher den öffentlichen Erziehungs-Instituten nicht genug zur Aufgabe machen, die Pflege der Zähne den Zöglingen von der wichtigsten Seite darzustellen, die Nachtheile des Verlustes der Zähne lebhaft vor Augen zu legen, und genaue diätetische Regeln vorzuschreiben; denn es ist zu hoffen, daß die Eindrücke, die der Zögling erhalten hat, auch dem reifern Alter zu Gute kommen.

Als Warnungen mögen hier bloß angeführt werden: das kalte Trinken nach heissen Speisen z. B. der Suppe, das Stochern in den Zähnen, besonders mit Nadeln oder andern harten Körpern, der Gebrauch der Zahnbürsten, das Kauen auf einer Seite, das Aufbeissen der Nüsse und anderer harten Kerne, der Gebrauch der Zahnpulver und Zahnmittel.

Auf den Verkauf von Zahnarzneien in den Apothecken hat die Medizinal-Polizei-Pflege ein wachsames Auge zu haben.

15. Der Staat hat die Schädlichkeit der zu warmen, dicken einschnürenden, steiffen Halsbedeckung bei dem männlichen Geschlecht, und die Würde des Halses und seine Schönheit bei beiden Geschlechtern in den Volksschriften darstellen zu lassen; so wie der übergroßen Damen-Halstücher.

16. Die Behandlung des Busens und der Brust bei dem weiblichen Geschlecht erfordert in physischer und sittlicher Hinsicht die Sorge des Staats.

Die Entblößung des Busens, der Achseln und der Schultern durch ein weitausgeschnittenes Gewand ist eine Mode, die auf sittlicher nnd physischer Seite betrachtet nicht gut geheissen, und bei öffentlichen Zusammenkünften beider Geschlechter und der Jugend von Polizei wegen nicht geduldet werden kann. Die Ehrwürdigkeit und Wichtigkeit des Busens ist den Töchtern in den Erziehungs-Instituten frühzeitig einzuflößen.

Auf der andern Seite ist aber auch die gänzliche Verhüllung des Busens physisch schädlich, indem dadurch die schönste Zierde des weiblichen Körpers dem Anblick gänzlich entzogen wird, deren

mächtiger Reiz nicht selten das männliche Geschlecht beherrscht, so wie die zu warme und enge Bedeckung desselben der Gesundheit und seiner Entwickelung nachtheilig ist. Es mache daher in den öffentlichen Erziehungs-Instituten die Sorge für die Bildung und Erhaltung, die Bedeckung und die Behandlung des weiblichen Busens in jeder Lebensperiode einen hauptsächlichen Gegenstand des diätetischen Unterrichts aus.

Ein anderer wichtiger Gegenstand für den weiblichen Busen sind die Schnürbrüste. Sobald sie eine schädliche und der Gesundheit nachtheilige Form und Materiale annehmen, und ihr Gebrauch die Schranken der Diätetik überschreitet, so eignen sie sich für die besondere Vorsorge des Staats, welcher den Medizinal-Beamten die Bekanntmachung des richtigen Gebrauchs und der Nachtheile des Mißbrauchs aufträgt, so wie dieser Fall eintritt, wenn durch eine verderbliche Mode, wie durch die zu kurze Taille, dem Busen Gefahr drohet.

17. Es gehört allerdings zu der Obsorge des Staats, daß keine bizarren Moden sowohl bei dem männlichen, als auch bei dem weiblichen Geschlecht geduldet werden, weil dadurch nicht selten auch der Geist und Sinn der Nation verändert, und der ästhetische Geschmack verdorben wird.

Zu diesen sind zu rechnen: die männlichen Röcke mit überweiten Ermeln und überbreiten Rücken, die die Gestalt der Bärentreiber hervorbringen, die zu kurz abgeschnittenen Röcke, die Renommisten Hüte, wenn der Deutsche in polnischem Ueberrock mit einer Menge Schnüren behangen erscheint, oder wie ein französischer Stutzer einherschreitet, das Tragen schwerer Knotenstöcke, Beinkleider in Form von Elephanten-Füßen, oder die bis unter das Kinn reichen u. s. w. das durchsichtige, luftige, ohne Unterkleid um den bloßen Leib locker hängende weibliche Gewand mit kurzer Taille, welche die Brust in zwei Regionen theilt, die den Fallschirmen ähnlichen übergroßen, grotesk gestalteten Hüte, die Tafeltüchern ähnlichen Schawls, die abentheuerliche Form der Kleidung, in welcher oft mehrere Nationen vereinigt sind u. s. w.

18. Der Staat kann aus guten physischen und sittlichen Gründen durch die Volksschriftsteller das Tragen der Beinkleider bei dem weiblichen Geschlecht empfehlen.

19. Die Bekleidung des Fußes nach Form und Material ist noch ein sehr würdiger Gegenstand der Obsorge des Staats.

Nicht nur, daß durch die Erkältung des Fußes viele körperliche Beschwerden bei dem weiblichen Geschlecht herbeigeführt werden, wenn den Fuß bloß ein seidner Strumpf und ein Schuh bedeckt, dessen Sohle so dünn, wie ein Kartenblatt ist, sondern es erhält auch der Körper eine andere Richtungs-Linie, wie durch die Stelzenschuhe, die Form des Fußes leidet, wie durch die spitzigen Schuhe u. s. w. Das Tragen steiffer, schwerer, mit Eisen beschlagner Stiefeln, welches das Geräusch eines sich annähernden Chavallerie-Regiments ergiebt, kann zwar imponiren, eignet sich aber nicht zum guten, soliden Gesellschafts-Ton.

20. Der Staat sorge durch die öffentlichen Erziehungs-Institute für ästhetische Bildung des äußern Körpers, für seine anständige Haltung, für einen soliden Gang, für einen angemessenen Ausdruck in Miene und Geberden, für geläuterte diätetische Grundsätze, für einen edlen richtigen Geschmack und für einen patriotischen Sinn, so wird er der Gesetze gegen die unanständige, bizarre, ausländische, der Gesundheit schädliche Kleidertracht entübrigt seyn können.

LXXXVI. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Bekleidung und Kleidertracht, und die Behandlung des äußern Körpers.

Unter dem 14. Januar 1648 erließ der Senat zu Venedig eine Verordnung, worinn bloß den Freudenmädchen gestattet wurde, mit entblößtem Busen und ohne einen Schleier über dem Haupte zu gehen. Die übrigen Frauenzimmer sollten eine Strafe von 500 Dukaten deswegen bezahlen, ihre Ehemänner aber, wenn sie dergleichen ihnen nicht wehren würden, sollten ihre Ehrenstellen und Aemter verloren haben. (Trakt. über die bloßen Brüste. Class. 3. §. 37.

Eben

Eben jenen Unterschied befahl auch Pabst Innocenz XI. zwischen öffentlichen Weibsbildern und ehrsamen Frauenzimmern zu machen. (Coch. de eo, quod iustum est circa nuditatem Cap. 2. p. 83.) Nach den römischen Gesetzen ward ein durchsichtiger, zu sparsamer Anzug für eine Anzeige einer entehrenden Lebensart gehalten. (Arg. L. 15. §. 13. ff. de invir.)

In Wien wurde 1776 auf Kaiserlichen Befehl die Gewohnheit, mit entblößtem Busen die Kirchen zu besuchen, untersagt.

Petzet Sammlung, VI. Band, 285 Seite, Nr. 1138.

Da die schädliche Wirkung des Gebrauchs der Mieder auf die Gesundheit, und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechts allgemein bekannt, und die Nichttragung derselben hauptsächlich zu ihrer guten Konstitution und ehelichen Fruchtbarkeit unendlich viel beiträgt; so haben Sr. Röm. k. k. Apost. Maj. allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer sonst eine öffentliche Erziehung sich vorfindet, die Tragung der Mieder von was immer für einer Gattung untersagt, auch sammentlichen Schulhaltern eingebunden werden solle, daß kein Kind weiblichen Geschlechts mit Mieder in die Schule aufgenommen oder geduldet werde.

LXXXVII. Kapitel.

Lektüre, Gesellschafts-Ton, Theater, öffentliche Belustigungen für das weibliche Geschlecht der höhern Stände.

§. 1.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Lesebibliothecken und Lese-Gesellschaften zu einem nützlichen Zweck führen. Es seyen aus denselben alle schlüpfrigen, die Phantasie erhöhenden, obscenen, faden Schriften und Romane verbannt; vielmehr nehme er darauf Bedacht, daß durch eine nützliche, Geschmack und Herz bildende Lektüre die Nation veredelt werde. Landwirthschaftliche Schriften, Schriften über Naturgeschichte, Erziehung der Kinder, Menschenkenntniß, moralische Schriften, Schriften über

die Bildung des Geschmacks, die Erhaltung der Gesundheit, über gymnastische Uebungen, über Musik, Zeichnung, Mahlerei, die Geschichte, Zeitgeschichte, Sprachlehre, Gesellschafts = Spiele u. s. w. dürfen in denselben nicht fehlen.

§. 2.

Der Staat wird die Veranstaltung treffen, daß diese Institute von Zeit zu Zeit strenge untersucht werden.

§. 3.

Der Staat wird über den Gesellschafts = Ton wachen, daß er nicht zur Spielsucht, zu einem verderblichen Luxus, zur Ueberverfeinerung führe, sondern sich mit edlern Unterhaltungen, wie der Musik, weiblichen Arbeiten, der Lektüre, Deklamation, erheiternden Gesellschafts = Spielen öfters im Freien, in Gärten u. s. w. befasse.

§. 4.

Auf die Theater hat der Staat seine unabläßige Aufsicht zu richten, und über die aufzuführenden Stücke eine Censur zu halten, damit sie nicht die Schule des verdorbnen Geschmacks, der Leichtfertigkeit des Karakters, der Leidenschaften und der gesteigerten Phantasie werden, da sie die Schulen eines edlen Geschmacks, guter Sitten, gefälligen Anstandes, regelmäßiger Sprache, richtig geleiteter Leidenschaften, der Lebens = Klugheit und Lebens = Moral, der Menschen = und Karakter = Kenntniß, der Vaterlands = Liebe und heroischer Tugenden seyn sollten.

§. 5.

Der Staat trachte dahin, daß die öffentlichen Belustigungen für das weibliche Geschlecht der höhern Stände mit Anstand, gutem Geschmack, Ordnung geschehen. Bei Maskeraden müssen beleidigende, bizarre, frivole, unanständige Masken vermieden werden.

Der Tanz ist schon früher abgehandelt worden.

Bei den Badanstalten ist für bedeckte Badehäuser Sorge zu tragen.

Den gymnastischen Spielen haben immer ältere weibliche Personen beizuwohnen.

§. 6.

Das weibliche Geschlecht der höhern Stände wird den übrigen Ständen durch Sittsamkeit, Moralität, Herzensgüte, Blüthe der Gesundheit, Mäßigkeit, National = Sinn und Betriebsamkeit mit einem guten Beispiel vorangehen und sich auszeichnen.

LXXXVIII. Kapitel.

Der Bürgers-Sohn in der weitern Befähigung seiner Handwerks-Kenntnisse auf Reisen.

§. 1.

Der junge Handwerker hat von seinem zurückgelegten 18ten Jahre an bis in sein zurückgelegtes 24stes Lebensjahr seine Handwerks-Kenntnisse auf Reisen in nahe und entfernte Länder zu vervollkommnen, sich selbst auszubilden, und erst nach dieser zurückgelegten Periode Ansprüche auf Ansässigmachung zu machen.

§. 2.

Bei seiner Ausschreibung erhält er eine gedruckte Instruktion von der Polizei-Behörde, wie er sich auf diesen Reisen zur Erhaltung seines körperlichen Wohles zu benehmen habe.

§. 3.

Instruktion für den jungen Handwerker auf Reisen zur Bewahrung seines körperlichen Wohls.

1. Der junge Handwerker wird die guten Lehren immer zu bewahren suchen, welche derselbe in den Schulen und Erziehungs-Instituten in Hinsicht auf die Bewahrung seines körperlichen Wohls und der Reinheit seiner Sitten erhalten hat.

2. Er wird sich immer der Mäßigkeit befleißigen, sich nie eine Völlerei zu Schulden kommen lassen, und die Trinkgelage vermeiden, weil gar leicht dadurch der Grund zu schwer zu hebenden Brustkrankheiten, dem Blutspeien, der Lungensucht gelegt wird.

3. Er hüte sich vor verführerischer Gesellschaft, in welcher gar bald die guten Sitten und die Moralität verloren gehen.

4. Er bewahre sich vorzüglich vor dem Laster der Unzucht, weil dadurch seine Gesundheit nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkömmlinge zu Grunde gerichtet wird.

5. Hat er Willens in dieses oder jenes Land zu reisen, so belehre er sich zuvor aus Büchern, durch gute Freunde u. s. w. über die Eigenheiten des Landes, der Sitten, des Klimas, der Lebensart u. s. w.

6. Seine erste Reise gehe nie in ein Land, dessen Sitten, Klima, Lebensart sehr von denen seines Vaterlandes abweicht; am meisten vermeide er zu rauhe, zu warme, sumpfigte, naßkalte, den Ueberschwemmungen ausgesetzte Gegenden, Gegenden, wo endemische Krankheiten herrschen, wie Wechselfieber.

7. Verweilt er sich an einem Orte, so sehe er vorzüglich auf eine gesunde Wohnung und auf ein gesundes, geräumiges, nicht feuchtes Schlafzimmer.

8. Er hüte sich, in unreinen Betten zu schlafen, in welchen so mancher den Keim zu erblichen Krankheiten davon getragen hat. Er führe daher ein reines Leintuch mit sich, oder schlafe unentkleidet in einem verdächtigen Bette.

9. Er vermeide es, mit Kameraden in einem Bette zu schlafen, weil er dadurch leicht an seiner Gesundheit Schaden nehmen kann.

10. Er sey vorsichtig in dem Genuß ihm ungewohnter Volks-Getränke, als der berauschenden Biere, junger Weine, der geistigen Getränke, selbst des Wassers, und berathe sich vielmehr über die Vorsichtigkeits-Regeln bei deren Genuß durch einen Arzt.

11. Er suche den Umgang braver, gesitteter, eingezogen lebender Mitgesellen, und hüte sich vor dem Umgang mit dem großen Haufen, damit er nicht in Raufereien und Schlägereien verwickelt werde, wodurch so Mancher Schaden an seiner Gesundheit gelitten hat.

12. Bei Belustigungen wird er sich nie der Ausgelassenheit, dem schreienden Lärm, den Ausschweifungen im Essen, Trinken, der Wollust überlassen, sondern in den Schranken erlaubter Freude verbleiben.

13. Er vermeide das Kartenspiel, wie die Pest; denn es ist der Anfang aller Laster; es bringt um Gesundheit und Ersparniß, verleitet zum Betrug, zum Schuldenmachen, zu Schlägereien und zuletzt zum Selbstmord.

14. Er vermeide den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht, besonders aber mit feilen Dirnen, um nicht für seine ganze Lebenszeit an Leib und Seele unglücklich zu werden.

15. In jedem seine Gesundheit betreffenden Ereigniß wende er sich frühzeitig an einen Arzt, und befolge seine Vorschriften auf das pünktlichste.

16. Er befleißige sich immer der Reinlichkeit in Wasche und Kleidung.

17. Bei Tanzgelegenheiten und andern erhitzenden Spielen hüte er sich ja vor kalten Getränken, vor plötzlicher Erkältung des Körpers, und vor dem Schwärmen in die Nacht hinein.

18. Er sehe immer auf die Gefahren seines Handwerks, und suche diese auf alle Art zu vermeiden.

19. Er prüfe alles, was ihm auf seinen Reisen vorkommt, und behalte das Gute und Nützliche.

LXXXIX. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über das Verhalten des jungen Handwerkers auf Reisen.

LXXXX. Kapitel.

Die Bürgers-Tochter in ihrer Vorbereitung zum Hausstand.

§. 1.

Die Bürgers-Tochter befindet sich von ihrem zurückgelegten 18ten Lebensjahr bis in ihr zurückgelegtes 24stes in der Vorbereitung zum Hausstand.

§. 2.

Sie wird sich vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahr niemals verheurathen.

§. 3.

Die Vorbereitung besteht:

1. in der Befähigung zu der Haushaltung durch alle Zweige derselben hindurch;
2. in der Befähigung zur Mithülfe bei dem Handwerk.

§. 4.

Die Haushaltungs-Kunst befaßt sich:

1. mit dem Einkauf der Gegenstände für die Haushaltung;
2. mit der Haushaltungs-Rechnungs-Führung;
3. mit Zubereitung der Gegenstände für den häuslichen Gebrauch;
4. mit der Garten-, Baum- und Bienenzucht;
5. mit weiblichen Handarbeiten.

§. 5.

Die Mithülfe bei dem Handwerk im elterlichen Hause verschaft überhaupt eine technische Fertigkeit, welche der Bürgers-Tochter in ihrer künftigen Lage sehr behülflich seyn wird.

§. 6.

Die Bürgers-Tochter wird durch die vorkommenden Krankheitsfälle bei Eltern und Geschwisterten sich in der Krankenpflege üben, und die in den Erziehungs-Instituten aufgefaßten diätetischen Grundsätze in Anwendung bringen, und durch fortgesetzte Lektüre zu erweitern und zu vervollkommnen suchen.

§. 7.

Sie wird ihre Gesundheit und ihre Körpers-Kräfte unge-

schmälert zu erhalten trachten durch körperliche Bewegung und Arbeiten im Freien, durch Mäßigkeit, durch keusches züchtiges Leben, durch mäßigen Genuß erlaubter Erholungen; sie wird beim Tanz, bei Volksfesten sittsam und ehrbar sich bezeigen; sie wird sich anständig kleiden, allen Luxus vermeiden, und überall den Hang zu einer weisen Sparsamkeit blicken lassen; sie wird sich suchen durch gut gewählte Lektüre nützliche Kenntnisse auch ferner zu verschaffen; sie wird arbeitsam seyn und dem Müssiggang nie fröhnen.

§. 8.

Der Staat kann auf diese Klasse von Staatsbürgerinnen durch Volksschriftsteller, die unter seiner Aufsicht stehen, wirken, und fortschreitende Kenntnisse und Kultur unter denselben veranlassen.

LXXXXI. Kapitel.

Der Sohn des Landmanns von seinem 19ten bis zu seinem 24sten Lebenjahr.

§. 1.

Der Sohn des Landmanns ist von seinem 19ten bis zu seinem 24sten Lebensjahr zur Landwehr bestimmt.

§. 2

Die Ausnahme von der Landwehr sind körperliche und phychische Gebrechen, welche zu derselben untauglich machen.

§. 3.

Der Civil-Medizinal-Beamte und der Militär-Medizinal-Beamte sind thätige Mitglieder der physischen Untersuchungs-Kommission.

LXXXXII. Kapitel.

Die physische und psychische Untersuchung der Landwehrpflichtigen.

§. 1.

Die Civil- und Militär-Medizinal-Beamten stehen der physischen und psychischen Untersuchung der Landwehrpflichtigen vor. Sie verrichten dieses wichtige Geschäft mit der größten Unbefangenheit, Unpartheilichkeit, Umsicht und Ueberlegung.

§. 2.

Sie haben nicht nur die physischen Gebrechen zu untersuchen, sondern auch die psychischen, welche zum Dienst der Landwehr untauglich machen.

§. 3.

Bei der physischen und psychischen Untersuchung muß die Waffengattung ausgesprochen werden, zu welcher der Landwehrmann tauglich ist.

§. 4.

Instruktion für die Civil- und Militär-Medizinal-Beamten bei der physischen und psychischen Untersuchung der Landwehr-Pflichtigen.

1. Der Civil- und Militär-Medizinal-Beamte hat bei der Untersuchung der Landwehr-Pflichtigen zuvörderst den allgemeinen Grundsatz vor Augen zu haben, daß zum Kriegsmann nur derjenige tauge, welcher mit einem gesunden und starken Körper, mit munterem und muthigem Gemüth, und mit Gewandtheit der Glieder begabt ist.

2. Der Dienst des Infanteristen ist einer der beschwerlichsten; denn, nebst dem, daß der Infanterist bei jeder Gattung von Witterung oft große und anhaltende Märsche machen muß, so hat er noch seine Rüstung und Bagage, zuweilen auch Brod auf 2 — 4 Tage mit sich zu tragen, welches alles, besonders, wenn die Patrontasche gefüllt ist, eine Last von beinahe 60 Pfunden beträgt.

Der Infanterie-Dienst erfordert demnach einen festen, dauer-

haften und gesunden Körper, ein völlig erreichtes Wachsthum und eine strenge Auswahl der Subjekte.

Da der Infanterist den über die Schulter und Brust geschnallten Tornister und die gefüllte Patrontasche tragen muß, so wird hierzu ein gesunder, starker Hals und Nacken, breite, fleischichte Schultern, und eine gut gewölbte Brust erfordert. Da er in der Schlacht mit der Muskete und dem Bajonette zu streiten hat, so müssen seine obern Gliedmassen stark und gelenkig seyn; kein Finger darf ihm abgehen, besonders aber ist ihm der Daumen an der rechten Hand zum Hahnenspannen nothwendig.

In Ansehung der untern Gliedmassen müssen sie von großen Narben schon geheilter Fuß Geschwüre frei seyn, weil sie bey anhaltenden Märschen leicht anschwellen, aufbrechen, odrr sich aufreiben. So wird der Infanterist auch im Marschiren gehindert, wenn er sehr einwärts gesetzte Kniee hat, oder wenn seine Füße zu stark ausgebogen sind, wenn ein Fuß kürzer, als der andere ist, oder wenn die große Zehe mangelt. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch, wenn der Mann große, und eben deßwegen sehr zur Entzündung geneigte, Frostbeulen hat.

Damit der Infanterist das Patronenpapier schnell abbeissen könne, so muß er überhaupt mit guten, besonders aber mit gesunden und starken Schneidezähnen versehen seyn. Auch muß er, um das Kommando-Wort zu verstehen, ein gutes, richtiges Gehör, und, um sich mit seinem Nebenmann immer in gleicher Richtung zu erhalten, als auch alles, was um ihn herum vorgeht, deutlich unterscheiden zu können, ein fehlerfreies, scharfes Gesicht haben.

Die Sprache soll verständlich seyn, weil er oft in den Fall kommt, über irgend eine Sache Auskunft zu geben, oder bei Nacht auf seinem Posten Jeden, der sich demselben nähert, anzurufen.

Da er öfters in den Kampf und Streit kommt, so muß er Muth und Entschlossenheit haben.

3. Bei der Auswahl zum Grenadier-Dienst ist zwar auf Größe des Körpers, die aber mit schönem Ebenmaaß, mit verhältnißmäßig großem Kopf, starkem Nacken, breiten Schulterblättern, festem Muskelfleisch und starkem Knochenbau gepaart seyn muß, zu sehen. Körpers-Größe mit zu sehr in die Länge gedehnter Brust disponirt zum Blutspeien und zu seinen Folgen.

4. Die Jäger und Scharfschützen sind eine leichtere Truppe der Infanterie, die nicht so schwer zu tragen haben, auch mit leichtern Gewehre versehen sind. Die Subjekte zu ihrem Dienst erfordern demnach keinen so starken Körperbau, aber desto mehr Gewandtheit des Körpers, Muth und muntern Sinn, da sie meist zur Avantgarde, zu Vorposten, zur Besetzung der Wälder, und zum Scharmuziren gebraucht werden. Ihre Verwendung spricht von selbst das Erforderniß eines scharfen und fehlerfreien Gesichts-Organs aus.

5. Der Dienst des Artilleristen besteht darinn, das Geschütz auf eine geschickte Art zu dirigiren, Patronen und andere Feuerwerks-Körper zu verfertigen, zur Fortbringung des Geschützes erforderlichen Falls selbst Hand anzulegen, u. s. w. Es wird hierzu, da es so mühesam, als wichtig ist, viele Geistes- und Körpers-Kraft erfordert. Ueberdieß ist ihnen bei Richtung der Kanonen, um die Entfernung des ihnen vorgesteckten Zieles genau abmessen zu können, ein scharfes Auge nothwendig, und obschon sie keine Rüstung oder Bagage zu tragen haben, so muß doch ihre Brust wegen der vielfältigen schweren Arbeiten gut gebaut seyn. In Friedenszeiten haben sie die Obliegenheit, sich nebst ihren gewöhnlichen Verrichtungen auch im Zeichnen, in der Geometrie, Mechanik und andern damit verbundnen Wissenschaften zu üben, welches eine Vollkommenheit der äussern und innern Sinne erfordert.

6. Die Verrichtungen der Mineurs bestehen im Ausgraben und Verfertigen der Minen; der Sappeurs im Anlegen der Sappen und Trencheen; der Pionniers im Aufwerfen von Feldschanzen, Anlegung von Laufgräben, Verfertigung von Kommunikations-Brücken, in Bildung der Verhaue; der Pontoniers und Tschaikisten in Schlagung von Brücken über fließende Wasser und Moräste, in Schiffbarmachung der Flüsse, in Abgrabung der Flüsse, in Anlegung nöthiger Wasserleitungen. Alle diese Verrichtungen erfordern eine vorzügliche Körpers-Stärke.

7. Die Handwerks-Leute, die bei dem Armeewesen angestellt sind, wie Schlosser, Schmiede, Wagner, Büchsenmacher, Sattler, Riemer, Stückgießer, Stückbohrer, Kupfer- und Nagelschmiede sind nur in Hinsicht auf die zu ihrer Arbeit nöthige körperliche Beschaffenheit zu untersuchen, ob ihnen hierinn kein wesentliches Gebrechen im Wege stehe. Ein äusserer Fehler, der von

keinen Folgen ist, und an der Ausübung dieser oder jener Profession nicht hindert, darf nicht in Anschlag gebracht werden.

Die schwersten Arbeiten haben unter diesen unstreitig die Feldbäcker. Diese Arbeiten sind wegen dem Heben und Tragen beträchtlicher Lasten sehr ermüdend; der Feldbäcker muß sie Tag und Nacht ununterbrochen fortsetzen, und er kann nur zu unbestimmten Stunden essen und schlafen. Diese Arbeiter sind während ihren Verrichtungen gewöhnlich bis auf die Geburtstheile unbedeckt, und wechselweise einer heftigen Hitze und empfindlichen Kälte ausgesetzt. Zu diesen Verrichtungen taugt allein ein gesunder und starker Körper, besonders aber dürfen keine Brüche, Pulsadergeschwülste u. d. gl. zugegen seyn.

8. Der Dienst der Chevallerie erheischt bei der physischen Untersuchung der Tauglichkeit besondere Rücksichten.

Zu der Reuterei werden gezählt: Die Küraſſiers, die einen eisernen, 12 — 15 Pfund schweren Harnisch tragen. Da sie oft 24 Stunden hindurch, manchmal auch noch länger, den Küraß nicht vom Leibe bringen, so müssen sie durch die Sonnenhitze viel Ungemach ausstehen. Dem Küraſſier ist daher eine gesunde und starke Brust, so wie überhaupt robuste Konstitution des Körpers höchst nöthig. Und da sie meist zum Einhauen gebraucht werden, und mit dem Säbel in der Faust streiten, so müssen sie einen starken fleischichten Arm haben.

Die Dragoner, welche eine leichtere Rüstung und kleinere Pferde haben, erfordern daher auch keinen so starken Körperbau. Sie müssen, wie die Küraſſiers, geschickt mit Pferden umzugehen wissen, starke Arme haben, und mit keinem Bruch und Brustschaden behaftet seyn.

Die Husaren haben die leichtesten Pferde und eine flüchtige Rüstung, sie werden zu Vorposten, Feldwachen, zum Recognosciren gebraucht. Der Husar muß vorzüglich herzhaften und muntern Muthes seyn.

9. Der Dienst des Armee = Fuhrwesens erfordert Leute, die von Jugend auf mit Pferden umzugehen gewohnt, und des Fahrens kundig sind. In Hinsicht ihrer Prüfung wegen Tauglichkeit müssen sie zwar einen gesunden und starken Körperbau haben, allein geringere Gebrechen, wenn sie dieselben nur nicht an dem Fuhrwesen = Dienst hindern, können nachgesehen werden.

10. Bei der Untersuchung der Landwehr-Pflichtigen hat der Civil- und Militär-Medizinal-Beamte zuvörderst das Längenmaaß des Mannes in Betracht zu ziehen. Im Ganzen ist der Grundsatz als physiologisch richtig anzunehmen, daß Leute von mittlerer Körpers-Länge die strengsten Strapatzen auszustehen vermögen, welchen die mit einer beträchtlichen Körpers-Größe Begabten, so wie die zu Kleinen, viel eher unterliegen. Es ist daher ein Längenmaaß von 4 Fuß, 10 Zoll 4 Linien Rheinländisches Maaß (1 Meter 530 Millemeter) oder von 5 Schuh und 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 Zoll für das vortheilhafteste zum Landwehr-Dienst zu halten und festzusetzen. Der Kodex der Militär-Konskription für das Königreich Westphalen. Cassel. 1809. S. 28. setzte 4 Fuß, 10 Zoll, 9 Linien fest.

Diese Körpers-Länge ist auch für den Cavalleristen und für den Sappeur zu bestimmen, da sich nur ein solcher geschickt, hurtig, ungezwungen und mit Anstand auf das Pferd zu schwingen vermag, und letzterer die Anlegung der Sappen knieend verrichten muß.

11. Die Untersuchung der Landwehr-Pflichtigen zerfällt in die:

1) Untersuchung des äussern Körpers, dessen Gebrechen, oder seines Normal-Zustandes;

2) Untersuchung des Gemüths-Zustandes, seiner Fähigkeiten oder Gebrechen;

3) Untersuchung des innern Körpers, seiner Krankheits-Anlagen, wirklichen Krankheiten oder vorgegebnen.

12. Um diese dreifache Untersuchung gehörig vornehmen zu können, muß sich der Landwehrpflichtige in einem abgesonderten Zimmer entkleiden.

Hier untersucht der Civil- und Militär-Medizinal-Beamte gemeinschaftlich mit forschendem Blick den ganzen Körper von allen Seiten, um zu entdecken, ob jedes einzelne Glied gesund, zu seinen Normal-Verrichtungen tauglich sey, und in einem richtigen Verhältniß und Ebenmaaß zum Ganzen stehe, ob die Gesichts-Farbe Gesundheit verrathe, ob Körpers-Stärke und Robustheit hervorwalte, ob die Augen zum richtigen und scharfen Sehen gut organisirt seyen, ob festes Muskelfleisch zugegen sey, starke Knochen, derbe mit Haaren bewachsene Haut, ob die Beugungen

des Körpers nach vorn und rückwärts mit dem Kopf und mit dem Körpers-Stamme mit Leichtigkeit geschehen, ob die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, wenn sie beide nach vorwärts ausgestreckt werden, ob die Arme mit Fertigkeit und ohne Hinderniß sich über den Kopf bringen, sich über die Brust kreutzen, rücklings gegen den Nacken aufwärts, und über den Rücken in verschiedenen Wendungen abwärts sich führen lassen.

Er untersucht nun speziell jeden Arm, jede Hand und jeden Finger, ob jedes Gelenk seine gehörige Beweglichkeit habe, nicht gelähmt sey, nichts regelwidriges vorhanden sey, kein Finger oder Glied zu wenig oder zu viel sey. Alsdann stellt er den Landwehr-Pflichtigen gerade vor sich hin, so daß die Vorderfüße dicht an einander zu stehen kommen, um zu sehen, ob die Kniee nicht zu stark ein- oder auswärts gebogen seyen, ob kein Fuß krumm oder zu kurz sey, ob die Vorderfüße, das Knie und die Schenkel biegsam genug seyen und ausgestreckt werden können, er läßt ihn auch wechselweise mit einem oder dem andern Fuß knieen, alsdann auf und abgehen, um zu wissen, ob er einen festen Schritt habe, ob er sich nicht etwa auf einen oder den andern Fuß lehne, oder einen davon nachschleppe. Eine Schwundlähmung, übelgeheilte Beinbrüche und vernachläßigte Verrenkungen, die nicht mehr einzurichten sind, schließen vom Militär-Stand aus.

Er geht nun auf den speziellesten Theil der Untersuchung über. Hier hat er zu prüfen, ob der Kopf hinlänglich mit Haaren versehen und kein Glattkopf zugegen sey, ob kein bösartiger Kopfausschlag, der böse Grind (tinea) obwalte, oder harte und weiche Geschwülste da seyen, es müßten dann letztere, wie die Balgeschwülste, ausgerottet werden können; ob die Augenlider gesund seyen, und sich gehörig öffnen und schließen, ob nicht eine chronische Entzündung oder Umstülpung derselben bemerkt werde, ob Geschwüre und Thränenfisteln, die sich nicht mehr heilen lassen, zugegen seyen, ob der Augapfel nach allen Seiten beweglich, ob sonst nichts Kränkliches im Auge, anfangender grauer oder schwarzer Staar, Verdunkelungen der Hornhaut gegenwärtig seyen. Das Schielen, vorausgesetzt, daß das Sehen nicht dadurch gehindert wird, stehet der Dienstauglichkeit nicht im Wege. Das Dasein des Nachtnebels oder der Nachtblindheit (hemeralopia) muß erst durch mehrere Versuche bestätigt werden, wenn dasselbe als ein

Grund der Untauglichkeit angegeben wird. Von einem schwachen, blöden oder zu kurzen Gesicht kann man sich erst nach mehreren Proben überzeugen. — Bei der Untersuchung der Nase ist darauf zu sehen, ob vielleicht ein Geschwür schlimmer Art, unheilbare Polypen, krebsartige Geschwüre vorhanden sind; bei der des Mundes und der Mundhöhle — ob die Lippen von gesundem Aussehen und Beschaffenheit, ob die Zähne von gesunder Art, richtigem Wuchs und symmetrischem Zusammentreffen der obern mit der untern Reihe beschaffen seyen, nicht in zu großer Anzahl mangeln, besonders die vordern, ob das Zahnfleisch vom Skorbut nicht ergriffen sey, kein eckelhafter Geruch aus dem Munde gehe, ob an der Zunge, dem Gaumen nichts Regelwidriges befindlich seye, wie Geschwüre, besonders venerischer Art, unheilbare Speichelfisteln, ein unwillkührlicher Speichelausfluß, ob die Aussprache richtig, vernehmlich, nicht stotternd sey; bei der des Ohres — ob kein übelbeschaffener Ausfluß aus demselben statt finde, ob er gut und leicht höre.

Der Hals verdient eine genaue Untersuchung. Er ist oft nur scheinbar dick, ohne daß etwas Regelwidriges an ihm bemerkt würde; besonders trift dieß bei jenen ein, die mit dicken und harten Halsmuskeln versehen sind, auch giebt es Leute, die eine sehr ausgedehnte Luftröhre haben, und bei welchen das Zellgewebe eine sonst ungewöhnliche Verbindung mit der Luftröhre zu haben scheint. Wenn man nun diesen mit geschlossenem Munde und zugehaltenen Nasenlöchern auszuathmen befiehlt, so läuft der Hals ausserordentlich an. Dieser Umstand macht kein eigentliches Hinderniß in Bezug auf die Aufnahme, wenn nicht ein wahrer Luftröhren-Bruch (bronchocele) mit einem langsamen und pfeiffenden Athemholen zugegen ist. Eine kleine Anschwellung der Schilddrüse, wenn sie überdieß noch weich, und das Athemholen dabei frei ist, macht ebenfalls nicht dienstuntauglich. Leute mit nicht zu großen Kröpfen sind zwar zum Linien-Dienst ganz untauglich, sie können aber zum Fuhrwesen oder als Fourierschützen verwendet werden. Auch jene taugen nicht zum Linien-Militär, die mit wahren skrofulösen Geschwülsten am Halse behaftet sind, oder die auf einer oder der andern Seite einen krummen, zusammengezogenen Hals haben. So verspricht auch ein dünner, langer Hals mit einem schmalen Kopfe selten eine dauerhafte Gesundheit.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hat der Civil = und Militär-Medizinal = Beamte der Prüfung der Brust zu widmen.

Zum Landwehrdienst taugen keine Leute mit einer engen, niedrigen, schmalen oder auf andere Art deformen Brust, besonders, wenn die Schulterblätter gleich Flügeln abstehen. Er sehe auf die Gleichheit der Schultern, auf die gerade Richtung des Rückgraths. Er bemerke den Herzschlag, und seinen gleichen oder ungleichen Rhythmus, die Beschaffenheit des Athemholens, die gleiche oder ungleiche Ausdehnung der Brust dabei, die mancherlei Abstuffungen der Engbrüstigkeit, die Anlage zum Husten bei etwas beschleunigtem Auf = und Abgehen.

Am Unterleib ist darauf zu sehen, ob derselbe weich anzufühlen sey, ob keine örtliche Anschwellung, oder Verhärtung, oder Bruch (hernia) statt finde. Auch schon eine Anlage zum letztern würde zum Feld = Kriegs = Dienst untauglich machen: Um dieses zu entdecken, muß man den Landwehr = Pflichtigen in die Faust blasen, räuspern und husten lassen, wobei man vorzüglich sein Augenmerk auf die Nabel = und Leistengegend richtet. Im äußersten Nothfall, und wenn der Bruch von einer solchen Beschaffenheit ist, daß er leicht zurückgebracht werden kann, können dergleichen Menschen, wenn sie schickliche Bruchbänder erhalten, zu Garnisons = Diensten, auch als Fourierschützen, und, wenn sie Professionisten sitzender Art sind, bei der Oekonomie oder bei dem Artillerie = Zeugamt verwendet werden.

Eine wichtige Untersuchung betrift die Geschlechtstheile; wie die Hoden beschaffen sind, ob Anschwellungen, Verhärtungen derselben, Varikositäten statt finden, ob beide Hoden zugegen sind, ob der fehlende in der Nähe des Bauchrings angetroffen werde, in welch letzterm Fall der Mann keine Strapatzen, keine anhaltenden Märsche verrichten könnte. Der Saamenstrang ist hauptsächlich zu untersuchen, so wie die Nebenhoden, ob keine Varikositäten, Verhärtungen, Anschwellungen statt finden, ob kein Hodensack = Bruch gegenwärtig sey, kein Wasserbruch oder etwas dieser Art. Bei Untersuchung des Dammes ist darauf zu sehen, ob keine Geschwüre, Geschwülste oder Fisteln an demselben befindlich seyen, so wie bei der Untersuchung des Afters Rücksicht zu nehmen ist, ob der Mann mit keinem habituellen Vorfall desselben, oder mit starken Hämorrhoidal = Knoten, oder mit der fließenden Goldader behaftet sey, oder an einer unheilbaren Ver-

engerung des Schließmuskels des Afters leide, wodurch der Stuhlgang äußerst erschwert wird. Bei der Untersuchung des männlichen Gliedes kommt vor, seine normale Beschaffenheit, besonders wegen Insertion der Oefnung des Harngangs, ob dieselbe an der obern oder untern Fläche befindlich sey, und wie weit sie von ihrer gewöhnlichen Stelle abstehe, ob keine Geschwüre an der Eichel vorhanden seyen, wie die Absonderung des Urins von statten gehe. Ein unwillkührliches und beständiges Harntröpfeln wird erkannt, wenn man dem zu Untersuchenden den Harn abgehen, und während des Laufs desselben plötzlich Halt machen läßt. Kann derselbe den Abgang des Harns einhalten, so leidet er nicht an der Unenthaltsamkeit des Urins.

Leichtere Beschwerden, die sich in kurzer Zeit heilen lassen, wie Furunkeln, Geschwüre, von äußern Ursachen herrührende Verwundungen, Krätze, venerische Geschwüre, Tripper, angeschwollene Leistendrüsen u. s. w. machen nicht dienstuntauglich, nur müssen diese Beschwerden gehoben werden, ehe der Mann zum Regiment abgegeben wird. Auch Krankheiten von mehrerer Erheblichkeit, und die eine längere Zeit zur Heilung erfordern, schließen nicht ganz vom Kriegs-Dienst aus, sondern nur so lange, bis sie gehoben sind.

Bei allen vernarbten Fußgeschwüren muß der Zivil- und Militär-Medizinal-Beamte sehr behutsam zu Werke gehen, theils weil diese Vernarbungen, wenn sie bedeutend sind, auch bei dem kleinsten Marsche wieder aufbrechen, theils, weil sie öfter erkünstelt werden. Es giebt nemlich Einige, welche, um sich dem Militärstande zu entziehen, sich durch gestoßenen Knoblauch und Meerrettich, oder durch alten mit lebendigem Kalk vermischten Käs, oder durch andere scharfe Substanzen schwer zu heilende Geschwüre zu verschaffen wissen. Das frische Aussehen dieser Geschwüre, ihre unbedeutende Tiefe, die rothen, weichen und vielleicht noch von den scharfen Substanzen beschmierten Ränder können einen Verdacht erregen.

Die Untersuchung des Gemüths-Zustandes, seiner Fähigkeiten oder Gebrechen macht die zweite höchst wichtige Untersuchungs-Klasse aus.

Der Civil- und Militär-Medizinal-Beamte wird in dieser Hinsicht die Stuffen des Verstandes bei dem Landwehr-Pflichtigen

tigen auszumitteln suchen durch das äußere Ansehen, besonders durch die Bemerkung der Physiognomie, durch das Benehmen bei vorgelegten Fragen, die geschwinde Fassung und richtige Beantwortung oder die Verlegenheit, Unbestimmtheit, durch eingeleitete Diskurse über die allgemeinsten Gegenstände, durch Rechnungs-Aufgaben u. s. w., er wird die Gemüthsart desselben zu erkennen suchen durch die Schilderung, die er ihm von dem Militär-Stand in allen seinen Verhältnissen macht, und durch das Benehmen des Landwehr-Pflichtigen dabei, denn es giebt furchtsame Gemüther, die durchaus nicht zum Militär-Stand taugen, und nie gute und brauchbare Kriegsmänner werden. Durch diese Untersuchungen wird der Civil- und Militär-Medizinal-Beamte in den Stand gesetzt werden, bei jedem Landwehr-Pflichtigen bestimmen zu können, zu welcher Militär-Klasse sich derselbe vorzüglich eigne.

Die dritte Untersuchungs-Klasse begreift diejenigen Momente, durch die innere Krankheiten, Krankheits-Anlagen erkannt, und wirkliche von vorgeblichen Krankheiten unterschieden werden.

Der Civil- und Militär-Medizinal-Beamte hat wirkliche Krankheiten und Krankheits-Anlagen, verhehlte Krankheiten und vorgebliche Krankheiten, die nicht leicht in die Sinne fallen, entweder durch längere Beobachtung und wiederholt angestellte Versuche mit dem Landwehr-Pflichtigen auszumitteln, oder durch seine anatomischen, physiologischen und pathologischen Kenntnisse als solche zu ergründen.

Zu diesen gehören unter andern: die Fallsucht, der Blödsinn, die Mondsucht, die Taubheit, das habituelle Blutspeien, die Lungensucht und ihre Anlage, chronische Bauchflüsse, Steinkrankheit, das Gliederreissen u. s. w.

Die Fallsucht ist entweder periodisch, oder sie richtet sich nach keiner bestimmten Zeit. Im erstern Fall hat man seine Beobachtung um die Zeit der eintretenden Periode anzustellen: die Pupille giebt das entscheidende Merkmal an die Hand, welche bei der wahren Fallsucht unbeweglich, auch gegen das Licht gekehrt unempfindlich bleibt.

Der wahre Blödsinn wird am sichersten ausgemittelt, wenn man das Betragen des Blödsinnigen beobachtet, da, wo er sich am wenigsten bemerkt zu seyn glaubt.

Die Mondsucht wird dadurch erkannt, wenn dem Mondsich-

tigen die Augen fest verbunden werden, oder er in ein ihm unbekanntes, dunkles Zimmer gebracht wird, und er dann seine Gaukeleien gegen den Mond oder gegen die entgegen gesetzte Seite vornimmt.

Der Taubheit kommt man auf die wahre Spur, wenn man solche Menschen unvermuthet aus dem Schlafe weckt, und sie leise bei ihrem Namen nennt.

Das habituelle Blutspeien verräth sich durch die organische Anlage, platte Brust, langen Hals, überhaupt durch den phthisischen Habitus, und durch die Ansicht selbst.

Das Dasein der Lungensucht zeigt die Neigung zum Husten bei der geringsten Anstrengung, die Art des Hustens, die jedem Kenner untrüglich seyn wird, der äußere Habitus.

Chronische Bauchflüsse, rheumatische und gichtische Schmerzen sind theils durch Zeugen zu erheben, theils lassen sie Spuren zurück, wie Gichtschmerzen.

Steinbeschwerden lassen sich durch die Untersuchung der Beschaffenheit des Urins, und durch den Katheter, so wie durch die bei dem Urinlassen sich einstellenden Erscheinungen erkennen.

13. Aus den Grundsätzen, welche in dieser Instruktion aufgestellt sind, wird der Civil- und Militär-Medizinal-Beamte entnehmen, daß folgende Gebrechen den Landwehr-Pflichtigen zum Landwehrdienst untauglich machen.

a) Allgemeine Krankheits-Zustände:

Schwindsucht mit Vereiterung eines Eingeweides, unheilbare syphilitische oder skorbutische Kachexie, gichtische und unheilbare Wassersucht, eingewurzelte rheumatische Uebel, Epilepsie und habituelle Konvulsionen, Anevrismen großer Arterienstämme, große und zahlreiche Blutaderknoten, Engbrüstigkeit, habituelle stinkende Ausdünstung, Lähmungen, Seelenkrankheiten, Krebs und alte unheibare Geschwüre und Flechten-Ausschläge und periodisches Blutspeien, ausgebreitete Caries und Steckrose, Winddorn, Knochengeschwülste, Knochenerweichung, habituelles Zittern.

b) Oertliche Fehler:

1. Am Kopfe: Verlust der Nase und unheilbare Geschwüre in derselben, Gestank aus der Nase und Polypen in derselben, Verlust der Schneidezähne oder unheilbares Wackeln derselben, fehlerhafte Bewegung der Kinnlade, unheilbare Speichelfisteln,

unheilbarer stinkender Athem, unheilbare Verletzungen oder Mißbildungen, welche das Kauen oder das Sprechen hindern, dauernde Stummheit, dauernde Stimmlosigkeit, vollkommene Taubheit, Krankheiten und Verletzungen der Gehörwerkzeuge, unwillkührlicher Speichelfluß, unheilbarer Kopfgrind, der Weichselzopf.

2. Am Halse und der Brust: unheilbare Kröpfe und Mißbildung des Brustkastens, enge, niedrige und schmale Brust, gleich Flügeln abstehende Schulterblätter, Höcker, schwieriges Schlingen von Lähmung oder Verletzung eines hierzu gehörigen Organs, unheilbare Skrofeln = Geschwüre.

3) Am Unterleib: Brüche, eiternde Hämorrhoiden, After = Vorfall, Blasenstein, unwillkührlicher Harnabgang, Mastdarm = und Urinfisteln, habitueller Hämorrhoidalfluß.

4. An den Geburtstheilen: Fleischbruch, Wasserbruch, starker Krampfaderbruch, Hoden = Einklemmung im Bauchring, Verlust der Hoden.

5. An den Gliedmassen: Abmagerung, Knochengeschwulst, Fußgeschwulst, hoher Grad von Fußschweiß, Entstellungen, welche die Bewegung des ganzen Gliedes hemmen und die Führung der Waffen, so wie das Gehen erschweren, Hinken, Verlust des Daumens und Zeigefingers der rechten Hand, Verlust der zwei ersten Finger an einer Hand, unheilbare Verwachsung an den Gelenken der zwey ersten Finger der Hände, Verlust des großen Zehens, der zwey ersten Zehen am Fuß und die unheilbare Verwachsung ihrer Gelenke, beträchtliche und bleibende Zurückziehung der Beuge = und Ausstrecke = Muskel bei dem Versuch eines angebrachten Druckes auf die zusammen gezogenen Muskeln, der Plattfuß

Der Plattfuß ist eine Mißgestaltung der Fußbildung, deren Natur noch nicht ganz ausgemittelt ist, bei der aber wahrscheinlich das Fersenbein nach innen eingesenkt ist, so daß die äußere Fläche desselben zugleich mehr nach oben, die innere nach unten gerichtet ist, wobei zugleich das Sprungbein sich nach innen gesenkt hat, und seine innere Seite zugleich die untere, seine äußere aber die obere geworden ist. Der innere Knöchel ragt dabei sehr hervor und steht tiefer; unter dem äußern findet man eine Aushöhlung; der Fußrücken ermangelt seiner Wölbung und ist in der Gegend der Knöchel flacher und breiter; die Aushöhlung des Fußes

an der innern und untern Seite ist nicht nur ausgefüllt, sondern die Stelle hier fast bogenförmig hervorragend; beim Auftreten tritt hier die Haut hervor, und man kann mit der Fingerspitze nicht unter die Fußsohle des stehenden Menschen gelangen. Der Gang des Plattfüßigen geschieht gewöhnlich mit gebogenen Knieer, wie bei einem Karrenschieber; er geht stets auf dem innern Rande des Fußes; die Beweglichkeit des Fußes ist gehemmt, besonders die Extension desselben. — Der sogenannte breite Fuß hingegen besteht bloß in einer mehrern Nachgiebigkeit der Seitenbänder der Köpfe der Mittel-Fußknochen; der Fuß ist in der Fußwurzel normal; die Breite hebt erst von den Mittel-Fußknochen an, und nimmt nach den Zehen hin zu. Solche Menschen sind recht gute Fußgänger, und zur Infanterie ganz besonders geeignet.

6) An den Sinnes-Werkzeugen: Verlust des Gesichts, des rechten Auges oder seines Gebrauchs, Thränenfisteln, entzündete und eiternde Augenlider, Kurzsichtigkeit, durch Versuche mit nach der Gesichtsweite ausgewählten Brillen, und beobachteter hervortretender Convexität des Auges, beträchtlicher Erweiterung der Puppille, langsamer Zusammenziehung derselben, bemerktem anhaltendem Runzeln der Augenlieder, ausgemittelt, Tag- und Nachtsichtigkeit, fehlendes oder schwaches Gehör, starkes Stammeln.

14. Ueber die Resultate der gepflogenen Untersuchung lassen der Civil- und Militär-Medizinal-Beamte ein genaues, motivirtes Protokoll aufnehmen, welches der Konskriptions-Behörde zugestellt wird.

§. 5.

Jeder zur Landwehr als tauglich Befundene erhält von der Untersuchungs-Kommission eine gedruckte Instruktion, wie er sich in dem Landwehr-Dienst zur Bewahruug seiner Gesundheit zu verhalten habe.

LXXXIII. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die physische Untersuchung der Landwehr-Pflichtigen.

Verzeichnisse der Gebrechen, welche diejenigen, die damit behaftet sind, zum Kriegsdienst untauglich machen, verfaßt von den General-Inspektoren des Gesundheits-Dienstes der Armeen in Renard l. c. S. 352. nach der Instruktion générale sur la conscription. Paris. 1811. fol.

Verzeichnisse

der Gebrechen, welche diejenigen, die damit behaftet sind, zum Kriegsdienste in Frankreich untauglich machen.

Verfaßt von den Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes der Armeen.

Erstes Verzeichniß.

Von den sichtbaren Gebrechen, welche die unbedingte Entlassung erheischen, deren Arten und Ursachen aber von den militärischen Gesundheitsbeamten angeführt werden müssen.

(Verlust des Gesichts.)

1) Der gänzliche Verlust des Gesichts.

Man muß den Zufall angeben, durch welchen dieser Verlust Statt hatte. Man muß einen Unterschied machen und anführen, ob es der schwarze oder graue Staar oder das Glaukoma ist, ob es Krankheiten der Hornhaut oder der Traubenhaut sind.

(Verlust der Nase.)

2) Der gänzliche Verlust der Nase.

(Verlust der Sprache.)

3) Die Stummheit (Unmöglichkeit zu reden.) Die bleibende Aphonie.

(Verlust des Gehörs.)

Die vollkommene Taubheit.

Diese drei Gebrechen müssen recht notorisch und gesetzmäßig seyn, man muß den Zufall der Ursache anführen, welche dazu Gelegenheit gab. Wenn ihr Daseyn irgend einen Zweifel darbietet, so muß man den Maire und drei Konskribirte des nämlichen Jahres, welche man aufs Gerathewohl herausnimmt und die von der nämlichen Gemeinde sind, wenn es möglich ist, darüber befragen.

(Kröpfe.)

4) Die großen und unheilbaren Kröpfe, welche habituelle Beschwerden beim Athemholen erzeugen.

(Skropheln.)

5) Die eiternden Skropheln.

Man muß die Zeichen anführen, welche den Charakter derselben bestimmen.

(Verlust der Geschlechtstheile.)

6) Der Verlust des männlichen Gliedes, der Verlust der beiden Hoden.

(Verlust der Gliedmassen oder ihres Gebrauches.)

7. Der gänzliche Verlust eines Armes, eines Beines, eines Fußes oder einer Hand. Der unheilbare Verlust der Bewegung der nämlichen Theile. Man muß den Zufall oder die Krankheit anführen, welche dazu Gelegenheit gab.

(Pulsadergeschwülste.)

8. Die Pulsadergeschwülste der vorzüglichsten Arterienstämme.

(Knochenkrankheiten.)

9. Die Krümmungen der langen Knochen, die englische Krankheit oder der Zweiwuchs, wenn sie zu einem Grade gestiegen sind, daß sie augenscheinlich der Bewegung der Glieder hinderlich werden.

(S. die Artikel 12 und 23 des zweiten Verzeichnisses)

(Hinken, Verkürzung, Erschlaffung der Glieder.)

10) Das sehr merkbare Hinken, was immer die Ursache davon sey: diese muß bestimmt ausgedrückt werden. Das Nemliche gilt von ansehnlichen und bleibenden Verkürzungen der Beuge- und Streckmuskel eines Gliedes, so wie von der Lähmung derselben oder von jenem Zustande bleibender Erschlaffung, welcher die freie Ausübung der Muskelbewegungen hindert. a)

(Atrophie, Marasm.)

11) Die Abmagerung eines Gliedes; die entschiedene Auszehrung, welche sich durch die Zeichen der Schwindsucht oder durch entkräftende Ausleerungen zu erkennen giebt, wovon in dem Berichte Erwähnung geschehen muß.

Zweites Verzeichniß.

Von den Gebrechen und Krankheiten, welche eine Untersuchung erfordern, in welcher die Rekrutirungs-Räthe der Departemente über die Modifikationen, welcher die verschiedenen Fälle fähig sind, von den militärischen Gesundheitsbeamten Aufklärungen nöthig haben.

(Verletzungen des Schädels.)

1) Die großen Verletzungen des Schädels, welche von ansehnlichen Veränderungen, von Niederdrückung oder Eindrückung der Knochen, von der Abblätterung oder dem Herausnehmen derselben herrühren.

Es entstehen daraus alle folgenden Zufälle, gemeiniglich aber nur mehrere derselben, als: Veränderung in Bezug auf die Geisteskräfte, Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige, nervöse und krampfhafte Zufälle, häufige Kopfschmerzen. Der Bericht muß der Zufälle erwähnen, woran der Kranke wirklich leidet. b)

---

a) Man könnte in diesem Falle seine Zuflucht zu der Probe durch Zeugen nehmen: aber das wahre Mittel, um sich von der Verkürzung eines Gliedes zu überzeugen, ist der Druck auf die zusammengezogenen Muskeln.

b) Die Rekrutirungsräthe müssen sich von dem Daseyn dieser Gebrechen durch das Zeugniß des Maires, oder dreier aufs Gerathewohl genommener Konskribirten der Klasse und von der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, überzeugen.

(Verlust des rechten Auges.)

2) Der Verlust des rechten Auges oder seines Gebrauches.

Dieser Fehler macht zum Dienste des Soldaten in der Linie untauglich.

(Chronische Krankheiten der Augen.)

3) Die Thränenfistel, die chronischen Augenentzündungen, die häufigen flußartigen Uebel der Augen, so wie die habituellen Krankheiten der Augenlider, der Thränenwege, wenn sie einen solchen Grad erreicht haben, daß dadurch das Sehen leidet.

(Fehler des Gesichts.)

4. Die Schwäche des Sehvermögens, die bleibenden Fehler des Gesichts, welche verhindern, die Gegenstände in der für den Kriegsdienst nöthigen Entfernung zu unterscheiden; die Kurzsichtigkeit, das schwache Gesicht, die Nyktolopie. Das Schielen ist keine Ursache zur Ausnahme vom Militärdienst.

Die Fehler des Gesichts sind schwer zu untersuchen, und lassen oft den Doktor der Medizin oder Chirurgie in Ungewißheit: in diesem Falle darf man nur mit Rücksicht auf die in der Note c) angezeigten Vorsichts-Maaßregeln den Ausspruch thun.

---

c) Wenn ein äusseres und bemerkbares Uebel das Sehen hindert, oder das Organ des Auges befallen hat, wie in einigen im ersten Artikel des ersten Verzeichnisses und im dritten des zweiten Verzeichnisses bemerkten Fällen, so kann der Doktor der Medizin oder der Chirurgie mit Gewißheit darüber absprechen. Aber die Schwäche des Gesichts kann nicht mit der hinlänglichen Genauigkeit erwogen werden, wenn sie durch gar kein äusseres Zeichen zu erkennen ist. Das Nämliche gilt von der Kurzsichtigkeit, und doch kann die Entfernung, in welcher derjenige, welcher darüber klagt, die Schrift lesen kann, und die Wirkung, welche ein vor seine Augen gebrachtes Glas, das nicht bestimmt ist, bei Kurzsichtigen das Sehvermögen zu vermehren, hervorbringt, Anzeigen liefern, um die Wahrheit zu entdecken oder den Betrug zu erkennen. Die Dicke des Auges, seine hervortretende Kaverität, die beträchtliche und habituelle Erweiterung der Pupille, ihr langsames Zusammenziehen, das beinahe anhaltende Runzeln der Augenlider sind Zeichen der Kurzsichtigkeit, welchen der Versuch mit Gläsern von verschiednen Graden den Stempel der Gewißheit aufdrückt.

(Krankheiten der Nase.

5) Die Unförmlichkeit der Nase, wodurch das Athmen beträchtlich erschwert werden kann; das Nasengeschwür, und jedes hartnäckige Geschwür der Nasenhöhlen oder des Gaumengewölbes; der Beinfraß der Knochen dieser Theile, und für unheilbar erkannte Polypen.

(Stinkender Athem.)

6) Der stinkende Athem von unheilbaren Ursachen so wie der stinkende Ausfluß aus den Ohren, und jede habituelle Ausdünstung von dem nämlichen Charakter, wenn das Uebel unheilbar ist. Das Daseyn dieser Uebel muß durch das Zeugniß des Maires und dreier Konskribirten, welche aufs Gerathewohl herausgenommen und wo möglich von der nämlichen Gemeinde sind, bestätiget werden.

Die Soldaten, welche stinkende Ausdünstungen haben, werden von dem Korps weggeschickt, weil sie von ihren Kameraden zurückgestoßen werden.

Wenn diese Zeichen oder der größte Theil derselben nicht vorhanden sind, so muß der Konskribirte zur Armee geschickt werden.

Die Nyktolopie oder die Tagblindheit ist selten in der Jugend; sie ist oft nur vorübergehend, selbst im höhern Alter. Was das schwache Gesicht betrifft, welches darinn besteht, daß man alle Gegenstände in den Entfernungen, bei Tag wie bei Nacht, nur undeutlich sieht, so erhält man bei der Untersuchung einige Gewißheit dadurch, daß man gewahr wird, daß die Pupillen ihren Durchmesser verändert, oder einen Theil ihrer Beweglichkeit oder Regularität verloren haben: einige Menschen mit schwachem Gesichte haben auch eine konvulsivische pitternde Bewegung in ihren Augen, was man ein unstätes Gesicht nennt.

Es gehört zu den Pflichten der mit der Untersuchung der Konskription beauftragten Doktoren, nur dann erst über diese verschiedenen Krankheiten der Augen einen Ausspruch zu thun, wenn sie alle rationelle Proben ihres Daseyns zusammengestellt haben. Um diesem Urtheil um so mehr Gewißheit zu geben, so muß man das Zeugniß des Maires und dreier aufs Gerathewohl genommener Konskribirten der Klasse und der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, zu Hülfe nehmen.

Uebrigens wenn die verschiedenen Fehler des Gesichts durch den bedeutenden Grad ihrer Stärke den damit behafteten Soldaten in die Lage setzen können, die Sicherheit eines Postens in Gefahr zu bringen, so machen sie ihn gleichfalls zu jedem andern Militärdienste untauglich.

(Verlust der Zähne, Krankheiten der Kiefer.)

7) Der Verlust der Schneide- und Hundszähne, des Ober- oder Unterkiefers, die Fisteln der Kieferhöle, die unheilbare Unförmlichkeit eines oder des andern Kiefers, durch Substanzverlust, durch Knochenbrand oder einen andern Zufall, der im Stande ist, beim Zerreissen der Patronen zu hindern, das Kauen beschwerlich zu machen, und der freien Aussprache zu schaden.

Wer seine Schneide- oder Hundszähne verloren hat, kann nicht als Soldat dienen.

(Speichelfistel.)

8. Die Speichelfisteln und der unwillkührliche Ausfluß des Speichels, wenn sie anerkannt unheilbar sind.

(Beschwerliches Schlucken.)

9) Das beschwerliche Niederschlucken, als Folge der Lähmung oder eines andern bleibenden Fehlers oder einer unheilbaren Verletzung der zu dieser Verrichtung nöthigen Theile.

(Fehler des Gehörs, der Stimme, der Sprache.

10) Die bleibenden und gehörig konstatirten Fehler der Organe des Gehörs, der Stimme und der Sprache, wenn sie einen beträchtlichen Grad erreicht haben, und im Stande sind, denselben große Hindernisse in Weg zu legen.

Die Gebrechen, welche daraus entstehen, sind sehr oft zweifelhaft: sie können verstellt seyn und man darf daher nur mit der in der Note d) angeführten Vorsicht über sie urtheilen.

---

d) In allen Fällen, wo gar kein sichtbares Zeichen von organischer Verletzung vorhanden ist, wird es schwer, schnell ein Urtheil zu sprechen. Es wäre nicht gerecht, wenn es negativ ausfiele, weil der Konskribirte sich im Augenblicke der Untersuchung nicht in dem Zustande befände, über welchen er klagt. Von der andern Seite könnte er Taubheit, Schmerzen und selbst einen epileptischen Anfall vorschützen, ohne wirklich irgend eine dieser Krankheiten zu haben, und die nach einer so zweideutigen Thatsache ausgesprochene Ausnahme vom Kriegsdienste wäre ein wahrer Eingriff in das Gesetz. Es wäre daher nöthig, diese jungen Leute in einem Militärspitale zu beobachten, oder sie im Laufe ihres Lebens zu verfolgen. Das Zeugniß der Doktoren, welche sie

Das Stammeln, wenn es zu einem so hohen Grade gediehen ist, daß dadurch die Sicherheit eines Postens in Gefahr kommen kann, macht zum Dienste der Linie untauglich. Uebrigens ist dieser Fehler, der meistens unter die angebornen und notorisch bekannten gehört, auch leicht nachzuahmen. Man muß daher den Maire und drei aufs Gerathewohl genommene Konskribirte aus der nämlichen Klasse und Gemeinde, wenn es möglich ist, als Zeugen aufrufen.

(Skrophulöse Geschwüre.)

11) Die Geschwüre und Geschwülste von deutlich skrophulösem Charakter.

Es ist selten, daß dieser Charakter vorhanden ist, ohne von Drüsengeschwülsten und andern Zeichen begleitet zu seyn, welche die skrophulöse Kacherie andeuten. Man darf nicht versäumen, in dem Zertifikate davon Meldung zu thun.

(Buckel.)

12) Die Buckel im Umfange der Brust, so wie die Verkrümmungen der Wirbelsäule, wenn sie beträchtlich genug sind, um

---

behandeln, des Maires und dreier aufs Gerathewohl genommener Konskribirten des nämlichen Jahres und der nämlichen Gemeinde, wenn es möglich ist, die öffentlich anerkannte Gewißheit, welche die konstituirten Gewalten bestätigen, sind ebenfalls Mittel, um mit den rationellen Zeichen, welche man erkannt hat, verbunden, die Wahrscheinlichkeit auf einen Grad steigern zu können, daß diese sich der Wahrheit nähert und man zu einem unpartheiischen Urtheile berechtigt wird.

Uebrigens, da der größte Theil dieser Krankheiten der Zeit und zweckmäßigen Heilmitteln weichen kann, so hat für die damit behafteten Konskribirten keine absolute und definitive Ausnahme statt. Ehe die Gesundheitsbeamten mit aller Kenntniß der Sache sprechen können, ist es nöthig, daß diese jungen Leute sich zu gewissen Epochen zur Untersuchung aufs Neue einfinden, und deßwegen muß man sie auf eine andere Zeit wieder bestellen.

Die verstellte Epilepsie widersteht nicht der beständigen Anwendung schmerzhafter Prüfungsmittel während dem angeblichen Anfall, zu welchen jedoch wahrhaft unterrichtete Männer nur selten ihre Zuflucht zu nehmen brauchen.

das Athmen beschwerlich zu machen oder das Tragen der Waffen und militärischen Geräthschaften zu verhindern.

Man wird nicht aus dem Gesichte verlieren, daß bei dergleichen Menschen die Schwäche nie größer ist, als wenn die Wirbelsäule anfängt sich zu krümmen.

(Schwindsucht, Engbrüstigkeit, Blutspeien.)

13) Die Schwindsucht im ersten, zweiten und dritten Grade; das anerkannte Asthma, so wie das habituelle, häufige und periodische Blutspeien.

Oft ist der Zustand des mit diesen Brustübeln behafteten Kranken augenscheinlich schwer und von Umständen begleitet, welche gar keinen Zweifel übrig lassen; alsdann sind sie geeignet, den Kranken absolut frei zu machen: zuweilen ist er weniger hervorstechend, wo man dann nur ein vorläufiges Urtheil fällen, Proben durch Zeugnisse und durch eine vorhergegangene methodische Behandlnng fordern muß.

(Brüche, Krankheiten des Harnorgans.)

14) Die Brüche, welche nicht zurückgebracht werden können, und jene, welche nicht ohne Gefahr zurückgehalten werden können. Wer einen doppelten Bruch hat, kann nicht zum Militärdienste gebraucht werden.

15) Der Stein, der Gries, der habituelle Harnfluß oder die häufige Verhaltung des Urins, so wie schwere Krankheiten oder Verletzungen der Harnwege, die Fisteln dieser Theile, sey es, daß man diese verschiedenen Uebel für unheilbar hält, oder daß sie beständige ärztliche Hülfe erfordern.

Einige dieser Gebrechen bieten Zweifel dar; dieß sind die Verhaltung und besonders die Unenthaltsamkeit des Harns. Man kann sie fälschlich vorschützen, oder doch wenigstens künstlich hervorbringen; in diesem Falle findet man in der Note e) die Gründe, nach welchen man entscheiden muß.

---

e) Die Verhaltung des Harns erregt Zufälle, welche dem Kunstverständigen bekannt sind, und deren Gegenwart oder Abwesenheit die Mittel an die Hand giebt, die Wirklichkeit oder das bloße Vorschützen des

(Krankheiten der Geschlechtstheile, Hämorrhoiden.)

16) Die bleibende Zurückziehung eines Hodens, welche so weit geht, daß derselbe im Bauchringe steckt und Schmerzen erregt; der Fleischbruch, der Wasserbruch, die Varikozele, alle schwere und für unheilbar anerkannte Krankheiten des Hodensacks, der Hoden und der Samenstränge.

17) Die eiternden Hämorrhoiden, die unheilbaren Mastdarmfisteln, der periodische und heftige Hämorrhoidalblutfluß; der chronische und habituelle Blutfluß aus den Gedärmen, der habituelle Blutfluß aus den Gedärmen, das habituelle Unvermögen, den Koth zurückzuhalten, der habituelle Vorfall des Mastdarms.

Diese verschiedenen Gebrechen müssen von den Doktoren der Medizin oder der Chirurgie, welche sie behandelt und den Kranken lange beobachtet haben, auf eine rechtsbeständige Art bekräftigt werden. Bis man Gewißheit von dem Daseyn und der Unheilbarkeit dieser Uebel erhalten hat, kann nur von Aufschub die Rede seyn.

(Verstümmlung der Finger.)

18) Der gänzliche Verlust eines Daumens, eines großen Zehens,

---

Uebels zu entdecken, und zu bestimmen, ob es bleibend oder von vorübergehenden Ursachen erzeugt ist. In Betracht der Unenthaltsamkeit des Harnes ist es schwerer zu beurtheilen, ob sie natürlich oder künstlich, vorübergehend oder unheilbar ist, weil die Röthe und die aufgesprungenen Stellen an der Harnröhrenöffnung dem Betrüger und dem wirklich kranken Menschen gemein seyn würden. Auch die Probe durch Zeugen würde hier zu Fehlschlüssen führen. Jedoch können die körperlichen Formen und die Konstitution des Reklamanten zusammengenommen Gründe zur Fällung eines Urtheils an die Hand geben; und wenn der junge Mensch übrigens alle Zeichen der Gesundheit und Stärke an sich trägt, so kann man ihn, ohne Anstand, zur Armee schicken.

Es giebt in Betreff der vorgegebenen Unenthaltsamkeit des Harns ein den Praktikern bekanntes Mittel, nämlich das Reinigen und nöthigen Falls die Anwendung des Katheters. Man findet keine vorgeschützte Unenthaltsamkeit des Harns, welche diese beiden Proben ohne entdeckt zu werden, aushielte. Nach Reinigung der Harnröhre versichert man sich, ob der Kranke den Harn ausspritzt, oder ob er tropfenweis und anhaltend abfließt. In diesem letzten Falle ist die Unenthaltsamkeit des Harns sicher, und der damit Behaftete zu jedem Militärdienste unfähig.

des Zeigefingers, oder zweier anderer Finger oder Zehen der nämlichen Hand oder des nämlichen Fußes; die Verstümmlung mehrerer Glieder eines oder mehrerer Finger oder Zehen, einer Hand oder eines Fußes, der unheilbare Verlust der Bewegung der nämlichen Theile machen zum Militärdienste untauglich.

(Unförmlichkeit der Glieder.)

19) Die unheilbaren Unförmlichkeiten der Füße, der Hände, der Gliedmassen oder anderer Theile, welche im Stande sind, das Gehen und die Handhabung der Waffen beschwerlich zu machen, oder die freie Bewegung, in welcher Waffe es sey, zu hindern.

Man muß in diesem Falle die physischen Wirkungen, welche aus diesen Unförmlichkeiten entspringen, auseinander setzen, um daraus folgern zu können, zu welchem Dienste der Reklamant noch tauglich sey.

(Blutadergeschwülste.)

20) Die großen und vielfältigen Blutadergeschwülste.

(Krebs und bösartige Geschwüre)

21) Der Krebs, die veralteten Geschwüre von bösem und unheilbarem Karakter, oder welche man nur mit Gefahr zu heilen versuchen könnte.

Diese Geschwüre sind immer mit andern Zeichen verbunden, welche die üble Körpersbeschaffenheit des Kranken anzeigen; davon muß in dem Berichte Erwähnung geschehen.

Jeder Praktiker weiß, wie leicht es ist, durch ein einziges Abführungsmittel gemachte Geschwüre zum Schließen zu bringen, ohne daß irgend ein Nachtheil für die Gesundheit des Kranken daraus entstände, die sich oft sogar durch die bloße Unterdrückung derselben gebessert findet.

(Große Narben.)

22) Die großen, alten, wenig dauerhaften Narben, besonders wenn sie an den Organen der Bewegung festsitzen, und mit Substanzverlust verbunden, wenn sie krustig oder mit Blutadergeschwülsten durchzogen sind.

(Krankheiten der Knochen.)

23) Die schweren Krankheiten der Knochen, die Auseinanderweichungen derselben, die Ankylosen, der Beinfraß, der Knochenbrand, der Winddorn, die Knochen- und Beinhautgeschwülste, wenn sie ansehnlich und so gelegen sind, daß sie die Bewegung hindern, und wenn sie ohne Erfolg behandelt worden sind.

Alle diese Fälle sind schwer; aber wenn die Geschwülste der Knochen und der Beinhaut nicht sehr ansehnlich sind, so können sie noch erlauben, einigen Dienst zu thun.

(Hautkrankheiten.)

24) Die Hautkrankheiten, die sich mittheilen können, wenn sie alt, erblich und hartnäckig sind, wie der Erbgrind, die eiternde, feuchte und ausgebreitete Flechte, die hartnäckige und komplizirte Krätze, die Elephantiasis und der Aussatz.

In allen diesen Fällen kann man nur dann definitive Entlassung zugestehen, wenn die mit diesen Uebeln behafteten Individuen von wahrhaft unterrichteten Doktoren eine hinlänglich lange Zeit ohne allen Erfolg behandelt worden sind, und wenn die Konstitution des Kranken offenbar verändert ist. Sonst hätte blos Aufschub statt, um dem Reklamanten Zeit zu geben, zweckmäßige Mittel anzuwenden.

(Kachexie.)

25) Der unbezweifelte kachektische Zustand, wenn er für unheilbar anerkannt ist, und sich durch augenscheinliche und alte Zufälle charakterisirt, von welchen im Zertifikate Meldung geschehen muß, die Kachexie mag skorbutisch seyn, oder in den Drüsen oder einer andern Ursache liegen.

(Wassersuchten.)

26) Die unheilbaren Wassersuchten.

Diese verschiedenen Kachexieen setzen, wenn sie auf einen hohen Grad gestiegen sind, den Kranken absolut außer Stand, irgend einen militärischen Dienst zu thun; aber wenn sie nicht veraltet sind, wenn sie von einer Ursache hervorgebracht oder unterhalten werden, welche man mit Wirksamkeit bekämpfen kann, so dürfen sie blos zu einem Aufschube Veranlassung geben.

(Magerkeit und Fehler des Baues.)

27) Die Schwäche und die äußerste Magerkeit bei einer kleinen oder einer zu großen Natur, welche die gewöhnlichen Verhältnisse überschreitet.

Diese Fälle sind nicht selten im Konskriptionsalter: sie erfordern kluge Vorsicht in dem Urtheile, das man darüber fällen muß, und müssen oft zu einem Aufschube Gelegenheit geben. f)

(Gicht und Gliederreissen.)

28) Gicht, Ischias, veraltete gichtische und rheumatische Schmerzen, welche die Bewegungen der Glieder und des Rumpfes hindern.

Diese

---

f) Der letzte von den augenscheinlichen Artikeln, welche Ausnahme vom Militärdienst gestatten, ist der Marasm, welchen man als den letzten Grad des kachektischen Zustandes ansehen muß. Dieser wird von einer oder mehreren Krankheiten hervorgebracht. Die Magerkeit kann in einem Mangel von Kraft und Entwickelung gegründet seyn: der erste Zustand ist beinahe ohne Hofnung, der zweite ist einer Besserung fähig.

Es ist gewiß, daß im Konskriptionsalter eine ausserordentliche Magerkeit, vereinigt mit einer kleinen Statur, mit sehr wenig ausgedrückten Muskeln und einer hellen Stimme anzeigt, entweder daß das Individuum nie ein Mann im eigentlichen Sinn des Wortes werden wird, oder daß, ehe ein solcher Mensch es wird, und in den Stand kömmt, die Mühseligkeiten des Militärdienstes zu ertragen, vorher in seinem Temperament eine von jenen Revolutionen statt haben muß, welche man blos von der Zeit, von einem guten Verhalten und von einer, dem allmäligen Zunehmen der Kräfte entsprechenden Bewegung erwarten darf. Wenn ein solches Individuum sich durch die Zahl seiner Jahre in der Klasse der Konskription befindet, so zählt es die Natur noch in die Klasse der Kinder. Gerechtigkeit und Menschlichkeit erfordern hier, daß man das Urtheil in Hinsicht desselben aufschiebt.

Wenn das Subjekt sehr schnell gewachsen, sehr lang, mager und schlank ist, wenn es den Hals, die Arme und Beine von ansehnlicher Länge hat, wenn das Athmen bei der geringsten Bewegung beschwerlich wird, so taugt ein solcher Mensch nicht in Reihe und Glieder, bis die Natur ihm seiner Körperlänge entsprechende Kräfte verliehen hat.

Diese Gebrechen sind oft Zweifeln unterworfen. Ueber die Gründe, welche hier den Ausschlag geben, g).

(Krankheiten, welche vom Zustande des Gehirns und der Nerven abhängen.)

29) Die Epilepsie, die Konvulsionen, die allgemeinen und partiellen konvulsivischen Bewegungen, das habituelle Zittern des ganzen Körpers oder eines Gliedes, die allgemeine oder partielle Lähmung, der Wahnsinn, die Manie und der Blödsinn.

---

g) Wenn der Reklamant an der Gicht und rheumatischen Schmerzeu leidet, diese gehörig konstatirt sind, und denselben im Bette oder im Kreise seiner Familie zu bleiben zwingen, und ihn ausser Stand setzen, sich in den Hauptort seines Departementes zu begeben, so muß man ihn ansehen, als einen mit einer akuten Krankheit behafteten Menschen, der dadurch das Recht hat, Aufschub zu erhalten.

Was diese nämlichen Krankheiten betrifft, wenn sie chronisch geworden sind, so ist es selten, daß die Gicht, im Falle sie einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat, nicht an den damit befallenen Theilen entweder Geschwülste oder bedeutende Kontrakturen verursacht. Der Rheumatism, und vorzüglich jener, welcher junge Leute befällt, die im allgemeinen demselben viel weniger ausgesetzt sind als Personen von einem höhern Alter, verändert die Form der Muskeln und die Farbe der Haut. Er hat Abmagerung des von ihm ergriffenen Theils zur Folge und dieser Unterschied findet sich bei der bloßen Untersuchung. Wenn aber gar kein fühlbares Zeichen das Dasein eines Rheumatism zu erkennen giebt, so können die Doktoren darüber mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der Bekanntschaft mit der Profession des Konskribirten und mit dem Klima, daß er bewohnt, urtheilen. Man weiß, daß die Kinder der Landleute diesen Krankheiten mehr unterworfen sind, als die der Städter, und daß es eine Gattung von Wohnungen giebt, wodurch ihr Entstehen sehr befördert wird. Durch Vereinigung, Ordnung und Vergleichung aller dieser Thatsachen werden die Doktoren meistens im Stande seyn, die wirkliche Krankheit von der verstellten zu unterscheiden. So gerecht es ist, daß man in einigen andern zweideutigen Fällen, wie jene, welche die Krankheiten der Brust betreffen, die Menschlichkeit auf die Waagschaale der Konskribirten sich neigen lasse, eben so sehr muß man, in Betreff nicht gehörig bewährter schmerzhafter rheumatischer Uebel, die Strenge der Nachsicht vorziehen; um so mehr, da die militärischen Uebungen, weit entfernt dergleichen Anlagen, wenn sie vorhanden sind, zu verschlimmern, nur mehr zu ihrer Beseitigung beitragen können. —

Das wirkliche Dasein und die Unheilbarkeit einer dieser Krankheiten reichen hin, um zur absoluten Befreiung von jedem Militärdienste zu berechtigen. Aber öfters sind diese Fälle zweideutig; die Krankheit kann blos vorgeschützt seyn; man darf daher nur mit der in der Note d) angegebenen Vorsicht darüber urtheilen.

Die Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes der Armeen haben, da sie sich mit der nochmaligen Uebersicht dieser Verzeichnisse beschäftigten, als Basis der in einigen Artikeln vorgenommenen Veränderungen, die ministeriellen Entscheidungen angenommen, welche bei der ersten Bearbeitung derselben noch nicht gegeben waren, ferner die Bemerkungen der mit den Reformen beauftragten Generalinspektoren und der Herrn Präfekten, welche Bemerkungen ihnen durch den Herrn Staatsrath — Generaldirektor der Musterungen und der Konskription mitgetheilt worden sind.

Unter dem Vorwande von relativer Schwäche hatte man mit Unrecht in einigen Departementen den Bataillonen des Artillerietrains oder denen des militärischen Fuhrwesens Konskribirte zugeschickt, welche mit Gebrechen behaftet waren, die sie von dem Liniendienste ausschlossen.

Alle diese Korps haben dergleichen Konskribirte abgewiesen und aus annehmbaren Gründen, welche von dem Dienste, zu dem sie bestimmt sind, selbst abgeleitet waren, behauptet, daß kein Konskribirter bei ihnen mit Nutzen dienen könne, wenn er nicht die gute Körperbeschaffenheit und eine eben so starke Konstitution habe, als zum Liniendienste erfordert werden.

Gegenwärtig, wo die Krankenwärter der Militärspitäler auch eine militärische Organisation erhalten haben, welche die nämlichen Bedingungen erheischt; gegenwärtig, wo die Kompagnien der Pionniers ausschließlich für ungehorsame Konskribirte bestimmt sind, müssen Leute, welche man für untauglich zum Liniendienste hält, es ebenfalls für jeden andern Dienst der Armeen seyn. Man hatte sie anfänglich nach dem geringen Anschlage der Gebrechen, welche sie vom Liniendienste ausschließen, doch noch für einige Manövers der Marine tauglich gehalten: aber es giebt Gelegenheiten, wo alles, was die Equipage eines Schiffes ausmacht, Soldat seyn muß; dieß ist sicher einer der Gründe, warum die Marine immer verweigert hat, solche Gebrechliche anzunehmen. Von der andern Seite müßte man diese Leute zum Kontingente

der Armeen zählen, was ein Verlust für diese letztern wäre. Es ist daher viel vernünftiger, sich an die Unterscheidung in taugliche und untaugliche zum Dienste der Armeen zu halten, und der Aufschub ist das einzige schickliche Mittel in zweifelhaften Fällen.

Was aber am meisten den Herren Offizieren, welche die Rekrutirungsräthe in den Departementen bilden, in's Gedächtniß gerufen zu werden verdient, sind die Betrachtungen, die aus dem größten Theile der Entwickelungen und erklärenden Bemerkungen hervorgehen, welche in den Verzeichnissen bei mehreren Artikeln ihres Textes befindlich sind. Indem sie sich recht von dem Untersuchungsgeiste, den man den Herrn Mitgliedern der Rekrutirungs-Räthe einflößen wollte, durchdringen, werden sie sich sorgfältig hüten, immer als unabänderliche Regel die allgemeinen Zeichen anzuwenden, wodurch man gewisse Krankheiten charakterisirt hat. Diese Verzeichnisse von Gebrechen sollen nicht als eine ausschliessende Richtschnur angesehen werden; sie sind nichts als ein Wegweiser, dessen Grundsätze mit Klugheit auf die Thatsachen angewendet werden müssen, welche aus der Untersuchung der Subjekte hervorgehen. In dieser delikaten Arbeit, wo das Interesse der Regierung und das des Gebrechlichen unpartheiisch gegen einander abgewogen werden müssen, haben diejenigen, welchen man sie anzuvertrauen würdigte, weder den Eigendünkel gehabt, noch sich in der Möglichkeit befunden, einen Kodex von formellen Vorschriften zu liefern. Sie werden den Zweck ihrer Bemühungen erreicht zu haben glauben, wenn die Verzeichnisse und ihre Auseinandersetzungen als ein Fingerzeig dienen können, der geeignet ist, das Gefühl zu lenken, oder ein Unterstützungsmittel für die eigne Erfahrung der Gewalten zu werden, welche hier zu sprechen haben.

Wenn es ein direktes Mittel giebt, um zu diesen erwünschten Resultaten zu gelangen, so beruht dasselbe vorzüglich auf der Wahl der Kunstverständigen, welche zur Untersuchung gezogen werden. Ohne dadurch im Geringsten dem Zutrauen auf die bürgerlichen Aerzte und Wundärzte der Departemente zu nahe treten zu wollen, so wird es immer sehr nützlich seyn, für dergleichen Untersuchungen den Chirurgiens Majors der Regimenter, welche beständig und offiziell über die Reformen konsultirt werden, den Vorzug zu geben, so wie den Oberärzten und Oberwundärzten der Militärhospitäler, oder solchen, welche, nachdem sie lange

ihre Talente bei den Armeen geübt haben, jetzt in den Departementen die Pensionen genießen, welche sie als Belohnung für ihre geleisteten Dienste erhalten haben.

Geschehen zu Paris den 10. Oktober, 1812.

Die Generalinspektoren des Gesundheitsdienstes.

Coste; Desgenettes; Fleurieloup;

Percy; Larrey; Parmentier.

Königl. Baierisches Regierungsblatt von 1812. XXXVII. Stück, auch besonders abgedruckt:

„Konskriptions-Gesetz für das Königreich Baiern."

II. Titel. I. Abschnitt. Von dem Konskriptionsalter. Art. 16. „Die Militär-Konskription erstreckt sich über alle ledige Baiern vom vollendeten 19. bis zum zurückgelegten 23. Jahre ihres Alters. Jeder Baier also, welcher am 1. Jäner eines jeden Jahres sein neunzehntes Jahr zurückgelegt, tritt dadurch unmittelbar in die Jahre der Militär-Pflichtigkeit, und kann während dieser vier Jahre in der Regel von der Militär-Pflichtigkeit nicht befreit werden."

III. Titel. I. Abschnitt. Von der Größe. Art. 30. „Das geringste Maaß ist fünf Fuß, vier Zoll baierisch. Jeder Konskribirte, welcher auf bloßen Füssen gemessen, das eben bezeichnete Maaß hat, kann also zum wirklichen Dienste in die Linie der Armee eingereiht werden."

Art. 31. „Da indessen in der Regel von der ersten Alters-Klasse mit der Einreihung der Anfang gemacht wird, und in diesem Alter immer noch einiges Wachsthum zu erwarten ist, so können solche junge Männer, welche übrigens von gesundem, starkem und kraftvollem Körperbau sind, und nach der Beurtheilung der beigezogenen Untersuchungs-Kommission rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Bildung so viel Wachsthum versprechen, daß sie das als Minimum bestimmte Maaß noch erreichen werden, wenn sie auch ein bis drei Linien unter diesem Maaße sind, wegen ihrer Größe brauchbar erklärt, und, wenn sie das Loos trifft, eingereiht werden."

Art. 32. „Diejenigen, welche das bestimmte Maaß nicht erreichen, und bei welchen mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann,

daß sie wegen Kränklichkeit, Schwäche oder andern physischen Ursachen, die nicht vorübergehend, sondern bleibend sind, dasselbe nicht erreichen werden, sind wegen Mangels an Größe unbrauchbar zu erklären, und aus der Militär-Pflichtigkeit zu entlassen."

Art. 34. „Das Maaß für die verschiednen Waffengattungen, welches bei der Eintheilung der Einreihungs-Mannschaft in die Regimenter und Bataillons als das Minimum für jede zu berücksichtigen ist, wird hiermit dergestalt festgesetzt, daß

a) bei der Artillerie der Mann mit fünf Fuß, eilf Zoll baierisch, und darüber;

b) bei der Kavallerie mit fünf Fuß, neun Zoll bis sechs Fuß, zwei Zoll;

c) bei dem Fuhrwesen mit fünf Fuß, acht Zoll;

d) bei der gesammten Infanterie, sowohl den Linien-Regimentern, als leichten Bataillons, mit fünf Fuß vier Zoll baierisch, und darüber eingetheilt werden müsse."

II. Abschnitt. Von der körperlichen Beschaffenheit.

Art. 35. „Aus der zu der Ergänzung und Verstärkung der Armee aufgerufenen Klasse der Konskribirten, wenn sie auch schon ihrer Größe wegen brauchbar wären, können doch nur zum wirklichen Dienst jene bezeichnet werden, welche die mit den militärischen Verrichtungen verbundenen Beschwerlichkeiten und Strapatzen auszuhalten fähig, nicht eckelhaft deform, nicht unheilbar krank, und, wenn auch nicht offenbar vollkommen gesund, doch mit keinen solchen Anlagen zu Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, daß sie bei der Ausübung der militärischen Verrichtungen für die Gesundheit und das Leben der Eingereiheten selbst gefährlich, zugleich auch dem Dienste wegen ihrer Unbrauchbarkeit nachtheilig werden könnten."

Art. 36. „Die Konskribirten, welche durch die vorgenommene Vertheilung einem Regimente oder Bataillon zugewiesen sind, müssen bei ihrem Eintreffen vorerst einer besondern Untersuchung unterworfen, und hierauf alsogleich förmlich zu den Fahnen verpflichtet werden."

Art. 37. „Wenn sich entweder bei der ärztlichen Untersuchung oder durch andere Umstände ergiebt, daß ein Konskriptions-Pflichtiger durch eine absichtliche Verstümmlung oder irgend eine andere

Handlung muthwillig zur Einreihung in den Dienst sich untauglich gemacht habe, so muß derselbe dem Prozesse unterworfen und gesetzlich bestraft werden."

X. Titel. Von den Konskriptions-Behörden.

Art. 132. „Der den General-Kreis-Kommissariaten beigegebne Medizinalrath wird mit der genauen Uebersicht und Prüfung der von den Behörden der Konskriptions-Bezirke eingesendeten Listen und Protokolle, welche sich auf die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit, sohin auf die hieraus hervorgehende Dienstfähig- oder Unfähigkeit der Konskribirten beziehen, beauftragt. Derselbe soll den Sitzungen des Rathes jedesmal, so oft darinn solche Gegenstände zur Beurtheilung vorkommen, beiwohnen, und darüber Vortrag und sein Gutachten erstatten. Er hat dem gemäß lediglich bei diesen zur ärztlichen Beurtheilung und Entscheidung der Kunstverständigen geeigneten Gegenständen seine Stimme abzugeben."

XII. Titel. Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskriptions-Gesetz vor der Einreihung.

Art. 146. „Diejenigen Aerzte oder Wundärzte, welche den Konskribirten einseitig, und ohne daß sie darzu in den besondern Fällen ermächtiget oder von Amtswegen aufgefordert sind, Zeugnisse ausstellen, sollen mit einer Geldstrafe von 10 — 30 Gulden belegt, und zugleich angehalten werden, das, was sie an Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses erhalten haben, im doppelten Betrage herauszugeben."

Art. 147. „Wenn Aerzte und Wundärzte, welche zur Untersuchung der Konskribirten verwendet werden, bei diesen ihren Verrichtungen, sey es aus was für einem Grunde, irgend eine Bezahlung an Geld oder Geldeswerth annehmen, so soll diese Handlung als Bestechung angesehen, und nach den Gesetzen über die Bestechung der Staatsdiener bestraft werden."

Art. 148 „Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher in der bösen Absicht, um die Konskribirten dem Militär-Dienste zu entziehen, Erdichtungen oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeugnisse ausstellt, darinn entweder den Eltern zur Bewirkung der Entlassung für ihre Söhne aus der Militär-Pflichtigkeit, oder in der nemlichen Absicht den Brüdern oder Schwestern der Konskribirten, oder endlich den Konskribirten selbst eine Krankheit, Gebrechlichkeit oder Dienstes-Unfähigkeit fälschlich bescheinigt, oder denselben zu

diesem Zwecke Anleitung zu einer betrügerischen Nachahmung oder künstlichen Erzeugung körperlicher Gebrechen giebt, soll, nebst der Herausgabe des doppelten Betrags dessen, was er empfangen hat, zur Konskriptions-Kasse, nach den peinlichen Gesetzen über Verfälschung bestraft werden."

Die gleichen Strafen sind festgesetzt, wenn diese Vergehen nach der Einreihung eines Konskribirten begangen werden, nach XIX. Titel, Art. 196. 197. 198. 199.

II. Abschn. S. 34. Von der Vertheilung der Einreihungs-Mannschaft in Beziehung auf ihre Größe.

§. 65. „Bei der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft ist mit vorzüglicher Sorgfalt darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie derjenigen Waffengattung zugewiesen werde, worzu sie ihrem Maaße, Wuchse und ihrer Bildung nach am geschicktesten und angemessensten ist, wobei sie sohin den militärischen Verrichtungen in allem, und dadurch ihrer wahren Bestimmung am besten entsprechen kann. — —

§. 66. „Da die Artillerie und Kavallerie einen längern Unterricht und anhaltendere Uebung in dem zweckmässigen und vollkommenen Gebrauche ihrer Waffen nothwendig macht, die Dienstzeit indessen zur gleichheitlichen Behandlung der Militär-Pflichtigen für diese Waffengattungen, so wie für die Infanterie überhaupt gleich gesetzt werden mußte; so ist es um so viel mehr nothwendig, durch eine sorgfältige Auswahl auf der andern Seite auszuhelfen, und dasjenige so viel möglich zu ersetzen, was an der längern Dienstzeit und der völligen Ausbildung derjenigen Mannschaft abgeht, welche der Artillerie und Kavallerie zugetheilt wird."

§. 67. „Wenn aus den zur Einreihung bestimmten Konskribirten einige der Artillerie und Kavallerie zugetheilt zu werden eigens verlangen, so soll ihrer Vorliebe und Neigung, in so fern es nur immer nach den Umständen geschehen kann, entsprochen werden; es kommt dann auch auf einen Zoll mehr oder weniger nicht an, wenn der zu einer von diesen Waffen vorzügliche Lust tragende Mann nur die übrigen darzu unumgänglich nothwendigen Eigenschaften besitzt, besonders, wenn der um Aufnahme in die Artillerie bittende Konskribirte bei einem übrigens gesunden und starken Körperbau lesen, schreiben und etwas zeichnen kann, überhaupt Anlagen zur leichten und geschwinden Erlernung der Dienstes-Verrichtungen verräth, und,

wenn derjenige, welcher zur Kavallerie verlangt, bereits mit Pferden umgegangen, oder gar schon ein geübter Reiter ist, und einiges Vermögen besitzt oder doch zu hoffen hat, in so fern er übrigens nicht von einem zu großen, das Maaß zu sehr überschreitenden schweren Körperbau wäre, welcher ihn für den Dienst bei der Kavallerie ungeeignet machte."

§. 68. „Es ist indessen keineswegs die Absicht, daß gerade nur diejenigen Leute, welche das eigentlich blos als Minimum bestimmte Maaß haben, zur Artillerie zugetheilt werden. Die mit der Vertheilung beauftragten Offiziere müssen vielmehr aus allen zur Einreihung dem Militär übergebnen Konskribirten diejenigen über dieses Minimum auswählen, welche nach ihrem Wuchse, nach ihrer sonstigen Bildung, Stärke und Ausdauer zeigenden körperlichen Beschaffenheit die geschicktesten und fähigsten Subjekte für den Artillerie-Dienst sind, welcher einen kraftvollen, gewandten und leicht begreifenden Mann wesentlich erfordert."

„In dieser Hinsicht müssen aus dem Bürgerstande solche Handwerker, bei welchen durchgängig starke Männer erfordert werden, und die auch gemeiniglich des Lesens, Schreibens und etwas Zeichnens kundig sind, z. B. Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Schlosser, Schreiner, Waffenschmiede u. dgl. bei der Auswahl berücksichtiget werden. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß auch die Konskribirten aus dem Bauernstande, wenn sie nur die erforderlichen Eigenschaften haben, zur Artillerie bestimmt werden können."

§. 69. „Wenn die benöthigte Anzahl zum Kontingent für die Artillerie ausgewählt ist, so muß die Mannschaft für die Kavallerie mit eben so sorgfältiger Auswahl bestimmt werden. Rücksichtlich des als Minimum bezeichneten Maaßes tritt hier die nämliche Bemerkung, welche in dem vorstehenden §. wegen der Mannschaft für die Artillerie gemacht worden ist, mit dem Unterschiede ein, daß, da zu große und schwere Leute rücksichtlich des mittlern und kleinern für die Chevauxlegers geeigneten Schlags Pferde dafür nicht angemessen sind, das bestimmte Maaß nicht leicht überschritten werden dürfe, sohin dasjenige, was jedoch auch unter Beschränkung im §. 67. vorgeschrieben ist, nur als eine besondere Ausnahme, nicht aber als allgemeine Regel, betrachtet werden müsse."

§. 70. „Bei der Auswahl für die Kavallerie ist besonders darauf zu sehen, daß darzu solche Leute aus dem Bauernstande, welche bereits mit Pferden umzugehen von Jugend auf oder doch mehrentheils gewohnt, dann von bemittelten Eltern sind, und also entweder einiges Vermögen besitzen, oder doch zu hoffen haben, und vorzüglich Jünglinge vom einem schlanken Wuchse gewählt werden.

„Allerdings können auch die Konskribirten aus dem Bürgerstande, je nachdem sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, in die Kavallerie eingereihet werden, besonders, da es auch darinn viele giebt, die mit Pferden umzugehen wissen, und im Reiten schon geübt sind. Da aber die Erfahrung bestätiget hat, daß einige Handwerker viel härter die Bildung eines tüchtigen Kavalleristen annehmen, und die zur Erlernung eines determinirten Reiters empfänglichen Eigenschaften entweder gar nicht, oder sehr schwer erlangen, so muß hiebei mit Behutsamkeit gewählt, und da diese bei der Infanterie weit leichter ihre Dienstverrichtungen erlernen, und ihren Obliegenheiten besser genügen können, um so pünktlicher darauf gesehen werden, daß jene Leute, welche zur Kavallerie bestimmt werden, nebst der erforderlichen Größe und übrigen körperlichen Bildung solche Eigenschaften haben, wodurch sie einigermassen schon vorbereitet zur geschwindern oder leichtern Erlernung des Kavallerie-Dienstes geschickt sind."

§. 74. „Nicht jedes Subjekt eignet sich wegen der vielseitigen Dienstes-Verrichtungen zu einem Fuhrwesens-Soldaten, da diese nicht sobald, und in der Art, wie es erforderlich ist, erlernt werden. Wenn daher auch zum Fuhrwesen Leute mit solchen Gebrechen angenommen werden können, welche sie zum Linien-Dienst umfähig machen, so folgt daraus noch nicht, daß alle solche Leute auch deßwegen zum Fuhrwesen ohne weiters tauglich, oder, um sie dazu zu bilden, geschickt sind. Es muß vielmehr eine ganz besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß die für diese Branche bestimmten Konskribirten zum Fuhrwesen-Soldaten vollkommen tauglich, und im Wesentlichen solche Leute sind, die schon mit der Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wissen, und, da sie meistens mehrere Pferde zu besorgen, und überhaupt schwere Arbeiten zu verrichten haben, starke, kraftvolle Leute, von fester Gesundheit sind, von welchen die Erfüllung

ihrer Obliegenheit mit Grund und Billigkeit gefordert werden kann."

Dritter Abschnitt. Von der körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten. A. Von der Untersuchung überhaupt.

§. 79. „Das Geschäft der Untersuchung der Brauch = oder Unbrauchbarkeit der Konskribirten zu den Waffen ist in jeder Hinsicht eines der wichtigsten, welches diejenigen, die damit beauftragt sind, zur gewissenhaftesten Erfüllung ihrer Pflichten auffordert. Es ist hierbei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Schwächlinge auf Kosten ihrer Gesundheit oder gar ihres Lebens eingereiht, auf der andern Seite aber Brauchbare und Dienstfähige ihren Pflichten und dem Dienst entzogen, so wie die Gesammheit der Militär = Pflichtigen dadurch benachtheiliget werde."

§. 80. „Die Untersuchung der physischen Tauglichkeit der Konskribirten soll durch eine eigne Kommission vorgenommen werden; sie ist nach ihren Pflichten für die genaueste und strengste Verrichtung ihrer Geschäfte verantwortlich."

§. 81. „Diese Kommission besteht in jedem Konskriptions = Bezirke aus dem Stadt = oder Landgerichts = Physikus, und einem Landgerichts = oder Stadtgerichts = Wundarzte. Statt diesem wird aber, wenn sich in jenem Hauptorte des Konskriptions = Bezirks, worinn die Untersuchung vorgenommen wird, eine Garnison befindet, ein Regiments = Wundarzt oder der erste Bataillons = Wundarzt der leichten Infanterie = Bataillons zu dem Geschäfte requirirt, und muß alsogleich darzu beordert werden."

„Der Adjunkt oder Assessor in den Landgerichten, so wie der Polizei = Kommissär oder Aktuar in den Städten soll dieser Untersuchung beiwohnen.

§. 82. Die Behörden der Konskriptions = Behörde haben dafür zu sorgen, daß dieser Untersuchungs = Kommission ein zu ihrer Verrichtung ganz schickliches Zimmer ausgemittelt werde, worinn sie ungestört und mit den geeigneten Rücksichten, welche die Entkleidung der Konskribirten nothwendig macht, die Untersuchung besorgen können."

— — — — — — — —

§. 85. „Diejenigen Konskribirten, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, daß sie auf den ersten Anblick ohne eines

Kunstverständigen, oder einer besondern Untersuchung zu bedürfen, erkannt werden, und welches durch die Gemeinde-Vorsteher nebst drei Familien-Vätern von Konskribirten aus der nemlichen Alters-Klasse bezeugt ist, sollen vor diese Untersuchungs-Kommission nicht bestellt werden." —

§. 86. „Der in das Militär einzureihende Konskribirte soll, um den Dienstes-Verrichtungen gehörig entsprechen und bei den so vielfältigen Beschwerden im Felde ausdauren zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem physischen ärztlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper, noch an den Gliedmassen normalwidrig gebildet, sondern gesund nnd kräftig seyn, um seine Obliegenheiten, der Gesundheit unbeschadet, erfüllen zu können."

§. 87. „Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee ausserordentlich beschränkt, und dieselbe kaum möglich seyn würde, wenn nur solche Konskribirte zum Dienste gewählt werden sollten, welche mit der möglichst vollkommenen Gesundheit auch zugleich das Ebenmaaß körperlicher Schönheit in sich vereinigten, so ergiebt sich schon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Mannes, welche demselben in Aushaltung der Dienstverrichtungen nicht hinderlich sind, ihn vom Militär-Dienst nicht ausschließen, sondern diese Konskribirten mit der besondern Rücksicht, zu welchem Waffendienste dieselben der kleinen Uebel und Bildungs-Fehler ungeachtet am angemessensten geeignet sind, eingereihet werden müssen."

§. 88. „Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militär-Dienst untauglich machen, sind

a) entweder sogenannte äussere, oder b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Die äussern Krankheiten, physischen Uebel und Gebrechen, welche von der normalen Gesundheit und Bildung abweichen, werden von den prüfenden Kunstverständigen bei der Untersuchung leicht durch das Gesicht, Gefühl u. s. w. erkannt, und können daher gleich wissenschaftlich nach der Regel der Heilkunde beurtheilt werden.

Die innern Krankheiten und angegebnen Fehler, welche durch karakteristische Zeichen und Zufälle, habitus des Untersuchten, überhaupt im Ganzen seiner körperlichen Konstitution sich nicht offen-

baren, und wodurch also die Zuverlässigkeit der Kunstverständigen in ihrem Erkenntnisse und Urtheile gehemmt wird, können nur durch Einholung glaubhafter Zeugnisse der den Konskribirten näher kennenden Nachbarn des Orts, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer, und des behandelt habenden Arztes, auf deren Gewissen und Pflichten ausgemittelt, und demnach die Brauch- oder Unbrauchbarkeit beurtheilt werden."

§. 89. Bei diesem Geschäfte müssen zwar die eignen Kenntnisse und Pflichtliebe der Untersuchungs-Kommission wesentlich leiten, um theils sich selbst von dem Daseyn wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienste unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen Erdichtungen von Krankheiten, welche außer der Erkenntniß des Gesichts, des Gefühls, und daher außer der bestimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falsche Angaben und sonst betrügerische Mittel stets auf ihrer Hut zu seyn.

§. 90. Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indessen folgende Klassifikation der Krankheiten und Gebrechen ausgeschieden:

1. Jene, welche zu allen Waffen- und Dienstgattungen gänzlich und für immer untauglich machen;

2. solche, wodurch die damit Behafteten zum Feld-Linienbienste untauglich, jedoch beim Armee-Fuhrwesen, Feldbäckerey und zu sonstiger Verwendung bei der Armee noch brauchbar sind;

3. jene, welche nur zeitlich untauglich machen.

— — — — — — — —

§. 94. Die Untersuchungs-Kommission muß den Konskribirten sich ganz entkleiden lassen. Den gänzlich Entkleideten lassen nun die Aerzte vor sich hintreten, messen mit ihrem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um zu prüfen, ob ein gehöriges Verhältniß derselben vorhanden, oder ob nichts auffallendes von der normalen Bildung abweichendes zu ersehen, und keine der unter Buchstabe A. angeführten allgemeinen Krankheiten zu entdecken sey; dann fangen sie die besondere Untersuchung mit Beobachtung der in der Beilage Ziffer 14 unter dem nemlichen Buchstaben — angegebnen Ordnung der Theile des Körpers an, und gehen jeden einzelnen, von den Grundsätzen ihrer Kunst geleitet, mit strenger Uebersicht durch.

95. Wenn die Kommission im Einzelnen alles untersucht, und nichts Fehlerhaftes vorgefunden hat, was den Mann zum Militär-Dienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und mit den untern Extremitäten Bewegungen nach allen Richtungen machen; während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht, und seine Arme gestreckt am Leibe herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob die eine Hüfte nicht höher ist, ob er keinen Fuß nachschleppt, der eine Schenkel nicht kürzer, als der andere ist.

§. 96. Ist diese Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit dienstfähig befunden, dann muß derselbe ferner befragt werden, ob er die natürlichen oder Schutzblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden oder sonst einer innern Krankheit behaftet sey. —

— — — — — — — —

§. 99. Der Untersuchungs-Kommission wird es übrigens nachdrücklichst verbothen, die Konskribirten mit harten und rauhen Worten zu behandeln. Es muß vielmehr ihre Sorge seyn, dieselben da, wo sie Furcht oder Schaam, und dadurch eine Zurückhaltung entdeckt, bestens und freundlich zu belehren, ihnen zu bemerken, daß von dem Protokoll rücksichtlich ihrer sich zeigenden Gebrechen kein anderer Gebrauch gemacht werde, als der, welchen nur die Nothwendigkeit gebiethet, daß sie also alles ohne Furcht und Rückhalt, nur keine Unwahrheiten und Erdichtungen, angeben dürfen.

— — — — — — — —

§. 101. Die Krankheiten und physischen Gebrechen der Menschen sind so häufig, die Komplikationen und Nuanzierungen so mannigfaltig, daß für jede, möglichst vorkommenden, speziell nuanzirte Fälle keine ausdrückliche Bestimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen festgesetzt werden können.

„Solche Fälle, worüber die in dem Vorstehenden gegebnen Vorschriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müssen also der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Untersuchungs-Kommission, welcher ein so wichtiges und das Interesse der Militär-Pflichtigen insgesammt so nahe berührendes Geschäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben ist, von selbst überlassen bleiben. Dieselbe wird indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener sie die

im Allgemeinen aufgestellte Klassifikation der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, durch Uebung und Erfahrung geleitet, die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienstverrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

§. 102. „Bei der Untersuchung und Prüfung der Konskribirten entscheidet es übrigens nicht allein, ob das untersuchte Individuum lediglich mit einem solchen Gebrechen behaftet sey, welches allein ihn untauglich macht, oder ob dasselbe solche kleine physische Fehler und Abweichungen von der normalmäßigen Bildung habe, welche einzeln für sich bei übrigens gesundem starkem Körperbau für eine oder die andere Waffen = und Dienstes = Gattung nicht untauglich machen. Es ist dabei zugleich zu berücksichtigen, ob bei einem und dem nemlichen Subjekt mehrere dergleichen kleine physische Fehler, zumal bei einer Körpers = Konstitution von geringerer Kraft, schwachen Knochen, zartem Muskelbau zusammen treffen. Da dadurch die Summe des Leidens so vermehrt seyn kann, daß dasselbe dieser zusammenwirkenden Uebel wegen in seinen Verrichtungen gestört wird, so hängt auch davon die Beurtheilung ab, in wiefern dieses Zusammentreffen mehrerer, obgleich an sich einzeln geringerer Uebel, dennoch tauglich oder gar untauglich mache."

§. 103. „Da diese Untersuchung lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und wissenschaftlichen Beurtheilung ist, so versteht es sich auch von selbst, daß der der Kommission beigeordnete Polizey = Kommissär oder Aktuar, Assessor oder Adjunkt keineswegs dabei weder eine Stimme, noch sich sonst in das Untersuchungs = Geschäft selbst einzumischen habe. Es liegt demselben in der Hauptsache ob, auf Ordnung und Anstand, welche die Konskribirten in allen Stücken zu beobachten haben, und darauf, daß die untersuchenden Aerzte durch nichts gestört werden, zu wachen, überhaupt alle jene Kommunikationen zu besorgen, welche sich zwischen der Kommission und den Beamten des Konskriptions = Bezirkes ergeben können."

§. 104. „Wenn der Landgerichts = Physikus und Wundarzt

in einem besondern Falle über die Brauch- oder Unbrauchbarkeit eines Konskribirten bestimmt ihr Urtheil abzugeben Zweifel oder Bedenken tragen würden, oder, wenn sie in diesem Urtheile dergestalt verschieden wären, daß einer sich von Unbrauchbarkeit, der andere von der Brauchbarkeit überzeugt hielte, so kann in diesem Falle keine einzelne Meinung entscheiden. Jeder derselben muß vielmehr in dem Protokolle unmittelbar bei dem Namen des Konskribirten seine Meinung und Gründe ganz unbefangen anführen und unterschreiben, zugleich dieses Umstandes zur Erleichterung der Uebersicht in der Rubrike: Bemerkung, dem Namen gegenüber erwähnt werden. Es wird aber erwartet, daß darüber keine Animosität zum Nachtheile des Geschäfts selbst oder des Untersuchten eintrete."

§. 105. „Wenn sonach alle Militärpflichtigen mit zu Grundelegung und nach Ordnung der Konskriptions-Liste untersucht worden sind, und das Geschäft beendiget ist, so muß das Protokoll geschlossen, und von den drei Kommissions-Gliedern unterschrieben werden."

„Es bleibt dabei der Kommission gänzlich unbenommen, zugleich alle jene Bemerkungen, welche sie etwa nach besondern Verhältnissen angemessen glaubt, zu machen, und diese dem Protokoll beizufügen.

§. 106. „Hieher gehört besonders, wenn sie die Beobachtung macht, daß in dem Konskriptions-Bezirke solche Krankheiten und Gebrechen allgemein geworden sind, daß hiebei von Amtswegen gemäß den Pflichten der medizinischen Polizei eingeschritten, und Maaßregeln verfügt werden müssen, welche den Umständen angemessen sind, um sie durch zweckmäßige Mittel, besonders bei der ärmern Volksklasse, bei den Vermöglichern aber durch geeignete Vorschriften zu vermindern."

— — — — — — — —

§ 109. „Von den Untersuchungs-Protokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Konskriptions-Gesetz allein nothwendig ist."

„Es wird daher von der Rechtlichkeit und Bescheidenheit der untersuchenden Aerzte, der Konskriptions-Beamten und aller derjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß solche gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet. —

§. 110. „ Da die Untersuchungs = Kommission von Amtswegen ihre Verichtungen pflichtmäßig zu besorgen hat, so wird es hiemit vorzüglich allen Aerzten, Wundärzten und Jedermann, wer es nur seyn mag, ernstlich verbothen, den Konskribirten auf ihr besonderes Anfordern einseitig über ihre Gebrechen Zeugnisse zu ertheilen."

§. 111. — — — — — — —

„ Wenn solche zeitliche Krankheiten, wodurch die Unmöglichkeit, sich zur Konskribirung oder an den Untersuchungs = Ort zu zu stellen, hervorgeht, ferner solche innere Krankheiten bescheinigt werden müssen, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Konskribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt allein bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, welcher denselben behandelt hat; so unterliegt es zwar keinem Anstande, daß in solchen Fällen jeder öffentlich angestellte Arzt legale Zeugnisse darüber ausstellen könne, welche aber noch in solchen Fällen, wo die benachbarten Familienväter, Lehrer, Pfarrer und Gemeinde = Vorsteher von dem wirklichen Daseyn dieser Krankheiten z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. s w. Kenntniß haben können, durch diese Familienväter, durch die Lehrer oder Pfarrer mit unterschrieben seyn müssen. Die Untersuchungs-Kommission und dadurch die Konskriptions = Behörde wird demnach in den Stand gesetzt, die wirkliche Brauch = oder Unbrauchbarkeit zu beurtheilen und auszusprechen."

— — — — — — — —

§. 113. „Damit auch bei der Ausstellung dergleichen Zeugnisse einigermassen eine Einförmigkeit eingeführt werde, so müssen — — solche in sich begreifen.

a) das Subjekt:

1) Familien = und Taufnamen,

2) Geburtsort, Landgericht und Kreis,

3) Alter dessen, worüber es ausgestellt wird,

4) Profession,

5) allgemeine Bestimmung der Größe und der Körpers = Konstitution.

b) Das Objekt:

Hiebei muß eine kurze, jedoch deutliche Darstellung und Aufzäh-

zählung der bei dem Subjekte vorhandenen Krankheit und Gebrechen genau bemerkt werden.

c) Das Resultat:

Dieses wird aus dem Befund des Objektes mit Hinsicht auf die unter Ziffer 14 beiliegende Klassifikation und Bestimmungen der Krankheiten und Gebrechlichkeiten abgeleitet."

„Ob nun der Mann zum Militärdienste fähig sey oder nicht, dieses braucht in dem Zeugnisse nicht ausgesprochen zu werden, indem es die Sache der Untersuchungs-Kommission ist, nach der Lage der Umstände zu beurtheilen und zu bestimmen, ob das in Frage stehende Subjekt nach der demselben legal und pflichtmäßig bezeugten Krankheit und Gebrechen nun als zu allen Militärdiensten gänzlich, oder nur zum Liniendienste untauglich zu erklären sey.

§. 114. „Die Untersuchungs-Kommission selbst hat die freie und volle Befugniß, in ihrem Untersuchungs-Protokolle alle jene Bemerkungen bei jeden einzelnen Untersuchten beizufügen, welche sie nach der wissenschaftlichen Beurtheilung in ihren Pflichten angemessen findet; hieraus ergiebt es sich schon, wie ferne der Mann tauglich sey oder nicht, sie darf daher an Niemand einzeln und einseitig ein besonderes Zeugniß ausstellen, indem den Konskribirten, welche nach ihrer pflichtmäßigen Prüfung untauglich befunden wurden, ohnehin zu ihrem Gebrauche Entlassungs-Bescheinigungen ausgefertigt werden."

— — — — — — — —

B.

Von der Untersuchung der zur Einreihung bestimmten Konskribirten.

§. 116. „Die besondere Untersuchung, welche gemäß Art. 36. im 3ten Titel mit den zur Einreihung bestimmten Konskribirten vorgenommen werden soll, besorgt, wie bisher, der Regiments-Arzt bei den Regimentern, und der Bataillons-Wundarzt bei den leichten Bataillons. Diese haben zu sorgen, daß die Bataillons-Wundärzte und Praktikanten zu ihrer Belehrung und Uebung bei der Untersuchung gegenwärtig sind."

§. 117. „Zeigt es sich nun, daß unter den zugetheilten Konskribirten einige vorhanden sind, welche durch Gebrechen binnen der Zeit von der ersten Untersuchung bis zur Einreihung, oder etwa während ihres Marsches, oder aus sonstigen Ursachen zum

Militär = Dienste gänzlich untauglich geworden wären, so muß über denselben ein förmliches Protokoll, zu dessen Niederschreibung der Bataillonsarzt oder ein Praktikant zu verwenden ist, verfaßt, darinn das Gebrechen des Mannes deutlich und erschöpfend auseinander gesetzt, und das Resultat in Beziehung auf die vollkommene, relative oder zeitliche Untauglichkeit, auf die nuanzirte individuelle Beschaffenheit des Mannes, auf die Ursachen und Gründe, warum die Tauglichkeit beanständiget, oder die Untauglichkeit bestimmt erklärt wird, festgesetzt werden."

§. 118. „Dieses Protokoll, indem alle jene Konskribirte, welche von der zugetheilten Mannschaft für untauglich gehalten werden, vorgetragen seyn müssen, hat das Regiments = oder Bataillons = Kommando auf die demselben geschehene Meldung ohne Verzug an das General = Kommando einzusenden."

„Ueberzeugt sich der Regiments = oder Bataillons = Wundarzt, daß die obere Sanitäts = Kommission ohne die persönliche Gegenwart und Besichtigung nicht bestimmt entscheiden könne, so muß der Zugetheilte oder die mehrern zugleich, an das General = Kommando abgesendet werden. Dieses hat hierauf zur Ersparung aller unnöthigen Verpflegungs = Kosten alsogleich die Untersuchung durch die obere Sanitäts = Kommission vornehmen, und schriftliches Gutachten abstatten zu lassen.

— — — — — —

§. 120. „Bei jedem General = Kommando befindet sich eine obere Militär = Sanitäts = Kommission. Sie besteht aus dem Stabsarzte, Stabs = Wundarzte und dem ältesten Regiments = Wundarzte der Garnison. Wenn sich bei dem General = Kommando nur der Stabsarzt, oder nur der Stabs = Wundarzt befindet, so muß noch ein zweiter Regiments = Wundarzt, oder, in dessen Ermangelung, der älteste Bataillons = Wundarzt der Garnison der Kommission beisitzen."

Dem Vorstande dieser Kommission bleibt es überlassen, sich aus den übrigen Bataillons = Aerzten oder Praktikanten einen zu wählen, welcher die bei derselben vorkommenden Schreibereien, da diese ohnehin nichts als wissenschaftliche Gegenstände betreffen können, besorgt, und die Papiere und Protokolle in gehöriger Ordnung erhält, worzu ein eigner Registratur = Kasten beigeschaft, und in dem Spitale ein gehöriges Kommissions = Zimmer, welches

für diese Verrichtungen und Besichtigungen ganz angemessen ist, ausgemittelt werden muß."

§. 121. „Wenn sich bei dem General = Kommando ein Stabs= arzt und Stabs = Wundarzt zugleich befinden, so hat der der Dienstes Anciennetät nach älteste von diesen den Vorsitz, und nach der dienstlichen Ordnung folgt es auch schon, daß, wenn sich bei dem General = Kommando nur der Stabsarzt oder Wundarzt be= findet, und dieser abwesend oder krank ist, der älteste Regiments= Wundarzt der Garnison dessen Stelle vertrete, und dann noch ein dritter Regiments = oder Bataillons = Wundarzt dafür zur Zeit beigezogen werden müsse."

§. 122 „In jedem der übrigen Garnisons = Orte bildet sich eine Militär = Sanitäts = Kommission. Diese besteht in jenen Gar= nisonen, wo sich zwei oder mehrere Regimenter befinden, aus den zwey ältesten Regiments = und dem ältesten Bataillons = Wundarzte. Wo nur ein Regiment und ein leichtes Bataillon liegt, aus dem Regiments=und dem Bataillons=Wundarzte, dann noch einem andern Bataillons = Wundärzte; wo sich nur ein Regiment befindet, aus dem Regiments = Wundarzte, und, wo ein Garnisons = Arzt noch besteht, aus diesem und aus einem Bataillons = Wundarzte; wenn aber kein Garnisons = Arzt vorhanden ist, aus einem dritten Bataillons = Arzte."

„Wo nur ein leichtes Bataillon liegt, kann sich von selbst keine bilden, insofern nicht etwa da, wo es ist, ein Garnisons= Physikus oder ein Wundarzt der Nationalgarde III. Klasse sich befindet, in welchem Falle dieser nebst dem Bataillons = Wund= arzt ebenfalls eine Sanitäts = Kommission bildet."

„Wenn da, wo mehrere Regimenter, oder ein Regiment und ein Bataillon zusammen liegen, ein Garnisons = Physikus besteht, so sitzt dieser der Sanitäts = Kommission bei, in welchem Falle aber einer der Militär = Chirurgen weniger beiwohnt"

§. 123. „Alle, bei den Sanitäts = und obern Sanitäts = Kom= missionen vorkommenden Geschäfte, welche sich auf Untersuchungen wegen Taug = oder Untauglichkeit, darüber abzufassende Protokolle und Ausstellung der Befundszeugnisse beziehen, sollen, insofern nicht besondere Fälle eine Ausnahme und Beschleunigung gebie= then, alle Morgen in den gewöhnlichen Visitations = Stunden (wo ohnehin alle Glieder in den Spitälern zur Besorgung ihrer auf=

habenden Verrichtungen gegenwärtig seyn müssen vorgenommen, und alsbald abgethan werden.

§. 124. „Alle Protokolle, Zeugnisse und jede andere Ausfertigung sollen von den sämmtlichen Gliedern bei der Sanitäts- sowohl, als bei den obern Sanitäts-Komissionen unterschrieben, und durch jenes chirurgische Individuum, welches diese Schreibgeschäfte besorgt, contrasignirt; alle jene Ausfertigungen aber, von welchen die Militär-Pflichtigen z. B. bei Auswanderungs-Gesuchen — bei den Obrigkeiten Gebrauch machen müssen, zu deren unbezweifelter Legalisirung zugleich mit dem eignen Kommissions-Siegel versehen werden."

§. 125. „Wenn die Sanitäts-Kommissionen in besondern Fällen zu entscheiden Bedenken tragen werden, oder die Mitglieder derselben unter sich so verschiedner Meinung wären, daß dadurch kein bestimmtes Resultat gefaßt werden könnte, so hat hierüber die obere Sanitäts-Kommission zu entscheiden; ist dieses aber der Fall bei der obern Sanitäts-Kommission, so muß das darüber abgefaßte, die verschiedenen Ansichten und Gründe der einzelnen Glieder enthaltende Protokoll dem General-Kommando einbefördert, und durch dieses zur Erholung einer definitiven Entschließung eingesendet werden. Alle diese Geschäfte, da sie größtentheils mit Verpflegung der Mannschaft in Verbindung stehen, sollen übrigens so schleunig als möglich erlediget werden."

C.

Von der Untersuchung der freiwillig zugehenden Mannschaft.

— — — — — — — —

§. 127. „Jeder, welcher sich durch freiwilligen Zugang anwerben lassen will, soll durch den Regiments- oder Bataillons-Wundarzt genau untersucht werden."

— — — — — — — —

§. 128. „So wie die untersuchenden Aerzte bei der Prüfung der Konskribirten wegen Erdichtung und falscher Angabe von Gebrechen, welche nicht verhanden sind, auf ihrer Hut seyn müssen, so hat umgekehrt der Militär-Wundarzt darauf seine Aufmerksamkeit zu richten, daß der Mann, welcher freiwillig sich anwerben läßt, keine Gebrechen und Krankheiten in der Absicht verheimliche, um nur angenommen zu werden."

„Da die Annahme der freiwillig Zugehenden von ihrer Brauchbarkeit, die Anerkenntniß derselben von der pflichtmäßigen Untersuchung der Militär-Aerzte abhängt, so wird es hiermit strenge verbothen, denselben, sey es auch von wem es immer wolle, in Rücksicht auf die mehr- oder mindere Schönheit, Größe oder kleinere Gestalt eines Mannes, überhaupt bei dem Untersuchungs-Geschäfte irgend eine allemal mit dem Nachtheile des Dienstes oder des Aerars verbundne Zumuthung zu machen, oder sonst irgend einiges Hinderniß in der Ausübung ihrer Obliegenheiten und Verrichtungen, wofür sie selbst verantwortlich sind, in den Weg zu legen."

D.

Von der Untersuchung der Konskribirten in Beziehung auf Wiederanwerbung, Entlassung oder Pensionirung.

§. 129. „Die in dem vorstehenden §. gegebne Vorschrift findet auch bei jenen Leuten, welche nach beendigter Dienstzeit sich wieder aufs Neue anwerben lassen, Titel 16. besonders in Bezug auf Klassifikation ihre Anwendung, wozu der Mann seinem Alter oder seiner körperlichen Beschaffenheit nach, gemäß dem pflichtmäßigen Ermessen der Militär-Aerzte, geeignet befunden wird."

§. 130. Was die entweder durch freiwilligen Zugang angeworbnen, oder durch Konskription eingereiheten, oder diejenigen Soldaten, welche sich als ausgedient wieder haben anwerben lassen, betrifft, die bei der jährlichen Inspizirung zum fernern Dienste untauglich befunden werden, so ergeben sich in der Hauptsache folgende zwei Klassen:

a) Die zu allen Militär-Diensten absolut untauglich Gewordenen, Real-Invaliden;

b) Die zum Feld-Linien-Dienste Untauglichen, Halb-Invaliden.

Diese letzten werden abgetheilt:

1. In diejenigen, welche zwar zum Feld-Linien-Dienste untauglich sind, jedoch bei einem Feld-Regimente den Garnisons-Dienst noch verrichten können;

2. in jene, die nur zum Dienste bei den Garnisons-Kompagnieen geeignet sind."

§. 131. „Zu Real-Invaliden können jene gezählt werden, welche wegen hohen Alters und gänzlicher Entkräftung, oder wegen unheilbarer Gebrechen und Krankheiten zu gar keinem, selbst nicht

einmal zu dem leichtesten Militär-Dienste bei den Garnisons-Kompagnieen gebraucht werden können, z. B. wegen unheilbarer Epilepsie, Lähmung der obern oder der untern Extremitäten, großer unheilbarer Pulsadergeschwülste, konvulsivischen Zitterns aller oder mehrerer Glieder, gänzlicher Taubheit, gänzlicher Blindheit, unheilbarer Krebs-Geschwüre, Verlustes einer Hand, eines Fußes, Armes oder Schenkels u. s. w."

§. 132. „Zum Halb-Invaliden erster Abtheilung werden im Allgemeinen jene gerechnet, deren Gebrechen zwar zur Verrichtung des Feld-Linien-Dienstes unbrauchbar machen, welche jedoch weder zu Real-Invaliden, noch zu vollkommenen Halb-Invaliden gemäß der zweiten Abtheilung geeignet sind; solche z. B. die mit einfachen Leistenbrüchen bei übrigens gesundem Körper, mit Verlust des ersten Gliedes eines Fingers der linken, oder des Ohres- und Ringfingers der rechten Hand, mit geringerer Steiffigkeit einer der Finger der rechten oder linken Hand, in so fern sie im Laden und Abschießen des Gewehres die Verrichtung des Mannes nicht ganz unmöglich oder höchst beschwerlich macht, mit einer geringern Steiffigkeit oder Schwäche eines Gelenks der obern oder untern Extremitäten als Folge einer Verwundung, Luxation, Verstauchung, Bruchs u. s. w. mit einer nach Verwundung oder Quetschung zurückgebliebenen Schwäche oder verminderten Bewegung der Fußwurzel-Gelenke, welche anhaltende Märsche auszuhalten unmöglich machen u. s. w. mit ähnlichen Gebrechlichkeiten behaftet sind, welche dieselben zur Verrichtung des Garnisons-Dienstes bei den Feld-Regimentern noch nicht unfähig machen."

§. 133. „Zur zweiten Abtheilung der Halb-Invaliden sind jene zu rechnen, welche ihren Gebrechen und Alter nach zu Real-Invaliden noch zu kräftig, zum Garnisons-Dienste oder zu übrigen Dienstverrichtungen bei einem Feld-Regimente aber zu schwach und unvermögend sind, jedoch bei den Garnisons-Kompagnieen noch militärischen Verrichtungen vorstehen können; solche sind größtentheils langgediente, bejahrte Männer, die zwar noch verhältnißmäßige Körpers-Stärke besitzen, jedoch an einem beträchtlich schwachen Gesichte, Gehör oder sonstigen Krankheiten leiden, vermöge welchen sie auch nicht mehr im Stande sind, weder den Liniendienst im Felde, noch gemäß der ersten Abtheilung den Garnisons-Dienst bei den Feld-Regimentern gehörig versehen zu können."

§. 134. „Diese Bestimmungen bezeichnen im Wesentlichen nur allgemeine Fälle, indem von den Kenntnissen und der pflichtmäßigen Beurtheilung der Militär-Aerzte sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, als auch in Beziehung auf die Dienstverrichtungen der Soldaten erwartet wird, daß sie nach analoger Anwendung dieser besondern Fälle die mehr oder mindere Annäherung der betreffenden Individuen zu einer der oben bemerkten Klassen nach Beschaffenheit der öfters so vielfältig zusammenwirkenden Gebrechen bezeichnen und ausscheiden werden."

§. 135. „Die Bestimmung und Klassifizirung der Untauglichkeit eines wirklich dienenden Soldaten ist an und für sich und seiner Folge wegen von jener der Konskribirten wesentlich verschieden, indem sie theils auf Pensionirung, theils auf Ertheilung oder Bewilligung der Entlassung Bezug hat. Die bei den Konskribirten zu ihrer An- oder Nichtannahme festgesetzte Klassifikation kann daher für die Untauglichkeits-Bestimmung der wirklich dienenden Soldaten nicht auch als eine durchaus anwendbare Norm dienen, indem dort bei den aufgezählten Fällen solche Gebrechen begriffen sind, die allerdings den Konskribirten zur Einreihung und Bildung eines Soldaten absolut unfähig machen, keineswegs aber den gedienten, mit seinen Dienstverrichtungen und der Waffenführung bereits vertrauten Soldaten schon gänzlich von allen und jeden Dienstverrichtungen ausschließen."

„Die für die Untersuchungs-Kommission der Konskribirten zunächst bestimmte Instruktion kann daher in dieser Beziehung dem prüfenden Militär-Arzte nur zu seiner Leitung in analogischer Anwendung derselben dienen."

§. 136. Wenn von einem Soldaten, er mag nun vermöge der Konskription eingereiht worden, oder freiwillig zugegangen seyn, das Gesuch um Auswanderung oder sonst um Entlassung auf die Untauglichkeit zur Fortsetzung der Militär-Dienste begründet wird, so ist hierzu das lediglich von einem einzigen Militär-Arzte ausgefertigte Zeugniß nicht hinreichend; die Zeugnisse für alle solche und ähnliche Fälle müssen vielmehr von einer Militär-Sanitäts-Kommission in legaler Form ausgefertigt werden."

§. 137. „So wie sich überhaupt ausser der jährlichen Inspizirung ein Soldat bei einem Regimente oder Bataillon wegen Gebrechen dienstuntauglich angiebt, um dadurch entweder

auf eine Pension Anspruch zu machen, oder die gänzliche Entlassung nachzusuchen, so muß solcher zuerst von dem Regiments-Arzt bei den Regimentern, oder dem Bataillons-Arzt bei den leichten Infanterie-Bataillons genau untersucht werden. Findet derselbe das von dem Manne vorgebrachte Gebrechen der Art, daß dadurch nach den gesetzlichen Ansprüchen des Soldaten entweder dessen Pensionirung oder Entlassung entstehen könne, so muß derselbe vor die Sanitäts-Kommission gestellt, von dieser untersucht, und das Zeugniß ausgefertigt werden, wobei der Regiments- oder Bataillons-Wundarzt, welcher die eben bemerkte erste Untersuchung vornahm, wenn er auch kein Mitglied der Sanitäts-Kommission ist, zugegen seyn muß, damit diese bei der Untersuchung auf manches, was derselben zu wissen nöthig ist, aufmerksam gemacht werde, und um so geschwinder und richtiger ihr Urtheil abgeben könne. Das von dem Regiments- oder Bataillons-Arzte nach der Entscheidung der Sanitäts-Kommission vorschriftmäßig verfaßte, von der Sanitäts-Kommission unterschriebene und versiegelte Zeugniß hat derselbe hierauf dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Kommando zur weitern dienstmäßigen Einleitung zuzustellen."

Untersuchungs-Protokoll

über die körperliche Beschaffenheit der Konskribirten in dem Konskriptions-Bezirk N.

Nummer.	Namen.		Krankheiten oder Gebrechen.		Brauchbar.		Bemerkungen.
	Familien-	Tauf-	Sichtbare, welche wirklich vorgefunden werden.	Welche nicht in die Sinne fallen aber doch vorgegeben werden.	Zum Feld-Kriegs-Dienst in der Linie.	Nur zum Fuhrwesen oder sonstiger Verrichtung auser der Linie.	

N. — Tag — Monat — Jahr —

N. N. Stadt- oder Landgerichts-Arzt. N. N. Wundarzt (Regiments- oder Bataillons-Wundarzt) N. N. Assessor (Polizei-Kommissär oder Aktuar.)

Klassifikation körperlicher Gebrechen.

A.

Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Waffen = und Dienstesgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

I.

Allgemeine Krankheiten.

1) Unheilbare Hautkrankheiten, Flechten, Aussatzkrankheiten. 2) Unheilbare Drüsenkrankheiten, Skrophelnkrankheit, verhärtetes Zellgewebe. 3) Lymphgeschwülste (tumores lymphatici) beträchtliche Balggeschwülste (tumores cystici) 4) Puls = und Blutadergeschwülste (aneurysmata et varices) 5) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers, Gelenkverwachsung (anchylosis) Knochen = Auswüchse (exostoses) Knochengeschwülste, (tophi) Beinfraß (caries) 6) Sichtbare, angeborne, durch Zufall oder Krankheiten entstandne Verunstaltungen (difformitates) des Körpers, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militär = Dienstes nachtheilig sind. 7) Unheilbare Wassersucht, Gelbsucht, Scharbock. 8) Unheilbare Schwindsuchten und Abzehrungen. (phthises et tabescentiae) 9) Unheilbare Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (epilepsia) Veitstanz, Nachtwandeln, Kretinismus. 10) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers, welche die fernere nöthige Ausbildung und das Wachsthum desselben beschränkt.

II.

Unheilbare Kopfkrankheiten.

1) Unheilbarer Wahnsinn, Blödsinn. 2) Unheilbarer Erbgrind (tinea) 3) Unheilbare Ohrenkrankheiten, in so fern sie dem Dienste hinderlich, oder durch ihr Bestehen eckelhaft sind. 4) Unheilbare Augenkrankheiten, Thränenfisteln (fistelae lacrymales) 5) Bösartige Nasenkrankheiten, eckelhafte Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase. 6) Lippenkrebs, Hasenscharte, Wolfsrachen, wässerichter Mundkrebs. 7) Skirrhositäten, Krebsgeschwüre, beträchtlicher Substanz = Verlust der Zunge. 8) Zerreissung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (ductus salivalis, stenonianus, warthanianus, sublingualis) Speichelfisteln fistulae salivales) 9) Unheilbare Sprachlosigkeit (aphonia) 10) Sehr beschwerliche Mastikation oder Deglutition.

III.

Unheilbare Brustkrankheiten.

1) Stinkender Athem. 2) Luftröhrenbruch (bronchocele) 3) Unheilbare Kurzathmigkeit (dyspnoea) chronisches Asthma (asthma chronicum) 4) Bluthusten (haemoptysis) unheilbar aus Anlage oder äusserer Gewalt. 5) Angeborne, oder durch zufällige Ursachen entstandne Schiefstehung des Halses (obliquitas colli) 6) Beträchtliche skrophulöse Drüsen am Halse, welche mechanisch die Luftröhre drücken. 7) Beträchtlicher Satthals (intumescentia telae cellulosae colli) welcher das Athemholen erschwert. 8) Unheilbarer Kropf (struma) 9) Beträchtliche Verschiebung oder Mißstaltung des Brustkörpers (obliquitas vel difformitas thoracis) 10) Verkrümmter Rückgrad.

IV.

Unheilbare Krankheiten des Unterleibs.

1) Das chronische Erbrechen (vomitus chronicus) 2) Chronische Bauchflüsse (diarrhoeae chronicae) 3) Unheilbare Anschoppungen und Verhärtungen (obstructiones et indurationes) der Eingeweide des Unterleibs. 4) Alle unheilbare Krankheiten des Urinsystems (morbi insanabiles totius systematis uropoetici 5) Ein noch innerhalb dem Bauchring (annulo abdominali) oder in der Leistengegend steckender Hode. 6) Unheilbare Geschwülste oder Geschwüre der Leistendrüsen (tumores vel ulcera glandularum inguinalium) 7) Leisten-, Hoden-, Schenkel- oder Bauchbrüche (Cerniae ingninales, scrotales, femorales, ventrales) 8) Unheilbare Krankheiten des Saamenstranges und der Lymphgefässe. 9) Fleischbruch (sarcocele) Wasserbruch (hydrocele), enorme Größe, Verhärtung und Krebs der Hoden. 10) Chronische eiternde Hämorrhoidalknoten mit beträchtlicher Kachexie. 11) Mastdarmfisteln. 12) Habitueller Mastdarm-Vorfall. 13) Unvermögen, den Koth an sich zu halten.

V.

Unheilbare Krankheiten der Extremitäten.

Obere Extremitäten.

1) Beinfraß am Schulterblatte, Verschiebungen, oder widernatürliche Vergrößerung eines oder beider Schulterblätter. 2) Steifigkeit des Schultergelenks mit sichtbarer Geschwulst oder Abmagerung. 3) Verkrümmung, Verkürzung oder Abmagerung der großen Muskeln nach vorangegangnem Oberarmbeinbruch. 4) Steiffigkeit des Ellenbogengelenks mit sichtbarer Geschwulst oder

Abmagerung. 5) Beinfraß, Mißverhältniß, Verkrümmung oder Verkürzung der Vorderarmknochen. 6) Beinfraß, Verschiebung der Handwurzel = oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit gesetzt wird. 7) Verlust derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffen = Manipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind

Untere Extremitäten.

1) Unheilbare Auslenkung des Hüftknochenkopfes mit Verschiebung des Rückgrades. 2) Steifigkeit des Hüftgelenks mit Abmagerung des Schenkels. 3) Beinfraß im Hüftknochen = Gelenke. 4) Verkrümmung oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beider. 5) Unverhältnißmäßige Abmagerung der Gefäß = und Schenkelmuskeln. 6) Steiffigkeit des einen oder des andern Kniees. 7) Unheilbarer Glied = Schwamm (fungus articulorum, tumor albus) an dem Kniegelenke. 8) Halbe oder ganze Auslenkung der Kniescheibe (patella) 9) Zu stark einwärts gebogne Kniee mit zu stark auswärts gebognen Beinen. 10) Unverhältnißmäßige Struktur der Fußknöchel (condili) welche das Gehen erschwert. 11) Ueble Bauart, Steiffigkeit der Fußwurzelgelenke, Zerstörung derselben. 12) Plattfüße im hohen Grade. 13) Mangel oder gänzliche Verwachsung der Zehen. 14) Beträchtliche Frostbeulen und Knochengeschwülste am Vorderfuß. 15) Mehrere oder große Blutadergeschwülste (varices) besonders mit verhärteten Wadendrüsen. 16) Merkmale vorausgegangener chronischer großer Fußgeschwüre mit beträchtlichem Hautverlust und gegenwärtigen Blutaderknoten. 17) Alle veralteten Fußgeschwüre von großem Umfang.

B.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Feld = Linien = Dienst untauglich, jedoch beim Fuhrwesen, bei Feldbäckereien und sonstiger Verwendung noch brauchbar machen.

1) Nicht zu starkes Schielen. 2) Schwere, etwas stammelnde Sprache. 3) Größtentheils verdorbene oder mangelnde Schneid- und Eckzähne (dentes incisorii et canini) im Ober = und Unterkiefer. 4) Geringe Verunstaltung oder Verstümmlung irgend eines Theiles des Körpers, die Hände ausgenommen. 5) Ein etwas schiefer Hals. 6) Eine etwas hohe Schulter. 7) Eine etwas hohe Hüfte. 8) Eine unbedeutende Verkürzung der obern und

untern Extremität. 9) Ein etwas auffallend eingebogenes Knie. 10) Ein etwas stark ausgebogner Ober- oder Unterschenkel. 11) Ein Ueberbein (ganglion) wenn es die Bewegung der Hand oder des Fußes nicht sehr erschwert.

C.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Cretinismus, Fallsucht (epilepsia) Taubstummheit, 2) Verlust beider Augen. 3) Mangel der Nase. 4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers. 5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma). 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes. 7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken. 8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades. 9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris) des Schenkelbeinhals- und Schenkelbeinbruches. 10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

D.

Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälschlich angegeben, nachgeahmt, oder durch Mittel künstlich hervorgebracht zu werden pflegen.

1) Nervenkrankheiten, Konvulsionen, Fallsucht (epilepsia) Zittern eines oder mehrerer Glieder, Blödsinn, Schwindel. 2) Anhaltende Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers. 3) Augenentzündungen, schwaches Gesicht, Nacht- und Tags-Blindheit (nyctalopia, hemeralopia). 4) Taubheit. 5) Stummheit. 6) Beschwerliches Hinabschlucken der Speisen. 7) Herzklopfen. 8) Hüftweh (ischias) Lendenweh (lumbago). 9) Bluthusten (haemoptysis). 10) Blutbrechen (vomitus cruentus) 11) Erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes). 12) Brüche (herniae). 13) Das Hinken. 14) Lähmung der einen oder der andern Extremität. 15) Erfrorne Füße (congelationes). 16) Unvermögen, den Koth oder Urin an sich zu halten. 17) Nächtliches Bettpissen. 18) Blutharnen, fließende Hämorrhoiden. 19) Geschwülste (oedemata) Anschwellung der Blutaderknoten, Geschwüre der untern Extremitäten. 20) Windgeschwulst des Hodensackes (emphysema scroti).

LXXXXIV. Kapitel.

Sorge des Staats für den eingereiheten Landwehrmann.

§. 1.

Der Staat übernimmt mit der Einreihung des Landwehrmannes auch zugleich die Vormundschaft, für sein physisches Wohl auf alle nur mögliche Art Sorge zu tragen, und um diesen Zweck zu erreichen, die geeigneten Vorkehrungen und Anstalten zu treffen.

§. 2.

Zu diesen gehört zuvörderst die Sorge für den Transport der Rekruten zu ihren Regimentern.

Der Transport der Rekruten geschehe zur Sommerszeit; sie werden auf demselben liebreich behandelt; man verhüthe alle Unordnungen und Ausschweifungen; sie erhalten einen militärischen Oberrock, der sie vor den etwaigen Unbilden der Witterung schützt, da sie von Haus meist schlechte Kleider mitnehmen; man sorge für ein gesundes, geräumiges Obdach, für gesunde, hinreichende Nahrungsmittel, und verhüthe, daß sie nicht durch Naschereien, unreifes Obst, schlechte Käse und andere schwerverdauliche Speisen oder erhitzende Getränke gleich von Anfang den Keim zu gastrischen Krankheiten legen; man sey auf ein gesundes, reinliches Nachtlager bedacht von frischem, ungebrauchtem Stroh, damit der Rekrute nicht Ungeziefer erhalte, oder mit der Krätze behaftet werde; die Rekruten-Transporte geschehen nicht in zu großer Anzahl von Mannschaft, damit sie gehörig untergebracht und verpflegt werden können, die Mannschaft eher übersehen und unter nothwendiger Aufsicht gehalten werden könne; die Märsche der Rekruten müssen nicht zu strenge seyn, und nach einem angemessenen Zeitraum bestimmt werden, wobei die wärmste Tageszeit zu vermeiden ist; auch an den Rasttägen ist die Mannschaft nicht ganz müssig zu erhalten, sondern in militärischen Unterhaltungen durch Marschiren und Schwenken vorzuüben; man errichte von Station zu Station eigens für diesen Zweck bestimmte Transporthäuser mit den nöthigen Einrichtungen von Ventilatoren, Liegerstätten, großen Sälen zum Aufenthalt unter Tags und bei schlimmer Witterung,

geräumigen Küchen, Kellern, Krankenzimmern u. s. w.; bei sich ereignenden Rekruten-Transporten zur Winterszeit haben die Unter-Offiziere zu sorgen, daß die Säle nur mäßig erwärmt werden, und daß sich die Mannschaft beim Einrücken nicht sogleich dem warmen Ofen nähere; es muß strenge darauf gesehen werden, daß sich die Rekruten an dem Vorabend eines Rasttages säubern und kämmen, die Füße reinigen, die Hemden wechseln, die beschmutzten waschen lassen, um die Mannschaft von Ungeziefer frei zu halten, und sie vor Hautkrankheiten zu verwahren; zu jedem Rekruten-Transport, welcher die Zahl von 100 Köpfen nie übersteigen sollte, ist ein militärischer technischer Arzt mit den nothwendigen Medikamenten zu beordern, der für die Maroden, so wie für die wirklich Kranken Sorge zu tragen hat, welche letztere ohne Verzug in das nächste Militärspital zu bringen sind, leichtere Kranke aber von den Gesunden sogleich abgesondert werden; zur Winterszeit sind die Rekruten auf Vorspanns-Wagen von Station zu Station zu transportiren, um die Kräfte der jungen Mannschaft zu schonen und ihre Gesundheit zu sichern, auch sind sie dannzumal mit guten Roquelors zu versehen; sobald die Rekruten bei ihren Regimentern angelangt sind, so sind sie auf's neue von dem technischen Arzt genau zu untersuchen und die Kränklichen von den Gesunden zu trennen, die vorgefundnen Krätzigen sind in der Kaserne in abgesonderte Zimmer zu verlegen, und nicht an die Spitäler abzugeben.

§. 3.

Der Staat sorgt für eine gesunde, schützende und zweckmäßige Bekleidung des Landwehrmannes.

Unter den Kleidungsstücken ist die Kopfbedeckung eine der wichtigsten. Helme waren wohl die älteste Kopfbedeckung der Kriegsleute. Im XIV. Jahrhundert wurden die Hüte eingeführt. Dann folgten Mützen, mit Blech beschlagne Hauben, und endlich Kaskette.

Die Kopfbedeckung muß leicht seyn, gegen Regen, Sonnenschein, Staub und Verletzung schützen, und den Mann bei keiner Bewegung hindern. Die Helme (Casquets) scheinen diese Zwecke noch am ehesten zu erreichen, nur müssen sie keine Roßschweife, auch keine Einfassung von Roßhaaren haben, wodurch das Regenwasser auf den Nacken und Rücken geleitet wird, auch keine me-

tallene Verzierungen, wodurch ihr Gewicht vermehrt wird, sondern aus ächt gegerbtem und gutem Pfundleder, oder aus lakirten Hutfilzen leicht verfertigt, oben mit einer Gräte (crista) versehen, und inwendig mit Werg watirt seyn, wobei darauf zu sehen ist, daß jeder Mann einen der Form seines Kopfes angemessenen Helm erhalte. Zur Sicherstellung vor dem Hieb sind sie oben mit stählernen Blechstäben über das Kreutz zu belegen. Für den Reiter könnten an den Helm noch Ohren- und Nackenstücke von Eisenblech angebracht werden, welche das Ohr hindurchlassen, und über den Nacken bis zum Rumpf reichen.

Ausser dem Dienst ist eine Mütze, welche die Gestalt einer queer durchschnittenen Melone hat, am Rande mit einem Aufschlag und oben mit einer Quaste geziert ist, sehr zweckmäßig.

Der Roquelor ist ein sehr wesentlich erforderliches Kleidungsstück des Landwehrmannes. Sie werden aus grauem, dichtem Tuche mit kreutzweise gewebten Fäden verfertigt, und reichen bis etwas unter das Knie. Er wird en Bandoulière bei gutem Wetter getragen. Ein an demselben befestigter, über die Achseln hängender Kragen von leichter Wachsleinwand von gleicher Farbe würde vor Nässe vortreflich schützen.

Kurz abgeschnittene Kopfhaare sind nicht nur für den Landwehrmann bequemer, sondern ersparen ihm auch viele Zeit und Kosten, die er sonst auf die Zurichtung derselben zu verwenden hatte. Schnurrbärte und Backenbärte zieren den Kriegsmann, auch wenn sie nicht geschwärzt und gewixet sind, welches selbst durch eine k. französische Verordnung schon vom 2ten Hornung 1779 abgestellt wurde.

Die Halsbinde ist ein anderes wichtiges Kleidungsstück für den Landwehrmann. Es kommt dabei vorzüglich darauf an, daß sie nicht zu breit sey, nicht zu fest anliege, und nicht zu dick und wulstig sey; in den ersten Fällen ist sie der Gesundheit zu nachtheilig, im dritten erhizt sie zu stark. Wenn man diese Nachtheile nicht vermeiden kann, so wäre es besser, den Hals ganz unbedeckt zu tragen. Halsbinden von schwarzem, dauerhaftem Zeug oder Leder sind den weissen weit vorzuziehen.

In Hinsicht der Uniform selbsten, so ist die zu dunkle Farbe zu vermeiden, weil sie, besonders zur Sommerszeit, zu sehr erhizt, und eine hellere zu wählen. Sie muß die Brust, den

Un-

Unterleib und den Rücken hinlänglich schützen, nicht zu schwer seyn, damit sie zur Sommerszeit nicht zu lästig werde, aber auch nicht zu leicht, damit sie zur Winterszeit den Mann hinreichend vor Kälte schütze, auch muß sie bei den verschiednen Bewegungen nicht hinderlich seyn. Der Rock ist von oben bis unten zuzuknöpfen, und muß hinten bis an das Ende des Rückgraths geschlossen seyn; er darf nicht zu enge seyn, weil er alsdann nicht genug erwärmt und an der freien Bewegung hindert; daher ist auch das Tuch zur Bekleidung zuvor durch's Wasser zu ziehen, damit es nicht einschrumpfe, und überhaupt dauerhafter bleibe. — Unter dem Rock trägt der Landwehrmann ein leichtes Gillet, am füglichsten mit Halbermeln und Halskragen von Flanell, wobei die Hemden entbehrt werden könnten, welche ohnedieß dem Krieger wegen der Nothwendigkeit des öftern Waschens und Flickens beschwerlich sind. Höchstens würden ein paar Schaamtücher, die bald gereinigt sind, hinreichend seyn.

Der Hosenträger reiche über die Achseln; er sey breit genug, um den Mann nicht zu beschweren.

Die Beinkleider sind mit breitem Gurt zu versehen; sie müssen gehörig weit seyn; sie reichen von den kurzen Rippen bis zu den Fußknöcheln, und werden unter dem Fuße durch ein Steigbügelartiges Band festgehalten; sie sind von gleicher Tuchfarbe, wie die Uniform; sie sind mit ein paar langen Taschen zu versehen. Suspensorien sind für die Kavallerie von großem Nutzen.

Der Vorderfuß ist durch flanellene Socken bedeckt, über welche der Landwehrmann kurze Schnürstiefel trägt, welche aus starkem, gut gegerbtem und geschmeidigem Leder verfertigt werden. Die Sohlen müssen dick, stark, und auf Rahmen aufgenähet seyn, auch 3 — 4 Linien vor dem Oberleder hervorstehen, und die Näthe daran sind mit Pech wohl zu verschmieren. Damit der Mann gut auftrete, so sind die Schuhe innwendig mit einer guten Filzsohle zu versehen, und die Stöckel ein Drittel von der Länge des Fußes einen starken Zoll zu erhöhen; letztere können mit eisernen Stesten beschlagen werden. Diese Schnürstiefel müssen gehörig weit, und vorn nicht spitzig, sondern rund seyn.

Außer diesen Kleidungsstücken bekommt der Mann zum Tragen außer dem Dienst noch eine Holzmütze und einen zwil-

chernen Kittel; auf den Fall des Erkrankens 2 Hemden, 1 paar leinene Unterhosen, eine Binde, Charpie und einige Stücke Leinwand; für den Winter 1 paar Fäustlinge.

Alle Aufmerksamkeit und Rücksicht verdient der Tornister, in welchem der Landwehrmann seine Kleidungsstücke trägt. Er besteht aus einem rauhen, kalbledernen Schnappsacke, und sollte, um die Brust zu schonen, mit doppelten Tragriemen versehen seyn, und mitten auf dem Rücken getragen werden; noch vortheilhafter wäre es, wenn er sich wie ein Beutel zusammenziehen ließe, und die obern Enden von Tragriemen an den beiden mittlern und obern Theilen des Tornisters auf einem Punkt angeheftet, und die beiden untern Enden an den beiden untern Winkeln desselben eingeschnallt würden. Von dem Unteroffizier hat der Mann einen Unterricht zu erhalten, auf welche schicklichste Art das Einpacken der nöthigsten Bedürfnisse in den Tornister geschehen dürfte.

Die Feldflasche erfordert eine wesentliche Verbesserung; ihre Mündung dürfte so weit seyn, daß die Flasche durch sie gereinigt werden könnte, die Vorder- und Rückenseite, so wie die beiden Seitenwände sind flach zu gestalten, der Deckel soll nicht in die Mündung hinein, sondern über dieselbe eingebracht werden, um sich dessen als Trinkgeschirr's bedienen zu können. Sie bestehen aus Glas, das mit Holzspänen überzogen ist. Zu diesem Behuf könnten auch recht zweckmäßig die Kürbiß-Flaschen (cucurbita lagenaria) verwandt werden, die zu ihrer Reinigung blos allein das fleißige Ausspülen mit frischem Wasser erfordern, von keiner Substanz angegriffen werden, leicht und dauerhaft sind.

Zu der Bedeckung des Landwehrmannes gehört noch, wenn er als schwerer Reiter dient, der Küraß.

Wenn man die Nachtheile betrachtet, die aus dessen Schwere Erhitzung im Sommer, und Erkältung im Winter nothwendig entstehen müssen, und bloß auf den Zweck sieht, nemlich die Brust vor Verletzungen zu schützen, so dürfte durch eine Weste von starkem Büffelleder derselbe ebenfalls erhalten werden.

Für den Kavalleristen sind Ueberzugs-Hosen von Tuch unentbehrlich, besonders zur Winterszeit und bei regnerischem Wetter.

In Hinsicht der Waffen, so ist bei dem Infanteristen vorzüglich darauf zu sehen, daß die Muskete nicht über

14 Pfund schwer sey. — Dem Kavalleristen ist der Karabiner mehr nachtheilig, als vortheilhaft, da er ihn selten gebrauchen kann, und nicht selten Fußgeschwüre und Geschwülste vom Stoß desselben entstehen, dessen Dienste ein paar längere Pistolen vertreten können.

Zur Erhaltung der Gesundheit des Landwehrmannes ist die Erhaltung der Reinlichkeit durch Waschen, Baden, Kämmen und Reinigen der Kleidungsstücke ein hauptsächliches Erforderniß, und die Offiziere haben vorzüglich auf diesen Punkt ihr Augenmerk zu richten. Der Mann soll sich fleißig hinter den Ohren, am Hals und Nacken waschen und den Mund ausspühlen, bei schicklicher Gelegenheit baden, täglich die Haare kämmen.

Von verabschiedeter oder gestorbner Mannschaft dürften keine Montirungsstücke an die gesunden Landwehrmänner abgegeben werden.

§. 4.

Der Staat trift die geeigneten Vorkehrungen, daß dem Landwehrmann eine gesunde und hinreichende Nahrung zukomme.

Unter dieser macht das Brod einen Haupttheil aus. Es besteht aus Roggen- oder Weitzenmehl, bei eintretendem Mangel auch aus Erdäpfeln mit hinlänglichem Weitzen- oder Roggenmehl vermischt. Der Roggen verdient wegen seiner vielen nahrhaften Bestandtheile den Vorzug, besonders, wenn er von vorzüglicher Art ist, und aus einem guten Roggenland kommt. Er muß durchaus ohne Verderbniß, und vorzüglich vom Mutterkorn (secale cornutum) frei seyn. Dieses erkennt man daran, wenn mehrere Körner über die andern schnell hervorwachsen, welche eine schwarzbraune Farbe bekommen, und den Vogelklauen ähnlich sind. Oft trift man in einer Aehre sechs und mehrere dergleichen ausgearteter Körner an, die in nassen Jahren und in kältern Gegenden häufiger zum Vorschein kommen. Auch darf der Roggen nicht mit andern fremden Saamen, der Trespe und dem Schwindelhaber gemischt seyn.

Der Roggen soll nicht von Lieferanten entnommen, sondern aus dem Kornmagazinen des Landes herbeigeschaft werden. Er wird entweder in unterirdischen Gruben, zu welchen keine Luft hinzukommen kann, oder auf eigentlichen Kornböden, wo der Luft

freier Zutritt gestattet wird, aufbewahrt. Da aber die erstere Art, das Korn aufzubewahren, den Nachtheil hat, daß bei der Abnahme des Getreides die Grube oben eröffnet werden muß, und die atmosphärische Luft dadurch Zutritt bekommt; die andere einen großen Raum erfordert, so verdient wohl folgende Zurichtung den Vorzug.

Statt der gewöhnlichen Stockwerke baut man auf der Horizontalfläche runde oder viereckichte Röhren, z. B. 4 — 5 Klafter hoch, und 9 — 10 Schuh im Quadrat. Jede dieser Röhren wird oben zugewölbt, und behält nur eine Oeffnung von 1 Schuh, um das Getreide hineinschütten zu können. Unten bekommt jedes Rohr eine kleine eiserne Thüre, an welcher ein starker Schieber ist, um das benöthigte Getreide herausrinnen zu lassen. Die Röhren selbst müssen gut gemauert seyn, öfters ausgebrannt, hernach aber mit trocknen Brettern genau verschalet werden. Man läßt nun das wohl getrocknete Getreide bei der obern Oeffnung hineinlaufen, bis das Rohr ganz voll ist, verschließt dann die Oeffnung mit einem runden, genau passenden Stein, damit keine Luft darzu kommen könne, und verkittet denselben sogar. Braucht man nun Frucht, so läßt man unten das Abverlangte heraus, ohne oben Luft hinein zu lassen. Mehrere aneinander gebaute Röhren bekommen ein gemeinschaftliches Dach, und, wenn zwei Reihen solcher Röhren angebracht sind, so läßt man in der Mitte einen 6 — 8 Schuh breiten Raum zu einem Gange, von welchem aus die kleinern Thüren zum Herausnehmen des Getreides in die Röhren gehen.

Die Vorräthe von Getreide in den Magazinen sollten nie über vier Jahre aufbewahrt werden, so wie es auch sehr zuträglich wäre, die Hälfte davon von Jahr zu Jahr mit neuen zu wechseln.

Soll das Getreide zur Armee verschickt werden, so ist es vorzüglicher, dasselbe in Tonnen, als in Säcke, vorher wohlgetrocknet, einzuschlagen.

Wenn es auf Schiffen transportirt wird, unglücklicher Weise aber in's Wasser geräth, so ist dasselbe sorgfältig zu trocknen, und das ausgewachsene abzusondern.

Auf die Bereitung des Mehles ist alle Sorgfalt zu verwenden, und den Müllern eine besondere Mahlordnung hiefür vorzuschreiben. Es soll kein anderes Korn in den Maga-

zinen angenommen werden, als solches, dessen z. B. österreichischer Metzen — 76 Pfund wiegt. Das Korn unter diesem Gewichte hat mehr Hülse, als Kern, und giebt ein schlechtes, kraftloses Mehl. Aus einem Zentner Korn sollen 95 Pfund Mehl und 3 Pfund Kleien abfallen. Das Netzen des Roggens muß, theils des richtigen Gewichtes wegen, theils, damit das Mehl trocken ausfalle, durchaus verbothen bleiben.

Das aus diesem Mehle gebackene Kommißbrod soll, aus Bequemlichkeit für die Soldaten auf dem Marsche, eine länglichte Gestalt erhalten.

Vor dem Verbacken ist das Mehl genau zu untersuchen, ob dasselbe nicht mit Sand, Staubmehl, Gyps, Kreide, gelöschtem Kalk, gebrannten Knochen, Asche u. s. w. vermengt sey. Sollte sich ein solcher verderblicher Betrug ergeben, so ist ein solches Mehl auf der Stelle in das Wasser zu werfen. Ein solcher Betrug wird auf folgende Art entdeckt: Man schüttet ein wenig von diesem Mehl in ein Glas voll Wasser, rührt es um, und läßt es dann einige Minuten lang ruhig stehen. Es werden sich gar bald die schwerern Theile zu Boden setzen, und, wenn das flüssigere abgegossen ist, so wird man den Gyps, gelöschten Kalk, Sand, Kreide, Asche u. s. w. merklich unterscheiden können. Wenn aber andere Sachen, wie gemahlene Hülsenfrüchte, Wurzel- oder Baumrinden damit vermischt sind, so wird sich immer ein schmutziger, gelbbrauner Schleim mit Schaum an dem obern Rand des Gefässes zeigen.

Die Feldbäckerei wird am füglichsten an einem schiffbaren Strom angelegt, und es gehören zu derselben Schuppen aus Dielen, worinn das Brod aufbewahrt wird. — Die beweglichen Feldback-Oefen verdienen den stehenden vorgezogen zu werden. Ein sächsischer Oberfeldbäcker erfand einen beweglichen Feldback-Ofen aus gebrannten Steinen. Man setzt ihn mittelst eiserner Bogen zusammen. Vier Pferde können ihn weiter bringen. In 24 Stunden giebt er 2057 Brodportionen zu 42 Lothen. Mit ihm können noch transportirt werden: zwei Zentner Mehl und zwei Backtröge. Sobald der Ofen ankommt, wird ein Loch gegraben, in einer Stunde der Ofen errichtet, und mit Erde bebeschüttet. Vorzüglicher sind die eisernen nach Lavault. Er wiegt nebst Wagen, Achsen und Rädern 4500 Pfund. In einem

solchen Ofen kann man binnen 24 Stunden 16mal backen, jedesmal 200 Portionen zu 32 Loth, demnach in 24 Stunden 3200 Portionen. Der Vorderwagen kann weggenommen, und durch den Schlußnagel wieder vereinigt werden. (S. Krünitz ökonom. Encykl. III. B.) — Die gemauerten Feldback-Oefen sind gewöhnlich 7 Fuß lang und 6 Fuß breit. Zu 6 solcher Oefen setzt man einen Backmeister und 3 Oberbäcker an, ausserdem bei jedem einzelnen Ofen 7 Bäckerknechte. Der zur Feldbäckerei nöthige Sauertaig wird in kleinen länglichen Kugeln mit Mehl aufgerieben in einem reinen Beutel aufbewahrt. — Die Feldbäckerei muß gut bestellt seyn. Reinlichkeit ist ihr erstes Erforderniß; Kessel, Butten und Wasserbehälter, so wie das Wasser selbst, mit welchem der Taig angemacht wird, müssen beständig reinlich gehalten werden; das Backen selbst muß unter allen Regeln der Reinlichkeit und Sauberkeit geschehen, und die Bäcker haben sich der Reinlichkeit im Anzug und in ihrem ganzen Betragen zu befleißigen. — Die Bäcker müssen ihr Handwerk wohl verstehen, hinlängliche Proben davon abgelegt haben, und als rechtschaffene, untadelhafte Männer erfunden werden. — Der Bäcker muß darzu angehalten werden, daß er das Mehl, das aus den Fässern genommen wird, vor dem Verbacken aufs neue zerstoße und durchsiebe, um dadurch die in demselben etwa befindlichen Würmer oder jede andere Unreinigkeit davon zu entfernen. Schimmliges und dumpfiges Mehl darf in der Feldbäckerei zum Verbacken durchaus nicht angenommen werden. — Der gesäuerte Taig soll nie weniger, als 8 Stunden stehen bleiben, auch darf hernach beim Kneten kein Wasser mehr zugegossen werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Gährung weder zu schnell, noch zu langsam von statten gehe; sie muß vielmehr nur durch eine gemässigte Wärme unterhalten werden. — Der Bäcker muß sich angelegen seyn lassen, den Taig fleißig zu durchkneten, dem Backofen den nöthigen Grad von Hitze zu geben, damit das Brod durch und durch schön und gut ausgebacken werde, zu dem Ofenheitzen keine schädlichen Brennmaterialien zu nehmen.

Vor dem Austheilen des Brodes an die Mannschaft, welches überhaupt nicht früher, als nach 24 Stunden, und nicht später, als nach 5 — 6 Tagen geschehen darf, ist dasselbe durch eine eigene Kommission zu untersuchen. Am füglichsten würde diese Kommission aus einem Oberoffizier, dem Militär-Medizinal-Be-

amten oder einem technischen Militär-Arzte, dem Verpflegs-Offizier und einem Bäckermeister bestehen. Wird dasselbe mangelhaft befunden, so darf es nicht an die Mannschaft abgegeben werden. — Die Kommission hat für die Güte des Brodes zu bürgen.

Die Kommission hat bei der Untersuchung des Brodes auf folgende Merkmale seiner Güte zu sehen. Es muß gut aufgegangen seyn, eine gleiche, nicht aufgesprungene oder verbrannte Rinde haben, bei dem Klopfen auf die untere Fläche einen lauten Ton von sich geben, wenn es von einander geschnitten wird, einen angenehmen Geruch haben, die Krume darf weder bröcklicht, noch zu klebrig seyn, sie soll Augen von gleicher Größe haben, wenn sie mit den Fingern eingedrückt wird, wie ein elastischer Körper wieder in ihre vorige Lage zurück springen, das Brod muß von Geschmack weder sauer, noch herb seyn. Wenn die von der Rinde abgesonderte Krume geschwind austrocknet oder von ein anderspringt, so ist Roggenmehl mit Gerstenmehl vermischt.

Wenn die Feldbäckerei weit von dem Lager oder den Kantonnirungen entfernt ist, und das Brod auf eigens nur hierzu bestimmten Wagen zugeführt wird, so müssen dieselben gedeckt oder mit Plachen überzogen seyn, denn das durch Regen naß gewordene und aufgeweichte Brod zerbröckelt sich so, das es der Landwehrmann nicht bis auf den andern Tag aufbewahren kann, und endlich bald verdirbt.

Auf den Fall von Belagerungen oder bei Expeditionen zur See hat der Staat zu sorgen, daß durch abgereichten Zwieback die Mannschaft ernährt werde. — Der Zwieback soll aus gutem, von Kleien gereinigtem Weitzen- und Roggenmehle zu gleichen Theilen bereitet, gut ausgebacken aber nicht verbrannt, und an einem trocknen Ort in Fässern oder Kisten, die mit dünnen, zinnernen Platten ausgefüttert sind, aufbewahrt werden. — Ein für 500 Rationen Brod (von 24 Unz.) eingerichteter Ofen kann ungefähr 230 Rationen Zwieback fassen; also müßte für jedes Gebäcke ungefähr 155 Kilogr. Mehl in den Backtrog gethan werden. Soll das Brod gänzlich zu Zwieback gebacken werden, so beträgt die Ausdünstung beim Backen 38 Kilogr. 400 Grammen (78 Pfund 8 Unz.) so daß ein Sack Mehl von 97 Kilogr. (198 Pf.) als 115 Kilogr. 683 Gramm. (236 Pf. 8 Unz.) oder 157 Rationen von

$7\frac{1}{2}$ Hektogr. (24 Unz.) und einen Rest Taig von 480 Gramm. (24. Unz.) giebt. In einem dem Backtrog zur Seite befindlichen Kübel muß man Sauertaig von der Art, wie man sich dessen beim Kommisbrode bedient, bereit stehen haben. Die Menge des hinzuzufügenden Sauertaigs richtet sich nach der Zeit, welche der Zwieback dauren soll. Je mehr man dessen nimmt, um so angenehmer wird der Geschmack des Zwiebacks, aber auch um so kürzere Zeit hält er sich. In keinem Falle muß man mehr als den 4ten Theil dessen, was zum Brode genommen wird, anwenden. Wenn der Taig ungefähr 35 oder 40 Minuten im Ofen geblieben ist, so nimmt man den Zwieback heraus, und läßt ihn 14 Tage in wohlverwahrten trocknen Kammern in Körben stehen. Alle Gefässe, deren man sich zur Aufbewahrung des Zwiebacks bedient, müssen auf das sorgfältigste verschlossen seyn.

Um die gute Beschaffenheit des Zwiebacks zu prüfen, wenn er aus dem Ofen kommt, läßt man einen Zwieback auf die Erde fallen; der Kuchen wird dann auseinander brechen, das Innwendige zwar noch ein wenig feucht seyn, diese Feuchtigkeit aber sich in der Kammer, wo er nach dem Backen 14 Tage zum Trocknen aufbewahrt wird, verlieren; der Bruch muß einer Krystallisation ähnlich seyn.

Bei der französischen Armee herrscht fast allgemein der Gebrauch, dem Zwieback eine viereckigte Form zu geben. Hierzu bedient man sich einer mechanischen Vorrichtung, welche vier Kuchen auf einmal abschneidet, und diesen zu gleicher Zeit auf einer Seite eiserne Stacheln eindrückt. Die Kuchen haben ohngefähr 4 Zoll ins Gevierte. Der rundgeformte Zwieback hält gemeiniglich 9 Zoll im Durchschnitte. — Jeder Mann erhält täglich 30 Loth Zwieback. — Zu seinem Genuße wird er in kleine Stückchen zerbrochen, und mit siedender Fleischbrühe begossen; man läßt ihn sodann eine Viertelstunde lang stehen. In Ermanglung von Fleischbrühe nimmt man blos siedendes Wasser, und setzt Salz und Fett hinzu.

Rumford zieht in Rücksicht der Nahrhaftigkeit das Gerstenmehl einem jeden andern vor. Man macht aus demselben kleine Kuchen, die sich sehr lange erhalten, und die, wenn sie in kochendem Wasser erweicht werden, von neuem dieselbe nährende Kraft erhalten. Man macht sie auf folgende Art: Man nimmt eine beliebige Menge durchgesiebtes Gerstenmehl, bringt es zuerst in einen

Sack und dann in einen Kessel, auf dessen Grund Stroh gelegt ist, damit das Wasser bis unter den Sack reiche, und so das Anbrennen verhüte; der Sack wird flach in den Kessel gelegt, sodann so viel warmes Wasser hineingegossen, daß es 2 Finger breit über den Sack stehe, hierauf legt man auf den Sack ein Brett mit einem Stein. Das Wasser muß 8 Stunden kochen, und wie viel von demselben durch das Verdunsten verlohren geht, so viel muß man allmählig nachgießen. Hierauf nimmt man den Sack heraus und wirft von der ganzen Masse das Weiche weg, das Harte hingegen trocknet man auf einem Brette, und legt es sodann in einen Sack, um es aufzuheben und zu transportiren. Den weichen Theil lasse man nicht lange unbenützt liegen.

Ein anderer wichtiger Gegenstand der Ernährung des Landwehrmannes ist das Fleisch. In Friedenszeiten ist es allerdings vortheilhaft, dem Landwehrmanne frisches Fleisch zukommen zu lassen; allein in Kriegszeiten ist dieß mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden — Die tägliche Fleischaustheilung muß in jedem Fall unter strenger Kontroll des Militär-Medizinal-Beamten oder des technischen Militär-Arztes stehen. — Die Unter-Offiziere haben zu sorgen, daß jeder Mann nicht nur täglich und regelmäßig seine Portion Fleisch bekomme, sondern auch, daß er sie einzeln, oder in Menage-Kameradschaften genieße. —

Das Ochsenfleisch verdient unter allen den Vorzug, wenn das Vieh nicht zu alt, gut genährt, sein Fleisch zart, saftig und leicht verdaulich ist.

Es sey nun, daß das Vieh in Garnison zu Friedenszeiten geschlachtet, oder durch Requisition in Kriegszeiten erhalten wird, so hat die Untersuchungs-Kommission auf folgende Merkmale der Ungesundheit eines Viehstücks Rücksicht zu nehmen:

Das Vieh läßt beständig den Kopf hängen; es hat matte und thränende Augen; es fließt ihm eine schleimichte, zähe Materie aus der Nase; Ohren, Maul, Nase und Schweif sind kalt; die Zunge ist angeschwollen, purpurroth, oder sehr runzlicht; am Gaumen werden rothe, braune und blaue Flecken bemerkt; am Halse, hinter den Ohren, unter den Bügen und Schenkeln kommen Beulen hervor; die Haut ist schuppicht und ränding; die Hauthaare stehen wie Borsten in die Höhe; das Vieh frißt wenig, oder gar nicht; es kaut nicht wieder; es ist ausgezehrt, oder stark aufgelaufen; es

bewegt sich nur mit Mühe; die hintern Beine sind ganz mit Koth besudelt.

Es ist aber gesund:

wenn es lebhafte, frische Augen hat, den Kopf gerade hält, leicht geht, gern frißt, gut wiederkaut, wenn seine Haare gleich liegend sind, wenn seine Haut rein und gesund ist, der Körper fett oder doch gut genährt ist, wenn es eine rothe Zunge hat, und der Gaumen rein ist.

Das Fleisch darf erst einen Tag nach dem Schlachten an die Mannschaft abgegeben, und muß zuvor durchlüftet werden. Das geschlachtete Vieh aufzublasen ist strengstens zu verbiethen.

In Kriegszeiten, in Festungen und bei Seeexpeditionen ist es mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, der Mannschaft immer frisches Fleisch zukommen zu lassen; denn auch abgesehen von dem, daß das Schlachtvieh, wenn es der Armee aus fernen Ländern zugeführt wird, durch die tägliche Veränderung von Luft, Nahrung und Trank krank und abgemagert wird, so werden die Gegenden, durch welche ein solches Vieh getrieben wird, zu sehr in Gefahr gesetzt, von Epizootieen, wie der Löserdürre heimgesucht zu werden. Es ist daher rathsamer, das Fleisch einzusalzen, und auf diese Art der Armee zuzuführen. (S. Allg. Justiz- und Polizei-Blätter vom Jahr 1814. Nr. 15.)

Nur muß das anzuwendende Salz rein und hart seyn, weßwegen man es zuweilen mit Salpeter vermischt. Auch muß man das Fleisch sogleich nach dem Abschlachten salzen.

Noch vorzüglicher ist die Methode, das Fleisch in Därme einzuschlagen, das man dann noch in Fässern, mit trockner Asche oder mit gepulverten Kohlen umgeben, einpackt, wodurch es sich auf langen Seereisen, besonders in wärmern Ländern, weit länger conservirt, da das gewöhnliche Pöckelfleisch bald Feuchtigkeit einsaugt und verdirbt. So biethen auch die zubereiteten Gedärme den Land-Armeeen ein sehr geschicktes Mittel dar, um Nahrungsmittel von großen Massen in einem kleinen Raume aufbewahren und in Gestalt von Würsten mit sich zu tragen. S. allgemeine Handlungs-Zeitung vom Jahr 1814. Stück 221. 222. 223. Seite 889. folg.

Zu diesem Zweck eignen sich das eingepöckelte, so wie das geräucherte Rindfleisch, geräucherte Speckseiten, Schweine- und Rindsschmalz, besonders aber die Suppentafeln. Um aber diese Fleischvorräthe lange und gut zu erhalten, müssen sie in trocknen und luftigen Proviantkammern aufbewahrt und sehr reinlich gehalten werden, auch muß das etwa angegriffene Fleisch fleißig gesäubert, und das wirklich verdorbene sogleich weggeschafft und vertilgt werden. Die Oxidirung des Fleisches und der Fleischbrühe dient zur längern Konservirung vor der Fäulniß.

Der Staat wird darauf sehen, daß es einer Armee, in welche Lage sie auch kommen möge, nie an gesunden und hinreichenden Nahrungsmitteln gebreche; er wird daher in Zeiten bei einem ausbrechenden Krieg oder einer vorhabenden Seeexpidition solche Maaßregeln ergreifen, damit die Mannschaft nie in den Fall komme, eckelhafte Dinge als Nahrungsmittel zu genießen.

In solchen Fällen sind in mehrerer Hinsicht die Suppen-Tafeln (Bouillon-Tafeln) von unschätzbarem Werthe, womit die Armeeen im Felde, auf Märschen, zur See, die Hospitäler, die Festungen reichlich versehen seyn sollten. Man verfertigt sie auf folgende Weise.

Man nimmt 20 Pfund gutes Ochsenfleisch, 10 Pfund Kalbfleisch, 2 nicht gar zu alte, wohlgereinigte und ausgeweidete Hähne. Man hackt diese Masse sammt den Knochen in Stücke, und setzt sie in einen großen Topf oder Kessel. Alsdann nimmt man 2 Pfund sauber geraspeltes Hirschhorn, läßt dasselbe in 15 Maaß Wasser so lange gelinde sieden, bis das Hirschhorn sich ganz zu einer Sulz aufgelößt hat, welche durchgeseihet, und mit obiger Fleischmasse vermengt wird, man gießt dann noch 2 Maaß Wasser hinzu. Der Topf oder Kessel muß mit einem Deckel zugedeckt und mit Papier mittelst einer Pappe von Mehl verklebt werden. Nun läßt man das Ganze bei einem gelinden Feuer 10 — 12 Stunden lang kochen, und untersucht dann, ob sich das Fleisch von den Knochen abschälen lasse; wo nicht, so läßt man es noch eine Stunde länger kochen. Das Fleisch wird nun herausgenommen, von den Knochen abgelößt, fein verhackt, und zwischen warmen eisernen Platten gepreßt. Der davon ausgepreßte Saft wird der in dem Topfe noch übrigen Suppe beigemischt, und alles zusammen

durch ein Haarsieb durchgeseiht. Und nun läßt man es erkalten. Den folgenden Tag nimmt man alles oben gestockte Fett rein hinweg, gießt Salz und Pfeffer, so viel nöthig ist, darzu, und läßt es aufs Neue bei einem gelinden Feuer kochen, wobei es fleißig umgerührt werden muß. Nachdem man einige Tropfen davon auf einen kalten Teller gegossen, und solche die Festigkeit einer Gallerte angenommen haben, so nimmt man den Topf vom Feuer hinweg, läßt die Brühe etwas erkalten, und gießt sie in weite und breite Gefäße, die aber nur 2 — 3 Zoll dick seyn dürfen. Wenn die Gallerte kalt geworden ist, so wird sie in einem mäßig warmen Ofen ausgetrocknet, und, ehe sie noch die Härte eines englischen Leimens erhalten hat, in viereckichte oder länglichte Täfelchen von 1 — 2 Unzen geschnitten, und aufs Neue zur gänzlichen Austrocknung in den Ofen gelegt. Ein Täfelchen von 1 Unze reicht für einen Kranken im Spitale hin, und eines von 2 Unzen ist für einen gesunden Landwehrmann zu einer Mahlzeit hinlänglich. Man kann 10 — 12 Unzen Wasser als die gehörige Proportion für ein Täfelchen von 1 Unze annehmen.

Um dem Fleischmangel bei Armeeen abzuhelfen, schlägt F. A. von Resch ein aus Fleisch bereitetes Pulver vor. Man soll nemlich das Fleisch im Wasserdampfe um $\frac{2}{3}$ gar kochen, dann auf einem eigens eingerichteten Reibeisen zerreiben, an der Luft trocknen, und in Fässer und blecherne Gefässe verpacken. — Beim Gebrauche soll das Pulver in ein Tuch geschlagen, und mit diesem in das Wasser im Feldkessel beim Kochen gehängt werden. — Auf diese Weise liefere das Pulver Suppe, und das zurückgebliebene Pulver im Tuche könne als Fleisch verspeiset werden.

S. F. A. von Resch Versuch einer Beantwortung der Frage: Wie kann dem Fleischmangel bei großen Armeeen abgeholfen, und dieses Nahrungs-Bedürfniß in fleischarmen Gegenden am leichtesten herbeigeschaft werden. Erfurt 1807 den 16. April in der Akademie nützlicher Wissenschaften vorgelesen.

Der Chemiker Buchholz hat die Uebereinstimmung der Bestandtheile dieses Fleischpulvers mit dem frischen Fleich untersucht, und gefunden, daß das pulverisirte Fleisch durch diese Bereitung an thierischer Gallerte oder Leimstoff nichts verliere.

Im höchsten Nothfall ist zum Pferdefleisch seine Zuflucht

zu nehmen. Beim Kochen dieses Fleisches muß man jedoch den stäts schädlichen Schaum von grünlicher Farbe abnehmen.

Auſſer diesen genannten Nahrungsmitteln, wird der Staat besorgt seyn, daß der Landwehrmann sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten gesunde Pflanzenkost erhalte. Zu dieser gehören: gelbe und weisse Rüben, weisser Kohl, Erdäpfel in kleine Scheiben zerschnitten und getrocknet, Zwiebeln, Schnittlauch, Sauerampfer, Kümmel, Meerrettig, Obst, Mehl und Grieß von Weitzen, Roggen, Gerste, Heidekorn, Reiß, Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen. Der Seefahrer und der Landwehrmann in Festungen, so wie der Kavallerist in Garnisonen, ist vorzüglich mit Sauerkraut reichlich zu versehen.

Der getrocknete Sauerkohl eignet sich besonders gut zum Transport. Man nimmt nemlich eine solche Menge Sauerkohl, als man trocknen will, und drückt mit den Händen den Saft aus demselben; sodann fügt man Weitzenmehl und Salz hinzu, und nachdem man ihn auf ein Sieb gebracht hat, stellt man dieses in einen offenen, nicht allzuheissen Ofen. Das Trocknen muß man dreimal wiederholen.

Aus 182 Pfund Sauerkohl erhielt man 12 Pfund getrockneten, und hierzu wurde noch $\frac{1}{2}$ Pfund Salz und 3 Pfund Weitzenmehl verbraucht.

Ein Pfund dieses Kohls, mit 6 Eimern Wasser gekocht, reicht hin, um 30 Mann zu speisen.

Bei dem Trocknen des Sauerkohls muß man Acht geben, daß er nicht anbrenne, und zu Asche werde. Er muß beinahe seine natürliche Farbe haben, und darf durchaus nicht schwarz seyn.

Für die Spitäler sind vorzüglich Vorräthe von gerollter Gerste und von Reiß anzuschaffen. Der Klage, daß letzterer so leicht müchelnd und wurmstichig werde, und längere Zeit gebrauche, um weich gekocht zu werden, kann auf folgende Weise abgeholfen werden: Man läßt den frischen Reiß 1 $\frac{1}{2}$ Stunde lang mit reinem Flußwasser langsam sieden, bis er stark angeschwollen ist. Alsdann seiht man das Wasser ab, schüttet den Reiß auf große, leinene Tücher, und setzt ihn zur Sommerszeit der freien warmen Luft aus, im Winter aber an einen andern warmen Ort hin, um ihn zu trocknen. Nach diesem wird er gröblicht zerstoßen, und

in gut verwahrte, trockne Fässer eingepackt. Diese Fässer müssen, wenn sie zugemacht sind, oben und unten, so auch bei allen Fugen, mit weissem Harz überzogen werden, damit keine Luft und Feuchtigkeit durchdringen könne. Der auf eine solche Art zubereitete und wohlverwahrte Reiß nimmt nicht so viel Raum ein, als der in Körnern; er erhält sich 4 — 5 Jahre lang vollkommen gut und wird in einer Viertelstunde weich gekocht.

An Salz, besonders an Brunnensalz, als dem gesündesten, darf bei einer Armee, auf Schiffen, in Festungen und Spitälern kein Mangel seyn.

Auf langen Seeexpeditionen und in Festungen ist es sehr rathsam, sich solcher Nahrungsmittel zu versichern, die nur wenig Raum einnehmen, und in kleiner Quantität große nahrhafte Kräfte äußern.

Dahin gehört die Salepwurzel. Man stößt ein Pfund davon zu Pulver, schüttet dasselbe in einen großen Kessel mit 2 Maaß Wasser, und knetet es zu einem Taig zusammen. Alsdann gießt man nach und nach 50 — 60 Maaß Wasser unter beständigem Umrühren darzu, und läßt es 1 Stunde lang gelinde kochen. Sobald es die Konsistenz einer Gallerte erhalten hat, so giebt man das nöthige Salz darzu, und theilt sie, $\frac{1}{2}$ Maaß auf einen Mann gerechnet, als Speise aus. Man rechnet nur 2 Quentchen für einen Mann auf einen Tag; somit kann man 60 Menschen mit 1 Pfund Salep genugsam nähren.

2. Die Sagokörner. Man bereitet sie als Speise auf die nemliche Art, wie die Salepwurzel, nur muß man noch einmal so viel nehmen, als von dieser.

Auf die Geschirre, in welchen der Landwehrmann seine Speisen kocht, hat der Staat alle mögliche Sorgfalt nehmen zu lassen. Sie bestehen im Felde aus einem kupfernen Kessel sammt einer Kasserolle. Allein die vielen Vergiftungen, welche aus kupfernen Geschirren ihren Ursprung nehmen, sind zu wichtig, um ihnen nicht unschädlichere an die Seite zu stellen; denn auch das Verzinnen derselben hilft diesen Gefahren nicht genugsam ab, da man weiß, daß die Verzinnung von keiner langen Dauer ist, und das Zinn selbst vieles Blei enthält. Sollen aber dennoch die kupfernen Geschirre beibehalten werden, so: 1) müssen die Kessel mit gutem Zinn dick verzinnt werden; 2) sie müssen nach jedesmaligem

Gebrauch wohl gereinigt und gescheuert werden; 3) es dürfen keine Speisen darinn von einer Mahlzeit zur andern aufbewahrt werden; 4) dem Fleisch in der Kasserolle, das vor dem Genuß Tags zuvor geholt wird, ist etwas unterzulegen; 5) das Wasser, welches zum Kochen verwandt wird, darf nicht schon Abends zuvor in die Kessel gethan werden.

Viel vortheilhafter aber, und der Gesundheit weniger nachtheilig ist es, wenn eiserne, gut verzinnte Kessel statt der kupfernen, wenigstens für den Feld-Kriegsdienst, angeschaft werden.

In den Garnisonen und zu Friedenszeiten kann sich der Landwehrmann der irdenen Geschirre bedienen; nur haben die technischen Militär-Aerzte darauf zu sehen, daß keine Geschirre mit inwendiger grüner oder schwarzer Glasur geduldet werden, hingegen ist die gelbe Glasur ganz unschädlich, und allen andern vorzuziehen. — Die Wagnersche Glasur hat wegen ihrer Unschädlichkeit das meiste vor sich, und dürfte für die irdenen Geschirre der Landwehrmänner verwandt werden. Sie wird so bereitet:

Man nehme weisse Glasscherben, Mineral-Alkali; von jedem gleichviel.

Man zerstoße beide möglichst fein, siebe sie durch und vermische sie sorgfältig mit einander. Sodann lasse man diese Mischung in der Hitze recht trocken werden, und thue sie in etwas starke und schon gebrannte Näpfe, welche in einem Töpferofen mitgebrannt werden. Dadurch wird diese Masse zu einer Komposition zusammenfließen, welche man nun wie die gewöhnliche Glasur behandelt.

Ein sehr wichtiger Gegenstand der Sorge des Staats für die Gesundheit des Landwehrmannes, welcher noch zu den Nahrungsmitteln gehört, ist das Getränk. Der Militär-Medizinal-Beamte und die technischen Militär-Aerzte sind vorzüglich beauftragt, zu untersuchen, ob das Getränk die der Gesundheit gemäßen Eigenschaften besitzt, und dafür zu sorgen, daß es dem Landwehrmann in jedem seiner Verhältnisse an diesem nicht gebreche.

Das Wasser als das allgemeinste Getränk, muß, wenn es gesund seyn soll, klar und ohne Farbe seyn, weder Geruch, noch Geschmack haben, leicht und kalt seyn, keine fremden Theile ab-

setzen, und weder zu wenig noch zu viel fixe Luft enthalten. Es darf nicht lange Zeit ohne alle Bewegung der freien Luft ausgesetzt gewesen seyn.

Unter den süßen Wassern ist das Quellwasser, welches in den Gebirgen aus einem felsichten Grunde entspringt. Es ist das reinste und gesundeste. Es muß aber die Hülsenfrüchte leicht weich kochen, und Seife muß mit demselben bald schäumend werden.

2. Das Flußwasser, welches aus dem Zusammenfluß verschiedner Quellwasser entsteht. Wenn das Flußbett mit Sand und vielen Kieselsteinen belegt ist, wenn das Wasser in seinem Laufe sich immer gleich schnell bewegt, und nicht träge dahin schleicht, wenn es von keinem anhaltenden Regen- oder Thauwetter trübe gemacht wird, so besitzt es alle Eigenschaften eines guten Koch- und Trinkwassers.

3. Das Brunnenwasser. Wenn es auf einem Sandboden steht und fleißig geschöpft wird, überdieß das Brunnen-Behältniß gut bedeckt und der Brunnen tief ist, so ist es ein gesundes Wasser.

4. Das Cisternenwasser. Die Nothwendigkeit, dasselbe zu genießen, tritt besonders in belagerten Plätzen ein. Die Cisternen müssen gut geschlossen seyn, von Zeit zu Zeit gereinigt werden, die Röhren, durch welche das Wasser in dieselben geleitet wird, dürfen nicht von Blei seyn, und an jeder Cisterne ist eine Sandseihung anzubringen, durch welche das Wasser vollkommen rein in das Behältniß träufelt.

Damit der Mannschaft nur gesundes Wasser zum Genuß gereicht werde, so muß dasselbe von den Militär-Medizinal-Beamten und von den technischen Militär-Aerzten, wo möglich, chemisch geprüft, und das ungesunde vor seinem Genuß gereinigt werden.

Kriterien eines gesunden Wassers: es muß spezifisch leicht seyn, durch Veilchensaft und die Lakmustinktur seine Farbe nicht ändern, bei dem Zutröpfeln des in Salpetersäure aufgelösten Silbers sich nicht trüben. Denn wenn das Wasser ein erledigtes Mittelsalz enthält, so wird es von hinzugesetztem Luftsaurem Alkali trübe; hat es Kalk oder Bittererde in sich, und vermischt man eine krystallinische Sauerklee-Säure damit, so trü-

bet

bet es sich; hat es aber viele Luftsäure, so wird es trüb, sobald man reines, gut bereitetes Kalkwasser hinzuthut.

Ungesundes Wasser wird gereinigt:

1) durch die Destillation;

2) durch das Kochen;

3) wenn man das Wasser durch Sand, Kiesel und Badschwämme laufen läßt;

4) wenn man es eine Zeitlang ruhig stehen läßt;

5) wenn der Boden der Gefässe mit einem Taig von süssen Mandeln oder von Nüssen der Wassertrinker (strychni potatorum Linn.) beschmiert wird;

6) wenn man eine andere Flüssigkeit mit dem Wasser vermischt. Unter den Reinigungsmitteln verdient aber Nr. 3) und 6) den Vorzug.

Wenn daher z. B. eine Armee in einer Gegend ihr Lager hat, wo an reinem und klarem Wasser Mangel ist, so können an schlammichten Flüssen, Landseen und Teichen in Zeit von drei Stunden auf eine sehr einfache Art und mit den unbedeutendsten Unkosten mehrere Filtrirmaschinen angebracht werden, durch welche diesem Bedürfnisse abgeholfen wird. Man sucht nemlich nahe an dem Flusse eine bequeme Gegend aus, gräbt einen hinlänglich tiefen und weiten Brunnen, der allzeit tiefer als der Fluß selbst seyn muß, und belegt ihn mit reinem Sand und kleinen Kieselsteinen; alsdann macht man einen viereckichten, von starken Brettern zusammengesetzten Kasten, welcher zwischen dem neugegrabnen Brunnen und dem Flusse in einer gleich fortlaufenden Linie steht, und nur gegen die Brunnenseite etwas niedriger angebracht seyn muß. Die Bretter, welche nur mit Pfosten aneinander befestigt werden, müssen gegen die Brunnenseite viele und große Löcher haben.

Wenn nun alles befestiget ist, so wird der Kasten zur Hälfte mit dem reinsten Kieselsande angefüllt, und die schmale Erdportion zwischen dem Kasten und dem Flusse oder Teiche durchgestoßen, damit das Wasser verhältnißmäßig beständig in den Kasten fließen könne; und auf diese Weise wird sich das reinste und gesündeste Wasser in wenig Stunden durch die Löcher des Sandkastens in dem damit verbundnen Brunnen anhäufen. Sollte der Sand nach einigen Wochen zu sehr mit Unreinigkeiten vermischt seyn, so

nimmt man den größten Theil davon heraus, und füllt den Kasten wieder mit frischem und reinem Sande an. Nach der Größe einer Armee können nun mehrere Filtrirmaschinen angelegt, und mit einer Wache versehen werden, damit Niemand darinn wasche, nichts eingeworfen, oder auf eine andere Art verunreinigt werden könne.

Dem Wasser kann durch Beimischung anderer Flüssigkeiten eine Verbesserung zugehen, wie durch Weinessig oder Branntwein, durch einige Tropfen Vitrioloehl oder durch Anschwängerung mit fixer Luft; oder durch Gewürze, welche in dem Wasser gebeitzt werden, wie frische oder gedörrte Kalmus-Wurzeln, Meerrettig.

Lowitz machte durch bloßen Kohlenstaub stehendes, unterirdisches, ganz verfaultes Sumpfwasser wieder trinkbar, und durch Hinzufügen von ein wenig Vitriolsäure erreichte er seinen Zweck noch vollkommener. Auf 4 Bouteillen faules Wasser nahm er nemlich 1 ½ Unzen Kohlenpulver und 24 Tropfen Vitriolöhl, und filtrirte es durch einen wollenen kegelförmigen Filtrirsack.

Der Wein ist ein nothwendiges Getränk für den Landwehrmann im Felde und in den Lazarethen. Daher erfordert es die Sorge des Staats, eine Armee damit nach Nothdurft aus eigenem Vorrath zu versehen, damit der Landwehrmann von der guten und gesunden Qualität desselben versichert sey. Wird ja Wein in den Lagern oder Kasernen zu Verkauf gebracht, so ist derselbe nur nach genauer Prüfung seiner Güte und Gesundheit zu veräußern. Die Militär-Medizinal-Beamten und die technischen Militär-Aerzte sind schon vermöge ihrer Amtspflicht zu dieser Prüfung beauftragt.

Prüfungsmittel der Weine.

1. Durch den Geschmack.

Jeder Wein von zu herbem Geschmack ist der Verfälschung verdächtig. Derjenige Wein, welcher, wenn man ihn eine Zeitlang im Munde behält, einen brennenden Geschmack zurücklässt, ist mit Branntwein oder hitzigen Gewürzen verfälscht. Der Wein von süßlichtem Geschmack, von merkbarem Zusammenziehen auf der Zunge während des Trinkens, ist mit Blei adulterirt.

2. Durch die Farbe.

Eine zu matte Farbe des Weins, läßt auf Verfälschung schließen; eine zu hohe und ungewöhnliche Farbe des weissen Weins verräth den Bleigehalt.

3. Durch Reagentien.

Der Zusatz von Eichenrinde, um einem jungen Wein den Geschmack des alten zu geben, wird dadurch entdeckt, wenn man etwas Eisenvitriol in ein wenig Wasser auflößt und in den Wein hineintröpfeln läßt, wodurch der Wein eine schwarze Farbe erhält. Zu sehr geschwefelte Weine erkennt man dadurch, wenn ein frisches Ei oder ein Stück glatt polirtes Silber in dieselben gelegt, schwarz wird, oder, wenn man einige Tropfen von einem in Scheidewasser aufgelösten Silber hineingießt, wodurch der Wein braunroth oder schwarz wird. Wenn schale, herbe oder saure Weine mit Bleizucker, Mennig, Bleiweis oder andern Bleikalken verfälscht, und dadurch süß gemacht worden sind, so werden sie auf folgende Weise geprüft:

a. Man löset ein wenig Schwefelleber (hepar sulphuris) in Wasser auf, und schüttet einige Tropfen davon in ein Glas Wein. Bekommt derselbe einen braunen oder schwarzen Niederschlag, so hat man Ursache, einen Bleigehalt zu vermuthen.

b. Man gießt 1 Löffelvoll von der Hahnemannischen Weinprobe in 3 — 6 Loth in den zu prüfenden Wein. Bei einer vorhandenen Bleiverfälschung wird ein brauner Niederschlag entstehen.

c. Ein aus 1 Theil Sperment, 2 Theilen gestoßenem Kalk und 12 Theilen siedendem Wasser bereiteter Liquor bewirkt einen rothbraunen oder schwärzlichen Niederschlag bei vorhandner Bleiverfälschung.

d. Man läßt 6 Tropfen Vitriolöhl in 4 Loth von dem verdächtigen Wein fallen, worauf derselbe trübe wird, und ein weisser Bleikalk auf dem Boden bleibt.

e. Man dampft 3 — 4 Maaße Wein in einer gläsernen Abrauchschaale ab. Den Rückstand bringt man mit einem Zusatz von Weinstein nnd Salpeter in einem bedeckten Schmelztiegel bei einem angemessenen Feuer zum Flusse; ist diese Masse erkaltet und der Tiegel entzwei geschlagen worden, so wird man unter der salzichten Schlacke mehrere Bleikörner finden.

Wenn dem Wein Arsenik oder ätzendes Queckſilber iſt beigemiſcht worden, (wie dieſes bei den ſüßen ſpaniſchen Weinen der Fall ſchon ſoll geweſen ſeyn) ſo erkennt man den Arſenik durch das Zutröpfeln des mit Scheidewaſſer aufgelöſten Bleizuckers, wie auch durch den getrockneten weißgelblichten Niederſchlag, der, wenn er auf glühende Kohlen geſtreut wird, einen Knoblauchartigen Geruch von ſich giebt. Iſt aber ätzendes Queckſilber unter dem Weine, ſo wird der hineingetröpfelte wäſſerichte Salmiakgeiſt den Sublimat als ein gelbes Pulver niederſchlagen.

In Bierländern kann das Bier, als ein nahrhaftes Getränk, dem Landwehrmann geſtattet werden. Es muß aber durch ſeine gute Beſchaffenheit der Geſundheit entſprechen. Die Militär-Medizinal-Beamten und techniſchen Militär-Aerzte haben daher darauf zu ſehen, daß zu ſeiner Bereitung gutes Getreide, wohl bereitetes Malz, zeitiger Hopfen, reines Waſſer und ein friſches Gährungsmittel genommen, es gut gegohren, in reinen Fäſſern und in kühlen Kellern aufbewahrt, in den Monaten März, April, September und Oktober gebrauet, und nicht zu früh ausgeſchenkt werde.

Der Eſſig. Er iſt oft mit Blei oder Kupfer verunreinigt, oder mit ſpaniſchem Pfeffer, Kellerhals verfälſcht. Die Beimiſchung der Schwefelſäure wird durch das Hinzuſetzen von einer Auflöſung des Bleizuckers entdeckt, wobei ſich auf den Grund des Gefäſſes ein weiſſes, unauflösliches Pulver präcipitirt.

Ueberhaupt muß der Eſſig Farbenfrei ſeyn, oder vor ſeinem Gebrauch chemiſch unterſucht werden.

Sehr bequem für den Transport iſt das Eſſig-Pulver. Nemlich grob geſtoßener Weinſtein wird 8 — 10 Tage lang in ſtarken Eſſig gelegt und getrocknet. Dieß wird 3mal wiederholt. — Auf dem Marſche ſchüttet man das Pulver in ein Fläſchgen, und löst es in einer beliebigen Menge Waſſer auf.

Der Eſſig iſt als Würze zu den Speiſen, als Labetrank auf Märſchen, und als Präſervativ gegen mancherlei Krankheiten für den Landwehrmann ein unentbehrliches Erforderniß.

Der Branntwein und andere gebrannte Geiſter dürfen dem Landwehrmann nicht als tägliches, gewöhnliches Getränk zugelaſſen werden; theils iſt er in dieſem Maaße der Geſundheit

offenbar schädlich, theils giebt er als berauschendes Mittel zu vielen Excessen die Veranlassung.

Branntwein von 20 Grad nach dem Baumischen Aräometer mit 5 — 6mal so viel Wasser vermischt (Grog der Engländer) hingegen, wie oben schon erwähnt worden, giebt er auf Märschen und bei der Sommerhitze ein äusserst frisches Getränke ab. Er wird daher in diesen Fällen von der Armee-Administration unter die Regimenter und Bataillons vertheilt; sein anderweiter Verkauf ist aber auf alle Weise einzuschränken und zu verhindern.

Auf die Bereitung des Branntweins für die Armee muß alle nur mögliche Sorgfalt verwandt werden, und die Militär-Medizinal-Beamten und technischen Militär-Aerzte haben sich auch hierbei thätig zu bezeigen. Die gewöhnlichsten Vergiftungen des Branntweins geschehen durch die kupfernen Röhren, den Helm und die Kühltonne.

Die Gegenwart des Grünspanns in demselben verräth sich durch das Grünwerden eines in denselben gelegten Stückchens Kalk.

§. 5.

Die Sorgfalt des Staats hat sich nach diesem auf die Standquartiere für den Landwehrmann zu erstrecken.

Hierher gehört vorzüglich die Erbauung von hinlänglich geräumigen und gesunden Kasernen, und die Medizinal-Polizei-Pflege über dieselben.

Die Grundsätze für die Erbauung von zweckmäßigen Kasernen dürften folgende seyn:

Für die Lage einer Kaserne wird ein trockener, nach Mittag oder Morgen liegender, rings um freier, etwas erhöhter Platz erfordert, welcher von den Winden ungehindert durchstrichen werden kann, die Nähe eines, doch nicht den Ueberschwemmungen ausgesetzten, Flusses, und ein hinlänglich weiter, freier Raum um dieselbe. — Das Ganze besteht aus einem breiten Vordergebäude und zweien parallel-laufenden Seitengebäuden, zwischen welchen ein freier Raum (Hof) befindlich ist, welcher an seinem Ende mit einem engen Gitterwerk geschlossen ist.

Der Bau ist mit trocknen Baumaterialien, mit gebrannten Ziegeln, s. g. Backsteinen aufzuführen. — Die Zimmer müssen alle ins Freie sehen; gegen die Hofseite laufen breite, mit Fenstern

versehene Kommunikations-Gänge. — Die Zimmerfenster und Thüren haben mit den Fenstern der Gangseite in gleicher Richtung zu stehen, um eine freie Durchlüftung erzwecken zu können. — Die Zimmer sollen eine angemessene Höhe haben, mit Ventilatoren versehen seyn, gedielte Fußböden haben, und so geräumig seyn, daß an jeder Wandseite 12 einfache einschläfrige Bettstellen hinlänglich Platz finden, deren jede einen Raum von 5 Kubiktoisen haben soll. — Die Kamine sind so anzulegen, daß selbst bei dem Heitzen mit Steinkohlen kein Rauch in die Zimmer dringe.

Die Abtritte müssen von den Wohnzimmern entfernt, von doppelt gebrannten Steinen aufgeführt, mit andern platten Steinen belegt, tief und so abschüssig gebaut seyn, daß alle Unreinigkeiten leicht weggespühlt werden können. Ueberdieß werden die Abtritte noch durch die von dem Dach abgehenden und in dieselben geleitete Rinnen ausgespühlt. — Zum Wasserabschlagen müssen eigene Kessel gemacht werden, die mit dem Spiegel, auf den man sich setzt, keine Gemeinschaft haben. — Der Trichter unter dem Abtritts-Spiegel soll mit einem eisernen Gitter versehen seyn. —

Die übrigen Gebäude, als das Schlachthaus mit der Fleischbank, die Ställe, Waschhaus, Backhaus, Kornmagazin, die Küche u. s. w. sollen nicht in dem Haupt-Gebäude befindlich, sondern am Ende des Haupt-Gebäudes, in einiger Entfernung von demselben, und zwar in einer solchen Richtung angebracht seyn, damit die von daher kommenden Ausdünstungen das Hauptgebäude nicht treffen. —

In der Kaserne muß, nach ihrem Bedarf, auf ein gutes Koch- und Trinkwasser gesehen werden, und die Masserbehältnisse sind vor jeder Unreinlichkeit sorgfältig zu verwahren. —

Sowohl in der Kaserne, als um dieselbe muß die größte Reinlichkeit herrschen; es ist daher dieselbe von Aussen mit einem Holzgeländer zu umgeben; im Winter ist Schnee und Eis in ihrer Umgebung wegzuschaffen; im Sommer ist der Staub durch Besprengen mit frischem Wasser zu tilgen. — Für Feuerlösch-Anstalten und die dazu gehörige Geräthschaft muß in Zeiten Vorsicht getroffen seyn. — Im Innern der Kasernen müssen die Zimmer fleißig gereinigt und durchlüftet werden, worzu schon vor-

häufig die oben und am Boden angebrachten Ventilatoren das ihrige beitragen müssen.

Man bedient sich auch Trichterförmiger Röhren, welche durch das Dach oder über den Ofen weggehen, wie Stracks und Salmons Maschinen sind, welche aus einem blechernen Trichter von 13 Zoll Länge und 9 Zoll im Durchmesser bestehen, und sich mit einer Breite von $\frac{3}{4}$ Zoll endigen. Diese Trichter bringt man an den Röhren der Oefen an, und je mehr der Ofen geheizt wird desto mehr zieht die Maschine die Luft aus dem Zimmer an sich.

Was die Erwärmung der Zimmer zur Winterszeit betrifft, so darf diese nie über den 13 — 15°. der Reaum. Skala steigen. Die Oefen selbst sollten in der Mitte der Zimmer stehen, um eine gleichmässige Temperatur zu erreichen, und mit einem eisernen Gitter umgeben seyn.

In den Zimmern selbst kann das Waschen, das Trocknen der nassen Wäsche anderer Kleidungs-Stücke und des Rimenzeugs nicht geduldet werden, vielmehr ist für dieses Geschäft ein eigner abgelegner Raum zu bestimmen. — Der Dampf vom Lampenlicht ist durch Ableitungs-Röhren aus den Zimmern ins Freie zu führen. — Vor jedem Zimmer ist ein Abkratzeisen anzubringen um bei schmutzigem Wetter die Zimmer durch die Schuhe und Stiefel nicht zu sehr zu verunreinigen; so wie mit trocknem Sande angefüllte Spuckkästchen in die Zimmer zu stellen sind, um bei dem Tabackrauchen die nöthige Reinlichkeit zu erhalten. — Zur Abendzeit sind die Treppen, Abtritte und Gänge zu beleuchten. —

Was die Bettstätten in den Schlafzimmern anbetrifft, welche wenigstens $\frac{1}{2}$ Klafter von einander entfernt stehen sollen, sind sie von Holz bereitet, mit einem Strohsack von grober Leinwand, mit einem Kopfpolster aus Zwilch mit Stroh gefüllt, aus 2 Betttüchern von guter, starker Leinwand, und mit einer Sommer- und mit einer wollenen Winterdecke versehen. — Die Strohsäcke und Kopfpolster sind alle 3 Monate mit frischem Stroh zu füllen, die Winterdecken sind jährlich 2mal, die Sommerdecken alle Vierteljahr, und die Betttücher alle Monate zu waschen. —

In den Westphälischen Kasernen ist die Bettstelle, welche von Eichen- Nußbaum- Kiefern- oder Tannenholz gefertigt wird, 3 — 4 Dezimeter (ohngefähr 1 Fuß) vom Fußboden erhaben, 19 Dezimeter (ohngefähr 6 Fuß) lang, und 11. Dezimeter ($3\frac{1}{2}$ Fuß) breit. Ein

Strohsack von gleichem Umfange, aus grober Leinwand, wird mit 17 Kilogrammen (36 Pfund) Roggen- oder Weitzenstroh gefüllt. Ausser dem Strohsack hat jedes Bett eine Matratze, mit weißer Leinwand überzogen, worein 13 Kilogr. (ohngefähr 27 Pfund) zugerichtete Wolle kommen, und ein Kopfkissen von 11 Dezimeter ($3\frac{1}{2}$ Fuß) mit 2 Kilogr. (ohngefähr 4 Pfund) Wolle gestopft, auch wohl mit 5 Hektogr. (ohngefähr 2 Pfund) Haaren.

Zu jedem Bette gehören 2 mittelleinene Betttücher, 28 Dezimeter (70 Zoll) lang, und 19 Dezimeter (66 Zoll) breit, eine wollene Decke, die neu $4\frac{1}{2}$ — 6 Kilogr. (11 — 12 Pfund) wiegt, und 18 Dezimeter ($6\frac{1}{2}$ Fuß) lang, und 22 Dezimeter (8 — 9 Fuß) breit ist. Vom 1. Juni bis 1. Sept. werden die Betttücher alle 20 Tage gewechselt; die übrige Zeit des Jahres alle Monate. Neues Stroh kommt alle halbe Jahre in die Säcke. Die Matratzen uud Kopfkissen werden alle 2 Jahre gestopft.

In den österreichischen Kasernen liegen 2 Männer in einem Bett. Der Strohsack von grober Leinwand ist $2\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang und 2 Ellen breit, mit 30 — 35 Pfund Stroh, das alle Monate erneuert wird, gestopft. Der Kopfpolster von Zwillich ist 2 Ellen lang und 1 Elle breit, gleichfalls mit Stroh gefüllt. Ein Betttuch wird unter- und das andere übergelegt. Jedes ist 3 Ellen lang und 2 Ellen breit. Das Untertuch ist mit Wolle ausgestopft. Im Winter wird es zwischen den Strohsack und das untere Betttuch gelegt, und eine besondere Decke gegeben.

In den Zimmern dürfen keine Nachttöpfe geduldet werden. — Bei dem Erkranken irgend eines Individuums von der Mannschaft muß dasselbe entfernt, besonders aber darf nicht gestattet werden, daß ein Krätziger oder Venerischer sich unter der Kameradschaft befinde, weßwegen die technischen Militär-Aerzte fleißig Inspektion zu halten haben. — Zur Sommerszeit, wenn die Truppen in das Exercir-Lager rücken, müssen die Zimmer mit Kalk sorgfältig ausgeweisset und durch und durch gesäubert werden. —

Damit über die Mannschaft die gehörige Aufsicht geführt werden könne, ist der Wache der Befehl zu ertheilen, Niemand in die Kaserne einzulassen, der sich nicht über seinen Beruf ausweisen kann, am meisten aber sind feile Weibspersonen, oder Leute mit dem Verkauf von oft schädlichen und unverdaulichen Nahrungs-Mitteln abzuhalten.

Zuletzt ist noch der Badstuben zu erwähnen, welche bei Anlegung von Kasernen nicht ausser Acht zu lassen sind.

Sie müssen hinlänglich geräumig seyn und reinlich erhalten werden, auch ist Sorge zu tragen, daß die Bäder nicht zu warm genommen werden.

§. 6.

Der Staat trifft die Veranstaltung, daß die militärischen Uebungen so eingeleitet werden, damit von daher der Gesundheit der Mannschaft kein Nachtheil zugehe.

So wenig Ruhe und Mangel an körperlicher Anstrengung und Uebung dem Landwehrmann nützlich ist, so sehr ist angestrengte, anhaltende und ermattende Bewegung demselben nachtheilig. Besonders aber ist darauf zu sehen, daß der angehende Landwehrmann nur stuffenweise zu den militärischen Uebungen angeleitet und angewöhnt werde. Diese milltärischen Uebungen begreift man unter der Benennung des Exerzirens.

Diätetische Regeln bei dem Exerziren.

1. Den Offizieren ist alle leidenschaftliche Mißhandlung der Mannschaft und alle körperliche Beschädigung strengstens zu untersagen, wie das Stoßen mit dem Gewehrkolben auf Zehen und Schienbeine, das Schlagen mit dem Stock, das Stoßen mit dem Degenknopf auf die Brust oder zwischen die Schultern, das Schlagen mit der flachen Degenklinge auf den Kopf oder auf den Unterleib bei der Richtung der Reihen u. s. w.

2. Bei der Stellung des Körpers zur geraden Richtung ist darauf zu sehen, daß der Mann nur nach und nach und durch keine gewaltsamen Mittel an diese gewöhnt werde, besonders ist zu verhüten, daß die Brust nicht zu lange in einem gleichausgedehnten und gespannten Zustand belassen werde.

3. Bei dem Unterricht des Marschirens ist es von Wichtigkeit, dem Landwehrmann die Regel beizubringen, die Knice nicht beständig auszuspannen, überhaupt den Körper in keiner gezwungenen Stellung zu erhalten, weil dadurch das Athemholen erschwert wird, der Blutumlauf in Unordnung geräth und Kongestionen nach Kopf und Lunge entstehen; vielmehr sollte das Marschiren in Reihen und Gliedern sobald als möglich vorgenommen werden, weil der Mann auf diese Art hurtiger auftritt und fortschreitet, überhaupt nicht so leicht ermüdet, und bei demselben sogleich ein be-

stimmter Tackt eingehalten wird. Um aber den Körper durch Uebung überhaupt zu stärken und ihm Fertigkeit und Gewandtheit zu ertheilen, so sind, neben der Erlernung des militärischen Schrittes und Marschirens, noch andere gymnastische Exercizien vorzunehmen, wie das Laufen, Anhöhen erklettern, über Gräben setzen, mit Leitern über Mauern steigen u. s. w.

4. Bei den Uebungen mit dem Gewehr bei den Infanteristen im geschwinden Laden und Abfeuern desselben, ist darauf zu sehen, daß der Landwehrmann von Anfang nicht übereilt werde, damit ihm nicht, wenn er mit der Kompagnie oder mit dem Bataillon abfeuert, der Ladstock aus Versehen in dem Laufe zurück bleibe. — Bei dem Abfeuern hat der Offizier überhaupt darauf zu sehen, ob einem Mann das Gewehr ein- oder mehreremal versagt, damit die Patronen nicht auf einander liegen bleiben, und dann das Gewehr zerspringe; er hat denselben vielmehr aus der Reihe treten zu lassen, um der Ursache des Versagens nachzuspüren. — Bei dem Exerziren im Feuer ist das Niederfallen des ersten Gliedes zu unterlassen, da so oft Brüche dadurch veranlaßt werden.

5. Der Kavallerist ist auf Reitschulen zuvor im Reiten, Behandlung des Pferdes und in Führung des Säbels zu unterrichten. Um sich vor Brüchen zu hüten, ist darauf zu sehen, daß er mit einem dickgewirkten und hinlänglich breiten Leibgurt versehen sey.

6. Bei dem Unterricht des Artilleristen ist demselben der Vortheil in Hebung der Lavette und der Kanone wohl beizubringen, weil er sich sonst durch ein zu plötzliches Anstrengen auf der Stelle einen Bruch zuziehen kann.

7. Bei der Wahl der Exercierzeit ist darauf zu sehen, daß die heissteste Jahres- und Tageszeit vermieden werde, daß die Reihen nicht zu lange gegen die Sonne gerichtet seyen und daß dafür gesorgt sey, daß bei strenger Kälte und regnichter Witterung die militärischen Uebungen untrr einem bedeckten Exerzierplatz vorgenommen werden.

8. Die Dauer der militärischen Uebungen ist so abzumessen, daß der Landwehrmann, statt gestärkt und abgehärtet zu werden, nicht ermatte, und dadurch in Krankheiten verfalle. Es dürfen daher $2\frac{1}{2}$ Stunden zur Frühzeit, und so viel zur Abendzeit als Maximum zur Norm angenommen werden. Auch ist es nicht räthlich, die weniger Fertigen noch nach dieser Zeit fortzuüben; viel-

mehr sind sie an Tagen vorzunehmen, an welchen die übrige Mannschaft ausruht.

9. Die Offiziere haben ernstlichst darauf zu sehen; daß nach dem Exerzieren der Mann sich durch schnelles Wegwerfen der Kleider nicht zu geschwind abkühle, noch, daß er durch einen plötzlichen kalten Trunk sich der Lungenentzündung, Rheumatismen und entzündlichen Ruhren aussetze. Die Offiziere haben daher die Mannschaft vom Exerzirplatz im langsamen Schritt zurückzuführen.

10. So wie ein Bataillon zum Exerziren ausrückt, so muß zugleich ein technischer Militär-Arzt mit einigen Verbandrequisiten zugegen seyn, um die auch leicht Beschädigten sogleich auf der Stelle verbinden zu können. Auch kann er mit Essig oder flüchtigem Riechsalz versehen seyn.

§. 7.

Der Staat sorgt für die Erhaltung der Gesundheit des Landwehrmanns in seinen verschiednen Landwehr-Dienstes-Verhältnissen.

1. In den Quartieren haben die Unteroffiziere darauf zu sehen, daß die Mannschaft die Stube reinlich erhalte.

2. So müssen sie besorgt seyn, daß der Mann in Kleidung und Waffe sich reinlich erhalte.

3. Für jede Wache ist ein Schilderhaus zu besorgen, um für den Unbilden der Witterung beschützt zu seyn; auch ist die Veranstaltung zu treffen, daß, wenn der Posten auf einem feuchten Grunde sich befindet, trockner Sand aufgeschüttet, und das Wasser durch gezogene Gräben abgeleitet werde. Auch ist auf ungesunden Posten, besonders zur Nachtzeit, die Wache alle Stunden abzulösen, und der Wache der Befehl zu geben, sich durch Hin- und Hergehen in stäter Bewegung zu erhalten. — Den bei den Arresten befindlichen Wachen ist schärfestens zu verbiethen, sich vor die Luftlöcher oder geöffneten Fenster derselben hinzuzustellen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß ein solcher Mann nicht selten durch die aus demselben steigenden Dünste auf der Stelle mit dem Typhus ergriffen wurde. — Im Winter soll der Mann mit einem guten und langen Wachmantel, mit einer großen Kappe, um dieselbe über den Kopf zu ziehen, mit Handschuhen und mit Filzschuhen versehen seyn, und sich stäts in Bewegung erhalten. Wenn die Kälte 8 — 10 Grade unter dem Gefrierpunkt des Fahrenhei-

tischen Thermometers erreicht hat, so soll der Mann nur eine Stunde auf dem Posten bleiben, im Fall sie aber bis zu 12 — 14 Grade und darüber angewachsen wäre, so soll alle halbe Stunden abgelöset werden. Die Unteroffiziere haben den von der Wache abziehenden Landwehrmann zu warnen, wenn er von der Kälte gelitten hat, sich nicht sogleich dem warmen Ofen zu nähern.

Jedoch wären hinter einem Lager errichtete Feuer für die Mannschaft, welche von der Wache kommt, um sich da zu erwärmen oder abzutrocknen, von großem Nutzen.

4. Die Wachstuben sollen hoch und geräumig gebaut seyn. Wenn in den Festungen die Wachhäuser nahe an einem Sumpf angelegt sind, oder neue angelegt werden müssen, so sollte wenigstens der Bedacht dahin genommen werden, daß die Thüren und Fenster auf der entgegengesetzten Seite angebracht würden. — Während der Zeit, da die ganze Wache abgelöset wird, und die neue aufzieht, müssen im Sommer, wie im Winter die Fenster und Thüren geöffnet werden. — Unter den Thoren und zwischen den Brücken muß das geschwinde Fahren aufs strengste verbothen seyn; auch soll der Kommandant der Wache täglich 2 — 3mal durch den Freireiter vor der Wache aufspritzen lassen, um den Staub zu mindern. — In der Wachstube dürfen keine Weibspersonen geduldet werden. — Die Wachstuben müssen immer nur mässig warm erhalten werden. — Sobald sich ein auf der Wache stehender Mann übel befindet, so muß er sogleich zur Ablösung rufen.

5. Die häufigsten Krankheiten der Landwehrmänner sind aber:

der Typhus, die Wechselfieber, Durchfälle und Ruhren, katarrhalische und rheumatische Entzündungen der Respirations-Organe, die Krätze, die Lustseuche, verschiedne Fußübel, und dann hauptsächlich die äussern Verletzungen. — Die Reiterei leidet nicht selten an Hoden-Entzündungen und Wasserbrüchen. — Bei Eilmärschen fällt mancher Infanterist aus Erschöpfung ohnmächtig, ja todt nieder; manchmal hat eine solche Anstrengung den schwarzen Staar zur Folge.

Um diese Krankheiten zu verhüten, hat sich der Militär-Medizinal-Beamte und der technische Militär-Arzt bei Zei-

ten mit den hauptsächlichsten physischen Eigenschaften und Eigenheiten der Gegenden bekannt zu machen, wo die Truppen zu stehen kommen. Er wird sich diese Kenntnisse aus Schriften und aus der Bekanntschaft mit den besten Aerzten der Gegend, dann auch durch eigne angestellte Erforschungen zu erwerben suchen. Diese erworbnen Kenntnisse hat das ärztliche Personal in klinischen Konferenzen einander mitzutheilen.

Schriften über diesen Gegenstand sind folgende:

Ride a view of diseases of the Army in Greatbritain, America, the West — Indies and on bourd of Kings Ships and transports from the beginning of the late war to the present lime together with monthly audannual returs of the sirk. London. 1793. 8.

M. J. Gutberlets Versuch über die Sicherungs-Anstalten gegen die Entstehung und Ausbreitung contagiöser Krankheiten unter den Soldaten im Felde mit besonderer Rücksicht auf die Gefahr des gelben Fiebers für die gegenwärtig in Spanien stehenden deutschen Truppen. Würzburg 1811. 48. S. in 8.

Donald Monro an acconet of the diseases, whicli were most frequent in tbe british milit. hospital in Germany. London. 1764. 8.

Donald Monro Beschreibung der Krankheiten, welche in den Brittischen Feld-Lazarethen in Deutschland vom Jan. 1761 bis zur Rückkehr der Truppen nach England im März 1763 am häufigsten gewesen sind. Aus dem Englischen von J. B. Wichmann. Altenb. 1766.

Ein klassisches Werk!

Médicine d'armée ou tr. des maladies les plus communes parmé les troupes dans les camps et les garnisons par Mr. Monro, traduction de l'anglois par le Begue de Presle. II. Tom. à Paris 1769. 8.

John Pringle obs. on the diseases of the Army in camp and garnison. VII. Ed. 1775. 8.

J. Pringles Beobachtungen über die Krankheiten der Armeen. Aus dem Engl. von Brande. Altenburg 1772.

Er beschreibt die Feldzüge der englischen Armee in den Niederlanden von 1742. — 1748.

Colombier code de unédicine militaire. V. Tom. à Paris 1772.

Sode adnotata circa morbos inter copias Norwegicas 1789. graſſatos. Hafniae 1790.

Desgenettes histoire médicale de l'armée d'orient. Paris. An XI. in 8.

Jacques Serrier histoire des maladies de l'armée des Pyrenées. Bordeaux 1801. 12.

I. Larrey relation historique et chirurgicale de l'expédition de l'armée d'orient en Egypte et en Syrie Paris. Au XII. 1803. 480. S. 8.

§. 8.

Der Staat trift die Einrichtung, daß auch auf Märſchen für die Erhaltung der Geſundheit des Landwehrmannes Vorſorge getroffen werde.

1. Wo es die Verhältniſſe geſtatten, iſt bei anzuordnenden Märſchen auf eine gute Jahreszeit zu ſehen, und darauf, daß ja um den 3 — 4ten Tag Raſttag gehalten werde.

Die Mannſchaft muß gleichen, mittelmäßigen Schritt halten, der Schritt muß frei und natürlich ſeyn, und der Körper eine aufrechte Haltung annehmen.

2. Die Quartiermacher haben für gute und hinreichende Nahrungsmittel zu ſorgen.

3. Sie haben dahin zu ſehen, daß zum Nachtlager friſches Stroh und friſch gewaſchene Leintücher vorräthig ſeyen.

4. Wo keine Kaſernen auf dem Marſche angetroffen werden da hat die Mannſchaft in der Nähe der Städte und Dörfer vielmehr ein Lager zu beziehen, als daß ſie in Privat-Wohnungen einquartirt werde. Sollte aber dieß nicht möglich ſeyn wegen der Jahreszeit oder anderer nicht abzuwendender Hinderniſſe, ſo haben wenigſtens die Offiziere zu verhüten, daß kein Landwehrmann in einem Haus einquartirt werde, wo ſich ein Kranker befindet, und hierwiederum, daß kein kranker Landwehrmann in einer Privatwohnung einquartirt werde.

In dem Nachtquartier haben die Offiziere darauf zu ſehen, daß ſich die Mannſchaft entkleide, die Füße mit Waſſer oder Branntwein waſche, die naßgewordenen Kleider trockne, die Stiefel mit Heu, Moos oder Stroh ausfüttere; vor dem Weiter-Aus-

maschieren, daß sich die Mannschaft die Haare kämme, wasche, und gut frühstücke.

5. Bloß solchen Landwehrmännern ist ihr Gepäcke, Tornister u. s. w. auf Wägen nachzuführen, die z. B. als Rekonvaleszenten vor Kurzem aus dem Spital gekommen sind, die eine schwache Brust haben, oder unter 20 Jahren und nicht von der stärksten Konstitution sind.

6. Im Sommer muß jeder Marsch eine Stunde vor Sonnenaufgang angetreten werden, bis 10 Uhr dauern, und von 5 Uhr Abends bis um Mitternacht wieder erneuert und fortgesetzt werden; die Truppe darf nicht zu eng marschiren, und die erstern müssen nur langsam einherschreiten. Auf einen Tagmarsch sind 6 Stunden zu rechnen. Sollte aber wegen Mangel an Unterkunft und Verpflegung ein Tagmarsch länger dauern, und die Truppe ist genöthigt, auf dem halben Weg auszuraften, so hat der Truppen-Kommandant darauf zu sehen, daß die Mannschaft sich nicht entblöße, ins feuchte Gras sich niederlege, aus Brunnen und Flüssen plötzlich trinke, von den Bäumen unzeitiges Obst abbreche u. s. w. — Im Winter hat die Truppe mit Aufgang der Sonne den Marsch zu beginnen, und kann auch in enger geschlossenen Reihen marschiren.

7. Sobald sich eine Truppe in Marsch setzt, so wird hinter derselben eine Arriergarde aufgestellt, theils zur Bedeckung, theils zur Aufnahme der Maroden. Der bei derselben befindliche technische Militär-Arzt hat diese Maroden zu untersuchen, und ihnen aus seine mit sich führenden Arznei- und Instrumenten-Vorrath hülfreiche Hand zu leisten.

8. Bei jeder marschirenden Truppe sind eine hinreichende Anzahl von technischen Militär-Aerzten so zu vertheilen, daß es jeder Abtheilung im Nothfall nicht an ärztlicher Hülfe gebreche.

Es haben demnach die technischen Militär-Aerzte auch mit einem Arznei-Felleisen sich zu versehen.

Ein solches Arznei-Felleisen wird aus braunem Leder verfertigt und ist tragbar. Das Behältniß hat in seinem Innern der Länge nach zwei lederne Scheidewände, wodurch 3 Fächer entstehen. Das Ganze ist 12 Fuß lang und $9\frac{1}{2}$ Zoll hoch. Die Oeffnung ist der Länge nach mit einer großen Klappe verschlossen. An der vordern Scheidewand befinden sich kleinere Abtheilungen

oder Fächer zu einigen Gläsern, Mörsern u. dgl. Auswendig ist ein Riemen angebracht, um das Felleisen über die Schulter zu hängen, und in der Mitte ein anderer, welcher um den Leib geschnallt wird. Um es gegen Nässe zu schützen, kann das Ganze mit gefirnißter Leinwand überzogen werden.

In der ersten Abtheilung verwahrt Rosenmeyer (A. G. Rosenmeyers Taschenbuch für Militär-Chirurgen zur Einrichtung eines pharmaceutischen und chirurgischen Feldapparats. Potsdam. 1804. S. 92.) in größern Gläsern acet. concentr. unc. ij. aether. sulphur. unc. ij. liq. ammon. const. unc. ij. tinctur. cinnam. unc. ij. nebst einem Reserve-Glas; in kleinern Gläsern: ammon. carbon. dr. ij. pulv. camphor. unc. ß. hydrarg. muriat. mit. unc. j. ol. foenic. aether. unc. j. plumb. acet. unc. j. pulv. r. ipecac. unc. ß. sulph. stib. aurant. unc. ß. tart. stibiat. unc. ß. tinctur. opii. unc. j. pulv. Jinc. sulphur. unc. ß. in ledernen Beuteln und Blasen: pulv. ammon. murial. unc. iij. cass. cinn. pulv. unc. iij. flor. cham. Rom. unc. ij. flor. arnic. conc. unc. ij. pulv. g. mimos. unc. ij. natr. sulphur. pulv. unc. iv. pulv. nitros. unc iij. pulv. opiat. dos. 30. pulv. stibiat. unc. iij. pulv. r. calapp. unc. j. pulv. rhei. unc. iij. pulv. succ. liquir. unc. iij. tart. dep. pulv. unc. iv. empt. canthar. unc. ij. empt. lythargyr. c. resin. pin. unc. ij. nugt. basilic. unc. ij. nugt. cerei unc. ij. In der zweiten Abtheilung: Bandagen, Schienen, 4 Feld-Tourniquets, Binden, Charpie-Rollen mit Heftpflaster; in einem Beutel: Feuerzeug, Salbenbüchse, Wachsschwamm, 2 Pfd Fleischbrüh-Tafeln u. s. w. In der dritten Abtheilung: Aderlaß-Etuit, Verbindezeug, Mörser, Waagschaalen, einen hörnernen Löffel u. dgl.

9. Jeder marschirenden Truppe sind einige leere Wagen nachfolgen zu lassen, um die wirklich Erkrankten aufzunehmen.

10. Es erleichtert den Marsch ungemein, wenn von Zeit zu Zeit die Trommel gerührt, türkische Musik gemacht, oder Feldgesänge vernommen werden.

11. In Kriegszeiten sind die Märsche allerdings beschwerlicher, da weder ihre Dauer, noch die Rasttage bestimmt werden können, auf Witterung, Jahres- und Tageszeit keine Rücksicht genommen werden kann, und manchmal ungangbare Wege eingeschlagen werden müssen. Zur Verhütung der nothwendig daraus entspringen-

den

den Nachtheile für den Landwehrmann dient: a) Wenn jeder Landwehrmann mit einer Kürbisflasche oder anderm Behältniß zum Getränk versehen ist, in welchem er ein Gemisch von Essig und Wasser mit sich führt. b) Wenn durch die technischen Militär-Aerzte Limonadepulver unter die Mannschaft ausgetheilt wird, welches, da es aus wesentlicher Weinsteinsäure und Zucker besteht, auch trocken in den Mund genommen werden kann, wird es aber mit Wasser gemischt, und etwas Branntwein hinzugethan, so ist es ein erquickendes, Punsch ähnliches Getränk. c) Wenn die Brunnen und Flüsse, bei denen eine von Hitze und Durst angegriffene Truppe vorbeizieht, mit Schildwachen besetzt werden, welche die Mannschaft mit Gewalt abhalten, welche etwa aus denselben zu ihrem größten Nachtheil gählings trinken wollte. d) Wenn die Mannschaft belehrt wird, nach vollbrachtem Marsche anfangs den Mund einigemal mit Wasser auszuspühlen, und dann erst nur wenig auf einmal zu trinken, und auch dieß nicht eher zu thun, bevor sie nicht einige Bissen Brod zu sich genommen hat; ferner nach dem Marsche sich nicht sogleich zu entkleiden, noch weniger die Brust zu entblößen; ist aber der Mann abgekühlt, dann darf er Gesicht, Nacken, Hände und Füße waschen, um sich von dem mit Staube vermischten Schweiß zu befreien. e) Wenn, um den vielen Nachtheilen des Staubes vorzubeugen, die Truppe in der Nacht oder einige Stunden vor Tages Anbruch marschirt, einen von der Hauptstrasse entfernten Weg einschlägt, die Truppe weit auseinander und langsam geht, öfters Halt macht, und die Reiterei, die Packpferde und das Fuhrwesen einen andern Weg nehmen. f) Wenn, bei großer Kälte, der Mann gut gekleidet, und mit Mänteln und einem ledernen Kamisol versehen ist, seine Füße und Stiefel mit Fett einschmiert, und nicht nüchtern den Marsch antritt, sondern ihm zuvor Brod und Wein oder Branntwein gereicht wird; wenn auf dem Marsch nicht Halt gemacht wird, und sollte es dennoch erfordert werden, die Mannschaft dennoch in einer kleinen Bewegung erhalten wird; wenn sich die Mannschaft im Quartier nicht gleich dem Feuer oder dem Ofen nähern darf; wenn die Reiterei von Zeit zu Zeit abzusetzen und zum Fußgehen kommandirt wird; wenn, bei dem gleichzeitigen Marschiren der Kavallerie mit der Infanterie, die letztere manchmal eine Strecke Weges die Pferde besteigt; wenn bei dem blendenden

Schnee dem Landwehrmann ein Stück schwarzen Flors über die Augen zu hängen gestattet wird. g) Wenn, bei dem Uebersetzen über Flüsse, der Infanterist mit dem Kavalleristen ein Pferd besteigt. h) Wenn bei Eilmärschen die Truppe anfangs im Marschiren nicht zu sehr angestrengt, und nur von Tag zu Tag die Marschroute vergrößert wird.

Hier ist noch von dem Bivouac besonders Erwähnung zu thun.

Wenn eine ganze Armee zusammen marschirt, so hat sie kein anderes Mittel zum Ausruhen, als im Bivouac zu stehen. Die Dauer dieses Bivouacs ist verschieden, oft nur einige Stunden, oft die Nacht hindurch, oft mehrere Tage. Die schicklichste Stelle zur Aufschlagung des Bivouacs ist eine Ebene nahe bei einem Walde, so daß ein Theil der Armee unter den Bäumen ausruhen kann, während der andere die Ebene selbst besetzt, um vor den Einfällen des Feindes sicher zu seyn.

Die Offiziere haben strenge darauf zu sehen, daß kein einzelner Mann den Bivouac verlasse, in die benachbarten Dörfer gehe, vielmehr sende man eine hinlängliche Anzahl derselben unter der Aufsicht eines Offiziers ab, um Stroh, Holz und Wasser zusammen zu holen, während die Pionnieurs Feldhütten aus Baumzweigen bauen, und in dieselben, wenn es an Stroh fehlt, etwas Moos oder Schilf legen, breite Höhlen graben um in denselben Feuer anzumachen, zur Wärmung der Mannschaft, zur Zubereitung der Speisen, zur Trocknung der Kleider u. s. w. Besser wäre es noch, wenn die Vorkehrungen zur Beziehung des Bivouacs von den Vortruppen getroffen würden.

Dauert der Bivouac länger, so mache man sich aus Holz, Erde, Reisern — Lagerhütten.

Um die Gesundheit des Landwehrmanns im Bivouac zu erhalten, sorge man für abwechselnde Bewegung und Arbeiten desselben, für warme und stärkende Kost, für Branntwein und für Reinlichkeit.

§. 9.

Der Staat ordnet die Vorkehrungen, damit die Gesundheit des Landwehrmanns im Lager erhalten werde.

Es sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Es mag ein Lager in einer gesunden oder ungesunden

Gegend aufgeschlagen werden müssen, so ist immer zuerst der Militär-Medizinal-Beamte mit seinen Vorschlägen zu vernehmen.

2. Bei Aussteckung eines Lagers hat der Militär-Medizinal-Beamte Rücksicht zu nehmen auf die Höhe oder Tiefe des Orts, auf die Beschaffenheit des Bodens, auf die in der Nähe befindlichen Sümpfe, Moräste, Teiche, Seee, Flüsse und Wälder; ferner auf die herrschende Luft, auf die benachbarten Städte und Dörfer wegen leichterer oder schwererer Herbeischaffung der Lebens-Bedürfnisse u. s. w.

3. Zu einem gesunden Lager eignet sich: eine am Fuß einer gebirgichten Gegend gegen Mittag oder Morgen geneigte Ebene auf trocknem Boden, die von allen Seiten dem Durchstreichen der Luft ausgesetzt ist, in ihrer Nachbarschaft einen, nicht so leicht durch Anschwellen oder Austreten nachtheiligen Fluß hat, und nicht mit großen Wäldern umgeben ist, oder dieselben doch in verschiednen Richtungen in 5 — 6 Klafter breite Alleeen ausgehauen sind.

Ein ungesundes Lager wird immer dasjenige abgeben, das von Winden durchstrichen wird, die Ansteckungs-Stoffe, Sumpfluft herbeiführen, oder die von einem Schlachtfelde kommen, auf dem manche Leichen entweder noch gar nicht, oder nicht tief genug eingescharrt waren; das schon früher von einer andern Truppe bezogen war, wenn nicht alles zurückgebliebne Stroh und Mist verbrannt wird; das in Ebenen und Thälern, wo der Boden sehr feucht ist, zwischen Morästen, Sümpfen und stehenden Wässern aufgeschlagen werden muß, wenn nicht Queergräben durch das Lager gezogen werden, durch die alle Feuchtigkeiten abgeleitet werden können, und der feuchte, mit Gras bewachsene Boden, besonders an jenen Orten, wo die Zelte aufgerichtet werden sollen, durch angemachtes Feuer ausgetrocknet wird.

4. Die Zelte müssen eine hinreichende Höhe haben, ihr Eingang muß nach Mitternacht gekehrt seyn, ihr Sack muß nicht geschlossen, sondern offen seyn, und ganz über einander geschlagen und durch einige Hafte befestigt werden können. An den beiden Spitzen der obern Stange, ein wenig seitwärts, sind kleine Luftlöcher anzubringen, die bei schönem Wetter geöffnet, und beim Regenwetter geschlossen werden können. — In dem Zelte selbst muß die größte Reinlichkiet beobachtet werden; es muß daher jedes Zelt

hinlänglich mit reinem und trocknem Stroh versehen seyn, welches zur Unterlage Baumäste bekommt, damit es nicht so schnell faule. Zur Herbst- und Winterszeit sollten für die Zelte Frießdecken vorräthig seyn. Jeden Morgen ist das Stroh fleißig zusammen zu binden und zur Seite des Zeltes zu legen; Wasser oder andere Flüssigkeit darf in demselben nicht ausgegossen werden. — Nach dem Aufstehen soll, bei guter Witterung, das Zelt von vorn und rückwärts geöffnet und gelüftet werden. — Bei sehr großer Hitze ist jene Seite des Zeltes zu schließen, die gegen die Sonne gerichtet ist, die andere hingegen zu öffnen, überdieß ist das Zelt noch mit frischen grünen Baumzweigen zu belegen, oder um die Mittagszeit öfters mit kaltem Wasser zu besprengen. — Alle 8 — 10 Tage ist frisches Stroh aufzustreuen, und das alte hinter dem Lager zu verbrennen. — Bei feuchtem, neblichtem und windigem Wetter sind die Zelte gut geschlossen zu halten, damit der Rauch von den benachbarten Küchen nicht in dieselben dringe — Eine gleiche Reinlichkeit muß auch um die Zelte herum gehandhabt werden; daher ist es nothwendig, um jedes Zelt einen Graben zu ziehen, und um dasselbe die Erde ein wenig aufzuwerfen, so wie durch das ganze Lager Abzugs-Gräben anzulegen sind, damit das Wasser von jedem einzelnen Zelt dadurch abgeleitet werden könne. — Bei lange dauernden Lagern verdienen aber die Bretterhütten (Baracken) den Vorzug Sie sind geräumiger und höher, als die Zelte, mit einem der Thüre gegenüber angebrachten Luftfenster versehen, und man kann in demselbem Feldbetten anbringen, so daß der Landwehrmann nicht auf der Erde zu schlafen nöthig hat. Uebrigens sind die Zelte oder Baracken in geraden parallelen Linien aufzurichten, und die Küchen hinter diesen Linien anzubringen.

5. Im ganzen Lager muß Reinlichkeit herrschen, daher ist der Mist von Menschen und Thieren täglich und in eine hinreichende Entfernung vom Lager abzuführen; die nöthigen Ausleerungen dürfen nur an den zu Abtritten bestimmten Orten verrichtet werden; die Nachtstühle dürfen nicht offen gelassen werden, und werden täglich zur Nachtzeit ausgeleeret und gereinigt. — Die Abtritte oder Senkgruben sollen so weit als möglich hinter dem Lager angebracht werden, tief und breit gegraben seyn, und die Excremente müssen jeden Abend durch eine eigens darzu kommandirte Mannschaft mit frischer Erde anderthalb Schuh hoch überschüttet

werden. — Sobald eine Senkgrube etwas über die Hälfte angefüllt ist, so soll sie ganz mit Erde zugeworfen und sogleich mit Heusaamen oder Hafer besäet, und an einem andern Ort eine neue gegraben werden. — Jeder Abtritt soll mit runden, hinlänglich starken, und auf Gabeln festgemachten Bäumen, um sich darauf setzen zu können, umgeben werden, auch soll derselbe der Ehrbarkeit wegen rings herum mit Sträuchen besetzt und bei Strafe verbothen seyn, die dahin führenden Fußsteige zu verunreinigen. Diese Abtritte dürfen nicht von den Süd- und Westwinden bestrichen werden können. — Die Fourierschützen, Pack- und Fuhrwesens-Knechte sind schärfstens anzuhalten, die Stände ihrer Pferde täglich zu reinigen. — Die Regiments-Fleischhacker sollen hinter dem Lager an einem freien, der durchstreichenden Luft ausgesetzten Orte, in der Nähe eines Flusses, ihre Handthierung treiben; sie müssen die von dem Schlachtvieh herkommenden Unreinigkeiten tief in die Erde einscharren, das Thierfett bald möglichst entfernen, und die Häute in einer genugsamen Entfernung vom Lager trocknen.

Alles kranke und krepirte Vieh ist alsbald fortzuschaffen; auch darf kein Aas in der Nähe des Lagers der freien Luft ausgesetzt bleiben, sondern muß sogleich tief in die Erde vergraben werden. — Alle andere unnütze Thiere, wie Hunde, dürfen im Lager nicht geduldet werden.

Auch die Mannschaft selbst muß sich an ihrem Körper der Reinlichkeit befleißigen, und sich unter Aufsicht der Offiziere der Bäder bedienen sowohl zur Sommerszeit im Flusse, als auch zur Winterszeit in Badstuben.

6. Die Mannschaft muß im Lager ordentlich abkochen. — Die Eß- und Trinkwaaren der Marquetender müssen unter strenger Polizei-Aufsicht des Militär-Medizinal-Beamten stehen. — Auf die Beschaffenheit des Wassers ist bei Aussteckung eines Lagers vorzüglicher Bedacht zu nehmen, so wie beim Einrücken in dasselbe jedem Regiment oder Bataillone Brunnen oder gewisse Plätze anzuweisen sind, wo sie ihr Wasser sowohl zum Trinken, als Kochen zu holen haben, und zwar mit der Vorsicht, das Wasser ordentlich zu schöpfen und nicht trüb zu machen, wofür die bei den Schöpfplätzen aufgestellten Schildwachen zu sorgen haben. — In Ermanglung hinreichenden Wassers müssen neue Quellen am Fuße eines Berges gegraben werden. — Für das Tränken und Schwem-

men des Viehes, so wie für das Waschen, sind eigne Plätze anzuweisen.

7. Für die Erhaltung der Gesundheit der Armee im Lager ist eine gewisse Tages-Ordnung, die sich mit dem Dienste verträgt, einzuführen, so die Zeit zum Schlafen mittelst des Zapfenstreichs u. s. w. Ueberdieß ist die Mannschaft in angemessener fortdauernder Leibesbewegung durch das Exerziren bei gutem Wetter, durch kleine Märsche, durch das Aufwerfen von Schanzen, durch den Lagerdienst, durch das Abbrechen des alten Lagers und das Wiederaufschlagen eines neuen in einiger Entfernung von dem erstern zu erhalten.

8. Die Unteroffiziere haben für die Reinlichhaltung eines jeden Mannes in täglichem Waschen und Kämmen, in Reinigung der Kleidungsstücke, im Reinlichhalten der Füße u. s. w. Sorge zu tragen.

9. Im Lager dürfen keine feilen Dirnen geduldet werden.

10. Sobald ein Landwehrmann im Lager erkrankt, so muß er sogleich von der Gemeinschaft mit den Gesunden getrennt werden. Deßwegen hat der technische Militär-Arzt jeden Abend in den Zelten selbst nachzusehen.

Zum Behuf der Kranken sind für jedes Bataillon hinter dem Lager zwei besondere, etwas längere, breitere und höhere Zelte zu halten und einzurichten, deren jedes 6 bis 8 Kranke bequem fassen kann, ohne den Raum zum Durchgang für den Krankenwärter zu verengen. Sie sind aus starker, getheerter Leinwand zu errichten. Dringt dennoch Regen durch, so sind sie noch durch eine Marquise zu schützen.

Es müssen an mehrern Stellen in den Zelten Luftlöcher gelassen werden, die nach Erforderniß geöffnet oder verschlossen werden können. Vor den Zelten können noch Hütten von leichtem Buschwerk errichtet werden, um den Tag über leichte Kranke vor der Sonne zu schützen. — In der Nähe derselben hat sich ein technischer Militär-Arzt aufzuhalten.

Die schwer Kranken sind in das Armee-Spital abzugeben.

11. Ein Lager, das über 14 Tage an einer und derselben Stelle, besonders in einem wärmern Himmelsstrich, verbleibt, muß abgebrochen und in einiger Entfernung neu aufgerichtet werden.

Vor dem Typhus wird der Landwehrmann noch besonders

gesichert durch öfteres Wechseln der Wäsche; das Baden in Flüssen; durch langsamen Uebergang von der Bewegung zur Ruhe; durch Reiben der Haut; durch Fleischkost, Hülsen-Gemüse, Kartoffeln, Bier, Wein, durch den Genuß des Essigs zum Getränk und in Speisen mit Gewürzen, durch Fenster in den Lazarethen von 6 — 8 Fuß Höhe, deren unteres Gesimse 6 — 8 Fuß hoch über dem Fußboden anfängt, und die mit lockerer, gewebter Leinwand statt der Glasfenster zu verschließen sind; durch Guiton-Morweauische Räucherungen; durch Bettdecken und Kleidungsstücke, die mit Schwefeldämpfen durchräuchert werden; durch Entlassung der Rekonvaleszenten aus dem Spital, nachdem sie zuvor mit Schwefelsaurem Wasser gewaschen worden sind.

12. Wenn aber, wegen militärischer Verhältnisse, ein Lager auf einer ungesunden Stelle errichtet werden muß, oder daselbst zu verbleiben genöthigt ist, so gebrauche man alle Mittel, um die Verderbniß der Luft abzuhalten. Man haue daher Wälder aus, die wohlthätige Winde abhalten, führe Wälle auf, die höher als die Zelte sind, wenn von dieser Seite her schädliche Winde wehen, verbrenne harziges Holz, Wachholderbeersträuche, schieße aus Kanonen im Lager, räuchere mit überoxygenirter Salzsäure, gebe dem Landwehrmann bessere Kost, mehr Fleisch, Essig unter Wasser gemischt zum Getränk, Branntwein, und sorge für hinreichende körperliche Bewegung bei der Mannschaft.

13. Wenn im Lager Mangel an Wasser eintritt, so muß man durch Graben in die Erde an verschiednen Orten Wasser zu erhalten trachten. Man prüfe die Güte und Gesundheit desselben, und suche es bei einem Mangel dieser Eigenschaften durch Kochen, durch Filtriren, durch Kohlen oder durch Sand zu reinigen. Oder man verschaffe sich durch Wasserleitungen Wasser aus einem benachbarten Fluß, lasse dieses durch mit Sand angefüllte und stark durchlöcherte Kasten fließen, und sammle dasselbe in einem geräumigen und gutbedeckten Wasserbehälter.

14. Eine besondere Rücksicht erfordern noch die Schildwachen. Sie sind an solche Orte zu postiren, wo sie vor der brennenden Sonnenhitze und vor kalten Winden verwahrt sind; erfordert der Militär-Dienst aber die Besetzung solcher Posten, so sind die Schildwachen öfters abzulösen, mit frischem, mit Branntwein oder Essig vermischtem Wasser zu versehen. Müssen auf sumpfige

Gegenden Schildwachen postirt werden, so sorge man für einen trocknen, wenigstens 10 Schritte langen Weg, auf dem sich die Schildwache hin und her bewegen kann.

§. 10.

Der Staat verdoppelt seine Vorsorge bei den Winter-Feldzügen und Winterquartieren.

Diese Vorsorge erfordert:

1. Eine gute und haltbare Bekleidung für den Landwehrmann, worunter die Mäntel, die Holzmützen und die Fäustlinge vorzüglich gehören, so wie die Wachmäntel für die Feldwachen.

2. Hütten von Sträuchen und Stroh; das Belegen der Zelte mit Baumästen, Moos; das Aufrichten von Baracken über die Zelte. — Die Küchen sind tief in die Erde zu graben, und es ist eine Art von Strohdach mit einem Rauchfang über dieselben zu bauen, damit sich die Mannschaft wärmen, und die nassen Kleider trocknen könne. In den Erdhütten sind die Rauchfänge so einzurichten, damit der Rauch einen leichten Ausgang finde. Für die Pferde sind gleichfalls Baracken zu bauen. —

3. Einen Vorrath an guten Lebensmitteln, besonders von Fleisch, Wein und Branntwein, welcher letztere jedoch der Mannschaft nur sparsam auszutheilen ist. — Die Brunnen sind wohl zu bedecken und vor dem Zufrieren zu verwahren.

4. Statt der so nachtheiligen Kantonnirungen das Erbauen von Blockhäusern an nicht sumpfigen Stellen. Diese Blockhäuser, welche aus Erde mittelst starken übereinandergelegten Balken erbaut werden, können durch mehrere Oefen geheizt werden. Die Mannschaft ist in denselben wider Nässe und Kälte, ja selbst gegen Kanonenkugeln geschützt. Sie können, nach ihrer innern Einrichtung, eine große Anzahl von Landwehrmännern in sich fassen. Uebrigens ist jedes dieser Blockhäuser hinlänglich mit Kanonen zu versehen und mit einem tiefen Graben zu umgeben, wobei eine Zugbrücke angebracht ist.

5. Eine besondere Aufsicht bei Beziehung der Winterquartiere. Hier muß der Mann bei kleinen militärischen Arbeiten und Uebungen, in freier Luft, bei Vermeidung feuchter Wohnungen, zu stark geheizter Stuben und der Ofenwärme, bei Einhaltung einer strengen Reinlichkeit, und öfterer Durchlüftung

der Zimmer, bei einer mäßigen Lebens-Ordnung im Essen und Trinken gesund erhalten werden.

§. 11.

Der Staat trifft die Vorkehrungen, damit auch bei Schlachten und Scharmützeln für den Landwehrmann Sorge getragen werde.

1. Vor einer zu beginnenden Schlacht ist die Armee mit Nahrungsmitteln zu stärken, weil eine ermattete Truppe zum Streiten weniger geschickt ist, wenigstens ist ihr Wein oder Branntwein zu reichen doch so, daß kein Uebermaaß eintrete.

Auch auf den Fall eines länger dauernden Gefechts muß die Mannschaft mit Zwieback und mit Branntwein, mit trocknem Kohl, mit Bouillontafeln versehen seyn, und einige Kessel mit sich führen, um beim Ausruhen sich Suppe bereiten zu können.

2. Der Militär-Medizinal-Beamte hat vor einer Schlacht die nöthigen Maaßregeln zu treffen, die technischen Militär-Aerzte auf ihre Stellen zu vertheilen, und sie mit den gehörigen Verbandstücken, Instrumenten und Arzneien zu versehen, auch die Transportwagen in Bereitschaft zu halten. — In der Mitte der Armee, so wie auf beiden Flügeln sind noch besondere Plätze zum Verbinden anzuweisen, durch eine hohe mit einer Fahne versehene Stange zu bezeichnen, durch zwei Tambure mit einem bestimmten Trommelschlag zu bemerken, und dahin eine hinreichende Anzahl technischer Militär-Aerzte zu beordern. Diese Verbandplätze sind mit hinlänglicher Bedeckung und mit einer angemessenen Anzahl Wärter zu versehen, um die Blessirten, nach gemachtem Verbande, zu den Transportwägen und in das nächste Feldspital zu bringen; auch sind sie so auszuwählen, daß keine Kanonenkugel sie erreiche, und für den Feind als heilige und unverletzliche Orte zu erklären, wo die Menschlichkeit sich wieder mit der Menschheit versöhnt, damit auf der Stelle die nöthigen Operationen und Verbande vorgenommen werden können.

3. Nach beendigter Schlacht hat der Militär-Medizinal-Beamte, welcher sich während der Schlacht hinter dem Centrum aufgehalten hatte, von den beiden Verbandorten des rechten und linken Flügels die nöthigen technischen Militär-Aerzte und Wärter, letztere mit Tragbahren versehen, auf das Schlachtfeld abzuschicken, um überall die Verwundeten aufzusuchen, sie zu verbinden, und

rückwärts an einen der nächsten Verbandorte hinzuweisen, damit sie durch Transportwägen in das nächste Militär-Spital gebracht werden können. Die Wärter sind an einer sich auszeichnenden Uniform kenntlich, gehören zwar nicht zu dem Landwehrmann, stehen aber doch unter einem Oberaufseher, der zugleich Staabs-Offizier ist, und sind vor dem Feinde unverletzlich, so wie das ärztliche Personal durch Uebereinkunft vor jeder Verletzung und Gefangennehmung gesichert seyn sollte.

4. Wenn eine Kolonne oder die ganze Armee den Feind verfolgt, so müssen die erforderlichen technischen Militär-Aerzte mit den nöthigen Wärtern und Transportwägen nachgeschickt werden, um die Verwundeten, seien sie Freunde oder Feinde, zu verbinden, und in das nächste Feldspital abzuschicken.

Ueberhaupt darf es bei einem Armee-Korps an gut unterrichteten, öffentlich autorisirten und beeidigten Krankenwärtern für jede Art des Dienstes in hinreichender Anzahl nicht gebrechen. Sie können selbst nach der Verschiedenheit ihres Dienstes in Kompagnieen abgetheilt, von den Oberkrankenwärtern angeführt und beordert, und in militärischer Subordination gehalten werden.

5. Die Transportwagen müssen eigens zu diesem Zwecke bereitet, leicht mit Leder oder Leinwand gedeckt seyn, auf zwei flach auf den Achsen liegenden Federn ruhen, und aus Gitterwerk bestehen, das mit angestrichner Leinwand überzogen ist. Das hintere Queerstück muß abgenommen werden können, um die Kranken mit Leichtigkeit auf- und ab zu bringen. In ihrem Innern dürfte so viel Raum seyn, daß vier Personen bequem gegen einander liegen könnten, jedoch so, daß nöthigen Falls jede Liegerstatt zu einem Sitz umgeändert werden könnte. Zugleich können hinten und vorn Sitze für die Wärter und Maroden angebracht seyn; besondere Behältnisse für Nahrungsmittel, Arzneien, Leibschüsseln und andere für die Kranke unentbehrliche Dinge u. s. w. Auch ist jeder Wagen mit den nöthigen Strohsäcken, wollenen Hallindecken und Kopfpolstern zu versehen. — Diese Art Transportwägen sind für Schwerblessirte bestimmt.

Eine andere Art der Transportwagen ist für Leicht-Blessirte. Diese haben die Gestalt eines Leiterwagens, der um und um mit einer in Oehlfirniß getränkten Leinwand gedeckt ist, welche aufge-

rollt und wieder herabgelassen werden kann. Zudem ist derselbe mit 6 in Riemen hängenden Sitzbrettern versehen, um 12 Kranke aufnehmen zu können. Hinter den Sitzen ist ein starker Riemen queer über den Wagen gespannt, der zur Rückenlehne dient. In dem untern Theil des Wagens können die Tornister und die übrige Rüstung der kranken Mannschaft untergebracht werden, jedoch so, daß das Ausstrecken der Füße nicht gehindert wird. Die Bauart dieser Wagen muß leicht, aber doch dauerhaft seyn; er muß auf jeder Stelle umgewandt werden können und mit 3 — 4 Pferden bespannt werden.

Alle diese Wagen sind mit der Numer des Regiments oder Bataillons zu bezeichnen, dem sie zugehören; im Nothfall aber müssen sie auch für jeden Kranken oder Blessirten zu seiner Fortbringung in das nächste Feldspital benützt werden können. Bei einer vorfallenden Schlacht sind sie an den bestimmten Verbandplätzen aufzustellen.

Für diejenigen Verwundeten, welche durchaus keine Erschütterung durch Fahren ertragen können, sind Tragbahren in hinreichender Anzahl mit den erforderlichen Trägern auf den Verbandplätzen in Bereitschaft zu halten, durch welche dieselben in das nächstgelegenste Feldspital gebracht werden. Diese Tragbahren sind so einzurichten, daß sie mittelst einer beweglichen Rückenlehne, auch zu einer Lieger-statt hergerichtet werden können. Bei heissen Sommertagen oder bei regnichter Witterung sind Reife mit darüber gespanntem Leintuche an diesen Tragbahren anzubringen. Für jede Tragbahre ist noch hinreichendes Stroh und eine Hallinadecke erforderlich.

Ueberdieß sollte bei den Verbandplätzen eine Anzahl Tragleder vorräthig seyn, mittelst welcher die Blessirten von zweien Trägern mit leichter Mühe aus dem Schlachtgetümmel getragen werden könnten.

6. Nach einem Treffen oder nach einer Schlacht müssen die Todten insgesammt in der kürzesten Zeit, so wie die gefallenen Pferde, in einer angemessenen Tiefe unter die Erde gebracht werden. In einer holzreichen Gegend könnten die Leichname verbrannt, ihre Asche gesammelt und unter einem Mausoleum verwahrt werden.

Zufolge eines Bulletins der französischen Konsuln vom 24. Termidor des Jahres VIII. sollen, im Falle des Mangels an Kalk

und Wasser, um die Leichname zu benetzen, dieselben verbrannt werden.

Die technischen Militär-Aerzte, der Militär-Medizinal-Beamte nebst den erforderlichen Ober- und Unter-Offizieren haben bei dieser Durchsuchung des Schlachtfeldes zur Beerdigung der Leichen zugegen zu seyn, damit nicht Scheintodte mit begraben werden. — Zu der Beerdigung der Leichname dürften diejenigen Regimenter oder Bataillons verwandt werden, welche nicht an dem Treffen Antheil genommen haben.

Bei dieser Beerdigung der Leichen ist Folgendes zu beobachten:

a) der Platz zur Beerdigung muß so weit als möglich vom Lager entfernt und so angelegt seyn, damit der Wind demselben die Ausdünstungen nicht zuführe; daher sind kleine zwischen den Bergen gelegene Ebenen am schicklichsten zu diesem Zweck; die Nachbarschaft von Teichen, Sümpfen und Flüssen ist zu vermeiden.

b. Es sollen schmale und tiefe Gruben gemacht und nur wenige Leichen in dieselben mit der Vorsicht gelegt werden, daß die zu oberst liegenden doch immer vier Schuhe tief unter der Oberfläche des Bodens zu liegen kommen.

c. Die oberste Schichte der Leichen ist mit ungelöschtem Kalk oder Asche zu bestreuen, mit feuchter Erde zuzuwerfen und der Boden einzustampfen.

d. Ereignet sich eine Schlacht oder ein Treffen zwischen hohen Bergen oder auf steinichtem Grund, so sind die Leichname zu verbrennen.

e. Ehe zur Beerdigung geschritten wird, ist jeder auf dem Schlachtfeld liegende Körper zu untersuchen, ob nicht noch irgend ein Zeichen des Lebens an demselben zu bemerken ist. Daher ist das ärztliche Personale mit einem Vorrath der nöthigsten Belebungsmittel und mit dem Struveschen Galvanodesmus zu versehen.

f. Zu diesem Geschäft der Beerdigung sind die erforderlichen Wägen zu beordern, um die nöthigen Geräthschaften herbeizuführen, die Todten zu den Begräbniß-Gruben zu bringen und die zum Leben Gebrachten in das nächste Feldspital abzuliefern.

g. Auch die auf dem Schlachtfelde getödteten Pferde müssen tief in die Erde eingescharrt werden.

h. Verfaulte Leichen, die etwa noch hie und da sollten vorgefunden werden, müssen auf der Stelle, wo sie gefunden werden, sogleich begraben werden.

§. 12.

Der Staat besorgt die Gesundheit des Landwehrmannes in belagerten Orten und Festungen.

1. Da die festen Plätze, Festungen, ohnedieß nur militärische Haltpunkte sind, so sind sie von Niemand anderm als dem Militär zu bewohnen. Sollten aber dennoch Menschen sich in denselben befinden, die zur Vertheidigung nicht unmittelbar gehören, so sind solche bei Anfang eines Kriegs alle strengstens zu entfernen.

2. Eine jede Festung soll in Friedens = um somehr aber in Kriegszeiten immer reichlich auf ein Jahr lang mit hinreichenden Lebensmitteln und Arzneien für die erforderliche Garnison versehen seyn.

Zu Kriegszeiten sind in einer Festung für ein Depot von 1000 Mann täglich erforderlich:

18 Zentner 20 Pfund Brod, also 20 Schäffel Mehl, 10 Tonnen Bier, 50 Quart Branntwein, 6 Schäffel 4 Metzen Graupen, 6 Schäffel 4 Metzen Erbsen, 2 Zentner 30 Pfund Speck, 4 Zentner 60 Pfund Stockfisch, 16 Schock 40 Stück Häringe, 50 Pfund Butter, 1 Zentner 90 Pfund Käse, 12 ½ Pfund Oehl für die Kasernen, 4 Klafter 100 Kloben Holz zum Kochen und Heitzen.

(S. Duprés d'Aulnay tr. général des subsistances militaires. II. Tom. Paris. 1774. 4.)

3. Die Vorräthe bestehen hauptsächlich in frischem und eingepöckeltem Fleisch, in Suppentafeln, in Gemüsen verschiedner Art, besonders Sauerkraut, in Salz, Brod, Zwieback, Oehl, Speck, Rinds = oder Schweineschmalz, Wein und Branntwein, Malz zur Bereitung von Bier für Gesunde und zu Malztränken für die Kranken.

4. Sobald eine Festung vom Feinde umrungen, und ihr die Gemeinschaft mit der umliegenden Gegend abgeschnitten ist, so hat der Festungs = Kommandant sogleich das noch vorräthige Schlachtvieh blos allein für die Spitäler zurückzuhalten.

5. Die Nahrungs = Vorräthe müssen in Magazinen aufbe=

wahrt werden, die nicht nur vor Feuersgefahr, sondern auch vor dem Verderben geschützt sind, reinlich gehalten, öfters durchlüftet, und fleißig nach ihrer Beschaffenheit untersucht werden.

6. Der Festungs-Kommandant hat mit den Nahrungs-Vorräthen sparsam umzugehen, jedoch die Portionen nach den Arbeiten und Strapazen und nach den physischen Kräften und Erfordernissen des Landwehrmanns zu bemessen.

7. Für einen hinreichenden Vorrath von gutem Wasser muß während einer Belagerung vorzüglich gesorgt seyn. Es müssen daher alle Brunnen und Cisternen gut bedeckt seyn und mit einer Wache versehen werden; es sind gewisse Stunden zum Wasserholen festzusetzen; werden die Wasserleitungen von dem Feind abgeschnitten, so müssen neue Brunnen gegraben werden; nimmt ein Fluß durch die Festung seinen Lauf, so sind am Eingang desselben mehrere Wasserseiher zur Reinigung des Wassers anzulegen.

8. Die Feuerspritzen und alle zum Löschen gehörige Geräthschaften müssen an einem eigens darzu angewiesenen Orte des Flusses oder Wasserbehälters mit der darzu nöthigen Mannschaft immer in Bereitschaft stehen, um im Fall eines Brandes, besonders in Magazinen, Spitälern, in der Nähe von Pulverbehältnissen augenblickliche Hülfe leisten zu können.

9. In der Festung sind Mühlen anzulegen, die durch Ochsen oder Pferde in Gang gebracht werden; an Handmühlen darf kein Mangel seyn.

10. Die Strassen müssen öfters gereinigt und in reinlichem Zustand erhalten werden; besonders reinlich müssen die Schlachtbänke, Spitäler, Pferdeställe gehalten seyn, und auch in jedem Haus muß auf Reinlichkeit gesehen werden.

11. Von jenen Häusern, die den Bomben am meisten ausgesetzt sind, werden die Dächer abgetragen oder mit Mist belegt; auch wird in diesen Gegenden das Pflaster aufgerissen, die Fenster werden durch Woll-Mehl- oder Sandsäcke verschlossen, und es werden nasse Frießdecken in Bereitschaft gehalten, um die nieder gefallenen brennenden Bomben sogleich damit zu ersticken.

12. Die Spitäler sollen hauptsächlich an solchen Stellen angelegt werden, wo sie vor den Bomben und Kugeln am meisten gesichert sind; ausserdem ist dem feindlichen Kommandanten diese

Stelle durch eine ausgesteckte Fahne zu bezeichnen, welcher dann die Menschlichkeit haben wird, sie zu verschonen. —

Die Spitäler sind nicht mit Kranken und Verwundeten zu überfüllen, sondern es sind in diesem Fall neue anzulegen. — Die die Spitäler besorgenden technischen Militär-Aerzte müssen in hinreichender Anzahl zugegen, mit allen nöthigen Geräthschaften und Instrumenten versehen seyn, so wie die Spital-Apothecke mit Arzneien gut und vollständig einzurichten ist. — Für die Spitäler sind die bessern Nahrungsmittel aufzubewahren, vorzüglich sind sie aber mit Suppentafeln, gutem Zwiebak reichlich zu versehen, und in ihnen die Knochensuppe, nach Cadet de Vaux Vorschlag, in Anwendung zu bringen; auch kann von der Rumford'schen Suppe zur Abwechslung Gebrauch gemacht werden. Ueberdieß muß in den Spitälern die größte Reinlichkeit herrschen, und es darf den Kranken an der gehörigen Pflege nicht gebrechen.

13. Auf die Beerdigung der Leichen in belagerten Plätzen und Festungen ist besonderer Bedacht zu nehmen. Die Begräbnißstätte muß an einem freien, lüftigen Orte angelegt seyn. Die Leichen müssen sogleich tief vergraben und mit lebendigem Kalk oder Asche überstreuet werden; ein gleiches muß mit dem gefallenen Vieh geschehen.

14. Wenn der Festung mit Kugeln und Bomben stark zugesetzt wird, so ist die Mannschaft in Kasematten unterzubringen. Damit aber doch die Gesundheit des Landwehrmannes in diesen Kasematten soviel als möglich gesichert werde, sind dieselben, ehe sie bezogen werden, wohl auszulüften und zu reinigen, und, wenn sie bezogen sind, reinlich zu erhalten, auch ist mittelst angezündeten Holzes, Harzes oder Pechs die Luft in denselben zu reinigen. Ausserdem sind Zuglöcher in hinreichender Anzahl und Direktion anzubringen.

15. Um dem unbeschreiblichen Elend vorzubeugen, das, bei dem gänzlichen Mangel der gewöhnlichen Lebensmittel, in einer belagerten Festung eintreten muß, sollte unter den beiderseitigen Armeen die Uebereinkunft getroffen seyn, daß, wenn eine Festung ein Jahr lang, als so lange ihr Vorrath von Lebensmitteln besteht, der Uebergabe widerstanden hat, sie sich auf's Neue verproviantiren dürfe.

16. Auch die Belagerer müssen mit hinreichenden Lebensmit-

teln versorgt seyn, besonders mit Wein und Branntwein, um ihren mühesamen Arbeiten vorstehen zu können. — In dem Belagerungs-Lager müssen alle Vorsichts-Maaßregeln, wie in jedem andern Lager getroffen werden. Sollte es Ueberschwemmungen ausgesetzt seyn, so ist es auf Anhöhen aufzuschlagen; die Laufgräben sind mit Vertiefungen zu versehen, um das Wasser abzuleiten; es ist hinlänglich Holz herbeizuschaffen, damit sich die Mannschaft bei den angezündeten Feuern erwärmen könne; und überdieß sind Baracken und Erdhütten zu erbauen, um die Truppen bei kalter Witterung, vorzüglich zur Winterszeit, unterzubringen.

17. In der Nähe des Belagerungs-Korps ist ein Feldhospital mit dem nöthigen ärztlichen und ökonomischen Personale, den erforderlichen Geräthschaften und Arzneimitteln anzubringen.

18. Bei einem vorzunehmenden Sturm ist es den Truppen zu verbiethen, in die Häuser zu dringen, um da nicht den Zunder der Ansteckung von Krankheiten zu hohlen.

§. 13.

Der Staat übernimmt es, die Moralität unter dem Landwehrmann zu handhaben.

Er trifft daher die Einrichtungen, daß gute Ordnung und Mannszucht, und ein edler Gemeingeist unter der Armee eingeführt werde; daß die Landwehrmanns-Tugenden durch gute Beispiele und Aufmunterungen allgemein unter der Armee werden; daß der Landwehrmann als Sieger gegen den Ueberwundenen sich zu mäßigen und großmüthig zu handeln wisse; daß er überall Menschlichkeit ausübe, und die Rechte des Menschen und die Gesetze ehre. Er wird nicht zugeben, daß Völlerei und andere Ausschweifungen unter der Armee einreissen, sondern er wird vielmehr die Lasterhaften und Unverbesserlichen zu ihrer Schande aus der Armee entfernen. — Er wird religiöse Gefühle unter der Armee handzuhaben wissen durch die guten Beispiele der Vorgesetzten, besonders des Kommandirenden, und durch den Einfluß der Feldprediger, welche sich durch ihre Tugenden und durch untadelhaften Lebenswandel die Liebe und das Zutrauen der Mannschaft erwerben müssen.

§. 14.

Was der Staat durch gute Lehren und gute Beispiele, und durch Weckung und Handhabung eines edlen Gemeingeistes, selbst

durch

durch Belohnungen und Auszeichnungen nicht erzwecken kann, das muß er suchen durch strenge Subordination und militärische Gesetze und Strafen zu erhalten.

Bei diesen Strafgesetzen soll aber immer durch Weckung des Ehrgefühls die Verbesserung zu erzwecken, zum Grund liegen, und dann darf durch deren Vollzug der Gesundheit des Landwehrmannes kein Abbruch geschehen.

Gegen jedes Vergehen muß die Strafe im militärischen Strafgesetzbuch bereits bestimmt ausgesprochen liegen, so daß keine Willkühr Platz greifen kann, so wie diese Strafen auch nur von dem Regiments-Gericht zu verhängen sind.

Zu den militärischen Strafen gehören folgende:

1. Die Strafwachen.

Auch diese dürfen nicht zu schnell auf einander folgen, und nicht in ungesunden Orten, sumpfigten Gegenden, bei zu großer Kälte zum Nachtheil der Gesundheit verlängert werden.

2. Die Gefängnißstrafe.

Die Gefängnisse müssen ein gesundes Lokale darbiethen, so wie die Entziehung der warmen Kost nicht über die Maassen geschehen darf. So sind auch die Stockhäuser nach Howardschen Grundsätzen zu erbauen und einzurichten.

Diese Verwahrungs-Orte dürfen daher nie unter der Erde erbaut, nicht feucht, nicht zu niedrig und nicht zu klein seyn; sie sollen nicht mit zu vieler Mannschaft überlegt werden; vielmehr sind sie stets reinlich zu erhalten, die Luft soll durch tägliches Eröffnen der Thüren und Fenster erneuert werden, sie sind mit Ventilatoren zu versehen und im Winter nur mäßig zu heitzen. Das Liegerstroh ist täglich zu entfernen, und von Zeit zu Zeit mit frischem abzuwechseln. Die Gefangenen sollen zur Winterszeit wollene Decken haben. Die Abtritte sind von den Arrestzimmern so weit zu entfernen, daß sich die Ausdünstungen derselben nicht bis dahin verbreiten können. — Der Profos hat darauf zu sehen, daß sich jeder Arrestant alle Morgen Hände und Gesicht wasche, die Haare kämme und die Wasche jede Woche wechsle. Die Nahrungsmittel für die Arrestanten sollen wohl und reinlich gekocht werden und von guter Beschaffenheit seyn. Auch soll den Arrestanten täglich 2mal gutes und frisches Wasser in gehöriger Quantität gereicht werden. — Wenn ein Arrestant auch zu Was-

ser und Brod verurtheilt ist, so soll er doch wöchentlich 2mal warme Kost bekommen. — Die Arrestanten sind, so viel als möglich und thunlich ist, zu beschäftigen. — Uebrigens sollen sie von dem Profosen menschenfreundlich behandelt, von dem Feldprediger besucht und mit guten Ermahnungen zur Sittlichkeit belehrt werden. Der technische Militär-Arzt und die betreffenden Offiziere wachen für Gesundheit und Ordnung durch fleissige Besuche in den Gefängnissen und Stockhäusern.

3. Die Kettenstrafe im Gefängniß.

Unter diesen Strafen ist das Kurz- und Krummschließen bis auf das letzte Glied unstreitig die härteste, aber auch die nachtheiligste für die Gesundheit, daher sie ganz verbannt werden sollte.

4. Die Stockschläge auf den Rücken.

Da sie so mannichfaltigen Schaden, besonders dem Brustorgan, bringen, so sind sie gänzlich zu verbiethen. — Wie dann auch in den neuesten Zeiten die Strafe mit Stockschlägen bei der englischen Armee ganz abgestellt wurde.

5. Die Stockstreiche auf den Hintern.

Wenn auch diese Strafe noch hin und wieder vorfallen sollte, so darf sie doch an Keinem angewandt werden, der mit Krankheiten der Geburtstheile oder mit einem Bruch behaftet ist; sie sollen nur in mäßiger Anzahl gegeben, und nicht mehrere Tage hintereinander wiederholt werden; der Mann muß die Hoden nach vorwärts ziehen, damit sie nicht verletzt werden, und die Korporale sollen sich hüten, die Streiche nicht gegen die Schenkel oder gegen das Kreutz zu führen. Uebrigens muß der Korporalstock, mit dem die Streiche gegeben werden, glatt, mäßig dick, und von Haselstauden genommen seyn.

6. Das Gassenlaufen.

Bei dieser Strafe sind dünne, nicht zu lange, nicht äftige, von Weiden- oder Birkenbäumen genommene Spießruthen auszulesen; und es sollte nicht öfteremale, auch nicht wiederholt geschehen.

Der Verurtheilte darf sich vor der Exekution nicht durch zu viel Wein und Branntwein erhitzen; er muß langsam die Reihen durchgehen, aber nicht durch vorgehaltene Gewehre geführt werden; nach der Exekution muß er sich vor gählingem und kaltem Trinken in Acht nehmen.

Die Strafe des Gassenlaufens durch Packriemen bei den Kavalleristen ist gänzlich wegen ihres großen Nachtheils für die Gesundheit abzuschaffen.

Vor der Verurtheilung ist der technische Militär-Arzt wegen Thunlichkeit der Verhängung der Strafe an dem gegebnen Individuum zu vernehmen, und er hat allerdings solche, welche eine schwache Brust haben, die Anlage zum Blutspeien, zu Entzündungs-Krankheiten, zu Nervenkrankheiten haben, deren Säfte an Kachexie leiden, welche Geschwüre auf dem Rücken haben, welche schon im Alter weit vorgerückt sind, die schon einmal eine bedeutende Krankheit ausgestanden haben, deren Spuren an irgend einer zurück gebliebenen Schwäche sich zu erkennen geben, von dieser Strafe zu befreien. — Vorzüglich hat der technische Militär-Arzt auch die Jahreszeit bei der Abgabe seines Gutachtens in Betrachtung zu ziehen, weil dergleichen Verurtheilungen im Winter von weit schlimmern Folgen seyn können, als im Sommer.

Bei der Verurtheilung selbst hat der technische Militär-Arzt zugegen zu seyn, um bei den dem Delinquenten zustoßenden Zufällen die gehörigen Anordnungen zu treffen, mit der Strafe einhalten zu lassen und die geeignete Hülfe zu leisten. Er hat sich indessen in Acht zu nehmen, daß er nicht getäuscht werde.

7. Der Festungsbau und die Schanzarbeit.

Auch hier hat der technische Militär-Arzt sein Gutachten über den Gesundheits-Zustand des Verbrechers zu stellen.

8. Die Todesstrafe.

Wegen der Fälle der etwa eintretenden Begnadigung des Delinquenten auf dem Richtplatz hat der technische Militärarzt gegenwärtig zu seyn, um den Gefahren des zu starken Eindruckes einer solchen plötzlichen und unerwarteten Katastrophe auf der Stelle zu begegnen.

§. 15.

Der Staat nimmt sich auch der unbrauchbar gewordnen oder abgelebten Landwehrmänner, der Invaliden und Veteranen, an.

Zu diesem Endzweck ist ein eigenes Invaliden- und Veteranen-Institut zu errichten. Eine Kommission, bestehend aus einem General, einem Kriegs-Kommissär und einem Militär Medizinal-Beamten, hat zu bestimmen, ob ein Landwehr-

mann als wirklicher Invalide zu erklären ist, oder ob er noch zu geringern Dienstleistungen verwendet werden kann. Dieses Superabitrium muß sich auf das vom betreffenden Regimente ausgehende Arbitrium gründen.

Die Kommission hat in ihrem Urtheil genau die Real-Invaliden von den Halbinvaliden und von den zeitlichen Invaliden zu trennen.

Zu den Krankheiten, welche den Real-Invaliden als solchen aussprechen, gehören:

Ein für unheilbar anerkannter Kopfgrind, unheilbare Balggeschwülste am Kopf, ein nicht zu heilender Beinfraß am Hirnschädel, unheilbare Krankheiten des Sehorgans und ein daher rührendes beschwerliches Sehen, Blindheit an beide Augen, gänzlicher Verlust des Gehörs oder der Sprache, unheilbare Verletzungen an den Kinnbacken, welche am Kauen und Reden hindern, unheilbare Polypen und Nasengeschwüre, mühsames und konvulsivisches Hinabschlucken der Speisen, große, unheilbare Geschwülste am Kopf und am Halse, schwürende, unheilbare Skrofeln, ein habituelles Asthma, ein beständiges oder periodisches Blutspeien, die Lungen- und Schwindsucht, ein zur Gewohnheit gewordnes Brechen und das davon herrührende, sichtbare Magerwerden des Körpers, unauflösbare Anschoppungen der Eingeweide des Unterleibs, eine oder die andere eingesackte Wassersucht, Brüche, die nicht eingerichtet oder sonst zurückgehalten werden können, das Unvermögen, den Harn zu halten, und überhaupt alle unheilbare Krankheiten der Urinwege, der Blasenstein, unheilbare Krankheiten der Hoden und Saamenstränge, unheilbare Harnfisteln, so wie jene des Gefässes, das Unvermögen, den Koth zurückzuhalten, ein schon eingewurzelter Vorfall des Mastdarms, unheilbare und eiternde Hämorrhoidal-Knoten, innere und äußere Schlagadergeschwülste großer Schlagadern, große und mehrere Blutadergeschwülste, der Krebs und andere unheilbare, alte Geschwüre, ein beträchtlicher Beinfraß, besonders an den Gelenken, der Winddorn, der Verlust eines großen Gliedes oder mehrerer kleinern, die verlohrne und unheilbar befundene Bewegung eines Gliedes nach starken Verletzungen, eine nicht zu hebende Zurückziehung der Beug- und Ausstreckmuskel eines Gliedes, veraltete arthritische Krankheiten, durch welche die Bewegung der Glieder und des Rückens gehindert wird, ein nicht zu heilendes

Hinken, das Schwinden eines oder mehrerer Glieder, eine durch Verwundungen, die nicht mehr zu heilen sind, erhaltene Unförmlichkeit des Kopfes, des Halses, der Brust, des Rückens oder irgend eines andern Gliedes, ein unheilbares, allgemeines oder örtliches Oedem, der Aussatz, ein veralteter Flechten-Ausschlag über den ganzen Körper, ein unheilbarer Schwindel, ein beständig anhaltendes Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, wenn gar kein Mittel dagegen hat anschlagen wollen, allgemeine oder örtliche, unheilbare und oft eintretende krampfartige Bewegungen, die Epilepsie, allgemeine oder örtliche Lähmungen, Stumpfheit der Sinne, der Wahnsinn, die Raserei, eine als unheilbar anerkannte Kachexie und die daraus entstandene Schwäche des Körpers, und endlich das hohe Alter.

Ein Invalidenhaus hat in seinem Aeussern schon die Achtung auszudrücken, die der Staat dem Invaliden und Veteranen zollt. — In seinem Innern unterscheidet es sich durch gute Anlage der Wohnzimmer und durch zweckmäßige Vertheilung der Invaliden, so, daß in keinem Zimmer mehr als deren zehn aufgenommen werden sollen. — Die Verköstigung der Invaliden wird vom Staat in natura übernommen. — Die militärische Ordnung wird unter den Invaliden beibehalten. — Bei dem Invalidenhaus ist noch besonders eine Kranken-Anstalt einzurichten.

Das erste Invalidenhaus legte wahrscheinlich der Kaiser Alexius Comnenus zu Ende des XI. Jahrhunderts in Konstantinopel an.

Unter den noch vorhandenen ist das älteste und größte das Invalidenhaus zu Paris, welches Ludwig XIV. stiftete. Im Jahr 1671 wurde darzu der Grund gelegt am Ende der Vorstadt St. Germain in der Ebene Grenelle unweit der Seine. Diesem Beispiele folgte Karl II. welcher ein solches zu Chelsea bei London erbaute, und Wilhelm III. welcher ein Invalidenhaus für Matrosen zu Grennwich anlegen ließ. Friedrich II. errichtete 1745 das Invalidenhaus zu Berlin vor dem Brandenburger-Thor mit der Inschrift: invicto militi, und so entstanden in der Folge auch in andern Staaten dergleichen öffentliche Institute, wie im Königreich Baiern zu Fürstenfeldbruck im Jahr 1818.

Description historique de l'hotel royal des invalides

par Mons. l'abbé Perau avec les plans, coupes etc. à Paris. 1756. 104. p. in Fol. m. 108 Kupfern.

Allgemeines Archiv für Sicherheits = und Armenpflege von Gruner und Hartleben. Würzburg. S. 12 folg. II. Ueber militärische Versorgungs = Anstalten mit besonderer Rücksicht auf Frankreichs Institute und neuere Gesetze für Soldaten — Invaliden — Wittwen und Waisen.

§. 16.

Der Staat hat dafür zu wachen, daß der Geschlechts-Trieb bei dem Landwehrmann in Schranken gehalten werde.

Da der Landwehrmann nur sechs Jahre im Dienste zu verbleiben hat, diese sechs Jahre aber zur Befestigung seiner Körpers = Konstitution verwandt werden sollen, so ist nicht abzusehen, wie aus der verhinderten Ausübung des Geschlechts = Triebes irgend ein Nachtheil erwachsen sollte, vielmehr darf erwartet werden, daß der junge Mann, der frühzeitig dem Geschlechts = Trieb freien Lauf läßt, nie mehr zu der vollen Mannskraft kommen werde, welche für den Ehestand und für die Bevölkerung von so wichtigen Folgen ist. Berechnet man noch die Zerstörungen des Körpers, welche das venerische Uebel unter ganze Generationen bringt, und das in dem ausserehelichen Stand so häufig erzeugt wird, so wird daraus erhellen, daß der Staat selbst die Obliegenheit auf sich habe, den Geschlechts = Trieb bei dem Landwehrmann in Schranken zu halten, alle weiblichen Personen von der Armee abzuhalten, und nicht zu gestatten, daß Ausschweifungen in diesem Punkt einreißen.

So wie ein Landwehrmann aber das 24ste Jahr zurückgelegt hat, und noch fernerhin eingereihet bei der Armee verbleibt, dann kann ihm aus billigen Gründen die Verheurathung nicht versagt werden. Die Weiber solcher Landwehrmänner folgen in Friedenszeiten dem Regimente, haben freies Quartier, und genießen noch andere Begünstigungen, wie Brodportionen für sich und ihre Kinder, den freien Arzneigebrauch in Krankheits = Fällen, den unentgeldlichen Schulbesuch für ihre Kinder und die Pensionirung im Wittwenstand. Nur in Kriegszeiten haben sie zu Hause zu bleiben und sich der Erziehung ihrer Kinder allein zu widmen. Ihre Kinder männlichen Geschlechts sind von ihrem 19 — 24sten Lebensjahr Militär-Pflichtig.

Sie müssen aber dennoch Handwerke erlernen, oder bis zu ihrem 19ten Jahr in Fabricken, bei Bürgern oder Bauern untergebracht werden; den Schulunterricht genießen sie, wie andere Bürgers-Kinder und mit andern Bürgers-Kindern, so wie sie ebenso auch die Industrieschulen zu besuchen und die gymnastischen Uebungen mitzumachen haben, auf welche letztere bei ihnen besonders streng zu sehen ist, da sie zum Landwehrstand bestimmt sind, weßwegen ihnen folgende Uebungen sehr nützlich seyn und zu statten kommen werden: mit Behendigkeit nach einem gesetzten Ziel zu laufen, mit einander zu ringen, über Gräben zu setzen, ins Wasser zu springen, zu schwimmen, mit Nachen über Flüsse zu setzen, Bäume, Mauern und Felsen zu erklettern, mit Steigeisen und Leitern dieselben zu ersteigen, Faschinen zu machen, Transcheen zu graben, Erdvertiefungen und Gruben mit Erde anzufüllen, Sturm zu laufen, Märsche von 1 — 2 Tage lang zu machen, Zelte aufzuschlagen, unter denselben, und auch ohne sie, zu campiren, man lasse sie kleine Lasten tragen, man mache sie mit den militärischen Waffen bekannt, zergliedere sie vor ihren Augen und gebe ihnen Anleitung, wie, wenn sie beschädigt sind, sie wieder ausgebessert werden können u. s. w.

L. W. Wittich Nachricht von der Garnisons-Schule zu Kassel und der damit verbundnen Industrieschule. Kassel 1804. 1. S. 8.

§. 17.

In Staaten, welche eine Seemacht bilden, ist es erforderlich, daß dieselben auch auf die Erhaltung der Gesundheit des Seewehrmannes allen Bedacht nehmen.

Der Seewehrmann muß jung, gesund, stark und zu Strapatzen abgehärtet seyn, auch an der See gewohnt haben.

Alle Menschen, welche zu einer See-Expedition eingeschifft werden, müssen ihres Gesundheits-Zustandes wegen genau untersucht, mit übersäuertem salzsaurem Wasser gewaschen werden, neue Kleider anziehen, und zuvor ein Bad nehmen.

Bei dem Matrosenpressen dürfen ja keine Leute genommen werdrn, die in den Gefängnissen waren, damit sie nicht den Zunder zum Kerkerfieber mit auf die Schiffe bringen. Auch dürften sie 2 — 3 Wochen in einer Stadtgarnison oder bei den Regimen-

tern behalten werden, um sich gewiß zu versichern, daß sie gesund sind und keine Ansteckungs-Stoffe an sich haben.

Jedes Schiff muß aus trocknem Holz erbaut seyn, und dessen innere Oberfläche darf nicht eher mit Pech oder Theer überzogen werden, als bis alle in dem Holz enthaltne Feuchtigkeit durch den Dunst sich ausgezogen hat, welches durch eine mit Vorsicht angebrachte Feuerwärme oder durch Ventilatoren bewerkstelligt wird.

Wegen dem Fraß des Schiffswurms (teredo navalis) ist es gut, die Schiffe mit Kupfer zu beschlagen.

Wenn auf einem Schiff schon einmal eine Seuche geherrscht hat, so muß vor dessen Wiederbenutzung das ganze Schiff inwendig abgekratzt, mit dem Dunst von angezündetem Schwefel zu wiederholtenmalen angefüllt, oder mit Salpeter ausgeräuchert, oder nach Guyton Morveauischer Art mit dem salzsauren Gas gereinigt werden. Letztere Verfahrungs-Art ist folgende:

Man stellt einen kleinen blechernen, zur Hälfte mit Kießsand oder Asche angefüllten Kessel auf ein Becken mit glühenden Kohlen, auf welches eine gläserne oder irdene Schaale mit Kochsalz gesetzt wird. Wenn nun dieses anfängt, warm zu werden, so gießt man, jedoch mit Vorsicht, etwas Schwefelsäure darauf und wiederholt solches von Zeit zu Zeit, während man das Becken im Schiffe herumträgt, oder man stellt auch dergleichen Gefässe an verschiedne Orte hin.

Auf jedem Schiffe müssen Ventilatoren in hinreichender Anzahl angebracht seyn.

Die schädlichen Ausdünstungen von dem Pumpenwasser (Bilgewater), welches sich unten im Schiffsraum sammelt, tragen nicht wenig zum Ausbruch ansteckender Nervenfieber und des Skorbuts bei. Dieses Wasser ist desto mehr der Fäulniß ausgesetzt, je dichter noch der Kiel ist. Es muß daher sorgfältig entfernt werden.

In Kriegszeiten werden oft Schiffe in Gebrauch gezogen, die seit einiger Zeit ruhig vor dem Stapel gelegen sind, und worinn man während derselben die Pumpen nicht gereinigt hat. In solchen Schiffen erreicht das Pumpenwasser besonders einen hohen Grad von Fäulniß. Durch die Bewegung des Schiffs im Segeln werden die schädlichen Dünste aufgerührt, und das Schiff wird damit verpestet. Diese sind um so verwüstender, wenn öfters die

Schifflöcher verschlossen werden müssen. Solche Schiffe sind vor ihrem Gebrauch zu reinigen und auszulüften.

Bei jeder Einschiffung von Land-Truppen muß die Tonnage im Sommer und unter einem heissen Himmelsstriche jederzeit größer seyn, als im Winter und in kalten Gegenden, so daß das kleinste Verhältniß des Raumes für Truppen, die zu einer Monat langen Fahrt bestimmt sind, auf den Mann nicht weniger als eine und ¾ Tonne betrage; eine längere Fahrt erfordert aber wenigstens zwei bis zwei und drei Viertel Tonnen.

Die Schiffskost besteht insgemein aus gesalzenem mit in Essig zurecht gemachtem Senf, Zwiebeln oder Meerrettig zu genießendem Ochsenfleisch und aus Fischen, wobei mit Hülsenfrüchten, Sauerkraut und Grützarten abgewechselt wird; dann aus Brod und Schiffs-Zwieback. Wenn kein Rindfleisch mehr vorhanden ist, so bekommt der Mann im Verhältniß dagegen — Schaaf- oder Schweinefleisch, statt der getrockneten Fische — Käse, und statt der eingesalznen Butter — ausgekochtes Schweinfleisch oder Speck; manchmal muß man sich mit gutem Baum- oder anderm Saamen-Oehl, mit Essig vermischt, begnügen. Dreimal wöchentlich erhält der Mann Mittags Fleisch mit Gemüse, zweimal getrocknete Fische mit Gemüse, und zweimal abgeschmalzenes Gemüse allein. Zum Frühstück wird gewöhnlich Butter oder Käse mit Zwieback oder Brod, und Abends eine dickeingekochte und abgeschmalzene Grütze gegeben. Im Seehafen bekommt das Schiffsvolk die gleiche Kost, nur mit dem Unterschied, daß wöchentlich ein- auch zweimal mit frischem Fleisch und Gartengewächsen abgewechselt wird.

Dem Schiffe darf es an Syrop oder Honig nicht fehlen, um die Habergrützsuppe schmackhafter zu machen.

Alle diese Nahrungsmittel sind, ehe sie in die Schiffe eingeladen werden, von dem Militär-Medizinal-Beamten und dem Proviant-Verwalter auf das genaueste zu untersuchen. Sie sollen durchgehens von der besten Qualität seyn, gut aufbewahrt und durch Reinigen und Lüften genießbar erhalten werden. Die Hülsenfrüchte und Getreide-Grützen müssen vor dem Einladen wohl getrocknet und alsdann in ausgeschwefelten Fässern aufbewahrt werden. Sollten sie aber bei einer langen Fahrt anfangen, schimmlicht zu werden, so müssen sie ohne Verzug in einem Backofen getrocknet, gut geschwefelt, und aufs neue verwahrt werden; eine

gleiche Verfahrungsart ist mit schimmlicht oder feucht gewordnem Zwieback vorzunehmen.

Der Schiffs-Zwieback ist in Kisten aufzubewahren, welche mit dünnen Zinnplatten ausgefüttert sind.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient das Eier-Pulver, besonders als Nahrung für die Kranken.

Die Bereitungs-Art ist folgende:

Man nimmt frische Eier, so viel man will, schlägt sie in einen Topf, sprudelt dieselben lange durcheinander, bis sich der Eierdotter mit dem Weissen wohl vermischt hat. Dann gießt man diese Mischung auf mehrere flache Schüsseln und läßt sie in der Luft, aber nicht in der Sonne, trocknen, und zwar, bis die Masse hart wie Glas wird und von den Schüsseln abspringt. Nun stößt man sie zu Pulver, beutelt dasselbe durch ein Sieb, und verwahrt es in einem wohlzugemachten Glas.

Der Gebrauch davon ist folgender: Man vermischt einen Eßlöffel voll dieses Pulvers mit 8 Löffeln voll Wasser, läßt es eine halbe Stunde stehen, alsdann wird es aufs Neue untereinander gesprudelt und endlich bei Suppen, Mehlspeisen und andern Gerichten angewendet.

Gut eingepacktes Knochenmehl würde den Schiffs-Bewohnern jederzeit eine nahrhafte Suppe geben, und zwar 1 Pfund so viel als 11 Pfunde Fleisch, die, da ihr der Extraktivstoff fehlt, wodurch sie wohlschmeckender und kräftiger ausfällt, etwas Safran, Puderzucker und Gewürz gehörig schmackhaft machen wird. Um ein ganzes Jahr 100 Mann wöchentlich 2mal Knochensuppe geben zu können, sind 7 Tonnen Knochenmehl nöthig, die 70 Thaler kosten, wenn eine Menge aus Fleisch gekochter Bouillon-Tafeln zu gleichen Suppen-Portionen an 4000 Thaler zu stehen kommt.

Jedes Schiff ist mit gutem Trinkwasser, Bier, Wein und Branntwein zu versehen.

Das Bier muß gut gebräuet und reich an Hopfen seyn. Es ist in gutgereinigten Fässern, die inwendig mit Harz überzogen und wohl geschwefelt, voll angefüllt, und gut zugespundet sind, aufzubewahren. In Bouteillen gefüllt, erhält es sich über ein Jahr lang.

Das Trinkwasser muß in gutgereinigten und geschwefelten Fässern verwahrt werden. Die Dauben der Fässer müssen vor ihrer Zusammensetzung ausgebrannt werden, so daß die ganze Oberfläche derselben verkohlt ist.

Zum Kochen wird Regenwasser gesammelt. — Ist das Wasser in den Fässern verdorben, faul und stinkend geworden, so ist es eine Zeitlang der freien Luft auszusetzen, und seine Oberfläche ist unter stätem Umrühren mit einem Blasebalg zu lüften; oder es wird mittelst des Halesschen Ventilators süß gemacht, welcher aus einer langen Röhre besteht, die an einem zinnernen Kasten, der ohngefähr 6 Zoll weit und 4 Zoll hoch und mit einer Menge Löcher in dem Deckel versehen, an einem Ende befestigt ist; dieser Kasten wird auf den Grund des Wassers gesetzt, und an dem andern Ende der Röhre, welche über dem Wasser ist, die Oeffnung von ein paar Blasebälgen befestigt; indem man nun die Blasebälge in Bewegung setzt, so wird durch das ganze Wasser frische Luft getrieben, die faulen Effluvia werden ausgedünstet, und das Wasser wird in einer sehr kurzen Zeit süß; oder man siedet dasselbe, und bewegt es so lange mit einem Besen oder Butterstößer, bis es seinen faulen Geschmack verlohren hat; oder man verbessert es durch Beimischung von Säuren aus dem Mineral- oder Pflanzenreich, wie mit der Weinsteinsäure (sal essentiale tartari). — Ist das Wasser trüb, so läßt man es in Fässern, die zur Hälfte mit Sand angefüllt werden, durchlaufen. Oder: man nimmt klein gestoßene Holzkohlen und Kalkstein in der Größe eines Stecknadelknopfes; man wascht sie, bis das Wasser ganz rein abläuft und die Kohlen die Hände nicht mehr beschmutzen; dann füllt man das Filtrirfaß auf dreiviertel Theile damit an, befestigt unter dem Roste ein feines Segeltuch, um die etwa durchfallenden fremden Körper aufzuhalten, und ganz unten wird ein Hahn angebracht. — Reißt wirklicher Mangel an Wasser ein, so müßte man zur Destillirung des Seewassers seine Zuflucht nehmen.

Der Salzgeschmack des Meerwassers rührt von dem starken Gehalt des Küchensalzes her, $\frac{1}{60}$ — $\frac{1}{10}$ seiner Schwere beträgt der bittere von der salzsauren Bittersalzerde und dem Extraktivstoff. Irwing (de la methode du Dr. Irwing pour désaler

l'éau de mer in Rozier Iourn. S. 14. p. 316.) hat durch einen einfachen Destillations-Apparat diese Bestandtheile dem Seewasser zu nehmen gewußt. Die Matrosen bekommen nemlich vier Tage in der Woche kein Fleisch, sondern bloß Mehlspeisen, Erbsensuppen oder etwas Aehnliches. Während dieser Zeit wird die Hälfte des in der Mitte durchgeschossenen Kessels nicht gebraucht. Man pflegt sie mit Meerwasser zu füllen, weil sie sonst zu sehr vom Feuer leiden würde. Irwing brachte eine kupferne Röhre oben in dem hölzernen Deckel dieses Kessels an, worinn sich die Dünste sammelten, welche in die Vorlage abgeleitet wurden; damit nun die Verdichtung der Dünste desto schneller erfolge, so wird jene Röhre durch eine noch geräumigere von Kupfer hindurchgesteckt, und ein Matrose muß beständig frisches Wasser einpumpen, um die Röhre immerfort abzukühlen. Man kann durch den Irwingschen Apparat wöchentlich 120 Quart reines Wasser gewinnen, ohne einen eignen Aufwand von Brennmaterial nöthig zu haben, als zum Kochen erforderlich ist.

Wo man keinen Destillations-Apparat hat, kann man im Fall der Noth die Dünste des kochenden Meerwassers in reinen Schwämmen auffassen und durch das Ausdrücken derselben einigen Vorrath trinkbaren Wassers sich verschaffen.

In der äussersten Noth, wo auch kein Kochapparath vorräthig ist, erhält sich die Mannschaft dadurch, daß sie mit Meerwasser durchnäßte Kleider anzieht oder sich im Seewasser badet.

Der Wein, den die Schiffe einnehmen, ist für die Kranken aufzubewahren. — Hingegen ist Branntwein bei langanhaltenden Arbeiten des Schiffs-Volks, an kalten Regentagen u. s. w. täglich den vierten Theil eines Nösels unentbehrlich.

Auch kann derselbe mit 7 — 8 Theilen Wasser vermischt, oder durch einen Zusatz von Wasser, grobem Zucker und Citronensaft, präparirtem Weinstein oder Weinessig der Gesundheit zuträglicher gemacht werden.

Eine hinreichende Menge Weinessig muß an Bord eines jeden Transport-Schiffes gebracht werden, sowohl als Zuthat zu den Speisen, als auch zwischen den Verdecken damit zu räuchern und zu waschen.

Die Bekleidung des Schiffs-Wehrmanns ist nach der Jahreszeit und nach dem Klima einzurichten.

Auf Reinlichkeit muß vorzüglich Rücksicht genommen werden; daher müssen die wollenen Decken und Hängematten täglich auf das Verdeck gebracht, und alle 2 Monate rein gewaschen und gut getrocknet werden; jeder Mann muß sich täglich kämmen und waschen, die Füße sauber halten, und nur an den angewiesenen Orten seine Nothdurft verrichten. —

Das Schiff muß ja nicht nach Sonnen-Untergang, sondern vorzüglich Morgens gelüftet, und das Verdeck fleissig gewaschen werden.

v. Marum reinigte in einer Viertelstunde einen Schiffsraum von 11700 Kubikfuß, mittelst eines Rohres, unter dessen Oeffnung eine Argandsche Lampe brannte. (s. Scherers allg. Journ. der Chemie III. B.)

Die Schiffs-Küche und die Küchengeschirre müssen reinlich gehalten werden. — Wird lebendiges Vieh mitgeführt, so muß der Stall zweimal des Tags vom Mist gereinigt, und das Vieh täglich auf das Verdeck geführt werden. — Krankes Vieh muß auf der Stelle von dem gesunden abgesondert werden.

Die Arbeiten auf dem Schiffe und die Schiffs-Wachen sind unter die Mannschaft und unter die Matrosen gehörig zu vertheilen, damit keiner durch Müßiggang, aber auch nicht durch zu angestrengte Arbeit erkranke.

Ausserdem sind sie durch Spiele in der nöthigen Leibesübung zu erhalten, wie durch den Kreisel treiben, Exerciren, Schwimmen bei stillem Wetter. — Ueberhaupt aber müssen die Truppen täglich mehrmals gemustert und zum Aufenthalt auf dem Verdeck angehalten werden.

Die Vorgesetzten haben die Schiffs-Mannschaft bei gutem Muth zu erhalten, in Anwendung der Strafen nicht zu strenge zu seyn, und ihr von Zeit zu Zeit einige Zerstreuung durch Feste und Spiele zu gönnen.

Wenn ein Schiffs-Wehrmann erkrankt, so muß er sogleich von den Gesunden getrennt werden. Der zweite Raum im Schiffe, es sey nun am Vorder- oder Hintertheile desselben, ist der schicklichste Ort für die Kranken und Verwundeten, weil er durchlüftet werden kann. Die Lagerstätten der

Leichtkranken müssen durch Bretter oder durch getheertes Segeltuch von den Schwerkranken abgesondert werden. Ausser dem Arzt und den Krankenwärtern soll Niemanden der Zutritt zu den Kranken gestattet seyn. In den Liegerstätten der Kranken hat die größte Reinlichkeit zu herrschen; so wie für die Kranken eigne Betten und Leinenzeug zu halten sind. Auf den dänischen Schiffen kommen die Kranken der Regel nach unter die Backe, d. i. zwischen der ersten und zweiten Decke am Vordertheil des Schiffes. — In dem für die Kranken bestimmten Raum ist ein Thermometer, Barometer und Hygrometer aufzustellen. Die Rekonvaleszenten erhalten die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit bei der großen Lücke (der Oeffnung in der Mitte des Verdecks) auf das Verdeck zu gehen.

Das Auslaufen einer ganzen Flotte erfordert ein eignes Hospitalschiff, welches mit den erforderlichen Requisiten zu versehen ist.

Ein Hospitalschiff besteht aus zweien sehr hohen Verdecken, deren Seitenraum offen und luftig ist, um die Luft rein zu erhalten. Auf dem obern Verdeck befindet sich das Schiffsgeräth und Tauwerk, im untern die Apothecke. Die Krankenbetten sind in dem Raume zwischen beiden Verdecken. Die Vorräthe von chirurgischen Utensilien und Arzneien müssen auf mehrere Schiffe vertheilt werden, damit, wenn das Hospital-Schiff verloren gehen sollte, die Flotte in keine Verlegenheit wegen dieser nothwendigen Bedürfnisse gerathe.

Zum Besten der Kranken sollten einige Schaafe mitgenommen werden, um denselben bei großer Schwäche frische Fleischbrühe zubereiten zu können.

An Schiffs-Krankenkost rechnet man für ein englisches Schiff von 74 Kanonen auf einen Monat 8 Pfund Thee, 12 Pfund Kakao oder Kaffee, 8 Pfund Sago, 16 Pfund Reiß, 32 Pfund Graupen, 64 Pfund feinen Melis-Zucker, $\frac{1}{4}$ Pfund Ingwer.

Die Flotten-Lazarethe müssen unter ihrem Vorrathe eine Anzahl großer Gezelte haben, um die Kranken und Verwundeten unter dieselben zu bringen, wenn die Truppen unterwegs ausgeschifft werden. Auch müssen sie mit einer Anzahl mit Haaren oder Wolle gefüllten Matratzen und Polstern, um die Kranken darauf zu legen, versehen seyn.

Uebrigens wird auf jede Eskadre von 10 Kriegs-Schiffen ein Hospitalschiff gerechnet, in welches nur solche Kranke aufgenommen werden, die auf andern Schiffen dem Dienste hinderlich fallen würden, und deren Krankheit eine ganz besondere Sorgfalt erheischt.

Das Hospitalschiff ist mit einem Gewitter-Ableiter zu versehen.

Wird bei dem Auslanden eine langwierige Belagerung vermuthet, so müssen für die Kranken große Buden und Barracken erbaut werden, da in warmen Ländern die weissen Zelte eine unerträgliche Hitze verbreiten. Nur dürfen die Barracken nicht aus solchen Steinen erbaut werden, die mit Salzwasser verfertigt sind; ihre Mauern müssen die Dicke eines Ziegelsteines betragen, auch muß bei Legung des Grundes auf Abzugsröhren des Gewässers Bedacht genommen werden.

Den Schiffs-Kapitains müssen die Ankerplätze wohl bekannt seyn, um darunter die besten auszuwählen. Es ist vorzüglich nöthig, daß sich die Gelandeten nicht an den Ufern der Ströme verweilen. Bei Tage nemlich geben viele Ufer der nicht gereinigten Flüsse einen Gestank wie faules Aas von sich, der des Nachts, wo zugleich die Luft kühl und rauh wird, so stark zunimmt, daß er den Dunst aus einem eben aufgeräumten Graben gleicht.

In allen Ländern und unter allen Himmelsstrichen muß man sehr sorgfältig den Boden aufsuchen, wo die Mannschaft campiren soll. Trockne, hohe Plätze, die dem Winde ausgesetzt sind, wo die Luft frei streichet, und die in einer großen Entfernung von Morästen, stille stehenden Wassern und großen Waldungen liegen, sind durchgehends die gesündesten.

Wenn die Noth die Befehlshaber zwingt, auf feuchtem morastigem Boden Posto zu fassen oder zu campiren, so sollen sie suchen, denselben so trocken als möglich zu machen, indem sie nemlich queer durch das Lager und rund um die Zelte Kanäle graben lassen, um das Wasser abzuleiten; sie sollen ferner dahin sehen, daß der Boden innerhalb der Zelte wohl mit Stroh bedeckt werde; die Zelte des Mittags bei trocknem, warmem Wetter abbrechen, und die Mannschaft das Stroh trocknen, auslüften und oft verändern lassen; einen gehörigen Vorrath von Decken für

die Leute haben, und darauf sehen, daß sie gut gekleidet sind, besonders diejenigen, welche des Nachts in Dienst gehen; und in den nördlichen Gegenden an eignen Orten Feuer haben, dabei sich die Leute wärmen, ihre Kleider trocknen können, und die Feuchtigkeit der Luft verbessert werde.

Bacherachts phys. diätetische Anleitung, die Gesundheit der Seeleute zu erhalten, besonders für die russisch-kaiserliche Marine. Petersb. 1790. 10. Bog. 8.

Beinl, Edler von Bienenburg, Versuch einer militärischen Staats-Arzneikunde. Wien 1804.

§. 18.

Der Staat hat auch für die bei einer Armee so nothwendigen Pferde Einrichtungen zu treffen, damit diese gesund erhalten werden, und der berittene Landwehrmann sich auf sie verlassen könne.

Es sind daher geschickte Fahnenschmiede bei den Kavallerie-Regimentern anzustellen, welche die gehörige Kenntniß von den Pferderacen besitzen, und von den unter den Kriegs-Pferden am häufigsten vorkommenden Krankheiten unterrichtet sind: sie müssen den Hufbeschlag nicht blos theoretisch kennen, sondern auch völlige Uebung darinn haben.

Die Armee-Pferde, welche alle in den Gestütten selbst zugezogen werden, müssen ihre gehörige, und nach Verschiedenheit ihrer Race und ihres Dienstes angemessene Fourage Portion erhalten. So bekommt in der Garnison bei der Westphälischen Armee ein Küraſſierpferd 14 Pfund Heu, 6 Pfund Stroh und 6 $\frac{1}{5}$ Litres Hafer ($\frac{2}{3}$ boisseau); im Felde 16 Pfund Heu, 6 $\frac{1}{2}$ Litres Hafer und 6 Pfund Stroh, ein Artillerie Pferd $\frac{3}{4}$ boisseau Hafer. — Bei der Preußischen Armee beträgt die Ration für ein Küraſſierpferd 2 $\frac{2}{5}$ Metzen Hafer, (den Schäffel zu 45 Pfund gerechnet) 8 Pfund Heu und $\frac{1}{2}$ Bund Stroh (à 24 Pf.) für ein Husaren Pferd 1 $\frac{3}{15}$ Metzen Hafer, 6 Pfund Heu und $\frac{1}{2}$ Bund Stroh. — Die Fourage wird aus den Magazinen abgegeben.

Diese militärischen Futtermagazine bestehen aus Hafer-Heu- und Stroh-Vorrath. Das Heu ist ordentlich zu schichten, um zu verhüten, daß es bei dem Vertheilen nicht durch Herumtreten verunreinigt, und den Pferden eckelhaft

werde.

werde. Es muß trocken, nicht klumpricht und dumpfig abgeliefert werden. Ist keine Scheune zum Magazin vorhanden, so wählt man dazu einen festen nicht feuchten Platz, und macht zuerst von Stroh eine Grundlage, dann schichtet man das Heu um eine Stange, und belegt den Haufen, wenn er etwa 20 Fuß hoch ist, mit Stroh. Man beharkt ihn, damit der Regen gut ablaufen könne. — Nach jeder Heuvertheilung wird er von neuem wieder mit Stroh bedeckt. — Bei dem Stroh hat der Magazin-Aufseher ebenfalls darauf zu achten, daß es keinen dumpfigen Geruch habe, und nicht zu sehr mit Unkraut vermischt sey. Das Aehrenende wird bei Haufen, welche im Freien von Stroh errichtet werden, immer nach Innen gekehrt, und die Haufen selbst werden mit einer Strohdecke vor starker Durchnässung geschützt. — Diese Futtermagazine sind nicht nur von dem kommandirenden Offizier, sondern auch besonders von den technischen Militär-Aerzten öfters zu besichtigen und zu untersuchen.

Man hat noch Brod, eigens zubereitet (Pferdenahrungs-Pulver) vorgeschlagen, um es für die Pferde in Kriegszeiten zu benützen. Es sollen nemlich aus einer Tonne Roggenschrot und eben so vielem Haferschrot Brodkuchen, von der Größe gewöhnlicher Kuchen, gebacken werden. Die Tonne giebt 240 Kuchen, wovon das Pferd täglich zwei bekommt. Die Taigbrühe wird salziger gemacht, als gewöhnlich, und man giebt ihr etwas Branntwein zu. Die trocknen Kuchen können gestoßen zu Heckerling gemischt werden. — Die Futterung mit diesem Nahrungs-Pulver ist wohlfeiler, als mit Körnern, und kräftiger. Es kostet die Hälfte weniger, als der nöthige Hafer. Auf einen Monat würde der Reiter 45 Pfund der Nahrungs-Kuchen mit sich zu führen haben, welches Gewicht nicht zu beschwerlich seyn dürfte. (S. Abh. der K. Schwedisch. Akademie der Wissenschaften auf das Jahr 1753. S. 292 — 295).

Die einzelnen Krankheiten der Pferde haben die technischen Militär-Aerzte zu besorgen; allgemein einreissende Krankheiten unter denselben untersucht der Militär-Medizinal-Beamte, und schlägt die fernern Verhütungs- und Heilungs-Mittel vor.

Die Futterbeutel für die Pferde müssen immer sehr reinlich gehalten werden, damit ihr dumpfiger Geruch nicht das

Futter verderbe. Man könnte sie zuweilen mit den salzsauren Dämpfen ausräuchern.

Die Kriegs-Pferde müssen nach ihrem verschiednen Gebrauch gehörig ausgewählt werden.

Ein Offiziers-Reitpferd kann nur aus der Klasse veredelter Pferde genommen werden, und man hat bei dem Ankaufe vorzüglich darauf zu sehen, daß es, nebst einer möglichst angenehmen Figur, eine leichte Vorderhand und eine kraftvolle Hinterhand habe; besonders müssen seine Hüften ohne alle Mängel seyn. Es muß ein gutes Maul haben, dabei muthig, behend und geschmeidig seyn; es darf kein Geräusch, und weder Feuer, noch Wasser scheuen. Es muß lebhaft, jedoch nicht hitzig, noch weniger aber boshaft seyn. Die Größe richtet sich nach dem Dienste des Offiziers, der entweder Kürassier, Dragoner oder Husar ist.

Die gemeinen Kürassier- Dragoner- und Husaren-Pferde können zwar aus der Klasse der gemeinen Pferde genommen werden, doch muß man darauf Bedacht nehmen, daß sie, so viel als möglich, die Eigenschaften der Offiziers-Pferde haben.

In Hinsicht der Größe fordert man bei einem Kürassier-Pferde im Oesterreichischen 15 Faust 2 — 3 Zoll; bei einem Dragoner-Pferde 15 Faust 1 Zoll.

Die Kriegs-Zugpferde können sämmtlich von gemeinem Schlage seyn, doch müssen sie einen kurzen Schluß haben, einen etwas dicken Kopf, starken Hals, breite und fleischige Brust, und kräftige Schenkel. Kurze Fessel sind bei diesen Pferden mehr vortheilhaft, als nachtheilig. Der Huf darf nicht zu platt und voll seyn, auch kein Zwanghuf. —

Zu den Stangenpferden nimmt man gewöhnlich die größten, die kleinen zu den Vorderpferden. Hieran hat man aber Unrecht, wenn sie Kanonen und die darzu gehörigen Wagen ziehen sollen; denn, vermöge ihrer Höhe, halten sie die Last in einer schiefen Richtung, die sie daher gleichsam fortheben müssen. Ganz große Pferde sind zu empfehlen, wenn sie bei dem Ziehen auch mit tragen müssen, z. B. in zweiräderigen Karren, bei Pontons-Wagen. —

Kriegs-Zugpferde sollen schon zur Arbeit gewöhnt, also 8 — 11 Jahre alt seyn.

Ordonnance provisoire sur l'exercice et les manoeuvres de la cavallerie, redigée par ordre du ministre de la guerre du 1. Vendémiaire au XIII.

Sie ertheilt über den Bau der Sättel und Zäume bei den Kavallerie-Pferden ausführliche Nachricht.

§. 19.

Der Staat sorgt für den kranken Landwehrmann durch Errichtung von zweckmäßigen Spitälern und Feld-Lazarethen.

Die erste Spur von besondern Feldspitälern findet man schon im VI. Jahrhundert im Orient unter dem Kaiser Mauritius.

Das Lokal von beiden muß geräumig genug seyn, um bei der größten Anzahl von Kranken denselben Raum hinreichend zu gestatten, und reine Luft im höchstmöglichen Grade zu erhalten. Gewöhnlich nimmt man an, daß der fünfzehnte Mann ins Feld-Hospital kommen werde.

Jedes Krankenbett muß, nach Verhältniß der Luftverderbenden Krankheit, 36 — 42 — 64 Quadrat-Fuß Raum haben. —

Die Krankensäle müssen geräumig, mit Betten belegt seyn und durch fleissiges Räuchern mit Salpetersäure gereinigt werden. — Bei Verwundeten wird konzentrirter Wein- oder Biereſſig in den Umgebungen der Betten auf dem Boden herumgespritzt. — Die Krankensäle müssen hoch seyn, oder durch Hinwegnahme der Decken hoch gemacht werden. — In denselben sind große, in den Wänden einander gegenüber befindliche Luftlöcher, Ventilatoren, bretterne, in den Decken anfangende, und mit den Essen correspondirende Kanäle von einer Quadrat-Elle Weite, des Winters Windöfen oder Oeffnungen am Boden, in den Fenstern, oder Dunstschlöte, die durch das Dach gehen und durch eine Bedeckung beim Regenwetter geschlossen werden können, oder die Thedenschen Luftventilatoren anzubringen.

Der Ventilator des Theden besteht aus einer Zugröhre und aus einer Blasröhre. Die Zugröhre, 8 Zoll weit, wird an dem Fußboden des Zimmers angebracht, und läuft durch die Mauer hinaus in die freie Luft. Die Blasröhre hingegen wird oben ins Zimmer gesetzt. Sie ist trichterförmig und hält in ihrer größten

nach Innen gekehrten Weite 1½ Fuß. Beide Röhren können, wenn es nöthig ist, mit einem Pfropfen verschlossen werden.

Thedens Bemerkungen zur Bereicherung der Wundarzneikunst und Medizin. S. 161.

Vorzüglich sind auch der Ventilator des de Lyle de St. Martin, (S. Poppe a. a. O. 1. B. S. 351), der Luftreiniger des Parrot. (S. Poppe a. a. O. 1. B. S. 352.)

Ueber die Luftreinigungsmittel s. den Anhang S. 221. folg. zu Eneholm Handbuch der Kriegs-Hygiene u. s. w. Leipzig. 1818.

Die Verwundeten sind von den Kranken zu trennen, so wie gleichartige Krankheiten in einem Lokale zu verbinden, und Rekonvaleszenten in einem eigenen Rekonvaleszenten-Saal sogleich von den Kranken zu sondern sind.

Für die Hospitäler ist eine gehörige Anzahl von geschickten, menschenfreundlichen und wohlunterrichteten Krankenwärtern mit dem nöthigen Geräthe an Decken, Hemden u. s. w. erforderlich. — Jeder neu ankommende Kranke wird bei seinem Eintritt in das Hospital gewaschen oder gebadet, und erhält reine Wasche und die Hospitalkleidung, die in einer langen Hose, einem Oberrock und einem Kamisol von starkem Drell besteht.

Täglich muß sich der Kranke selbst waschen und reinigen, oder von dem Wärter gewaschen und gereiniget werden. —

Das Bettgeräthe und die Wasche eines Gestorbenen muß sogleich gelüftet und ausgelaugt werden. — Die leerwerdenden Krankensäle müssen ausgeweisset, gescheuert, mit Salpetersäure ausgeräuchert, und dann mit Harzdämpfen von Weihrauch, Mastix oder Wachholder ausgetrocknet werden. — Stark eiternde Wunden sind fleissig zu verbinden, bei sehr übelriechenden, brandigen ist der Gebrauch der Kohle anzuwenden; — am wenigsten darf irgend ein abgenommenes Verbandstück auf den Boden des Zimmers geworfen werden, vielmehr sind diese mit der mit Eiter getränkten Charpie in einem Behältniß zu sammeln, und nach geendigtem Verband zu entfernen. Jedes Hospital muß mit einem genugsamen Vorrath an Verbandstücken, Linnen, Charpie aus den Vorraths-Häusern versehen werden.

Die Nachtstühle müssen wasserdicht seyn und täglich dreimal gereiniget werden. Können die Abtritte nicht in einen Fluß geleitet

werden, so sind tragbare, verpichte Kasten, die täglich gereinigt und ausgespült werden müssen, anzuwenden.

Ueber Abtritts-Anlagen in Feldhospitälern s. J. N. Ruf Magazin für die gesammte Heilkunde, mit besonderer Beziehung auf das Militär-Sanitätswesen im k. Preußischen Staate. Berlin 1819. VI. B. II. Ueber Abtritts-Anlagen in Feldhospitälern, und besonders über die beweglichen und geruchlosen Apparate der Herren Lazeneuve und Comp. zu Paris, vom Regierungsrath Dr. Borges zu Münster.

Sollte irgend eines Versehens halber Hospital-Typhus in Zimmern sich verbreiten, die nicht für Typhus-Kranke bestimmt sind, und Hospitalbrand in einem Saale entstehen, so bleibt nichts anders übrig, als das Zimmer mit einem andern zu vertauschen, und es nach den Regeln der Kunst zu reinigen.

Bei dem Mangel an genugsamen Bettstellen werden die Lager für die Kranken und Verwundeten aus Brettern zubereitet, die oben und unten und in der Mitte auf doppelt übereinander gelegten Ziegelsteinen ruhen. — Bei weichem Boden z. B. in Scheunen, kann man gabelförmige Stöcke in die Erde schlagen, und darauf drei Bretter, jedes von Fußbreite, befestigen, nachdem Stangen über sie genagelt sind.

Ein jedes Bett muß aus einem guten Strohsack, einem mit Stroh gefütterten Kopfkissen, einem Bettlacken und einer Decke bestehen. — Die Strohsäcke müssen aus fester, dichter Leinwand bestehen, damit das Stroh sie nicht so leicht durchbohren kann. — Für ein Hospital von 1000 Kranken sind 2 — $2\frac{1}{2}$ tausend Strohsäcke erforderlich. — Stroh noch unter den Strohsack zu legen, ist nachtheilig, weil es leicht schmutzig und faul wird. — Alle 14 Tage bis 3 Wochen müssen die Strohsäcke gewechselt werden. — Die wollenen Decken sind zur Winterszeit zu verdoppeln. — Das Bettzeug für Krätzige und Venerische muß besonders bezeichnet seyn, besonders die Decken. — Die Decken, welche ansteckende Fieber-Kranke benützt haben, müssen vor dem neuen Gebrauch gewalkt, wenigstens tüchtig ausgewaschen werden.

Für jedes Hospital ist ein Aufnahms-Zimmer herzurichten. Bringt der Kranke eine Aufnahmekarte (Billet d'entrée) mit, so wird er sogleich in die Krankenliste eingetragen.

Neben dem Aufnahms-Zimmer soll sich eine Koch-An-

stalt befinden, um darinn Ptisanen und Umschläge zu bereiten, und das Ein- und Auslaufen der Krankenwärter in den gewöhnlichen Küchen zu verhüten.

Ausserdem ist noch für die Speiseküche, die Apothecke, den Eiskeller, das Zimmer für das Hospital-Personale, die Todtenkammer und das Conferenzzimmer ein besonderes Locale erforderlich.

Am Eingange des Hospitals befindet sich eine Militär-Wache.

Die Speise- so wie die Trinkgeschirre sollen aus überzinntem Blech bestehen. — Zum Einnehmen der Arzneien sind bestimmte Maasse haltende, unten abgerundete Becher und Löffel anzuschaffen; ebenso Aderlaßbecken, von 12 Unzen im Innhalt. — Zum Herumtragen der Arzneien darf es nicht an einem Brette mit Griffen fehlen.

Für 50 Kranke wird ein Stechbecken zu rechnen seyn, für zehn ein Uringefäß von Blech, für einige schwere Kranke eigene platte Gläser zum Auffangen des Harns, mit einem weiten, einige Zolle langen Halse, etwa zwei für hundert Kranke, für jeden fünften Kranken ein Spuckbecken. Auf 20 Kranke ist ein kleiner Kübel anzuschaffen für diejenigen, die Brechmittel oder ein Fußbad nehmen. —

An jeder Bettstelle ist eine schwarze Tafel zu befestigen, um die Speiseportion, den Namen des Kranken und die Benennung seiner Krankheit darauf zu bemerken.

Die gewöhnliche Krankenportion besteht in den französischen Hospitälern täglich aus 1 Pfund Fleisch, wovon $\frac{2}{3}$ Rind- und $\frac{1}{3}$ Kalb- oder Hammelfleisch ist, aus $1\frac{1}{2}$ Pfund reinem Waizenbrod und aus einer halben Bouteille Wein. Davon bekommt der Kranke Morgens früh 10 Uhr die Hälfte, die andere Nachmittags um 4 Uhr. — Leichte Speisen, als Reiß, Eier, Milch, Pflaumen bekommen nur die schwer Kranken nach Anordnung der Aerzte. —

Bei den preußischen Lazarethen besteht das Frühstück aus Mehl- Hafergrütze- Semmel- oder Brodsuppen, das Mittagsessen wird nach 3 Portions-Sorten vertheilt. Die ganze Portion besteht aus $\frac{3}{4}$ Quart Fleisch-Brühe, abwechselnd mit Graupen, Grütze oder Reiß, einem halben Pfund Fleisch und $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod. — Die $\frac{1}{2}$ Portion enthält $\frac{1}{2}$ Quart Fleischbrühe, ebenfalls

abwechselnd mit Graupen, Grütze oder Reiß, ¼ Pfund Fleisch und 1 Pfund Brod. —

Die Viertel-Portion besteht aus einem Viertel-Quart Reiß- oder Graupen-Suppe ohne Fleisch, und ½ Pfund Brod. — Die ganze Mittags-Portion erhalten vorzüglich die Leicht-Verwundeten und die beinahe Genesenen; die ½ Portion die stark Verwundeten, die Genesenden, die Rheumatischen und die an Wechselfiebern Leidenden, die Viertelportion die sehr Kranken.

Bei der österreichischen Armee ist die ganze Portion früh und Abends eine Grießsuppe, Mittags Rindfleisch-Suppe mit Grütze, zehn Loth Rindfleisch und eine Zuspeise von Obst, gelben oder weissen Rüben, Erbsen, Reiß u. d. gl. vier Loth halbweisses Brod, Wein ½—1 Schoppen, oder Bier 1 Schoppen. —

Die halbe Portion besteht Morgens und Abends in Grieß-Suppe, Mittags in Rindfleisch-Suppe mit fünf Loth Fleisch und einer Zuspeise, 13 — 26 Loth halbweissem Brod. — Die Drittel-Portion enthält Morgens und Abends Grießsuppe mit eingeschnittener Semmel, Mittags Fleischsuppe mit vier Loth Fleisch, Zuspeise und 3 Loth Semmel. Die Viertelportion ist Morgens und Abends Grieß-Suppe, gekochte Pflaumen, des Mittags 2 Loth Semmel. — Ausser diesen Speise-Portionen ist noch eine so genannte Diät, eine leere Milchdiät, und eine volle Diät eingeführt. Erstere besteht in einfacher Grießsuppe, und die zweite aus Milch. Die volle Diät ist Grießsuppe mit Semmel.

Nach Bestimmung der Diät wird der Diätzettel von jedem Krankensaal angefertigt. Sie werden an den Oekonomie-Inspektor, von dem Arzt unterschrieben, den Abend zuvor eingeschickt. — Bei der Austheilung der Speisen muß ein technischer Militär-Arzt zugegen seyn, um alle Verwechselung der Portionen zu vermeiden.

Was die Anstellung des ärztlichen Personals in den Militär-Hospitälern betrifft, so ist davon schon in der ersten Abtheilung dieses Werkes die Rede gewesen. — Bei der preußischen Armee werden gewöhnlich einem Feldarzt 300 Kranke übertragen, und ihm 6—8. Unterwundärzte zum Beistand gegeben. — In den französischen Militär-Krankenhäusern hat ein Arzt 200 Kranke zu besorgen. Alle acht Tage oder wenigstens alle 4 Wochen reicht er eine Liste seiner Kranken ein, in welcher bemerkt ist, ob der Kran-

ke an einem innern Uebel oder an einer Wunde leide. — Das ärztliche Personal, die Apothecker, so auch die Krankenwärter, müssen Uniform tragen.

Die ärztlichen Besuche sind auf bestimmte Stunden festzusetzen. In den französischen Feldhospitälern sollen sie vom 22. März bis 22. September früh 6 Uhr geschehen.

Die genesenen Kranken werden mit einem Schein (Billet de sortie) entlassen.

Ueber das Oekonomische bei einem Feldhospital ist ein Direktor gesetzt; die Polizei ist dem Militair-Medizinal-Beamten und dem Kriegs-Kommissär übertragen. Diese zusammen bilden den Hospital- oder Lazareth-Rath.

Civilärzte werden in den Militär-Hospitälern nicht zugelassen.

J. Ph. Michaelis über die zweckmäßigste Einrichtung der Feldhospitäler. Göttingen 1801. XVI. und 520. S. 8vo.

Bei der Besorgung der Militär-Hospitäler verdient der sogenannte Hospitalbrand eine besondere Erwähnung.

Seine Entstehung und Verbreitung wird verhütet: a. durch eine luftige, helle, trockene Lage des Lazareths;

b. durch hinlänglichen Raum für jeden Kranken und Verwundeten;

c. durch große Krankensäle;

d. durch hinlänglichen Zutritt des Lichtes und der frischen atmosphärischen Luft;

e. durch die größtmöglichste Reinlichkeit in den Sälen, so wie in den Gängen, Vorplätzen und Höfen;

f. durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Reinigung der Wände, Ausscheuern und Ausräuchern der Krankensäle;

g. durch die Reinlichkeit und das Bleichen der Wasche und der Bettgeräthe der Kranken;

h. durch die Reinlichkeit der Kranken selbst, und das öftere Baden derselben;

i. durch die Trennung der Verwundeten von den innerlich-Kranken;

k. durch Stille und Ruhe im Lazareth, besonders des Nachts.

Entsteht aber aller dieser Maaßregeln ungeachtet der Hospi-

t'albrand, so ist zur Zerstörung und Entfernung des Contagiums folgendes erforderlich:

a. Augenblickliche Absonderung der vom Hospitalbrand Ergriffenen von den übrigen Verwundeten;

b. Die zum Verband dieser Verwundeten gebrauchten Wundfäden und Verbandstücke müssen täglich sorgfältig vergraben werden;

c. aus den Zimmern solcher Kranken darf kein ungebrauchtes, noch weniger ein gebrauchtes Verbandstück in andere Säle gebracht werden;

d. Die Aerzte müssen die Kleider wechseln, eigene Verbindetaschen für solche Säle halten, und die Instrumente mit verdünnter, oxydirter Salzsäure reinigen;

e. die Räucherungen mit Halogengas müssen möglichst stark angewendet und stäts fortgesetzt werden;

f. ist ein ganzer Saal so sehr angesteckt, daß die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die Ansteckung zu verhüten, so muß die ganze Atmosphäre dieses Saals erneuert, und der ganze Saal selbst sorgfältig desinfizirt werden; wäre dieß nicht möglich, so sind die Kranken und Verwundeten in Zelte und Baracken unterzubringen.

Die Rekonvaleszenten verdienen noch eine besondere Erwähnung. Man vergönne ihnen ja die gehörige Zeit zur Erholung, ehe sie wieder zu ihren Regimentern abgeschickt werden, man verwahre sie aber auch im Hospitale vor dem Einfluß verborbener Luft und vor der Ansteckung.

Was die Krankenwart in den Militärspitälern anbetrifft, so wird sie von einem Oberkrankenwärter und Unterkrankenwärtern ausgeübt.

Instruction für den Oberkrankenwärter:

1) Der Oberkrankenwärter hat die Aufsicht auf die Unter-Krankenwärter, und letztere sind ersterm untergeordnet.

2) Er vertheilt die täglichen Geschäfte unter die Unterkrankenwärter.

3) Er untersucht mehrmal des Tages, ob jeder Unterkrankenwärter seiner Pflicht ein Genüge leiste, und giebt ihm zur Erfüllung derselben die nöthige Anleitung.

4) Er hat besonders darauf zu sehen, ob jedem Kranken die

ihm angewiesene Kranken=Kost in bester Qualität und in der gehörigen Quantität zukomme.

5) Er untersucht genau, ob die Arzneien den Kranken zur gehörigen und bestimmten Zeit verabreicht werden.

6) Seine vorzügliche Sorge muß dahin gehen, daß Reinigkeit der Luft und Reinlichkeit in allen Stücken erhalten werde.

7) Er hat die unter den Krankenwärtern etwa entstehenden Streitigkeiten zu schlichten.

8) Er hat die von dem Medizinal=Personale erhaltenen Aufträge auf das genaueste zu erfüllen.

Instruktion für die Unterkrankenwärter:

1) Sie haben dem Oberkrankenwärter in allem genaue Folge zu leisten.

2) Sie sorgen für die Reinlichhaltung der Kranken und für die Reinhaltung der Luft in den Krankenzimmern.

3) Sie besorgen die Speiseportionen für die Kranken, daß sie ihnen zu gehöriger Zeit in guter Qualität und in vorgeschriebener Quantität zukommen.

4) Sie reichen den Kranken die Arzneien nach Anordnung des Arztes, und pflegen dieselben in allen Stücken auf das sorgfältigste.

5) Sie referiren den Aerzten über das, was sich in der Zwischenzeit mit den Kranken ereignete.

6) Sie sorgen für die Reinhaltung der Krankenzimmer, Durchlüftung derselben, u. s. w.

7) Sie befolgen die Vorschriften der Aerzte auf das pünktlichste.

8) Sie selbst müssen sich an ihrem Körper der Reinlichkeit befleissigen, mäßig und ordentlich leben.

9) Sie sollen sich nie ohne eingeholte Erlaubniß von ihrem Posten entfernen.

Die Feldhospitäler unterscheiden sich in Haupt=Feld=Hospitäler und in fliegende, wandelbare Feldhospitäler (kopitaux ambulantes.)

Die fliegenden beweglichen Feldhospitäler werden bei der französischen Armee in Divisionen, Sektionen, Depots und in die eigentlichen fliegenden Feld=Hospitäler eingetheilt. Die Divisionen bekommen die Kranken von einer Kolonne oder Division

die Sektionen von den Vorposten oder einem kleinen abgesonderten Corps, das Depot enthält den Krankenrest von einem fliegenden Hospital. Das eigentliche fliegende Hospital befindet sich bei dem Vortrab der Armee.

Für fliegende Hospitäler eignen sich am besten Kirchen, geräumige, luftige, helle Scheunen oder Schaafställe, für Haupt-Feld-Hospitäler — Klöster und unbenützte Schlösser; nur dürften sie auf dem Lande vielmehr, und in keiner Stadt angelegt werden.

Im Sommer kann man auf kurze Zeit Feldhütten, als fliegende Hospitäler, für 40 und mehrere Kranke aufbauen. Zu diesem Behufe suche man aber einen sandigen, trockenen Ort aus, grabe die Erde 2 Ellen tief, 45 Fuß in die Länge und 25 Fuß in die Breite aus, und nachdem man die Erde fortgeschaft hat, so bewerfe man die Seiten des ausgegrabenen Raums mit Lehm, welcher mit Sand vermischt worden ist, darauf bedecke man diesen Ort mit einem hohen Dache aus Stroh, Schilf, Baumzweigen und Rasen, und lasse einige Oeffnungen, die einander gegenüber stehen. In der Mitte muß eine große Thüre seyn; ringsumher führe man einen Graben auf, und schütze das Dach durch aufgeworfene Erde. In diesen Feldhütten kann man Thedens aus Holz angefertigte Dunstschlöte zur Reinigung der Luft anwenden. Eine halbe Elle von der Erde erhöht, macht man statt der Betten Schlafbänke aus Brettern oder Baumzweigen, die mit Stroh, Schilf oder Moos bedeckt sind, doch müssen sie so aufgestellt werden, daß freier Zutritt zu jedem Kranken gelassen wird.

Die Hauptfeldhospitäler dürfen nicht zu weit von den fliegenden Hospitälern entfernt seyn. Bei einer französischen Armee z. B. darf das erste große Feldhospital, wo möglich, nicht über eine Tagreise von dem ambulirenden entfernt seyn — Vortheilhaft ist es, wenn ein Haupthospital an einem schiffbaren Strome liegt, weil der Transport der Kranken dadurch sehr erleichtert wird. — In notorisch ungesunden, feuchten, morastigen Gegenden darf kein Hauptfeldhospital angelegt werden.

Die ambulirenden Feldhospitäler dienen nur dazu, die ersten nöthigen Operationen bei den Verwundeten vorzunehmen, und sie in Transportfähigen Stand zu setzen. Es muß ihnen an den erforderlichen technischen Militärärzten und an Krankenwärtern, so

wie an Bettgeräthschaften und Decken nicht fehlen, weil letztere Erfordernisse theils zum Transport, theils zur Aufnahme neue Kranken nicht ohne großen Nachtheil entbehrt werden können. Auch müssen sie auf der Stelle mit trockener Habergrütze, Reiß, Sago, Branntwein, Wein, Zucker u. s. w. versehen werden können.

Da sie übrigens in der Nähe des Corps sich befinden müssen, so kann man in Rücksicht der Wahl des Orts nicht immer zu genau seyn. —

In den ambulirenden Feldhospitälern werden von den Kranken gleich die nöthigen Listen angefertigt.

Ueber das gesammte Feldhospitalwesen hat ein Feldhospital-Reglement mit den nöthigen Instructionen für die Feldmedizinalpersonen und die bei den Feldhospitälern angestellten Offizianten, über die erforderliche Anzahl von Feldlazarethen, das nöthige ärztliche und ökonomische Personale bei denselben, das Feld-Apotheckerbuch, den angemessenen Vorrath von pharmazeutischen und chirurgischen Feldapparaten, und über die Zentral-Direktion der militärischen Medizinal-Anstalten zu bestehen, wozu das Bureau de santé de l'armée Batave als vortreffliches Muster einer wohl organisirten Zentral-Direktion des militärischen Hospitalwesens dienen kann. — In Frankreich steht die Zentral-Feldhospital-Direktion unter dem unmittelbaren Befehl des Kriegsministers. — Im Preußischen stehen an der Spitze des gesammten Feldlazarethwesens ein Stabsoffizier, der General-Stabs-Medikus und der erste General-Chirurgus.

Dr. Richtstaig Beiträge zur Vervollkommnung des Feldspitalwesens, oder Leitfaden für militärische Medizinal-Behörden, Feldärzte, Wundärzte u. s. w. Aus dem französischen übersetzt, und mit einem Anhange versehen. Nebst 20 Tab. Glogau. 1808. 310. S. 8vo.

Geschichte der beiden Provinzial-Lazarethe in der dritten Artillerie-Kaserne und in der Garde-Kaserne zu Berlin von ihrer Entstehung bis zu ihrer Auflösung von Schulze. Berlin. 1814. 4o. S. 8.

Zu dem Feldkrankenwesen gehören noch die Feldarzneiwagen. Sie müssen zum bessern Verpacken der Arznei-Behältnisse viereckige Kasten haben und mit einem Deckel versehen seyn. Diejenigen, welche zum Transport der Feldapothecken dienen, kön-

nen gleich mit Abtheilungen versehen seyn, worein man die verschiedenen Mittel vertheilt. Alsdann geben sie gleich eine bewegbare Materialkammer für ein Corps ab. Sie werden da, wo die Feldapothecken errichtet werden, in verschließbare Schuppen gestellt, die leicht aufzufinden oder einzurichten seyn möchten.

Die Feldarzneikasten müssen nach der Größe der Feldarzneiwagen berechnet seyn; sie werden auf den Ecken mit starkem Eisenblech beschlagen, und überdieß mit eisernen Bändern und Handhaben versehen. Der pyramidenartige Kasten, welcher die einfachen Arzneimittel enthält, wird hinten auf den Wagen gestellt, der chirurgische Apparat kommt nach vorne zu stehen, in die Mitte kommen zwei kleinere Kasten, welche die zusammengesetzten und noch einige einfache Arzneimittel in sich fassen. — Auch die Deckel der Kasten müssen zur Aufbewahrung verschiedener Sachen benützt werden.

Die Preußischen Medizin-Wagen sind 7 Fuß 7 Zoll rheinl. lang unten, und 8 Fuß 6 Zoll oben, breit vorn 2 Fuß 2 Zoll, und hinten 2 Fuß 8 Zoll. Es haben also die Kasten auf der hintern und vordern Achse eine Pyramiden-Form nöthig. Die mittlern sind länglicht. Der Kasten auf der Vorderachse kann an der Grundfläche 24 Zoll lang, 18 Zoll breit seyn, oben 37 Zoll lang und 18 breit. Der Kasten auf der Hinter-Achse ist von vorn nach hinten 20 Zoll breit, und hat eine zu der Wagenbreite verhältnißmäßige Länge. Der große mittlere Kasten ist 34 Zoll rheinl lang, 24 Zoll breit, 18 Zoll hoch; der kleinere ist 24 Zoll lang und 12 Zoll breit.

D. J. Wredens kurzer Unterricht vom chirurgischen Feldkasten. Hannover. 1743 mit Kupfern 304. S. 8.

A. G. Rosenmeyers Taschenbuch für Militär-Chirurgen zur Einrichtung eines pharmazeutischen und chir. Feldapparats. Potsdam. 1804. Horvath. IV. und 120. S. 8.

Zu dem Feldapothekenwesen gehört: das Feld-Apothekenbuch, die Feldapothecken-Ordnung, das pharmazeutische Personal und ein hinreichender Arznei-Vorrath für die Truppenzahl.

Von dem pharmazeutischen Militär-Personale und seiner Vertheilung ist schon in der ersten Abtheilung des ersten Bandes die Rede gewesen.

Der pharmazeutische Feldapparat ist verschieden nach der Größe

des Armee-Korps und nach dem bestehenden Feld-Apothecken-buch. In letzteres können nur die wirksamsten Arzneimittel aufgenommen werden.

Die Feldapotheke erhält die einfachen Arzneien und die Präparate, so wie die nach der Feldpharmacopoe eingeführten Komposita aus einer großen Feldarzneiniederlage, die unter der Aufsicht des Staates steht. Die Arzneien aus der Hauptniederlage werden in Gegenwart eines technischen Militär-Arztes versandt, damit sie der eingegangnen Designation nach genau abgeliefert werden.

Die Feldapotheken können nur mit den allernothwendigsten pharmazeutischen Bedürfnissen versehen werden. Destillirte Wasser, Latwergen, Konserven gehören in keine Feldpharmacopoe. Die Mittel müssen so leicht zusammen zu setzen seyn, daß ihre Zubereitung in den kleinsten Spitalabtheilungen keine Schwierigkeiten findet. Die häufig vorfallenden Verwundungen erfordern eine vorzügliche Berücksichtigung bei der Wahl, und alsdann die von dem Soldatenleben im Kriege unzertrennlichen körperlichen Uebel.

Eine besondere Rücksicht verdient noch die Einrichtung einer Schiffs-Apotheke. Sie kann nur mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln versehen werden, und diese müssen vorzüglich für die Krankheiten berechnet seyn, welche auf den Schiffen gewöhnlich vorkommen; auch sind keine zu wählen, welche leicht dem Verderben unterworfen sind; so zerfließen mehrere Salze, Kräuter verschimmeln, Pulver werden dumpfig, Syrupe gähren.

In einer Schiffs-Apotheke kann der Brechweinstein in Wein aufgelöst seyn; aether sulphuricus und aceticus, Perurinde, Brechwurzel, Opium, auflößlicher Weinstein, Queckſilber, Hirschhornsalz, Weinsteinrahm, arabisches Gummi, span. Fliegenpflaster u. s. w. ist unentbehrlich, acidum aceticum, succ. citr. frigore concentratus, oder, wie er ausgepreßt ist, in Bouteillen aufbewahrt und mit dem vierten Theil Branntwein versetzt, ist von großem Nutzen; ätherische Oehle können, mit Zucker gemischt, der China beigesetzt, oder es können auf der Stelle aramatische Wasser mittelst derselben bereitet, oder in Aether aufgelöst werden.

Die Arzneien einer Schiffs-Apotheke werden in einem Kasten aufbewahrt, der auf schickliche Art in Fächer abgetheilt ist. Jede Arznei muß in angemessenen mit Oehlfarben signirten Gefässen sich befinden.

Auſſer dem Arzneivorrath, iſt noch für jedes Kriegsſchiff die Einrichtung zu treffen, daß zum Behuf der mineralſauren Räucherungen zwei große, wohl verwahrte Flaſchen in einem beſondern Kaſten mitgeführt werden, wovon die eine Salpeter- die andere Schwefelſäure enthält.

Uebrigens beziehen die Schiffs-Apotheken ihrem Bedarf aus größern Niederlagen von Arzneien.

Eine beſondere Rückſicht verdienen noch die Seehoſpitäler an den Seeküſten für die Matroſen und Seewehrmänner.

Ein ſolches hat die gleiche Einrchtung, wie andere Militär-Hoſpitäler, beſonders aber muß es mit einem geräumigen Garten verſehen ſeyn, um aus demſelben friſche Kräuter und Obſt für die kranke Mannſchaft erholen zu können.

Es kann als Niederlage der pharmazeutiſch-chirurgiſchen Bedürfniſſe für die Marine gelten.

Die Feldhoſpitäler und Feldlazarethe ſollten als der Menſchheit geheiligte Orte durch ein Kriegs-Kartel von beiden Kriegführenden Seiten als unverletzbar erklärt werden.

§. 20.

Der Staat ſorgt für die Erleichterung des Schickſals der Gefangenen.

Die Kriegführenden Mächte dürften unter einander die Uebereinkunft treffen, daß das Schickſal der gefangnen Landwehrmänner ſo viel als möglich erleichtert, und ſie mit aller Humanität behandelt werden. — Die Kriegführende Macht, in deren Hände die gefangnen Landwehrmänner gekommen ſind, ſorgt für ihre nothdürftige Bekleidung, beſonders bei Transportirung derſelben, für einen ſchicklichen und geſunden Aufenthalt, für geſunde und hinreichende Nahrung, für humane Behandlung, beſonders aber für die Kranken, ſowohl auf dem Marſche, als auch in den Standquartieren, damit es ihnen an Wart und Pflege, an ärztlicher Behandlung, an zweckmäßiger Krankenkoſt, an einem geſunden Lokale nicht gebreche. — Bricht der Thyphus unter ihnen aus, ſo iſt beſonders auf dem Marſche alle Vorſicht anzuwenden, und ein ſolches abgeſondertes und entferntes Nachtlager zu wählen, daß ſich derſelbe nicht unter geſunde Bewohner der Orte, wo ſie die nächtliche Herberge finden wollten, verbreite.

§. 21.

Einen wichtigen Gegenstand der Vorsorge des Staats für den Landwehrmann macht noch die Sicherung desselben vor ansteckenden Krankheiten aus.

Zu den ansteckenden Krankheiten, denen der Landwehrmann öfters ausgesetzt ist, gehört vorzüglich der Typhus.

Der Typhus wird aber verhütet, wenn die obern Offiziere und Korps-Kommandanten eine vorzügliche Sorge auf die Pflege und Reinigung der Haut des Landwehrmanns richten, und ihm das Wechseln der Hemden und das öftere Baden in Flüssen strenge anempfehlen.

Die auf gewaltsame Strapatzen plötzlich eintretende Ruhe erzeugt oft den Stoff zu dieser bösartigen Krankheit; daher werde der Marsch so eingerichtet, daß das Ende desselben vor dem Einrücken ins Quartier sich in einen langsamen Spatziergang auflöse.

Angemessene Kleidung ist das beste Schutzmittel gegen den schnellen Wechsel der Temperatur, und der Landwehrmann sorge dafür, daß er sie, wenn er durchnäßt ist, nicht auf dem Leibe trocknen lasse, sondern wenigstens die Wasche wechsele, und die Haut durch Reiben in vermehrte Thätigkeit bringe.

Ein ganz vorzügliches Mittel, die rheumatischen Schädlichkeiten von einem Heere zu entfernen, ist die Sorge für eine gute, leicht verdauliche Kost. Am besten bekommt daher dem Soldaten eine kräftige Fleischkost, Hülsen-Gemüse, Kartoffeln, Bier, Wein. Den Branntwein bedarf er besonders, wenn die Luft neblicht und kalt ist.

Um den Krankheits-Stoff in seinem Keim zu ersticken, giebt es kein besseres Mittel, als den Essig. Im Sommer gebe man daher denselben dem Landwehrmann in Wasser, im Winter in einer schleimichten Suppe mit etwas Gewürze.

Wenn Landwehrmänner erkranken und ins Lazareth gebracht werden, so halte man die Krankheit nicht sogleich für den Typhus, sondern trenne diese angehenden Kranken auf alle mögliche Art von den wirklichen Typhus-Kranken.

In den Sälen des Lazareths sorge man stäts für reine atmosphärische Luft, welches dadurch leicht geschehen kann, wenn man große Fenster von 6 — 8 Fuß Höhe anbringt, deren unteres Gesimse

fimfe 6 — 7 Fuß hoch über dem Boden anfängt, und welche, besonders im Sommer, nicht mit Glasfenstern, sondern mit locker gewebter Leinwand verschlossen sind.

Uebrigens sind die Guiton-Marveauischen Räucherungen fleissig anzustellen.

Die Bettdecken und Kleidungsstücke sind durch Schwefeldämpfe zu reinigen.

Aus dem Hospital darf kein Rekonvaleszent entlassen werden, bevor er nicht gebadet und mit Schwefelsaurem Wasser gewaschen ist.

LXXXXV. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für den eingereiheten Landwehrmann.

Nach den neuen militärischen Strafgesetzen im Königreich Würtemberg vom 20. Jul. 1818 ist die Spießruthenstrafe ganz abgeschafft worden.

J. N. Rust Magazin für die gesammte Heilkunde, mit besonderer Beziehung auf das Militär-Sanitätswesen im K. Preussischen Staate. I. — VI. B. Berlin. 1816 — 1819. gr. 8.

Militärische Portionen:

In der Westphälischen Armee bekommt der Soldat täglich acht Unzen Fleisch ($2\frac{1}{2}$ Hektogr.) $5\frac{1}{2}$ Pfund Brod ($2\ 7\frac{1}{2}$ Hektogr.) zwei Unzen Hülsenfrüchte oder eine Unze Reiß (3 Decagr.) und $\frac{1}{20}$ Pf. Salz ($\frac{1}{60}$ Kilogr.)

Auf 16 Mann wird, aber nicht täglich, eine Pinte Branntwein (von 18 — 20 gr. nach dem Reaum Areometer) vertheilt. — Für 20 Mann wird eine Pinte Weinessig gerechnet.

(S. Instruction réglementaire, concernant les vivres, fourages, liquides, chauffage et écloirage etc. à Cassel. 1811. 8.)

Der Oesterreichische Soldat erhält für jeden Tag 2 Pf. Kommißbrod, das aus Roggenmehl mit der Kleie bereitet wird. — Eine Kameradschaft von 7 — 9 Mann bekommt täglich 2 — 2½ Pf. frisches Fleisch. — Das Brod muß, ehe es ausgetheilt wird, wenigstens 24 Stunden alt seyn, und nie über sechs Tage liegen bleiben. — Das Fleisch wird den Tag vor der Vertheilung geschlachtet, damit es erkalte und ausblute.

Bei dem Russischen Kriegsheer giebt es einen General-Inspektor der Polizei, unter dem Namen eines General-Gewaltigers, der nach der Reinlichkeit des Lagers und seiner Umgebungen sehen, und allen Unordnungen, die nur im Lager vorfallen können, entgegenwirken muß. Ueberdieß muß er ein wachsames Auge auf die Marketender, sowohl in Betreff der Speisen, als auch des Preises derselben haben. — Wenn die Armee ihr Standlager verändert, so folgt ihr der Polizei-Inspektor, und erfüllt seine Pflicht auch auf dem Marsche.

S. F. Eneholm Handbuch der Kriegs-Hygienie u. s. w. Aus dem Russischen von H. F. Kilian. Leipzig. 1818. S. 55. §. 22.

Im Preußischen wurde zu Anfang des Jahres 1814 für jede Brigade in der Armee, zum Fortbringen schwer verwundeter Krieger aus den Schlachtreihen nach den Verbindeplätzen, eine besondere Kompagnie errichtet, welche sich durch passende Kleidung und Armirung auszeichnet und nach Bedürfniß mit den erforderlichen Geräthschaften zu dem Transport der Verwundeten versehen wird.

J. N. Rust Magazin für die gesammte Heilkunde, mit besonderer Beziehung auf das Militär-Sanitätswesen im Königl. Preußischen Staate. I. B. I. Heft. Berlin. 1816. gr. 8. S. 9. giebt die Organisation des Militär-Sanitäts-Wesens im K. Preußischen Staate so an:

Die oberste Leitung des Militär-Sanitäts-Geschäfts ist sowohl im Kriege, als Frieden dem General-Stabs-Chirurgus der Armee anvertraut. Er ist als solcher nicht allein Chef des gesammten Militär-Sanitäts-Wesens im ganzen Staate, sondern auch Direktor der med. chir. Pepiniere, zweiter Direktor der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär, geheimer Ober-Medizinal-Rath und Mitglied in der Sektion der Medizinal-

Polizei im Ministerium des Innern mit Sitz und Stimme, und des Armee-Direktoriums zu Berlin. Als Militär-Oberbeamter steht er im Range als Oberster.

Dem General-Stabs-Chirurgus sind nicht nur alle Militär-Aerzte und Chirurgen, sondern auch alle übrigen zum Militär-Sanitätswesen gehörigen Individuen der ganzen Armee untergeordnet. Kraft seines Amtes ernennt er die Compagnie- und Eskadrons- und Oberchirurgen, so wie beim Ausbruche eines Krieges das sämmtliche Ober- und Unterlazareth-Personale unmittelbar, oder er bestätigt oder verwirft ihre bereits geschehene Anstellung. Die Beförderung zu Bataillons- Regiments- Oberstabs- und General-Chirurgen legt er zur Bestätigung dem Könige unmittelbar vor. Alle erhalten entweder unmittelbar von ihm, oder mittelst der Divisions-General-Chirurgen die nöthigen Verhaltungsregeln und Befehle. Dagegen ist er auch für alles, was auf das Militär-Sanitäts-Wesen im Staate Beziehung hat, dem Könige und dem Kriegs-Ministerium, als seiner vorgesetzten Behörde, mit der er in unmittelbarer Geschäfts-Verbindung steht, verantwortlich

Dem General-Stabs-Chirurgus der Armee sind noch ein Ober-Stabs-Chirurgus, ein Ober-Feldapothecker und ein Ober-Lazareth-Inspektor als Gehülfen unmittelbar zugetheilt, und überdieß werden die Direktionsgeschäfte in den Provinzen während des Friedens, oder bei den einzelnen Armee-Corps während des Kriegs durch die Divisions-General-Chirurgen betrieben.

Dieses sämmtliche Personale bildet eine Medizinal-Oberleitungs-Behörde unter dem Namen *mediz. chirurg. Stab*, an dessen Spitze sich der dirigirende General-Stabs-Chirurgus als Chef, und unter ihm die Divisions-General-Chirurgen in den Provinzen, oder bei den verschiedenen Armee-Corps vertheilt, befinden. Dieser Stab ist für die Personal-Verhältnisse der Militär-Sanitäts-Beamten, für die Aufsicht und für die Anschaffung der Ausrüstungs-Bedürfnisse der Feld-Lazarethe, für die Anlage und Direktion der Kantonnirungs- Garnisons- und Provinzial-Lazarethe, und für alles, was auf die Leitung und Organisation des Militär-Sanitäts-Wesens, sowohl im Frieden, als Kriege, Beziehung hat, in ununterbrochener Thätigkeit; jedoch muß derselbe in allen Angelegenheiten der Oekonomie, und in allem, was

das ökonomische Personale betrifft, die Zustimmung des General-Intendanten der Armee einholen, dem auch die Anstellung dieses Personals allein zusteht. In der Regel besorgt bei Einrichtung eines Lazareths die Anstellung des chirurgischen und pharmazeutischen Personals der General-Stabs-Chirurgus, die des ökonomischen und Kassen-Personals der General-Intendant, die der Commandirten die Brigade-Generale.

Die Divisions-General-Chirurgen sind, ihrer Bestimmung gemäß, in die verschiedenen General-Commando's des Königreichs vertheilt. Den Divisions-General-Chirurgen ist zugleich die Direktion und Ober-Aufsicht über das Militär-Sanitäts-Wesen in den Provinzen übertragen. Sie haben über alle darauf Bezug habende Gegenstände das Referat bei dem Generalkommando, zu dem sie gehören, zu führen, oder wenigstens ihr eingeholtes Gutachten darüber abzugeben, und sind daher auch für die Verwaltung des Militär-Sanitäts-Wesens innerhalb ihres Bezirks verantwortlich. Sie revidiren die Rechnungen der Feld-Garnison- und Provinzial-Lazarethe in diätetischer und pharmazeutischer Hinsicht. Sie haben ein vorzügliches Augenmerk auf die zweckmäßige Einrichtung der Militärspitäler, auf die ärztliche und ökonomische Verpflegung der Kranken in denselben, auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Treue und strenge Pflichterfüllung des daselbst angestellten, sowohl ärztlichen, als ökonomischen Personals zu richten, und müssen deßhalb diese Heilanstalten öfters selbst in Augenschein nehmen, um sich von der Vollkommenheit derselben, oder von den etwa statt findenden Mängeln die Ueberzeugung zu verschaffen. Jedem wahrgenommenen Gebrechen in der Verwaltung der öffentlichen Krankenpflege müssen sie sogleich Abhülfe zu leisten suchen, und sowohl von dem Zustande der von ihnen zu respizirenden Sanitäts-Anstalten, als auch von der Zahl der behandelten, aufgenommenen, genesenen, invalide gewordenen, gestorbenen und in der fernern Behandlung noch verbleibenden Kranken monatlich einen Rapport an den General-Stabs-Chirurgus der Armee einsenden. Eben so haben sie ihre Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Einrichtung und Verfassung des Militär-Sanitäts-Wesens im Staate, zur Beförderung, Belohnung oder Entlassung der ihnen untergeordneten ärztlichen Militär-Individuen an den General-Stabs-Chirurgus gelangen zu lassen, so wie sie ihre in wich-

tigen Organisations-Fällen von dort aus abgeforderten Gutachten, ganz ihrer individuellen Ueberzeugung zu Folge, ohne Rücksicht auf Person oder sonstige Verhältnisse, erstatten müssen.

Um auf dem kürzesten Wege ihr Amt handeln, und das Beste des Militär-Sanitäts-Wesens hanhaben zu können, stehen sie nicht nur mit dem General-Stabs-Chirurgus der Armee und mit dem ihnen untergeordneten ärztlichen Personale, sondern auch mit dem kommandirenden Generale, mit den Regierungs- und Magistratual-Civilbehörden und mit dem Ober-Kriegs-Commissariate der Provinz, zu der sie gehören, in unmittelbarer Geschäftsverbindung. Sie bekleiden übrigens als Militär-Oberbeamte den Rang als Major's.

Die bei den Feldlazarethen als Dirigenten angestellten Ober-Stabs-Chirurgen, die in den Festungen fungirenden Garnisons-Stabs-Chirurgen so wie die sämmtlichen Regiments- und Bataillons-Chirurgen, sind unmittelbar an ihre vorgesetzten Divisions-General-Chirurgen angewiesen. Sie haben nicht nur über alles, was sie über Vervollkommnung und Verbesserung der Krankenpflege für nützlich, oder zur Abhülfe vorhandener Gebrechen für nöthig erachten, an dieselben zu berichten, sondern auch, nach Umständen und Verhältnissen, entweder einen alltäglichen, oder nur einen zehntägigen, oder auch nur einen monatlichen Kranken-Rapport einzusenden, sich der unmittelbaren Pflege der Kranken selbst anzunehmen, ihr untergebenes, sowohl ärztliches, als ökonomisches Dienstpersonale zur Erfüllung ihrer Pflichten streng anzuhalten, und selbst die wissenschaftliche Ausbildung der Compagnie-Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen nach Kräften zu befördern. Ueber die Brauchbarkeit, Kenntnisse und Fortschritte derselben, so wie überhaupt über die Konduite, haben sie von Zeit zu Zeit treue Berichte zu erstatten, die fähigen und ihrem Dienste mit Liebe und Eifer sich widmenden Individuen zur Beförderung, die nachlässigen und unfähigen hingegen zur Entlassung oder Entfernung vom Dienste vorzuschlagen.

Alle von dem General-Stabs-Chirurgus oder den Divisions-General-Chirurgen erlassenen Weisungen, Vorschriften und Befehle haben sie genau und unter eigener Verantwortlichkeit in Erfüllung zu setzen, und überhaupt nichts zu verabsäumen, was sie der Beförderung des Dienstes und der Achtung ihrer ärztlichen Vorgesetzten sowohl, als ihren vorgesetzten Regiments- und Ba-

taillons = Chefs, oder sonstigen militärischen Obern schuldig sind. Die Ober = Stabs = und Regiments = Aerzte begleiten übrigens als Militär=Beamte den Rang als Kapitäns, und eben so haben die Stabs = und Bataillons = Chirurgen Offiziers=Rang.

Die Garnisons=Stabs=Chirurgen sind als Aerzte bei den Gouvernements und den Commandanturen in den Festungen angestellt. Sie besorgen die ärztliche Behandlung der Sträflinge, und führen die Aufsicht über die in den Depot's befindlichen Festungs = und Feldlazareth = Utensilien, Instrumente u. s. w. Im Falle der Belagerung einer solchen Festung treten sie als Dirigenten des Festungs=Lazareths in Thätigkeit.

Die Anzahl der Regiments = und Bataillons = Chirurgen ist nicht bestimmt und richtet sich nach der Stärke des garnisonirenden oder im Felde stehenden Heeres.

Jedem Cavallerie = und Infanterie = Regimente ist ein Regiments=Chirurgus zugetheilt; jedes Füselier=Bataillon eines Linien=Infanterie=Regiments, so wie ein jedes Invaliden= und Garnisons=Bataillon, hat überdieß noch einen vorgesetzten Arzt unter der Benennung eines Regiments = oder Bataillons = Chirurgus, und eben so hat jede Invaliden= Compagnie einen eigenen Chirurgus. Bei jedem Regimente ist jeder Compagnie oder Eskadron ein unterärztliches Individuum als Compagnie = oder Eskadrons = Chirurgus zur ärztlichen Dienstleistung zugewiesen, und ein Linien=Infanterie=Regiment hat daher gewöhnlich 12. Compagnie=Chirurgen, ein Cavallerie=Regiment hingegen deren viere. Eben so hat jede Artillerie=Brigade ihren vorgesetzten Regiments=Chirurgus, und da jede Brigade in 3 Abtheilungen, jede Abtheiluug aber in 5 Compagnieen zerfällt, so stehen bei jeder Brigade 15 Batterie= oder Compagnie = Chirurgen.

Die nach zurückgelegten Studien und mehrjähriger ausgezeichneter Dienstzeit aus den Regimentern zum ersten und zweiten Bataillon des ersten Garde=Regiments und zur Regiments=Garde du Corps übersetzten 13. Compagnie = Chirurgen haben die nächste Erspectanz zu den 12 Stellen als Pensionär = Chirurgen, die nach einer bestimmten Reihenfolge, abwechselnd mit den Stabs=Chirurgen der med. chir. Pepiniere, zu Regiments=Chirurgen befördert zu werden pflegen.

Um auch in Friedens = Zeiten die Krankenpflege der Mann=

schaft der Landwehr nicht auſſer Acht zu laſſen, und wenigſtens einige mit dem Militär-Sanitäts-Dienſte vertraute oberärztliche Individuen für den Fall eines ausbrechenden Krieges auch für dieſe Truppen-Gattung ſchon in Bereitſchaft zu haben, iſt dem Stabe eines Bataillons des erſten Aufgeboths ein Bataillons-Chirurgus, und zwar nach Verhältniß ſeiner frühern Eigenſchaft im Kriege, entweder als ſolcher, oder mit dem Titel als Regiments-Chirurgus zugetheilt.

In Kriegszeiten wird das ärztliche Perſonale der Landwehr-Regimenter auf denſelben Fuß organiſirt, wie bei den Regimentern des ſtehenden Heeres, ſo wie überhaupt im Kriege die Zahl der Aerzte, und insbeſondere der Ober-Stabs-Chirurgen, der Stabs- und Ober-Chirurgen, bedeutend vermehrt, und ein ganz eigenes, von der fechtenden Armee abgeſondertes, ärztliches Lazareth-Perſonale blos für die Dauer des Krieges angeſtellt wird.

— — — — — — — —

J. Görke kurze Beſchreibung der bei der k. Preußiſchen Armee ſtattfindenden Kranken-Transportmittel für die auf dem Schlachtfelde ſchwer Verwundeten. Mit 4 Kupfern. gr. 8. Berlin. 1814.

Die von Görke angegebenen Transport-Geräthe ſind: 1) elaſtiſche Kranken- und Transportwagen nach engliſcher Art. Der Wagenkaſten hat 12 Fuß Länge; die elaſtiſchen Federn ſind auf den Achſen unter dem Kaſten angebracht, wodurch der Vortheil erlangt iſt, daß der Kaſten über die Räder hinauszuſtehen kommt, und nach allen Seiten ſchwingen kann, ohne durch Widerſtand Stöße zu erleiden. 2) Geräthe für die neu errichteten Compagnieen, nemlich: a) Tragbahre aus einem zwillichenen Sacke, der durch 2 hölzerne Tragbalken und 2 an letztere eingehackte Eiſen-Stücke ausgeſpannt werden kann; b) große Transport-Seſſel von Zwillich; c) kleine dergleichen von Leder; d) und e) zwei ſchwarze lederne Taſchen für die nöthigſten chirurgiſchen Requiſiten; f) leichte hölzerne Krücken.

Wendt über Transportmittel der verwundeten und kranken Krieger. Kopenhagen. 1616. (S. Salzb. med. chir. Zeitung vom Jahr 1817. S. 316. folg.)

Allgemeine königl. baieriſche Verordnung, die militäriſchen

Strafgesetze betreffend k. k. b. Regierungsblatt. XXXXV. Stück. Jahrgang 1813. S. 1049. folg.

In der ganzen Hannöverschen Armee ist im Jahr 1818. das Spießruthenlaufen abgeschafft worden.

Die erste Spur von besondern Feldspitälern findet man schon im VI. Jahrhundert im Orient unter dem Kaiser Mauritius.

S. allgemeine Justiz- und Polizei-Blätter.

Donnerstag. — Nro. 10 u. 11. den 25 u. 27 Jenner 1814.

Behandlung der Kranken auf dem Marsch und Unterbringung derselben in den Hospitälern.

1) Die Haupt- und Corpsstäbe bestimmen jederzeit die Orte voraus, wo die Regimenter ihre Kranken zurückzulassen haben, und verbieten aufs strengste, sie nach eigenem Gutdünken, oder wenn neben einem Hospital vorbeimarschirt worden ist, an einem andern Orte zurückzulassen, wie vielweniger beim Vorwärtsmarschiren die Schwerkranken mitzuschleppen.

2) Auf den Militärwegen werden indessen die Kranken bis zum ersten Hospital mitgeführt. Dieses geschieht auch von Seite solcher Detachements, die auf abgesonderten Nebenwegen marschiren. In allen Fällen hat der Commandeur eines Detachements das Hospital von der Anzahl der Kranken, die in dasselbe untergebracht werden sollen, zum wenigsten anderthalb Tage vorher zu benachrichtigen.

3) Die Aufsicht, daß die Kranken zu rechter Zeit nach den Hospitälern gebracht werden, das vorläufige Unterbringen derselben und die Vorsorge, daß Offiziere und Aufwärter dazu kommandirt werden, wird dem Kommissariats-Kommissionär des Corps, und wo keiner vorhanden ist, dem Obergewaltiger desselben aufgetragen.

4) Da die Verpflegung, Bekleidung und Heilung der Kranken ausserhalb der russischen Gränzen den Obrigkeiten, die Anfertigung der Krankenlisten aber, die Verwahrung der Kleidungs- und Armaturstücke, und die Aufsicht, daß die Kranken alles mögliche bekommen, besondern Kriegs-Kommissarien aufgetragen wird; so muß jedesmal, wenn eine bedeutende Anzahl Kranke

zurückgelassen wird, am bestimmten Orte ein zu dem Posten eines Kriegskommissärs geschickter Offizier, da aber, wo sich viele Kranke häufen, für jede 250 Mann einer abkommandirt werden. Hierzu müssen solche Personen ausgewählt werden, die im Stande sind, die Listen zu führen; zur Aufsicht über die Kleidung und Armatur aber wird zum wenigsten für jede 150 Kranke ein tauglicher Unteroffizier beigegeben. Wenn Kranke zurückgelassen werden, so haben die Befehlshaber der Truppen, ausser ihren Berichten an die Kriegsbehörden, jedesmal die Landesobrigkeit und den General-Intendanten zu benachrichtigen, damit die nöthigen Anstalten zur Verpflegung der Kranken und zur Einrichtung des Hospitals den gemachten Verordnungen gemäß getroffen werden können.

5) Die Aufwartung hängt von den Umständen und von der Möglichkeit ab; doch hat man jedesmal für 50 Mann wenigstens einen, zum Frontedienst weniger tauglichen, doch gesunden, Gemeinen zurück zu lassen.

Vorschriften über die Organisation der russischen Hospitäler, welche in fremden Staaten errichtet werden.

1.

Die für das Hospital angewiesenen Häuser werden in verschiedene Abtheilungen betheilt, welche numerirt werden. Die Gardeabtheilungen erhalten ihre Benennung nach den Regimentern.

2.

Die Kranken werden in den Abtheilungen nach den Krankheiten vertheilt, weßhalb ein Zimmer A. für die mit hitzigen Fiebern u. s. w. Behafteten, ein anderes B. für äussere Krankheiten bestimmt wird.

3.

Für Diarrhisten und ansteckende Krankheiten wird in einem Hause ausser der Stadt eine besondere Abtheilung gebildet.

4.

Für Rekonvalescirende wird ein nahes Dorf angewiesen, wohin die vom ersten Arzt bestimmten Schwachen nach Listen mit einem Offizier, zwei Unteroffizieren und einem Arzt abgefertigt werden. Sie bleiben hier bis zu ihrer gänzlichen Genesung, und erhalten die gewöhnliche Hospitalportion.

5.

Die Aerzte haben darauf zu sehen, daß diese Anordnung beobachtet werde.

6.

Sobald der erste Arzt diejenigen bestimmt, die ganz hergestellt sind, so schickt der Offizier die Liste derselben an den Oberkriegs-Kommissär, welcher sie mit Hülfe der nächsten Militärbehörde zur Armee abfertigt.

7.

Für kranke Offiziere wird eine besondere Abtheilung bestimmt.

8.

In jedem Zimmer einer Abtheilung wird ein Blatt angeschlagen, welches ein Namensverzeichniß der Kranken und die fortlaufende Numer enthält, unter welcher jeder in das Krankenbuch eingetragen ist. Auf diesem Blatt bemerkt der Kommissär der Abtheilung, wenn einer gestorben, oder wohin geführt worden ist.

9.

Bei dem Ueberführen eines Kranken in eine andere Abtheilung behält er immer die Numer des Krankenbuches.

10.

In jeder Abtheilung dirigiren ein Arzt, ein Kommissär und ein Oekonom aus den örtlichen Offizianten; jeder in seinem Fache.

11.

Zur Aufsicht über die Wartung der Kranken wird über jede 250 ein Vorsteher und auf jede 20 ein Wärter bestellt.

12.

Für die ankommenden Kranken wird ein besonderes Empfangzimmer bestimmt, wo nach deren ärztlichen Untersuchung und gehörigen Eintragung in das Krankenbuch sie in die Abtheilungen abgefertigt werden.

13.

Der Hauptkommissär wacht über richtige Verzeichnung der Numer und Zahl der Kranken und der Armatur- und Kleidungsstücke, hat alle schriftlichen Dokumente in seinen Händen, und verwahrt in einem eignen Zeughaus Waffen und Bekleidung.

14.

Die Kommissäre haben täglich nicht später als 8 Uhr Morgens

an den Oberkommissär über die neueingekommenen und gesund gewordenen Kranken zu rapportiren, wobei alle vorgefallene Veränderungen im Krankenbuche aufgezeichnet werden; zugleich wird über alle wichtige Vorfälle und Mängel berichtet.

15.

Sobald für eine Abtheilung ein Bad angewiesen ist, bestimmt der Arzt diejenigen, die in dasselbe gehen sollen.

16.

In jeder Abtheilung muß ein besonderes Todtenzimmer seyn. Die Verstorbenen werden nach der Bestimmung des Arztes und nach den gesetzlichen Vorschriften begraben.

17.

Die ärztliche Untersuchung und die Rapporte über die zum Dienste untauglich Gewordenen geschehen nach denen dafür vorhandenen Gesetzen.

18.

Der Kommissär jeder Abtheilung hat aufs strengste auf die Reinlichkeit in den Zimmern, in der Kleidung, und auf den Gebrauch derjenigen Mittel zu sehen, welche die Luft reinigen und vom Arzte anbefohlen sind. Eben so sehr ist es die Schuldigkeit des Arztes, Acht zu geben, daß alles, was diese Gegenstände anbetrifft, genau in seinen Abtheilungen befolgt werde und widrigenfalls hat er dem Oberarzt Bericht abzustatten.

19.

Es wird streng verbothen, die Kleider der Kranken in den Zimmern zu halten, wo sie selbst liegen.

20.

Die Aerzte haben zweimal des Tages die Kranken zu besuchen, nämlich des Morgens um 7 und Nachmittags um 4 Uhr; die Schwerkranken aber müssen öfter besucht werden.

21.

Die Aerzte und Kommissäre der Abtheilungen haben sich um 12 Uhr im Empfangszimmer zu versammeln, und über die Bedürfnisse der Abtheilungen zu berathschlagen, und denselben abzuhelfen.

22.

Die Forderung der Portionen für den folgenden Tag geschieht nach der vorgeschriebenen Form und wird nach dem Empfangszim-

mer geschickt, wo ein Komptoir errichtet wird, welches aus dem Oberarzt, Oberkommissär und Lokaldirektor des Hospitals besteht.

23.

Der Oberarzt und Oberkommissär, nachdem sie die Forderungen unterschrieben haben, geben sie dem Hospitaldirektor, und dieser befiehlt dem Oekonomen, die erforderlichen Lebensmittel aus den Magazinen zu empfangen.

24.

Die Aerzte und Kommissäre der Abtheilungen untersuchen die empfangenen Sachen. Wenn sie nicht in gehöriger Güte und Quantität abgelassen werden, so haben sie davon dem Oberarzte und Oberkommissäre zu berichten.

25.

Die Aerzte und Kommissäre der Abtheilungen führen die Aufsicht, daß die Speisen gehörig zubereitet werden.

26.

Die Zeit zum Mittagessen wird um 12 Uhr und zum Abendessen um 6 Uhr bestimmt.

27.

Der Generalstabsdoktor wird den Aerzten vorschreiben, welche von den gesetzlichen Portionen für die kranken Offiziere und Gemeinen müssen gefordert werden.

28.

Zur Aufzeichnung aller neuankommenden und reconvalesziren Kranken und ihrer Munition wird der Oberkommissär mit Schnurbuch und Instruktion vom General-Intendanten oder Direktor der Hospitäler versehen.

29.

Das Hospital legt wöchentlich dem Hospital-Komitee, unter gemeinschaftlicher Unterschrift der Mitglieder des Comptoirs, in der Sprache des Landes kurze Berechnungen von der Ausgabe der Lebensmittel ab.

30.

Die Mitglieder des Comptoirs müssen alle zehn Tage einen Bericht über die innere Einrichtung des Hospitals, die neuangekommenen Kranken und Rekonvalescirten, und alle Monate eine Namensliste von allen Gestorbenen, mit Benennung ihrer Regi-

menter, an den Direktor der Hospitäler mit gemeinschaftlicher Unterschrift abfertigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Instruktion blos für größere Hospitäler gilt; zwar sind auch in kleinern Hospitälern die eben angeführten Regeln nach Verhältniß zu beobachten, jedoch wird bei denselben kein Oberkommissär angestellt, weil sie in einem Kreis unter der Verwaltung eines Kreis-Kriegs-Kommissärs vereinigt werden.

Verordnung über die temporäre Einrichtung der Hospitäler ausserhalb der russischen Gränzen, welche von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Feldmarschall, Oberfeldherrn aller Russisch-Kaiserlichen Armeeen und vieler Orden Ritter, Fürsten Kutusoff-Smolensky bestätiget worden.

1) Die Verpflegung der Hospitäler ausserhalb der russischen Gränzen wird dem Lande auferlegt, und die Besorgung des wirthschaftlichen Theils den Obrigkeiten; es müßte denn auf besondern Befehl eine Abänderung getroffen werden.

Die gute Einrichtung im Hospital, die Ausfertigung der Namens- und Armatur-Listen, die Aufsicht, daß die Kranken alles ihnen Bestimmte erhalten, die Verwahrung der Kleidungs- und Gewehrstücke, die Abfertigung der Rekonvaleszirten wird, in Ermangelung von Kommissariats-Kommissionären, besondern Offizieren, unter der Benennung von Kriegs-Kommissären, anvertraut, welche zur gehörigen Führung der Listen und Berechnung der Armatur von der Intendantur oder dem Kommissariat bei der Armee mit Schnurbüchern und Instruktionen versehen werden.

Zur Heilung der Kranken wird eine hinlängliche Anzahl von Aerzten bestimmt.

2) Eine gewisse Anzahl Hospitäler wird in einen Hospitalkreis vereinigt, welche in medizinischer Hinsicht einem Kreis-Medizinalinspektor, in Rücksicht der innern Polizei und Einrichtung aber, in Gemäßheit der Ergänzungs-Vorschriften über die Einrichtung der Militärhospitäler, einem Stabsoffizier unter der Benennung eines Kriegskommissärs untergeordnet werden. Der Inspektor dirigirt die Hospitäler in allem, was die Heilung betrifft; der Kriegskommissär

führt die Aufsicht, daß die einzelnen Kriegs-Kommissäre ihre Pflichten erfüllen, und dringt, wenn der wirthschaftliche Theil nicht gehörig besorgt wird, auf die Verbesserung der Mängel. Der Inspektor berichtet von allem an den Generalstabs-Dokter und die Kreis-Kriegs-Kommissäre an den Direktor der Hospitäler.

3) Bei jedem Hospital wird unter der Aufsicht der höhern Orts-Obrigkeiten und nach deren Wahl aus den Offizianten, oder in deren Ermangelung aus Privat-Personen ein Hospital-Komitée von zwei oder drei Mitgliedern errichtet, deren Geschäft darinn besteht, die allgemeine Vorsorge über den guten Fortgang des Hospitals zu tragen, die nöthigen Vorräthe zur Verpflegung anzuschaffen, und für die Herbeibringung der Kleidung und Utensilien und für richtige Rechnungsführung zu sorgen. Unter diesem Comitee stehen bei Hospitälern, die mehr als 500 Kranke enthalten, ein Direktor, ein Oekonom, und für jede 250 Kranke ein Vorsteher; bei kleinern Hospitälern aber blos ein Oekonom und Vorsteher. Zu diesen Stellen wählt das Komitee, mit Einstimmung der höhern Obrigkeit, Offizianten oder Privatpersonen nach Maaßgabe ihrer Brauchbarkeit und ihres Diensteifers. Ganz kleine Hospitäler werden nach den Umständen unter eine Hauptdirektion vereinigt, oder werden an Orte verführt, wo sich mehr Kranke beherbergen lassen, welches die höhere Obrigkeit mit Einstimmung des Inspektors und Kreiskommissärs, ohne vorhergehenden Anfrage von selbst thun kann, mit der Bedingung indessen, daß die neu erwählten Plätze schicklich sind, die Verpflegung keinen Schwierigkeiten unterworfen ist, und die Hospitäler nicht noch mehr ohne Noth zerstreut, sondern vielmehr konzentrirt werden. Ueber dergleichen Veränderungen berichtet jeder an seine Obern.

Die Mitglieder der Komitees bekommen keinen Gehalt, den übrigen aber, wenn sie noch keinen haben, wird von der Obrigkeit eine verhältnißmäßige Besoldung bestimmt.

4) In allem Wichtigen, was die wirthschaftlichen und polizeilichen Angelegenheiten der Hospitäler betrifft, berichten die Komitees an die höhere Obrigkeit, und diese ist dem General-Intendanten über ihre Verfügungen Rechenschaft schuldig;

5) Wache und Bedienung werden nach Möglichkeit aus dem Militär gegeben; der etwaige Mangel aber wird von den Civilbehörden ersetzt.

6) Die Speisen werden auf die Forderung der Aerzte gegeben.

7) Die Versorgung der Hospitäler mit Kleidungsstücken und Utensilien zerfällt in drei Stuffen: anfängliche Einrichtung zur Noth; halbe Einrichtung nach Verlauf von zwei Wochen; und vollständige Einrichtung nach 4 oder höchstens 6 Wochen.

8) Ueber verschiedene Gegenstände und Verbands-Bedürfnisse, welche die Aerzte ausser der gewöhnlichen Verpflegung fordern können, liegt eine Tabelle bei.

9) Die Gegenstände der Verpflegung werden aus den Magazinen, wo sie vorhanden sind, genommen oder vom Lande requirirt, diejenigen Vorräthe aber, die sich nur bei einzelnen Fabrikanten oder Handelsleuten finden, also kein schicklicher Gegenstand von Requisitionen seyn können, werden für Geld aus den Landes-Einkünften angeschafft. Arbeiter, Krankenwärter, Wäscherinnen u. d.gl. welche nicht wohl durch Requisition herbeigeschafft werden können, werden gemiethet. Zu allen diesen Ausgaben werden Einnahmen bestimmt, welche vor andern sicher und ergiebig sind; als: Salzmagazine, Accisen, Kartenpacht und dergleichen. Es wird verbothen, ohne besondere Konfirmation Generallieferanten anzunehmen, vielmehr muß gestrebt werden, alles auf ökonomische Weise anzuschaffen, oder durch einzelne Lieferanten solcher Gegenstände, welche nicht durch Requisition erhalten werden. Lieferungskontrakte werden nach den Gesetzen jedes Landes geschlossen und von der höhern Obrigkeit konfirmirt, wo aber diese der Umstände wegen nicht vorhanden ist, von der Intendantur der Armee.

10) Hospitalgeräthe und Bedürfnisse des Verbandes werden aus den vorhandenen Vorräthen genommen, durch Requisition oder durch freiwillige Beiträge zusammengebracht oder für Geld angeschafft, je nachdem es die Umstände und die Zeit fordern, jedoch unter strenger Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeit für alle Mißbräuche, Saumseligkeit und Mangel.

11) Die Arzneien werden aus den freien Apothecken genommen, wofür aus den Landes-Einkünften jeden halben Monat vorzugsweise bezahlt wird. Hierbei haben aber die Apothecker, bei größerem Absatz und schneller Bezahlung, 25 Prozente von der festgesetzten Apothekertaxe nachzulassen, oder auch mehr, nach Ue-

bereinkunft mit dem Hospitalkomitee. Wenn dieses aber für zuträglicher hält, eine eigene Apothecke anzulegen und die Arzneien im Großen anzuschaffen, so ist dieses erlaubt. Die Aerzte haben sich in ihren Rezepten an den russischen Militärkatalog zu halten.

12) Die Ortsärzte, sowohl in Diensten stehende, als frei praktizirende, auch die Chirurgen sind bis zur Ankunft der Armeeärzte verpflichtet, sich mit der Heilung der Kranken zu beschäftigen.

Frey praktizirende Aerzte und Chirurgen erhalten dafür aber ein mäßiges Honorar, mit der Konfirmation des General-Stabs-Doktors der Armee. Nach der Ankunft der Armeeärzte werden sie, im Fall es erforderlich, von den Ortsärzten unterstützt, und diese hängen in dieser Hinsicht vom Generalstabs-Doktor und den Kreis-Inspektoren ab.

Tabelle

über die Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten der russisch kaiserlichen Armee in den Hospitälern ausserhalb der russischen Gränzen.

Benennung der Portionen	Gewicht Maas Stück	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
1. Gewöhnliche Portion.								
Roggenbrod	Pfund	2	2	2	2	2	2	2
Fleisch	—	1	1	1	1	1	1	1
Hafergrütze	—	½	½	½	½	½	½	—
Buchwaitzengrütze	—	—	—	½	—	—	—	½
Sauerkraut	Stof.	½	½	½	½	½	½	½
Salz	Sol.	7½	7½	7½	7½	7½	7½	7½
Kwas	Stof.	1	1	1	1	1	1	1
Anmerkung. Wo gesäuerte rothe Rüben zu haben sind, werden sie mit dem Sauerkraut abwechselnd gegeben; wo aber keines von beiden zu erhalten ist, wird der täglichen Portion ½ ℔. Grütze nach dem oben bestimmten Tageswechsel zugelegt.								
2. Mittlere Portion.								
Roggenbrod	Pfund.	1	1	1	1	1	1	1
Fleisch	—	½	½	½	½	½	½	½
Hafergrütze	—	½	½	—	½	½	½	—
Buchwaitzengrütze	—	—	—	½	—	—	—	½
Salz	Sol.	6	6	6	6	6	6	6
Bier	Stof.	1	1	1	1	1	1	1
3. Für Schwache.								
Weiß Brod	Pfund	1	1	1	1	1	1	1
Fleisch	—	1	1	1	1	1	1	1
Hafergrütze	—	¼	¼	¼	¼	¼	¼	¼
Salz	—	5	5	5	5	5	5	5
Anmerkung. Ehe das Fleisch in Kessel gelegt wird, muß es vorher etwas geklopft werden, damit es sich besser zerkoche. Nach der Zubereitung wird es nicht mit der Bouillon ausgegeben, sondern, weil es ganz ausgekocht ist, weggeworfen, oder nach dem Ermessen der Aerzte den Kranken zugelegt, welche auf die erste und zweite Portion gesetzt sind.								

Benennung der Portionen	Gewicht Maaß Stück	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
4. Portion mit Kisselt, einer Art Gallerte, oder Geler, welche nach Verordnung der Aerzte in den nothigen Fällen statt der schwachen Portion gegeben wird.								
Weiß Brod . . .	Pfund	1	1	1	1	1	1	1
Hafermehl . . .	—	1	1	1	1	1	1	1
Honig oder Syrup . e	—	¼	¼	¼	¼	¼	¼	¼
Salz	Sol.	5	5	5	5	5	5	5

Anmerkung. Aus dem Salz und Hafermehl wird der Kisselt zubereitet; der Honig oder Syrup aber dem Kranken gegeben, um ihn, mit Wasser verdünnt, zum Kisselt zu brauchen.

Bei den Knochen der gewöhnlichen und mittlern Portion ist darauf zu sehen, daß die Brühe nicht mehr als zwei Stofe betrage, welche dem Kranken halb am Mittag, halb am Abend zu geben sind.

Das Sauerkraut kann halb weiß, d. h. mit etwas grünen Blättern gemischt seyn, und wird vom 1. Oct. bis 15. May gegeben; vom 15. May bis 1. Oct. wird ein viertel frisches grünes gereicht, welches aus jungen Brennnesseln, Sauerampfer, rothen Rüben = Blättern oder frischem Kohl bestehen kann.

Von der täglichen Salzportion wird ein Theil zum Kochen gebraucht, und 2 Theile dem Kranken gegeben.

In dem beiliegenden Katalog von verschiedenen Artikeln, die auf Verlangen der Aerzte gereicht werden, sind Zwiebeln und Meerrettig bestimmt, die aber zu Arzneien gebraucht werden. Da indessen diese Gegenstände den Scorbutkranken zu den Speisen erforderlich sind, so ist auf Verlangen der Aerzte ausser der gewöhnlichen Portion jedem dergleichen Kranken im Winter in Wurzelmeerrettig im Sommer aber an grünen Zwiebeln ¼ Pfund jeden Tag zu reichen, welches er nach seinem Belieben oder nach dem Rath des Arztes mit dem Kisselt oder den Speisen gebrauchen kann.

Tabelle

über die tägliche Verpflegung kranker Offiziere in den Militär-Hospitälern ausserhalb der russischen Gränzen.

Benennung der Portionen	Gewicht Maaß Stück	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
1. Gewöhnliche Portion. (Kohl-Suppe.)								
Rockenbrod	Pfund	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2
Rindfleisch zur Kohlsuppe	—	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	—	—	—
Rindfleisch zum Braten	—	1	1	1	1	1	1	1
Sauerkraut	Stof.	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2
Hafergrütze	Pfund	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4
Salz	Sol.	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2
Bier	Bout.	1	1	1	1	1	1	1
Wenn saure rothe Rüben zu haben sind, werden sie abwechselnd mit dem Sauerkohl gegeben. Wenn aber beides fehlt, so wird täglich 1/4 Pfund Grütze zugelegt.								
2. Mittlere Portion. (Suppe.)								
Ungesäuertes Waitzenbrod	Pfund	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 1/2
Rindfleisch	—	1	1	1	1	1	1	1
Hafergrütze	—	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4
Salz	Sol.	6	6	6	6	6	6	6
Bier	Bout.	1	1	1	1	1	1	1
3. Schwache Portion. (Bouillon.)								
Ungesäuertes Waitzenbrod	Pfund	1	1	1	1	1	1	1
Rindfleisch	—	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2
Hafergrütze	—	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4
Salz	Sol.	5	5	5	5	5	5	5

Erläuterung. Die Offizierportionen gelten nur als Norm des im Falle eines Streites bestimmt zu Liefernden. Uebrigens ist mehr Abwechslung in die Speisen zu bringen. Zur Suppe werden Reis und Gerstengraupen, statt gekochter Grütze eine andere Schüssel, statt Rindsbraten Kalb- und Hammelfleisch abwechselnd gegeben. Zu den Speisen kommt Butter, und wer es durchaus bedarf, erhält gedörrte Pflaumen, wo sie zu haben sind. Dieß geschieht auch in russischen Hospitälern, und wird aus einer Oekonomie bestritten, die bei dem Offiziertische im Ganzen auf Sauerkraut, Grütze und Salz gemacht werden kann.

Das Rindfleisch für die dritte Portion wird in einem Kessel mit der zweiten Portion gekocht, und nach dem Befehl der Aerzte denen ganz gegeben, welchen die erste oder dritte Portion bestimmt ist.

Das Sauerkraut wird halbweiß vom 1. Okt. bis 15. Mai gegeben, vom 15. Mai aber bis 1. Okt. statt Sauerkraut allerlei Gemüse $\frac{1}{4}$ Pfund, als junge Brennnesseln, Sauerampfer, rothe Rübenblätter oder frischer Kohl. Von der bestimmten Portion des Salzes wird ein Theil zum Kochen verbraucht und zwei erhält der Kranke.

Obschon es überflüssig wäre, die Menge Wasser zu jeder Portion zu bestimmen, weil doch jeder Koch sie wissen muß; da indessen die Güte der Speise von seiner Menge abhängt, so wird festgesetzt, daß die Brühe für jeden Kranken nicht mehr als zwei Stofe betragen, welche auf den Mittag und Abend zu vertheilen sind.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Wo man nicht versteht, Kwas zuzubereiten, wird statt dessen Brodwasser gegeben, wozu für 25 Mann täglich 8 Pfund Roggenbrod und ein Quart Weinessig mit der verhältnißmäßigen Menge Wasser gerechnet werden.

2. Wein wird auf hundert Kranke fünf Bouteillien weißer Franzwein gerechnet; wo solcher aber nicht zu haben ist, oder zu große Ausgaben verursacht, kann über dessen Nichtreichung vorgestellt werden.

Tabelle

über die von 500 Kranken in den Hospitälern ausserhalb der russischen Gränzen erforderlichen Kleidungsstücke und Geräthe.

Benennung der Gegenstände.	Zahl der Stücke.
1. Weißzeug und Kleidung.	
Hemden $1\frac{1}{4}$ Arschin lang	1000
Betttücher $2\frac{1}{2}$ Arschin lang, $1\frac{1}{2}$ Arschin breit	1000
Obere Kissenbezüge $1\frac{1}{4}$ Arschin groß	1000
Mützen von Leinwand	150
Handtücher 2 Arschin lang von schmaler Leinwand	100
Unterkissenbezüge zum Ausstopfen mit Stroh, $1\frac{1}{4}$ Arschin lang	750
Strohsäcke	750
Oberdecken von Tuch, $2\frac{1}{2}$ Arschin lang	600
Schlafröcke oder Kittel von bunter oder weißer Leinwand	100
Strümpfe von Leinwand bis über das Knie	1000
Pantoffeln	100
aber wo sie leicht zu haben sind	250
2. Geschirre von Messing, wie es in Rußland angenommen wird.	
Handwaschfässer, Becken, runde Untersätze, Rauchfässer, Theekessel und Kastrollen nach Bedarf und von welchem Material sie seyn mögen, nach Ermessen des Hospitalkomitees.	
3. Zinnerne, blecherne, irdene oder hölzerne Gefässe.	
Suppenschüsseln	500
Trinkkrug	500
Salzfässer	250

Benennung der Gegenstände.	Zahl der Stücke.
Nachtgeschirre	50
oder wenigstens in jedem Zimmer eines	
Aderlaßgeschirre	5
4. Eiserne oder andere Geschirre.	
Schöpfkellen, Feuerzangen, kleine Waagen, Messer, Ofenkrücken, Schaufeln, Räucher-Schippen, Beile, Pfannen, große Kessel, Röste, nach Bedarf und Bestimmung des Komitees.	
5. Holzgeräthe.	
Bettstellen für alle schwer Kranken, den andern für jedes Paar eine Britsche.	
Schwarze Mauerbretter	500
Kleine Tische oder Schemmel	250
Eßlöffel	500
Spuckkästen oder sonstiges Geschirr zu diesem Gebrauch	250
Nachtstühle in einem jeden Zimmer wenigstens hinter einem Vorhang oder Schirm.	1
Große Tische, Eimer und Betten in den Zimmern nach dem unumgänglichen Bedarf.	
6. Für Küche und Bäckerei.	
Kessel, Schaumlöffel, Schöpfkellen, große Messer, Feuerhacken, Backtröge, tüchene Decken darüber, Backschüsseln, große Tische, Schieber, hölzerne Schaufeln, feine und grobe Siebe nach Bedarf und ohne Mangel, von welchem Material sie auch seyn mögen, nur für die Gesundheit unschädlich.	
7. Für das Bad.	
Badewannen mit eisernen Reifen . . .	6
Fässer, Butten u. s. w. nach dem Bedarf.	
Anmerkung. Ausser diesen Gegenständen, die Geräthe zum Graben der Gräber, Maaße und Gewichte, und Pferde zur Anfuhre nach Bedarf.	

Allgemeine Bemerkungen.

1. Anmerkung. Da es bei neueingerichteten Hospitälern gleich Anfangs unmöglich ist, alles Erforderliche fertig zu haben, so werden folgende Stuffen des Anschaffens festgesetzt.

1. Stuffe. Bei der Gründung des Hospitals trockenes, warmes und nicht zu enges Lokal. Räumung der Häuser von den Einwohnern sogleich, und über 4 Tage Lüftfenster, frisches Stroh, das Erforderliche an Gefässen mit Wasser in den Zimmern zu halten und das Essen auszugeben, wenn auch nicht für jeden Kranken besonders.

Nach 4 Tagen jedem ein frisches Hemde, einen Strohsack oder ein Betttuch über das Stroh, und bald möglichst ein Kissen, ohne Ueberzug. Ueber 4 Tage ein Abtritt mit Sitz und Grube, mit Wand und Bedeckung von irgend einem Material.

2. Stuffe. Ueber zwei Wochen vollkommenere Einrichtung der Zimmer, Pritschen und Bettstellen, letztere auf 200 Mann, 50 Strohsäcke oder Betttücher auf das Stroh, Kissen ohne Bettzeug, und so weit es möglich ist Bettdecken, Strümpfe, Mützen und Pantoffeln, Eßgeschirre in größerer Anzahl und zum Trinken für jeden besonders, Nachtgeschirre und Nachtstühle.

3. Stuffe. Nach 4 oder höchstens 6 Wochen vollständiger Vorrath nach Maaßgabe der Tabelle und der Zahl der Kranken.

2. Anmerkung. Nach 6 Wochen müssen die Chenillen, die Pantoffeln nnd eignen Hemden jedem Kranken auf Rechnung des Landes gewaschen und ausgebessert seyn, auch müssen seine Stiefeln geflickt werden. Uebrigens ist das Land nicht gehalten, dem Soldaten bei dem Verlassen des Hospitals einige Kleidung zu geben, es müßte ihm denn der eine oder der andere unentbehrliche Theil ganz fehlen, und alsdann bekommt er solches, wenn schon nicht nach militärischer Form.

3. Anmerkung. Zur Wartung werden auf 15 oder höchstens 20 Kranke ein Wärter gerechnet, außerdem Wachen, Thürhüter, Köche und andere Arbeiter.

4. Anmerkung. Das Weißzeug ist wöchentlich zu verwechseln; auf Verlangen der Aerzte indessen für Kranke, die es bedürfen, öfter. Strohsäcke und Kissenbezüge müssen nach Maaßgabe der Nothdurft gewaschen und neu gestopft werden, das Stroh wird für die Matratzen nicht später als alle 4 Wochen und ohne

Matratzen alle zwei Wochen frisch gegeben, in besondern Fällen aber nach Bedarf. Die Strohsäcke können auch mit ausgefäßerten Matten und zur Noth mit Heu gestopft werden.

Erläuterung. Es versteht sich von selbst, daß die Offiziere das bessere Lokal und die feinern Geräthe und Utensilien erhalten. Auch die sonst unentbehrlichen Möbeln als: kleine Spiegel, Theekessel, Tassen ꝛc. ꝛc.

Verzeichniß

verschiedener Gegenstände und Verbands-Bedürfnisse, welche in den Hospitälern auf die Forderungen der Aerzte abzuliefern sind.

Essig
Nähnadeln
Hammelstalg oder Schweinfett
Kornbranntwein
Klukwa (Moosbeeren.)
Butter
Kalch
Bier
Filtrirpapier
Schreibpapier
Hefen
Waitzenkleie
Milch
Leinwand
Lumpen
Malz
Honig
Blättertaback
Terpentin
Kolophonium
Baumöl
Eier
Schwarzer Pfeffer
Zwiebeln
Knoblauch
Meerrettig
Gelbe Rüben

Gewöhnliche Seife
Gerstengrütze
Hafergrütze
Roggenmehl
Schmale Schnur
Stecknadeln.

Anmerkung. Da ein Land von dem andern seinen Produkten nach verschieden ist, so können solche Gegenstände, welche an einem Orte nicht zu haben sind, durch andere wohlfeilere und von ähnlicher Wirkung ersetzt werden, oder müssen gar nicht gefordert werden.

Brocklesby (Richard) ökonomische und medizinische Beobachtungen zur Verbesserung der Feldlazarethe und der Heilart der Feldkrankheiten. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, von C. G. Selle. Berlin. 1772. 8vo.

Königlich französische Lazareth-Ordnung vom 1. May 1781. aus dem Französischen übersetzt. S. Scherf's Archiv der mediz. Polizei u. s. w. V. Band, Nro. XIII. S. 173. flg. und VI. Band, Nr. XX. S. 309. folg.)

J. Gl. Ch. Wedekind's Nachrichten über das französische Kriegs-Spitalwesen. Leipzig. 1797—1798. 2 Bände. 8. mit Kupfern.

Instruction für die bei den k. k. Armeen und in Feld-Spitälern angestellten Feld-Chirurgen. Wien 1779. Fol.

Instruction für das k. k. Militair-Spital zu Wien auf Befehl Sr. k. k. apost. Majestät Joseph des II. von Brambilla. Wien. 1784.

Königlich preußisches Feldlazareth-Reglement. Berlin, den 16. Sept. 1787.

Instruction, nach welcher bei den Feldlazarethen der k. pr. Armee alle Bedürfnisse angeschafft und berechnet werden sollen. S. allg. Justiz- und Polizeibl. v. 1813. Nr. 19.

K. preußische Instruction für die Capitäns bei den Feldlazarethen. Berlin. 1781. vom 20. Januar. (S. Baldingers med. Journal. XI. S. 93.)

Arrêté qui ordonne l'etablissement d'un Conseil de santé près du Ministère de la guerre. Du 4. Germinal an 8. (1800.)

Ordonnance du Roi, portant réglement général concernant les hopitaux militaires. Mltz. 1781. (Ueberſetzt in Pyls neuem Magazin. 1. S. 1 flg.)

Ordre du service des hopitaux militaires, ou detail des precautions, que les Officiers de santé, les principaux employes et les servans de toute espèce doivent prendre par M. G. Daignan. Paris. 1785.

Arrêté qui ordonne l'etablissement près du Ministère de la guerre, d'un Directoire central des hopitaux militaires. Du 4. Germinal an 8.

Arrêté des Consuls de la République, concernant les hopitaux militaires. Du 24. Thermidor an 8. à Metz.

K. F. Richſteigs Beiträge zur Vervollkommnung des Feld-Hoſpitalweſens für militäriſche Behörden, Feldärzte u. a. Aus dem franzöſ. und mit einem Anhange verſehen. Glogau. 1809. XXIV. und 310. S. 5.

L. A. Brückner über Einrichtung und Verpflegung ſtehender Feld-Spitäler, nebſt einem ausführlichen Feld-Diſpenſatorium. Leipzig. 1815. XVI. und 570. S. 8vo.

J. B. Riſtelhueber Verſuch über den Militär-Hoſpital-Dienſt im Allgemeinen, nebſt einem Entwurf zu einem Militär-Hoſpital-Reglement mit angehängten Schemas und Modellen. Caſſel. 1814. 261. S. 8vo.

Ribbentrop's Sammlung der Vorſchriften über die Verwaltung der Lazarethe bei der k. preußiſchen Armee. Berlin 1815.

Feldlazareth.

(S. Auguſtin k. preußiſche Medizinal-Verfaſſung u. ſ. w. Potsdam. 1818. 1. B. S. 319. folg.)

Die Feldlazarethe ſind 1) ſtehende (Stand- oder Haupt-) Feldlazarethe; 2) bewegliche (fliegende, ambulans) welche der Armee in geringerer Entfernung nachfolgen, und die Kranken und Verwundeten aufnehmen; 3) detapirte.

Nach den frühern Lazareth-Ordnungen beſtand die Haupt-Direktion derſelben aus einem Stabs-Offiziere als Lazareth-Direktor, einem General- und Ober-Stabs-Medikus, und dem erſten und zweiten General-Chirurgus. Es war eine beſtimmte Zahl von Feldärzten, Stabs-Penſionär-Ober- und Unter-

Wundärzten, zwei Ober-Feldapothecker, Reise-Apothecker für die beweglichen Feld-Lazarethe und Unter-Feldapothecker angestellt. Der Lazareth-Direktor war zugleich Oekonomie-Direktor und erhielt zur bessern und schnellern Ausführung seiner Geschäfte drei Lazareth-Lieutenant's als Adjutanten. Ihnen (wie auch in Hinsicht der Verpflegung der Aerzte und Wundärzte) waren die Lazareth-Inspektoren, und diesen die Aufseher (Revier-Inspektoren) untergeordnet. Die Krankenwärter und Wärterinnen, Köchinnen, Waschweiber u. s. w. waren unter die Befehle des Lazareth-Inspectors gestellt. Bei der Haupt-Lazareth-Kasse wurden von dem Feld-Kriegs-Kommissariat ein Rendant, ein Kassier und ein Buchhalter angestellt. Ein eigener Haupt-Feld-Lazareth-Sekretär dirigirte die Expeditions- und Kanzleigeschäfte. Auch hatte jedes Mitglied der Haupt-Direktion einen eigenen Sekretär. Ueber die Erfordernisse der zweckmäßigen Anlage und innern Beschaffenheit der Feldlazarethe, die Utensilien und Bandagen, die auf dem Kranken-Transporte zu beobachtenden Maaßregeln, die Speisung und allgemeine Krankenverpflegung, die Sorge für die Rekonvaleszenten und Invaliden, und das Begraben der Todten enthält das Lazareth-Reglement von 1787. genaue Vorschriften.

Durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Aug. 1809. wurde statt der frühern Haupt-Feld-Lazareth-Inspection, und um eine Einheit des Ganzen zu bewirken, die oberste Direktion aller Feld-Lazarethe dem Herrn General-Stabs-Chirurgus, Dr. Görcke, als Chef des Militär-Medizinalwesens, übertragen, und ihm ein militärisch-chirurgischer Stab zugeordnet, welcher aus einem Ober-Stabs-Chirurgus, einem Ober-Lazareth-Inspector und einem Ober-Feld-Apothecker besteht. Dieser Stab hat die Aufsicht und die Anschaffung der Ausrüstungs-Bedürfnisse der Feldlazarethe. Jedoch muß er in allen Angelegenheiten der Oekonomie, und in allem, was das ökonomische Personal betrifft, die Zustimmung des General-Intendanten der Armee einholen.

In der Regel besorgt bei Einrichtung eines Lazareths die Anstellung des chirurgischen und pharmazeutischen Personals der General-Stabs-Chirurgus, die des ökonomischen- und Cassen-Personals der General-Intendant, und die der Lazareth-Commandanten die Brigade-Generale. Im Kriege wird die Zahl des Medizinal-Personals, und insbesondere der Ober-Stabs, der Stabs- und

Oberchirurgen bedeutend vermehrt, und ein ganz eignes ärztliches Lazareth-Personal blos für die Dauer des Krieges angenommen. Durch diese und andere in der gesammten Militär-Verfassung begründete Reformen sind, ausser den Instructionen für die Feldlazareth-Dirigenten, Feldlazareth-Inspectoren, Feldlazareth-Aufseher, Feldlazareth-Wärter, Feldlazareth-Rendanten, Feldlazareth-Sekretäre, Feldapothecker und Lazareth-Commandanten, folgende besondere Verordnungen, Etats und Instructionen veranlaßt:

Instruction, nach welcher bei den Feld-Lazarethen der k. preußischen Armee alle Bedürfnisse angeschafft und berechnet werden sollen.

§. 1. Die Lieferung sämmtlicher Lebensmittel und sonstiger ökonomischen Bedürfnisse für die Feldlazarethe geschieht, in so fern sie nicht, gleich den Bedürfnissen zur Verpflegung der Truppen durch die Proviant-Aemter, durch Lieferungen oder Requisitionen beschafft werden können, mittelst Entrepreneurs, auf einen von dem Kriegs-Kommissariat unter Genehmigung des General-Kriegs-Kommissärs, und nach jedesmal vorhergegangner, zeitiger Angabe der nöthigen Quantität des Bedarfs von Seiten des Feldlazareth-Dirigenten, abgeschlossenen Contrakt.

§. 2. Die zu liefernden Sachen werden den Entrepreneurs von dem darzu bestimmten Lazareth-Inspector abgenommen, und dieser haftet dafür, daß solche in völlig guter Qualität und gehöriger Quantität angenommen werden.

§. 3. Damit von den abgelieferten Sachen keine verdorben, und beim Aufbruche des Lazareths möglichst wenige Naturalbestände liegen bleiben, oder transportirt werden müssen, so darf den Entrepreneurs von den dem Verderben leicht unterworfenen Sachen wie z. B. Fleisch, auf einmal nie mehr abgenommen werden, als nach der vorhandnen Anzahl Kranken in einer solchen Zeit consumirt zu werden pflegt, wo sie nicht verderben können.

Von den dem Verderben und der Fäulniß nicht leicht unterworfenen Sachen hingegen darf ohne besondere Anweisung nur jedesmal so viel angenommen werden, daß ein achttägiger Bedarf vorräthig ist.

§. 4. Weil die Entrepreneurs nicht füglich ihre Verbindlichkeit erfüllen und das Erforderliche zur gehörigen Zeit liefern können, wenn ihnen nicht das Quantum bestimmt wird, welches

in der nächsten Zeit ungefähr nöthig seyn möchte, so muß denselben wöchentlich eine Nachweisung des muthmaßlichen Bedarfs für die nächste Woche zugestellt werden.

§. 5. Die den Entrepreneurs abgenommenen Sachen müssen auf das sorgfältigste aufbewahrt und vor jeder Art des Verderbens möglichst geschützt werden, wofür der Dirigent des Lazareths, vorzüglich aber der Inspektor haften muß.

§. 6. Am Schlusse jeder Woche bescheinigt der Inspektor dem Entrepreneur, was abgeliefert und angenommen worden ist, jedoch so, daß Sachen einer Art nicht etwa nach den Tagen der wirklichen Ablieferung in verschiedne Posten gestellt, sondern zusammen geworfen und in dem Verzeichniß der abgelieferten Artikel in die nemliche Reihenfolge gesetzt werden, welche, in der Nachweisung des ungefähren Bedarfs, (die dem mit dem Entrepreneur abgeschlossenen Kontrakte beigefügt, und dem Dirigenten des Feld-Lazareths gleichzeitig mit dem Kontrakte communicirt wird) beobachtet ist, wodurch die Berechnung des dem Lieferanten gebührenden Geldes, (welche bei dem Kriegs-Kommissariat eingereicht werden muß, um darnach den Betrag der Vergütung auf die Kasse anweisen zu können) erleichtert wird.

§. 7. Von den im Laufe eines jeden Monats empfangenen Sachen muß der Dirigent des Feldlazareths mit ult. jeden Monats eine spezielle Nachweisung bei dem Kriegs-Kommissär einreichen. Wie diese Nachweisung beschaffen seyn soll, zeigt die Anlage A. und es ist hier noch zu bemerken, daß solche von dem Inspektor angefertigt, von dem Dirigenten attestirt, und in derselben die nämliche Reihefolge beobachtet werden muß, die in der dem Lieferungs-Kontrakt beigefügten Nachweisung des ungefähren Bedarfs statt findet.

§. 8. Wird ein kranker Soldat in das Feldlazareth geschickt, so bringt er einen von dem Kommandeur des Regiments, Bataillons, der Kompagnie, Batterie u. s. w. unterschriebnen Transport-Zettel mit, auf welchem der Vor- und Zuname des Kranken, der Kompagnie u. s. w. worzu er gehört, und die mitgegebnen Kleidungsstücke und Wäsche verzeichnet sind, mit der Bemerkung, auf wie lange er verpflegt worden ist. Dieser bei der Ankunft des Kranken im Feldlazareth abzugebende Transport-Zettel wird dem Kommandirten, der den Kranken begleitet hat, quittirt, und alsdann in

das Lazareth-Journal eingetragen und aufgehoben. Sollte ein solcher Transport-Zettel von dem Kommandeur wegen mancherlei Verhältnissen nicht erfolgen, so wird derselbe von dem Orts-Kommandanten, wo das Lazareth befindlich ist, supplirt, und dem Lazarethe zugestellt werden müssen. Die mitgebrachten Montirungsstücke, Wäsche und sonstigen Sachen, in so fern sie der Kranke nicht zu seiner Bekleidung im Lazareth nothwendig gebraucht, werden sogleich zusammen gebunden, mit einem an dem Paquet zu befestigenden Zettel versehen, (auf welchem der Name des Eigenthümers, so wie des Regiments und der Kompagnie, wozu er gehört, verzeichnet seyn muß) und sodann auf die in jedem Feldlazarethe befindliche Montirungs-Kammer gebracht, und hier gehörig asservirt. Wenn der Fall eintritt, daß der Kranke von einem Lazareth in das andere gebracht werden muß, so begleitet ihn der Transportzettel nebst dem Paquete seiner Montirungs-Stücke und sonstigen Sachen. Ausserdem wird zugleich auf dem erwähnten Transportzettel von dem absendenden Inspektor notirt, wie lange der Kranke verpflegt ist, worüber das empfangende Lazareth quittirt, und den Kranken in das Journal des jetzigen Lazareths einträgt. Ist der Kranke genesen, dann wird derselbe nach den Lazareth-Vorschriften mit Verpflegung bis zur Ankunft bei seinem Korps versehen und entlassen, und solches auf dem bei dem Paquet der Montirungsstücke und Wäsche gleichzeitig mitzuschickenden Transportzettel bemerkt, und das Lazareth erwartet eine Quittung über alles dieses von der Behörde, an welche der Genesene abgeliefert worden ist.

§. 9. Ueber die auf diese Art in das Lazareth gekommenen oder aus demselben entlassenen Kranken muß ein genaues von dem Dirigenten zu unterschreibendes Verzeichniß geführt werden, woraus bestimmt zu entnehmen ist, wie viel Kranke in einem jeden Lazarethe befindlich sind. Auch ist auf dem Titelblatte dieses Verzeichnisses das Perfonal der Aufwärter, Koch- und Waschweiber, welche bei dem Lazarethe angestellt worden, nach dem sub B. anliegenden Schema zu notiren.

§. 10. Die im Lazarethe befindlichen Kranken erhalten nach der Bestimmung des jeder Nation vorgesetzten Chirurgi täglich entweder ganze, halbe oder Viertelportionen.

§. 11. Die ganze Portion besteht in $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleich, 6 Loth Reiß, 4 Loth Mehl, 4 Loth Hafer- oder

Buchwaitzen = Grütze, 2 Loth Salz, 3 Loth Butter, ¾ Berliner Quart Bier.

§. 12. Von diesen im §. 11. aufgeführten Speisen können einige nach folgendem Verhältnisse mit einander wechseln; doch darf ein solcher Wechsel oder Tausch, außer dem von Reiß und Graupen, nie ohne Anordnung des der Sektion vorgesetzten Chirurgi unternommen werden. Bei den gewöhnlichen Patienten werden statt 6 Loth Reiß 8 Loth Graupen, bei den schlechten Patienten statt 6 Loth Reiß 5 Loth Pflaumen, und bei den völlig hergestellten statt 6 Loth Reiß 16 Loth Erbsen, oder eben so viel Bohnen oder Linsen gegeben.

§. 13. Zu einer halben Portion gehört: 1 Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, 4 Loth Reiß oder 6 Loth Graupen oder 5 Loth Pflaumen, 3 Loth Grütze, 3 Loth Mehl, 2 Loth Butter, ¾ Berliner Quart Bier. — Eine Viertelportion besteht aus: ¼ Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, 3 Loth Reiß oder 4 Loth Graupen oder 5 Loth Pflaumen, 2 Loth Grütze, 2 Loth Mehl, 2 Loth Salz, 1½ Loth Butter.

§. 14. Da für die Kranken weder Rauch = noch Schnupf-Taback Etatsmäßig verabreicht werden soll, so ist bestimmt worden, daß dafür, und zur Anschaffung anderer, kleiner Bedürfnisse einem jeden Kranken eine Geldvergütung aus der Lazareth = Kasse gegeben werde, und zwar alle Löhnungs = Tage (oder alle 10 Tage) einem Gemeinen 2 gGr. einem Unter = Offizier 4 gG. und einem Feldwebel oder Wachtmeister 8 gGr.

§. 15. Damit alle Unterschleife vermieden werden, soll ausser den Kranken auch noch bei wirklich etablirten Feldlazarethen für die bei den Lazarethen angestellten Krankenwärter, Wasch = und Kochweiber eine ganze Portion, mit Ausschluß des Tabacks, in Ausgabe passiren; doch wird dabei festgesetzt, daß diese gedachten Personen dann nicht ausserdem noch Brod oder Viktuatien = Portionen empfangen, und auch keine Bezahlung dafür erhalten dürfen. Damit dieses aber auch übersehen werden kann, so ist es nöthig, daß eine genaue Nachweisung geführt werde, aus welcher zu entnehmen ist, wie viel Personen die ganze, halbe oder Viertelportion bekommen haben. Wie dieses einzurichten ist, zeigt die Anlage C. und es ist hierbei nur zu bemerken, daß solche Nachweisung

dann jedesmal von den Dirigenten des Lazareths unterzeichnet werden muß.

§. 16. Die bisher erwähnten Nahrungsmittel und Naturalien lassen sich auf die einzelnen Personen und Tage verpflichten, allein es giebt mehrere, bei welchen dieß nicht statt findet. In Rücksicht dieser wird daher festgesetzt: a) Weinessig, Branntwein und Wein sollen nicht anders, als auf jedesmalige spezielle Anweisung der den Kranken-Stationen vorgesetzten obern Chirurgen verausgabt werden, und diese werden darauf aufmerksam gemacht, daß Se. K. Majestät, ohne jedoch für die Kranken nachtheilige Einschränkungen vorschreiben zu wollen, erwarten, daß bei einem mit 750 Kranken belegten Lazarethe das sehr reichlich angenommene Quantum von 2250 Quart Weinessig, 1125 Quart Branntwein, und 2812½ Berliner Quart Wein für einen Monat im Durchschnitt auf keinen Fall überstiegen werde. Von dem wirklichen Verbrauch muß monatlich eine genaue Nachweisung an den Kriegs-Kommissär geschickt werden, welche so einzurichten ist, wie die Anlage D. ergiebt. Sie wird von dem Inspektor angefertigt und von dem Dirigenten des Lazareths attestirt.

b) Licht, Oehl, Holz, Torf, Kohlen, Stroh, Seife und Tocht muß mit möglicher Menage verbraucht werden. Hierauf hat der Dirigent des Lazareths zu sehen, und der Inspektor diese Artikel nur blos auf Spezial-Anweisung des Dirigenten zu verausgaben; damit indessen auch von dem Kriegs-Kommissär kontrollirt werden kann, ob hier die nöthige Ersparung beobachtet wird, so muß die von dem Inspektor nach beiliegendem Schema E. anzufertigende Nachweisung des Verbrauchten von dem Dirigenten attestirt, und unter dieser Nachweisung noch besonders bemerkt werden, wie viele Säle und Stuben den Monat hindurch mit Kranken belegt gewesen sind, und auf wie vielen Heerden gekocht worden ist.

§. 17. Alle die vorstehenden gedachten Nachweisungen müssen spätestens 10 Tage nach dem Anfange eines jeden Monats bei dem Kriegs-Kommissariat eingehen, und die darinn allegirten Belege werden zwar gehörig ausgedrückt, aber nicht beigelegt, sondern dienen darzu, theils um die Bestände der Revision nachzusehen, theils bei den Natural-Rechnungen als Justifikatorien gebraucht zu werden.

§. 18.

§. 18. Bisher ist blos von der Lieferung, Nachweisung und Berechnung der eigentlichen Lebensmittel und ökonomischen Lazareth-Bedürfnisse gehandelt worden, es wird daher noch festzusetzen seyn, wie es mit Anschaffung der Medikamente und sonstigen Sachen gehalten werden soll.

§. 19. Die Kontrakte über Arzneien, über pharmazeutische und ökonomische Utensilien, wohin auch die Lagerstellen gehören, schließt, weil zur richtigen Beurtheilung dieser Dinge besondere Sachkenntniß gehört, der Dirigent des Lazareths, nach genommener Rücksprache mit den andern Offizianten des Lazareths, unter Genehmigung des Kriegs-Kommissärs, ab.

20. Der Dirigent des Lazareths bestimmt in den erwähnten Kontrakten, wovon er dem Kriegs-Kommissär eine beglaubte Abschrift mittheilt, an wen die Entrepreneurs abliefern, und von wem sie Quittungen empfangen sollen, damit, wenn die Lieferanten ihre Forderungen bei dem Kriegs-Kommissariat liquidiren, dieses wissen kann, ob die Liquidationen gehörig justifizirt worden, und die Gelder anzuweisen sind.

§. 21. Sollte es dem Kriegs-Kommissär zweifelhaft seyn, ob bei den im §. 1. gedachten ihm als erforderlich angegebnen Quantitäten auch die gehörige Wirthschaftlichkeit beobachtet worden ist, so zeigt er dieses dem General-Kriegs-Kommissär an, und stellt es dessen Entscheidung anheim. Damit indessen der Dirigent des Lazareths die etwa vorkommenden nöthigen Ausgaben für Dinge, deren schleunige Anschaffung keinen Verschub erleidet, und die sofort bezahlt werden müssen, zu bestreiten im Stande ist, so soll er diese Zahlungen auf die Lazareth-Kasse anweisen, wogegen es von dem Dirigenten des Lazareths zu erwarten steht, daß er hiervon keinen Mißbrauch mache, sondern blos solche Zahlungen daraus leisten werde, die gar keinen Aufschub gestatten, und einzeln die Summe von 50 Rthlr nie übersteigen dürfen, welche kleine Ausgaben dann am Schlusse eines jeden Monats, mit Beifügung der belegten Liquidation, in duplo ganz unfehlbar zur Erstattung bei dem Kriegs-Kommissariat liquidirt werden müssen.

§. 22. Was übrigens die Feldlazareths-Geld- und Naturalien-Rechnungen betrifft, so kann hier über deren Einrichtung keine spezielle Anleitung ertheilt werden, es wird vielmehr auf die besondere Instruktion für die Feldlazareth-Kassen-Berechnungen

Bezug genommen, so wie auf die besondere Instruktion für die Feldlazareth-Inspektoren, welche von dem General-Kriegskommissär dem Dirigenten zur weitern Beförderung an die betreffenden Beamten zugestellt werden wird.

§. 23. Es läßt sich gewiß erwarten, daß der Dirigent des Lazareths bemüht seyn wird, zur pünktlichen Ausführung dieser auf das wahre Beste des Feldlazareths abzielenden Anordnungen aus allen Kräften mitzuwirken. Damit indessen die vollkommenste Ueberzeugung erlangt werde, daß diesen Instruktionen in den Lazarethen genau nachgelebt werde, so wird monatlich eine allgemeine Lazareth-Revision von einem darzu kommandirten Stabs-Offiziere vorgenommen werden. Damit dieser indessen auch weiß, worauf er seine Untersuchung und die über den Befund abzugebenden Sentiments zu gründen hat, müssen ihm in einem von dem Dirigenten des Lazareths zu entwerfenden pro memoria (worunter er sein Vidi zu setzen hat) nicht allein die jetzigen Normalsätze der ganzen, halben und Viertelportion, sondern auch die von dem Kriegs-Kommissär dem Dirigenten des Lazareths kommunizirten Preiße, welche dem Lazareth-Lieferanten zu bezahlen sind, bekannt gemacht werden. Auch muß derselbe eine genaue Nachweisung erhalten, woraus hervorgeht, wie viele und welche von den vorhandnen Kranken ganze, halbe oder Viertelportionen bekommen, ingleichen welchen Kranken Wein und Branntwein, auch wie oft und in welchen Quantitäten ihnen derselbe verabreicht wird. Ferner ist dem revidirenden Stabs-Offiziere auch nicht allein das gegenwärtige Regulativ, sondern es sind ihm auch diejenigen speziellen Instruktionen vorzulegen, welche wegen der Feldlazarethe ertheilt worden sind, damit derselbe sich überzeugen, und bei seiner Rückkunft zur Armee dem kommandirenden Generale rapportiren kann, ob genau darnach verfahren wird.

Königsberg in Preußen, den 3. Okt. 1809.

Ribbentrop,
General-Kriegs-Kommissär.

Görke,
General-Stabs-Chirurgus.

A. Nachweisung der für das Lazareth zu N. N. gelieferten, und theils ausgegebnen, theils noch vorräthigen Verpflegungs = Artikel im Monathe N. N.

Laut Nachweisung vom ten waren vorräthig.	Vom ten bis zum ten sind hinzugekommen.	Summa der eingekommenen und vorräthig gewesenen Artikel.	Hiervon vom ten incl. laut Nachweisung sub C. D. E. ausgegeben.	Mithin nach Bestand den ten	Anmerkungen.
Pfund weißes Brod. Pfd. schwarzes Brod. Pfd. Rindfleisch. Klafter Buchenholz.	Pfund weißes Brod. Pfd. schwarzes Brod. Pf. Rindfleisch. Klafter Buchenholz.	Pfund weißes Brod. Pfd. schwarzes Brod. Pfd. Rindfleisch. Klafter Buchenholz.	Pfund weißes Brod. Pfd. schwarzes Brod. Pfd. Rindfleisch. Klafter Buchenholz.	Pfund weißes Brod. Pfd. schwarzes Brod. Pfd. Rindfleisch. Klafter Buchenholz.	Das Holz wird nicht von den Entrepreneurs, sondern aus königl. Forsten geliefert.

B. Nachweisung von den in dem Lazarethe zu N. N. in den verschiednen Tagen des Monats N. N. befindlichen Kranken.

Nota. Bei diesem Lazarethe sind angestellt:

Aufwärter N. N.
Wasch = und Kochweiber N. N.

Summa der Angestellten N. N.

Am ten des Monats N.	Waren im Lazareth krank.	Am ten des Monats N.	Sind darzugekommen.	Sind davon abgegangen		Verbleiben also.	Anmerkungen.
				durch Tod.	durch Entlassung.		

C. Nachweisung von den ausgegebnen Portionen und den darzu erforderlich gewesenen Naturalien in dem Lazarethe N. N. im Monat N.

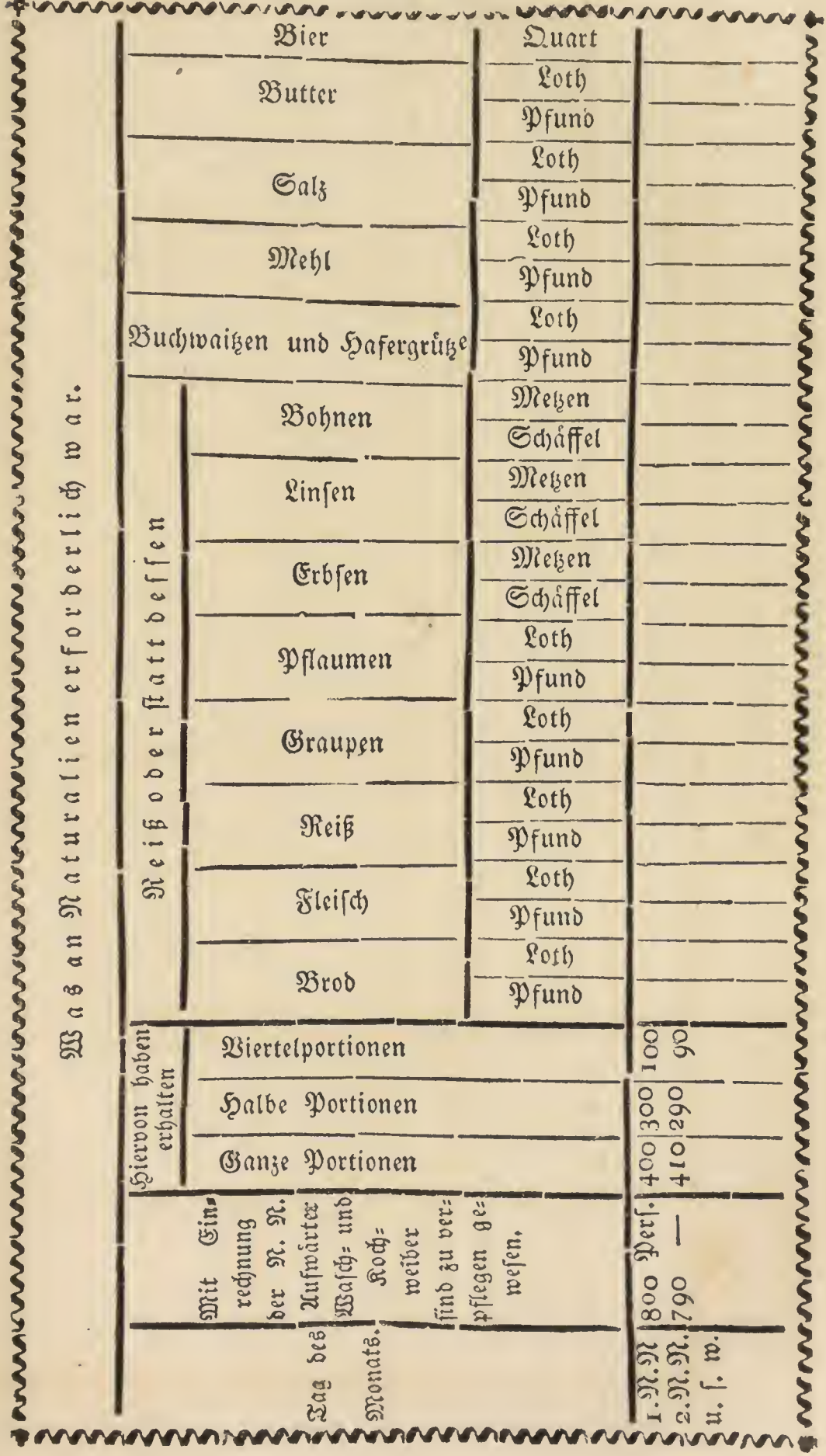

D. Nachweisung von dem Weine, Weinessig und Branntwein, der im Lazarethe zu N. N. im Monate N. verbraucht ist.

Nr. der Belege.	Datum der Belege.	Namen des vorgesetzten Militair-Chirurgi, der Anweisung ertheilt hat.	Benennung der Naturalien, mit Angabe der verausgabten Quantitäten.			
			Wein Quart	Weinessig Quart.	Branntwein Quart.	Anmerkungen.

E, Nachweisung von den Lichtern, dem Oehle, Holze, der Seife und den Tochten, die im Monate N. im Lazarethe zu N. N. verbraucht sind.

Benennung der Naturalien, mit Angabe der verausgabten Quantitäten.

Bemerkungen.	
Tochte Pfund Loth	
Weiße Seife Pfund	
Schwarze Seife Pfund.	
Holz Klafter à 108 Kub. Fuß.	
Oehl Pfund	
Lichter Pfund	

Name desjenigen, der die Anweisung ertheilt hat.

Datum der Belege.

Nr. der Belege.

II. Etat für ein Hauptlazareth auf 1200 Kranke.

A. Etat der monatlichen Kriegs-Verpflegung.

1) Löhnung: ein Divisions-General-Chirurgus, einschließlich 25 Rthlr. Feldzulage, 175 Rthlr., ein Ober-Stabs-Chirurgus, einschließlich der Feldzulage, 83 Rthlr. 8 Gr. vier Stabs-Chirurgen zu 50 Rthlr. neun Oberchirurgen zu 30 Rthlr. sechzig Lazareth-Chirurgen zu 15 Rthlr. ein Instrumentenmacher 10 Rthlr. ein Reise-Feldapothecker 33 Rthlr. drei Unter-Feldapothecker zu 25 Rthlr. zwei Handarbeiter zu 10 Rthlr. ein Ober-Lazareth-Inspector 83 Rthlr. 8 Gr. vier Lazareth-Inspectoren zu 41 Rthlr. 16. Gr. achtzehn Revier-Inspectoren oder Aufseher zu 15 Rthlr. 80 Krankenwärter zu 4 Rthlr. zwei Kassenbeamte, einschließlich 8. Rthlr. Feldzulage, für jeden 41 Rthlr. 16 Gr. zwei Expedienten zweiter Classe, einschließlich der Feldzulage, für jeden 33 Rthlr. zwei Wachtmeister der Cavallerie, einschließlich 8 Rthl. Zulage, für jeden 16 Rthlr. 12 Gr. zwei Unter-Offiziere der Infanterie zu 4 Rthlr. Dreissig Knechte zu 2 Rthlr. 12 Gr. zwei und zwanzig Trainsoldaten zu 2 Rthlr. 12 Gr. Zulage für 54 Mann zu 12 Gr. (folglich an Löhnung zusammen monatlich 2995. Rthlr. 8. Gr.)

2) Kleine Montirungs-Gelder: zwei Wachtmeister zu 18 Gr. 6 $\frac{1}{3}$ Pf. zwei Unter-Offiziere zu 16 Gr. 6 Pf. zwei und fünfzig Trainsoldaten und Knechte zu 12. Gr. 4. Pf.

3) Gewehrgelder: sechs und zwanzig zu 1 Gr.

4) Medizingelder: sechs und fünfzig Mann zu 2 Gr.

5) Kompagnie-Unkosten: sechs und fünfzig Mann zu 2 Gr.

6) Zu kleinen Ausgaben: Nichts.

7) Zur Unterhaltung der Pferde, Fahrzeuge und Geschirre, Hufbeschlag und Pferde-Arznei für 62 Dienstpferde zu 11 Gr. — Reperatur von 12 Fahrzeugen zu 12 Rthlr. 20 Gr. — zu Wagenschmier und andern Kleinigkeiten 4. Rthlr.

(Der ganze Betrag der monatlichen Kriegs-Verpflegung ist folglich 3101 Rthlr. 19 Gr. 4 $\frac{2}{3}$ Pf.

B. Etat der Natural-Verpflegung

	zu			Betrag		
	Rationen	Brod-Portionen	Viktualien-Portionen	Rationen	Brod-Portionen	Viktualien-Portionen
1. Divisions-General-Chirurgus	—	—	—	4	1	1
1. Ober-Stabs-Chirurgus .	—	—	—	2	1	1
4. Stabs-Chirurgen . .	2	1	1	8	4	4
9. Ober-Chirurgen . .	1	1	1	9	9	9
60. Lazareth-Chirurgen .	—	1	1	—	60	60
1. Instrumentenmacher . .	—	—	—	—	1	1
1. Reise-Feldapothecker .	—	—	—	2	1	1
1. Detachirter Feldapothecker .	—	—	—	1	1	1
3. Unter-Feldapothecker .	1	1	1	3	3	3
2. Handarbeiter . . .	—	1	1	—	2	2
1. Ober-Lazareth-Inspector .	—	—	—	2	1	1
4. Lazareth-Inspectoren .	1	1	1	4	4	4
18. Revier-Aufseher . .	—	1	1	—	18	18
80. Krankenwärter . .	—	1	1	—	80	80
2. Kassenbeamte . . .	2	1	1	4	2	2
2. Expedienten . . .	1	1	1	2	2	2
56. Mann	—	1	1	—	56	56
62. Dienstpferde . . .	1	—	—	62	—	—
Summa	—	—	—	103	246	246

C. Etat der Mobilmachungs-Gelder.

1 Divisions-General-Chirurg erhält 50 Rthlr. Mobilmachungs-Gelder, 1 Ober-Stabs-Chirurg ebensoviel, 4 Stabs-Chirurgen jeder 41 Rthlr. 16 Gr. — 9 Oberchirurgen, jeder 25 Rthlr. — 60 Lazareth-Chirurgen, jeder 10 Rthlr. — 1 Reise-Feldapothecker 30 Rthlr — 1 detachirter Feldapothecker 25 Rthlr. — 3 Unter-Feldapothecker 17 Rthlr. — 1 Ober-Lazareth-Inspector 50 Rthlr. — 4 Lazareth-Inspectoren, jeder 30 Rthlr. — 18 Revier-Inspectoren, jeder 10 Rthlr. 2 Kassenbeamten, jeder 30 Rthlr. — 2 Expedienten zweiter Klasse, jeder 25 Rthlr. — Zur Einkleidung der 23 Train-Soldaten, für jeden 27 Rthlr. 13 Gr. $5\frac{3}{4}$ Pf. — Zur Einkleidung der 30 Knechte, jedem 24 Rthlr. 21 Gr. $9\frac{1}{4}$ Pf. — Zum Nachbinden der 12 Fahrzeuge, jedes 3 Rthlr. — zur Anschaffung nicht vorräthiger Stallsachen 72 Rthlr. — Zur Anschaffung der fehlenden Oekonomie- und pharmazeutischen Utensilien, so wie zur Füllung der Feld-Apothecke 9747 Rthlr. 9 Gr. — Zusammen an Mobilmachungs-Geldern 12,866 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf.

D. Etat der zu liefernden Trainsoldaten und Pferde: 1 Divisions-General-Chirurgus bekommt 2 Knechte und 2 Stangenpferde, 1 Ober-Stabs-Chirurgus 1 Knecht und 2 Klepper; 4 Stabs-Chirurgen, jeder eben so viel; 9 Ober-Chirurgen, jeder 1 Knecht und 1 Klepper; 1 Reise-Feldapothecker, 1 Knecht, 2 Klepper; 1 detachirter Feldapothecker, 1 Knecht und 1 Klepper; 1 Ober-Lazareth-Inspector, 1 Knecht und 2 Klepper; 4 Lazareth-Inspectoren, jeder 1 Knecht und 1 Klepper; 2 Kassenbeamten, jeder 2 Knechte und 2 Klepper; 2 Expedienten zweiter Klasse und 3 Unter-Apothecker, jeder 1 Knecht und 1 Klepper. — Ferner zu 3 Bandage-Wagen 3 königl. Knechte und 12 Pferde; zu 3 Apothecker-Wagen, wovon 2 sechsspännig, und 1 vierspännig, 5 königl. Knechte und 16 Pferde, zu 5 Oekonomie-Wagen 5 königl. Knechte und 20 Pferde; zu 1 Krankenwagen 1 Knecht und 4 Pferde; zur Reserve 3 Knechte und 8 Pferde, den Kommandirten 2 Klepper. — Zusammen 52 Knechte und 101 Pferde.

III. Etat für ein fliegendes Lazareth für 200 Kranke.

A. Monatliche Kriegs-Verpflegung.

1) Löhnung.

1 Ober-Stabs-Chirurg, einschließlich 25 Rthlr. Zulage, 83 Rthlr. 8 Gr. — 1 Stabs-Chirurg 50 Rthlr. — 2 Ober-Chirurgen,

jeder 30 Rthlr. — 11 Chirurgen, jeder 15 Rthlr. — 1 Reise-Feld-Apothecker 14 Rthlr. 16 Gr. — 1 Unter-Feldapothecker 25 Rthlr. — 1 Handarbeiter 10 Rthlr. — 1 Lazareth-Inspector 41 Rthlr. 16 Gr. — 2 Revier-Inspectoren oder Aufseher zu 15 Rthlr. — 12 Krankenwärter, Koch- und Waschweiber zu 4 Rthlr. — 1 Kassenbeamter, einschließlich 8 Rthlr. Feldzulage, 41 Rthlr. 16 Gr. — 1 Expedient zweiter Klasse 33 Rthlr. — 1 Wachtmeister der Cavallerie, einschließlich 8 Rthlr. Zulage, 16 Rthlr. 12 Gr. — 1 Unter-Offizier der Infanterie 4 Rthlr. — 9 Knechte für die Beamten und 15 Trainsoldaten, sind 24 Mann, zu 2 Rthlr. 12 Gr. — Zulage zu 25 Mann, jedem 12 Gr. (zusammen monatliche Löhnung 722 Rthlr. 8 Gr.)

2) Kleine Montirungs-Gelder:

1 Wachtmeister der Cavallerie, monatlich 18 Gr. 6 $\frac{1}{3}$ Pf. — 1 Unter-Offizier der Infanterie 16 Gr. 6 Pf. — 24 Trainsoldaten und Knechte, jedem 12 g. Gr. 4 Pf.

3) Gewehrgelder: 17 Mann zu 1 Gr.

4) Medizingelder: 26 Mann zu 2 Gr.

5) Kompagnie-Unkosten: 26 Mann zu 2 Gr.

6) Zu kleinen Ausgaben: Nichts.

7) Zur Unterhaltung der Pferde, Fahrzeuge und Geschirre, Hufbeschlag und Pferde-Arznei für 37 Dienstpferde zu 11 Gr. — Zur Unterhaltung der 8 Fahrzeuge zu 2 Rthlr. 20 Gr. — Wagenschmiere und andere Kleinigkeiten 2 Rthlr. 16 Gr. (Es beträgt folglich der Etat der monatlichen Kriegs-Verpflegung für ein fliegendes Lazareth auf 200 Kranke 783 Rthlr. 11 Gr. $\frac{1}{3}$ Pf.)

B. Etat der Natural-Verpflegung.

	zu			Betrag		
	Rationen	Brod-Portionen	Viktualien-Portionen	Rationen	Brod-Portionen	Viktualien-Portionen
1 Ober-Stabs-Chirurgus	—	—	—	2	1	1
1 Stabs-Chirurgus . .	—	—	—	2	1	1
2 Ober-Chirurgen . .	1	1	1	2	2	2
11 Chirurgen	—	1	1	—	11	11
1 Reise-Feldapothecker .	—	—	—	2	1	1
1 Unter-Apothecker . .	—	—	—	1	1	1
1 Handarbeiter . . .	—	—	—	—	1	1
1 Lazareth-Inspektor . .	—	—	—	1	1	1
2 Revier-Inspectoren . .	—	1	1	—	1	2
12 Krankenwärter . . .	—	1	1	—	12	12
1 Kassenbeamter . . .	—	—	—	2	1	1
1 Expedient	—	—	—	1	1	1
1 Wachtmeister . . .	—	1	1	—	1	1
1 Unter-Offizier . . .	—	1	1	—	1	1
15 Trainsoldaten . . .	—	1	1	—	15	15
9 Knechte	—	1	1	—	9	9
37 Dienstpferde	1	—	—	37	—	—
Summa	—	—	—	50	61	61

C. Etat der Mobilmachungs-Gelder.

1 Ober-Stabs-Chirurgus erhält an Mobilmachungs-Geldern 50 Rthlr. — 1 Stabs-Chirurgus 41 Rthlr. 16 Gr. — 2 Ober-Chirurgen, jeder 25 Rthlr. — 11 Chirurgen, jeder 10 Rthlr. — 1 Reise-Feld-Apothecker 30 Rthlr. — 1 Unter-Feldapothecker 17 Rthlr. 1 Lazareth-Inspector 30 Rthlr. — 2 Revier-Inspectoren, jeder 10 Rthlr. — 1 Kassenbeamte 30 Rthlr. — 1 Expedient zweiter Klasse 25 Rthlr. — Zur Einkleidung der 15. Trainsoldaten, für jeden 27 Rthlr. 13 Gr. 5 $\frac{3}{4}$ Pf. — Zur Einkleidung der 9 Offizier-Knechte, für jeden 24 Rthlr. 21 Gr. 9 $\frac{1}{4}$ Pf. — Zum Nachbinden der 8 Fahrzeuge 24 Rthlr. — Zur Anschaffung nicht vorräthiger Stallsachen 48 Rthlr. — Zur Anschaffung pharmazeutischer und ökonomischer Utensilien, und zur Füllung der Feld-Apothecke.

(Betrag der Mobilmachungs-Gelder überhaupt 3826. Rthlr. 10 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.)

D. Etat der zu liefernden Trainsoldaten und Pferde.

1 Ober-Stabs-Chirurg, 1 Stabs-Chirurg, 1 Reise-Feldapothecker, 1 Kassenbeamter, jeder 1 Knecht und 2 Klepper; 2 Ober-Chirurgen, 1 Unter-Apothecker, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Expedient zweiter Klasse, jeder 1 Knecht und 1 Klepper. — Zu den 2 Bandage-Wagen, nemlich 1 vierspännigen und 1 zweispännigen, 2 kön. Knechte und 6 Pferde; zu 2 Apothecker-Wagen, nemlich 1 sechsspännigen und 1 zweispännigen, 3 königl. Knechte und 8 Pferde; zu 2 Oekonomiewagen, 4 königl. Knechte und 16 Pferde. — Zur Reserve 6 königl. Knechte und 6 Pferde. — Dem kommandirenden Wachtmeister 1 Pferd. (Zusammen für das fliegende Lazareth 15 königl. und 9 Offizier-Knechte, 14 Klepper, 20 Stangen- und 16 Vorderpferde.)

IV. Nachweisung von den, bei einem Haupt-Lazareth auf 1200 und einem fliegenden Lazareth auf 200 Kranke und Verwundete nöthigen Geräthen für Oekonomie.

	In einem Haupt-Lazareth auf 1200 Kranke und Verwundete.		In einem fliegenden Lazareth auf 200 Kranke und Verwundete.	
	Stück	Paar	Stück	Paar
1. Lagerstellen und sonstige Sachen.				
A. Bettgeräth:				
Bettdecken	1800	—	300	—
Ueberzüge darzu	1800	—	—	—
Strohsäcke	1800	—	300	—
Kopfpolster	1800	—	300	—
Bettlacken	3600	—	600	—
Pritschen	1200	—	—	—
Transportable Bettstellen	—	—	16	—
(Von diesen Sachen wird nur $\frac{1}{3}$ in den Depots vorräthig gehalten, $\frac{1}{3}$ bei der Mobilmachung, und $\frac{1}{3}$ am Orte der Thätigkeit des Lazareths angeschafft.)				
B. Krankenkleider:				
Krankenmäntel	1200	—	—	—
Westen ohne Ermel	1200	—	—	—
Hemden	2400	—	—	—
Mützen	2400	—	—	—
Halstücher	2400	—	—	—
Lange Hosen	1200	—	—	—
Socken	—	1800	—	300
Pantoffeln	—	250	—	—
(Von diesen Sachen wird $\frac{1}{10}$ in den Depots gehalten, das Uebrige am Otte des Lazareths angeschafft.)				
C. Geräthe zur Ausstattung des Kranken-Lokale.				
Portions-Näpfe	1500	—	250	—
Portions-Becher	1500	—	250	—

	Stück	Paar	Stück	Paar
Eßlöffel	1200	—	200	—
Kopftafeln	1200	—	50	—
Spucknäpfe	600	—	100	—
Krankentische	600	—	—	—
Schemel	600	—	—	—
Handtücher	1200	—	50	—
Laternen mit Abzugsröhren	40	—	6	—
Laternen mit Qualmfänger	20	—	3	—
Lampen	20	—	4	—
Leuchter	60	—	8	—
Lichtscheeren	60	—	8	—
Krücken	—	50	—	—
Waschwannen	60	—	3	—
Weite Kämme	24	—	12	—
Enge Kämme	120	—	12	—
Speibüchsen	120	—	—	—
Urinflaschen	12	—	8	—
Steckbecken von Blech mit Deckel	18	—	—	—
Steckbecken von Zinn mit Deckel	42	—	12	—
Urinfässer	40	—	—	—
Nachteimer in Gestellen	60	—	12	—
Krankentragen	3	—	3	—
(Von diesen Sachen werden die schwer transportablen am Orte des Lazareths angeschafft.)				
2. Zur Einrichtung des Naturalien-Magazins.				
Große Waagen mit hölzernen Schaalen	2	—	2	—
Gewichte zu 55 Pfund	2	—	2	—
= zu 27 ½ Pfund	2	—	2	—
= zu 10 Pfund	2	—	2	—
= zu 5 Pfund	2	—	2	—
= zu 1. 2. 3. 4 Pfund	8	—	8	—
Portionsmaaße zu 1 Quart	6	—	—	—
= zu ¾ Quart	6	—	3	—
= zu ½ Quart	6	—	3	—
= zu ⅛ Quart	6	—	—	—
= zu $\frac{1}{16}$ Quart	6	—	3	—

	Stück	Paar	Stück	Paar
Hölzerne Gemäße zu 15 Quart .	4	—	—	—
= zu 5 Quart .	6	—	—	—
Tische	8	—	1	—
Fässer	8	—	1	—
Zober	8	—	1	—
Eimer	16	—	2	—
Hähne	16	—	6	—
Schäffel	4	—	1	—
Viertel = Schäffel . . .	4	—	1	—
Metzen	12	—	2	—
Halbe Metzen	12	—	2	—
Viertel = Metzen	12	—	2	—
Proviantsäcke	24	—	6	—
Große Standwaagen zu 10 und 20 Pfund	4	—	1	—
Kleinere Handwaagen zu 1 bis zu 6 Pfund	6	—	2	—
Trichter	6	—	2	—
Fleischklötze	2	—	1	—
Fleischbeile	4	—	1	—
Brodschneidmesser mit Laden .	4	—	1	—
Packkasten zum Einpacken der Geräthe	6	—	2	—
(Von diesen Sachen werden die Waagen, Maaße und Packkasten in den Depots gehalten.)				
3. Zur Einrichtung der Oekonomie-Expedition.				
Tische	4	—	1	—
Schemel	16	—	4	—
Schreibzeuge	4	—	1	—
Waageschaalen nebst Probe-Einsatz-Gewicht à 1 Pfund .	2	—	1	—
Probe-Quartgarnitur . .	2	—	1	—
Probe-Ellen	2	—	1	—
Probe-Fußmaaße . . .	2	—	1	—
Leuchter	8	—	1	—
Lichtscheeren	8	—	1	—

4) Zur Einrichtung der Küche.

A. Zur Kochküche.

	Stück	Paar	Stück	Paar
Kupferne Kessel zu 200 Quart und und 120 Pfund . . .	1	—	—	—
Kessel zu 100 Quart und 60 Pfund	4	—	1	—
Kessel zu 50 Quart und 36 Pfund	6	—	2	—
Kessel zu 25 Quart und 24 Pfund	6	—	2	—
Kessel zu 20 Quart und 17 Pfund	6	—	2	—
Große Wasserblasen zu 100 Quart und 70 Pfund . . .	2	—	—	—
Töpfe zu 15 Quart und 17 Pfund	6	—	2	—
= zu 12 Quart und 12 Pfund	6	—	2	—
Theekessel zu 10 Quart und 12 Pfd.	6	—	—	—
= zu 5 Quart und 5 Pfund	6	—	3	—
Laternen mit Abzugsröhren .	2	—	—	—
Handlampen	8	—	2	—
Leuchter	8	—	2	—
Lichtscheeren	8	—	2	—
Feuerzeuge	2	—	1	—
Portionskellen zu $\frac{3}{4}$ Quart . .	8	—	1	—
= zu $\frac{9}{16}$ Quart .	8	—	1	—
= zu $\frac{1}{2}$ Quart .	8	—	1	—
= zu $\frac{3}{8}$ Quart .	4	—	1	—
= zu $\frac{1}{4}$ Quart .	4	—	1	—
Portionsmaaße zu 1 Quart .	4	—	1	—
= zu $\frac{3}{4}$ Quart .	6	—	—	—
= zu $\frac{1}{2}$ Quart .	6	—	3	—
= zu $\frac{1}{8}$ Quart .	6	—	3	—
= zu $\frac{1}{16}$ Quart .	6	—	3	—
Reibeisen, große Durchschläge, von jedem	6	—	3	—
Küchenmesser	6	—	2	—
Vorlegmesser	6	—	1	—
Schaumlöffel, Fleischgabeln, Küchenbeile, Feuersorgen, Feuerschippen, Feuerzangen, von jedem . .	6	—	2	—
Feuerstacken, Fleischwaagen, von jedem	4	—	1	—
Rührer, Quirle, von jedem .	6	—	1	—
Hackmesser	4	—	1	—
Große hölzerne Löffel und kleine dgl.	6	—	1	—
Wasserfässer	8	—	1	—
Wasserzober	12	—	1	—

	Stück	Paar	Stück	Paar
Wassereimer	16	—	2	—
Kleine Füllfässer	12	—	1	—
Hackbretter	2	—	1	—
Große Küchentische	6	—	1	—
Körbe zum Einholen der Suppenkräuter	6	—	1	—
Mörser mit Pistillen	6	—	—	—
Wassertragen mit Gurten, eisernen Hacken und Stricken	8	—	1	—
Brodkörbe und Portionsmesser, von jedem	8	—	1	—
(Von diesen Sachen werden die Metallgeschirre in den Depots gehalten, die hölzernen Sachen am Orte des Lazareths angeschafft.)				
B. Zur Theeküche.				
Theekessel zu 5 Quart und 12 Pfund	6	—	—	—
Theekessel zu 5 Quart und 5 Pfund	6	—	—	—
Kasserollen zu 5 Quart und 3 Pfund	3	—	—	—
Eiserne Pfannen	3	—	—	—
(Wird alles im Depot gehalten)				
5) Zur Einrichtung der Wascherei.				
Kessel zu 200 Quart und 120 Pfund	4	—	—	—
Kessel zu 100 Quart und 6 Pfund	2	—	—	—
Lampen	4	—	—	—
Standfässer	4	—	—	—
Zober	8	—	—	—
Füllfässer	6	—	—	—
Eimer	8	—	—	—
Wassertragen	4	—	—	—
Waschfässer	14	—	—	—
Aschtienen	11	—	—	—
Körbe und Kiepen	12	—	—	—
Waschleinen zu 40 Klaftern	8	—	—	—
Klammern	1200	—	—	—
Waschrolle	1	—	—	—
Handrollen	2	—	—	—
Plätteisen mit doppelten Bolzen	4	—	—	—

	Stück	Paar	Stück	Paar
(Alle diese Sachen werden erst am Orte der Thätigkeit des Lazareths angeschafft.)				
7) Zur Einrichtung des Utensilien-Magazins.				
Tische	12	—	—	—
Schemmel	24	—	—	—
Schreibzeuge	2	—	—	—
Packnadeln	24	—	—	—
Große Scheeren	4	—	—	—
Kleine Scheeren	8	—	—	—
Beunstempel, Druckstempel, Präge-stempel, von jedem	2	—	—	—
Ellenmaaße	4	—	—	—
Standwaageschaalen zu 5 und 10 Pfund	2	—	—	—
Einsatzgewichte zu 2 Pfund	2	—	—	—
Gewichte à 2 3 und 5 Pfund	6	—	—	—
Diese Sachen werden erst am Orte der Thätigkeit des Lazareths angeschafft. In den fliegenden Lazarethen fällt diese Rubrick aus.)				
8) Krankenwärter-Geräthe.				
Laternen, Leuchter und Tragbretter, von jedem	60	—	10	—
Reisbesen	360	—	60	—
Rauhköpfe	4	—	—	—
Schrobber	30	—	—	—
Handfeger	120	—	—	—
Schaufeln von Eisen u. dgl.				
= von Holz, von jeder	10	—	2	—
Molden	60	—	10	—
Wischlappen	240	—	40	—
Schwämme	60	—	10	—
Von allen diesen Sachen wird nur 1 Stück im Depot vorräthig gehalten. Die übrigen werden am Orte des Lazareths angeschafft.)				

	Stück	Paar	Stück	Paar
9) Heitzungs = Geräthe.				
Laternen, Feuerzeuge, Feuerschippen, Feuerhacken, Beile, Waschgefäße, einmännige Holztragen, von jedem	10	—	2	—
Torfkiepen	30	—	6	—
10) Im Holz = und Torf = Vorraths = Behältnisse.				
Sägen, Aexte, Beile, von jedem	8	—	1	—
Sägböcke	4	—	1	—
Holzmaaße	2	—	1	—
Holztragen	8	—	1	—
11) Im Strohbehältniß.				
Packnadeln	8	—	1	—
12) In der Todtenkammer zu den Beerdigungs = Anstalten.				
Hacken, Spaten, Bretter, von jedem	8	—	2	—
Riechel	8	—	1	—
Stricke, Kreutzholz, von jedem .	4	—	2	—
13) Zur Einrichtung des Geschäfts = Büreaus und der Kasse.				
A. Kanzlei = Utensilien.				
Schreibtische, Papierscheeren, Federmesser, Radiermesser, Ziehfedern, Lineale, Tintenfässer Sandfässer, von jedem . .	4	—	1	—
Siegel , ...	2	—	1	—
(Diese Sachen, so wie die sub 9 10 11 12 aufgeführten, werden sämmtlich erst am Orte der Thätigkeit des Lazareths angeschafft.)				

B. Kassen-Utensilien.

	Stück	Paar	Stück	Paar
Zahltische	2	—	—	—
Geldkasten, Geldwaagen, Einsatz-Gewichte zu 2 Pfund, von jedem	2	—	1	—
Geldkörbe	2	—	2	—
Tülenhölzer	2	—	2	—

(Sind bei der Mobilmachung anzuschaffen.)

Die Kosten dieser Utensilien sind für das Hauptlazareth zu 1200 Kranken und Verwundeten auf 39541. Rthlr. 17 Gr. und für das fliegende Lazareth zu 200 Kranken auf 4011 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. berechnet.

V. Nachweisung von den bei einem Hauptlazareth auf 1200 und bei einem beweglichen Feldlazareth auf 200 Kranke und Verwundete nöthigen chirurgischen und ärztlichen Verbandstücken und Geräthen nach den vorgeschriebenen Etat's.

1. An Bandagen.

	Für ein Hauptlazareth auf 1200 Kranke und Verwundete.		Für ein bewegliches Feldlazareth auf 200 Kranke u. Verwundete	
	Werden in den Train-Depot's vorräthig gehalten.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths angeschafft.	Werden in den Train-Depot's vorräthig gehalten.	Am Orte der Thätigkeit des Lazareths angeschafft.
An Leinwand wird erfordert, wenn sie 1 $\frac{1}{8}$ Elle Berliner Breite hat, vielköpfige Binden à $\frac{1}{4}$ Elle, Stück .	267	133	213	107
Sechsköpfige Binden zu halber Breite der Leinwand, 1$\frac{1}{4}$ Elle lang . .	133	67	106	54
Vierköpfige Binden zu 1$\frac{3}{4}$ Ellen lang, (10 Stück aus der Breite . . .	133	67	106	54
Häckselkissen (zu 1$\frac{1}{2}$ Ellen Leinwand) . . .	267	133	213	107
Skapulairs zu 1$\frac{3}{4}$ Elle lang, (6 Stück aus der Breite der Leinewand) . .	160	80	108	54
Servietten zu 1 $\frac{1}{2}$ Elle lang (halbe Breite) .	133	67	106	54
Zehnellige Zirkelbinden zu 2$\frac{3}{4}$ Zoll Breite (10 Stück aus der Breite) . .	133	67	86	44
Achtellige Zirkelbinden zu 2 $\frac{1}{2}$ Zoll Breite (11 Stück aus der Breite) . .	147	73	120	60
Sechsellige Zirkelbinden zu 2$\frac{1}{4}$ Zoll (12 Stück aus der Breite) . . .	400	200	126	64

Fünfellige Zirkelbinden zu 2 Zoll (14 Stück aus der Breite) . . .	373	187	113	77
Vierellige Zirkelbinden zu 1 $\frac{3}{4}$ Zoll (16 Stück aus der Breite) . . .	400	200	120	60
Dreiellige Zirkelbinden zu 1 $\frac{1}{2}$ Zoll (13 Stück aus der Breite) . . .	400	200	133	67
Compressen, 4 Stück aus 1 Elle . . .	1600	800	1066	534
Spanschienen zur fractura femoris et cruris etc. nach Gestalt der Thedenschen Schienen gehörig mit Leinwand zu überziehen, zu 1 Elle Leinwand, resp 100 und 320 Paar . .	67	33	213	107
Strohladen zu $\frac{1}{4}$ Elle à 4 Gr pr. f. . . .	267	133	213	107
Schürzen zu 2 Ellen für Lazareth-Chirurgen auf den Stationen beim Verbinden	27	13	10	6
Neue Leinwand zu 5 Gr. Ellen	150	150	100	50
Desgl. zu 4 Gr. Ellen .	50	50	33	18
Eine Maschine, an welcher Bandagen zur Uebung angelegt werden . . .	1	—	—	—
Fries zu Fomentationen-Ellen	50	—	—	32
Wachstuch zur Unterlage unter die Verbände. Ellen .	25	25	16	16
Leinen Band, Stück zu 45 Ellen . . .	27	13	10	5
Stecknadeln, Pfund .	—	2	—	2
Nähnadeln, Stück .	134	66	—	200
Englisch Pflaster auf Leinewand, Ellen . .	1	1	—	2
Weisses Wachs, Pfund	1	—	—	$\frac{1}{2}$
Charpie, Zentner	4	—	2	—
Alte Leinewand Zentner	6	—	4	—
Pappdeckel-Bogen .	100	200	10	6
Flachs Zentner .	2	—	$1\frac{1}{4}$	—
Gebleichten Flachs, Centner	2	—	12	—
Kasten zum Einpacken der Charpie . . .	2	—	—	—

Fässer zu diesem Behuf .	—	—	2	—
Der Preis dieser Sachen, wobei die Leinwand die Elle zu 5 Gr. und nur die zu den Strohladen und ein Theil der neuen Leinwand zu 4 Gr. die Wachsleinwand zu 7 Gr. der Fries zu 8 Gr. gerechnet ist, ist (incl. des pro Stück 1 Pf. angesetzten Macherlohns für die Bandagen) für das Haupt-Lazareth auf 1308 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. und für das bewegliche Lazareth auf 864 Rthlr. 21 Gr. berechnet.				
2) An chirurgischen Instrumenten:				
Amputations-Etuis mit 3 großen und 3 kleinen zweischneidigen Messern .	1	—	2	—
Amputations-Etuis mit 2 großen und 2 kleinen zweischneidigen Messern für detachirte Lazarethe .	2	—	—	—
Trepanations-Etuis mit 6 Kronen und Trephinen	1	—	2	—
Trepanations-Etuis mit 4 Kronen und Trephinen für detachirte Lazarethe .	2	—	—	—
Anatomische Etuis mit Säge	2	—	2	—
Flaschenzüge mit Zubehör zu Verrenkungen . .	2	—	2	—
Etuis, wovon jedes 1 Trois-Quart zur punct. abdom. 1 desgl. nach Fleurant, 1 desgl. zur Hydrocele, 1 desgl. zur Durchbohrung des Speichelgangs enthält .	2	—		
Etuis, von denen jedes 1 silbernen männlichen Katheter, 1 weiblichen, 2 biegsame von elastischem Harz, und 2 elastische Bougies enthält . . .	2	—		
Etuis, worinn 1 silberner männ-				

licher, 1 desgl. weiblicher, 2 biegsame Katheter und 1 Troisquart nach Flenrant	—	—	2	—
Kugelzangen . .	2	—	3	—
Compressoria ad urinae incontinentiam. .	2	—	—	—
Petitsche Tourniquets von Messing . . .	3	—	2	—
Feldtourniquets von Leder	40	—	32	—
Tabacks-Klystier-Machine	1	—	—	—
Thedensche Schienen zur fractura femoris v. cruris. . . .	2	—	2	—
Thedensche Schienen zur fractura brachii et antibrachii. . . .	2	—	2	—
Etuis zur Bronhotonne nach Richter . .	2	—	2	—
Etuis, wovon jedes 6 Bistouries und 2 Lanzetten enthält . . .	3	—	2	—
Etuis, wovon jedes 1 Nadel zur Unterbindung bei der Pulsader-Geschwulst, 12 Nadeln verschiedner Größe zur Unterbindung der Schlagadern, und 12 Nadeln zur Haasenscharte enthält . . .	2	—	2	—
Savignys Fistelmesser	2	—	—	—
Etuis mit Instrumenten zur Unterbindung der Mastdarmfistel nach Dessault	1	—	—	—
Repousoir von Fischbein mit Schwamm . .	4	—	2	—
Etuis zu Zahn-Instrumenten, wovon jedes 1 Pelikan, 1 Zange, 1 engl. Schlüssel, 1 Geißfuß enthält .	2	—	2	—
Einfache Bruchbänder .	30	—	16	—
Doppelte Bruchbänder .	10	—	4	—
Nabel-Bruchbänder .	2	—	—	—
Complette Accouchements-Instrumente . .	2	—	1	—
Petitsche Pantoffeln	2	—	3	—

Bandagen von Leder und Band zur fractura claviculae . . .	8	—	8	—
Etuis mit Staar-Instrumenten (3 Messern) .	1	—	—	—
Goulardsche Sonden zur arteria intencostalis	2	—	2	—
Polypenzangen . .	2	—	—	—
Etuis mit Schröpf-Instrumenten und messingenen Köpfen . . .	1	—	—	—
Compressoria zur Thränen-Fistel . . .	2	—	—	—
Bindezeuge . . .	8	—	6	—
Aderlaßzeuge mit 2 Schneppern und Binden .	8	—	6	—
Etuis zur Operation der Thränenfistel . .	1	—	—	—
Cylinder zur Stillung des Nasenblutens . .	2	—	2	—
(Der Betrag dieser Instrumente ist für das Haupt-Lazareth auf 624 Rthlr 2 Gr. für das bewegliche Lazareth auf 405 Rthlr 20 Gr. berechnet.)				
3) an Geräthen von Zinn,				
Injections-Spritzen mit Futteral	20	20	16	—
Klystierspritzen . .	10	10	6	—
Mutterspritzen . .	2	—	2	—
Müdge's Machine zur Bähung des Schlundes .	1	—	—	—
Augenbecken . .	6	—	2	—
(Diese Zinngeräthe sind im Geldbetrage für das Haupt-Lazareth auf 73 Rthlr. 2 Gr. und für das bewegliche Feld-Lazareth auf 24 Rthlr. 22 Gr. berechnet.)				
4) an blechernen Geräthen.				
Appareillekasten mit 2 Büchsen zu Salben .	10	10	8	—

Eiterbecken . . .	10	10	8	—
Schienen zu zerschmetterten Gliedern auf Transporten, Paar . . .	12	12	6	—
Ovale Bähungs = Wannen	10	10	8	—
Runde Eimer zu unreinen Bandagen . .	10	10	8	—
Ovale Eimer zu unreiner Charpie. . .	10	10	8	—
Waschbecken. . .	10	10	8	—
Schaalen zu Injectionen	10	10	8	—
Becher, die Medikamente einzugeben . . .	10	10	8	—
Füße zu zerschmetterten Gliedern auf Transporten	3	3	4	—
Doppelte Kasserollen, die Cataplasmen zu wärmen	12	—	2	—
(Der Preis dieser Blechgeräthe ist für das Hauptlazareth auf 159 Rthlr. für das bewegliche Feldlazareth auf 60 Rthlr. berechnet.)				
5) an verschiedenen Geräthen.				
Waageschaalen zum Wiegen der Charpie, der alten Leinewand u. s. w. .	2	—	2	—
Einsatzgewichte à 2 Pfund	2	—	2	—
Pfund Waschschwamm .	1	1	1	—
Pfund blutstillender Schwamm	1	—	$\frac{1}{2}$	—
Abziehsteine Stück	2	—	2	—
Streichriemen Stück	2	—	2	—
Pfund Bindfaden .	2	—	4	—
Körbe, die Arznei auf den Stationen herumzutragen	2	18	8	—
Augenbecken von Fayence	6	—	2	—
Kleine Waageschaalen mit Medizin = Gewichten zu $\frac{1}{4}$ Pfund . . .	10	10	8	—
Schürzen von Wachstuch mit Leinewand gefüttert für Oberchirurgen bei Operationen . . .	4	—	2	—
Buchbinderspäne Schock	2	—	6	—
Cartuschen für die Chirurgen zur Medizin und ei=				

nige Verbandstücke beim Kommando auf Transporten bei sich zu führen	—	—	12	—
(Diese verschiedenen Geräthe sind im Preise für das Hauptlazareth auf 43 Rthlr. 11 Gr. für das bewegliche Feldlazareth auf 43 Rthlr. 1 Gr. berechnet.)				
6) An hölzernen Geräthen.				
Fußbretter . . .	20	30	10	10
Journalbretter . .	20	20	12	—
Bewegliche Ventilatoren	3	7	2	—
Gestelle über frakturirte Glieder . . .	3	17	4	4
Ellen mit Maaßstaab .	4	—	2	—
Pflasterbretter . .	10	10	4	4
Rollhölzer zu Bandagen	5	5	2	—
Kasten zu Instrumenten mit Schlössern . .	2	—	1	—
Kasten zu den Bandagen mit Schlössern . .	4	—	1	—
Medizinschränke . .	1	19	8	—
(Der Preis dieser hölzernen Geräthe ist für das Haupt-Lazareth auf 224 Rthlr. 23 Gr. und für das bewegliche Feldlazareth auf 73 Rthlr. 20 Gr. berechnet.)				
7) An Schreibmaterialien.				
Schreibzeuge von Blech	4	—	3	—
Reißfedern . . .	4	—	3	—
Lazareth-Petschaft .	2	—	2	—
Rieß gedruckte Listen .	3	—	2	—
Pharmacopoea Burussica, Stück . . .	3	—	1	—
Feldlazarethreglements, Stück	6	—	2	—
(Diese Schreibmaterialien sind auf resp. 41 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. und 25 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. berechnet.)				

VI. Etatsmäßige Nachweisung der für ein Haupt- oder stehendes Lazareth auf 1200 und für ein bewegliches oder fliegendes Lazareth auf 200 Kranke erforderlichen Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen.

	Für das Hauptlazareth auf 1200 Kranke.	Für das fliegende Lazareth auf 200 Kranke.
Vierspännige Bett- Küchen- und Utensilienwagen mit der innern Einrichtung Stück	5	4
Vierspännige Bandagewagen mit der innern Einrichtung	2	1
dergl. Bandage-Beiwagen	1	—
Zweispännige Bandage-Beiwagen mit Plan und Sprieg	—	1
Sechsspännige Medizinwagen	2	1
Vierspännige Medizin-Beiwagen	1	1
Zweispännige Medizin-Beiwagen	—	1
Vierspännige Kranken-Transportwagen	1	—
Züge sechsspänniger Geschirre mit Zugehör	2	1
Züge vierspänniger Geschirre mit Zugehör	10	5
= zweispänniger Geschirre mit Zugehör	—	2
Paar Vorleg-Geschirre	3	2
Reitsättel mit Zugehör	2	1
Hauptgestelle mit Ziegel und Kandaren	2	1
Trensen mit Gebiß	2	1
Kavallerie-Halfter mit Stricken	2	1
Wollene Decken zu den Reitsätteln	2	1
Tuchene Schabracken	2	1
Ordinäre Trainsättel	17	9
Unterdecken darzu	17	9
Uebergurte	19	10
Halfter mit Ketten	64	38
Zügel mit Gebissen	64	38
Peitschen mit Stöcken	16	9
Futtersäcke	44	25
Wagenbeile mit Stiel	12	8
Futterschwingen	16	12

Wasser-Eimer mit eisernen Bänden .	16	12
Striegeln und Kartätschen, von jedem	16	12
Fouragier-Stricke	16	12
Dreispännige Krippen zu den sechsspännigen Wagen mit Beschlag . .	4	3
Vierspännige Krippen mit Beschlag .	10	5
Zweispännige Krippen mit Beschlag .	—	2
Krippenpfähle	28	18
Krippenstricke	28	18
Futterbeutel mit Gürten	10	7
Theerbutten mit Pinsel . . .	12	8
Hemmschuh und Hemmketten, von jedem	12	8
Wagenwinden	2	1
Wagenpläne nebst 6 Sätzen Spriegeln darzu	6	6
Reserveräder	2	2
Stalllaternen mit Körben . . .	12	8
Grassensen mit Zugehör . . .	6	3
Hechselladen zum Zusammenlegen mit Messer	4	3
Wetzsteine	4	2
Radehaue	1	1
Lange Zugkette	1	1
Koch- und Trinkgeschirre . . .	20	14
Piquetpfähle	12	8
Deichselpfähle	12	8
Nothachsen mit Beschlag . . .	4	2
Beschlagene Mistschüppen . . .	4	3
Hufeisen . . . . . Paar	128	74
Hufnägel . . . . . Stück	2048	1184
Spannägel zur Reserve . . .	3	2
Anbindestricke	24	16
Wollene Decken für Kranke . .	2	2
Halbe und Viertelschäffel, von jedem	1	1
Ganze, halbe und Viertel-Metzen, von jedem	1	1
Kampierleine	—	1
(Die Kosten dieser Fahrzeuge, Geschirre und Stallsachen sind incl. 12 Rthlr. an Fuhr- und Taglohn und Anschaffung des Theers beim ersten Gebrauch der Wagen, für das Hauptlazareth auf 3075 Rthlr 19 Gr. 6 Pf. und für das bewegliche Lazareth auf 1840 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. berechnet.)		

VII. Vorschriften über die Führung der Listen und Bücher von der Oekonomie bei den Feldlazarethen.

1) Jeder Kranke oder Verwundete der Armee muß nach den bestehenden Vorschriften, wenn Zeit und Umstände es nur irgend gestatten, von der Behörde, die ihn absendet, einen Aufnahme-Zettel zum Lazareth in nachstehender Form mitbringen:

Aufnahme-Zettel.

In das Feldlazareth zu ist aufzunehmen der

National. 1) Name des Regiments, Bataillons oder Brigade. — 2) Name der Compagnie oder Eskadron. — 3) Charge — 4) Vor- und Zuname. — 5) Alter. — 6) Dienstzeit. 7) Geburtsort. — 8) Provinz. — 9) Krankheit. — 10) Verpflegt bis incl. den — ten — 11) Mit Löhnung versehen bis incl. den — ten — 181 — 12) Tag des Abgangs in's Lazareth den — ten 181—13) Tag der Ankunft im Lazareth den — ten — 181 — 14) Tag des Eintritt's in die Lazareth-Verpflegung den — ten — 181 — 15) Die mitkommenden Sachen des Kranken sind auf umstehender Seite angegeben. — den — ten 181 —

(Unterschrift des Absenders.)

Rückseite des vorstehenden Aufnahme-Zettels.

Angaben der mitgekommenen Sachen des umstehend signalisirten Kranken: I. Waffen 1—6. II. Große Montirungsstücke 1—10. III. Kleine Montirungsstücke. IV. Privatkleidungen und Sachen 1—12. V. Geld, Uhren, Geld- oder sonstigen Werth habende Papiere 1—8.

— den — ten — 181 —.

(Unterschrift des Absenders.)

Zu diesen Aufnahme-Zetteln sind den verschiedenen Truppentheilen der Armee auf einem halben Bogen gedruckte Exemplare von den Ober- und Kriegs-Kommissären der Corps ausgehändigt, so daß sie bei vorkommenden Fällen nur von den Absendern der

Kranken und Verwundeten ausgefüllt zu werden brauchen. In Fällen, wo die Patienten keinen Zettel dieser Art zum Lazareth mitbringen, muß derjenige Oekonomie-Beamte, welcher dem Aufnahme Büreau vorsteht, bei der Ankunft eines Kranken sogleich einen dergleichen ausfüllen, darauf bemerken, daß der Kranke keinen mitgebracht; sodann die Data desselben sowohl in das Haupt-Krankenbuch, als in den täglichen Rapport übertragen. Die Armatur- und Montirungsstücke des Kranken werden genau nachgesehen, sämmtlich in ein besonderes, darzu bestimmtes Buch, welches von einem zuverlässigen Aufseher unter der Kontrolle des Lazareth-Inspectors geführt wird, und unter der Numer, unter welcher der Kranke in's Haupt-Krankenbuch aufgenommen wird, verzeichnet. Dann erst wird der Kranke zur Kranken-Station abgeführt, nachdem noch durch das Aufnahm-Büreau am Ende des gedachten Zettels bemerkt ist, für welchen Tag der Kranke recipirt worden, damit der Chirurgus und Aufseher der Station ihn gleichfalls für den bemerkten Tag in Zuwachs stellen kann.

Wenn dieses alles geschehen ist, wird der Aufnahme-Zettel an der Kopfseite der dem Kranken angewiesenen Lagerstelle befestiget.

2) Dieß bleibt so lange, bis der Kranke auf eine oder die andere Art das Lazareth wieder verläßt, in welchem Falle er, Tag's vor dem Abgange von dem Aufseher mit der Bemerkung des obern Arztes der Station versehen, ob er als Rekonvaleszent, Invalide, oder zu einem andern Lazareth abgehen soll, zum Aufnahme-Bureau gebracht wird. Hier wird nun bis zum Tage des Abganges der Kranke in allen Büchern und Listen gehörig ausgetragen, und seine ihm beim Eintritt abgenommenen Armatur-, Montirungs- und Privat-Kleidungs-Stücke und etwa deponirtes Privat-Vermögen hervorgenommen, um ihm beim Abgange sogleich alles richtig wieder zurück zu geben. Alle diese Stücke werden auf einem auf $\frac{1}{2}$ Bogen gedruckten Begleitschein nach folgendem Schema wieder notirt, und dieser Begleitschein, ganz vollständig ausgefüllt, vom Aufnahme-Büreau dem Ausscheidenden beim Austritte übergeben.

Begleit-Schein.

Aus dem Feldlazareth zu — — wird entlassen der — — National. 1) Name des Regiments, Bataillons oder der Brigade. — 2) Name der Kompagnie oder Eskadron. — 3) Charge. — 4) Vor- und Zuname. — 5) Alter. — 6) Dienstzeit. — 7) Geburts-Ort. — 8) Provinz. — 9) Ort des Abgangs. — 10) Verpflegt im Lazareth bis incl. den — ten — 181. — 11) hat an Löhnungsantheil erhalten vom — ten — bis zum — ten — 181 — — Rthlr. — Gr. — Pf. — Tag des Aufhörens der Lazarethverpflegung den — ten — 181. — 13) Die mitkommenden Sachen des Kranken sind auf umstehender Seite angegeben.

den — ten 181 —

Rückseite des vorstehenden Begleitscheins.

Angabe der mitkommenden Sachen des umstehend beschriebenen Kranken; I. Waffen 1 — 6. II. Große Montirungs-Stücke 1—10. III. Kleine Montirungs-Stücke 1 — 8. IV. Privat-Kleidungen und Sachen 1 — 12. V. Geld, Uhren, Geld- oder sonstigen Werth habende Papiere 1 — 8.

— den — ten 181 —

Das Lazareth sorgt übrigens dafür, daß beständig ein angemessener Vorrath dieser gedruckten Begleitscheine vorhanden ist. — Tritt ein Kranker durch Desertion oder Tod aus, so zeigt der Aufseher der Station den Fall sogleich im Büreau bei Rückgabe des sub 1. gedachten Aufnahme-Zettels an, worauf dann der Desertirte oder Gestorbene in allen Büchern u. s. w. ausgetragen, und der gesammte Nachlaß in ein besonderes, darzu bestimmtes, sicheres Lokal vorläufig gebracht, hiernächst aber der Privatnachlaß des Verstorbenen der Orts-Obrigkeit gegen Quittung übergeben wird.

3) An Rapporten oder Nachweisungen der Krankenzahl im Lazareth wird zuerst der nachstehend bezeichnete auf einem halben gedruckten Bogen täglich geführt, um ihn bei Revisionen des Lazareths sogleich der recherchirenden Behörde, dem Orts-Kommandanten aber täglich übergeben zu können.

Rapport von der Krankenzahl im k. preußischen Feldlazareth zu — für —

den — ten — 181

Numer. — Namen der Lazarethe. — Namen der vorstehenden Verwaltungs-Offizianten. — Bestand den — ten — 181. — Zuwachs den — ten 181. — von der Armee, von andern Lazarethen, von andern Stationen. — Summa des Zuwachses. — Summa des Bestandes und Zuwachses — Abgang den — ten — 181. — durch Heilung, Invalidität, Desertion, Tod, Absendung in andere Lazarethe, Absendung in andere Stationen. — Summa des Abganges. — Bleibt Bestand und zu verpflegen den — ten — 181. — Ausserdem kranke Weiber. —

Anmerkungen.

Eigentlich ist dieser Rapport nur eine getreue Kopie der Aussenseite 4) eines größern, auf einem ganzen Bogen gedruckten Rapports, der auf den beiden innern Seiten namentlich speziell den täglichen Zuwachs und Abgang der Kranken unter nachstehenden Rubriquen enthalten muß.

Regiment. — Bataillon. — Brigade. — Kompagnie. — Eskadron. — Nr. — Charge. — Vor- und Zuname. — Alter. — Dienst-Zeit. — Vaterland. — Geburtsort. — Provinz. — Krankheit. — Zuwachs den — — Art des Zuwachses. — Abgang den — — Art des Abganges. —

In diesem letztgedachten Rapport werden die zu- und abgegangenen Kranken gleichzeitig so, wie im Haupt-Krankenbuche und den Spezial-Kranken-Büchern verzeichnet. Er wird täglich Abends 6 Uhr vollständig abgeschlossen. Alle täglichen Exemplare werden gesammelt, und am Schlusse des Monats zu einem Bande formirt, welcher der zu legenden monatlichen Natural-Consumtibilien-Rechnung als Beleg beizufügen ist.

5) Besondere, auf allen vier Seiten bedruckte Bogen nach dem ad 4. gedachten Schema sind sehr bequem zu allen Lazareth-Oekonomie-Listen, insbesondere zur Anlegung des Haupt-Krankenbuches und der Spezial-Krankenbücher, so wie sie zu Einlags-Bogen in den täglichen Rapports sub 4., ingleichem in den monatlich an die verschiedenen Truppentheile abzusendenden Kranken-

Vakanten-Listen passen. Eine Abänderung derselben ward aber im Jahre 1813. in der Art nöthig befunden, daß die bisherigen chirurgischen Krankenlisten auch von der Oekonomie benutzt werden sollten.

Diese sind folgendermassen gestellt:

Regiment oder Bataillon u. s. w. Kompagnie oder Eskadron. Numer. Charge. Vor = und Zuname. Alters-Jahre. Dienst-Zeit = Jahre. Geburts-Ort und Vaterland. Krankheit oder Verwundung. Wann und wo sie krank oder verwundet worden. Numer des Journalblatts. Jahr und Tag der Ankunft, von der Armee, aus dem Lazarethe zu —, aus der Station Nr. —, in das Lazareth zu —, gestorben, desertirt, als Invalide, zur Armee.

Bei der Führung der Krankenbücher und Listen ist das (ad 1. erwähnte) Haupt-Krankenbuch das erste Dokument einer jeden Lazareth-Anstalt, in welches sämmtliche Kranke beim Eintritt ins Lazareth nach chronologischer Ordnung eingetragen, und beim Austritt aus der Lazareth-Verpflegung wieder ausgeschrieben werden müssen. Auf dasselbe gründen sich alle übrigen Bücher, Listen und Nachweisungen, vorzüglich a) die (sub 3 und 4. gedachten) täglichen Rapports, b) die Spezial-Krankenbücher, und c) die namentlich an die Truppen zu sendenden Kranken-Vakantenlisten. —

So wie die zugekommenen oder abgegangenen Patienten in das Haupt-Krankenbuch verzeichnet werden, sind sie auch gleichzeitig in den Rapport sub 4. zu übertragen; auf diesen gründen sich aber wieder die Spezial-Krankenbücher.

Für jedes für sich bestehende Regiment, Bataillon u. s. w. wird nemlich ein besonderes Spezial-Krankenbuch angelegt, worinn der tägliche Zu = und Abgang der Patienten (nach Maaßgabe des unter 6. zu erwähnenden Rapports) resp. zu = und abgeschrieben wird, so daß es am Schlusse des Monats sehr leicht ist, aus diesen Spezial-Krankenbüchern die besondern Kranken = Vakantenlisten zu extrahiren, in welche jedoch nur immer diejenigen Kranken aufzunehmen sind, welche sich im Laufe des Monats wirklich, entweder den ganzen Monat hindurch oder in einem Theile desselben, im Lazareth befunden haben. Diese Listen sendet das Lazareth jedesmal am Schlusse des Monats an die betreffenden Truppentheile. Kranke, die mehrere Monate sich im Lazareth be-

finden, werden so lange in den Vakantenlisten fortgeführt, bis sie auf eine oder die andere Art abgegangen sind. Enthält das Lazareth mehrere Kranken-Stationen, so müssen, um eine fortwährende Uebereinstimmung der Krankenbücher mit der effektiven Krankenzahl zu erhalten, alle den Stationen vorstehende Aufseher täglich Abends 6 Uhr (der täglichen Schlußstunde des ganzen Listen-Wesens) den nachstehenden Rapport beim Aufnahme-Büreau einreichen:

Rapport

für den ten 181 über die Zahl der Kranken im Reviere des Unterschriebenen im Lazarethhause N. N.

Für den ten blieben Bestand; Kranke

den ten wuchsen für den ten zu: —

Sind: Kranke

Davon sind den ten für den ten abgegangen:

a) durch Heilung . . . . Kr.
b) durch Tod . . . . . —
c) als Invalide . . . . . —
d) desertirt . . . . . —
e) in andere Lazarethe . . . —

Summa Kranke

Bleiben Bestand und zu verpflegen den te
181 Köpfe (incl. Frauen.)

Anmerkung. In meiner Station sind gegenwärtig no unbelegte Lagerstellen:

(Datum und Namens-Unterschrift:

Stellt man diese Rapports von den verschiedenen Station in großen Krankenhäusern zusammen, so müssen sie (wenn sie rich tig abgefaßt sind) die Hauptsumme der für den folgenden Tag z Verpflegenden so ergeben, wie sie der ad 4. erwähnte Hauptrap port bestimmt. Ist dieß aber nicht, so muß sogleich untersuch werden, worinn der Irrthum liegt, denn übergeht man dieß, kostet es viele Mühe, späterhin, wenn sich der Irrthum fortschlepp

demselben auf die Spur zu kommen, da hingegen dessen Ermittelung gleich Anfangs sehr leicht ist. Nach dem Vorgesagten müssen also täglich, Abends 6 Uhr, (der Schlußstunde aller Bücher) a) die zusammengestellten kleinen Rapporte der Revier = Aufseher, (das Haupt = Krankenbuch, c) der tägliche Rapport sub 4 und d) alle Spezial = Krankenbücher, zusammen gehalten, ein gleiches Resultat geben, und die ärztlichen Verschreibungen der Speisen und Getränke für den folgenden Tag, die gleichfalls um 6 Uhr Abends im Aufnahme = Büreau abgegeben werden, müssen eben so damit übereinstimmen: halten beide Partheien, die chirurgische und die ökonomische, gleichzeitig die schon gedachte Schlußstunde der Listen pünktlich, so kann nur sehr selten ein Irrthum entstehen. Alle Veränderungen, die z. B. vom 30sten Dezember Abends nach 6 Uhr bis zum 31sten Abends präcise 6 Uhr hinsichtlich der Krankenzahl vorgehen, nimmt der Rapport für den 1sten Januar, und mithin auch alle übrigen Bücher und Listen, auf Kranke, welche also am 31sten nach 6 Uhr Abends ankommen, werden erst für den 2ten Januar recipirt, und bekommen ihre Verpflegung für den 1sten Januar auf Extra = Diätzettel des Arztes. Diejenigen Rekonvaleszenten u. s. w. welche am 31sten Dezember nach der Bestimmung des obern Arztes für den 1sten Januar abgehen sollen, verzeichnet letzterer übrigens schon den 29sten oder 30sten spätestens in einer Nachweisung, die er dem Aufnahme = Büeau übergiebt, damit dieses in Zeiten die ad 2 gedachten Begleitscheine anfertigen kann.

6) Ein monatlicher General = Rapport, der am Ende jeden Monats den vorgesetzten Behörden der Lazarethe übergeben, und von welchem auch ein Exemplar dem Bande der monatlichen Rapporte ad 4 vorgeheftet wird, enthält die Schlußzahlen der täglichen Rapporte nach folgendem Schema.

General-Nachweisung

der Kranken im königl. preußischen Feldlazareth Nr. zu in Zahlen, vom Monat 18

Monats-Tag	Bestand des vorigen Tages	Summa des Bestandes und heutigen Zuwachses	Summa des heutigen Abgangs	Bleibt heute Bestand und zu verpflegen
den 1sten den 2ten u. s. w.				
Summa				

Da, wo sämmtliche Lazareth-, Unterhaltungs- und Kranken-Verpflegungs-Kosten aus königl. oder andern Kassen baar bestritten werden, hat diese General-Nachweisung den Nutzen, daß man darnach genau berechnen kann, wie viel im betreffenden abgelaufenen Monat im Durchschnitt ein Kopf für den Tag gekostet hat, indem man mit der in der letzten Rubrique zusammengerechneten Zahl der Verpflegungs-Tage in den gesammten Kosten-Betrag für den verflossenen Monat dividirt.

7) Ausser diesen Rapports reichten in den letzten Feldzügen alle Feld-Lazarethe dem General-Kriegs-Kommissär von 10 zu 10 Tagen noch eine besondere Nachweisung des Ab- und Zuganges vom Krankenbestande ein; diese ist überschrieben: Allgemeine Uebersicht von dem täglichen Zugang und Abgang der Kranken und Verwundeten in dem Lazareth zu — für die Zeit vom — bis zum — 181 — und enthält folgende Spalten: Datum des vorigen Tages. Zuwachs von der Armee, von den Feldlazarethen, von den Garnisons-Lazarethen. Summa des Bestandes und Zuwachses. Abgang durch Heilung. Invalidität. Entweichung. Tod. Absendung nach andern Lazarethen. Summa das Abganges. Summa des Bestandes. Von den Kranken leiden: an Fiebern und andern innerlichen Uebeln, an äussern Verletzungen, an der Lustseuche, an Ausschlag und Schärfe. An Portionen sind gereicht: ganze, halbe, Viertel überhaupt. Die Kranken bestehen: aus russisch-kaiserlichen Truppen. (Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeine) (aus königl. preußischen Truppen. (Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeine) aus sonst alliirten Truppen: (Offiziere, Unter-Offiziere und Gemeine) aus Gefangenen: (Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine) Summa: (Offiziere, Urteroffiziere und Gemeine.) Diese 10tägigen Uebersichten werden in den Lazareth-Büreaus auf den Grund der dort zu führenden Spezialisten und Rapporte gefertigt, und durch die Lazareth-Kommandanten nach §. 20 ihrer Instruktion sowohl dem General-Kriegs-Kommissär, als dem dirigirenden Kriegs-Kommissär, so wie dem General-Chirurgus des Korps eingereicht.

8) Ueber die tägliche Einnahme an Lebensmitteln muß ein besonderes Journal in der Lazareth-Oekonomie geführt werden. Das Formular darzu hat die Aufschrift: Nachweisung über die

Einnahme (Ausgabe) der Konsumtibilien bei dem königl. preußischen Feldlazareth Nr. zu für den Monat 181

Die innere Seite dieser Nachweisung, welche darzu dient, die Einnahme an Lebensmitteln zu verzeichnen, und am Schlusse des Monats mit der Ausgabe zu balanciren, enthält die Kolonnen für die verschiednen Lebensmittel nach alphabetischer Ordnung, in den Unterabtheilungen, nach Maaß und Gewicht. Die Einnahme muß durch beglaubigte Abschriften der Quittungen der Lieferanten, und die Ausgabe mit den Haupt-Diätzetteln belegt werden. Der Dirigent vergleicht am Schlusse des Monats die extrahirten und in den (doppelt anzufertigenden) Nachweisungen aufgestellten Summen der täglichen Einnahme und Ausgabe mit dem Journal, so wie mit den Spezial- und Haupt-Diätzetteln, und attestirt demnächst die Nachweisungen. Ist dieß geschehen, so können die Belege reponirt werden, da das Attest des Dirigenten dessen Stelle vertritt.

9) Ueber den Zu- und Abgang der Lazareth-Utensilien werden monatliche Inventarien nach den vorhandenen gedruckten Formularen geführt. Die Beschaffenheit der im Bestand gebliebenen, darzu gekommenen und abgegangenen Stücke sowohl, als die Art des Ab- und Zuganges werden unter den Abtheilungen: „ganz neu, — nicht neu aber brauchbar, — Reparatur bedürftig — unbrauchbar verzeichnet, und der Ab- und Zugang wird durch glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen.

10) Zu den Todtenscheinen ist ein besonderes Formular vorgeschrieben. Ueber dieselben muß aber ein besonderes Todtenbuch geführt werden unter nachstehenden Rubriquen: „Regiment oder Bataillon, Kompagnie oder Eskadron, — Nr. — Charge, — Vor- und Zuname, — Alter, Dienstzeit, Vaterland (Geburtsort, Provinz); — Krankheit oder Verwundung, — Jahr und Tag der Ankunft im Lazarethe, — gestorben (Datum und Jahr), — Anmerkungen." — Jeden sich ereignenden Todesfall muß der Revier-Aufseher dem Lazareth-Inspektor anzeigen, und dieser muß sich sich sogleich unter Zuziehung des Lazareth-Chirurgen und Revier-Aufsehers der Station zur Lagerstelle des Verstorbenen verfügen, seinen gesammten, noch etwa bei ihm befindlichen Nachlaß verzeichnen, und den Todten alsdann, bis aufs Hemd entkleidet, durch die Krankenwärter zur Todten-Kammer bringen lassen. Sobald der Revier-Aufseher die ad 2 schon erwähnte Anzeige im

Aufnahme = Büreau gemacht hat, wird der Verstorbne in allen Listen und Büchern in Abgang gebracht, dann der Todenschein ausgefertigt, und dem Truppentheile, zu welchem der Verstorbene gehört hatte, von dem Todesfalle durch das Aufnahme = Büreau Nachricht gegeben.

11) Zur Uebersicht der nach der obigen Instruktion vom 3. Okt. 1809 bestimmten Portionssätze, mit Innbegriff der darinn weniger genau bezeichneten Extra = Verschreibungen, dient folgender Extrakt aus dem Regulativ zur Beköstigung der Kranken in den k. preußischen Feldlazarethen. Vorschriftmäßig sind erforderlich: 1) zum Früh = und Abendessen a) zu einer ganzen Portion: 4 Loth feines Waitzenmehl (oder 4 Loth Gerstengrütze, oder 4 Loth Hafergrütze, oder 4 Loth Buchwaitzengrütze). b) zu einer halben Portion: 3 Loth feines Waitzenmehl (oder 3 Loth Gerstengrütze, Hafer= oder Buchwaitzengrütze): c) zu einer Viertelportion: 2 Loth feines Waitzenmehl (oder eben so viel Gerstengrütze, Hafer = oder Buchwaitzengrütze) 2) Zum Mittagessen a) zu einer ganzen Portion: $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch, 16 Loth Erbsen (oder eben so viel Bohnen, oder Linsen, oder $\frac{3}{8}$ Metzen Kartoffeln, oder 9 Loth Hirse, oder 8 Loth Graupen, 6 Loth Reiß) b) zu $\frac{1}{2}$ Portion: $\frac{1}{2}$ Pfd. Rindfleisch, 6 Loth Graupen (oder 4 Loth Reiß) c) Zu einer Viertelportion $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch (oder 8 Loth Kalbfleisch) 4) Loth Graupen (oder 3 Loth Reiß). Anmerkung. Zum Fetten des Mittagsessens dient die aus dem Rindfleische gezogene Bouillon; zu den Früh = und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugesetzt a) zu einer ganzen Portion: $1\frac{1}{2}$ Loth zum Frühstück und $1\frac{1}{2}$ Loth zum Abendessen. b) Zu $\frac{1}{2}$ Portion: 1 Loth zum Frühstück, und 1 Loth zum Abendessen. c) Zu einer Viertelportion: $\frac{3}{4}$ Loth zum Frühstück und $\frac{3}{4}$ Loth zum Abendessen. — Zum Salzen der 3 Mahlzeiten werden per Kopf auf einen Tag 2 Loth gegeben. 3) Zugabe. A. An Brod: für die ganze Portion täglich $1\frac{1}{2}$ Pfd. Kommißbrod; für die $\frac{1}{2}$ Portion 1 Pfd. Roggenbrod, und für die $\frac{1}{4}$ Portion 16 Loth dergl. oder 8 Loth Semmel. B. An Getränken. Die Bestimmung der Anzahl Portionen derselben hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab. Die Sätze dafür sind: 1) Bier $\frac{3}{4}$ Berliner Quart für alle Diätformen; 2) Branntwein $\frac{1}{20}$ Berliner Quart für alle Diätformen; 3) Wein $\frac{1}{8}$ Berliner Quart für die $\frac{1}{4}$ Portion; 4) Weinessig $\frac{1}{16}$ Berliner Quart für alle Diätformen. 7) Extraspeisen und Getränke: a) Pflau-

men oder Backobst, welches vielleicht hin und wieder für schlecht Kranke verschrieben werden dürfte, werden zu einer Portion 6 Loth erfordert. b) Weinsuppe (gleichfalls nur für schlecht Kranke verschrieben). darzu sind pro Portion erforderlich $\frac{1}{8}$ Quart Wein, $\frac{1}{8}$ Loth Syrup und 1 Loth Kochzucker. c) Biersuppe (auch auf besondere Verordnung) $\frac{1}{4}$ Quart gutes starkes Ganzbier, $\frac{1}{8}$ Loth Salep und 1 Loth Kochzucker. d) Eierbrühe. Zu einer Portion, aus 2 gewöhnlichen mittelmäßigen Tassen bestehend, setzt man ein Ei zu, und zieht die Bouillon damit ab. e) Gesäuertes Kalbfleisch. Sollte in einzelnen Fällen der Arzt es verordnen, die (ad 2. c. gedachten) 8 Loth Kalbfleisch dem Patienten gesäuert geben zu lassen, so sind darzu erforderlich: $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Quart Weinessig und 1 Loth Kochzucker, so wie, die Sauce etwas seimig zu machen, etwas weniges an Mehl. f) Graupenschleim, oder g) Haferschleim. Zu einer Portion werden 4 Loth Graupen, oder 4 Loth Hafergrütze genommen. h) Milch. Ein Portions-Satz existirt dafür nicht, sondern es hängt vom Gutbefinden des Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird. (Zu Gewürz- und Suppenkräutern, um die Speisen möglichst schmackhaft zu machen, wird ein Pfenning pro Kopf täglich vergütigt. i) Zu einer Portion Malztrank, 6 Loth Malz. (Anmerkung. Die Portions-Sätze f. g. i. geben jeder 1 Quart.) Eine Portion Rauchtaback besteht in 1 Loth, und eine Portion Schnupftaback in $\frac{1}{2}$ Loth. Dieß (nach der Instruktion vom 3. Okt. 1809 entworfene) Regulativ ist sehr bequem zur Uebersicht und Beobachtung der 12) Diätzettel, deren Ausfertigung Sache der obern Aerzte der Stationen ist, die zugleich mit den täglichen Rapporten genau übereinstimmen müssen, und die aus allen Stationen nach 6 Uhr Abends zum Aufnahme-Büreau geschickt, hier gesammelt, und wenn sie mit dem Rapporte verglichen worden, dem Lazareth-Inspektor übergeben werden, welcher sie demnächst auf der ersten Seite: „Hauptdiätzettel für den ten 18 " beschreibt, zusammenstellt, und auf der letzten Seite nach den Sätzen des (sub 11. vorstehenden) Regulativs, die rohen Lebens-Mittel zu den verschiednen verschriebnen Speisen und Getränken so berechnet, daß sie nach alphabetischer Ordnung hinter einander folgen. Er beschreibt diese Rückseite des Bogens: Berechnung der zu umstehenden Verschreibungen erforderlich gewesenen Consumtibilien. Dann folgen diese selbst, als: Bier .. Quart. Butter .. Pfund,

Loth u. s. w. die beiden innern Seiten dieses Haupt-Diätzettels werden nachstehend rubrizirt: Im Lazarethause (sen. oder No.) Namen der vorstehenden Aerzte. Zahl der Verpflegten, Kranken, Krankenwärter, Koch- und Waschweiber. Summa der Consumenten. Für dieselben sind verschrieben: an Speisen zum Frühstück, Mittag- und Abendessen; Portionen: ganze mit Gemüse, ganze mit Suppe, halbe, Viertel. An Brod, Portionen: ganze, halbe, Viertel. An Getränken, Portionen: Bier, Branntwein, Wein, Weinessig, Milch, Quart. Extra-Portionen: Pflaumen, Eierbrühe, gesäuertes Kalbfleisch, Haferschleim. Roggenschrot, Mehl, Pfund. Kommißbrod, Pfund. Nach dem Schlusse dieser Summen folgen darunter diejenigen Speisen und Getränke, welche nach Einreichung der Diätzettel noch besonders in den verschiedenen Krankenhäusern und Stationen für solche Kranke verschrieben werden, welche für den folgenden Tag nach dem Rapporte nicht mehr haben aufgenommen werden können. Der Betrag der zu diesen besondern Verschreibungen erforderlich gewesenen Consumtibilien wird übrigens auf der Rückseite mit aufgenommen und eingerechnet. Nach diesen Extra-Verschreibungen folgt (am Schlusse des Monats) das Atteſt des Dirigenten in nachstehender Form: „daß die vorstehenden Portionen wirklich verschrieben worden, bescheinige ich hierdurch auf den Grund der mir vorgelegten Spezial-Diätzettel."

N. N. Ober-Stabs-Chirurgus
und Dirigent.

Die zusammen gerechnete Zahl der sämmtlichen Consumenten muß genau mit dem täglichen Rapporte übereinstimmen. — Die unten zu bemerkende Zahl der auf besondere Verschreibungen extra zu verpflegenden Kranken kann nicht mit darzu gerechnet werden, da diese der Rapport noch nicht aufgenommen hat. Die auf der letzten Seite berechneten Summen der täglich verbrauchten Consumtibilien werden übrigens in die sub 8. gedachte Nachweisung übertragen.

13) Durch den zur Aufsicht in der großen Kochküche kommandirten Aufseher wird zur Kontroll der Oekonomie ein Buch geführt, in welches er genau alle Lebensmittel, sobald er sie aus der Oekonomie erhalten, notiren, und sie alsdann am Abend eines

jeden Tages in eines der sub 8. schon angezogenen Formulare eintragen muß. Hieraus kann, wenn den Speisen die nöthige Konsistenz mangelt, entnommen werden, ob Regulativmäßig das darzu gegeben ist, was erforderlich war.

14) Behufs der Revision der Haupt = Konsumtibilien = Rechnung werden in einem Haupt = Küchenzettel die täglich zu den Hauptmahlzeiten gekochten Speisen verzeichnet in nachstehender Form:

„Nachweisung der im Monate N. N. im königl. preußischen Feldlazarethe N. gekochten Speisen. Monats = Tag. Zum Frühstück. Zum Mittag. Als Gemüse, als Suppe. (Datum und die Unterschriften des Dirigenten und des Lazareth = Inspektors.) Dieser vom Dirigenten mit vollzogene Haupt = Küchenzettel wird den Hauptdiätzetteln beigefügt.

15) Zur Nachweisung der täglichen Consumtion der Brennmaterialien, die unmöglich ganz speziell seyn kann, müssen die täglich geheitzten Zimmer, so wie die Heerde in den Krankenhäusern, auf welchen gekocht worden, historisch in Zahlen nachgewiesen, und jeden Monat diese Nachweisung der Geldrechnung beigefügt, auch summarisch auf dieser die gesammte Consumtion der Brennmaterialien im abgelaufenen Monat vermerkt, und dieselbe vom Dirigenten mit unterschrieben werden.

16) Auch über den Verbrauch der Beleuchtungs = Materialien (Lichter, Brennöhl, Dochtgarn) lassrn sich keine speziellen Nachweisungen fertigen. Um jedoch von der Größe des Bedarfs den vorgesetzten Behörden Kenntniß zu geben, muß der Lazareth = Inspektor am Schlusse eines jeden Monats eine genaue Nachweisung der verbrauchten Quantitäten zum Belege der Rechnung übergeben, worinn auf jeden Monatstag bemerkt ist, wo? und wozu die Erleuchtungs = Materialien verschrieben worden? wer sie verschrieben? und wie viel von jeder Art? der ärztliche Dirigent des Lazareths bescheinigt diese Nachweisung. — Da ohne schriftliche Anweisungen, die der Lazareth = Inspektor als Beleg asserviren muß, vom Oekonomen keine Erleuchtungs = Materialien verabfolgt werden dürfen, so ist die Anlegung dieser Nachweisung leicht. Alle Belege, auf welche sie sich gegründet, können, wenn sie dem Dirigenten vorgelegt werden, und dieser die Nachweisung am Schlusse des Monats als richtig attestirt hat, kassirt werden.

17) Was an Bettstroh verbraucht wird, kann eben so wenig speziell nachgewiesen werden, und ein vom ärztlichen Dirigenten mit zu vollziehendes General-Attest über das im Monat verbrauchte Stroh nach Pfunden oder Bünden muß hier die Stelle einer förmlichen Rechnung vertreten. — 32 Pfund Stroh sind übrigens zu einer kompleten Lagerstelle hinreichend. Ein Bund muß 20 Pfund wiegen.

18) Eben so wenig läßt sich über die Consumtion der grünen und weissen Seife eine detaillirte Rechnung legen. Wo die Wäsche in Entreprise gegeben wird, (welches fast überall zweckmäßiger ist) bedarf es der Seife wenig. Ueber diesen Bedarf wird von den Aerzten eine Verschreibung gegeben, diese zusammengestellt, und daraus eine monatliche Nachweisung angelegt.

Der Verbrauch der kleinen Lazareth-Bedürfnisse, als Sand, Besen, Nägel u. s. w. läßt sich nicht durch Rechnungen nachweisen, und es kommt dabei nur auf möglichste Sparsamkeit an.

VIII. Listen, welche bei den k. preußischen Feldlazarethen von den Aerzten geführt werden.

1) Transportzettel. Von diesen erhält jede Truppen-Abtheilung durch das Kommissariat einen angemessenen Vorrath, damit der Regiments- Bataillons- Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgus für jeden von der Armee abzusendenden Kranken einen solchen Transportzettel mitbringen kann, worauf zugleich die bis dahin stattgefundne Behandlung des Kranken bemerkt seyn muß. Er hat nachstehende Form:

Nr. Regiment. (Bataillon oder Corps) Kompagnie (oder Eskadron) Batterie (oder Colonne) Charge. Vor- und Zunahme. Alter. Jahr. Geburtsort und Vaterland. Ist zu krank oder blessirt worden den ten 18 und abgesandt worden den ten 18 aus dem Lager zu Quartier zu Krankheit oder Verletzung.

Kurze Angabe der bisherigen Behandlung und Pflege:

2) Journalblatt. Dieß wird zuerst nach dem von jedem Kranken mitgebrachten Transportzettel ausgefüllt, und, damit alles genau übereinstimmt, muß jeder Kranke vor Anfertigung des Journalblatts nochmals genau examinirt werden.

Besonders müssen der Name, die Kompagnie, der Geburts-Ort, die Krankheit, u. s. w. darinn genau bemerkt werden. Die

in andere Lazarethe zu transportirenden Kranken bekommen ihre Journalblätter mit.

Von denjenigen Kranken und Blessirten, welche geheilt entlassen werden, gestorben oder desertirt sind, werden die Journal-Blätter gehörig geschlossen, vom Ober- und Lazareth-Chirurgus unterschrieben, und an den obersten vorgesetzten Chirurgus des Lazareths gegeben. Die (gedruckt vorräthigen) Journalblätter haben folgendes Schema:

Nr. Regiment (Bataillon oder Eskadron, Batterie oder Colonne.) Charge. Vor- und Zuname. Alter. Jahr. Geburts-Ort und Vaterland. Ist zu den ten 18 krank oder blessirt worden, und den ten 18 angekommen in dem Feldlazareth zu aus dem Lager zu oder Quartier zu abgegangen den ten 18.

Krankheit oder Verletzung.

Datum.	Krankheits-Geschichte.	Diät.

3) Täglicher Rapport. Ein solcher wird von jedem Station habenden Lazareth-Chirurgus von seiner Station angefertigt, und an denjenigen abgegeben, welcher den allgemeinen täglichen Rapport für das Lazareth anfertigt. Es muß jedoch bey Anfertigung dieses Rapports, und bei Ausfüllung der zweiten Seite bei der Angabe der Diätsätze die größte Genauigkeit beobachtet werden. Rapporte dieser Art sind nachstehend gestellt:

Rapport von den Blessirten und Kranken im Feldlazareth Nr. des k. preuß Corps d' armeé pro den ten 18

Nr. Namen der Lazarethhäuser. Vorgesetzte Aerzte. Bestand vom ten (Blessirte, Kranke, Summa) Zugang. Von der Armee. (Blessirte, Kranke) Aus andern Lazarethen. (Blessirte, Kranke.) aus andern Stationen. (Blessirte, Kranke.) Summa des

Bestandes und Zuwachses. (Blessirte, Kranke) Abgang aus dem Lazareth. In andere Stationen. (Blessirte, Kranke) In andere Lazarethe. (Blessirte, Kranke.) Gestorben. (Blessirte, Kranke.) Desertirt. (Blessirte, Kranke) Als Invaliden. (Blessirte, Kranke.) Zur Armee. (Blessirte, Kranke.) Summa. (Blessirte, Kranke.) Bleibt Bestand. (Blessirte, Kranke.) Summa. Ausserdem kranke Weiber. Unter der Summe sind Rekonvaleszenten. Unbelegte Lagerstellen. Auf der Rückseite befindet sich nachstehender Diätzettel:

Diät-Zettel

für die Kranken von der — Armee im Feldlazareth Nr. — zu — für den 1ten — 18 — Bestand ist, blessirte und kranke Soldaten, kranke Weiber. Summa. Kranke. Erforderliche Speiseportionen: ganze mit Gemüse, ganze mit Suppe, halbe, Viertel, mit Kalbfleisch, ganze, halbe, Viertel. Summa der Speise-Portionen. Hierunter sind Portionen mit Pflaumen. Erforderliches Getränke. Port. Bier a ¾ Quart. Berlin. Quart Branntwein. Ver. Quart Milch. Zu verpflegendes Lazareth-Personal. Krankenwärter. Wasch- und Kochweiber. Summa. — Personen. Portionen Rauch-Taback. Portionen Schnupftaback. Außerdem ist erforderlich: (der hier leer bleibende Raum ist zu Extraspeisen und Getränken bestimmt, welche der Arzt zu verschreiben für nöthig findet.)

4) Die Diätzettel, die Anzahl aller auf der Station zu verpflegenden Personen, und die Erfordernisse an Speisen und Getränken müssen auf diesen Zettel nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Er wird von dem Vorgesetzten, und auch von dem Lazareth-Chirurgus unterschrieben, und Tages zuvor gegen Abend dem Oekonomie-Offizianten übergeben. (Auf einem Quartblatt besonders gedruckte Diätzettel, welche ganz dieselbe Form haben, wie die vorallegirte, auf der Rückseite des täglichen Rapports befindliche, besitzen alle Feldlazarethe.)

5) Kranken-Rapport- und Verpflegungs-Journal. Dieses muß mit dem täglichen Rapport und Diätenzettel genau übereinstimmen. Auf jeder Station muß ein von diesem Verpflegungs-Journal angefertigtes Buch befindlich seyn, worinn täglich die Anzahl der Kranken und der übrigen zu verpflegenden Personen, nebst Abgang und Zuwachs, und die erforderlichen Speisen und Geträn-

ke genau eingetragen werden. Beim Schlusse des Monats wird ein solches ausgefülltes Journal dem Vorgesetzten überreicht, nachdem es vorher gehörig zusammengezogen, und die Summe unten angesetzt worden ist. Von allen Stationen zusammen wird ein solches Haupt-Journal beim Lazareth geführt, welches zugleich zur Kontrolle der Oekonomie dient. —

In folgender Form besteht dieß Journal bereits gedruckt bei allen Feldlazarethen: Kranken-Rapport und Verpflegungs-Journal im k. preuß. Feldlazareth Nr. zu vom Monat

18 Datum. Namen der Lazarethe. Bestand des vorigen Tages. (Bl. Kr.) Summa. Zugekommen. Von der Armee (Bl. Kr.) aus andern Lazarethen. (Bl. Kr.) aus andern Stationen. (Bl. Kr.) Summa. (Bl. Kr.) Summa des Bestandes und Zuganges. (Bl. Kr.) Abgegangen sind: in andere Stationen; (Bl. Kr.) in andere Lazarethe. (Bl. Kr.) Gestorben. (Bl. Kr.) desertirt. (Bl. Kr.) Als Invaliden. (Bl. Kr.) Zur Armee. (Bl. Kr.) Summa. (Bl. Kr.) Bleibt Bestand. (Bl. Kr.) Summa. Ausserdem kranke Soldaten-Weiber. Erforderliche Speise-Portionen, ganze, halbe, Viertel.

Noch ganze Portionen für Krankenwärter, Wasch und Koch-Weiber. Getränke aus der Oekonomie. Bier à Mann täglich $\frac{3}{4}$ Berlin Quart. Branntwein a 100 Mann täglich 2 Berl. Quart. Weinessig a 100 Mann täglich 10 Berlin. Quart. Milch, Quart. Wein (aus der Apothecke) a Mann täglich $\frac{1}{8}$ Berl. Quart. Rauchtaback, Portionen. Schnupftaback, Portionen. Unter dem Bestande sind Rekonvaleszenten. Unbelegte Lagerstellen.

6) Spezialliste. Jeder Station habende Lazareth-Chirurg muß von dieser Liste ein Buch halten, worinn er den Bestand der Kranken der Station nebst Zuwachs und Abgang bemerkt. Nach dieser Liste wird, wenn Zuwachs oder Abgang in der Station statt findet, eine Liste des Zuwachses oder Abganges angefertigt, und zugleich mit dem täglichen Rapport an denjenigen, welcher den Hauptrapport anfertigt und zugleich das Hauptbuch führt, eingeschickt.

7) Hauptbuch. Dieses wird auf keiner Station, sondern beim Lazareth blos im Allgemeinen geführt. Es werden darinn alle Spezial-Listen von den Stationen zusammengetragen. Zur bessern Uebersicht wird für jedes Regiment u. s. w. ein besonderes Buch davon gemacht, worinn die Kranken Kompagnieweise auf beson-

dere

dere Seiten eingetragen werden. Das Hauptbuch, welches bei allen Feld-Lazarethen vorräthig ist, steht so:

Hauptbuch von den Kranken und Blessirten im Feldlazareth des Corps d'Armée, angefangen im

(auf der innern Seite:)

Numer. Charge. Vor- und Zunahme. Alter. Dienstzeit. Geburtsort und Vaterland. Krankheit oder Verwundung. Wann und wo sie krank oder verwundet worden? Jahr und Tag der Ankunft im Lazareth, 1tens zu 2tens zu 3tens zu 4tens zu 5tens zu Jahr und Tag des Abgangs, gestorben, desertirt, als Invalide, zur Armee. Numer des Journalblattes. Anmerkung.

8) Offizierliste. Jeder von der Armee ankommende kranke Offizier muß von dem ihn behandelnden Arzte gleich nach seiner Ankunft demjenigen, welcher den allgemeinen Rapport führt, angezeigt werden. Dieser trägt ihn sodann in ein von diesen Listen angefertigtes Buch, und der krank angekommene Offizier wird auf der Rückseite des täglichen Rapportes namentlich, mit Bemerkung des Regiments u. s. w. aufgeführt. Beim Abgange des Offiziers wird solches auf der Liste und auf dem Rapport ebenfalls bemerkt. — Die in allen Feldlazarethen vorräthigen gedruckten Offizier-Listen sind nach folgendem Schema abgefaßt:

Liste von den kranken und blessirten Offizieren in dem k. preuß. Feldlazareth Nro. zu den ten 18

Numer. Regiment oder Bataillon u. s. w. Charakter. Name. Verwundung oder Krankheit. Wann und wo sie krank oder verwundet geworden? Jahr und Tag der Ankunft im Lazareth. Wo sie einquartirt sind. Jahr und Tag des Abganges, nach dem Lazarethe, gestorben, als Invalide, gesund zur Armee. Anmerkungen.

9) Invalidenliste.

Diese wird bei allgemeinen Invaliden-Revisionen angefertigt, wenn die Invaliden auf höhern Befehl ausgewählt werden sollen. Sie ist bei allen Feldlazarethen gedruckt vorräthig unter dem Schema:

Invalidenliste vom Feldlazareth zu pro 18

Regiment oder Bataillon u. s. w. Kompagnie oder Eskadron u. s. w. Numer. Charge. Vor- und Zuname. Alter. Dienstzeit. Ge-

burtsort. Vaterland. Invalide. Ursache der Invalidität Wo sie bisher gewesen? ob beim Regimente oder in welchem Lazarethe? Ob und womit sie sich selbst ernähren können? Was sie für Versorgung verlangen? Pagina protocolli.

10) Todtenbuch. Dieses wird nicht in der Station, sondern von demjenigen geführt, welcher den allgemeinen täglichen Rapport und das Hauptbuch besorgt. Es ist indessen auf dieses Buch eine sorgfältige Aufsicht zu führen, damit alle Todten und der Tag des Todes genau darinn bemerkt werden, um bei Nachfragen die gehörige Auskunft daraus geben, und die Todtenscheine ausfertigen zu können.

11) monatliche General-Liste.

Diese wird allmonatlich von jedem Station habenden Lazareth-Chirurgus von jeder Station speziell, und von demjenigen, der das Hauptbuch führt, vom ganzen Lazareth summarisch angefertigt. Das gedruckte Schema darzu ist folgendes:

Monatliche General-Liste von den Verwundeten und Kranken nach den Regimentern und Corps in dem k. preuß. Feldlazareth

Nr. zu pro

Numer. Namen der Regimenter. u. s. w. Bestand den (Blessirte. Kranke.) Zugang von der Armee (Bl. Kr.); aus andern Lazarethen. (Bl. Kr.) Abgang aus dem Lazarethe in andere Lazarethe, (Bl. Kr.) gestorben (Bl. Kr.), desertirt (Bl. Kr.), als Invaliden (Bl. Kr.), zur Armee. (Bl. Kr.) Bleibt Bestand, Blessirte, Kranke, Summa.

12) Summarische Uebersicht der verschiedenen Krankheiten und Verletzungen.

Diese Uebersicht wird ebenfalls nur allmonatlich, wie die Generalliste, angefertigt, und es müssen die verschiednen Krankheiten in die darzu gegebnen Rubriquen eingetragen werden. Sie ist in nachstehender Form gestellt.

Summarische Uebersicht der verschiedenen Krankheiten und Verletzungen in dem Feldlazareth vom ten bis zum 18

Vom ten bis ten 18 waren überhaupt Kr. und Blessirte	Von der königl. pr. Armee .	Entzündungsfieber. .
	Von fremden Truppen .	Faulfieber . . .
	Von feindlichen	Nervenfieber . .
	Tr. Summa	Gastrische Fieber . .
Davon sind gesund geworden.	Von der königl. pr. Armee .	Flußfieber . . .
		Wechselfieber . .
	Von fremden Truppen .	Hitzige Krankheiten .
	Von feindlichen. Summa.	Ruhr . . . .
		Blutflüsse u. s. w. .
		Nervenkrankheiten .
		Wassersucht . .
		Gicht . . . .
		Skorbut . . .
Davon sind invalide geworden.	Von der königl. pr. Armee .	Venerische Krankheiten .
		Krätzige Krankheiten .
	Von fremden Truppen .	Drüsen-Krankheiten .
		Augen- und Ohrenkrankheiten.
	Von feindlichen Summa.	Brustkrankheiten . .
Davon sind gestorben.	Von der königl. pr. Armee .	Unterleibs-Krankheiten .
		Leicht Verwundete .
	Von fremden Truppen .	Schwer Verwundete .
		Beinbrüche . . .
	Vonfeindlichen. Summa .	Verrenkungen . .
		Verletzungen anderer Art
		Geschwüre . . .
		Brüche . . .
		Entkräftung . .
		Kindbetterinnen . .
		Summa .

13) Berechnung der chirurgischen Lazareth-Requisiten. Diese ist blos zur Rechnungsführung für denjenigen Chirurgus bestimmt, welcher diese Sachen zu verausgaben und zu vereinnahmen hat. Es muß indessen derselbe bei Führung dieser Rechnung alle Ausgaben und Einnahmen gehörig mit Quittungen und Bescheinigungen belegen, damit bei Ablegung der Rechnung keine Monita gemacht werden können. Die Berechnung zerfällt in zwei Abtheilungen, die eine enthält consumtible, die zweite aber nicht consumtible Feldlazareth-Requisiten. Von beiden besitzen alle Feldlazarethe gedruckte Exemplare.

Die darinn vorkommenden Gegenstände sind sämmtlich in den Etats-Nachweisungen aufgeführt.

14) Nachweisung der chirurgischen Utensilien, Instrumente u. s. w. Diese dient blos zur Führung allgemeiner Uebersichten der darinn vorkommenden Stücke, und ist gedruckt bei allen Feldlazarethen vorhanden. Sie enthält die Artikel, welche die Etats-Nachweisungen ergeben.

15) Stamm- und Konduitenliste. Diese wird von dem ersten vorgesetzten Chirurgus geführt, und es muß besonders die Fähigkeit, Aufführung, Fleiß u. s. w. ganz unpartheiisch darinn angegeben werden. Allmonatlich wird eine solche Liste an den jedesmaligen General-Stabs-Chirurgus der Armee eingeschickt. Sie ist gedruckt bei allen Feldlazarethen in nachstehender Form vorhanden:

Stamm- und Konduitenliste des Personals im k. pr. Feldlazareth Nr. zu den ten 18

Numer. Charge. Vor- und Zunahme. Geburts-Tag und Jahr. Geburtsort und Vaterland. Religion. Ob, und wo, und wie lange sie vorher gedient? Wann und wo sie für's Feldlazareth angenommen? Fähigkeiten. Aufführung. Krank seit dem

Gestorben und wann? Bei welchem Lazareth sie sich befinden? Wo sie einquartirt sind? Anmerkungen.

S. F. L. Augustin die k. preußische Medizinal-Verfassung u. s. w. 1. B. Potsdam. 1818. S. 297. folg. Art.

Feld-Apothecke.

Nach dem Feld-Lazareth-Reglement vom 16. Sept. 1787. soll bei Errichtung einer Feld-Apothecke auf Simplizität, Wirksamkeit nnd Oekonomie gesehen werden. Die Arzneimittel derselben müssen durchgängig von erprobter innerer Güte, kein einziges überflüssig, sondern alle höchst nöthig und unentbehrlich seyn. Von den gleichwirkenden Arzneimitteln einer Art muß das wohlfeilste, und von den ungleich wirkenden das Beste genommen werden. Ausserdem müssen sich diese Mittel gut einpacken, leicht und ohne Gefahr versenden lassen, und zu ihrer Aufbewahrung und Austheilung nicht viele Gefässe erfordern. Flüssige Mittel müssen also, so viel als möglich, vermieden werden. Diejenigen Arzneimittel, welche bei gleicher Wirksamkeit wenigen Umfang haben, sich in eine feste und conzentrirte Form bringen lassen, nicht leicht verderben, zu mehr denn einer Zusammensetzung und Absicht brauchbar sind, und zu ihrer Zusammensetzung nicht viel Zeit und wenige Ingredienzien erfordern, verdienen den Vorzug. Den Ankauf der Arzneimittel sollte, nach diesem Reglement, allein die Medizinal-Direktion besorgen, welche aus den nächsten, besonders preußischen, und, wenn es die Zeit erlaube, auch von entfernten großen Handels-Städten, die Preise der Arzneimittel einziehen, und das Lieferungs-Geschäfte denjenigen Materialisten und Apotheckern übergeben müßte, welche die wohlfeilsten und besten Arzneien liefern.

An Utensilien bedarf die Apothecke eines auf 1200 Kranke und Verwundete eingerichteten Feld-Lazareth's folgende:

An kupfernem Geräthe:

eine Destillir-Blase mit Helm und Röhre zu 20 Quart, wiegt 24 Pfund, 2 Kessel, jeder zu 15 Quart und 8 Pfund, 1 Theekessel zu 3 Quart, 3 Pfannen zu 3 Quart, 4 zu 1. und 4. zu $\frac{1}{2}$ Quart, 1 Blech zu $2\frac{1}{2}$ Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ breit, 10 Pfund schwer.

An zinnernem Geräthe:

eine Röhre zur Destillir-Blase.

An eisernem Geräthe:

2 Mörser 94 Pfund schwer, 13 Zoll hoch, 12 Zoll breit, 2 sechspfündige Pistillen, 8 runde Teller-Leuchter 8 Lichtscheeren, 2 Gewichte zu 10 Pfund, 2 Gewichte zu 5 Pfund, 4 zu 4 Pfund, 4 zu 3 Pfund, 4 zu 2 Pfund, 4 zu 1 Pfund, 2 Digerir-Kapellen,

2 Dreifüße zu 7 Pfund, im Durchmesser 10 Zoll, 2 Dreifüße zu 5 Pfund und 8 Zoll Durchmesser, 2 Tiegelzangen, 4 Kohlen-Zangen, 2 Fuß lang mit Charnier. 4 Kohlenschaufeln, 3 Wiegenmesser, 4 Sprengeisen, 6 Pflastermesser, 8 Vorhängeschlösser, 6 Papier-Scheeren, 6 Packnadeln, 12 Receptier-Löffel, 3 Spumier-Löffel, 6 Spateln von 18 Zoll, und 16 Spateln von 8 Zoll Länge, 2 Waagebalken mit Strängen und Schaalen, 1 Centner darauf zu wiegen, 2 Holzärte mit Helm, 2 Handsägen, 2 Beile, 2 Hämmer mit hölzernem Stiel, 2 Korkzieher, 4 Federmesser.

An messingenem Geräthe:

3 Pillen-Mörser zu 3 Pfund mit Pistillen, 1 Gewicht zu 2 Pfund, 2 zu 1 Pfund, 4 zu $\frac{1}{2}$ Pfund, 4 zu $\frac{1}{4}$ Pfund, 4 zu $\frac{1}{8}$ Pfund, 2 Waageschaalen, um darauf 1 Pfund, 3 um $\frac{1}{2}$ Pfund, 4 um $\frac{1}{4}$ Pfund und 4 um $\frac{1}{8}$ Pfund zu wiegen, 8 Receptierwaagen, 4 Schachteln mit Medizin-Gewicht, 2 Einsatzgewichte zu 1 Pfund, 2 Pillenmachinen, 2 Apotheckensiegel, 4 Reißfedern, 4 Waageschaalen, bis 2 Loth zu wiegen.

An blechernem Geräthe:

3 Trichter zu 1 Quart, 4 zu $\frac{1}{2}$ Quart, und 4 zu $\frac{1}{4}$ Quart, 4 Mensuren zu 1 Quart, 4 zu $\frac{1}{2}$, 4 zu $\frac{1}{4}$ Quart, und 4 zu 2 Unzen, 4 Perforate von 7 Zoll Durchmesser, 8 Patellchen von 4 Zoll Durchmesser, 12 Pulver-Kapseln, 4 Heber, 14 Zoll lang, mit Griffen, 4 Schreibzeuge, 2 Laternen, 3 Nachtlampen, 6 Mensuren zu $\frac{1}{8}$ Quart, 2 Feuerzeuge.

An hölzernem Geräthe:

8 Agitakel, 8 Tenakel, 12 Weinhähne, 4 Bindfadenbüchsen, 2 Packkasten mit Vorlegeschlössern, 3 Kräuterbretter zu den Wiegenmessern, 200 Bouteillenkorke, 1000 Mixtur-Korke verschiedener Größe, 4 Borstwische, 2 Pressen mit Blechen, 4 Lineale.

An gläsernem Geräthe:

4 Mensuren, 24 Stroh-Mixturgläser verschiedener Größe, 2 Alkoholometer.

An steinernem Geräthe:

1 Mörser von Sanitätsmasse von Nr. 10. 1 desgleichen von Nr. 8. 2. desgleichen von Nr. 6. 3. von Nr. 4. 6. von Nr. 2 — 1 Serpentinstein-Mörser zu 10.″ Durchmesser, 2 desgl. zu 8.″ Durchmesser, 3 zu 6.″ 4 zu 3.″ 4 zu 2.″ Durchmesser, 100 Salbenbüchsen verschiedener Größe.

An verschiedenem Geräthe:

3 lange Schneidemesser mit buchenen Brettern, 3 Drathsiebe 4 Haarsiebe mit ledernem Boden, 24 Handtücher, 6 Ellen Leinwand zu Seihetüchern, 6 Ellen Flanell zum Durchseihen, 2 Pfund Bindfaden, 4 hörnerne Granwaagen, 2 Exemplare der Pharmacop. Boruss. 3. der Pharmacop, castrensis, 2 Feldlazareth-Reglements. Schreibmaterialien, Papiere Behufs der Apothecke und gedruckte Listen: ¼ Riß Schreibpapier, eben so viel Concept-Papier, 50 Federposen, 8 Buch Utensilien-Listen, 24 Exemplare Spezial-Medikamenten-Listen, 50 Exemplare monatliche Berechnungs-Tabellen.

In einem beweglichen Feld-Lazarethe auf 200 Kranke und Verwundete sollen nach dem Etat folgende Apothecken-Utensilien seyn.

(S. Augustin a. a. O. I. B. S. 299. folg.)

An kupfernem Geräthe:

1 Kessel zu 15 Quart, 8 Pfund schwer, 1 Theekessel zu 3 Quart, 1 Pfanne zu 3 Quart, 2 desgl. zu 1 Quart, 2 desgl. zu ½ Quart.

An eisernem Geräthe:

1 Mörser 10 Zoll hoch, 9 Zoll breit, 80 Pfund schwer, 1 Pistille zu 5 Pfund, 3 runde Tellerleuchter, 3 Lichtscheeren, 1 Gewicht zu 5 Pfund, 1 desgl. zu 4 Pfund, 2 zu 3, 2 zu 2. und 2 zu 1 Pfund, 1 Digerir-Kapelle, 1 Dreifuß von 8 Zoll Durchmesser, 5 Pfund schwer, 2 Kohlenzangen, 2 Kohlenschaufeln, 1 Wiegenmesser, 1 Sprengeisen, 20 Zoll lang, 3 Pflastermesser, 4 Vorhängeschlösser, 2 Papierscheeren, 3 Packnadeln, 6 Receptierlöffel, 1 Spumierlöffel, 2 Spateln, 18 Zoll lang, 6 desgl. 8 Zoll lang, 1 Waagebalken mit Strängen und Schaalen, ¼ Centner darauf zu wiegen 1 Holzart mit Helm; 1 Handsäge, 1 Beil, 1 Hammer hölzernem Stiel, 1 Korkzieher, 2 Federmesser.

An messingenem Geräthe:

1 Pillen-Mörser zu 3 Pfund mit Pistillen, 1 Gewicht zu 1 Pfund, 2 desgl. zu 2 Pfund, 2 zu ¼ Pfund, 2 zu ⅛ Pfund, 1 Waageschaale, 1 Pfund darauf zu wiegen, 1 desgl. für ½ Pfund, 1 desgl. für ¼ Pfund, 1 desgl. für ⅛ Pfund, 4 Receptier-Waagen, 2 Schachteln Medizin-Gewichte, 1 Einsatzgewicht zu

1 Pfund, 1 Pillen-Machine, 1 Apothecken-Siegel, 1 Reißfeder, 2 Waageschaalen, 1 — 2 Loth darauf zu wiegen.

An blechernem Geräthe:

2 Trichter zu $\frac{1}{2}$ Quart, und 2 zu $\frac{1}{4}$ Quart, 1 Mensur zu 1 Quart, 2 zu $\frac{1}{2}$ Quart, 2 zu $\frac{1}{4}$ Quart, 2 zu 2 Unzen, 1 Perforat, 7 Zoll im Durchmesser, 4 Patellchen, 4 Zoll im Durchmesser, 6 Pulverkapseln, 2 Heber, 14 Zoll lang, mit Griffen, 2 Schreibzeuge, 1 Laterne, 1 Nachtlampe, 2 Mensuren zu $\frac{1}{8}$ Quart, 1 Feuerzeug.

An hölzernem Geräthe:

4 Agitakel, 4 Tenakel, 6 Weinhähne, 2 Bindfaden-Büchsen, 1 Packkasten mit Vorlegeschlössern, 1 Kräuterbrett zu Wiegenmessern, 200 Bouteillenkorke, 600 Mixturkorke verschiedener Größe, 2 Borstwische, 1 Lineal.

An gläsernem Geräthe:

2 Mensuren, 24 Stroh-Mixturgläser verschiedener Größe.

An steinernem Geräthe:

1 Mörser von Sanitätsmasse von Nr. 8. 1 desgl. von Nr. 6. 1 desgl. von Nr. 4. 2 desgl. von Nr. 2. 1 Serpentinstein-Mörser zu 6.'' Durchmesser, 2 desgl. zu 4.'' Durchmesser, 2 zu 3.'' Durchmesser; 2 zu 2.''Durchmesser, 50 Salben-Büchsen verschiedener Größe.

An verschiedenem Geräthe:

1 langes Schneidemesser mit buchenem Brette, 1 Drathsieb, 1 Haarsieb mit ledernem Boden, 6 Handtücher, 4 Ellen Leinwand und eben so viel Flanell zu Seihetüchern, 1 Pfund Bindfaden, 4 hörnerne Granwaagen, 1 Pharmacop. Boruss. 3 Exemplare der Pharmecop castrensis, 1 Feldlazareth-Reglement. Schreibmaterialien. Papiere Behufs der Apothecke und gedruckte Listen: $\frac{1}{8}$ Riß Schreibpapier, $\frac{1}{8}$ Riß Konceptpapier, 25 Federposen, 4 Buch Utensilienlisten, 12 Exemplare Spezial-Medikamentenlisten 25 Exemplare monatliche Berechnungs-Tabellen.

Ferner bedarf es zur Füllung der Feldapothecken an einfachen und präparirten Medikamenten	für ein Hauptlazareth auf 1200 Kranke			Für ein bewegliches oder fliegendes Lazareth auf 200 Kranke		
	Pfund	Unzen	Quart	Pfund	Unzen	Quart
Acetum	—	—	3	—	—	1½
Acetum concentratum	4	—	—	2	—	—
„ squilliticum	3	—	—	—	—	—
Acidum muriaticum purum	1	8	—	—	12	—
„ nitricum purum	1	8	—	—	—	—
„ sulphuricum concentratu	4	—	—	2	8	—
„ tartaricum	2	—	—	—	12	—
Adeps suilla recens	10	—		5	—	—
Aether sulphuricus	4	—		2	—	—
Aloë lucida	1	—	—	—	—	—
Alumen	2	8	—	1	—	—
Ammoniacum pulver	2	—	—	—	12	—
Ammonium carbonicum	6	—		2	12	—
„ muriaticum dep.	8	—	—	4	12	—
Amygdalae dulces	1	—	—	1	—	—
Argentum nitricum fusum	—	12	—	—	4	—
Arsenicum album pulver	1	8	—	—	—	—
Asa foetida pulver	2	—	—	—	8	—
Atramentum	—	—	1	—	—	1
Baccae iuniperi	12	—	—	8	—	—
Calcaria sulpharata	2	—	—	—	—	—
Camphara	8	—	—	4	—	—
Cantharides pulver	4	—	—	—	8	—
Cassia cinnamomea	10	—	—	5	—	—
„ „ pulver	1	8	—	—	12	—
Cera alba	8	—	—	5	—	—
„ Flava	1	—	—	—	—	—
Cereoli simplices Nr. 300 ù 150						
Cerussa	4	—	—	2	—	—
Conchae marinae pptae	4	—	—	2	—	—
Cortex aurantiorum	4	—	—	2	—	—
„ cascarillae	8	—	—	4	—	—
„ „ pulver	1	8	—	—	12	—
„ chinae flavus	15	—	—	6	—	—

	Pfund	Unzen	Quart	Pfund	Unzen	Quart
Cortex chinae flavus pulver	5	—	—	3	—	—
„ „ fluscus opt. .	15	—	—	6	—	—
„ „ „ „ pulver	4	—	—	3	—	—
„ mexerei . . .	3	—	—	—	—	—
„ quercus iunior conc.	20	—	—	10	—	—
„ „ „ pulver	3	—	—	2	—	—
„ salicis laureae. .	20	—	—	—	—	—
Cuprum sulphuricum .	2	—	—	1	—	—
Emplastrum cantharidum ord.	8	—	—	4	—	—
„ hysrargyri .	6	—	—	—	—	—
„ litharguri compos	20	—	—	10	—	—
„ „ simplex	20	—	—	8	—	—
„ saponatum .	6	—	—	—	—	—
Extractum absynthii . .	50	—	—	20	—	—
„ aconiti . .	—	8	—	—	—	—
„ chinae aquosum .	—	8	—	4	—	—
„ dulcamarae .	3	—	—	1	—	—
„ gentianae rubrae	10	—	—	6	—	—
„ hyosciami .	1	—	—	—	—	—
„ quercus cort. .	8	—	—	4	—	—
„ salicis laureae .	8	—	—	—	—	—
„ taraxaci . .	3	—	—	1	8	—
Fel tauri inspissatum .	2	—	—	—	—	—
Ferrum oxydulatum nigrum	3	—	—	1	—	—
„ sulphuricum crystall.	12	—	—	6	—	—
Flores arnicae . . .	10	—	—	5	—	—
„ chaniomillae vulg. .	40	—	—	15	—	—
Flores rhoeados . .	8	—	—	—	—	—
„ sambuci . .	20	—	—	10	—	—
Folia sennae . . .	2	—	—	1	—	—
Furfur tritici . . .	—	—	—	8	—	—
Gallae turcicae . .	10	—	—	5	—	—
Gummi mimosae pulv. .	10	—	—	5	—	—
„ gutti . . .	—	4	—	—	—	—
Herba absynthii vulg. conc.	30	—	—	15	—	—
„ conii maculati .	6	—	—	1	—	—
„ „ „ pulv .	1	—	—	—	6	—
„ digitalis purpur .	3	—	—	—	8	—
„ „ „ pulv.	1	—	—	—	—	—
„ lichen. island. conc.	20	—	—	6	—	—
„ menthae crisp conc.	15	—	—	8	—	—
„ millefolii conc. .	6	—	—	—	—	—

	Pfund	Unzen	Quart	Pfund	Unzen	Quart
Herba nicolianae	4	—	—	2	—	—
„ salviae conc.	12	—	—	8	—	—
Hydrargyrum purum	4	—	—	—	—	—
„ muriat. corros.	3	—	—	3	—	—
Hydrargyrium muriaticum mite praep.	1	—	—	1	—	—
„ „ praecipitatum	2	—	—	2	—	—
„ oxydatum rubrum	2	—	—	2	—	—
„ oxydulatum nigrum	—	8	—	—	—	—
„ stibiato-sulphuratum	3	—	—	—	—	—
Ichthyocalla optima	2	—	—	—	8	—
Kali carbonicum depuratum	6	—	—	1	8	—
„ causticum in bacillis	1	8	—	—	8	—
„ nitricum depur. pulver.	8	—	—	3	—	—
„ sulphuricum pulver.	4	—	—	2	—	—
„ tartaricum	3	—	—	1	8	—
Lignum guaiaci ras.	15	—	—	—	—	—
Linimentum saponato-camphoratu	8	—	—	4	—	—
Liquor ammonii caustici	6	—	—	3	—	—
„ „ pyro-oleosi	2	—	—	1	—	—
„ „ vinosus	3	—	—	—	—	—
Lithargyrum purum pulver	6	—	—	—	—	—
Lycopodium	1	—	—	—	4	—
Magnesia carbonica	5	—	—	2	—	—
„ sulphurica	4	—	—	2	—	—
Manganesum oxyd. nat. pulver.	8	—	—	4	—	—
Mel despumatum	12	—	—	6	—	—
Motschus tunquin. ex vesicis	—	2	—	—	½	—
Myrha optima	3	—	—	1	—	—
Natrum aceticum	3	—	—	1	—	—
„ carbonicum siccum	3	—	—	1	—	—
„ sulphuricum	30	—	—	10	—	—
Oleum amygdalarum recors.	2	—	—	—	—	—
„ baccarum iuniperi aether	1	—	—	—	8	—
„ de cedro	1	4	—	—	8	—
„ Foeniculi	1	—	—	—	8	—
„ lini	6	—	—	—	—	—
„ menthae piperitae	—	8	—	—	4	—
„ olivarum	6	—	—	3	—	—
„ ricini	3	—	—	1	—	—
„ rorismarini	1	—	—	1	—	—

	Pfund	Unzen	Quart	Pfund	Unzen	Quart
Oleum terebinthinae . .	6	—	—	3	—	—
= valerianae aethereum	—	2	—	—	1	—
Olibanum	10	—	—	—	—	—
Opium paniforme . .	6	—	—	1	—	—
= purum pulver .	1	—	—	—	8	—
Petroleum	2	—	—	—	—	—
Poma aurantii immatura .	12	—	—	6	—	—
Pulpa prunorum . .	4	—	—	2	—	—
Pulvis ad suffiendum .	10	—	—	10	—	—
Radix altheae conc. . .	25	—	—	10	—	—
„ angelicae . .	12	—	—	8	—	—
„ belladonnae . .	1	—	—	—	—	—
„ „ pulver .	1	—	—	—	2	—
„ calami aromatici conc.	20	—	—	8	—	—
„ „ „ pulver	4	—	—	1	—	—
„ gentianae rubrae conc.	10	—	—	—	—	—
„ „ „ pulver	4	—	—	1	—	—
„ graminis albi conc.	20	—	—	10	—	—
„ ialappae . . .	4	—	—	—	—	—
„ „ pulver .	2	—	—	2	—	—
„ ipecacuanhae . .	3	—	—	—	—	—
„ „ pulver	1	—	—	1	—	—
„ liquiritiae conc. .	25	—	—	12	—	—
„ „ pulver .	4	—	—	2	—	—
„ pimpinellae albae .	6	—	—	2	—	—
„ rhei optimi . .	6	—	—	1	—	—
„ „ „ pulver .	2	—	—	1	—	—
„ salep pulver . .	8	—	—	4	—	—
„ scillae sicca . .	3	—	—	—	—	—
„ „ „ pulver .	1	—	—	—	8	—
„ valerianae minor .	30	—	—	1	—	—
„ „ „ pulver	2	—	—	—	—	—
„ ingiberis albi . .	3	—	—	2	—	—
„ „ „ pulver	2	—	—	1	—	—
Resina guaiaci nativa . .	3	—	—	—	—	—
„ „ „ pulver	2	—	—	—	—	—
„ ialappae , . ,	1	—	—	—	4	—
„ pini . . .	6	—	—	2	—	—
Saccharum album . .	18	—	—	4	—	—
„ saturni . .	10	—	—	4	—	—

	Pfund	Unzen	Quart	Pfund	Unzen	Quart
Sapo communis solidus .	10	—	—	5	—	—
„ guaiacinus . . .	2	—	—	—	12	—
„ purissimus . . .	4	—	—	1	—	—
„ „ pulver .	1	—	—	—	3	—
„ terebinthinatus . .	6	—	—	4	—	—
Semen anisi vulgaris . .	10	—	—	2	—	—
„ „ „ pulver	2	—	—	1	—	—
„ carvi . . .	6	—	—	—	—	—
„ cinae . . .	3	—	—	—	—	—
„ „ pulver . .	2	—	—	—	12	—
„ lini	25	—	—	10	—	—
„ sabadillae pulver .	8	—	—	2	—	—
„ sinapis . . .	10	—	—	—	—	—
„ „ pulver . .	5	—	—	5	—	—
Sevum avillum recens. .	8	—	—	5	—	—
Species ad cataplasma .	20	—	—	10	—	—
„ discutientes . .	20	—	—	10	—	—
„ ad gargarisma .	10	—	—	5	—	—
„ ad infusum pectorale	20	—	—	20	—	—
„ ad decoctum lignorum	20	—	—	15	—	—
Spiritus camphoratus . .	4	—	—	2	—	—
„ saponatus . .	4	—	—	2	—	—
„ sulphurico aethereus	4	—	—	2	—	—
„ vini rectificatissimus	—	—	9	—	—	9
„ „ rectificatus .	—	—	32	—	—	9
Spongia cerata . . .	1	—	—	1	—	—
„ marina . . .	2	—	—	1	—	—
Stibium sulphuricum nigr. laerig.	3	—	—	1	—	—
Stipites dulcamarae conc. .	12	—	—	5	—	—
Succinum raspatum . .	10	—	—	—	—	—
Succus iuniperi inspissatus .	4	—	—	—	—	—
„ liquiritiae . .	16	—	—	6	—	—
„ „ depur. pulver.	2	—	—	1	—	—
„ sambuci inspissatus .	4	—	—	2	—	—
Sulphur depuratum . .	10	—	—	6	—	—
„ praecipitatum .	2	—	—	—	4	—
„ stibiatum aurantiacum	2	—	—	—	12	—
Sartarus depuratus pulver .	10	—	—	4	—	—
„ stibiatus . .	2	—	—	1	—	—

	Pfund	Unzen	Quart	Pfund	Unzen	Quart
Terebinthina cocta . ,	2	—	—	1	—	—
,, communis .	8	—	—	4	—	—
Tinctura absinthii . .	6	—	—	3	—	—
,, angelicae . .	3	—	—	1	3	—
,, aurantiorum immatur.	6	—	—	3	—	—
,, as. foetidae . .	—	8	—	—	8	—
,, calami . . .	6	—	—	3	—	—
,, cantharidum . .	3	—	—	1	—	—
,, cinnamomi . .	4	—	—	2	—	—
,, ferri muriatici .	2	—	—	1	—	—
,, gentianae . .	3	—	—	—	—	—
,, gnaiaci . .	1	—	—	—	—	—
,, opii . . .	3	—	—	1	8	—
,, pimpinellae . .	2	—	—	1	8	—
,, valerianae simplex	3	—	—	1	8	—
Unguentum cereum . .	16	—	—	10	—	—
,, hydrargyri cinereum . .	6	—	—	3	—	—
,, ,, rubri .	2	—	—	1	—	—
,, plumbi acetici .	8	—	—	4	—	—
,, rorismarini compositi . .	8	—	—	4	—	—
,, sulphuratum .	8	—	—	4	—	—
,, terebinthinatum	8	—	—	4	—	—
Zinicum oxydatum album .	1	—	—	—	—	—
,, sulphuricum . .	2	—	—	1	—	—

Hinsichtlich der Buchführung, der Berechnungen und der Nachweisungen über Utensilien und Medikamente in den königl. preußischen Feldapothecken ist folgendes bekannt gemacht:

(S. Ribbentrop Samml. S. 479. flg. und Augustin k. preußiche Medizinal-Verfassung. 1. B. S. 307. folg.)

1) Die Utensilien-Nachweisung ist dazu bestimmt, den Bestand, Zu- und Abgang sämmtlicher, bei den Feldapothecken in Gebrauch stehenden Utensilien und Schreibmaterialien zu übersehen. Zu diesen, monatlich abzuschließenden Nachweisungen sind bei allen Feldlazarethen besondere für diesen Zweck gedruckte Formulare vorhanden, worinn die Utensilien (nach den vorstehenden Etat's) rubrizirt spezifizirt sind. In den Formularen ist die Hälfte aller Seiten unbedruckt. Auf dieser werden die nöthigen Rubriquen gezogen, um deutlich darnach den Bestand, Zu- und Abgang im abgelaufenen Monat vorzulegen, folgendermassen:

Bestand war ult. des letztern Monats:

Im Laufe des verflossenen sind darzu gekommen:

Summa:

Davon sind abgegangen:

Mithin bleiben im Bestande ult. des Monats N. N.

Anmerkungen.

(Diese müssen sich vorzüglich auf die Arten des Zu- und Abgangs der Gegenstände beziehen.)

Sind die zerbrochenen oder unbrauchbaren Gegenstände von Metall, so müssen sie, besonders wenn sie von einigem Gewichte sind, nicht weggeworfen, sondern es muß bei dem k. Kommissariate deßfalls angefragt werden, ob sie als altes Metall verkauft werden sollen? weil sonst der vorstehende Apothecker sich künftigen Verantwortungen aussetzen würde. 2) Die Spezialliste. In diese wird der tägliche Abgang nach den in der Apothecke eingegangenen Recepten und Belegen eingetragen, worzu man zuvörderst die mehreremale vorkommenden kleinen Quantitäten ein und desselben Artikels auf den verschiedenen, von einem Tage gesammelten Recepten und Belegen summirt, und hiernächst die ganze Summe von jedem in die Spezialliste einträgt.

Diese Arbeit, durch welche man eine leichte Uebersicht des täglichen Arzneibedarfs erhält, muß mit der größten Ordnung jeden Tag regelmäßig bis zum Schluße des Monats fortgesetzt werden; aus der Zusammenzählung der Gewichte von jedem Tag ergeben sich sodann die Summen des Abgangs aller, durch Receptur verabreichten Arzneien für den ganzen Monat, die hiernächst in die monatliche tabellarische Berechnung, und zwar in der Rubque „laut Receptur = und Spezialberechnung" eingetragen werden. — Listen dieser Art sind bei allen Feldlazarethen vorhanden. Sie haben auf der Aussenseite die Bezeichnung: Spezial = Berechnung über die laut Receptur nnd Belege verabfolgten Medikamente in der Feldapothecke des Lazareths Nr. — von dem Monat — 18 — Auf der innern Seite sind die sämmtlichen in die Pharmacop. castrensis aufgenommenen Medikamente in alphabetischer Ordnung mit Bezeichnung des Maaßes und der Gewichte angegeben, und das Datum nach folgendem Schema vorgedruckt:

Monat	Tag	Acetum vini				Acetum concentr.				etc.
		Pfund	Loth	Gran	Quart	Pfund	Loth	Gran	Quart	
N. N.	den									
	sten									
	ten									
	etc.									

3) Die monatliche tabellarische Berechnung. Die Tabellen darzu sind auf der Aussenseite betitelt: „Berechnungs = Tabelle von dem Bestand, Zugang und Abgang der Medikamente und Materialien in der Feldapothecke des Lazareths Nr. — von dem Monate — 18 —. Sie enthalten folgende Rubriquen:

Bestand war den ten (Pfund, Loth, Quart.)
Von dieser Zeit ist bis zum hinzugekommen:
Aus der Feldapothecke des Lazareths Nr. (Pfd., Lth., Qrt.)
Aus der Feldapothecke zu (Pfd., Lth., Qrt.)
Durch Einkauf (Pfd., Lth., Qrt.)
Durch eigene Zubereitung (Pfd., Lth, Qrt.,)
Summa des Bestandes und Zuganges (Pfd., Lth., Qrt.)
Davon ist abgegangen:
Durch eigene Zubereitung (Pfd., Lth., Qrt.)
An die Feldapothecke zu (Pfd., Lth, Qrt)
An die Feldapothecke zu (Pfd., Lth., Qrt.)
Summa des ganzen Abgang's (Pfd., Lth., Qrt.)
Summa des Bestandes den ten (Pfd., Lth., Qrt.)
Gesammtpreis und Gewicht der gekauften Materialien und Medikamente: (Pfd., Lth., Qrt., Rthlr. Gr. Pf.)
Bemerkung, welche Artikel verdorben oder verunglückt sind, oder ob sich bei der Inventur ein Plus oder Minus eingefunden hat?

Von der in dieser Tabelle zweimal vorkommenden Rubrique „durch eigene Zubereitung" dient die erste darzu, die in der Feld-Apothecke nach der Pharmacop. castrens. selbst bereiteten Gegenstände nach dem Gewichte, welches nach der jedesmaligen Verfertigung erhalten wird, einzutragen. In die letztere wird dagegen das Gewicht derjenigen Artickel gesetzt, welche zur Verfertigung jener verwendet worden, daher diese in Abgang, und jene in Zugang kommen. Sind z. B. 35 Pfund Species ad infusum pectorale in einem Monat verfertigt, so werden die 35 Pfund in die erste Rubrique der Abtheilung „Ist hinzugekommen" und die Gemengtheile, nemlich herb. fanfar. v. liquir. u. s. w. in die letztere der Abtheilung „Ist abgegangeu" eingetragen. In dem über die selbst bereiteten Arzneien besonders geführten Defektbuch müssen daher gleich bei jedem verfertigten Gegenstande die darzu verwende-

ten einfachen Artikel mit ihrem Gewichte bemerkt werden. — Beim Stoßen der Pulver wird das gleiche Verfahren beobachtet. Die darzu in Anwendung gesetzte Substanz wird in Abgang, das davon erhaltne Pulver in Zugang gebracht. Im Defektbuche wird der Verlust nach dem Trocknen und Pulvern angemerkt, weßhalb der Artikel vor und nach dem Stoßen genau gewogen werden muß. Ausser diesen drei genannten verschiedenen Nachweisungen werden in jeder Feldapothecke noch folgende Bücher geführt, zu denen aber keine gedruckte Schemata vorhanden sind: 1) ein eignes Buch oder Kladde, worinn die täglich oder von Zeit zu Zeit eingelieferten Gegenstände unter dem Dato, unter welchem sie geliefert worden, notirt werden. 2) Ein Hauptbuch, worinn der Bedarf eines jeden Monates nach den darüber eingereichten Liquidationen summarisch eingetragen wird, mit der Preisberechnung. 3) Ein Defekt-Buch über die selbst bereiteten Arzneien, mit jedesmaliger Bemerkung der darzu verwendeten Substanzen, worinn nach dem Datum die, durch eigene Bereitung präparirten, Composita nach ihrem Gewichte, und die Quantitäten der darzu verwandten einfachen Gegenstände aufgeführt sind. — Von den drei zuerst bemerkten Nachweisungen muß der vorstehende Feldapothecker jeden Monat ein richtig und reinlich geschriebenes Exemplar, mit seiner Unterschrift versehen, und mit Beifügung einer Abschrift der Liquidation von den gelieferten Gegenständen, und einem Verzeichniß der selbst bereiteten Arzneien, dem vorgesetzten Arzt des Lazareths überliefern, der sie, wenn sich nichts dagegen zu bemerken findet, mit seinem Atteste versehen, dem General-Stabs-Chirurgus der Armee zufertigt. Von Zeit zu Zeit muß der vorstehende Apothecker ein Inventarium von sämmtlichen Vorräthen der Feldapothecke aufnehmen, damit er von der Richtigkeit und Uebereinstimmung seines Berechnungs-Bestandes mit dem wirklichen Bestande überzeugt werde, welches bei nicht zu überhäuften Geschäften jeden Monat geschehen muß. Das sich findende Plus oder Minus wird mit Anführung des Grundes, wodurch selbiges entstanden, in der letzten Rubrique der monatlichen Berechnung bemerkt. Ergeben sich bei der letzten Revision Defekte von Bedeutung, die sich durch den gewöhnlichen Gang des Geschäftes nicht rechtfertigen lassen, und worüber der vorstehende Feldapothecker sich auch nicht gehörig ausweis-

sen kann, daß solche ohne sein Verschulden entstanden sind, so muß er sie aus eignen Mitteln wiedererseßen.

(S. Augustin k. preußische Medizinal-Verfassung. 1. B. S. 312. folg.)

1) Instruction für das Feldapothecker-Personal im Allgemeinen, und für Reise- und detachirte Apothecker insbesondere.

§. 1. Die Feldapothecker werden auf das Reglement und auf die Feld-Pharmacopoe verwiesen.

§. 2. Die Reise- und detachirten Feld-Apothecker sind Vorsteher der Feldapothecken bei den stehenden, fliegenden und detachirten Lazarethen. Sie müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fache besitzen, bereits im Felde oder bei einer öffentlichen Krankenanstalt gedient, oder doch als geprüfte Provisoren Privat-Apothecken vorgestanden haben.

§. 3. Das Personal der Feldapothecke bei den stehenden, fliegenden und detachirten Lazarethen, welches von dem Ober-Feld-Apothecker vorgeschlagen, und von dem General-Stabs-Chirurgus bestätigt wird, stehet zunächst unter dem Dirigenten desjenigen Lazareths, bei welchem es angestellt wird, und dem Ober-Feldapothecker.

§. 4. Die Unterapothecker sind dem ihnen vorgesetzten Reise- oder detachirten Feldapothecker untergeordnet, und verpflichtet, demselben in Dienstangelegenheiten streng Folge zu leisten, auch seinen Erinnerungen in moralischer Hinsicht Gehör zu geben.

§. 5. Die detachirten Apothecker sind Stellvertreter der Reise-Feldapothecker und haben mit ihnen gleiche Pflichten, es muß ihnen daher von den Unter-Apothekern gleiche Achtung und Folgsamkeit geleistet werden.

§. 6. Die Handarbeiter, die nur zu den in der Apothecke und dem Laboratorio vorfallenden Arbeiten gebraucht werden dürfen, werden von den vorgesetzten Feldapothekern, mit Genehmigung des Dirigenten, angenommen, wobei auf Ehrlichkeit, guten Willen, Nüchternheit, und auf die erforderlichen physischen Kräfte gesehen wird.

§. 7. Den Vorgesetzten der Feldapothecken liegt ob: die ihnen Untergeordneten im Dienst gehörig anzuleiten, und die ihnen anvertrauten Feldapothecken in den zum Betriebe des Geschäfts angewiesenen Lokalen möglichst zweckmäßig einzurichten, hierbei

aber auch zugleich die größte Einfachheit und Sparsamkeit zu beobachten.

§. 8. Sie sorgen dafür, daß die Arzneien stäts in der besten Qualität, und auch ungefähr in derselben Quantität in der Feldapothecke sich vorräthig finden, wie sie in dem Etat vorgeschrieben sind, zu welchem Ende von Zeit zu Zeit, nach Maaßgabe des Abgangs, ein Verzeichniß von den fehlenden Artikeln angefertigt und dem Dirigenten zur Autorisation vorgelegt wird. Sie sind für jeden entstehenden Mangel, wenn er sich auf ihre Schuld gründet, verantwortlich.

§. 9. Jeden Monat stellt der Vorgesetzte einer Feldapothecke dem Dirigenten, worunter er zunächst steht, von dem ihm untergeordneten Personal eine gewissenhaft angefertigte Konduitenliste zu, in der bei den Feldapothecken üblichen Form.

§. 10. Ein jeder vorgesetzter Apothecker steht für die gute Bewirthschaftung, Sparsamkeit und richtige Berechnung aller ihm anvertrauten Materialien, Arzneien und Utensilien.

§. 11. Alles, was eingenommen und ausgegeben wird, muß gehörig durch gültige Belege gerechtfertigt, und gleich zu Buche gebracht werden.

§. 12. Die zu den Feldapotheckenwagen gehörigen Standgefässe müssen gut conservirt, und bei eintretender Demobilmachung an die königl. Train-Depots möglichst komplet zurückgeliefert werden.

§. 13. Die in das Lazareth kommenden Medizingläser, Flaschen, Krucken u. s. w. müssen in die Apothecke wieder zurück geliefert, und von dem Handarbeiter zum fernern Gebrauch sogleich gereinigt werden.

§. 14. Wie die Berechnungen und Nachweisungen über die Materialien, präparirten Arzneien und Utensilien zu führen sind, ergiebt sich aus der vorhandnen Vorschrift.

§. 15. Die monatlich anzufertigende Nachweisung und Spezial-Berechnung werden mit Beifügung eines abschriftlichen Verzeichnisses der angekauften Arzneien und Utensilien von den vorgesetzten Apotheckern den Dirigenten der Lazarethe zur weitern Beförderung übergeben.

§. 16. Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe wird durch autorisirte Belege, Recepte und Quittungen dargethan.

§. 17. Der bei ihrer Vorbereitung zu Pulver, Extrakten u. s. w. entstehende Abgang verschiedener Materialien wird genau berechnet und nachgewiesen Aller Ueberschuß, wie es sich von selbst versteht, wird getreulich berechnet.

§. 18. Ob der wirkliche Bestand in der Apothecke mit dem in der Berechnung angegebnen stimmt, davon müssen die vorstehenden Apothecker sich zum öftern, und wo möglich jeden Monat, durch zu haltende Inventur zu überzeugen suchen.

§. 19. Präparirte und komponirte Arzneien, und vorzüglich solche, welche zu ihrer Darstellung wenig Zeit erfordern, als Pflaster, Salben, Tinkturen, Spezies u. s. w. müssen zum Besten der Lazarethe und der königl. Kassen, so viel als möglich, in den Feldapothecken selbst bereitet, und nur in dringenden Fällen durch Ankauf ersetzt werden. Die Vorgesetzten müssen dafür einstehen, daß die Zubereitungen unter ihrer Aufsicht nach den Regeln der Kunst von den Unterapotheckern auf das Beste ausgeführt werden.

§. 20. Wenn die Vorgesetzten der Apothecken bei fliegenden und detachirten Lazarethen zuweilen keine Gelegenheit haben sollten, dergleichen Präparate zu bereiten, so müssen sie die benöthigten Gegenstände, wenn nicht zu große Entfernung oder andere Umstände es durchaus verhindern, aus den stehenden Feldapothecken, die zu deren Besorgung verpflichtet sind, kommen lassen Die Defekte müssen aber frühzeitig an die stehenden Apothecken eingesandt werden.

§. 21. Die Arzneibedürfnisse werden übrigens an dem Orte des Etablissements oder dessen Nähe von den zuverlässigsten und billigst fordernden Stadtapotheckern oder Droguisten nach einem zuvor von dem Dirigenten abgeschlossenen Traktat entnommen, und nach ihrer Qualität nnd Quantität strenge und gewissenhaft geprüft. Die nicht ganz ächt und fehlerfrei befundenen Artikel müssen dem Lieferanten sofort wieder gegeben werden.

§. 22. Die als gut und richtig angenommenen Gegenstände müssen sogleich nach Maaß und Gewicht in das darzu bestimmte Empfangs-Buch eingetragen, und am Schlusse eines jeden Monats in der monatlichen Berechnungs-Tabelle genau nachgewiesen werden. Ueberhaupt müssen die Vorgesetzten der Feldapothecken diese und das Berechnungswesen stäts so in Ordnung halten, daß sie eine unverhoffte Revision, welche dem Ober-Feldapothecker oder einer

andern Behörde von Zeit zu Zeit aufgetragen werden wird, nicht zu fürchten haben.

§. 23. Die Apothecker, besonders aber die ambulirenden, müssen sich jederzeit so in Bereitschaft halten, daß sie bei gegebner Ordre zum Aufbruch ohne Aufenthalt in größter Ordnung abmarschiren können.

§. 24. Die Verabfolgung der Materialien und Medikamente aus den Feldapothecken der stehenden Lazarethe an die Feldapothecken der fliegenden und detachirten, ferner an die Regiments-Chirurgen und Chirurgen der Trains geschieht nur auf Ordre und Autorisation der Dirigenten, und allemal gegen Quittung.

25. Der Wein, Behufs der Lazarethe, wird gleich den Arzneien nur gegen autorisirte Belege, welche sorgfältig aufbewahrt werden müssen, verabfolgt.

§. 26. Wie die Recepte gültig ausgefertigt werden sollen, wird von den Dirigenten näher bestimmt. Die angefertigten Arzneien müssen mit deutlichen Signaturen versehen, und den Lazarethaufwärtern, in der Regel im Beisein eines Unterchirurgen, übergeben werden.

§. 27. Da die Verschreibungen ungefähr für den Bedarf auf 24 Stunden berechnet sind, so müssen die vorgesetzten Apothecker, wenn diese Vorschrift zu auffallend überschritten werden sollte, den Dirigenten davon Anzeige machen.

§. 28. Die Reise- und detachirten Feldapothecker müssen strenge darauf sehen, daß die für die Feldlazarethe verordneten Arzneien, zufolge der Magistral-Formeln, mit der größten Akurateße angefertigt, und ohne Aufenthalt verabfolgt werden.

§. 29. Niemand hat das Recht, Recepte zu verschreiben, als solche, welche darzu von den Dirigenten autorisirt sind, und es bleibt daher die Pflicht der vorgesetzten Apothecker, darüber zu wachen, daß keine dergleichen dem königl. Interesse schädlichen Mißbräuche sich einschleichen können.

§. 30. Ihre Beschwerden oder sonstigen Anzeigen müssen die vorgesetzten Apothecker den Dirigenten in der Konferenz, in welcher sie sich täglich einfinden, vortragen.

§. 31. Die eingehenden Recepte müssen die Vorgesetzten an die Unterapothecker vertheilen, und sie auch unter ihrer Aufsicht prompt verfertigen lassen. Die mit cito bezeichneten müssen zu

allererst befördert, und auch die übrigen binnen zwei Stunden zur Abholung in Bereitschaft gehalten werden.

§. 32. In den Apothecken darf Niemand einen Zutritt haben, welcher dahin nicht gehört, am wenigsten ist solches während des Receptirens zu gestatten, damit weder die Arbeiten aufgehalten, noch Anlaß zu Irrthümern gegeben werde.

§. 33. Kein Feldapothecker darf bei Verlust seines Postens sich unterstehen, mit Arzneien, Materialien, Zucker, Wein, Branntwein, Citronen u. s. w. zu handeln, oder etwas davon entwenden, eben so wenig verschenken, oder zum eignen Gebrauch und Nutzen verwenden.

§. 34. Wenn es von den Dirigenten für nothwendig gehalten wird, soll in jeder Feldapothecke großer Lazarethe ein Unterapothecker abwechselnd des Nachts die Wache haben, daß er die etwa vorfallende Receptur ohne Aufenthalt bewerkstelligen kann, weßhalb in jeder Feldapothecke eine brennende Laterne unterhalten werden soll.

§. 35. Auf Märschen darf sich kein Vorgesetzter einer Feldapothecke, besonders bei den fliegenden Lazarethen, mit seinem Personal von den Apothekenwagen entfernen, damit die vorfallenden Recepturarbeiten prompt besorgt, und andern Theils einem entstandnen Schaden am Wagen oder an den Packgefässen gleich abgeholfen und ihm möglichst vorgebeugt werden könne.

§. 36. Die Reise-Feldapothecker bei den stehenden Lazarethen sind verpflichtet, mit Ende eines jeden Monats von dem Zustande der Feldapothecke, bei welcher sie unmittelbar stehen, sowohl, als von der detachirten, einen unpartheiischen Bericht an den Ober-Feldapothecker einzuschicken. Um sich hierzu in den Stand zu setzen, haben sie mit den vorgesetzten Apothekern der zu ihrem Korps gehörenden Detachements die nöthige Korrespondenz zu unterhalten, welche dagegen die Verpflichtung haben, über den Zustand und die vorfallenden Veränderungen der ihnen anvertrauten Apothecken genaue und gewissenhafte Auskunft zu geben.

§. 37. Der Feldapothecker hat sich nach dieser Instruktion zu richten, und sich überhaupt in Verwaltung seines Amtes durch Fleiß, Ordnungs-Liebe und pünktliche Pflichterfüllung zu bestreben, die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu verdienen. Dienstvernachlässigungen und unmoralischer Lebenswandel werden, wenn wieder-

holte Ermahnungen nichts fruchten, mit Arrest, und nach Umständen, so wie jede Veruntreuung, mit Entlassung aus dem Dienste bestraft.

Berlin, den 28. März 1812.

(Gez. Görcke.)

2) Instruktion für die Unter = Feldapothecker.

§. 1. Die Unterfeldapothecker sind den ihnen vorgesetzten Reise- oder detachirten Feldapotheckern untergeordnet, und verpflichtet, ihren Anordnungen und Verfügungen in Dienst = Angelegenheiten stäts Folge zu leisten.

§. 2. Den Unterapotheckern liegt ob, die ihnen übertragenen Geschäfte, sowohl in der Feldapothecke, als in dem Laboratorio, unter Aufsicht und Direktion des ihnen vorgesetzten Reise = oder detachirten Apotheckers nach Vorschrift der Pharmacopoe und den Magistralformeln genau und gewissenhaft zu befolgen.

§. 3. Sie müssen kein Recept annehmen, wenn es nicht von einer darzu autorisirten Person verschrieben worden ist.

§. 4. Jedes eingehende Recept müssen sie genau durchlesen, solches ohne Aufenthalt nach den Regeln der Kunst verfertigen, und sich in keinem Falle Verkürzungen an dem vorgeschriebnen Maaße und Gewichte erlauben.

§. 5. Die Signaturen müssen sie deutlich schreiben, auch mit ihrem Namen bezeichnen, und, wenn die Arzneien abgeholt werden, solche noch einmal durchlesen und mit dem Recepte vergleichen, damit kein Nachtheil oder Schaden entstehen kann.

§. 6. Um Unterschleife zu verhüten, dürfen die angefertigten Arzneien keinem Krankenwärter verabfolgt werden, wenn nicht solches im Beiseyn eines Unterchirurgen geschieht, oder der Krankenwärter besonders zur Aufnahme der Arznei autorisirt ist.

§. 7. Wenn Arzneien verordnet werden, welche in die Feld-Pharmacopoe nicht aufgenommen sind, oder wenn die verschriebne Dosis eines Arzneimittels, besonders bei heftig wirkenden Mitteln, verdächtig seyn sollte, so ist solches dem Vorgesetzten anzuzeigen, der darüber das Gutachten der Dirigenten einzuholen hat. Auf keinen Fall darf sich aber der Apothecker erlauben, das verordnete Arzneimittel durch ein anderes zu substituiren.

§. 8. Sollte ein Unterapothecker bei einem kleinen Lazareth

als detachirter Apothecker angestellt werden, so hat er in Absicht der Verwaltung und der Berechnungen dieselben Pflichten, welche den Reise-Feldapothekern obliegen. Wird demselben noch ein Unterapothecker beigegeben, so ist dieser verbunden, jenen als seinen Vorgesetzten zu respektiren, und ihm in Dienstangelegenheitrn pünktlich Folge zu leisten.

§. 9. Da es unumgänglich nothwendig ist, daß die Feldapothecke jederzeit, auch des Nachts, zum Dienste der Kranken bereit steht, so muß, wenn der Dirigent des Lazarethes es für nothwendig hält, besonders bei den größern stehenden Lazarethen ein Unterapothecker abwechselnd die Wache in der Feldapothecke haben, und so angekleidet bleiben, daß er jeden Augenblick die vorfallende Receptur verrichten kann.

§. 10. Endlich darf kein Unterapothecker irgend etwas, unter welchem Vorwande es auch sei, an Arznei, Zucker, Essig. Spiritus u. s. w. entwenden, verschenken, oder zu seinem Gebrauche verwenden, als wofür er die strengste Bestrafung zu gewärtigen hat.

Berlin, den 28. März 1812.

(Gez.) Görcke.
General-Stabschirurgus, und Chef des Militär-Medizinalwesens.

Reglement Kap. XIV. die Verbindlichkeit der Medikamenten-Lieferanten und die Dienstpflicht der Provisoren in den Feldapothecken betreffend. (S. John, a. a. O. Th. III. S. 324.

Pharmacopeia in usum nosocomii Regii militaris Britannici. MDCCXXI. in Donald Monros Beschreibung der Krankheiten in den brittischen Feldlazarethen in Deutschland. Aus dem Engl. v. J. E. Wichmann. Altenburg. 1766.

Designatio remediorum tam simplicium, quam compositorum pharmacopoeae castrensis exercitus primi magni Regis Borussiae Nissae. 1779.

Pharmacopoea castrensis Rossica. 1778. 1779.

Formulaire pharmaceutique à l'usage des hospitaux militaires etc. à Paris. 1804. 8.

Transdorf neue Pharmacopoe, nebst einem Anhang, der die französische Militär-Pharmacopoe enthält. Erfurt. 1808.

Pharmacopoea castrensis Borussica, cura Goerke et Hermbstaedt. Koenigsberg. 1805.

Ein Verzeichniß mehrerer Militär-Pharmacopoen s. Erſch Handbuch der deutſchen Literatur S. 380 folg.

Phil. Jak. Piderits Plan zu einer Feldapothecke für die fürſtl. Heſſen-Kaſſelſchen Truppen. Kaſſel. 1792. 8.

Bacheracht pharmacopoea. navalis Russica Petropol. 1784 8.

I. Wylie pharmacopoea castrensis Ruthena. Petropol. 1808. 8.

Pharmacopoea militaris, navalis et eorum usui accomodata, qui impensis publicis curantur. Holm. 1789. 28 pag. in 8.

Pharmacopoea Austriaco-Castrensis. 1793. 102. S. in gr 8.

Erläuterungen der neuen öſterreichiſchen Militär-Pharmacopoe. Wien. 1795 268. in 8.

v. Elliſen ruſſiſch-kaiſerl. Feldpharmakologie. Aus dem Ruſſiſchen. Stendal. 1802. 193 S. in 8.

Pharmacopoea in usum nosocomii militaris Würzburgensis. Würzburg. 1813. IV. und 48 S. 8. von Dr. Brümmighauſen. G. Th. Ch.

Handel pharmacopoea militaris Franco Gallicae. Argentorati, anno libertatis sexto 8v. 54 pag.

Pharmacopoea militaris, oder ausgewählte Sammlung Arzneimittel für den Militärſtand. Nach allerhöchſtem Befehl herausgegeben von der Oberdirektion für das militäre Medizinalweſen. Kopenhagen. 1818. IV. und 96. S. in 12m.

In dieſer für die königl. däniſchen Staaten beſtimmten erſten Schrift ihrer Art iſt nicht nur auf die wiſſenſchaftlichen Fortſchritte der Pharmakologie, ſondern auch auf Oekonomie beim Transporte und der pharmaceutiſchen Anwendung der Arzneimittel Rückſicht genommen.

Inſtruktion für die neuorganiſirte Hoſpital-Verwaltung Deutſchlands. (S. Hartlebens Juſtiz- und Polizei-Blätter vom Jahr 1814. Nr. 75)

E. Romershauſen Luftreinigungs-Apparat, zur Verhütung der Anſteckung in Lazarethen und Krankenhäuſern. Halle.

1815. Nebst einem Kupfer. 30. S. in gr. 8vo. (S. Salzb. med. chir. Zeit. von 1816. II. B. S. 297. folg.)

Königl. dänisches Reglement über die Kranken-Verpflegung auf den königlichen Schiffen. (S. Pyl Repertorium für die öffentl. und gerichtliche Arzneiwissenschaft. III. B. II. St. S. 274. Beilage II.

I. Ganze Diät.

A. Des Morgens, täglich 1 Pott Haberſuppe, bereitet von Habergrütze $\frac{1}{10}$ Ottingkar, Weineſſig $\frac{1}{4}$ Pägel, Puderzucker 2 Loth, Salz $\frac{1}{150}$ Ottingkar.

B. Des Mittags,

1. Sonntags, Perlgraupen-Suppe aus Perlgraupen 2 Loth, Weineſſig $\frac{1}{4}$ Pägel, Puderzucker 1 Loth, Roſinen 2 Loth, Salz $\frac{1}{150}$ Ottingkar.
2. Montags, Reißgrütz-Suppe aus Reißgrütze 2 Loth und weiter, wie die Perlgraupen-Suppe.
3. Dienſtags, Pflaumen-Suppe aus Pflaumen 4 Loth, feine Gerſtengrütze $\frac{1}{10}$ Ottingkar, Weineſſig $\frac{1}{2}$ Pägel, Puderzucker 2 Loth).
4. Mittwochs, Haberſuppe, bereitet wie des Morgens (A.) mit Zuſatz von Roſinen $1\frac{1}{2}$ Loth, feinem Zwieback 2 Loth.
5. Donnerſtags, wie am Sonntag.
6. Freitags, wie am Montag.
7. Sonnabends, wie am Dienſtag.

C. Des Abends, wie des Mittags.

Eine Portion Suppe muß 1 Pott oder $\frac{2}{4}$ Quart halten.

II. Halbe Diät.

a. Des Morgens, wie in der ganzen Diät.

b. Des Mittags:

1. Sonntags, Fleiſchſuppe mit Perlgraupen aus Bouillon-Kuchen 1 Loth, Perlgraupen 2 Loth, Roſinen 1 Loth, Salz $\frac{1}{150}$ Ottgk., Zwieback 4 Loth.
2. Montags, wie in ganzer Diät mit 4 Loth Zwieback.
3. Dienſtags, wie in ganzer Diät mit 4 Loth Zwieback.
4. Mittwochs, Fleiſchſuppe mit Pflaumen als Bouillon-Kuchen 1 Loth, Buchwaitzen-Grütze $\frac{1}{10}$ Ottgk., Pflaumen 2 Loth, Salz $\frac{1}{150}$ Ottgk., Zwieback 4 Loth.
5. Donnerſtags, Fleiſchſuppe, bereitet von Bouillion-Kuchen

1 Loth, Reißgrütze 2 Loth, Rosinen 1 Loth, Salz $\frac{1}{10}$ Ottgk., Zwieback 4 Loth.

6. Freitags, wie in der ganzen Diät mit 4 Loth Zwieback

7. Sonnabends eben so.

c. Des Abends, wie in ganzer Diät mit Zugabe von 4 Loth Zwieback; oder auch nach Gutbefinden des Oberschiffs-Chirurgus, wie bei denen in ganzer Kost Stehenden, Grütze mit Zugehör.

III. Reglement oder ganze Kost für die Rekonvaleszenten.

a. des Morgens, wie in ganzer Diät mit Zugabe von 6 Loth Zwieback und 2 Loth Butter.

b. des Mittags,

1. Sonntags, Fleischsuppe mit Perlgraupen, wie in halber Diät, mit 6 Loth Zwieback und $\frac{1}{4}$ Pott stark Bier.

2. Montag's, Kohl aus klein gehacktem Sauerkohl 8 Loth, Bouillon-Kuchen 1 Loth, Habergrütze $\frac{1}{10}$ Ottgk., Salz, Brod und Bier wie am Sonntag.

Ist kein Sauerkohl da, oder findet der Oberschiffs-Chirurg ihn nicht dienlich, so nimmt man statt dessen, 2 Loth Pflaumen oder 1 Loth Rosinen.

3. Dienstag's 6 Erbsen.

Die Erbsen hierzu werden aus denen für die Mannschaft ausgelesen; man nimmt $\frac{1}{2}$ Ration, berechnet sie zu $\frac{1}{10}$ Ottgk. kocht sie ab, und thut dann

Bouillon-Kuchen 1 Loth, und Salz, Brod und Bier, wie die andern Tage, hinzu.

4. Mittwochs, Suppe aus Bouillon-Kuchen 1 Loth, Buchwaitzengrütze $\frac{1}{10}$ Ottgk., Pflaumen 2 Loth, Salz, Brod und Bier, wie die andern Tage.

5. Donnerstags, wie am Sonntag.

6. Freitags, wie am Montag, nur 2 Loth Pflaumen statt des Sauerkohl's.

7. Sonnabend's, wie am Dienstag.

c. Abend's Grütze aus feiner Gerstgrütze $\frac{1}{2}$ Ottingk.

Hierzu wird gegeben: stark Bier $\frac{1}{4}$ Pott, Puderzucker 2 Loth.

d. 1 Abend Grütze aus Reißgrütze $\frac{1}{4}$ Pfund, stark Bier $\frac{1}{4}$ Pott., Puderzucker 2 Loth.

e. 1 Abend Biersuppe aus stark Bier $\frac{1}{2}$ Pott., Puder-Zucker 2 Loth, Zwieback 2 Loth.

Wenn die Mannschaft Erfrischungen erhält, so bekommen die Rekonvaleszenten Fleisch zur Suppe mit der Mannschaft, doch wird auf jeden Rekonvaleszenten nur $\frac{1}{2}$ Pfund frisch Fleisch gerechnet.

Die Speisezeit ist:
des Morgens Glocke 8.
— Mittags — $11\frac{1}{2}$.
— Abends — 7.

(L. S.)

Beilage G.

Instruction für den Ober-Schiffs-Chirurg, die Kranken-Verpflegung (Diät) betreffend.

Da die gute Pflege der Kranken eine Hauptsache zu ihrer sichern und baldigen Wiederherstellung ist, so ist es von jeher, und wird hiermit noch für's Künftige mehr des Oberschiffs-Chirurgus Pflicht seyn, genaue Aufsicht über die Bereitung und Austheilung der Krankenkost zu haben, er muß deßhalb

1. Hinten in seinem Journal genau aufzeichnen, wie viel Kranke täglich in Krankenkost, und in was für Art der Diät sie stehen.

2. Hiernächst muß er jeden Abend, wenn er zwischen 6 und 7 Uhr die Kranken besucht hat, dem Schiffs-Chef oder dem am Bord sitzenden nächstkommandirenden Offizier einen Tagzettel einreichen über die Anzahl der Kranken und die Art von Diät, worinn sie stehen, nebst Angabe der für den nächstfolgenden Tag für sie zu bereitenden Kost; diese Zettel muß er selbst unterschreiben, und, wenn sie vom Chef unterzeichnet sind, dem Proviant-Schreiber zustellen.

3. Da er, eben wie der Chef und Proviant-Schreiber, einen Schlüssel zu den Kammern bekömmt, worinn die Krankenkost verwahrt ist, so muß er jeden Morgen nach dem Gebet um 8½ Uhr mit dem darzu kommandirten Offizier zugegen seyn, wenn die für den Tag und für's Frühstück für den nächst folgenden Morgen nöthigen Sachen abgewogen und ausgegeben werden und dabei genau Acht haben, daß nichts verschleudert und Alles wohl zugedeckt und vor dem Verderben bewahrt werde. Er muß dann denselben Tag atteſtiren, daß die vom Proviantschreiber angeführten Quantitäten richtig ausgenommen und verbraucht sind.

4. Er soll ab und zu in der Küche nachsehen, daß der Koch mit dem Kranken-Essen reinlich umgehe. Ist das Essen fertig, so muß er es allezeit selbst kosten und ansehen, ehe es den Kranken gereicht wird, und selbst fleißig nach dem Krankenverschlag hinuntergehen, um nachzusehen, daß jeder Kranke das ihm Zukommende erhalte, es auch dem Chef anzeigen, wenn Unordnung darinn gemacht wird.

5. Der Oberschiffs-Chirurg kann nach veränderten Umständen etwas in dem festgesetzten Reglement abändern, (für die schlechtesten Kranken Wein u. d. gl. und im Hafen für die Skorbutischen und Rekonvalescenten schriftlich vom Chef Grünes, Früchte u. d. gl. verschreiben) doch muß solches nicht ohne die größte Noth geschehen, und dann muß er in seinem Journal die Ursache davon anführen.

6. Er muß es immer so einzurichten suchen, daß nie mehr als zweierlei zu jeder Mahlzeit gekocht zu werden braucht.

7. Währt die Reise lange, und finden sich viele Kranke, so muß er bei Zeiten mit dem Proviantschreiber überlegen, und beim Chef darauf antragen, wie in einem oder dem andern Stück ge-

spart werden könne, um nicht die Kranken ganz und gar Mangel leiden zu lassen.

8. Ist der Oberschiffs-Chirurg krank oder am Land (welches letztere weder zu lange, noch zu oft geschehen muß) so soll der zweite Schiffs- oder Unter-Chirurgus hierinn, wie in Allem, seine Stelle vertreten.

9. Der Oberschiffs-Chirurg soll die zur Flagge wöchentlich oder monatlich einzureichenden Listen über die verbrauchte und noch vorräthige Krankenkost mit unterschreiben, auch bei Endigung der Reise die Rechnung des Proviantschreibers über die Krankenkost unterzeichnen, und diesem, so wie dem Koch, sein Attest so geben, wie er es vor Gott und mit gutem Gewissen verantworten kann.

Kopenhagen, im Mai, 1789.

Unter dem Siegel des königl. Admiralitäts- und Kommissariats-Kollegii.

Zu den vorzüglichsten Marinehospitälern gehören:

1. Das Portsmouther-Spital auf der Halbinsel Haslar neben Gosport.

Es stehen darinn 2100 Betten in Bereitschaft. Die meisten Krankensäle sind auf 20 Betten berechnet. In verschiedenen Krankensälen sind eigne Betten für Kranke befindlich, die man nicht viel bewegen darf, wie für solche, die mit Bembrüchen behaftet sind. Für diese ist folgende Einrichtung getroffen:

Nebst dem gewöhnlichen untern Leintuche liegt ein zweites auf demselben, welches in hölzerne Rahmen gefaßt ist.

An den vier Ecken dieser Rahmen sind Stricke angebracht, welche oberhalb des Bettes durch vier Rollen gehen, und sich dann vereinigen. Zieht man diese Stricke an ihrem Vereinigungs-Orte an, so erhebt man das angespannte Leintuch mit dem darauf liegenden Kranken. Da in der Mitte des Leintuchs eine Oeffnung angebracht ist, so kann der Kranke bequem seine Nothdurft verrichten. — Die leerwerdenden Krankensäle werden jedesmal durchlüftet und geweißt. — Bei den Genesenen sieht man darauf, daß sie nach und nach zu der gewöhnlichen Kost zurückkehren.

2. Das Matrosen-Hospital zu Plymouth.

Es enthält über 2000 Betten.

3. Die Matrosen-Hospitäler zu Brest und Toulon.

4. Das Seehospital zu Karlskrona.

(S. Arvid Faxe über das Verhalten der Kranken im Krankenhaus der Kriegs-Flotte zu Karlskrona von 1774 — 1783 in den Abh. der k. schwedischen Akademie der Wissenschaften VI. S. 63—90.)

5. Das dänische Questhaus in Christianshafen.

Es haben darinn 300 Kranke Raum.

Schon Phisistratus hatte ein Gesetz gegeben, nach welchem diejenigen öffentlich zu verpflegen befohlen wurden, welche im Kriege ein Glied verlohren hatten. (Plutarchus in Solon.)

Das erste Invalidenhaus legte wahrscheinlich der Kaiser

Alexius Komnenus zu Ende des XI. Jahrhunderts in Konstantinopel an.

Unter den noch vorhandenen ist das älteste und größte das Pariser seit 1670. erbaut.

Invaliden-Versorgung. (S. John a. a. O. Th. II.)

Anmerkungen eines patriotisch Gesinnten über die Versorgung der in Kriegsdiensten grau und zu fernern Militär-Diensten unbrauchbar gewordnen Menschen. 8. Berlin. 1802. — Die Vorschläge des Verf. sind der Aufmersamkeit werth. —

LXXXXVI. Kapitel.

Die Tochter des Landmannes von ihrem 19ten bis zu ihrem 24ten Lebensjahr.

§. I.

Die Tochter des Landmannes wird von ihrem 19ten bis zu ihrem zurückgelegten 24sten Lebensjahr dem Hauswesen, den landwirthschaftlichen Verrichtungen, dem Gartenbau, der Viehzucht, der Bienenzucht vorzustehen helfen, und sich dadurch zur Führung eines eignen Baurengutes vorbereiten.

§. II.

Sie wird Geist uud Herz durch angemessene Lektüre, durch Uebung der Tugend ferner zu kultiviren suchen.

§. III.

Sie wird ihren Körper durch Reinlichkeit, Mäßigkeit, Arbeitsamkeit, Vermeidung aller Ausschweifungen gesund zu erhalten trachten.

§. IV.

Der Staat kann die Veranstaltung treffen, daß in jeder Land-Gemeinde alljährlich Preise für weibliche oder landwirthschaftliche Arbeiten unter die Töchter vertheilt werden, die in zweckmäßigen Büchern, landwirthschaftlichen oder häuslichen Geräthschaften bestehen.

§. V.

Der Staat veranstaltet Volksfeste, welche in gymnastischen Uebungen, Nationaltänzen, Gesängen u. s. w. bestehen.

~~III D.~~

III. K

Ehrhart